H. Gr. 500

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36636578390018

<36636578390018

Bayer. Staatsbibliothek S

Der

# hellenische Nationalcongress

zu Athen

in den Jahren 1843 und 1844.

119 G

Der

# hellenische Nationalcongress

## zu Athen

in den Jahren 1843 und 1844.

---

Nach

der Originalausgabe der Congressverhandlungen

im Auszug bearbeitet

und mit geschichtlichen Notizen, Actenstücken u. s. w. begleitet

von

**Alexander Clarus Heinze,**

Oberstlieutnant der Artillerie à la suite des königlich griechischen Heeres und Ritter des Erlöserordens.

---

**Leipzig.**

Gustav Mayer.

1845.

251. 9.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Königlichen Hoheit

dem

# Prinzen Johann

Herzoge zu Sachsen etc. etc. etc.

Gegenwärtige Schrift, „der hellenische Nationalcongress zu Athen in den Jahren 1843 und 1844“ wurde in Der Absicht verfasst, um dem geschichtsforschenden Deutschland eine zusammenhängende Uebersicht der Verhandlungen zu verschaffen, welche in neuester Zeit zu Athen von den Repräsentanten des hellenischen Volkes gepflogen wurden.

Als ich es wagte, an Ew. Königl. Hoheit das ehrerbietigste Gesuch zu richten, die Widmung dieses meines ersten öffentlichen schriftstellerischen Versuchs gnädigst genehmigen zu wollen, fühlte ich mich hierzu zunächst durch

den innigsten Wunsch bewogen, durch die erste in Deutschland erscheinende vollständige Darstellung jener denkwürdigen Epoche der neueren Geschichte Griechenlands dem ausgezeichnetsten parlamentarischen Redner erlauchten Ranges einen schwachen Beweis meiner tiefgefühlten Huldigung darzubringen.

Ew. Königl. Hoheit haben durch die huldvollste Annahme der Zueignung dieser Schrift mich ermuthigt, selbige der Oeffentlichkeit vertrauungsvoll und mit der Ueberzeugung zu übergeben, dass mein Bestreben, die Kenntniss der neueren hellenischen Geschichte in weiteren Kreisen zu vermitteln, in Ew. Königl. Hoheit den competentesten Richter finden wird.

**Alexander Clarus Heinze.**

# Inhalt.


| | Seite |
|---|---|
| Vorwort | XXI |
| I. Sitzung am 8. (20.) November | 1 |
| Einleitung | — |
| Programm der Eröffnungsfeierlichkeit | — |
| Militairreveille und Geschützsalutirung | 3 |
| Gottesdienst in der St. Irenenkirche und Einweihungspredigt des Doctor Neophytos Wambas | — |
| Eintritt der Repräsentanten in den Sitzungssaal | 7 |
| Dekorirung desselben | 8 |
| Einlass in die Zuhörerschranken | 9 |
| Sitzordnung der Repräsentanten, des diplomatischen Corps etc. | — |
| Zusammensetzung der Legitimationsdeputation | — |
| Wahl der Repräsentanten: P. Notaras zum interimistischen Alterspräsidenten und Sp. Kopanitzas zu dessen Secretair | 10 |
| Einweihung des Versammlungshauses nach dem Ritus der griechisch-katholischen Kirche und Verpflichtung der Repräsentanten | — |
| Beginn der Sitzung und des Repr. Alex. Mavrokordatos Antrag | 11 |
| Unterfertigung des Verpflichtungsprotokolls | — |
| Wahl der zehngliedrigen Empfangsdeputation | 13 |
| Eintritt Ih. M. der Königin in den Sitzungssaal und ehrfurchtsvoller Empfang Derselben | — |
| Abfahrt Se. M. des Königs aus dem königlichen Schlosse, enthusiastischer Empfang Desselben am Congressgebäude und Eintritt in den Sitzungssaal | — |
| Thronrede Sr. M. des Königs | 14 |
| Weggang Ihrer Majestäten aus dem Sitzungssaal | 15 |
| Beschlussnahme für die folgende Sitzung | — |
| Oberst Kallergis Entlassungsgesuch vom 9. (21.) November 1843 | 16 |
| Desselben Bittschrift an den König unter gleichem Datum in gleichem Betreff | 19 |
| II. Sitzung am 9. (21.) November 1843 | 20 |
| Wahl einer fünfgliedrigen Deputation zur Entwerfung der Congressgeschäftsordnung | 21 |
| Verordnung des athener Militairgouvernements vom 11. (23.) November 1843 in Betreff der Congresspolizei | — |

Seite

III. Sitzung am 15. (27.) November 1843 . . . . . . 23
Bestimmung, dass in den Verhandlungsprotokollen den Anträgen der Repräsentanten die Namen derselben nicht vorgesetzt werden sollen . . . . . . . . . . . —
Verpflichtung 87 neu eingetretener Repräsentanten . . . —
Entwurf der Congressgeschäftsordnung in nachstehender Folge: . . . . . . . . . . . . . . . . . 25

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Cap. I. | Wahlämter des Congresses | Art. 1 bis 4 | — |
| — II. | Sitzungsordnung . . . . | — 5 — 17 | 26 |
| — III. | Anträge . . . . . . . . | — 18 — 24 | 29 |
| — IV. | Deputationen . . . . . | — 25 — 36 | 31 |
| — V. | Geheime Abstimmung . . | — 37 — 42 | 33 |
| — VI. | Protokollführung . . . . | — 43 — 46 | 35 |
| — VII. | Botschaften und Adressen . | — 47 u. 48 | — |
| — VIII. | Kassirer . . . . . . . . | — 49 u. 50 | 36 |
| — IX. | Congressmarschall und Audienzboten . . . . . . | — 51 . . . | — |
| — X. | Polizei . . . . . . . . . | — 52 — 58 | 37 |
| — XI. | Urlaubsertheilungen . . . | — 59 . . . | 38 |

Beginn der Discussion genannter Geschäftsordnung . . . . —
IV. Sitzung am 16. (28.) November 1843 . . . . . . . 39
Verpflichtung dreier Repräsentanten und Fortsetzung der Discussion der Geschäftsordnung . . . . . . . . . . —
V. Sitzung am 17. (29.) November 1843 . . . . . . . . 40
Schluss der Discussion der Geschäftsordnung . . . . . . 41
Der Militairgouverneur der Residenzstadt Athen, Oberst D. Kallergis, wird zum Oberbefehlshaber der Congressschutzwache ernannt . . . . . . . . . . . . . . . —
Congresserlass an denselben unterm 17. (29.) November 1843 in Betreff dessen Ernennung zum Oberbefehlshaber der Congressschutzwache . . . . . . . . . . 42
Bekanntmachung des Obersten Kallergis vom 17. (29.) November 1843 in Betreff des Eintritts der Staatsbeamten, von Civil und Militair, u. s. w. in den Congresssitzungssaal . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Die (angenommene) Congressgeschäftsordnung, in nachstehender Folge: . . . . . . . . . . . . . . 44

| | | | |
|---|---|---|---|
| Cap. I. | Wahlämter des Congresses | Art. 1 bis 4 | — |
| — II. | Sitzungsordnung . . . . | — 5 — 16 | 45 |
| — III. | Anträge . . . . . . . . | — 17 — 23 | 48 |
| — IV. | Deputationen . . . . . | — 24 — 33 | 50 |
| — V. | Abstimmung . . . . . . | — 34 — 39 | 51 |
| — VI. | Protokollführung . . . . | — 40 — 43 | 53 |
| — VII. | Botschaften und Adressen | — 44 u. 45 | 54 |
| — VIII. | Kassirer . . . . . . . | — 46 u. 47 | — |
| — IX. | Congressmarschall und Audienzboten . . . . . | — 48 . . | 55 |
| — X. | Polizei . . . . . . . . | — 49 — 55 | — |
| — XI. | Urlaubsertheilungen . . | — 56 — 58 | 56 |

VI. Sitzung am 18. (30.) November 1843 . . . . . . . 57
Debatten über die Amtswahlen und die Art der Vornahme derselben . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Wahl des Präsidenten, der vier Vicepräsidenten und der vier Sekretarien . . . . . . . . . . . . . . 61

Seite
Schreiben des Präsidenten Panoutzos Notaras an die 4 Vicepräsidenten . . . . . . . . . . . . . . . 62
VII. Sitzung am 19. November (1. December) 1843 . . —
Dank des Congresses an den interimistischen Alterspräsidenten P. Notaras und dessen Sekretair Sp. Kopanitzas 63
Fortsetzung der Amtswahlen d. h. Wahl der zwei Redactoren und des Kassirers . . . . . . . . . . . 64
VIII. Sitzung am 20. November (2. December) 1843 . . . —
Bericht der Legitimationsdeputation . . . . . . . . . —
Ueberweisung weiterer Prüfungen an dieselbe . . . . 69
Congressentschliessung hinsichtlich der Aussetzung der Sizzungen an Sonn- und Feiertagen . . . . . . . . . 70
IX. Sitzung am 22. November (4. December) 1843 . . . —
Zulassung und Verpflichtung neuer Repräsentanten . . . —
Vorlage verschiedener Petitionen, die ehemaligen Heerhaufen und die Kydonioten betreffend . . . . . . . . —
Discussion der Anträge der Legitimationsdeputation . . —
X. Sitzung am 23. November (5. December) 1843 . . . 71
Debatten über ochlagogische Umtriebe . . . . . . . . —
Uebergabe der Acten des Congresses zu Pronia (1832) durch den Präsidenten P. Notaras nebst Schreiben desselben . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 73
Debatten über den dem Congress beizulegenden Namen und Vertagung derselben . . . . . . . . . . . 74
Antrag in Betreff der Vertretung der früher bestandenen Heerhaufen . . . . . . . . . . . . . . . . . 75
Verwerfung desselben . . . . . . . . . . . . . . . 76
Vier Congressentschliessungen hinsichtlich der Deputationswahlen, Repräsentantenlisten, Legitimationen und Befähigungen der Repräsentanten . . . . . . . . . —
XI. Sitzung am 24. November (6. December) 1843 . . . —
Wiederaufnahme der Debatten über ochlagogische Umtriebe 77
Motion wegen Zulassung der Repräsentanten der Kydonioten wird verworfen . . . . . . . . . . . . . 79
Feststellung des Namens des Congresses . . . . . . —
Antrag wegen exceptioneller Zulassung der Zeitungsschreiber als Repräsentanten wird abgelehnt . . . . . . . —
Anerkennung mehrer Repräsentanten . . . . . . . . 80
Verwerfung des Gesuchs der Kalymnier, Ionier u. a. m., hinsichtlich des angesprochenen Vertretungsrechtes . —
XII. Sitzung am 25. November (7. December) 1843 . . —
Antrag des Repr. Anast. Lontos wegen Vermehrung der Repräsentanten von Aegion wird verworfen . . . . 81
Vertagung der Discussion dreier Anträge in Betreff des Verfassungsentwurfes und der Antwortsadresse und der Ländervertheilung . . . . . . . . . . . . . . —
Wahl einer siebengliedrigen Deputation zur Abfassung der Antwortsadresse auf die Thronrede . . . . . . . . —
XIII. Sitzung am 26. November (8. December) 1843 . . 82
Vertagung der Discussion der in der XII. Sitzung gestellten Anträge . . . . . . . . . . . . . . . . —
Wahl der ein und zwanzig gliedrigen, zur Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes niedergesetzten Deputation . . —
XIV. Sitzung am 27. November (9. December) 1843 . . 83
Wahl der ein und zwanzig gliedrigen zur Entgegennahme

Seite
und Erledigung der Petitionen niedergesetzten Deputation . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 83
XV. Sitzung am 29. November (11. December) 1843 . . 84
Urlaubsbewilligung . . . . . . . . . . . . . . . . —
Ersetzung des ausgetretenen Mitgliedes der Adressdeputation Anast. Lontos durch Gkikas Gkionis . . . . 85
Fünf Congressentschliessungen, die Ländervertheilung, Petitionsdeputation, gewisse Kriegsentschädigungen, Verfassungsentwurf und unbestimmte Vertagung des Congresses betreffend . . . . . . . . . . . . . . —
Proclamation des Gesammtministerium unterm 1. (13.) December 1843, die Arbeiten des Nationalcongresses betreffend . . . . . . . . . . . . . . . . . . 86
XVI. Sitzung am 4. (16.) December 1843 . . . . . . . 87
Entwurf der Antwortsadresse auf die Thronrede . . . . 88
XVII. Sitzung am 6. (18.) December 1843 . . . . . . . 90
Repr. Zographos Rede über die Antwortsadresse . . . —
(I.) Congressbeschluss in Betreff der Anerkennung der Verdienste der Septembristen im Allgemeinen, und insbesondre der athener Besatzung . . . . . . . . . 91
Discussion der Antwortsadresse . . . . . . . . . . 92
XVIII. Sitzung am 7. (19.) December 1843 . . . . . . 93
Antrag des Congresses auf Mittheilung der Namen der am 3. (15.) September betheiligt gewesenen Offiziere . . —
Fortsetzung der Discussion der Antwortsadresse . . . —
XIX. Sitzung am 8. (20.) December 1843 . . . . . . . 96
Ernennung einer zwölfgliedrigen Deputation, um Ihrer Majestät der Königin an Allerhöchstderen Geburtstage Glück zu wünschen . . . . . . . . . . . . . . 97
Abstimmung über die drei die Antwortsadresse betreffenden Amendements . . . . . . . . . . . . . . . —
Redaction der neuen Antwortsadresse . . . . . . . . —
Wahl der mit Ueberreichung der Antwortsadresse an Se. M. den König beauftragten zwölfgliedrigen Deputation 98
Repr. Sp. Milios Rede in Betreff des I. Congressbeschlusses . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Beisetzung der Namen folgender Militairchefs: N. Krieziotis, Th. Grivas und J. Makryjannis, zum Offiziersverzeichniss des 3. (15.) Septembers 1843 . . . . . 99
XX. Sitzung am 9. (21.) December 1843 . . . . . . . 100
Vertagung der Sitzung wegen nicht hinreichender Anzahl der Mitglieder . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Protokoll abgehalten im auswärtigen Amte zu London am 17. November 1843 in Betreff der dem Fürsten von Oettingen-Wallerstein nach Paris und London übertragenen Sendung . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Note des Grafen Aberdeen vom 29. November 1843 in Betreff der griechischen Zustände . . . . . . . . . 102
XXI. Sitzung am 10. (22.) December 1843 . . . . . . 107
Austritt des Repr. Ch. Oekonomidis und Congressentschliessung in Betreff austretender Mitglieder . . . 108
Repr. Th. Grivas Antrag in Betreff gewisser für frühere Kriegsleistungen zu bewilligenden Entschädigung wird verschoben und der Verfassungsdeputation überwiesen 109

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | Seite |
| Vertagung der Sitzung wegen des noch nicht geendigten Verfassungsentwurfes . . . . . . . . . . . . | | | 109 |
| Ueberreichung der Antwortsadresse an Se. Majestät den König am 12. (24.) December 1843 und Allerhöchstdesselben Gegenrede . . . . . . . . . . . . . . | | | 110 |
| XXII. Sitzung am 28. December (9. Januar) 1843/4 . . | | | — |
| Verpflichtung des Repr. Kosta Chali . . . . . . . . | | | — |
| Des Militairgouverneur Oberst Kallergis Adresse an den Congress vom 17. (29.) December 1843 . . . . . | | | — |
| Verfügung des Drucks des Verfassungsentwurfes . . . | | | 112 |
| Vertagung des Congresses bis 3. (15.) Januar 1844 . . | | | — |
| Vorläufige Entscheidung hinsichtlich der Discussion des Verfassungsentwurfes . . . . . . . . . . . . | | | — |
| Vertagung der Discussion eines vom Repr. Rh. Palamidis gestellten Antrags in Betreff der Vermehrung der Repräsentanten von Tripolis . . . . . . . . . . | | | 113 |
| Wahl einer vier und zwanzig gliedrigen Deputation zur Ueberbringung der Glückwünsche des Congresses an Se. Majestät den König beim bevorstehenden Jahreswechsel . . . . . . . . . . . . . . . . | | | — |
| (I.) Entwurf der politischen Verfassung Griechenlands, in nachstehender Folge: . . . . . . . . . . . . . . | | | 115 |
| Von der Religion . . . . . . . | Art. 1 und 2 | . | — |
| Von dem Staatsrechte der Hellenen | — 3 bis 13 | . | — |
| Von der Bildung des Staats . . | — 14 — 20 | . | 117 |
| Von dem Könige . . . . . . . | — 21 — 35 | . | 118 |
| Von der Thronfolge und der Regierungsverwesung . . . . . | — 36 — 45 | . | 120 |
| Von der Abgeordnetenkammer und dem Senate . . . . . . | — 46 — 58 | . | 122 |
| Von der Abgeordnetenkammer . | — 59 — 68 | . | 125 |
| Von dem Senate . . . . . . . | — 69 — 80 | . | 127 |
| Von den Ministern . . . . . . | — 81 — 86 | . | 130 |
| Von der richterlichen Gewalt . . | — 87 — 98 | . | 131 |
| Allgemeine Bestimmungen . . . | — 99 — 104 | . | 132 |
| Besondere Bestimmungen . . . | — 105 — 107 | . | 133 |
| Ausscheiden des Minister des Innern Rh. Palamidis aus dem September-Ministerium am 28. December (9. Januar) 1843/4 . . . . . . . . . . . . . . . | | | 134 |
| XXIII. Sitzung am 3. (15.) Januar 1844 . . . . . . | | | 135 |
| Neujahrswunsch des Congresses an Se. Majestät den König | | | — |
| Antwort Sr. Majestät des Königs . . . . . . . . . | | | 136 |
| Verschiedene Ersetzungen im Congresspersonal . . . . | | | — |
| Antrag des Repr. Rh. Palamidis hinsichtlich der Vermehrung der Repr. von Tripolis wird genehmigt . . . | | | — |
| Bericht der Verfassungsdeputation vorgetragen durch den Repr. (Justizminister) L. Melas, als Berichterstatter der Deputation . . . . . . . . . . . . . . . . | | | 137 |
| Beginn der Discussion des Verfassungsentwurfes . . . | | | 142 |
| Repr. (Cultusminister) M. Schinas Antrag hinsichtlich der Wahrung der Interessen der griechisch-katholischen Kirche . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | | — |
| Anträge der Repr. Trikoupis, Zographos u. a. m. in Betreff der Kirchenfrage . . . . . . . . . . . . . | | | 145 |

| | Seite |
|---|---|
| XXIV. Sitzung am 4. (16.) Januar 1844 | 147 |
| Verpflichtung mehrer Repräsentanten | — |
| Fortsetzung der Discussion der Kirchenfrage | — |
| XXV. Sitzung am 5. (17.) Januar 1844 | 148 |
| Admonition von Seiten des Präsidium | — |
| Erledigung der Kirchenfrage | 149 |
| Abfassung der Art. 1 und 2 des Verfassungstextes | — |
| XXVI. Sitzung am 8. (20.) Januar 1844 | 150 |
| Verpflichtung zweier Repräsentanten | — |
| Antrag des Repr. Chalikiopoulos hinsichtlich der Bürgerrechtsfrage | — |
| Petition der Mainotten wegen Steuerfreiheit vertagt | 151 |
| Modificationsanträge in Betreff der Art. 3 und 4 des Verfassungsentwurfes | — |
| XXVII. Sitzung am 10. (22.) Januar 1844 | — |
| Feierliches Begräbniss des Repr. (Major) Phloros Grivas | 152 |
| Des Repr. Rh. Palamidis Antrag hinsichtlich der Nomarchial-Eintheilung des Reichs verworfen | — |
| XXVIII. Sitzung am 11. (23.) Januar 1844 | — |
| Discussion über ochlagogische Umtriebe, Proscriptionen u. s. f. | — |
| Repr. Ar. Rhentis Rede über die Bürgerrechtsfrage | 154 |
| XXIX. Sitzung am 12. (24.) Januar 1844 | 156 |
| Verpflichtung des Repr. J. Siaphakas | — |
| Fortsetzung der Discussion über die Bürgerrechtsfrage | 157 |
| XXX. Sitzung am 13. (25.) Januar 1844 | — |
| Vortrag des Repr. Zorojannidis über die Umzügler | — |
| Verordnung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. (30.) Januar 1837 in Betreff der Umzügler | 158 |
| Vermehrung der Anträge hinsichtlich der Bürgerrechtsfrage | 160 |
| XXXI. Sitzung am 14. (26.) Januar 1844 | — |
| Repr. J. Kolettis Rede über die Bürgerrechtsfrage | — |
| XXXII. Sitzung am 15. (27.) Januar 1844 | 169 |
| Repr. A. Mavrokordatos Rede über die Bürgerrechtsfrage | — |
| Desselben in gleichem Betreff beantragter Dekretsentwurf | 173 |
| Zusammenstellung A und B der hinsichtlich der Bürgerrechtsfrage eingereichten 50 Anträge | 174 |
| A. Antrag der Ultrademokraten | — |
| B. Antrag der gemässigten Partei | 175 |
| Annahme des von Repr. A. Mavrokordatos hinsichtlich der Bürgerrechtsfrage vorgelegten Dekretsentwurfes | 176 |
| XXXIII. Sitzung am 17. (29.) Januar 1844 | — |
| Weitere Ausführung des Dekretsentwurfes | — |
| XXXIV. Sitzung am 18. (30.) Januar 1844 | 177 |
| Repr. Païkos Vortrag über das Bürgerrechtsdekret | — |
| XXXV. Sitzung am 19. (31.) Januar 1844 | 178 |
| Motion hinsichtlich strenger Einhaltung der Anfangsstunden der Sitzungen | — |
| Staatsrechtliche Bestimmung des Worts „Festland“ | 179 |
| Weitere Ausführung des Dekretsentwurfes hinsichtlich der Bürgerrechtsfrage | — |
| XXXVI. Sitzung am 20. Januar (1. Februar) 1844 | 180 |
| Erklärung des Wortes „Land- und Seeheer“ und darauf bezügliche Debatten | — |

Seite

Repr. J. Peridis Antrag hinsichtlich der Staatsschuldner wird den Kammern überwiesen . . . . . . . . . 180
Schlussbestimmung des (II.) Congressbeschlusses in Betreff der Bürgerrechtsfrage . . . . . . . . . . . . 181
XXXVII. Sitzung am 21. Januar (2. Februar) 1844 . . . . —
Entschliessung des Congresses hinsichtlich dreier Anträge, als: Steuerpflichtigkeit der Staatsbeamten, Bevorzugung der Cassationsräthe, und Ländervertheilung . . 182
Einschränkende Bewilligung mehrer Urlaubsgesuche . . —
Repr. A. Ch. Lontos Antrag wegen exceptioneller Staatsanstellung technisch befähigter Individuen wird verworfen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Bestimmung der Art. 3 — 8 incl. des Verfassungstextes . 183
XXXVIII. Sitzung am 22. Januar (3. Februar) 1844 . . —
Discussion und Annahme der Art. 9 und 10 des Verfassungstextes . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . —
XXXIX. Sitzung am 24. Januar (5. Februar) 1844 . . . 185
Antrag des Präsidium hinsichtlich der Jahresfeier der Ankunft Sr. Majestät des Königs wird angenommen . . —
Fortsetzung der Discussion des Verfassungsentwurfes . . —
Bestimmung der Art. 11 — 13 incl. und 7 des Verfassungstextes . . . . . . . . . . . . . . . . . . 186
Vortrag des Repr. Trikoupis hinsichtlich des Zweikammersystems . . . . . . . . . . . . . . . . . . 187
Wahl einer zwölfgliedrigen Deputation, um Sr. Majestät dem Könige die Glückwünsche des Congresses zum 25. Januar (6. Februar) darzubringen . . . . . . . . . 188
XL. Sitzung am 25. Januar (6. Februar) 1844 . . . . —
Fortgesetzte Debatten über das Ein- und Zweikammersystem . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Rede des Repr. Ath. Petzalis für das Zweikammersystem —
Annahme des Zweikammersystems nach Art. 15. des Verfassungstextes . . . . . . . . . . . . . . . . 191
Bestimmung der Art. 16 — 36 incl. des Verfassungstextes —
Erklärung des Berichterstatters Repr. J. Damianos hinsichtlich der Civilliste . . . . . . . . . . . . . . —
XLI. Sitzung am 26. Januar (7. Februar) 1844 . . . . —
Wahl der neungliedrigen, mit Ausarbeitung des Abgeordnetenwahlgesetzes beauftragten Deputation . . . . 192
XLII. Sitzung am 28. Januar (9. Februar) 1844 . . . . —
Debatten über die Thronfolgeordnung und die Regierungsverwesung . . . . . . . . . . . . . . . . . . 193
Rede des Repr. A. Mavrokordatos in gleichem Betreff . 194
Bestimmung der Art. 37 — 43 incl. des Verfassungstextes —
Aufschub fernerer Discussion auf Antrag des Congresspräsidium . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 195
XLIII. Sitzung am 29. Januar (10. Februar) 1844 . . . —
(III.) Congressbeschluss in Betreff Ih. M. der Königin Amalia 196
Bestimmung der Art. 44 — 58 incl. des Verfassungstextes —
Urlaubsbewilligung . . . . . . . . . . . . . . . —
XLIV. Sitzung am 31. Januar (12. Februar) 1844 . . . —
(IV.) Congressbeschluss in Betreff der Inseln Hydra, Petsä und der Psarioten . . . . . . . . . . . . . . 197
Bestimmung der Art. 59 — 64 des Verfassungstextes . . —
XLV. Sitzung am 1. (13.) Februar 1844 . . . . . . . . —

| | Seite |
|---|---|
| XXIV. Sitzung am 4. (16.) Januar 1844 . . . . . . . . | 147 |
| Verpflichtung mehrer Repräsentanten . . . . . . . . | — |
| Fortsetzung der Discussion der Kirchenfrage . . . . . | — |
| XXV. Sitzung am 5. (17.) Januar 1844 . . . . . . . . . | 148 |
| Admonition von Seiten des Präsidium . . . . . . . . | — |
| Erledigung der Kirchenfrage . . . . . . . . . . . | 149 |
| Abfassung der Art. 1 und 2 des Verfassungstextes . . . | — |
| XXVI. Sitzung am 8. (20.) Januar 1844 . . . . . . . | 150 |
| Verpflichtung zweier Repräsentanten . . . . . . . . | — |
| Antrag des Repr. Chalikiopoulos hinsichtlich der Bürgerrechtsfrage . . . . . . . . . . . . . . . . . | — |
| Petition der Mainotten wegen Steuerfreiheit vertagt . . | 151 |
| Modificationsanträge in Betreff der Art. 3 und 4 des Verfassungsentwurfes . . . . . . . . . . . . | — |
| XXVII. Sitzung am 10. (22.) Januar 1844 . . . . . . . | — |
| Feierliches Begräbniss des Repr. (Major) Phloros Grivas | 152 |
| Des Repr. Rh. Palamidis Antrag hinsichtlich der Nomarchial-Eintheilung des Reichs verworfen . . . . . . | — |
| XXVIII. Sitzung am 11. (23.) Januar 1844 . . . . . . | — |
| Discussion über ochlagogische Umtriebe, Proscriptionen u. s. f. | — |
| Repr. Ar. Rhentis Rede über die Bürgerrechtsfrage . . | 154 |
| XXIX. Sitzung am 12. (24.) Januar 1844 . . . . . . . | 156 |
| Verpflichtung des Repr. J. Siaphakas . . . . . . . . | — |
| Fortsetzung der Discussion über die Bürgerrechtsfrage . | 157 |
| XXX. Sitzung am 13. (25.) Januar 1844 . . . . . . . | — |
| Vortrag des Repr. Zorojannidis über die Umzügler . . | — |
| Verordnung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. (30.) Januar 1837 in Betreff der Umzügler . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 158 |
| Vermehrung der Anträge hinsichtlich der Bürgerrechtsfrage | 160 |
| XXXI. Sitzung am 14. (26.) Januar 1844 . . . . . . . | — |
| Repr. J. Kolettis Rede über die Bürgerrechtsfrage . . | — |
| XXXII. Sitzung am 15. (27.) Januar 1844 . . . . . . | 169 |
| Repr. A. Mavrokordatos Rede über die Bürgerrechtsfrage | — |
| Desselben in gleichem Betreff beantragter Dekretsentwurf | 173 |
| Zusammenstellung A und B der hinsichtlich der Bürgerrechtsfrage eingereichten 50 Anträge . . . . . . . | 174 |
| A. Antrag der Ultrademokraten . . . . . . . . . . . | — |
| B. Antrag der gemässigten Partei . . . . . . . . . | 175 |
| Annahme des von Repr. A. Mavrokordatos hinsichtlich der Bürgerrechtsfrage vorgelegten Dekretsentwurfes . . | 176 |
| XXXIII. Sitzung am 17. (29.) Januar 1844 . . . . . . | — |
| Weitere Ausführung des Dekretsentwurfes . . . . . . | — |
| XXXIV. Sitzung am 18. (30.) Januar 1844 . . . . . . . | 177 |
| Repr. Païkos Vortrag über das Bürgerrechtsdekret . . | — |
| XXXV. Sitzung am 19. (31.) Januar 1844 . . . . . . . | 178 |
| Motion hinsichtlich strenger Einhaltung der Anfangsstunden der Sitzungen . . . . . . . . . . . . . . . | — |
| Staatsrechtliche Bestimmung des Worts „Festland“ . . | 179 |
| Weitere Ausführung des Dekretsentwurfes hinsichtlich der Bürgerrechtsfrage . . . . . . . . . . . . . . . . | — |
| XXXVI. Sitzung am 20. Januar (1. Februar) 1844 . . . | 180 |
| Erklärung des Wortes „Land- und Seeheer“ und darauf bezügliche Debatten . . . . . . . . . . . . . . . | — |

Seite
Repr. J. Peridis Antrag hinsichtlich der Staatsschuldner wird den Kammern überwiesen . . . . . . . 180
Schlussbestimmung des (II.) Congressbeschlusses in Betreff der Bürgerrechtsfrage . . . . . . . . . . . . . 181
XXXVII. Sitzung am 21. Januar (2. Februar) 1844 . . . —
Entschliessung des Congresses hinsichtlich dreier Anträge, als: Steuerpflichtigkeit der Staatsbeamten, Bevorzugung der Cassationsräthe, und Ländervertheilung . . 182
Einschränkende Bewilligung mehrer Urlaubsgesuche . . —
Repr. A. Ch. Lontos Antrag wegen exceptioneller Staatsanstellung technisch befähigter Individuen wird verworfen . . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Bestimmung der Art. 3 — 8 incl. des Verfassungstextes . 183
XXXVIII. Sitzung am 22. Januar (3. Februar) 1844 . . —
Discussion und Annahme der Art. 9 und 10 des Verfassungstextes . . . . . . . . . . . . . . . . . . —
XXXIX. Sitzung am 24. Januar (5. Februar) 1844 . . . 185
Antrag des Präsidium hinsichtlich der Jahresfeier der Ankunft Sr. Majestät des Königs wird angenommen . . —
Fortsetzung der Discussion des Verfassungsentwurfes . . —
Bestimmung der Art. 11 — 13 incl. und 7 des Verfassungstextes . . . . . . . . . . . . . . . . . 186
Vortrag des Repr. Trikoupis hinsichtlich des Zweikammersystems . . . . . . . . . . . . . . . . . . 187
Wahl einer zwölfgliedrigen Deputation, um Sr. Majestät dem Könige die Glückwünsche des Congresses zum 25. Januar (6. Februar) darzubringen . . . . . . . . . 188
XL. Sitzung am 25. Januar (6. Februar) 1844 . . . . —
Fortgesetzte Debatten über das Ein- und Zweikammersystem . . . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Rede des Repr. Ath. Petzalis für das Zweikammersystem —
Annahme des Zweikammersystems nach Art. 15. des Verfassungstextes . . . . . . . . . . . . . . . . 191
Bestimmung der Art. 16 — 36 incl. des Verfassungstextes —
Erklärung des Berichterstatters Repr. J. Damianos hinsichtlich der Civilliste . . . . . . . . . . . . . . —
XLI. Sitzung am 26. Januar (7. Februar) 1844 . . . . —
Wahl der neungliedrigen, mit Ausarbeitung des Abgeordnetenwahlgesetzes beauftragten Deputation . . . . 192
XLII. Sitzung am 28. Januar (9. Februar) 1844 . . . . —
Debatten über die Thronfolgeordnung und die Regierungsverwesung . . . . . . . . . . . . . . . . . 193
Rede des Repr. A. Mavrokordatos in gleichem Betreff . 194
Bestimmung der Art. 37 — 43 incl. des Verfassungstextes —
Aufschub fernerer Discussion auf Antrag des Congresspräsidium . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 195
XLIII. Sitzung am 29. Januar (10. Februar) 1844 . . . —
(III.) Congressbeschluss in Betreff Ih. M. der Königin Amalia 196
Bestimmung der Art. 44 — 58 incl. des Verfassungstextes —
Urlaubsbewilligung . . . . . . . . . . . . . . . . —
XLIV. Sitzung am 31. Januar (12. Februar) 1844 . . . —
(IV.) Congressbeschluss in Betreff der Inseln Hydra, Petsä und der Psarioten . . . . . . . . . . . . . . . 197
Bestimmung der Art. 59 — 64 des Verfassungstextes . . —
XLV. Sitzung am 1. (13.) Februar 1844 . . . . . . . —

Seite
Urlaubsbewilligung für verschiedene Repräsentanten . . 198
Debatten hinsichtlich des von den Communitäten angesprochenen Vertretungsrechtes . . . . . . . . . . . —
XLVI. Sitzung am 3. (15.) Februar 1844 . . . . . . . 199
Fortsetzung der in der XLV. Sitzung begonnenen Debatten . . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Antrag der Repr. Simou, Aenian, Axelos und Zographos . —
Modificirte Annahme des vom Repr. Zographos gestellten Antrages resp. bedingte Bewilligung des Vertretungsrechtes der Communitäten . . . . . . . . . . . 201
XLVII. Sitzung am 4. (16.) Februar 1844 . . . . . . . —
Petition der Professoren der Ottouniversität in Betreff des ihnen zu bewilligenden Vertretungsrechtes . . . . . —
Bestimmung der Art. 65 — 68 incl. des Verfassungstextes —
Gedächtnissfeier für den verstorbenen Generallieutenant Th. Kolokotronis . . . . . . . . . . . . . . . 202
Das Volksfest an den Säulen des Jupitertempels am 7. (19.) Februar 1844 . . . . . . . . . . . . . . . . . —
XLVIII. Sitzung am 8. (20.) Februar 1844 . . . . . . 204
Annahme des Art. 69 des Verfassungstextes . . . . . . —
Rede des Repr. Trikoupis über die vom König auszugehende Wahl des Senats . . . . . . . . . . . . . —
Discussion über die verschiedenen Wahlformen . . . . . 207
Annahme der königlichen Wahlform . . . . . . . . . 210
XLIX. Sitzung am 9. (21.) Februar 1844 . . . . . . . —
Fortsetzung der discutirten Senatorfrage . . . . . . . —
Annahme der Ernennung der Senatoren auf Lebenszeit wird hinsichtlich der Abstimmung beanstandet . . . . 213
L. Sitzung am 10. (22.) Februar 1844 . . . . . . . . . —
Discussion über die Gültigkeit der am Schluss der II. Sizzung stattgefundenen Abstimmung . . . . . . . . . —
Entschliessung in Betreff der Wiederholung derselben . . 218
LI. Sitzung am 11. (23.) Februar 1844 . . . . . . . . —
Richtigstellung des Art. 70. des Verfassungstextes . . . . 220
Entlassungsgesuche der Minister A. Metaxas und M. Schinas am 12. (24.) Februar 1844 . . . . . . . . . —
Circular des Ministerium des Innern vom 14. (26.) Februar 1844 in Betreff gewisser im Congress selbst stattgefundener Umtriebe . . . . . . . . . . . . . . . 221
Innere Zustände zur Zeit des Rücktritts der Minister A. Metaxas und M. Schinas aus dem September Ministerium . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 224
LII. Sitzung am 14. (26.) Februar 1844 . . . . . . . . —
Erklärung der Exminister A. Metaxas und M. Schinas . —
Debatten über die anzunehmende Senatorenzahl . . . . . 226
Bestimmung der Art. 71 — 77 incl. des Verfassungstextes 229
LIII. Sitzung am 15. (27.) Februar 1844 . . . . . . . . —
Erklärung des Repr. A. Metaxas . . . . . . . . . . —
Verantwortung des Repr. (Ministers des Innern) Andreas Lontos . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 230
Wiederaufnahme der Discussion über theilweise Bestimmungen der Art. 72 des Verfassungstextes auf Grund der Anträge der Repr. Zographos, Palamidis und Damianos 232
Vortrag des Repr. J. Kolettis hinsichtlich der Belebung der Nationalindustrie . . . . . . . . . . . . . . —

Seite

Verwerfung der Anträge der Repr. Zographos, Palamidis und Damianos . . . . . . . . . . . . . . . . 233
Discussion und Richtigstellung des ersten Punktes des Art. 78 des Verfassungstextes . . . . . . . . . . . —
LIV. Sitzung am 16. (28.) Februar 1844 . . . . . . . 235
Bestimmung des zweiten Punktes des Art. 78 des Verfassungstextes . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Sechs Amendements hinsichtlich Art. 79 des Verfassungsentwurfes . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Bestimmung des Senatorengehaltes . . . . . . . . 237
LV. Sitzung am 17. (29.) Februar 1844 . . . . . . . . —
Bestimmung der Art. 80 — 100 incl. des Verfassungstextes —
Discussion über Art. 102 des Verfassungsentwurfes . . 238
LVI. Sitzung am 18. Februar (1. März) 1844 . . . . . . 239
Vier Amendements hinsichtlich Art. 102 des Verfassungsentwurfes oder Art. 101 des Verfassungstextes und Bestimmung desselben . . . . . . . . . . . . . . —
Discussion über die dem Staatsrath noch zu bewilligende Amtsdauer . . . . . . . . . . . . . . . . . . 240
Bestimmung des Art. 102 des Verfassungstextes . . . 242
LVII. Sitzung am 19. Februar (2. März) 1844 . . . . . 243
Bestimmung der Art. 103 — 105 incl. des Verfassungstextes —
Vortrag des Präsidium über die früheren Staatsschulden . —
Annahme der Art. 106 und 107 des Verfassungstextes . 244
Freudige Aufregung der Versammlung beim Schluss der Verfassungsarbeit . . . . . . . . . . . . . . . . —
Repr. Th. Grivas Anrede an die Versammlung . . . . . 245
Dank des Congresses an die vier Referenten der Verfassungsdeputation . . . . . . . . . . . . . . . . —
Rundschreiben des Ministerium des Innern am 19. Februar (2. März) 1844 in Betreff der geendigten Verfassungsarbeit . . . . . . . . . . . . . . . . . . —
LVIII. Sitzung am 21. Februar (4. März) 1844 . . . . . 246
Dank des Congresses an die gesammte Verfassungsdeputation . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Text (II. Entwurf) der politischen Verfassung Griechenlands, in nachstehender Folge: . . . . . . . . . . 248

| | | |
|---|---|---|
| Von der Religion . . . . . . . . | Art. 1 und 2 | — |
| Von dem Staatsrechte der Hellenen | — 3 — 14 | 249 |
| Von der Bildung des Staates . . | — 15 — 21 | 250 |
| Von dem Könige . . . . . . . . | — 22 — 36 | 251 |
| Von der Thronfolge und der Regierungsverwesung . . . . . | — 37 — 45 | 254 |
| Von der Abgeordnetenkammer und dem Senate . . . . . . . | — 46 — 58 | 256 |
| Von der Abgeordnetenkammer . . | — 59 — 68 | 258 |
| Von dem Senate . . . . . . . . | — 69 — 79 | 259 |
| Von den Ministern . . . . . . . | — 80 — 85 | 262 |
| Von der richterlichen Gewalt . . | — 86 — 96 | 263 |
| Allgemeine Bestimmungen . . . | — 97 — 103 | 264 |
| Besondere Bestimmungen . . . . | — 104 — 107 | 266 |

Vorlesung der Congressbeschlüsse I — IV. incl. . . . . 267
Wahl einer vier und zwanzig gliedrigen Deputation zur Ueberreichung des Verfassungsentwurfes mit den Congressbeschlüssen (I — IV) an Se. Majestät den König —

Seite

LIX. Sitzung am 22. Februar (5. März) 1844 . . . . . 267
Berichterstattung in Betreff der Ueberreichung des Verfassungsentwurfes an Se. M. den König . . . . . . 268
Anrede an Se. Majestät den König . . . . . . . . —
Antwort Sr. Majestät des Königs . . . . . . . . —
Gesuch der Professoren der Ottouniversität in Betreff des ihnen zu bewilligenden Vertretungsrechtes . . . . 269
Rede des Repr. G. Dokos zu Gunsten genannten Gesuches 270
Entschliessung des Congresses hierüber . . . . . . . 273
Gesuch des Klosters Megaspiläon um Befreiung vom Doppelzehnten . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Rede des Repr. K. Zographos zu Gunsten genannten Gesuchs . . . . . . . . . . . . . . . . . . 274
Die Klostersache wird den Kammern überwiesen . . . 276

LX. Sitzung am 25. Februar (8. März) 1844 . . . . . . —
Drei Anträge hinsichtlich der Ländervertheilung und ein Antrag in Betreff eines der ehemaligen Besatzung von Missolonghi zu verleihenden Ehrendenkzeichens werden vorgelesen und deren Discussion vertagt . . . . . . 277
Sechzehn Anträge verschiedenen Betreffs werden gestellt und erledigt, als hinsichtlich Verleihung von Denkzeichen, Denkmäler für Rhigas Pherrhäos, Alexandos Ypsilantis, Gkouras, Phlessa und der Gefallenen im Freiheitskampfe, Büsten der Patrioten, neuer Anleihe, Rekrutirung, Erleichterung der Gemeindeabgaben, Förderung inländischer Industrie, Septembristen, Steuercataster nach verbesserten Grundlagen, Begnadigung für Criminalarrestanten, Klosters Sina Besitzungen in Griechenland, Kriegsentschädigungen, Colonie und neue Stadt auf dem Isthmus von Korinth . . . . . . . . . . 280

LXI. Sitzung am 26. Februar (9. März) 1844 . . . . . . 283
Vorlesung von sechs Petitionen verschiedenen Betreffs, als Erbauung einer Kirche bei Hagiososti, Verminderung der Gewerbesteuer, Rekrutirung, Landwehr und Forstwesen, Advokatensystem und Schiedsgerichte, Stempelpapier, Gemeindesteuer und Septembristen . . . . —
Der Dekretsentwurf hinsichtlich der Kriegsentschädigungen wird durch drei Zusätze modificirt . . . . . . 284

LXII. Sitzung am 28. Februar (11. März) 1844 . . . . 285
(V.) Congressbeschluss hinsichtlich der Kriegsentschädigung mit geringen Zusätzen angenommen . . . . . —
Die königlichen Aenderungsvorschläge zum Verfassungstext werden dem Congress zugesandt und vorgelesen . —
Der Druck genannter Aenderungsvorschläge wird verfügt 295
Petition des Repr. Makryjannis in Betreff der von den Ministern abzulegenden Rechenschaft . . . . . . . 296

LXIII. Sitzung am 29. Februar (12. März) 1844 . . . —
Wiederaufnahme der Discussion in Betreff des zum Gedächtniss an den Befreiungskampf zu bestimmenden allgemeinen Denkzeichens . . . . . . . . . . . . . 297
Ernennung einer fünfgliedrigen Deputation zur Ausarbeitung eines das allgemeine Denkzeichen betreffenden Dekretsentwurfes . . . . . . . . . . . . . . . . . 298

Seite

Vortrag des Repr. A. Ch. Lontos, als Berichterstatter, in Betreff des (I.) Entwurfes des Abgeordnetenwahlgesetzes . . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Die Zusammenstellung genannten Gesetzentwurfes in nachstehender Folge: . . . . . . . . . . . . . . 300
Cap. I. Von der Zahl der Abgeordneten. Art. 1— 3. 301
— II. Von der Wahlbefähigung . . — 4 u. 5. 302
Von den Wahlverzeichnissen . — 6—13. —
— III. Von den Primärwahlversammlungen . . . . . . . . . . — 14—26. 304
— IV. Von der Wahl der Abgeordneten — 27—32. 307
— V. Von der Wählbarkeit . . . — 33—36. 308
Allgemeine Bestimmungen . . — 37. . . 309
Besondere Bestimmungen . . — 38—42. —
Debatten über die königlichen Aenderungsvorschläge und Vorlage des Discussions-Resultats in Form einer an Se. M. den König einzureichenden Vorstellung. . . . . 311
LXIV. Sitzung am 4. (16.) März 1844 . . . . . . . . . 312
Königlicher Bescheid in Bezug auf die hinsichtlich der königlichen Aenderungsvorschläge eingereichte Vorstellung des Congresses . . . . . . . . . . . . . . —
Repr. Th. Grivas Anrede an die Versammlung . . . . 313
Wahl einer drei und sechszig gliedrigen Deputation, um Seiner Majestät dem Könige den Dank des Congresses zu überbringen . . . . . . . . . . . . . . —
Proclamation des Ministerrathes im Betreff der von Sr. M. König erfolgten Annahme der Verfassung . . . . . . 314
LXV. Sitzung am 6. (18.) März 1844 . . . . . . . . . 315
Berichterstattung im Betreff der an Seine Majestät den König gesandten drei und sechszig gliedrigen Deputation . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 316
Anrede an Seine Majestät den König . . . . . . . . . —
Antwort Seiner Majestät des Königs . . . . . . . . . —
Bestimmung der neunten Stunde Vormittags zum Beginn der Sitzungen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 317
Vortrag des im Betreff der Regierungsbezirksgerichte ausgearbeiteten Dekretsentwurfes . . . . . . . . . . —
Fortsetzung der Discussion über das Abgeordnetenwahlgesetz . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
Rede des Repr. Sp. Trikoupis über die unmittelbare Wahl —
Fernere Discussion über die mittelbare oder unmittelbare Wahlform . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 320
Annahme der unmittelbaren Wahlform . . . . . . . 321
Zutheilung der Repr. G. Aenian und K. Kolokotronis zur betreffenden Deputation für Ausarbeitung des neuen (II.) Entwurfes des Abgeordnetenwahlgesetzes . . . . . . —
Antrag des Präsidium in Betreff genannten Gesetzes wird genehmigt . . . . . . . . . . . . . . . . . . . —
LXVI. Sitzung am 8. (20.) März 1844 . . . . . . . —
(II.) Entwurf des Abgeordnetenwahlgesetzes in nachstehender Folge: . . . . . . . . . . . . . . . . —
Cap. I. Von der Zahl der Abgeordneten Art. 1— 3. 322
— II. Von der Wahlbefähigung — 4 u. 5. 323
Von den Wahlverzeichnissen — 6—15. —
— III. Von den Wahlversammlungen — 16—26. 326

Seite
Cap. IV. Von der Abgeordnetenbefähigung . . . . . . . . . — 27 u. 28. 328
Allgemeine Bestimmungen — 29. . . 329
Besondere Bestimmungen . . — 30. . . . 330
Schlussbestimmungen . . . — 33—36. —
Vortrag des Repr. J. Damianos, als Berichterstatter, in Betreff genannten (II.) Entwurfes des Abgeordnetenwahlgesetzes . . . . . . . . . . . . . . . . 331
Discussion genannten Gesetzentwurfes . . . . . . . . 333
Bestimmung der Art. 1—3 des Abgeordnetenwahlgesetzes. —
LXVII. Sitzung am 9. (21.) März 1844 . . . . . . . . 334
Bestimmung der Art. 4—10 des Abgeordnetenwahlgesetzes mit einigen zu Protokoll gegebene Erläuterungen . . —
LXVIII. Sitzung am 10. (22.) März 1844 . . . . . . . 335
Bestimmung der Art. 11—22 des Abgeordnetenwahlgesetzes. —
LXIX. Sitzung am 11. (23.) März 1844 . . . . . . . . —
Wiederaufnahme der Debatten über 18 und 19 genannten Gesetzes und Erläuterung derselben . . . . . . . . —
Bestimmung der Art. 23—26 des Abgeordnetenwahlgesetzes. 337
Debatten über den Art. 27 genannten Gesetzes . . . . . —
LXX. Sitzung am 13. (25.) März 1844 . . . . . . . . . 338
Urlaubsbewilligung . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Bestimmung des Art. 27 des Abgeordnetenwahlgesetzes . —
Debatte über Art. 28 genannten Gesetzes . . . . . . . 339
Zwei Congressentschliessungen in Betreff der Cassationsräthe, Appellationsräthe, Mirarchen und Untermirarchen. —
LXXI. Sitzung am 14. (26.) März 1844 . . . . . . . . —
Zwei Congressentschliessungen in Betreff der (den Appellationsgerichten zugetheilten) Staatsprocuratoren und deren Substituten, Stadt- und Festungscommandanten, Phalanxtetrarchen und Kreisinspectoren. . . . . . . 340
Congressentschliessung, die Urlaubsbewilligung an Staatsbeamte während der Wahlzeit betreffend . . . . . . —
Bestimmung der Art. 28—36 des Abgeordnetenwahlgesetes . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 341
LXII. Sitzung am 15. (27.) März 1844 . . . . . . . . . —
Text das angenommenen Abgeordnetenwahlgesetzes, in nachstehender Folge: . . . . . . . . . . . . . . . . —
Cap. I. Von der Zahl der Abgeordneten Art. 1— 5. 342
— II. Von den Wahlverzeichnissen — 6—15. 343
— III. Von der Abstimmung und Ausscheidung der Stimmen . . — 16—26. 346
— IV. Von der Abgeordneten Befähigung . . . . . . . . . — 27 u. 28. 349
Allgemeine Bestimmungen . . — 29. . 351
Besondere Bestimmungen . . — 30—36. —
Vorträge der Repr. Simou und Damianos über die Regierungsbezirksgerichte . . . . . . . . . . . . . . 352
Annahme des vom Repr. Damianos hinsichtlich der Regierungsbezirksgerichte gestellten Antrages . . . . . . 353
(VI.) Congressbeschluss in Betreff genannter Gerichte . 354
LXXIII. Sitzung am 16. (28.) März 1844 . . . . . . . . —
Fernere Erläuterungen und Entschliessungen zum VI. Congressbeschluss in Bezug auf die Staatsschulden . . . 355
Zwanzig Anträge und Petitionen verschiedenen Betreffs vor-

Seite

gelesen und erledigt, nämlich hinsichtlich der Forderungen an Baiern (mit beigefügter Petition), Denkzeichen, Eidesleistungen, Dotationen, Officiersgrade, Getreideeinfuhr, Civilverdienste, Dank an die drei Schutzmächte, an Kallergis, Vallianos, Petimesas und die athener Besatzung seiten des Congresses, Restitution des Privateigenthums, Gemeindeschulden, Staatsschuldentilgungsbank und Papierbanknoten, neuen Anleihe, Gemeindegesetze und Loskaufung von Griechensclaven, Rechenschaftsablage des Septemberministerium, Zulage an die Congressschutzwache, Ackerbau, Dotationssystem, Quarantaineanstalt in Pylos, Viehsteuer, athener Bürgerschaft, Antragstellung . . . . . . . . . . . —

LXXIV. Sitzung am 17. (29.) März 1844 . . . . . . . 361

VII. — XII. incl. und XIV. Congressbeschlüsse vorgetragen und genehmigt . . . . . . . . . . . . —

Antrag des Präsidium hinsichtlich der Eidesleistung Sr. Maj. des Königs . . . . . . . . . . . . . . . —

Königliche Bestätigung des Abgeordnetenwahlgesetzes. . 362

Wahl einer zwölfgliedrigen Deputation, um Sr. Maj. dem Könige hinsichtlich der Eidesleistung Bericht zu erstatten . . . . . . . . . . . . . . . . . —

XIII. und XV.—XVIII. incl. Congressbeschlüsse vorgetragen und genehmigt . . . . . . . . . . . . —

Fünf Congressentschliessungen in Betreff eingereichter Petitionen, nemlich hinsichtlich der Stadt Othonia, Kallergis Ehrenbürgerrecht, Congressredactoren, und eine Protestation mehrer älterer Truppenführer erlassen . . 362

Dankendes Zuwort des Vicepräsidenten A. Mavrokordatos an die Versammlung . . . . . . . . . . . . 364

LXXV. Sitzung am 18. (30.) März 1844 . . . . . . . . —

Unterfertigung der achtzehn Congressbeschlüsse . . . . 365

Wahl der zwölfgliedrigen Empfangsdeputation . . . . —

Abfahrt der Königlichen Majestäten aus dem königlichen Schlosse . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 366

Eintritt Ih. M. der Königin in den Sitzungssaal und ehrfurchtsvoller Empfang Derselben . . . . . . . . . —

Decorirung des Congress-Präsidenten P. Notaras . . . —

Anrede des Vicepräsidenten Mavrokordatos an den Congress . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 367

Enthusiastischer Empfang Sr. Maj. des Königs am Congressgebäude und Eintritt in den Sitzungssaal . . . —

Eidesleistung Sr. Maj. des Königs . . . . . . . . . . 368

Auflösung des Congresses . . . . . . . . . . . . . —

Weggang Ihrer Majestäten aus dem Sitzungssaal . . . —

Auseinandergehen der Versammlung . . . . . . . . . —

Achtzehn Beschlüsse des Congresses, in nachstehender vollständiger Folge: . . . . . . . . . . . . . . . . . 369

I. Beschluss in Betreff der Anerkennung der Verdienste der Septembristen im Allgemeinen und insbesondere der athener Besatzung . . . . . . . . . . . —

II. — in Betreff der Anerkennung des hellenischen Staatsbürgerrechts . . . . . 370

III. — in Betreff der Königin Amalia . . . 371

Seite

IV. Beschluss in Betreff der Inseln Hydra, Petsä und der Psarioten . . . . . . . . . . 371
V. — in Betreff der für anerkannt patriotische Leistungen und Aufopferungen während des Befreiungskampfes zu bewilligenden Entschädigungen . . . . . . . . . . 372
VI. — in Betreff der Wirksamkeit der Regierungsbezirksgerichte . . . . . . . . 374
VII. — in Betrefl der Regulirung der bairischen Anleihe . . . . . . . . . . . . 375
VIII. — in Betreff der Verleihung des Denkzeichens für den Befreiungskampf . . . 376
IX. — in Betreff der Verpflichtung der Staatsdiener vom Civil und Militair . . . —
X. — in Betreff der Regulirung der Militairdotationen . . . . . . . . . . . 377
XI. — in Betreff der Dotirung der civildienstlichen Kämpfer . . . . . . . . . 379
XII. — in Betreff des den drei Schutzmächten dargebrachten Dankes d. hellenischen Nation —
XIII. — in Betreff des dem Obersten Kallergis und der athener Besatzung ausgesprochenen Dankes des Congresses . . . 380
XIV. — in Betreff des von dem September-Ministerium über seine Gestion abzulegenden Rechenschaft . . . . . . . . . —
XV. — in Betreff der Ablösung der Gemeindeschulden . . . . . . . . . . . . —
XVI. — in Betreff des dem Präsidium und dem Archivariat ausgesprochenen Dankes des Congresses . . . . . . . . . . . —
XVII. — in Betreff eines dem Präsidenten Capodistrias in Nauplia zu errichtenden Denkmales . . . . . . . . . . . . . . 382
XVIII. — in Betreff des dem Septemberministerium und dessen Präsidenten A. Metaxas ausgesprochenen Dankes des Congresses. 388

Protokoll die Eidesleistung Sr. M. des Königs Otto betreffend, —
Proclamation des Gesammtministerium unterm 18. (30.) März 1844 in Betreff der Eidesleistung Sr. M. des Königs. 390
Kallergis Ernennung zum Flügeladjutanten Sr. Maj. des Königs und Generalmajor, Ordensverleihung, Fackelzug etc. 391
Königliche Ordonnanz in Betreff einer an die athener Besatzung unterm 14. (26.) März 1844 bewilligten Sold- und Löhnungszulage . . . . . . . . . . . . . . . 392
Kallergis Aufruf an die athener Besatzung unterm 18. (30.) März 1844 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . —
Namentliches Verzeichniss sämmtlicher Repräsentanten, welche dem hellenischen Congresse des 3. (15.) Septembers 1843 in Athen beiwohnten . . . . . . . . . 395

---

# Vorwort.

Die Katastrophe des 3. (15.) Septembers 1843 in Athen — eine der wichtigsten Begebenheiten in der neueren Geschichte Griechenlands — war die Veranlassung, dass, ungefähr zwei Monate später, am 8. (20.) November desselben Jahres, die, auf Grund des Wahldekrets vom 9. (21.) November 1822 (Gesetzcodex No. 17) und in Vollzug der späteren Verordnungen vom 4. (16.) März 1829 und 7. (19.) September 1843, erwählten Repräsentanten der griechischen Nation in Athen zu einem Nationalcongresse sich versammelten, um, als Hauptgegenstand ihrer Berathungen, eine politische, der griechischen Nation tractatmässig verheissene und den Bedürfnissen des griechischen Staats entsprechende Verfassung (mit gleicher Betheiligung der königlichen Gewalt bei diesem Werk) auszuarbeiten, welche, nachdem sie in ihrer Vollendung von Seiner Majestät dem Könige Otto von

Griechenland, mit unverkennbarer, aufopfernder Liebe und Hingebung für das Seiner Regierung unterstellte Volk, angenommen und der Verfassungseid vor dem versammelten Congress am 18. (30.) März 1844 von Ihm geleistet worden, in dem Königreiche Griechenland durch das Regierungsblatt (No. 5. Jahrgang 1844), officiell bekannt gegeben und als Staatsgrundgesetz eingeführt wurde.

Mancherlei waren die Hindernisse, welche vor Eröffnung des Congresses allseitig sich darstellten; noch vielfältiger aber die Anforderungen, deren Abhülfe die gesammte Nation von ihren Vertretern erwartete. Hauptsächlich der hohen Einsicht Seiner Majestät des Königs Otto, und auch der vermittelnden Mässigung des damaligen Ministerium gebührt die verdienstvolle Anerkennung, dass alle Schwierigkeiten mit möglichster Energie bekämpft, Hemmnisse jeder Art beseitigt und durch diese allgemeinen Kraftanstrengungen das glückliche Resultat herbeigeführt wurde, dass die Wahlen im Lande binnen zwei Monaten beendigt und die Repräsentanten nach Athen einberufen werden konnten; letztere haben jedoch auf den Dank der hellenischen Nation und den Beifall der gesammten civilisirten Welt den gegründetsten Anspruch, weil durch ihre patriotische Mitwirkung und selbstverläugnende Ausdauer das Verfassungswerk in Griechenland mit Eintracht und Würde zu Stande gebracht ward.

Dreierlei Art sind die Mittheilungen, wodurch das Inland von den Congressverhandlungen (November 1843 bis März 1844) in steter Kenntniss erhalten wurde.

1) Die auf Staatskosten in der athener Staatsbuchdruckerei gedruckten Sitzungsprotokolle, welche unter dem Titel: „*Πρακτικὰ τῆς ἐν Ἀθήναις τῆς τρίτης Σεπτεμβρίου ἐθνικῆς τῶν Ἑλλήνων Συνελεύσεως. Ἐκδοθέντα δημοσίᾳ δαπάνῃ. Ἐν Ἀθήναις ἐκ τοῦ Βασιλικοῦ Τυπογραφείου τῷ ᾳωμδ' ἔτει, ἀπὸ Χ. Γ.*“ (in Octav 738 Seiten) eine Beilage des Regierungsblattes (*Ἐφήμερις τῆς Κυβερνήσεως*) ausmachen und eine gedrängte officielle Darstellung des Ganges des Nationalcongresses enthalten.

2) Die Congresssitzungsberichte, welche im Auszug von den Zeitungen: Minerva (*Ἀθηνᾶ*), Hoffnung (*Ἐλπίς*) und Independent (*Ἀνεξάρτητος*) regelmässig geliefert wurden und noch immer, da die Berichterstattung wegen beschleunigten Fortschreitens und Schluss der Congressarbeiten gleichzeitig nicht vollendet werden konnte, fortgesetzt werden.

3) Eine, sämmtliche Sitzungsverhandlungen ausführlich enthaltende, nach stenographischen Vormerkungen verfasste Sammlung, welche von Panteli K. Panteli (Redacteur der Zeitschrift *Ἀνεξάρτητος*) unter dem Titel: „*Ἡ τῆς τρίτης Σεπτεμβρίου ἐν Ἀθήναις Ἐθνικὴ Συνέλευσις. Πρακτικὰ ἐκδοθέντα κατὰ στε-*

νογραφικὰς σημειώσεις ὑπὸ Παντελῆ Κ. Παντελῆ. Ἐν Ἀθήναις ἐκ τοῦ τυπογραφείου, ὁ Ἀνεξάρτητος, τοῦ Π. Κ. Παντελῆ. 1844.“ in Heften herausgegeben wird, wovon bis Ende April zwei, die ersten zwölf Sitzungen enthaltenden Hefte erschienen sind und an deren Fortsetzung fortwährend gearbeitet wird. (Ferner lieferten noch die übrigen in Griechenland gedruckten Zeitschriften, Tagesblätter u. s. w. zeitweise Auszüge aus den Sitzungsverhandlungen, jedoch in unregelmässiger Folge, und häufig auch Anträge, Gesetzentwürfe, vollständige Reden u. s. w. einzelner Congressmitglieder, je nachdem letztere mehr oder weniger zur politischen Färbung des Bericht erstattenden Blattes gehörten.)

Gegenwärtige Schrift, — ein Auszug aus den amtlichen Mittheilungen des hellenischen Nationalcongresses des 3. (15.) Septembers 1843 in Athen — wurde in der Absicht verfasst und aus dem griechischen Original in das Deutsche übergetragen, um sowohl der neueren Geschichts- und Staatenrechtskunde, als auch einem Theile der europäischen Diplomatie eine möglichst genaue und zusammenhängende Uebersicht der in jener Versammlung der Vertreter der griechischen Nation stattgefundenen, öffentlichen Verhandlungen zu verschaffen.

Die Beispiele politischer Beredtsamkeit und parlamentarischer Gewandtheit, welche bei dieser Gelegenheit unter Griechenlands angehenden Staatsmän-

nern sich entwickelnd, dem geschichtlichen Forscher wahrnehmbar werden und wodurch Männer, wie Alexandros Mavrokordatos, Joannis Kolettis, Andreas Metaxas, Spyridon Trikoupis, Konstantinos Zographos, Konstantinos Axelos, Joannis Damianos, Evstathios Simou u. a. m. zum erstenmale auf der politischen Rednerbühne auftretend, rühmlichst sich auszeichneten, sowie auch die dadurch in bedeutendem Maasse vervollkommnete Ausbildung der gegenwärtigen Sprache der Griechen, berechtigen zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft, welche Griechenlands Wiedergeburt erweckt hat.

Die deutsche Presse hat nicht ermangelt, dem Gange der Debatten des athener Nationalcongresses durch Veröffentlichung der wichtigsten Momente desselben mit unverkennbarem Interesse zu folgen und die in Bezug auf letztere in mehreren deutschen Zeitungen, nemlich in der allgemeinen (Augsburger) Zeitung, Deutschen allgemeinen Zeitung, allgemeinen Preussischen Zeitung, Leipziger Zeitung u. a. m., zeitweise gegebenen interessanten Mittheilungen wurden an den bezüglichen Stellen in vorliegender Schrift mit inniger Würdigung ihres Werthes und um so entsprechender benutzt, da sie in den Hauptsachen unstreitig die der Wahrheit gemässesten, wahrscheinlich von Augenzeugen dargestellten Schilderungen der damaligen Zustände Griechenlands und vorzüglich der Verhandlungen im Innern des Nationalcongresses zu Athen enthalten.

Die an geeigneten Stellen eingeschalteten geschichtlichen Notizen, Aktenstücke, Regierungsverordnungen u. s. w. wurden, als der Zeitgeschichte gehörig, zur Vervollständigung und zum Verständniss des Ganzen für nöthig erachtet.

Sollte durch gegenwärtige Arbeit die Aufgabe, die Verhandlungen des hellenischen Nationalcongresses zu Athen in geschichtlichem Zusammenhang aufzufassen und wiederzugeben, einigermassen genügend gelöst worden sein, so findet hierin seine befriedigendste Anerkennung

Athen, im Maimonat 1844.

**der Verfasser.**

Der

# hellenische Nationalcongress

## zu Athen

in den Jahren 1843 und 1844.

## I. Sitzung am 8. (20.) November 1843.

Auf Antrag des Gesammtministerium war durch allerhöchste Entschliessung der 8. (20.) November 1843 zur Eröffnung des Nationalcongresses in Athen anberaumt worden. Tags zuvor wurde in Bezug auf die Vornahme dieses feierlichen Actes nachstehendes Programm erlassen:

1) Den achten laufenden Monats, als dem Tage der Eröffnung des Nationalcongresses, haben sämmtliche Repräsentanten um 9 Uhr Vormittags in der St. Irenenkirche sich einzufinden, wo Se. Hochwürden der Prälat Neophytos, Bischof von Attika, das Hochamt abhalten wird. Nach Beendigung des Gottesdienstes wird von Dr. N. Wambas, Professor der Philosophie an der Otto-Universität, der Vortrag einer auf die Tagesfeier bezüglichen Festrede stattfinden.
2) Alle Repräsentanten, welche Eintrittskarten erhalten haben, werden nach beendigtem Gottesdienste in das hierzu vorbereitete Sitzungsgebäude zur Erstellung des namentlichen Verzeichnisses sich begeben.
3) Der dem Alter nach älteste Repräsentant wird einstweilen den Dienst als Präsident versehen, der jüngste Repräsentant als interimistischer Sekretär functioniren.
4) Der Bischof von Attika wird die Einsegnungsmesse abhalten, die betreffenden Gebete lesen lassen und somit das Sitzungsgebäude einsegnen und weihen.
5) In Gegenwart des Bischofs werden die Repräsentanten den betreffenden Verpflichtungseid leisten, worüber ein Verpflichtungsprotokoll aufzunehmen und von den Repräsentanten zu unterzeichnen ist.

6) Aus der Zahl der Repräsentanten wird durch das Loos eine aus zehn Mitgliedern bestehende Deputation erwählt, welche zugleich mit dem Alterspräsidenten und dessen interimistischen Sekretair Se. Majestät den König, nach Vollzug der in obigen Punkten enthaltenen Bestimmungen, zu empfangen hat.

7) Diejenigen Repräsentanten, welche etwa noch keine Eintrittskarten erhalten haben sollten, begeben sich in den Versammlungssaal des Sitzungsgebäudes und nehmen daselbst die für sie bestimmten Plätze ein. Gleichzeitig treten auch ein: die heilige Synode, der Staatsrath, der Präsident und der Staatsprokurator des Cassationsgerichts (Areopags), der Universitätsrector, der Rector des athener Gymnasium, der Präsident und der Staatsprokurator des athener Appellationsgerichts, der Präsident und der Staatsprokurator des athener Bezirksgerichts, der Generalintendant und der Generalcassirer, der Gouverneur von Attika, der Oberpostamtsdirector, der Inspector der königlichen Bibliothek und der Bürgermeister von Athen, und sämmtliche Genannte begeben sich auf die für sie bestimmten Plätze.

8) Um 2 Uhr Nachmittags verlässt Seine Majestät, von einem glänzenden Gefolge begleitet, das königliche Schloss und die Abfahrt aus selbigem wird durch 21 Kanonenschüsse verkündet.

9) Beim ersten Kanonenschuss begeben sich die Congressdeputation mit dem Alterspräsidenten und dessen Sekretair an der Spitze und der Präsident des Ministerrathes mit den übrigen Ministern in Uniform zum Empfang Seiner Majestät an den Eingang des Sitzungsgebäudes.

10) Seine Majestät wird bei Ihrem Eintreten in den Sitzungssaal von den Repräsentanten stehend und unbedeckten Hauptes empfangen.

11) Nachdem der König die Versammlung begrüsst, auf dem Throne Platz genommen und sich das Haupt bedeckt hat, wird Allerhöchstderselbe die Repräsentanten zum Niedersitzen auffordern und hierauf die königliche Rede vorlesen.

12) Rechts vom Throne befindet sich der Congresspräsident und links der Ministerrath, die Adjutanten und Ordonnanzofficiere Seiner Majestät zu beiden Seiten und rückwärts des Thrones.

13) Der König wird nach Beendigung der Thronrede die Versammlung abermals grüssen und unter dem Vortritt der Minister und der zehngliedrigen Deputation, welche ihn bis zum Ausgang des Sitzungsgebäudes zu begleiten haben, sich entfernen.

14) Die Herren Repräsentanten der fremden Mächte und die bei der hellenischen Regierung accreditirten Diplomaten sind zur Theilnahme an dieser Feierlichkeit einzuladen, werden durch einen hierzu bestimmten obern Beamten in der Vorhalle des Sitzungsgebäudes empfangen und an die für sie bestimmten Plätze geleitet.

15) Alle im activen und nichtactiven Dienst befindlichen Staatsbeamten haben in Uniform zu erscheinen.

16) Ein besonderes Programm wird das Weitere über die Aufstellung und Paradirung der Garnison enthalten.

Früh 5 Uhr am 8. (20.) November verkündeten die weckenden Fanfaren der Militairmusik und das Wirbeln der Trommeln, von einer Salve von 21 Kanonenschuss aus der in der Nähe des Theseustempels aufgestellten Feldbatterie begleitet, das Anbrechen dieses in der neuern Geschichte Griechenlands so denkwürdigen Tages. Vormittags 9 Uhr begann, wie oben im Programm bestimmt worden, in Gegenwart der Volksrepräsentanten, sämmtlicher höhern Staatsbeamten vom Civil und Militär, und der Mehrzahl der Mitglieder des diplomatischen Corps der in der St. Irenenkirche (Aeolusstrasse), welche bei solchen Anlässen in Ermangelung eines grössern, zur Zeit im Bau befindlichen Gotteshauses als Kathedrale benutzt wird, zuvor angeordnete feierliche Gottesdienst. Die kirchlichen Functionen wurden vom Prälaten Neophytos, Bischof von Attika, versehen, die auf jene Feierlichkeit bezügliche Inauguralrede hielt der Professor der Philosophie an der Otto-Universität Dr. Neophytos Wambas, welcher zum Text die Stelle des Neuen Testaments (Epheser 2, 8): „Denn aus Gnaden seid ihr selig

geworden, durch den Glauben; und dasselbige nicht aus euch, Gottes Gabe ist es," gewählt hatte und in dem Hauptinhalt folgendermassen sich aussprach:

„Vor den Repräsentanten meines geliebtesten Volkes, vor den Ministern jenes grossen Tages, vor der Besatzung und der Bürgerschaft dieser Residenz, den treuen und hochherzigen Wehren des Vaterlandes und des Thrones, von dieser heiligen Rednerbühne herab die Wahrheit zu sprechen, ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden; ein Ruf, welcher an mich unvorbereitet und unverhofft erging, und selbst meine Kräfte übersteigt. Dem grossen Gott unsers Heiles Dankopfer zu bringen, sind wir heute zusammengekommen und erflehen dessen schöpferische Gnade für die reine und erhabene Ausführung des Zweckes, weshalb die Repräsentanten seines Volkes hierher gesandt wurden. Diesen Tag, welchen der Herr geschaffen hat, den Tag, an welchem unser constitutioneller König die Berathungskammer der Nation eröffnet, den Tag, an welchem wir von Gottes ernster Rednerbühne zur Rednerbühne des Vaterlandes und zwar für dessen Wohlergehen, Ruhm und Macht, welche in gegenwärtigem und folgenden Jahrhunderten nach Gefallen und Gnade des ewigen Herrn der Herrscher, des Königs der Könige fortdauern mögen, hinaufsteigen, diesen Tag, welchen der Herr geschaffen hat, Herr, segne ihn! Herr, führe ihn zum Heil! Denn aus Gnaden seid ihr selig geworden durch den Glauben; und dasselbige nicht aus euch, Gottes Gabe ist es. Diese Worte des himmlischen Lehrers und Apostels wurden zwar an die Epheser schriftlich gerichtet, waren und sind jedoch stets auf alle Christen anwendbar. Die himmlischen Gaben, welcher wir durch den Glauben an Christus theilhaftig wurden, werden uns dadurch ins Gedächtniss zurückgerufen und der Zustand uns vergegenwärtiget, in welchem die Heiden vor Verkündigung des Evangelium sich befanden und in welchem auch wir ohne den Glauben an ihn uns noch befinden müssten. Darum gedenket daran, dass ihr, die ihr weiland nach dem Fleisch Heiden gewesen seid, . . . dass ihr zu derselbigen Zeit waret ohne Christus, Fremde und ausser der Bürgerschaft Israel, und Fremde von den Testamenten der Verheissung, daher ihr keine

Hoffnung hattet und waret ohne Gott in der Welt. Nun aber, da Ihr in Christo Jesu seid, und weiland ferne gewesen, seid nun nahe geworden durch das Blut Christi. Erinnert Euch, dass ihr weiland Heiden waret zu derselben Zeit ohne Christus, ausser der Bürgerschaft Israel und Fremde von den Testamenten der Verheissung, daher ihr keine Hoffnung hattet und waret ohne Gott in der Welt. Nun aber, die ihr weiland ferne gewesen, seid nun nahe geworden durch das Blut Christi.“

„Das Heil Gottes auf zwiefache Art zu empfangen, wurden wir, meine Brüder, würdig befunden. Das erste und vorzüglichste Heil ist, dass wir, so sündhaft wir auch sein mögen, Christen sind. Durch Christi Blut haben wir die Vergebung unserer Sünden nach dem Reichthum seiner Gnade*). Durch Christi Blut wurden wir aus der geistigen Knechtschaft des Irrthums und der Finsterniss befreit. Durch das allerheilige Blut wurden wir mit Gott ausgesöhnt und durch den Glauben errettet; nicht aus uns, sondern durch den überschwenglichen Reichthum seiner Gnade, denn aus Gnaden seid ihr selig geworden durch den Glauben, und dasselbige nicht aus Euch, Gottes Gabe ist es; das ist unser fürnehmstes und ewiges Heil, welches wir durch den Glauben an Jesum Christum erlangten und uns stets gegenwärtig bleiben soll, damit wir uns dessen nie unwürdig erweisen.“

„Das zweite Heil, meine Brüder, welches mit dem ersten in gewissem Zusammenhange steht, ist der in dieser Welt durch Gesetze wohl eingerichtete Staat, wodurch uns möglich geworden, gesetzlich in Gemeinschaft zu leben und zwar nach Gesetzen, welche auf die unwandelbaren Grundlagen, der Gerechtigkeit gegründet sind, nach Gesetzen, welche die Pflichten und Gerechtsame der Herrschenden und Beherrschten, der Regierenden und Regierten genau bestimmen, nach Gesetzen, welche für vernünftige Wesen passen, nach Gesetzen, welche besonders für ein Volk passen, welches sein vorväterliches Erbtheil, die Kraft der Intelligenz, seine geographische Lage und örtliche Zustände schon seit den frühesten Jahrhun-

*) Ephes. 1, 7.

derten für eine freie Verfassung reif werden liessen. Dieses zweite Heil, welches Gott uns gnädig verlieh, ist die Erlösung von menschlicher Knechtschaft. Ich sagte oben, dass dieses Heil mit dem ersten ewigen und höchsten Heil im Zusammenhange stehe. Ich hoffe, dass dieser Ausdruck Niemandem frevelhaft und unpassend erscheine. Wer gesteht nicht ein, dass politische Knechtschaft, sollte sie obsiegen, die Seele verdirbt, die edle Denkungsart der vernünftigen Seele des Menschen erniedrigt, den Menschen zum Heuchler, Betrüger, Ungläubigen und Uebelthäter, wo er nur Böses verüben kann, umstempelt, und dass dieses Verderbniss, eine Folge der Tyrannei, auch das Verderbniss des christlichen Charakters und mit ihm den moralischen Untergang nach sich zieht?“

„Liegt uns als Christen ob, stets des ersten und ewigen aus dem Glauben erlangten Heiles eingedenk zu sein, eben so müssen wir auch, meine Brüder, des zweiten politischen Heils, welches uns die göttliche Gnade zukommen liess, nicht vergessen, denn aus Gnaden seid ihr selig geworden, und dasselbige nicht aus euch, Gottes Gabe ist es; durch Gottes Gnade wurden wir, die Knechte so vieler Jahrhunderte, erlöst, durch Gottes Gnade wurden wir, welche politisch todt waren, ins Leben gerufen und unser von allen Völkern aufgegebenes Volk zu einer selbstständigen Nation erhoben; dasselbige nicht aus uns, nicht aus der Zahl unserer Waffen, nicht aus unsern Schätzen, nicht aus den Flotten, Gottes Gabe ist es! Gott hat uns ermuthigt; Gott hat die Herzen unserer Feinde mit Furcht erfüllt; Gott hat unsere Irrungen zu Strategemen und die Strategemen unserer Feinde zu deren Verderben und Untergang umgewandelt. Und jener Tag, der dritte September? Wer hat je gehört, wer hat je in der Geschichte der Völker gelesen, dass nach zehnjährigem Druck, nach zehnjähriger Gährung der Gemüther Volk und Heer zu den Waffen für ihre erklärten Rechte, griffen und sich mit solcher Hochherzigkeit, Zucht, Mässigung und Ordnung benahmen? Wer schützte vor Gefahren? Wer leitete die Anführer? Wer gab ihrem Geiste ein, in solchen entscheidenden Augenblicken stets auf das Nöthigste zu denken? Wer

erfüllte alle mit jenen hehren Gesinnungen des Patriotismus? Wer erleuchtete unsern König in jener Nacht? Alles war auf die Spitze gestellt; der Fehler eines Augenblicks hätte Alles umstossen können; aber alles wurde tadellos und ruhmwürdig vollendet; und auch unser König, als zärtlicher Vater, hörte auf die Stimme seiner Kinder; mit eignen Augen erkannte er die ihm früher von Schmeichlern verborgen gehaltene Wahrheit, er erkannte sein Volk, genehmigte dessen gerechtes Verlangen und verband durch die diamantenen Fesseln der constitutionellen Monarchie den Thron Griechenlands mit Griechenland selbst; denn aus Gnaden seid ihr selig geworden und dasselbige nicht aus euch, Gottes Gabe ist es!"

„Ist es möglich, dass wir solch eine Gnade unsers Heilandes vergessen sollten? Zeigt sich ein Bedenken, als würden wir einst jene ruhmwürdigen Wunden beschimpfen, welche Denen geschlagen wurden, die für den Glauben und für unser Vaterland kämpften? als würden wir den Ruhm jener heroischen Schlachten beflecken? den Ruhm jenes grossen Septembertages! Repräsentanten des hellenischen Volkes, eines edlen und für die Freiheit viel versuchten Volkes! kann eine der menschlichen Schwächen oder Leidenschaften euch von der reinen Liebe und Ergebenheit für das Vaterland, welches ihr vertretet, abwendig machen? O! möge es nie geschehen! Gott! lass *) leuchten Dein Antlitz über Deine Knechte, hilf uns durch Deine Güte. Herr, lass uns nicht zu Schanden werden, denn wir rufen Dich an! Die Gottlosen müssen zu Schanden und geschweiget werden in der Hölle! O! Herr, segne uns! Herr, führe uns zum Guten, damit Dein erhabener und gebenedeieter Name gepriesen werde von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen!" Nach dem Vortrag dieser im Ganzen gut abgefassten Rede, welche vorzüglich durch ihre am Schluss enthaltene kräftige Ermahnung zur Eintracht, eine lebhafte Wirkung auf die Gemüther der Zuhörenden hervorgebracht hatte, ging die Versammlung auseinander.

Hierauf begaben sich sämmtliche unbestrittene Volksrepräsentanten, welche schon früher vom Ministerium des

*) 31. Psalm, 17. und 18. Vers.

Innern ihre Eintrittskarten erhalten hatten, in den nach Plan und Angabe des Obersten Theodoros Vallianos und unter Ausführung des hiermit beauftragten Ingenieuroberlieutenants Inglessis geschmackvoll decorirten Sitzungssaal, wozu der Ballsaal im alten königlichen Palais eingeräumt worden. An den Wänden waren unter andern kriegerischen Emblemen die Namen folgender Griechen in Lapidarschrift ersichtlich, welche im Kampfe für das Vaterland sich ausgezeichnet oder sonst durch Patriotismus einen erlauchten Namen erlangt hatten und auf dem Schlachtfelde während der Kriegsjahre gefallen, oder später gestorben waren. Als: Anagnostaras; Odyssevs Andrutzou; Bischof von Elis, Anthimos; Nik. Apostolou; Anagn. Arkvalis; Aristides; Gokos Bakolas; Bischof von Lesbos, Benjamin; Markos, Notis und Toussas Botsaris; Gkikas, Nikolas und Pamagioti Bottasis; Sotirios Charalampis; Diakos; Georgios Diakos; Georgios Dimitrakopoulos; Evgenios; Bischof von Patras, Germanos; Joannis Gkouras; Bischof von Modon, Grigorios; Patriarch Grigorios; Charalampis Inglessis; Ignatios; Emanuel Kallergis; Athan. Kanakaris; G. Kapetanakis; Kaplanis; Joannis Kapodistrias; Karaïskakis; Karatassos; P. Kephalas; Panos und Theodoros Kolokotronis; Anagn. Kopanitzas; A. Koraïs; Krevvatas; Patriarch Kyrillos; Mitros Lekas; Nik. Lontos; Jo. Makris; Elias Joannis, Joannis Chatzis, Kyriakoulis und K. Pierakos Mavromichalis; Georgios Mavrommatis; A. Miaulis; Chatzis Michalis; Dionysios und Panagioti Mourtzinos; Th. Negris; Joannis und Spilios Notaras; Georgios Olympios; Panourgias; G. Pappadakis; Joannis Pappadiamantopoulos; Dimitrios Pappatzonis; Anagn. und Const. Petimesas; Rhigas Pherrhäos; Grigorios Phlessas; Asimaki Photilas; Nasos Photomaras; G. Plapoutas; Bischof von Arta, Porphyrios; Georgios Sachtouris; Siaphakas; Panos Sarigiannis; Nikolaos Sarris, Skaltzodimos; Skandalidis; Nik. Stamatelopoulos; Nik. Tabakopoulos; Tarella; Bischof von Vresthene, Theodoretos; Theotokis; Jakobos Tomaltzis;

Em. Tompasis; Anast. Tsamados; Zigourios Tzavellas; Polychronios Tzanetou; J. Varvakis; Lampros Veïkos; Anton. Veïs; Charalampos Vilaëtis; Jo. Vlachos; Vouvoulina; Dionysios Vourvachis; Simeon Zacharitzas, Andr. Zaïmis; Toussas Zervas; (Gebrüder) Zosimades; A. und Dim. Ypsilantis.

Um 11½ Uhr wurden die für das Publikum bestimmten Schranken geöffnet und bald hatten so viel, als der Raum gestattete, gegen 700 Personen, worunter auch ungefähr 100 Damen in höchst eleganten Toiletten (nach Vorweisung der früher ertheilten und für die Zuhörerschranken gültigen Einlasskarten) auf amphitheatralisch erhöhten Sitzen Platz genommen.

Während dieser Zeit hatten sich auch die Repräsentanten die Plätze nach ihren etwaigen politischen Meinungen ausgesucht und ihre Namen in die Congressmatrikel eintragen lassen. Dem Haupteingange des Saales gegenüber befand sich der königliche Thron, links davon waren die Plätze für das diplomatische Corps, rechts für den Staatsrath und Ministerrath, welcher letztere schon früher zum Empfange der Repräsentanten sich versammelt hatte. Um den Thron herum sassen, die heilige Synode und die beiden Prälaten, K. Oekonomos und N. Wambas. Dem Throne gegenüber in halb geöffnetem Halbkreise sassen auf der rechten Seite die unbestrittenen, auf der linken Seite die bestrittenen Repräsentanten, d. h. diejenigen, deren Vollmachten von der Legitimationsdeputation (welche aus 15 Mitgliedern und zwar für den Peloponnes aus: P. G. Rhodios (für D. Perroukas, welcher die Wahl ablehnte), Ch. Sisinis, Sp. Papalexopoulos, Em. Tzouchlos, P. Christakopoulos und A. Georgiadis; für das Festland aus: Kitzos Tzavellas, Th. Grivas, N. Mavrommatis, D. Kalliphornas und B. Theagenis; für die Inseln aus: Drosos N. Drosou, A. Monarchidis, Diomidis Kyriakou und Gk. Gkionis bestand*) noch nicht untersucht und als gesetz-

*) Hinsichtlich der politischen Färbung dieser Deputation gehören 8 derselben zu den Kolettisten, 4 zu den Nappisten, 3 endlich zu den Mavrokordatisten. Anmerk. d. Verf.

mässig anerkannt worden waren. Die am athener Hofe accreditirten Gesandten von Belgien, England, Frankreich, Oesterreich, Preussen, Schweden, Türkei und der Generalconsul von Portugal, so wie auch eine grosse Anzahl englischer, französischer und österreichischer Marineoffiziere, im Gefolge ihrer betreffenden Gesandten, traten mit dem übrigen Gesandtschafts- und Consularpersonale gegen 1 Uhr in den Sitzungssaal ein und wurden durch den Ministerrathspräsidenten Metaxas, welcher gleichzeitig auch als Minister des Aeussern fungirte, an die für das diplomatische Corps vorbehaltenen Plätze geleitet. Alsdann wurden: Staatsrath Panoutzos Notaras, der älteste der gegenwärtigen Repräsentanten (geboren im Jahr 1740), zum interimistischen Alterspräsidenten, und Sp. Kopanitzas, einer der jüngern Repräsentanten, zum einstweiligen Sekretär gewählt und Letzterer mit Führung des Sitzungsprotokolls beauftragt.

Nachdem durch den Prälaten Neophytos, Bischof von Attika, unter Assistenz des übrigen Klerus die auf die Feier dieses Tages bezüglichen Kirchengebete verlesen, das Versammlungshaus eingesegnet und somit der Einweihungsact nach dem Ritus der griechisch-katholischen Kirche vollzogen worden, forderte der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlicheu Unterrichts M. Schinas die von besagter Legitimationsdeputation als gesetzmässig anerkannten Volksrepräsentanten auf, sich zu erheben und mit emporgehobener rechten Hand folgenden Eid nachzuschwören: „Ich schwöre im Namen der heiligen Dreieinigkeit, den heiligen Obliegenheiten eines Volksrepräsentanten, dem Vaterlande und dem constitutionellen Könige von Griechenland Otto treu, nachzukommen, über Nichts Antrag zu stellen, noch abzustimmen, was gegen mein Gewissen ist, sondern zur Abfassung des Staatsgrundgesetzes, wodurch die Interessen und Gerechtsame dieses meines Volks und der constitutionellen Monarchie gesichert werden sollen, pflichtmässig mit beizutragen.“ Nach der Eidesleistung stimmen alle Repräsentanten aus dem Innersten ihres Herzens und mit unbeschreiblichem Enthusiasmus in den drei Mal wie-

derholten Ruf ein: „Es lebe Griechenland!“ und das Auditorium begleitet diese wahrhafte Aeusserung der reinsten patriotischen Gefühle mit lautem Händeklatschen und anhaltendem Beifallrufen.

Repr. Staatsrath Alexandros Mavrokordatos nimmt hierauf im Namen des Alterspräsidenten, Panoutzos Notaras, das Wort und bemerkt der Versammlung, dass, da die heutige Sitzung nur den feierlichen Eröffnungsact zum Zweck habe, durchaus keine Erörterungen hinsichtlich der von der Legitimationsdeputation der Gesammtheit des Nationalcongresses zur Entscheidung vorgelegten Anträge zu erheben wären, sondern nur diejenigen Repräsentanten das Verpflichtungsprotocoll zu unterschreiben hätten, welche mit gesetzmässigen Eintrittsvollmachten in der Versammlung erschienen wären, übrigens auch der heutige Eid durchaus als kein Hinderniss für die künftigen Entschliessungen der Versammlung zu betrachten sei, da dieser formelle Act keineswegs zum Präjudiz der kommenden Anträge ausgelegt werden dürfe.

Obiger Antrag wurde von der Versammlung einstimmig angenommen und die anerkannten Repräsentanten, 142 an der Zahl, unterzeichneten mit ihrer Namensunterschrift das Verpflichtungsprotokoll.

Folgende Ordnung fand bei Unterfertigung der Namen statt: „P. Notaras; P. Mavromichalis; Sp. Papalexopoulos; G. Kountouriotis; B. Christakopoulos; J. Kolettis; A. Monarchidis, D. Kallergis; D. Mansolas; P. G. Rhodios; Anastasios Lidorikis; N. Krieziotis; Th. Grivas; Andreas Lontos; A. Mavrokordatos; K. Kanaris; L. Melas; S. Kalogeropoulos; Rhigas Palamides; Ant. Georgantas; R. Church; K. Zographos; S. Trikoupis; Janis Makryjannis; Andreas Iskos; N. Mavrommatis; K. N. Dosios; B. Theagenis; Joan. Philimon; A. Païkos; Galanis Mega Panou; N. Pierakos: G. Glarakis; Joan. Pharmakis; G. Kostas; Diomidis Kyriakou; D. Papanikolis; Dimitrios Petropoulakis; Georgios Petropoulos; A. Petsalis; N. Prasakakis; Ev. Simou; Ph. Grivas;

Tzannetakis*); A. Giannitsis; K. Galis; K. Konstakis; G. Dyovouniotis; Georgios Vasilopoulos; D. Poulikakos; N. Tzelios; A. A. Sotiriou; M. J. Michalopoulos; N. Ponirapoulos; A. Berikos; G. Ternitziotis; G. G. Inglesis; G. P. Iliopoulos; Stavros Vlachos; Ph. Poulopoulos; D. Tzamis Karatassos; Matthäos Protopappas; D. Kalliphournas; N. Gounaris; J. Vasiliou; P. Psathis; A. Apostolidis; Stamos Nakos; Basilios N. Orloff; G. Bastas; A. Kondakis; Joan. Oekonomou; Diamantis N. Olympios; N. Korphiotakis; K. Vrysakis; P. Sotiropoulos; K. Zervas; K. Staïkos; A. Karnesis; M. Jatros; Em. Meletopoulos; Ch. Oekonomidis; Spyridon Logothetopoulos; P. A. Grigorakis; D. Birbilis; D. Phalkidis; Anagnostis Papatsoris; M. A. Tsamados; A. Androutzos; D. Voulis; Spyridon Pankalos; B. Nikolaïdis; D. Boudouris; Stephanos Christeas; Kostas Makos; Ch. Zachariadis; G. A. Perrhotis; Em. Ch. Tzouchlos; Th. Markesinis; D. P. Dimitrakopoulos; A. P. Joannou; N. Panorias; A. Enkolphopoulos; Kostas Ch. Panajiotou; Ghikas G. Gkionis; J. Solinaräos; Christos Vlassis; D. C. Zotos; A. Kalamogdartis; Ch. Sisinis; Konstan. L. Douzinas; Jakobos Paximadis; N. Vitalis Palamidis: G. S. Kriezis; Nikos Theou; A. Grigoriadis; J. Grigorakis; S. P. Trichas; K. Tzertidis; Ch. Dimitriou; J. Tomaras; G. Gryparis; P. Barbitziotis; A. Ch. Lontos, G. Dokos; J. Pitaris; J. K. Damianos; D. Kyriakidis; D. Perroukas; Em. Spyridonos; Mich. Solomos; Anast. Lontos; Sp. Triantaphyllis; D. N. Drosos; P. J. Chalikiopoulos; K. Botsaris; A. Mavromichalis; A. Metaxas; M. Schinas; Sp. Milios.

Gez. Der Präsident
P. Notaras.

Der Bischof von Attika
Neophytos.

Der Sekretär und Repräsentant
S. Kopanitzas.

---

*) Heisst eigentlich Tzannetakis Grigorakis. Anmerk. d. Verf.

Repr. Kolettis wurde hierauf von der Versammlung einstimmig als derjenige Repräsentant erwählt, welcher die Namen der zehn Repräsentanten aus der Wahlurne zu ziehen habe, denen als Deputation gleichzeitig mit dem Alterspräsidenten Panoutzos Notaras und dessen interimistischen Sekretair Sp. Kopanitzas vereint der Empfang Ihrer Majestäten des Königs und der Königin übertragen werde, und es wurden hierauf nachstehende zehn Repräsentanten durch das Loos bestimmt; Spyridon Logothetopoulos, D. Boudouris, Joan. Solinaräos, Sp. Milios, Sp. Triantaphyllis, Diomidis Kyriakou, K. Makos, G. Ternitziotis, M. Solomos und G. Mega Panou.

Vom Hauptausgange des königlichen Schlosses bis zum Eingang des Versammlungsgebäudes war die Garnison gegen $1\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags in Spalier aufgestellt worden.

Einige Minuten vor 2 Uhr erschien Ihre Majestät die Königin, von der Obersthofmeisterin Frau von Plüskow, den Palastdamen Monarchidis und Mavromichalis, den Hofdamen Baronesse von Wiesenthau und Fräulein Botsaris und dem als Obersthofmeister fungirenden Generaladjutanten, Marinecapitain Sachinis begleitet, wurde am Hauptportale des Versammlungsgebäudes von dem Alterspräsidenten P. Notaras, besagter Repräsentantendeputation und dem Ministerrathe ehrerbietigst empfangen und nach der prachtvoll geschmückten königlichen Tribüne geleitet, wo Ihre Majestät mit Höchstderen Hofstaat Platz nahm. Beim Eintritt der Königin in den Sitzungssaal erhoben sich alle Anwesende von ihren Sitzen, drückten durch imposante Stille und ehrerbietige Ruhe die schuldige Achtung ehrfurchtsvollst aus, und harrten der bevorstehenden Ankunft Seiner Majestät des Königs.

Um 2 Uhr verkündete eine Artilleriesalve von 21 Kanonenschuss, dass Se. Maj. der König das königliche Schloss verlassen habe. Ein Detaschement berittener Carabiniers ritten dem königlichen Cortege voraus, Gensdarmerie zu Pferde schloss den Zug. Drei Minuten nach 2 Uhr traf Se. Majestät, als Generallieutenant in glänzendes Nationalco-

stüm gekleidet, in das Versammlungsgebäude, von den Generaladjutanten und Ordonnanzoffizieren, Generalmajor Kitsos Tzavellas, Oberst Gardikiotis Grivas, Oberstlieutenant Skarlatos Soutzos, Marinelieutenant Athanasios Miaulis und Oberlieutenant Dimitrios Mavromichalis begleitet, ein, wurde mit gleichem Ceremoniel, wie Ihre Majestät die Königin, empfangen und unter Vortritt der Hofchargen in den Sitzungssaal feierlichst eingeführt. Beim Eintritt wurde Allerhöchstderselbe mit solchem feurigen Enthusiasmus empfangen, dass das Lebehochrufen erst dann nachliess, als Derselbe unter dem Thronhimmel stehend die Versammlung gegrüsst und Platz genommen hatte, worauf die Repräsentanten zum Niedersitzen aufgefordert wurden und der König die Thronrede vorzutragen bereit war. Rechts vom Throne standen: der Präsident der Versammlung, links der Ministerrath, hinten und zu beiden Seiten desselben die königl. Adjutanten und Ordonnanzofficiere. Mit innerer unverkennbarer Bewegung, welche bald alle Gemüther unwillkührlich ergriff, hielt der König sitzend und bedeckten Hauptes folgende Rede an die Repräsentanten der Nation:

„Meine Herren Repräsentanten des Volks! Ich erscheine in Ihrer Mitte mit der innigen Ueberzeugung, dass gegenwärtige Versammlung für unser geliebtes Griechenland von glücklichem Erfolge sein werde. Bei Einsetzung des Königthums wurden verschiedene freisinnige Institutionen verliehen, welche die Einführung einer definitiven Constitution vorzubereiten zum Zwecke hatten. Freier Gemeindeverband, Bezirksräthe, Geschwornengerichte waren die Vorläufer des Repräsentativsystems Griechenlands. Es handelt sich jetzt darum, durch Einführung und Sanctionirung der Constitution jenes Gebäude zu vollenden. Unter dem Schutze des Höchsten mögen unsere Anstrengungen den gemeinschaftlichen Zweck haben, ein Staatsgrundgesetz abzufassen, welches den wahren Bedürfnissen und Zuständen des Landes sich anpassend die gerechten Interessen eines Jeden schützt und fördert. Fürwahr! mögen Weisheit und Gerechtigkeit in voller Kraft schalten und der Liebe gemeinschaftliches Band uns umfassen! Beim Entwurfe der für unser gemeinsames

Vaterland bestimmten Constitution lasst uns nicht mit den unter einander uns zu machenden Zugeständnissen kargen, sondern das gemeinsame Verlangen, die Wohlfahrt des Staats zu fördern und zu gründen, möge uns zu diesem Werke beleben, uns dabei leiten. Meine Liebe zum Volke, welche ich bei keiner Gelegenheit verleugnet habe, ist Ihnen, meine Herren, wohl bekannt, und sie ist es, welche mich veranlasst, den Besitz keiner grössern noch kleinern Macht zu wünschen, als gerade zur Sicherheit Griechenlands nöthig ist. Lasst uns zu einem Vertrage zusammentreten, in dessen Endzweck die Bürgschaft seines dauernden Bestandes mit einbegriffen ist. Die ganze civilisirte Welt hat ihre Augen auf uns gerichtet, und aus seinen Leistungen wird die Weltgeschichte unser Werk beurtheilen. Im Vertrauen auf Ihren besonnenen Patriotismus erkläre ich gegenwärtige Versammlung hiermit für eröffnet. Die Gnade des Höchsten möge sie zum Segen und Frommen Griechenlands werden lassen! Griechenlands Wohlfahrt ist mein Wunsch und Ruhm!"

Nachdem der König diese wenigen, aber inhaltsreichen Worte gesprochen, begleitete lautes und vielmals wiederholtes Lebehoch ihr letztes Verhallen. Die Versammlung huldvollst grüssend, welche von den patriotischen Gefühlen des Königs elektrisirt war, verliess der König mit gleichem Ceremoniel, wie beim Empfang, die Versammlung, und beim Heraustreten aus dem Congressgebäude und dem Abfahren Ihrer Majestäten wurden Dieselben mit solchem Volksjubel begleitet, dass die Artilleriesalven übertönt wurden.

Der Alterspräsident Notaras nahm hierauf den Präsidentensitz ein und der Congress ging zu vorbereitenden Berathungen über, als deren Resultat sich ergab, dass in der auf den folgenden Tag, 9. (21.) November Vormittags 10 Uhr anberaumten Sitzung die zwei Deputationen zu erwählen seien, von denen die eine die Abfassung der den künftigen Geschäftsgang, die Sicherstellung, innere Polizei, u. s. w. des Nationalcongresses regelnden Geschäftsordnung, die andere die Redaction der Adresse an den König, als Erwiderung auf die Thronrede, zum Gegenstand haben solle.

Nach diesen Präliminarbestimmungen wurde die Sitzung durch den Präsidenten aufgehoben.

---

Der Generalgouverneur von Athen, Oberst Dimitrios Kallergis, hatte am 9. (21.) November 1843, also Tags darauf nach Eröffnung des Nationalcongresses, um Enthebung von seiner Stellung als Militairgouverneur der Residenz und zwar durch Vorlage eines Dienstgesuchs an das Kriegsministerium und durch Einreichung einer Bittschrift direct an den König nachgesucht, allein von der allerhöchsten Stelle wurde verfügt, dass genannter Oberst bis zum Schluss des Nationalcongresses in seiner bisher bekleideten, ausserordentlichen Stellung zu verbleiben habe. Beide Vorstellungen sind als nicht unwichtige Beiträge zur Kenntniss der Ereignisse jener Zeit zu erachten und lauten wie folgt:

I. Der Militairgouverneur der Residenz an das Staatssecretariat des Kriegswesens.

Indem ich mich an Sie, Herr Staatssecretair, richte, wende ich mich an einen Mann, welcher sowohl an der Vorbereitung der Ereignisse des 3. (15.) Septembers, als auch an der glücklichen Ausführung derselben an jenem glorreichen Tage den thätigsten Antheil genommen hat. Es ist Ihnen, Herr Staatssecretair, wohlbekannt, dass aufrichtiges Gefühl für Patriotismus, richtiges Ermessen der das Vaterland und den Thron bedrohenden Gefahren und die volle, unbezweifelte, allgemein anerkannte Nothwendigkeit volksgemässen Dazwischentretens, um einer fremden Intervention zuvorzukommen, welche, wenn sie auch, wie wir Alle wissen, zum Besten des Vaterlandes sich gestaltet hätte, doch die Würde des Thrones und die Selbstständigkeit der Nation nicht anders, als höchst nachtheilig betroffen haben dürfte: dass alle diese Zustände, sage ich, uns insgesammt, Bürger und Soldaten, zu dem Entschlusse vermochten, vor den Thron zu treten, um ihn selbst und das Volk zu retten. Sie wissen, Herr Staatssecretair, dass die Intervention der Besatzung keinen andern Zweck hatte, als sowohl unangenehmen Auftritten von Seiten eines Theils des

Volks vorzubeugen, welches Jahre hindurch einen gerechten Unwillen in seinem Busen geborgen hatte, als auch den Leitern unserer Zustände den Gedanken zu benehmen, als theile das Heer nicht das allgemeine Verlangen des gesammten Volkes, und als sei es somit möglich, dasselbe seinen Brüdern gegenüber feindlich zur Unterstützung von Behörden aufzustellen, welche unser Vaterland an den Rand des Verderbens gebracht hatten. Es ist Ihnen, Herr Staatssecretair, gleichfalls nicht unbekannt, dass die Intervention der Besatzung auch noch einen andern Zweck hatte, nämlich im Falle etwaniger Abdankung das Leben und die Ehre der königl. Familie zu beschützen, und in beiden Fällen die Ruhe und Ordnung in der Residenz aufrecht zu erhalten. Unter den Auspicien einer so wichtigen und nationellen, der hiesigen Besatzung zugetheilten Rolle, übernahm ich es, im Vollzuge des Ausspruchs meiner Kameraden, mich an die Spitze der hier garnisonirenden Heeresabtheilungen zu setzen. Die Thaten sprechen für die Aufrichtigkeit Beider, des Volks und der Besatzung; sobald jene Massregeln genehmigt worden, welche der Staatsrath bei so bedenklichen Zuständen der Nation für zweckmässig erachtet hatte, und wobei das Volk letzterm selbst auch bei dieser Gelegenheit die unverkennbarsten Beweise seiner Liebe dadurch gab, dass es Sr. Majestät jeder Schuld an den Handlungen seiner unverantwortlichen Minister enthob, zerstreute sich mit Freudengeschrei für seinen König das versammelte Volk, und mit Lorbeer-bekränzten Fahnen, welche noch vor kurzem durch Fremde beschimpft worden, begaben sich die Truppenabtheilungen in ihre Kasernen zurück.

Der 3. (15.) September war vorüber; die Ruhe und Ordnung, welche in jenem kritischen Moment aufrecht erhalten, sind der glänzendste Beweis für die bewahrenden Gesinnungen des Volks und dessen schönste Vertheidigung, wodurch es die Bewunderung Europas erlangt hat. Ruhe und Ordnung waren aufrecht zu erhalten, weil das Beispiel der Hauptstadt stets einen magischen Einfluss auf die Provinzen ausübt, die bewahrenden Gesinnungen der Bürger der Hauptstadt gründeten sich auf den Patriotismus der Besatzung, ihr war die Erhaltung der Ruhe anvertraut, und die Wichtigkeit der Verhältnisse richtig

erkennend, nahm sie diesen Beweis des Zutrauens der Bürgerschaft an. Zum Militairgouverneur der Haupt- und Residenzstadt ernannt, habe ich Ihnen, Herr Staatssecretair, schon damals meine völlige Ueberzeugung ausgesprochen, dass eine Störung der öffentlichen Ruhe nicht zu befürchten sei. Meine Erklärung gründete sich auf das Bewusstsein der brüderlichen Liebe des Volks und der Besatzung, auf die Kenntniss der edeln Gesinnungen der Offizierscorps und der übrigen Mannschaften und auf den Glauben, dass Kriegertugend und Bürgerpflicht in dem nationellen Ehrgefühl, gegenüber der civilisirten Welt Europas, welche auf sie seine Blicke geheftet, einen neuen Vereinigungspunkt gefunden haben. Seit jenem Zeitabschnitt, Herr Staatssecretair, sind zwei Monate verflossen. Während dieses Verlaufs wurde nicht allein weder die öffentliche Ruhe gestört, sondern auch nicht einmal ein nächtlicher Diebstahl verübt, noch ereignete sich ein erheblicher Auflauf, welcher das Dazwischentreten der bewaffneten Macht nöthig gemacht hätte. Dem unverdrossenen Diensteifer und der beispiellosen Mannszucht der Besatzung, sowie auch der Einsicht des Volks schuldet man den so befriedigenden Zustand der Hauptstadt. Das glänzende Beispiel derselben wirkte, wie zu erwarten stand, günstig auf die Provinzen, und die bewahrenden Gesinnungen ihrer Bevölkerungen sprachen sich dort mit eben solcher Bestimmtheit wie in Athen aus. Die Repräsentanten des Volks versammelten sich mit der vollen Ueberzeugung, dass die Residenz, in welcher unser Nationalcongress zusammentreten soll, ihnen die Bürgschaft einer solchen Sicherheit gewährt, welche zur verständigen Leitung der Verhandlungen und zur günstigen Vollbringung ihrer Geschäfte unumgänglich nöthig ist. Meine Aufgabe, Herr Staatssecretair, war schon damals vollendet, als meine Kameraden, am 3.(15.) September mich an die Spitze der Bewegung gesetzt hatten; das Staatssecretariat verfügte hierauf mein Verbleiben, um als Militairgouverneur die obere Leitung jener Truppenabtheilungen zu übernehmen, welche in Athen zusammengezogen wurden; der Zweck sowohl meiner Kameraden anfangs, als auch später des Staatssecretariats war auf Erhaltung der

Ruhe gerichtet, damit dadurch der Zusammentritt des Nationalcongresses möglich gemacht werde.

Der Nationalcongress ist nunmehr versammelt; ich lege demnach in Ihre Hände, Herr Staatssecretair, die mir anvertraute Vollmacht nieder und ziehe mich mit dem Bewusstsein zurück, dass ich nach Massgabe meiner schwachen Kräfte meine Pflicht gegen das Vaterland erfüllt habe. Erlauben Sie mir nur noch die Bemerkung, wer auch ernannt werden sollte, die Besatzung wird ihm mit jener Treue, mit jener ausschliessenden Anhänglichkeit ergeben sein, deren theilhaftig zu sein mir die Ehre ward; es ist der Besatzung hinreichend, zu wissen, dass der Ernannte das Zutrauen des Nationalcongresses und in natürlicher Folge auch die Achtung unsers Königs geniesse. Die Kriegertugend der Befehlshaber der verschiedenen Truppenabtheilungen, der Herren Offiziere und der übrigen Besatzung ist über jedes Lob erhaben, und ich bin stolz darauf, der Kampfgenosse eines solchen Heeres zu sein. Keinen schönern Lohn kenne ich, als die von meinen Kameraden am 3.(15.) September mir erwiesene Ehre und die mir zu Theil gewordene Liebe des Volkes.

Athen, am 9.(21.) November 1843.

Dimitrios Kallergis.

II. Königliche Majestät!

Von dem Augenblicke an, wo der Nationalcongress in Uebereinstimmung mit Ew. Majestät Willen seine Amtsverrichtungen zu beginnen bereit ist, erachtete ich es, eingedenk meiner Verpflichtungen, für meine Schuldigkeit, in meiner Ausnahmsstellung, welche eine Schöpfung der neuesten Ereignisse war, nicht länger zu verharren; ich habe deshalb den Staatssecretair des Kriegswesens ersucht, meine Entlassung vom Militairgouvernement von Athen genehmigen zu wollen. Nicht minder hielt ich es für meine Pflicht, Ew. Majestät hiervon in Kenntniss zu setzen, in der Hoffnung, dass Allerhöchstdieselben, nicht den Verläumdungen gegenüber, welche von der öffentlichen Meinung schon in ihrem Entstehen zurückgewiesen wurden, mich zu rechtfertigen, sondern über meine von den Zeitumständen bedingte Handlungsweise Rechenschaft

abzulegen mir allergnädigst gestatten wird. Dank der Einsicht des Volks und der Ergebenheit des Heeres, waren meine Kräfte meinen Berufspflichten angemessen, und von jenem volksbeglückenden Tage an, wo Ew. Majestät den gemeinsamen Wunsch der Nation gnädigst erhörte, bis zu jenem Tage, wo das Vaterland in dankbarer Anerkennung Ew. Majestät heilige Rede (Thronrede) vernahm, wurde die Ordnung aufrecht erhalten. Nie hat das Volk so ruhig sich bewiesen, nie haben Soldaten und Bürger so wohlgesetzlich sich benommen; ich bin hierbei der Ueberzeugung, dass das Zusammenwirken Aller mir zu Theil ward, und sollte ich so glücklich gewesen sein, während dieser Zeit auch die gute Meinung meines Königs mir erworben zu haben, so wird mich mein Gewissen deren für würdig erklären. Obgleich es meinen in der Residenz befindlichen Kampfgenossen und mir nicht unbekannt geblieben war, dass es an heimlichen Bemühungen nicht mangelte, Ew. Majestät zur Verkennung der Loyalität unserer Tendenzen zu vermögen, so haben wir dennoch nicht verzweifelt, sondern im Gegentheil uns mit allen Kräften bemüht, den Thron mit der ihm gebührenden Ehrfurcht zu umgeben, und vertrauen deshalb auf die uns zu Theil werdende Gerechtigkeit. Königliche Majestät! Ich bin fürwahr überzeugt, dass Allerhöchstdieselbe jenen erfolgreichen Gesinnungen, deren Wahrhaftigkeit und Beständigkeit nie unterbrochen wurden, volle und befriedigende Gerechtigkeit widerfahren lassen wird. Als Soldat für die Unabhängigkeit meines Vaterlandes Gefahren bestehend und als Bürger für dessen Freiheit mich aufopfernd, werde ich darauf stets stolz sein, mich nennen zu dürfen, Ew. königl. Majestät gehorsamsten und getreuesten Unterthan.

Athen, am 9.(21.) November 1843.

Dimitrios Kallergis.

---

## II. Sitzung am 9. (21.) November 1843.

Der Congress versammelte sich am obengenannten Tage, Dienstags um 11 Uhr Vormittags; nach dem durch den interi-

mistischen Secretair vollzogenen namentlichen Aufrufe waren 135 Mitglieder gegenwärtig, und der vorsitzende Alterspräsident P. Notaras erklärte, da 135 Repräsentanten, also zwei Drittheile anwesend, die Versammlung für constituirt, worauf die Sitzung begann.

Die Repräsentanten A. Georgantas, Anastasios Lidorikis, A. Monarchidis, P. Rhodios und Em. Meletopoulos tragen darauf an, dass der Congress in Vollzug der gestrigen Beschlüsse zur Wahl jener zwei Deputationen schreite, und zwar sollte die zuerst gewählt werden, welche die Antwort auf die Thronrede zu entwerfen habe. Gegen diesen Antrag erheben sich die Repräsentanten A. Ch. Lontos, Rh. Palamides, Th. Grivas, J. Kolettis, Anast. Lontos mit der Bemerkung, dass es, da doch die Antwortsaddresse den Ausdruck der Gesinnungen des gesammten griechischen Volkes enthalten solle, unbillig sei, eine solche Erklärung in Abwesenheit so vieler Repräsentanten, welche die bevölkertsten Provinzen Griechenlands vertreten, und deren Vollmachten zur Zeit noch nicht geprüft worden, abzufassen. Ueber diesen streitigen Punkt wird mittelst Handerhebung offenbar abgestimmt und nach absoluter Stimmenmehrheit die Wahl oben bezeichneter Deputation auf die künftige Sitzung verschoben, jedoch die Wahl der anderen mit Entwerfung der Geschäftsordnung sich zu befassenden fünfgliedrigen Deputation angenommen. Hierauf erstellt der Secretair das Abstimmungsprotocoll, und gewählt werden die Repräsentanten: Athanasios Petsalis mit 73, Anastasios Lontos mit 51, Gkikas Dokos mit 49, K. Konstakis mit 42, Spyros Milios mit 41 Stimmen. Nachdem besagte Deputation sich für constituirt erklärt hat, bezeichnete der Alterspräsident künftigen Sonnabend 13.(25.) November*) Vormittags 10 Uhr als nächsten Sitzungstag und hebt die heutige Sitzung auf.

---

Einige Tage nach Eröffnung des Nationalcongresses erliess das Militairgouvernement zu Athen nachstehende Ver-

*) Wurde durch Circular des Präsidenten abgesagt und auf den folgenden Montag 15. (27.) desselb. Mon. verlegt.
Anmerk. des Verf.

ordnung die Polizei in dem Auditorium, d. h. in den Zuhörerschranken des Nationalcongresses betreffend. „Während der Sitzung haben die Zuhörer die grösste Ordnung und das strengste Stillschweigen zu beobachten; es ist ihnen nicht gestattet, Beifall zu klatschen oder eine andere Bewegung auszuführen, wodurch sie ihre Billigung oder Missbilligung der Handlungen der Repräsentanten darzuthun beabsichtigen sollten; der Zweck der Zuhörer soll nur in dem Zuhören bestehen. Sie sind verpflichtet auf ihren Plätzen sitzen zu bleiben, um somit den hinten Sitzenden nicht hinderlich zu werden. Ist das Plenum der Repräsentanten unbedeckten Hauptes, so ist Gleiches vom Auditorium zu beobachten. Niemand darf mit Gewehr oder Stock in den Zuhörerschranken erscheinen, auch ist in selbigem das Rauchen untersagt. In Erwägung, dass Seiten der Bürgerschaft den Erlassen des Militairgouvernements stets nachgekommen wurde, hofft Letzteres dasselbe Bestreben wieder anzutreffen, um so mehr, da es sich um Förderung der hochwichtigen Geschäfte des Nationalcongresses handelt; widrigenfalls würde sich die unterfertigte Militairbehörde pflichtgemäss genöthigt sehen zur Erhaltung der Ordnung gewaltsame Massregeln anzuwenden. Sollte Jemand obige Bestimmungen einfach übertreten, so würde er durch die zur Erhaltung der Ordnung aufgestellte Gensdarmerie aus den Zuhörerschranken entfernt, bei grösserer Straffälligkeit jedoch würde der Schuldige verhaftet und nach dem Gesetze an die Staatsprocuratur abgegeben werden.

Die Vertheilung von Einlasskarten wird zukünftig von den Repräsentanten erfolgen.

Das Militairgouvernement wird sich ein Hundert Einlasskarten zur Vertheilung in der Stadt vorbehalten.“

Athen, am 11.(23.) November 1843.

Der Militairgouverneur der Residenz,
D. Kallergis.

## III. Sitzung am 15. (27.) November 1843.

Montags*) gegen 11 Uhr Vormittags, besagten Tages traten die Repräsentanten in den Sitzungssaal ein und begaben sich an die für sie bestimmten Plätze. Der Alterspräsident P. Notaras nimmt den Vorsitz ein; der interimistische Secretair Sp. Kopanitzas vollzieht den Namensaufruf der Repräsentanten und liest alsdann das Sitzungsprotocoll des verflossenen Tages vor. Hierauf wird von mehrern Repräsentanten (Anastasios Lontos u. a. m.) die Bemerkung gemacht, dass die offenbare Abstimmung mittelst Handerhebung nur für die gegenwärtige Sitzung, nicht aber durchgehends für alle Präliminarsitzungen gelten könne, mit welcher Bemerkung der Congress sich einverstanden erklärte.

Der Repr. N. Poniropoulos stellte hierauf den Antrag, dass in den Verhandlungsprotokollen der Meinung eines Jeden auch der betreffende Name beigefügt werden solle. Die Repr. A. Monarchidis und Lidorikis entgegnen hierbei, dass es von jeher Brauch gewesen, nur das Sitzungsresultat abzufassen, welchen Gebrauch der Congress auch für die jetzigen Präliminarsitzungen**) gelten zu lassen durch Acclamation entschied.

Nach dieser Eingangsdebatte erklärt der Alterspräsident die Sitzung für eröffnet, 87 neu eingetretene Mitglieder werden vorschriftsmässig, jedoch mit der früheren Reservanz (Seite 10) in Gegenwart eines Geistlichen in Pflicht genommen, unterfertigen in nachstehender Namensfolge: N. Dragoumis, Ch. Kapetanakis, A. Peppas, N. Boukouras, Meletis Ch. Meletis, S. Theocharopoulos, Evangelis M. Kontogiannis, A. Zygomalas, Tz. Christopoulos, J. Koumparakos, Sp. Metaxas, Kanellos Delijannis, G. Aenian, D. Kanellopoulos, D. Plapoutas, M. Ch. Primas, P. Alexiou, G. Notaras, Christ. Ch. Petrou, A. Zorojannides, B. Petimesas, A.

*) An die Stelle des Thrones war von heute an die Rednerbühne errichtet worden, und zu beiden Seiten derselben befinden sich die Secretariatstische. Anmerk. des Verf.

**) Wurde auch für die Folge so beibehalten. Anmerk. des Verf.

Kitzou, Stratis Delijannis, Georgios Joannou, Arist. Anagnostaras, Ch. Klonaris, J. Dimitrakarakos, A. Markellos, Angelos Gouzouasis, Grig. Patriarcheas, Charalambos Papapolitis, Spyros Pasaportis, G. Logiotatidis, A. Elevtheriou, Gianoulis Vemestikos, Ch. Miliannis, J. N. Phlessas, A. Protopapas, D. Gouvelis, P. Argyropoulos, G. A. Antonopoulos, Chatzi Christos, Kitsos Tzavellas, Ar. Rhentis, P. Dariotis, K. Charomis, P. Kalamariotis, Joannis Kranidis, N. Petimesas, D. Avgerinos, D. Tarkazikas, K. A. Limperoupoulos, D. Zimi Petrovas, V. G. Kyvelos, Ev. Karampatis, P. Geralopoulos, N. Grigoriadis, N. Rhenieris, Joannis Zaimis, N. Dariotis *), J. Velentzas, J. A. Somakis, M. Th. Bourichos, P. J. Kapetanakis, M. Jeromnimon, B. Drosos, Nikolaos Jouliou, M. Zanetis, A. Rhenouardos, A. Charalampis, N. Stamatelopoulos, Z. M. Mavrogenis, J. Kompotis, A. Vankalos, J. Peridis, K. Axelos, L. Lykourgos, B. Dimitrakopoulos, Stamatis Georgiadis, K. A. Kyriakos, K. Th. Kolokotronis, B. K. Zervakos, K. N. Levidis, Lysandros Vilaëtis, N. J. Sisinis, das Verpflichtungsprotokoll, und der Secretair beginnt die Vorlesung nachstehenden Entwurfes der Congressgeschäftsordnung.

---

*) Dieser Name kommt im Original ebenfalls zweimal vor, es dürfte deshalb in letzterem eine Irrung stattgefunden haben; überhaupt wäre hinsichtlich der Namen grössere Correctheit in den griechischen Text-Grundlagen wünschenswerth gewesen.
Anmerk. des Verf.

# Entwurf
der
# Congressgeschäftsordnung.

## Capitel I.
### Wahlämter des Congresses.

#### Art. 1.

Nachdem der Congress über den Bericht, welcher von der zur Prüfung der Repräsentantenlegitimationen niedergesetzten Deputation vorzulegen ist, definitiv entschieden hat, so schreitet selbiger unverzüglich zur Wahl eines Präsidenten, vier Vicepräsidenten und vier Secretairen.

#### Art. 2.

Die Wahl des Präsidenten geschieht mittels absoluter, die der Vicepräsidenten und Secretairen mittels relativer Stimmenmehrheit.

Wenn nach der ersten und zweiten Abstimmung die Bezeichnung des Präsidenten mittels absoluter Stimmenmehrheit nicht erfolgt, so wird bei der dritten Abstimmung Der als Präsident verkündet, welchem relativ die Mehrzahl der Stimmen zu Theil wurde.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

#### Art. 3.

Der Präsident hat die Obliegenheit, für Ordnung im Congresse zu sorgen, die Einhaltung der Congressgeschäftsordnung zu überwachen, die Erlaubniss zum Sprechen zu ertheilen, die Fragen zu stellen, das Resultat der Abstimmung zu verkünden, die Entschliessungen des Congresses bekannt zu geben und in dessen Namen, übereinstimmend mit dessen Meinung, zu sprechen.

Während der Debatten darf der Präsident nicht als Sprecher auftreten, er hat nur die Frage zu stellen und die Aufmerksamkeit der Debattirenden darauf hinzulenken. Will er aber an der Debatte als Repräsentant Theil nehmen, so verlässt er seinen Präsidentensitz und übergibt ihn für die Dauer der Debatte dem Vicepräsidenten, welchem die Mehrzahl der Stimmen nach ihm zugefallen ist, oder in dessen Ermangelung dem nächstfolgenden.

Art. 4.

Den Secretairen liegt es ob, die Redaction der Verhandlungen zu besorgen und letztere dem Congress vorzulesen, die, welche zu sprechen verlangen, nach der Ansuchungsfolge einzutragen, die Stimmen öffentlich abzuzählen, über die Entschliessungen und die ausgesprochenen Nichtannahmen Vormerkung zu halten, und überhaupt allen, die Congresskanzlei betreffenden Angelegenheiten sich zu unterziehen.

Die Vicepräsidenten und Secretarien können ebenfalls, unter den Repräsentanten mit sitzend, an den Debatten als Repräsentanten Theil nehmen.

## Capitel II.

### Sitzungsordnung.

Art. 5.

Der Präsident spricht den Anfang und den Schluss der Sitzungen aus; am Schluss einer jeden Sitzung verkündet er nach Berathung mit dem Congress den Tag *) des Beginns der nächstfolgenden Sitzung und die Tagesordnung, welche im Saale des Kammergebäudes anzuschlagen ist. Ohne Zustimmung des Congresses darf er die Sitzung nicht unterbrechen.

Die Sitzungen beginnen gewöhnlich jeden Vormittag 10 Uhr. Vor Eröffnung derselben erstellen die Secretarien das namentliche Verzeichniss der erschienenen Repräsentanten, welches vorgelesen und von einem Jeden derselben unterfertigt wird. Die Abwesenden werden vorgemerkt. Sollte

*) Ist wahrscheinlich ein Druckfehler im griechischen Originaltext, sollte wohl „und die Stunde" heissen. Anmerk. des Verf.

einer der Repräsentanten, ohne auf *vernünftige* und rechtzufertigende Art behindert zu sein, welches rechtzeitig dem Präsidenten anzuzeigen ist, in drei auf einander folgenden Sitzungen fehlen, so hat auf Befehl des Präsidenten einer der Secretarien den Abwesenden dem Congress namentlich bekannt zu geben.

Art. 6.

Sobald die Sitzung eröffnet worden, liest einer der Secretarien die Verhandlungen der nächstvorhergegangenen Sitzung vor.

Wenn ein oder mehrere Repräsentanten glauben, dass der Inhalt undeutlich und unrichtig wiedergegeben worden, so *tragen sie* auf Abänderung der Verhandlungen an; der Secretair gibt die nöthigen Erklärungen. Der Congress entscheidet durch Handerhebung im Betreff des fraglichen Antrags; wird er angenommen, so werden die Verhandlungen entweder unverzüglich, oder längstens für die nächstfolgende Sitzung *geändert*. Nachdem die Verhandlungen vorgetragen, lässt der Präsident die Tagesordnung vorlesen und fordert den Congress auf, den ersten Gegenstand derselben in Berathung zu ziehen, alsdann den zweiten und sofort.

Art. 7.

Kein Repräsentant darf, ohne vorher eingeschrieben worden zu sein, oder von seinem Platze aus das Wort verlangt und hierzu vom Präsidenten die Genehmigung erhalten zu haben, sprechen. In der Reihefolge, wie die Repräsentanten sich haben einschreiben lassen, oder ihr Ansuchen gestellt haben, erhalten sie vom Präsidenten die Erlaubniss zum Sprechen; jedoch so, dass die für und gegen den zu debattirenden Gegenstand Sprechenden abwechselnd das Wort haben.

Art. 8.

Persönliche Beleidigungen und Zeichen des Beifalls oder Missfallens sind verboten.

Art. 9.

Der Sprecher darf nicht unterbrochen werden. Sollte er vom Gegenstande abweichen, so hat ihn der Präsident von selbst, oder auf Verlangen eines oder mehrerer Repräsentan-

ten zur Ordnung zu verweisen; gehorcht er der Erinnerung des Präsidenten und verlangt er, sich zu rechtfertigen, so ist ihm das Wort zu gestatten. Wird er aber zweimal in Betreff eines und desselben Gegenstandes zur Ordnung verwiesen, und wird ihm die Erlaubniss, sich zu rechtfertigen, gegeben, so holt der Präsident die Meinung des Congresses ein, ob ihm in derselben Sitzung und über denselben Gegenstand noch ferner das Wort zu gestatten sei.

Art. 10.

Nur zweimal darf jeder Repräsentant über ein und denselben Gegenstand sprechen, es müsste denn sein, dass ihm der Congress zum drittenmale das Wort gestattete.

Art. 11.

Jeder Repräsentant darf mit Genehmigung des Präsidenten sprechen, so oft es sich um Stellung der Frage handelt.

Art. 12.

Wird bei Verhandlung irgend eines Gegenstandes von Jemand der Einwurf erhoben, es sei die Tagesordnung oder die Congressgeschäftsordnung nicht eingehalten worden, oder die Discussion anderer Gegenstände müsse vorangeschickt werden, so hat Dieser vorzugsweise das Wort. In diesem Falle wird die frühere Discussion unterbrochen, und der Congress entscheidet über die Annahme der Incidenzanträge; diese werden stets in logischer Folge vor dem Hauptantrage erledigt.

Art. 13.

Auf Verlangen Eines der Repräsentanten sind die zusammengesetzten Anträge rechtsgemäss auszuscheiden.

Art. 14.

Der Präsident hat, bevor er die Debatte für geschlossen erklärt, den Congress zu fragen, ob er hinlängliche Aufklärung erhalten habe; sollten nach abermaliger Erläuterung noch Zweifel obwalten, so wird in der Discussion fortgefahren.

Art. 15.

Auf Grund einer schriftlichen, von zwanzig Mitgliedern unterzeichneten Vorstellung, kann die Sitzung in eine geheime umgestaltet werden; das hierauf bezügliche Gesuch wird im Archive des Präsidenten hinterlegt und in die Sitzungsverhandlungen vollständig mit eingetragen; aber nach beendigter Debatte wird die Entschliessung des Congresses öffentlich bekannt gemacht.

Art. 16.

Sollte ein Congressmitglied die Ordnung stören, so hat es der Präsident durch Namensaufruf zur Ordnung zu verweisen; beharrt es in der Ruhestörung, so wird, auf Befehl des Präsidenten, diese Verweisung im Protokoll vorgemerkt. Bei fortgesetztem Ungehorsam verfügt der Congress, dass diese Abweichung von der Ordnung und das hierüber ausgesprochene Missfallen in das Protokoll eingetragen werde.

Art. 17.

Sollte der Congress lärmend werden, und vermag der Präsident die Ruhe im Innern desselben nicht herzustellen, so hat er mittels Läutens einer Handglocke anzuzeigen, dass bei weiterer Fortdauer des Lärmes die Sitzung aufgehoben werde. Wenn nach diesem Zeichen die Ordnung nicht wieder hergestellt wird, so hebt er die Sitzung für eine Stunde auf. Während dieser Zeit verlassen die Mitglieder den Sitzungssaal und kehren nach Verlauf einer Stunde dahin zurück.

## Capitel II.

### Anträge.

Art. 18.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu erstellen und Modificationen von Anträgen in Vorlage zu bringen. Jedoch im Verlauf einer andern Discussion, darf kein Antrag *brevi manu* gestellt werden, nur wenn es sich um Modification des der Discussion unterstellten Antrags, um Vorerörterung und um Einhaltung der Tagesordnung handelt, dann geht deren Erledigung dem Hauptantrage voran. Allein vorher hat der Con-

gress durch Handerhebung zu entscheiden, ob der Incidenzantrag anzunehmen sei oder nicht.

Art. 19.

Jedes Mitglied, welches einen Antrag beim Congress in Vorlage zu bringen beabsichtigt, hat diesen mündlich oder schriftlich dem Congresspräsidenten mitzutheilen. Letzterer verfügt, dass der fragliche Antrag in chronologischer Folge in das hierzu angelegte Verzeichniss eingetragen und dem Congress in der nächstfolgenden Sitzung vorgelesen werde.

Art. 20.

Erachtet der Congress den Antrag für wichtig genug, um darüber zu debattiren, so wird er der Reihe nach in die Tagesordnung mit aufgenommen, und die Berathung hierüber findet statt nach Erledigung der ihm vorhergehenden Anträge. Immer aber hat die Discussion eines in die Tagesordnung eingetragenen Gegenstandes wenigstens einen Tag nach dessen Eintragung zu erfolgen.

Art. 21.

Jeder Antrag, welcher ein Grundgesetz oder einen andern wichtigen Gegenstand betrifft, worüber der Congress *brevi manu* nicht berathen kann, ist, nachdem er vorgelesen und angenommen worden, an die Verfassungsdeputation oder an eine andere der speciellen Deputationen, nach Massgabe des betreffenden Gegenstandes, zu verweisen.

Art. 22.

Ueber den fraglichen Antrag wird von der zuständigen Deputation dem Congress Bericht erstattet und nach der Reihefolge in die Tagesordnung eingerückt. Der Bericht wird gedruckt und wenigstens 24 Stunden vor Discussion des Antrags an die Repräsentanten vertheilt.

Art. 23.

Das Berathungsresultat des Congresses wird vom Präsidenten durch die Formel ausgesprochen: „Angenommen vom Congress", oder „Nicht angenommen vom Congress."

Art. 24.

Der Congress wird als vollzählig angesehen, wenn ein Repräsentant mehr, als deren halbe Gesammtzahl gegenwärtig ist, und hiervon sind wiederum zwei Drittheile zur Spruchfassung hinreichend. Bei den Amtswahlen müssen zwei Drittheile der Gesammtzahl der Repräsentanten gegenwärtig sein. Jedoch in Betreff der beim Congress eingehenden Gesuche, so findet deren Erörterung und Beschlussnahme hierüber bei so viel Repräsentanten statt, als gerade gegenwärtig sind.

## Capitel IV.

### Deputationen.

Art. 25.

Sogleich nach den Amtswahlen geht der Congress zur Bildung dreier Deputationen über, welche zu bestehen haben, wie folgt: nämlich zur Abfassung der Antwort auf die Thronrede, aus sieben Mitgliedern; zur Ausarbeitung der Verfassung, aus fünfzehn Mitgliedern; in Betreff der Erledigung der beim Congress eingehenden Gesuche, aus sieben Mitgliedern.

Art. 26.

Zur Geschäftsvornahme bei der Verfassungsdeputation sind sieben Mitglieder, bei der Petitionsdeputation drei Mitglieder hinreichend.

Art. 27.

Mittels relativer Stimmenmehrheit wählt jede Deputation eines ihrer Mitglieder zum Präsidenten und ernennt einen Secretair, welcher entweder aus der Zahl ihrer Mitglieder oder von aussen angenommen wird.

Art. 28.

Sollte im Verlauf der Congressarbeiten die Bildung noch einer andern Deputation für nothwendig erachtet werden, so hat der Congress deren Zusammensetzung nach oben bezeichneter Weise zu vollziehen.

Art. 29.

Im Innern jeder Deputation werden alle, vom Congress ihr zugeschlossenen Anträge discutirt; nach der Discussion beauftragt sie, theils durch Uebereinkommen, theils durch Abstimmung, eines ihrer Mitglieder, den betreffenden Bericht an den Congress abzufassen. Dieser Bericht wird gedruckt und wenigstens 24 Stunden vor der im Congress stattzufindenden Discussion ausgegeben.

Art. 30.

Jeder mündliche oder schriftliche, von einem Congressmitglied gestellte, in keiner Beziehung zur Tagesordnung stehende Antrag wird im Congress vorgelesen, welcher entscheidet, ob er der speciellen Deputation zur Voruntersuchung zuzuschliessen sei oder nicht.

Art. 31.

Die Bittschriften werden nach ihrem Einlauf in chronologischer Ordnung in ein hierzu bestimmtes Verzeichniss eingetragen, und hierbei die fortlaufende Nummer, der Name des Bittstellers und der Betreff des Gesuchs mit bemerkt.

Dieses Verzeichniss wird gedruckt, und hat die Vertheilung desselben unter die Congressmitglieder auf Fürsorge des Präsidenten statt zu finden.

Art. 32.

Die in besagtem Verzeichniss eingetragenen Petitionen werden der zuständigen Deputation zugefertigt, wo deren Einsicht allen Repräsentanten offen ist.

Hingegen die Petitionen, welche auf Gegenstände Bezug haben, deren Vorlage beim Congresse schon erfolgte und einer speciellen Deputation zur Berathung überwiesen wurden, sind durch den Congresspräsidenten derselben Deputation zuzuschliessen.

Art. 33.

Ist der Antragsteller nicht Mitglied jener Deputation, welcher sein Antrag zugeschlossen wurde, so hat er das Recht, deren Sitzungen, aber ohne Stimme, beizuwohnen.

Art. 34.

Die Petitionsdeputation ist gehalten, jede Woche dem Congress Bericht über die verschiedenen ihr zugewiesenen Petitionen zu erstatten.

Art. 35.

Hinsichtlich ihrer Geschäftsordnung haben sich die Deputationen nach der Tagesordnung des Congresses zu richten.

Art. 36.

Ein und derselbe Repräsentant kann nicht gleichzeitig Mitglied dreier Deputationen sein.

## Capitel V.

### Geheime Abstimmung.

Art. 37.

Die geheime Abstimmung wird auf zweierlei Art vollzogen; bei Personalfragen und Wahlen im Allgemeinen mittels Stimmzetteln, bei Erlassen von Gesetzen durch Ballotage.

Art. 38.

Die Abstimmung mittels Stimmzetteln geschieht folgendermassen. Jeder Repräsentant wird namentlich vom Secretair aufgerufen und empfängt von ihm einen Stimmzettel und eine Stimmkugel. Auf den Stimmzettel werden die Namen der Candidaten geschrieben und erstere alsdann in die auf dem Präsidententische befindliche Wahlurne, letztere hingegen in die andere auf dem Secretairtische aufgestellte Wahlurne geworfen; sind auf diese Weise die Stimmzettel und Kugeln sämmtlicher Repräsentanten eingesammelt worden, so wird hierauf die Zahl der Stimmzettel mit der der Stimmkugeln durch Gegenvergleich constatirt. Aus der Gesammtzahl der anwesenden Repräsentanten wählt alsdann der Präsident durchs Loos zwei Stimmwähler, welche die Stimmzettel eröffnen und die auf selbigen verzeichneten Namen laut ausrufen. Jeder der Secretarien hält eine besondere Vormerkung der, auf jeden Namen fallenden Stimmen; werden sie unter sich gleich befunden, so verkündet der Präsident das Resultat.

Sollte eine Verschiedenheit statt finden, so werden die Stimmen nochmals geprüft.

Art. 39.

Die Abstimmung durch Ballotage geschieht folgendermassen.

Auf Grund des, bei Eröffnung der Sitzung verfassten Präsenzverzeichnisses der Repräsentanten werden selbige namentlich von einem der Secretarien aufgerufen, die anwesenden Mitglieder vorgemerkt, und einem jeden von ihnen zwei Stimmkugeln, eine weisse, und eine schwarze eingehändigt. Für die Aufnahme der ersteren ist die auf dem Präsidententisch befindliche Wahlurne, welche die Annahme des in Frage stehenden Gegenstandes bezeichnet, bestimmt; die letzteren kommen in die andere, auf dem Secretarientische aufgestellte Wahlurne. Die Zahl der in jeder der beiden Wahlurnen befindlichen Stimmkugeln wird durch Gegenvergleich constatirt, und nach der relativen Anzahl schwarzer oder weisser Stimmkugeln aus der auf dem Präsidententische aufgestellten Wahlurne ergibt sich, ob das Abstimmungsresultat für oder gegen die Annahme des in Frage stehenden Gegenstandes sich ausgesprochen hat.

Art. 40.

Jede Personalfrage oder Gesetzbestimmung wird durch geheime Abstimmung entschieden; alle übrigen Anträge aber, als: Einhaltung der Tagesordnung und Congressgeschäftsordnung, Veränderung und Amendement, werden durch Handerhebung erledigt; ausgenommen die zwei Fälle, dass zwanzig Mitglieder die heimliche Abstimmung verlangen sollten, oder dass das Resultat der durch Handerhebung zweimal wiederholten Abstimmung nicht richtig wahrgenommen werden konnte.

Art. 41.

Bei Personalwahlen, mit Ausnahme der Präsidentenwahl, wo absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist, gilt die relative, bei legislativen Fragen die absolute Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenzahl wird der Antrag verworfen.

Art. 42.

Jeder Stimmzettel, welcher mehr oder weniger Namen enthält, als durch die Zahl der Wahlcandidaten vorgeschrieben

ist, oder auf irgend eine andere Art mangelhaft ist, wird ungültig betrachtet.

## Capitel VI.

### Protokollführung.

Art. 43.

Zwei von aussen angenommene Redactoren haben unter Anleitung des Präsidenten und Ueberwachung abseiten der Congresscanzlei die Protokolle zu führen. Auf Grund eines einfachen vom Präsidenten, den Vicepräsidenten und den Secretarien entworfenen und dem Congress vorzulegenden Candidatenverzeichnisses werden die Redactoren ernannt.

Art. 44.

Sogleich nach Abfassung und Genehmigung der Sitzungsprotokolle, gleichviel, ob die Sitzung öffentlich oder im Geheimen war, werden selbige in das Reine geschrieben und von dem Präsidenten, den Vicepräsidenten und den Secretarien unterzeichnet; nachher werden sie in zwei Bücher übergetragen und, wie vorstehend bemerkt unterzeichnet.

Art. 45.

Die Redactoren besorgen die Abschriften der bei öffentlichen Sitzungen gehaltenen Protokolle; schicken sie in die Staatsbuchdruckerei, damit sie binnen 24 Stunden veröffentlicht werden, und haben die Correctur der Probebogen. Dasselbe gilt auch für die Protokolle der im Geheimen stattgefundenen Sitzungen, wenn der Congress den Druck derselben verfügen sollte.

Art. 46.

Die Verhandlungen, so wie auch Alles, was auf Befehl des Congresses gedruckt wird, sind an alle Repräsentanten zu vertheilen.

## Capitel VII.

### Botschaften und Adressen.

Art. 47.

Die Botschaften werden nach einer durch den Congress bestimmten Ziffer durch das Loos erwählt. Ständige Botschafts-

mitglieder sind der Präsident, zwei Vicepräsidenten und zwei Secretarien. Der Präsident oder nach Umständen einer der Vicepräsidenten führt das Wort.

Art. 48.

Die Adressen an den König werden von einer aus dem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und sechs Mitgliedern bestehenden, durch geheime oder relative Abstimmung vom Congress gewählten Deputation abgefasst. Der Adressentwurf wird dem Congress vorgelegt und nach dessen Annahme in das Protokoll eingetragen. Die Antwort des Königs wird in öffentlicher Sitzung vorgelesen und ebenfalls in das Protokoll niedergeschrieben.

## Capitel VIII.

### Kassirer.

Art. 49.

Mittels relativer Stimmenmehrheit wählt der Congress einen der Repräsentanten zum Kassirer. Dieser führt das Rechnungswesen des Congresses, bezahlt dessen salarirte Beamte, macht alle nützlichen und nöthigen Ausgaben und legt der am Schlusse der Sitzungsperiode vom Congress zu ernennenden Deputation Rechnung über seine Verwaltung ab.

Art. 50.

Das Finanzministerium hat für die Ausgaben der gegenwärtigen Sitzungsperiode einen Credit von 5000 Drachmen zu eröffnen.

Das Mandat wird vom Congresskassirer ausgestellt und vom Präsidenten vidimirt.

## Capitel IX.

### Congressmarschall und Audienzboten.

Art. 51.

Beim Congress sind ein Congressmarschall und zehn Audienzboten angestellt. Der Letzteren Wahl und Entlassung steht dem Präsidenten zu. Diese haben die durch den Con-

gressmarschall ihnen zukommenden Befehle des Präsidenten auszuführen.

## Capitel X.

### Polizei.

Art. 52.

Die Congresspolizei steht dem Congress zu und wird in seinem Namen durch den Präsidenten gehandhabt, welcher der Congresswache durch deren Commandanten die nöthigen Befehle zu ertheilen berechtigt ist.

Art. 53.

Ohne Eintrittskarte wird Niemand in die Schranken, worin die Repräsentanten Sitzung halten, zugelassen.

Besondere Plätze sind vorbehalten für die Gesandten und diplomatischen Agenten der fremden Mächte, die höhern Staatsbeamten und die Zeitungsschreiber.

Art. 54.

Während der Sitzung müssen die Zuhörer tiefe Stille beobachten.

Art. 55.

Jeder, welcher während des Sprechens eines Repräsentanten durch Freuderufen oder Händeklatschen, oder durch Schreien und Zischen, Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben sollte, wird von den mit Handhabung der Ordnung beauftragten Audienzboten von seinem Platze entfernt und hinausgewiesen.

Wer die Berathungen stören sollte, wird nöthigenfalls ohne Verzug an die zuständige Behörde abgeführt.

Art. 56.

Keiner der dem Militairstande angehörigen Repräsentanten darf mit dem Seitengewehr in den Sitzuugssaal eintreten.

Keinem Zuhörer ist mit Stock oder Gewehr in die Schranken des Sitzungssaales einzutreten gestattet.

Dieser Artikel ist gedruckt an jeder Thür des Sitzungsgebäudes anzuschlagen.

Art. 57.

Entsteht Lärm unter den Zuhörern, so stellt der Präsident die Ruhe und Ordnung durch Anordnung der den Umständen angemessenen Massregeln wieder her, wovon auch die thatkräftigsten nicht ausgenommen sind. Als letztes Mittel kann er zur Aufhebung der Sitzung seine Zuflucht nehmen.

Art. 58.

Die Zuhörer erhalten mittels Eintrittskarten Zutritt; letztere werden von den Repräsentanten ausgegeben, von denen Jeder zu diesem Zwecke drei Stück erhält und sie nach Belieben vertheilen kann.

Die bis zur Ausfüllung der Plätze im Auditorium noch übrig bleibenden Eintrittskarten werden vom Commandanten der Congressschutzwache ausgegeben.

## Capitel XI.

### Urlaubsertheilungen.

Art. 59.

Ohne Urlaub vom Congress erhalten zu haben, darf kein Repräsentant abreisen.

Urlaubspässe können während der Sitzungsperiode nur an Die verabfolgt werden, welche nach obiger Art Urlaub erhalten haben. In dringenden Fällen kann zwar der Präsident einen Urlaubspass ertheilen, hat jedoch hierüber dem Congress Rechenschaft zu geben.

---

Lebhafte Debatten entspannen sich sogleich bei Discussion des ersten Artikels vorstehenden Entwurfes, ob nach der Congressgeschäftsordnung die Revidirung der Verhandlungen der Legitimationsdeputation (s. Seite 21) oder die Vornahme der Amtswahlen vorangehen sollen. Der Präsident lässt endlich zur Abstimmung übergehen und stellt die Frage: „Präsidentschaft" oder „Legitimationen?" Eine entschiedene Majorität von 128 gegen 85 Stimmen spricht sich endlich dahin aus, dass die Amtswahlen zwar vorangehen, jedoch ungesäumt nach Vollzug der Amtswahlen die Revidirung

der Verhandlungen der Legitimationsdeputation vorgenommen werden sollen.

Der Congress entscheidet sich ferner, ungeachtet des erhobenen Bedenkens des Repräsentanten Trikoupis für 1 Präsidenten, 4 Vicepräsidenten und 4 Secretarien, und Art. 1. erhält die weiter unten (V. Sitzung) ersichtliche Fassung.

Der Alterspräsident P. Notaras bestimmt alsdann die Fortsetzung der Debatten über die Congressgeschäftsordnung auf den 16.(28.) November 10 Uhr Vormittags, und erklärt Nachmittags 3½ Uhr die Sitzung für geschlossen.

---

## IV. Sitzung am 16. (28.) November 1843.

Dienstags gegen 11 Uhr Vormittags obenbenannten Tages war im Sitzungssaale die zum Beginn der Sitzung erforderliche Anzahl Repräsentanten versammelt. Der Alterspräsident P. Notaras gibt das Zeichen mit der Glocke und nimmt den Vorsitz ein; der interimistische Secretair Sp. Kopanitzas vollzieht den namentlichen Aufruf der Repräsentanten und liest die Verhandlungen der zunächst vorhergegangenen Sitzung vor.

Auf die Anfrage des vortragenden Secretairs, ob die heute zum erstenmal nach erhaltenem legalen Zutritt der Sitzung beiwohnenden Repräsentanten (Mar. K. Marinoglou*), Ch. Perrhaibos, El. Schinas) von der Versammlung oder von dem Präsident in Pflicht zu nehmen seien, entscheidet der Congress, dass diese Eidesleistung vor der Versammlung stattzufinden habe.

Der Präsident verfügt hierauf die Verpflichtung der neu eingetretenen Repräsentanten mit Beiziehung eines Geistlichen; nach vollzogener Eidesleistung wird das Verpflichtungsprotokoll aufgenommen und, wie oben bemerkt, unterfertigt.

Der Präsident verkündet alsdann den Beginn der Sitzung, und der Secretair geht zur Vorlesung des Entwurfs der Con-

*) Dieser Name erscheint nie wieder, beruht deshalb auf einem Irrthum. S. Anmerk. Seite 24. Anmerk. des Verf.

gressgeschäftsordnung Art. 2, die Wahlform des Präsidenten, der Vicepräsidenten und Secretarien betreffend, über, welcher endlich nach langen Debatten solchergestalt abgefasst wurde, wie weiter unten (V. Sitzung) im Context zu ersehen ist.

Angenommen wurden, wie der Entwurf der Geschäftsordnung lautet, die Artikel 3, 4, 5, 6—14 incl., 16—23 incl., 29—31 incl., 33—36 incl.; gestrichen wurden die Artikel 15, 26, 28; geringe Aenderungen erlitten die Artikel 25, 27, 32. Ueber den Art. 24 entspannen sich lange Debatten, hierbei sprachen die Repr. Ath. Petzalis, Panajotis Chalikiopoulos, P. J. Kapetanakis, Sp. Metaxas und Th. Grivas; endlich wurde der erste Theil desselben angenommen und der zweite Theil weggelassen.

Nach Vorlesung des die Abstimmung betreffenden Art. 37 entstanden längere Debatten, weshalb die Sitzung um 4 Uhr Nachmittags geschlossen und auf den folgenden Tag anberaumt wurde.

---

### V. Sitzung am 17. (29.) November 1843.

Mittwochs um 12 Uhr Mittags an obengenanntem Tage nahmen die Repräsentanten ihre Plätze im Sitzungssaale und der Alterspräsident P. Notaras den Vorsitz ein. Der interimistische Secretair Sp. Kopanitzas ruft die Repräsentanten namentlich auf, deren 214 gegenwärtig sind, und liest hierauf das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung vor, welches vom Congress angenommen wird.

Der Präsident erklärt alsdann die Sitzung für eröffnet, und der Secretair trägt zum andernmal den Art. 37 des Entwurfs der Congressgeschäftsordnung vor, welcher am Schluss der jüngst vorhergegangenen Sitzung so heftige Debatten erregt hatte.

In Bezug auf den fraglichen Gegenstand stellt der Repr. K. Zographos folgenden Antrag: „Die Abstimmung geschieht bei Personalwahlen im Geheimen, bei sächlichen Fragen aber, Aufstellung von Principien und Erlass von Gesetzen, öffentlich.

Vier Fünftheile der Congressmitglieder erklären sich durch Aufstehen für Zographos Antrag.

Das hierauf discutirte Amendement des Repr. N. Korphiotakis in Betreff der öffentlichen oder geheimen Abstimmung lautet, wie folgt: So oft es sich um die Frage handelt, ob Individuen, welche zu Repräsentanten ernannt wurden, die gesetzmässige Befähigung haben, ist die Abstimmung, weil sie Personalinteressen berührt, im Geheimen vorzunehmen; die Amtswahlen im Allgemeinen und die Ernennung der Deputationsmitglieder geschehen gleichfalls mittels geheimer Abstimmung. Alle Principien und Gesetzesfragen werden durch öffentliche Abstimmung erledigt.

Das Resultat der Abstimmung über des letztgenannten Repr. N. Korphiotakis Aenderungsantrag stellt sich mit 173 verneinenden gegen 43 bejahende Stimmen, also verneinender Majorität von 130 Stimmen heraus; das Amendement selbst wurde daher verworfen.

Die Artikel 37—41 incl. des Entwurfes erlitten demnach eine nöthige Umbildung, wie selbige weiter unten ersichtlich ist.

Angenommen wurden, wie der Entwurf der Geschäftsordnung lautet, die Artikel 42, 43, 46—52, incl. 54, 56, 58 und 59, nur erhielten sie andere fortlaufende Nummern.

Geringe Abänderungen oder Zusätze erhielten die Artikel 44, 45, 53, 55 und 57, und wurden ebenfalls mit andern fortlaufenden Nummern in die Geschäftsordnung mit aufgenommen, welcher am Schluss noch zwei neue Artikel beigefügt wurden (s. weiter unten).

Nachdem der Art. 52 des Entwurfes der Congressgeschäftsordnung in der Versammlung vorgelesen worden, trug der Repr. Ath. Petzalis darauf an, dass die Besatzung von Athen den Dienst der Congressschutzwache versehen solle, und dem Militairgouverneur Oberst Dimitrios Kallergis der Oberbefehl über selbige übertragen werde, ein Antrag, welcher einstimmig und mit grossen Beifallsbezeigungen vom Congress angenommen wurde.

Nach vollendeter Revision und Genehmigung der Congressgeschäftsordnung erklärte der Präsident die Sitzung für geschlossen.

---

Von Seiten des Präsidium des Nationalcongresses ward an den Obersten Kallergis folgendes Schreiben gerichtet: Athen, am 17. (29.) November 1843. „Der hellenische Nationalcongress, in Betracht einestheils des Ernstes der Umstände und anderntheils der Hochherzigkeit Ihres Charakters und Ihrer Vaterlandsliebe, wie auch des Patriotismus der tapfern Besatzung dieser Hauptstadt, welche sich insbesondere unter den jetzigen Umständen durch ihre aufrichtige Ergebenheit für die Interessen des Landes Ehre erworben, hat einmüthig beschlossen, Ihnen, Herr Oberst, und der Besatzung die Sorge anzuvertrauen, für seine Sicherheit zu wachen. Mit einem Worte, die Repräsentanten der Nation haben einstimmig erklärt, die Garnison solle die Schutzwache des Congresses, und Sie der Befehlshaber der Schutzwache sein. Die Präsidentschaft wünscht der Versammlung Glück zu dieser Entscheidung und eben so Ihnen, Hr. Oberst. Die Repräsentanten der Nation sind solchergestalt überzeugt, dass sie in vollkommener Ruhe ihr so wichtiges Mandat erfüllen können, und Ihnen, sowie der Besatzung ist eine gerechte Ehre erwiesen worden, welche Ihnen Gelegenheit verschafft Sich neue Ansprüche auf das Vertrauen des Landes zu erwerben. Genehmigen Sie u. s. w. Der mit der Präsidentschaft beauftragte Vicepräsident,

(gez.) A. Mavrokordatos.“

---

Der Militairgouverneur, Oberst Dimitrios Kallergis, erliess nunmehr als Oberbefehlshaber der Congressschutzwache folgende Bekanntmachung:

„Nach eingeholter Genehmigung des Präsidenten des Nationalcongresses wird nachstehenden Personen der Eintritt in den Sitzungssaal gestattet: vom Staatsrathe fünf, von der heiligen Synode drei, vom Cassationsgerichtshof drei, von der

Universität acht und vom Appellationsgerichtshof zwei Mitgliedern, ferner dem Bezirksgerichtspräsidenten, zehn Ministerialräthen der verschiedenen Ministerien, dem Gouverneur von Attika, den Corps- und Compagniecommandanten derjenigen Truppenabtheilungen des Heers, aus denen die Congressschutzwache zusammengesetzt ist, dem Präsidenten des Revisionskriegsgerichts und dem Chef des Personellen im Kriegsministerium. Für die Damen sind zwölf leere Sitze vorbehalten, und die Eintrittskarten hierzu können beim Kastellan des Sitzungsgebäudes in Empfang genommen werden." Athen, am 17.(29.) November 1843. Der Commandant der Congressschutzwache,

(gez.) Dimitrios Kallergis.

---

# Congressgeschäftsordnung.

## Capitel I.

### Wahlämter des Congresses.

Art. 1.

Der Congress schreitet zur Wahl eines Präsidenten, vier Vicepräsidenten und vier Secretarien, welche alle aus der Zahl der Repräsentanten zu nehmen sind.

Art. 2.

Die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten geschieht mittels absoluter, die der Secretarien mittels relativer Stimmenmehrheit. Wenn nach der ersten Abstimmung die Bezeichnung des Präsidenten und der Vicepräsidenten mittels absoluter Stimmenmehrheit nicht erfolgt, so geschieht auf die doppelte Anzahl der relativ die Mehrzahl der Stimmen habenden Candidaten eine zweite Abstimmung, und Die werden als Präsident und Vicepräsidenten verkündet, welchen die relative Stimmenmehrheit zu Theil wurde. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Art. 3.

Der Präsident hat die Obliegenheit für Ordnung im Congress zu sorgen, die Einhaltung der Congressgeschäftsordnung zu überwachen, die Erlaubniss zum Sprechen zu ertheilen, die Fragen zu stellen, das Resultat der Abstimmung zu verkünden, die Entschliessungen des Congresses bekannt zu geben und in dessen Namen, übereinstimmend mit dessen Meinung, zu sprechen.

Während der Debatte darf der Präsident nicht als Sprecher auftreten, er hat nur die Frage zu stellen und die Aufmerksamkeit der Debattirenden darauf hinzulenken. Will er

aber an der Debatte als Repräsentant Theil nehmen, so verlässt er seinen Präsidentensitz und übergibt ihn für die Dauer der Debatte dem Vicepräsidenten, welchem die Mehrzahl der Stimmen nach ihm zugefallen ist, oder in dessen Ermangelung dem Nächstfolgenden.

Im Verhinderungsfalle des Präsidenten, wird seine Stelle durch den Vicepräsidenten ausgefüllt, welcher die Mehrzahl der Stimmen erhielt, und ist auch dieser verhindert, durch den Nächstfolgenden, und so fort.

### Art. 4.

Den Secretarien liegt es ob, die Redaction der Verhandlungen zu besorgen, letztere dem Congress vorzulesen, Die, welche zu sprechen verlangen, nach der Ansuchungsfolge einzutragen, die Stimmen öffentlich abzuzählen, über die Entschliessungen und die ausgesprochenen Nichtannahmen Vormerkung zu halten und überhaupt allen, die Congresskanzlei betreffenden, Angelegenheiten sich zu unterziehen.

Die Vicepräsidenten und Secretarien können ebenfalls, unter den Repräsentanten mitsitzend, an den Debatten als Repräsentanten Theil nehmen.

## Capitel II.

### Sitzungsordnung.

### Art. 5.

Der Präsident spricht den Anfang und den Schluss der Sitzung aus; am Schluss einer jeden Sitzung verkündet er, nach Berathung mit dem Congress, die Stunde des Beginns der nächstfolgenden Sitzung und die Tagesordnung, welche im Saale des Kammergebäudes anzuschlagen ist. Ohne Zustimmung des Congresses darf er die Sitzung nicht unterbrechen.

Die Sitzungen beginnen gewöhnlich jeden Vormittag 10 Uhr. Vor Eröffnung derselben erstellen die Secretarien das namentliche Verzeichniss der erschienenen Repräsentanten, welches vorgelesen und sogleich darauf von dem Präsidenten und den Secretarien unterfertigt wird. Die Abwesenden werden namentlich vorgemerkt. Sollte einer der Repräsentanten

ohne auf vernünftige und zu rechtfertigende Art behindert zu sein, welches rechtzeitig dem Präsidenten anzuzeigen ist, in drei auf einander folgenden Sitzungen fehlen, so hat auf Befehl des Präsidenten einer der Secretarien den Abwesenden dem Congress namentlich bekannt zu geben.

Art. 6.

Sobald die Sitzung eröffnet worden, liest einer der Secretarien die Verhandlungen der nächstvorhergegangenen Sitzung vor.

Wenn einer oder mehr Repräsentanten glauben, dass der Inhalt undeutlich und unrichtig wieder gegeben worden, so tragen sie auf Abänderung der Verhandlungen an; der Secretair gibt die nöthigen Erklärungen. Der Congress entscheidet durch Handerhebung im Betreff des fraglichen Antrags; wird er angenommen, so werden die Verhandlungen entweder unverzüglich, oder längstens für die nächstfolgende Sitzung geändert. Nachdem die Verhandlungen vorgetragen, lässt der Präsident die Tagesordnung vorlesen und fordert den Congress auf, den ersten Gegenstand derselben in Berathung zu ziehen, alsdann den zweiten und so fort.

Art. 7.

Kein Repräsentant darf, ohne vorher eingeschrieben worden zu sein, oder von seinem Platze aus das Wort verlangt und hierzu vom Präsidenten die Genehmigung erhalten zu haben, sprechen. In der Reihefolge, wie die Repräsentanten sich haben einschreiben lassen oder ihr Ansuchen gestellt haben, erhalten sie vom Präsidenten die Erlaubniss zum Sprechen; jedoch so, dass die für und gegen den zu debattirenden Gegenstand Sprechenden abwechselnd das Wort haben.

Art. 8.

Persönliche Beleidigungen und Zeichen des Beifalls oder Missfallens sind verboten.

Art. 9.

Der Sprecher darf nicht unterbrochen werden. Sollte er vom Gegenstand abweichen, so hat ihn der Präsident von selbst, oder auf Verlangen eines oder mehrerer Repräsentan-

ten, zur Ordnung zu verweisen; gehorcht er den Erinnerungen des Präsidenten und verlangt er, sich zu rechtfertigen, so ist ihm das Wort zu gestatten. Wird er aber zweimal in Betreff eines und desselben Gegenstandes zur Ordnung verwiesen und wurde ihm die Erlaubniss sich zu rechtfertigen gegeben, so holt der Präsident die Meinung des Congresses ein, ob ihm in derselben Sitzung und über denselben Gegenstand noch ferner das Wort zu gestatten sei.

Art. 10.

Nur zweimal darf jeder Repräsentant über ein und denselben Gegenstand sprechen, es müsste denn sein, dass ihm der Congress zum drittenmale das Wort gestattete.

Art. 11.

Jeder Repräsentant darf mit Genehmigung des Präsidenten sprechen, so oft es sich um Stellung der Frage handelt.

Art. 12.

Wird bei Verhandlung irgend eines Gegenstandes von Jemand der Einwurf erhoben, es sei die Tagesordnung oder die Congressgeschäftsordnung nicht eingehalten worden, oder die Discussion anderer Gegenstände müsse vorangeschickt werden, so hat Dieser vorzugsweise das Wort. In diesem Falle wird die frühere Discussion unterbrochen, und der Congress entscheidet über die Annahme der Incidenzanträge; diese werden stets in logischer Folge vor dem Hauptantrage erledigt.

Art. 13.

Auf Verlangen Eines der Repräsentanten sind die zusammengesetzten Anträge rechtsgemäss auszuscheiden.

Art. 14.

Der Präsident hat, bevor er die Debatte für geschlossen erklärt, den Congress zu fragen, ob er hinlängliche Aufklärung erhalten habe; sollten nach abermaliger Erläuterung noch Zweifel obwalten, so wird in der Discussion fortgefahren.

Art. 15.

Sollte ein Congressmitglied die Ordnung stören, so hat es der Präsident durch Namensaufruf zur Ordnung zu verweisen; beharrt es in der Ruhestörung, so wird auf Befehl des Präsidenten diese Verweisung im Protokoll vorgemerkt. Bei fortgesetztem Ungehorsam verfügt der Congress, dass diese Abweichung von der Ordnung und das hierüber ausgesprochene Missfallen in das Protokoll eingetragen werde.

Art. 16.

Sollte der Congress lärmend werden, und vermag der Präsident die Ruhe im Innern desselben nicht herzustellen, so hat er mittels Läutens einer Handglocke anzuzeigen, dass bei weiterer Fortdauer des Lärmes die Sitzung aufgehoben werde. Wenn nach diesem Zeichen die Ordnung nicht wieder hergestellt wird, so hebt er die Sitzung für eine Stunde auf. Während dieser Zeit verlassen die Mitglieder den Sitzungssaal und kehren nach Verlauf einer Stunde dahin zurück.

## Capitel III.

### Anträge.

Art. 17.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen und Modificationen von Anträgen in Vorlage zu bringen. Jedoch im Verlauf einer andern Discussion darf kein Antrag *brevi manu* gestellt werden; nur wenn es sich um Modification des der Discussion unterstellten Antrags, um Vorerörterung und um Einhaltung der Tagesordnung handelt, dann geht deren Erledigung dem Hauptantrage vor. Allein vorher hat der Congress durch Handerhebung zu entscheiden, ob der Incidenzantrag anzunehmen sei oder nicht.

Art. 18.

Jedes Mitglied, welches einen Antrag beim Congress in Vorlage zu bringen beabsichtigt, hat diesen mündlich oder schriftlich dem Congresspräsidenten mitzutheilen. Letzterer verfügt, dass der fragliche Antrag in chronologischer Folge

in das hierzu angelegte Verzeichniss eingetragen und dem Congress in der nächstfolgenden Sitzung vorgelesen werde.

Art. 19.

Erachtet der Congress den Antrag für wichtig genug, um darüber zu debattiren, so wird er der Reihe nach in die Tagesordnung mit aufgenommen, und die Berathung hierüber findet statt nach Erledigung der ihm vorhergehenden Anträge. Immer aber hat die Discussion eines in die Tagesordnung eingetragenen Gegenstandes, wenigstens an dem auf dessen Eintragung folgenden, Tage zu geschehen.

Art. 20.

Jeder Antrag, welcher ein Grundgesetz oder einen andern wichtigen Gegenstand betrifft, worüber der Congress *brevi manu* nicht berathen kann, ist, nachdem er vorgelesen und angenommen worden, an die Verfassungsdeputation oder an eine andere der speciellen Deputationen, nach Massgabe des betreffenden Gegenstandes, zuzuschliessen.

Art. 21.

Ueber den fraglichen Antrag wird von der zuständigen Deputation dem Congress Bericht erstattet und nach der Reihefolge in die Tagesordnung eingerückt. Der Bericht wird gedruckt und wenigstens 24 Stunden vor Discussion des Antrags an die Repräsentanten vertheilt.

Art. 22.

Das Berathungsresultat des Congresses wird von dem Präsidenten durch die Formel ausgesprochen: „Angenommen vom Congress", oder: „Nicht angenommen vom Congress."

Art. 23.

Der Congress wird als vollzählig angesehen, wenn ein Repräsentant mehr, als deren halbe Gesammtzahl, gegenwärtig ist, und hiervon sind wiederum zwei Drittheile zur Spruchfassung hinreichend. Bei den Amtswahlen müssen zwei Drittheile der Gesammtzahl der Repräsentanten gegenwärtig sein.

## Capitel IV.

### Deputationen.

Art. 24.

Nach den Amtswahlen geht der Congress zur Bildung der Verfassungsdeputation über. Später sind alle übrige als nothwendig erachteten Deputationen zu ernennen.

Art. 25.

Mittels relativer Stimmenmehrheit wählt jede Deputation eines ihrer Mitglieder zum Präsidenten und ernennt einen Secretair, welcher entweder aus der Zahl ihrer Mitglieder oder von aussen angenommen wird.

Art. 26.

Im Innern jeder Deputation werden alle vom Congress ihr zugeschlossenen Anträge discutirt; nach der Discussion beauftragt sie, theils durch Uebereinkommen, theils durch Abstimmung, eines ihrer Mitglieder, den betreffenden Bericht an den Congress abzufassen. Dieser Bericht wird gedruckt und wenigstens 24 Stunden vor der im Congress stattzufindenden Discussion ausgegeben.

Art. 27.

Jeder schriftliche oder mündliche, von einem Congressmitgliede gestellte, in keiner Beziehung zur Tagesordnung stehende Antrag wird im Congress vorgelesen, welcher entscheidet, ob er der speciellen Deputation zur Voruntersuchung zuzuschliessen sei oder nicht.

Art. 28.

Die Bittschriften werden nach ihrem Einlauf in chronologischer Ordnung in ein hierzu bestimmtes Verzeichniss eingetragen und hierbei die fortlaufende Nummer, der Name des Bittstellers und der Betreff des Gesuchs mit bemerkt.

Dieses Verzeichniss wird gedruckt, und hat die Vertheilung desselben unter die Congressmitglieder auf Fürsorge des Präsidenten statt zu finden.

Art. 29.

Die in besagtem Verzeichniss eingetragenen Petitionen werden der zuständigen Deputation zugeschlossen, wo deren Einsicht allen Repräsentanten offen ist.

Hingegen die Petitionen, welche auf Gegenstände Bezug haben, deren Vorlage beim Congress schon erfolgte, und einer speciellen Deputation zur Berathung überwiesen worden, sind durch den Congresspräsidenten derselben Deputation zuzuschliessen.

Art. 30.

Ist der Antragsteller nicht Mitglied jener Deputation, welcher sein Antrag zugeschlossen wurde, so hat er das Recht, deren Sitzungen, aber ohne Stimme, beizuwohnen.

Art. 31.

Die Petitionsdeputation ist gehalten, jede Woche dem Congress Bericht über die verschiedenen ihr zugeschlossenen Petitionen zu erstatten.

Art. 32.

Hinsichtlich ihrer Geschäftsordnung haben sich die Deputationen nach der Tagesordnung des Congresses zu richten.

Art. 33.

Ein und derselbe Repräsentant kann nicht gleichzeitig Mitglied dreier Deputationen sein.

## Capitel V.

### Abstimmung.

Art. 34.

Bei sächlichen Fragen, Aufstellung von Principien und Erlassen von Gesetzen, wird die Abstimmung öffentlich, bei vom Congress ausgehenden Personalwahlen aber geheim vollzogen.

Art. 35.

Die öffentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf, die geheime aber durch Stimmzettel.

Nur bei den durch Artikel 6 und 17 vorliegender Ge-

schäftsordnung ausgesprochenen Fällen geschieht die Abstimmung durch Handerhebung.

Art. 36.

Der Namensaufruf besteht in der öffentlichen Vormerkung des Namens und der Stimme eines Jeden auf einem Verzeichnisse, welches, von den Secretarien verfasst, der Aufsicht der Stimmwähler unterstellt ist.

Am Ende werden das Verzeichniss und das Resultat von dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und den Secretarien, sowie auch von den Stimmwählern unterzeichnet.

Jedem der Repräsentanten kann auf sein Verlangen eine beglaubigte Abschrift dieses Verzeichnisses verabfolgt werden.

Art. 37.

Die Abstimmung mittels Stimmzettel geschieht, wie folgt: Jeder der Repräsentanten wird vom Secretair namentlich aufgerufen, und empfängt vom Letztern einen Stimmzettel und eine Stimmkugel. Nachdem auf dem Stimmzettel die Namen der Wahlcandidaten geschrieben und selbiger in die auf dem Präsidententische befindliche Wahlurne niedergelegt worden, wird die Stimmkugel in die andere auf dem Secretairtische aufgestellte Wahlurne abgegeben; ist auf diese Art Seiten aller Repräsentanten die Abgabe der Stimmzettel und der Stimmkugeln erfolgt, so wird durch Gegenvergleich die Zahl der Stimmzettel mit der der Stimmkugeln constatirt. Hierauf eröffnen zwei durchs Loos aus der Gesammtzahl der Repräsentanten erwählte Stimmwähler die Stimmzettel und rufen die auf selbigen verzeichneten Namen laut aus. Jeder der Secretarien hält eine besondere Vormerkung der auf jeden Namen fallenden Stimmen; diese vier Vormerkungen werden mit einander verglichen, und werden sie unter sich gleich befunden, so verkündet der Präsident das Resultat. Sollte eine Verschiedenheit stattfinden, so werden die Stimmen nochmals geprüft.

Nach Bekanntmachung des Resultats durch den Präsidenten werden die Stimmzettel durch die Stimmwähler vernichtet.

Art. 38.

Bei den Congressentschliessungen gilt die absolute Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Repräsentanten; bei gleicher Stimmenzahl wird der Antrag verworfen.

Art. 39.

Jeder Stimmzettel, welcher mehr oder weniger Namen enthält, als durch die Zahl der Wahlcandidaten vorgeschrieben oder auf irgend eine andere Art mangelhaft ist, wird als ungültig betrachtet.

## Capitel VI.

### Protokollführung.

Art. 40.

Zwei von aussen angenommene Redactoren haben unter Anleitung des Präsidenten und Ueberwachung abseiten der Congresskanzlei die Protokolle zu führen. Auf Grund eines dreifachen, vom Präsidenten, den Vicepräsidenten und den Secretarien erstellten und dem Congress vorzulegenden Candidatenverzeichnisses werden die Redactoren ernannt.

Art. 41.

Sogleich nach Abfassung und Genehmigung der Sitzungsprotokolle werden selbige auf das Reine abgeschrieben und von dem Präsidenten, den Vicepräsidenten und den Secretarien unterzeichnet; nachher werden sie in zwei Bücher übergetragen und, wie vorstehend bemerkt, unterzeichnet.

Art. 42.

Die Redactoren besorgen die Abschriften der Sitzungsprotokolle, senden sie in die Staatsbuchdruckerei, damit sie binnen 24 Stunden veröffentlicht werden, und haben die Correctur der Probebogen.

Art. 43.

Die Verhandlungen, so wie auch alles, was auf Befehl des Congresses gedruckt wird, sind an alle Repräsentanten zu vertheilen.

## Capitel VII.

### Botschaften und Adressen.

Art. 44.

Die Botschaften werden zu einer vom Congress zu bestimmenden Ziffer durch das Loos erwählt. Ständige Botschaftsmitglieder sind der Präsident, zwei Vicepräsidenten und zwei Secretarien. Der Präsident oder nach Umständen einer der Vicepräsidenten führt das Wort.

Art. 45.

Die Adressen an den König werden von einer aus dem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und sechs Mitgliedern bestehenden, durch geheime und relative Abstimmung vom Congress gewählten Deputation abgefasst. Der Adressentwurf wird dem Congress vorgelegt und nach dessen Annahme in das Protokoll eingetragen. Die Antwort des Königs wird in öffentlicher Sitzung vorgelesen und ebenfalls in das Protokoll niedergeschrieben.

## Capitel VIII.

### Kassirer.

Art. 46.

Mittels relativer Stimmenmehrheit wählt der Congress einen der Repräsentanten zum Kassirer. Dieser führt das Rechnungswesen des Congresses, bezahlt dessen salarirte Beamte, macht alle nützlichen und nöthigen Ausgaben und legt der am Schluss der Sitzungsperiode vom Congress zu ernennenden Deputation Rechnung über seine Verwaltung ab.

Art. 47.

Das Finanzministerium hat für die Ausgaben der gegenwärtigen Sitzungsperiode einen Credit von 5000 Drachmen zu eröffnen.

Das Mandat wird vom Congresskassirer ausgestellt und vom Präsidenten vidimirt.

## Capitel IX.

### Congressmarschall und Audienzboten.

Art. 48.

Beim Congress sind ein Congressmarschall und zehn Audienzboten angestellt. Der Letzteren Wahl und Entlassung steht dem Präsidenten zu. Diese haben die durch den Congressmarschall ihnen zukommenden Befehle des Präsidenten auszuführen.

## Capitel X.

### Policei.

Art. 49.

Die Congresspolicei steht dem Congress selbst zu, und wird in seinem Namen durch den Präsidenten gehandhabt, welcher der Congresswache durch deren Commandanten die nöthigen Befehle zu ertheilen berechtigt ist.

Art. 50.

Ohne Eintrittskarte wird Niemand in die Schranken, wo die Repräsentanten Sitzung halten, zugelassen.

Besondere Plätze sind vorbehalten für die Gesandten und diplomatischen Agenten der fremden Mächte, für die höhern Staatsbeamten, für die Professoren der Universität und des Gymnasiums und für die Zeitungsschreiber.

Art. 51.

Während der Sitzung müssen die Zuhörer tiefe Stille beobachten.

Art. 52.

Jeder Zuhörer, welcher während des Sprechens eines Repräsentanten durch Freuderufe und Händeklatschen oder durch Schreien und Zischen, Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben sollte, wird von dem mit Handhabung der Ordnung beauftragten Audienzboten von seinem Platze entfernt und hinausgewiesen.

Wer die Berathungen stören sollte, wird nöthigenfalls ohne Verzug an die zuständige Behörde abgeführt.

Art. 53.

Keiner der dem Militairstande angehörigen Repräsentanten darf mit dem Seitengewehr in den Sitzungssaal eintreten.

Keinem Zuhörer ist mit Stock oder Gewehr in die Schranken des Sitzungssaales einzutreten gestattet.

Dieser Artikel ist gedruckt an jede Thür des Sitzungsgebäudes anzuschlagen.

Art. 54.

Entsteht Lärm unter den Zuhörern, so stellt der Präsident die Ruhe und Ordnung durch Anordnung der den Umständen angemessenen Massregeln wieder her, wovon auch die thatkräftigsten nicht ausgenommen sind. Als letztes Mittel kann er die Räumung des Auditoriums verfügen.

Art. 55.

Die Zuhörer erhalten mittels Eintrittskarten Zutritt; letztere werden von den Repräsentanten ausgegeben, von denen Jeder zu diesem Zweck drei Stück erhält und sie nach Belieben vertheilen kann.

Die bis zur Ausfüllung der Plätze im Auditorium noch übrig bleibenden Eintrittskarten werden vom Commandanten der Congressschutzwache ausgegeben.

## Capitel XI.

### Urlaubsertheilungen.

Art. 56.

Ohne Urlaub vom Congress erhalten zu haben, darf kein Repräsentant abreisen.

Urlaubspässe können während der Sitzungsperiode nur an Die verabfolgt werden, welche nach obiger Art Urlaub erhalten haben. In dringenden Fällen kann zwar der Präsident einen Urlaubspass ertheilen, hat jedoch hierüber dem Congress Rechenschaft zu geben.

Art. 57.

Nach dem Schlusse der Debatten des Nationalcongresses haben sämmtliche Repräsentanten die Sitzungsprotokolle zu unterschreiben.

Art. 58.

Vorstehende Dienstvorschrift, welche im Congress vorgelesen, debattirt und genehmigt wurde, ist im Druck zu veröffentlichen und an jeden Repräsentanten zu verabfolgen.

---

## VI. Sitzung am 18. (30.) November 1843.

Donnerstags um 1 Uhr Nachmittags an obengenanntem Tage traten die Repräsentanten in den Sitzungssaal ein und begaben sich an ihre Plätze. Der Alterspräsident P. Notaras nimmt den Vorsitz ein, und der interimistische Secretair Sp. Kopanitzas vollzieht den namentlichen Aufruf der Repräsentanten, wovon 218 anwesend sind. Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet.

Gleich nach Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung nahm der Repr. Makryjannis das Wort und sprach:

Brüder! man sagt uns, wir sollen Wahlzettel nehmen, aber wir haben einen verehrten Greis, den Repr. Panoutzos Notaras; alle stimmen darin überein, denselben als Präsidenten zu belassen. Was die Vicepräsidenten betrifft, so haben wir Mitkämpfer, welche uns allen bekannt sind, und denen wir unser Vertrauen schenken. Diese sind: A. Mavrokordatos, J. Kolettis, A. Metaxas und Andreas Lontos. Lasst uns dieselben zu Vicepräsidenten offen erwählen, damit wir nicht unsere Zeit unnütz verlieren.

Darauf entgegnete Repr. Petzalis: Man soll die einmal angenommene Ordnung beibehalten und die Wahlen durch geheimes Scrutin treffen, wie es in der Geschäftsordnung beschlossen worden.

Repr. Sp. Millios unterstützte den Antrag des Repr. Makryjannis, und meint, es wäre Beleidigung für die genannten Repräsentanten, wenn man sie dem Scrutin unterwerfen wollte.

Repr. Rh. Palamidis: So sehr ich auch die genannten vier Herren ehre, so mein' ich doch, dass, nachdem ein-

mal eine Regel festgesetzt ist, wir dieselbe auch ohne Ausnahme befolgen müssen.

Repr. A. Metaxas: Da der Antrag des Obristen Makryjannis neben andern auch mich angeht, so sehe ich mich genöthigt das Wort zu nehmen. Ich schätze diesen seinen Antrag, obgleich er der festgesetzten Regel entgegen ist, des patriotischen Gefühles wegen, welches ihn einflösste. Was mich betrifft, so habe ich den Zweck des 3.(15.) Septembers für nothwendig gehalten, und nach Kräften zu seiner Erreichung beigetragen, weil ich sah, dass die Nation in den Abgrund gezogen wurde. Sowohl ich, als andere meiner Collegen hatten beschlossen, unsere Entlassung einzureichen, sobald der Congress sich constituirt hätte. Ich bin kränklich und kann mich den erforderlichen Arbeiten nicht unterziehen. Wir haben aber für nothwendig gefunden, unsere Stellen noch zu behaupten. Vieles hat sich gestern Abend ereignet, was ich übergehe; ich sage Ihnen bloss, dass grosse Anstrengungen gemacht wurden, Zwiespalt zu erregen unter uns Vier, die wir von Anfang an beschlossen hatten, in Eintracht für das gemeine Wohl zu wirken. Kein aufrichtiger Zweck, keine patriotischen Gefühle waren es, welche diese Trennungsversuche eingegeben. Um zu beweisen, wie aufrichtig und fest wir bei dem Entschluss unserer Verbindung beharren, haben wir unsere Freunde versichert, dass keiner einzeln von uns die Vicepräsidentschaft annehmen werde, wenn nicht auch die andern drei gewählt würden.

Repr. Kolettis: Meine Herren, warum sind wir hier versammelt? der Constitution wegen? Entwerfung der Verfassung ist unser Zweck, die Constitution erwartet die gesammte Nation von uns Abgeordneten. Wozu also Zwiespalt? Eintracht hat den 3.(15.) September herbeigeführt — Eintracht wird ihn erhalten. Bösdenkende haben sich bemüht, Spaltung unter uns zu bringen. Hegen wir zwieträchtige Gesinnungen? Nein! Von dem Augenblick an, wo wir den vaterländischen Boden betraten, haben wir nichts als Zeichen der Versöhnung gegeben; auch bei den allerkleinsten Fragen ist niemals Zwiespalt unter uns entsanden; immer haben wir in Uebereinstimmung berathen und beschlossen, was wir für das Vaterland

vortheilhaft hielten. Seien Sie versichert, meine Herren, dass unter uns keine Trennung weder war, noch ist, noch sein wird. Wir sind bloss Bürger und haben unsere Stimme, wie jeder andere; nichts anderes bezielen wir als die Wohlfahrt des Vaterlandes. Dem Vaterlande verdanken wir alles, es hat uns in jeder Zeit geehrt, berühmt gemacht, uns Beweise seiner Liebe gegeben. Wir geben ihm als Vergeltung zurück, unsere Bemühungen für sein Wohl, soviel unsere schwachen Kräfte es erlauben. Nichts anderes wollen wir, als dass die Constitution in Frieden und Eintracht vollendet werde; ist diess erreicht, so werden wir uns in einen Winkel Griechenlands zurückziehen, geehrt und geliebt, wenn wir die Eintracht nach Kräften gepredigt und erhalten haben.

Repr. Anast. Lontos (Bruder des Kriegsministers): Wenn diese vier Herren unter sich verbunden sind, sind auch wir verbunden.

Repr. Metaxas: Repr. Anast. Lontos hat meine Worte unrecht ausgelegt. Ich habe nicht gesagt, dass, weil wir verbunden sind, müsse auch die Nation verbunden sein. Was sind wir? Blosse Bürger und nichts anderes. Als Individuen sind wir nichts; aber desswegen kann man uns nicht hindern, einig zu sein, so lange wir im Dienste des Vaterlandes stehen. Was ich auch besitze, meiner Nation verdanke ich es; sie hat mich geehrt, ihr bin ich Dankbarkeit schuldig, und meine Dankbarkeit erfordert, in Einigkeit mit meinen Collegen über das Wohl des Vaterlandes zu berathen. Meine Laufbahn ist zu Ende; 23 Jahre schon hab' ich mich abgemüht und weder Vermögen noch etwas anderes mir erworben, als weisse Haare und die Liebe meines Vaterlandes. Weder Repr. Kolettis noch ich haben jene Worte so verstanden, wie Repr. Anast. Lontos gesagt; denn wir müssten unverständig sein, um sie so zu verstehen.

Repr. Rhodios: Wir kamen hierher, um die Constitution zu entwerfen, und sind in die olympischen Wettkämpfe gerathen.

Repr. Rh. Palamidis: Den griechischen Freiheitskampf haben nicht wenige, sondern viele begonnen, und viele haben ihn zu Ende geführt. Es steht diesen vier Herren, welche ich

übrigens hochschätze, nicht zu, sich die Miene zu geben, als erhielten sie die Eintracht des Volkes durch ihre Vereinigung. Sowohl den 25. März*) als den 3. (15.) Septbr. 1843 haben Viele ins Leben gerufen, diejenigen, welche ihr Leben den Gefahren preisgaben, nicht diejenigen, welche weit davon waren. (Murren unter den Deputirten).

Repr. Mavrokordatos: Immer vermeid ich es gern, über Personen zu reden; durch den Antrag des Obristen Makryjannis aber sin dwir aufgefordert, in Erläuterungen einzugehen. Als ich aus Konstantinopel in Piräus landete, war das erste Wort, das man mir sagte: Eintracht mit Metaxas; nach kurzer Zeit kommt auch Kolettis: Eintracht auch mit Kolettis. Diese Eintracht habe ich freudig begrüsst, denn ich betrachtete sie als Folge der Grundsätze des 3. (15.) Septembers, Grundsätze, welche uns alle vereinigten, Grundsätze der Einigkeit und Liebe. Wir vier, die uns Obrist Makryjannis vorgeschlagen, sind übereingekommen, unter uns vollständige Einigkeit zu bewahren. Weder war unsere Verbindung ungesetzlich, noch erfolgte sie zu einem andern Zweck, als zum Wohl des Vaterlandes zusammenzuwirken. Niemals in unseren Zusammenkünften und Berathungen wurde ein Wort ausgesprochen, welches ein anderes Ziel als das allgemeine Wohl hatte, wäre je von einem ein solches gesagt worden, so würde ihn die Stimme der drei Andern an die gelobte Einigkeit erinnert haben. Wir bleiben unsern Grundsätzen treu; der ehrliche Mann hat nicht zwei Gesichter.

Repr. J. Damianos (an die Vorgeschlagenen sich wendend): Nein, nein, meine Herren, Sie haben Sich nicht gut ausgedrückt. Sie sollten sagen, dass die Nation ist, auch wenn Sie unter Sich uneinig sind; nur wenn Sie einig sind, schätzt Sie die Nation. In der Nationalversammlung hat jeder Abgeordnete eine einzige Stimme, es existirt völlige Gleichheit, und wir begreifen nicht, was ein Vorzug für vier Herren heissen soll. Wer sind die, für welche die Uebertretung der Geschäftsordnung verlangt wird? Sind da nicht unter uns noch manche, welche die Achtung der Nation

---

*) 1821.

geniessen? Sind da nicht Kountouriotis, Mavromichalis, Krieziotis und so viele andere? Als Sie beschlossen, aufzutreten, hätten Sie uns erst Ihre Grundsätze darlegen sollen; wenn diese so sind, wie die Nation sie wünscht, so wird dieselbe Sie als rechtschaffne Bürger betrachten. Ich bestehe auf Befolgung der Geschäftsordnung.

Repr. K. Zographos: Ich frage nur, um mich zu überzeugen und zu belehren. Was verstehen die vier Herren darunter, wenn sie sagen, dass der eine nicht ohne den andern die Vicepräsidentschaft annehme?

Repr. A. Metaxas: Wir überheben uns nicht und glauben, dass jeder von uns nichts anderes als ein einfacher Abgeordneter ist, dass aber auch jedem frei steht, die ihm angetragene Stelle anzunehmen oder nicht.

Repr. Zographos: Diese Erklärungen haben immerhin ihr Gutes. Wir sind über die Verbindung der vier Herren belehrt, und andere haben uns versichert, dass die Nation auch ohne deren Bund einig sein werde; jedenfalls meine ich, wenn man eine Verbindung übertreibt, so bringe es mehr Schaden als Nutzen. Setzen wir den Fall, dass nur zwei von den Herren mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt werden, so nehmen sie die Vicepräsidentschaft nicht an, weil nicht auch die beiden andern gewählt werden. Ich meine, die Geschäftsordnung müsse befolgt werden, und wir sollen das Resultat erwarten.

Repr. Mavrokordatos: Der Congress hat viele bessere Mitglieder als wir, möge er diese wählen!

Die Versammlung entscheidet nach obigen Debatten, dass die Amtswahlen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen seien.

Der Secretair vertheilt die Stimmzettel an die Repräsentanten mit der Bemerkung, dass, nach der auf den Stimmzetteln ersichtlichen Reihenfolge, neun Stimmen einzutragen seien.

Das Resultat der Abstimmung stellt sich heraus, wie folgt:

Präsident: Panoutzos Notaras mit 216 Stimmen; Vicepräsidenten: Alexandros Mavrokordatos mit 155, Andreas Metaxas mit 149, Joannis Kolettis mit 147, und Andreas Lontos mit 143 Stimmen; Secretarien: Drosos N. Drosou mit 121, Konst. Kolokotronis mit 108, Georgios

Aenian mit 99, und Gkikas Dokos mit 83 Stimmen. Endlich wurden auf Grund derselben Abstimmung als Supplementarsecretarien bei etwanigen Verhinderungsfällen vorgemerkt: Gkikas Gkionis mit 82 Stimmen, Spyridon Kopanitzas mit 77, Athanasios Petzalis mit 74, und K. Konstakis mit 62 Stimmen.

Sogleich nach Constituirung des Präsidenten, der 4 Vicepräsidenten und der 4 Secretarien lässt der Präsident P. Notaras durch den Repräsentanten Evsthatios Simou nachstehendes, an die Vicepräsidenten gerichtetes Schreiben laut vorlesen*): „Meine Herren Vicepräsidenten! Indem ich mich an aufrichtige Brüder wende, schreibe ich nach reiner Gewissensüberzeugung über Zustände, welche mich selbst betreffen. Theils fühle ich mich nicht stark genug, den Sitzungen des Congresses wie bisher täglich mit meiner Anwesenheit beizuwohnen, theils wünsche ich nicht, nur einem meiner Brüder beschwerlich zu fallen; ich bitte Sie daher alle insgesammt, meine Bürde dergestalt auf Sich zu nehmen, wie ich mich schon darüber am ersten Tage meiner Wahl zur Präsidentschaft ausgesprochen habe. Ich unterzeichne mich

Athen, am 18.(30.) Novbr. 1843. Ihr aufrichtiger und lebenslänglich unzertrennlicher Bruder, Panoutzos Notaras."

Nach Veröffentlichung obigen Schreibens übernimmt der Vicepräsident A. Mavrokordatos, welchem die meisten Stimmen zugefallen, in Bezug auf die in Kraft getretene Geschäftsordnung die Funktion des Präsidenten und fordert die Repräsentanten auf, am folgenden Tage Nachmittags 1 Uhr im Sitzungslocale sich wieder einzufinden.

Schluss der Sitzung Nachmittags 3½ Uhr.

---

## VII. Sitzung am 19. Novbr. (1. Decbr.) 1843.

Freitags um 1 Uhr Nachmittags an obengenanntem Tage treten die Repräsentanten in den Sitzungssaal ein und begeben

*) Vorstehendes Schreiben wurde in der Sitzung am 22. Novbr. (4. Decbr.) abermals vorgelesen, weil es das erstemal überhört worden zu sein schien. Anmerk. des Verf.

sich an ihre Plätze; den Vorsitz führt der Vicepräsident Alexandros Mavrokordatos, welcher nach vollzogenem Aufrufe der Repräsentanten, deren 198 gegenwärtig waren, die Sitzung für eröffnet erklärt.

Der alsdann gestellte Antrag des Repr. Trikoupis, dass beiden interimistischen Funktionairen, sowohl dem Präsidenten, als auch dem Secretair, der Dank des Congresses ausgesprochen werde, wird mit dem Zusatze einstimmig angenommen, die Präsidentschaft möge an die Betreffenden das Nöthige schriftlich ergehen lassen.

Die Verhandlungen der zuletzt vorhergegangenen Sitzung, so wie auch die Congressgeschäftsordnung werden vorgelesen, mit geringen Berichtigungen ausgenommen durchgehends gebilligt und vorschriftsmässig *) unterzeichnet.

Der hierauf folgende Vorschlag des Repr. Kannellos Delijannis, die zwei Redactoren und der Kassirer möchten Seiten des Präsidenten ernannt werden, damit dadurch die Versammlung ihre Zeit wichtigeren Gegenständen zuwenden könne, wird durch den Zuruf vieler Repräsentanten, worunter namentlich Rhigas Palamidis und J. Kopanitzas abgewiesen und die reglementarische Abstimmung verlangt, welche nachstehendes Resultat zur Folge hatte.

Zum Kassirer erhielten die Repräsentanten: Em. Tzouchlos 54, N. Korphiotakis 44, D. Kalliphournas 34, Sp. Kalogeropoulos 27, M. Jatros 13, A. Monarchidis 7, G. Iliopoulos und Ev. Simou 4, A. Lidorikis 3, G. Kountouriotis, S. Logothetopoulos, J. Velentzas, Rhigas Palamidis, J. Peridis, G. Gryparis, D. Zotos, A. Mostras je 1 Stimme.

---

*) Die Protokolle der ersten fünf Präliminarsitzungen sind von dem Alterspräsidenten P. Notaras und von dem interimistischen Secretair Sp. Kopanitzas unterzeichnet, jedoch von der sechsten, als der ersten ordentlichen Sitzung, an wurden sämmtliche Protokolle von dem vorsitzenden Vicepräsidenten, seinen übrigen drei Collegen und den vier Secretarien vorschriftsmässig nach Vorlesung der Verhandlungen unterfertigt, und zwar auf folgende Art. Der als Präsident functionirende Vicepräsident A. Mavrokordatos, A. Metaxas, J. Kolettis, A. Lontos; die Secretarien: Drosos N. Drosou, Konst. Kolokotronis, Georg Aenian, Gkikas Dokos. Anmerk. des Verf.

In Betreff der als Redactoren wählbaren Individuen hatte die Direction der Congresskanzlei, nach Berathung mit dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und den Secretarien, ein Candidatenverzeichniss aufgestellt und selbiges dem Congress zu weiterer Abstimmung vorgelegt, wornach Ilias Papaïliopoulos 152, Ilias Kalamogdartis 120, Dimitrios Kontakis 61, Epaminondas Louriotis 38, Emanuel Bibilakis 18, und Anastasios Kalos 11 Stimmen erhielten.

In Folge dieser Abstimmungen verkündete hierauf der Vorsitzende, dass der Repr. Emanuel Tzouchlos zum Kassirer, ferner: Ilias Papafliopoulos und Ilias Kalamogdartis zu Redactoren erwählt seien.

Schluss der Sitzung, 6 Uhr Nachmittags.

---

## VIII. Sitzung am 20. November (2. Decbr.) 1843.

Sonnabends um 10 Uhr Vormittags an obengenanntem Tage waren zur Sitzung 220 Repräsentanten anwesend, 21 Repräsentanten abwesend.

Der vorsitzende Vicepräsident A. Mavrokordatos erklärt die Sitzung für eröffnet, die Verhandlungen des vorigen Tages werden vorgelesen, genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Hierauf bemerkt der Präsident, dass die Vorlesung des Berichtes der Legitimationsdeputation auf der Tagesordnung eingetragen sei, aber nach Art. 21 der Geschäftsordnung nur dann erst die Discussion beginnen könne, wenn 24 Stunden zuvor die Vertheilung des gedruckten Berichtes an die Congressmitglieder stattgefunden hätte.

Der Congress erklärt sich mit der Meinung des Präsidenten völlig einverstanden und gestattet die Vorlesung besagten Berichtes der Legitimationsdeputation.

An den Nationalcongress.

Im Vertrauen auf Ihre uns betroffene Wahl haben wir uns der Prüfung der Repräsentantenlegitimationen unterzogen, sind mit rastlosem Eifer dieser schwierigen Pflicht nachgekommen

und unterstellen nunmehr das Resultat unserer Arbeiten Ihrem Urtheil. Dieses Werk war nicht allein an und für sich selbst mit Mühen verknüpft, theils wegen der in starkbevölkerten Provinzen stattgefundenen Doppelwahlen, theils auch wegen Anwendung eines Gesetzes, welches bei einer anderen Ordnung der Dinge erlassen worden, sondern auch dessen Ausführung wurde noch durch das Gefühl der Nothwendigkeit erschwert, die uns übertragenen Arbeiten in kürzester Zeit zu vollenden. In Erwägung der wichtigen und bedeutsamen Zeitverhältnisse, erachteten wir eine gewissenhafte Umständlichkeit, welche uns viel Weitläufigkeit und Zeitaufwand verursacht haben würde, geringerer Beachtung werth, dagegen Schnelligkeit für unsere heiligste Obliegenheit. Im Angriff unserer Arbeit beabsichtigten wir sowohl das über die Vornahme der Wahlen erlassene Gesetz mit den übrigen Verordnungen, als auch die hierbei stattgefundenen Vorgänge, welche bei dergleichen Verhältnissen als Norm benutzt wurden und worüber die Wahlverordnungen schwiegen, als Hauptrichtschnur bei unseren Untersuchungen aufzustellen. Nachdem wir jedoch über zwei Drittheile der Repräsentantenlegitimationen, in genauer Beachtung der vom Congress in seiner ersten Sitzung ausgesprochenen Verfügung, geprüft hatten, erkannten wir sowohl die Unmöglichkeit, jenen Kanon genau anzupassen, als auch die Nothwendigkeit zu nachgiebigeren und vermittelnden Principien unsere Zuflucht zu nehmen, von deren Geist auch die früheren Nationalcongresse bei Lösung ähnlicher Fragen durchdrungen und gleichzeitig geeignet waren, theils, so viel wie möglich, nicht ganz unverwerfliche Ansprüche zu würdigen und zu berücksichtigen, theils auch unangenehmen Verwickelungen und Aufregungen zu einer Zeit vorzubeugen, wo Uebereinstimmung und Eintracht vor allem wünschenswerth sind.

In Berücksichtigung vermehrter Bevölkerung war früher manchen Regierungsbezirken (Eparchien) das Ausnahmsrecht gestattet worden, über ihre gewöhnliche Zahl Repräsentanten zu den Nationalcongressen zu senden; anderen Eparchien, welche das Recht eigener Vertretung nicht besassen, wurde selbiges vom Congress bewilligt, die Befähigung mancher Repräsentanten wurde bisweilen aus einem viel glimpflicheren Standpunkte

betrachtet und der Zutritt zum Congress wurde ihnen gestattet, obgleich einem solchen Verfahren der strenge Sinn des Gesetzes widersprach.

Alle diese Vorgänge ermuthigten uns nach vermittelnden und vereinigenden Principien zu handeln, das Gesetz auf die toleranteste Art auszulegen, und häufig im Widerspruch mit dessen Bestimmungen, die Principien in Anwendung zu bringen, welche unsere Vorgänger sich erkoren hatten. Dies war unsere Handlungsweise in schwierigen Zuständen, welche auf unsere Einsicht, Unparteilichkeit und Mässigung den gültigsten Anspruch machten, und wir hegen hierbei die Ueberzeugung, dass wir Ihre uns übertragene Mission richtig aufgefasst und mit Ihrer wohlmeinenden Disposition übereinstimmend gehandelt haben.

Es ist uns nicht unbekannt, dass eine genaue Anwendung des Gesetzes im Allgemeinen erwünschter und dem eigens gebildeten Urtheil der Menschen, welches auf keinem sichern Grund gestützt, häufig schwankt, vorzuziehen ist; allein, wenn die Vollziehung des Gesetzes schwer, die Ermittelung des Rechts unmöglich ist, so muss natürlicherweise Toleranz, diese natürliche Gerechtigkeit, die Stelle der aus dem Gesetz hervorgehenden Gerechtigkeit einnehmen, und in dieser unabweislichen Nothwendigkeit sehen wir uns auch bei gewissen, zum Glück, wenigen Fällen versetzt, deren hierbei folgende Darstellung unsere Handlungsweise hoffentlich rechtfertigen wird.

I. Die Entscheidung, welche den in den Regierungsbezirken Korinthia, Gortynia, Kynäthe und Megaloupolis und bei den Thessaliern stattgefundenen Doppelwahlen den Anforderungen des Gesetzes mehr entsprach, war, wegen nicht hinlänglich nachgewiesener Gesetzlichkeit der Wähler, unmöglich.

Wären besagte Wahlen als ungültig betrachtet worden, so hätte sich dadurch das Missverhältniss ergeben, dass eine Bevölkerung von gegen 200,000 Individuen des Rechts der Vertretung entbehrt hätte, weil während des Congresses eine zweite Wahl vorzunehmen sehr schwierig gewesen wäre. Was also die ersten der genannten Regierungsbezirke betrifft, so

hatten wir die grosse Bevölkerung in's Auge gefasst und beschlossen, von jedem von ihnen 6 Repräsentanten, hinsichtlich aber des Regierungsbezirks Megaloupolis waren wir aus denselben Gründen der Meinung, die Repräsentanten beiderseitiger Wahlen zu genehmigen, und in Betreff der von den Thessaliern getroffenen Wahlen zwei Repräsentanten, insofern die Mehrzahl der Stimmen ihnen zu Theil geworden, aus jeder Wahl anzunehmen.

II. Was aber Die Griechen betrifft, welche sich in jenen Regierungsbezirken niederliessen, die zwar am heiligen Befreiungskampfe Theil genommen hatten, aber wider ihren Willen vom griechischen Reiche getrennt wurden, so haben wir die von ihnen gewählten Repräsentanten nach dem Vorgange des IV. Nationalcongresses zu Argos und unter folgenden Modificationen angenommen:

1) Anstatt vierzehn von den Kretensern erwählten Repräsentanten haben wir nur acht angenommen, weil einerseits die Zahl der früher in Griechenland ansässig gewordenen Kretenser von 1829 bis jetzt bedeutend geschmolzen ist, andererseits besagte Colonisten in der Zeit vorher nur durch vier Abgeordnete repräsentirt wurden.

2) Anstatt vier Repräsentanten der Samioten, welche im Ganzen von einer aus fünf Wählern bestehenden Gesammtzahl gewählt werden, haben wir zwei angenommen.

3) Die Repräsentanten der in Griechenland wohnenden Patmioten, Kalimnioten u. s. w. und Skarpathioten anzunehmen, hielten wir nicht für billig, weil unserm Dafürhalten nach deren Familien in Griechenland pragmatisch nicht ansässig sind, oder, wenn dies der Fall sein sollte, deren Anzahl gewiss sehr gering ist.

4) Die Repräsentanten, welche von den in Griechenland ansässigen Kydonioten erwählt wurden, haben wir ebenfalls aus dem Grunde nicht angenommen, weil denselben in anderer Zeit ein solches Vorrecht nicht zugestanden worden. Aus demselben Grunde haben wir auch die Repräsentanten der in Griechenland befindlichen Thrako-

slaven nicht angenommen, jedoch gestatteten wir dem Obersten Chatzis Christos den Zutritt als Repräsentant in den Nationalcongress, und zwar aus dem Grunde, damit die in Griechenland ansässig gewordenen Bulgaren und Serbier, welche unter dem Commando jenes Veteranen im heiligen Kampf mit ausgezeichneter Bravour und Aufopferung gekämpft hatten, im Congress durch erstern vertreten würden.

5) Die Repräsentanten der aus Türkisch-Agrapha in Griechenland ansässig gewordenen Individuen haben wir ebenfalls nicht angenommen, weil selbige entweder an der Repräsentantenwahl Theil nehmen konnten, welche unter den Bewohnern von Griechisch-Agrapha vorgenommen worden, oder mit den in Griechenland befindlichen Thessaliern sich hätten verbinden sollen.

III. Von uns wurden angenommen:

1) Je vier Repräsentanten aus den Regierungsbezirken Patras und Athen, obgleich diese Bezirke zu den früheren Congressen nur je zwei Repräsentanten gesandt hatten, und diese Abänderung fand deshalb statt, weil die Bevölkerung eines jeden der genannten Bezirke 25,000 Seelen übersteigt, und jene Kreisstädte zu den bevölkertsten Griechenlands gehören.

2) Aus gleichen Gründen ebenfalls vier Repräsentanten von Hermoupolis und Ober-Syros, weil sie beim IV. Congress zu Argos nur zwei Stimmen hatten.

3) Auch von Galaxidi zwei Repräsentanten anstatt eines, und zwar wegen der grossen Schifffahrt dieser Stadt, welche immer mehr an Bedeutung zunimmt.

4) Drei Repräsentanten von der aus drei Regierungsbezirken bestehenden Insel Euböa, und zwar wegen ihrer Ausdehnung und Bevölkerung.

IV. Was die Anzahl der Regierungsbezirke betrifft, so haben wir Das Verzeichniss als Richtschnur befolgt, welches uns vom Ministerium des Innern zugesandt wurde, jedoch hinsichtlich der Befähigungen der Repräsentanten haben wir wahrgenommen, dass auch von den früheren Nationalcongressen

das in Betreff der Wahl der Volksvertreter erlassene Gesetz nicht mit aller Strenge in Anwendung gebracht worden, und haben deshalb die desfallsigen Anstände der Entscheidung des Congresses anheimgestellt.

V. Hinsichtlich der als Repräsentanten der früheren Heerhaufen erwählten Individuen haben wir Nichts verfügt noch beschlossen, sondern diese Sache ebenfalls dem Urtheil des Congresses überlassen.

VI. Schliesslich legen wir mit unsern Verhandlungen auch ein namentliches Verzeichniss aller der Repräsentanten vor, deren Wahl von uns als gesetzmässig anerkannt wurde. Es ist Sache des Congresses, nach eigenem Gutdünken und nach der ihm zustehenden Machtvollkommenheit über unsere Verfügungen zu beschliessen.

Athen, am 15.(27.) November 1843.

Dem Congress wird ebenfalls ein Gesuch des Regierungsbezirks Tripolis vorgelegt, worin um weitere Zulassung zweier Repräsentanten nachgesucht wird, und zwar aus dem Grunde, weil die Bezirksbevölkerung die Zahl von 25,000 Seelen übersteige.

Wir halten dies Gesuch für gerecht und empfehlen es dem Congress zur Annahme.

Datum wie oben.

Die zur Prüfung der Legitimationen niedergesetzte Deputation:

Th. Grivas, Kitsos Tzavellas, Ch. Sisinis, B. Christakopoulos, D. Kalliphournas, Gkikas G. Gkionis, Em. Ch. Tzouchlos, A. Monarchidis, P. G. Rhodios, S. Papalexopoulos, N. Mavrommatis, Athan. Grigoriadis, Dr. N. Drosos, Diomidis Kyriakou.

Auf die erstattete Anzeige, dass die Repr. der Inseln Jos und Amourgos, sowie auch von Lagia und der ehemaligen Heerhaufen von Ostgriechenland eingetroffen seien, jedoch noch keinen Zutritt erhalten hätten, beauftragt der Congress die Legitimationsdeputation nochmals, entweder vollständig, oder wenigstens zur Halbschied zusam-

menzutreten, die Legitimationen der neuerdings angemeldeten Repräsentanten zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Schliesslich entscheidet auch der Congress, dass an den Sonn- und Feiertagen, als zur Ruhe bestimmten Tagen, die Sitzungen auszusetzen seien.

Schluss der Sitzung um 2 Uhr Nachmittags.

---

## IX. Sitzung am 22. Nov. (4. Dec.) 1843.

Montags um 10 Uhr Vormittags an obenbezeichnetem Tage waren im Versammlungssaale beim namentlichen Aufruf der Repräsentanten gegenwärtig 217, abwesend 23 Congressmitglieder.

Der vorsitzende Vicepräsident A. Mavrokordatos erklärt die Sitzung für eröffnet und lässt den Supplementarbericht der Legitimationsdeputation vorlesen, wornach für die Inseln Jos, Sikinos und Polykandros und für Lagia, je zwei Repräsentanten als gesetzmässig anerkannt, hingegen die Petition des Grenzheerhaufens von Ostgriechenland dem Congress zur Entscheidung anheim gestellt wurde.

Die neu eingetretenen vier Congressmitglieder, als von Jos u. s. f.: Dimitrios Gavras und Stephanos Valettas und von Lagia: Michael Gounelis und Joannis Grigorakis werden vorschriftsmässig in Pflicht genommen, das Verpflichtungsprotokoll hierüber aufgesetzt und unterzeichnet, hingegen die Entscheidung hinsichtlich der Petitionen des Grenzheerhaufens von Ostgriechenland und der Kydonioten, beide in gleichem Betreff, nämlich Zulassung der Repräsentanten zum Congress, abgefasst, auf die nächstfolgende Sitzung verschoben.

Man ging hierauf zur Tagesordnung „Revision und Discussion des von der Legitimationsdeputation vorgelegten Berichtes“ über, und gleich vom Anbeginn wird zur definitiven Erledigung der von besagter Deputation gestellten Anträge über §. 5 Absatz d. hinsichtlich der im Gesetzcodex No. 17 vom 9. November 1822 ausdrücklich enthaltenen Bestimmung: „die Volksvertreter, wenn sie nicht Eingeborene sind, müssen seit fünf Jahren im Bezirk sich ansässig gemacht

und Grundbesitz erworben haben; Diejenigen, welche sich als Bürger haben einschreiben lassen, erlangen das Vorrecht zur Volksvertretung *erwählt* werden zu können, erst nach §. 11 des Gesetzes von Epidauros" lebhaft debattirt.

Nachdem die Repr. J. Kolettis, A. Mavrokordatos, P. Mavromichalis, Richard Church und Andreas Metaxas durch ausserordentlichen Congressbeschluss von den zu treffenden Verfügungen ausgenommen und als Indigene anerkannt worden, sprachen *zu Gunsten* der Fremden, d. h. für Nichtanwendung des Gesetzes unter gegenwärtigen Umständen die Repr. A. Paikos, Ch. Klonaris, Anast. Lidorikis u. a. m; die bezüglichen Gegenreden hielten: K. Zographos, Rhigas Palamidis, Andreas Ch. Lontos u. a. m, und nach heftigen Debatten ging mit entschiedener*) Majorität von 185 Stimmen gegen 32 nachstehender Congressbeschluss durch; dass Niemand als Repräsentant einer Eparchie (Regierungsbezirks) gewählt werden könne, welcher nicht seit 5 Jahren in derselben ansässig gewesen, und unbewegliche Güter in selbiger sich erworben habe; hinsichtlich der im Lande eingewanderten Colonien aber, z. B. Cretenser, Chioten, Samioten u. s. w. wurde gleichzeitig verfügt, dass besagte Körperschaften (Communitäten) nur solche Repräsentanten zum Congress schicken dürften, welche vermöge Geburtsrecht aus ihrer Mitte gewählt worden wären. **)

Schluss der Sitzung 4 Uhr Nachmittags.

---

## X. Sitzung am 23. Nov. (5. Dec.) 1843.

Dienstags um 10 Uhr Vormittags an besagtem Tage versammelten sich 215 Repräsentanten im gewöhnlichen Sitzungslocale, abwesend nach dem namentlichen Aufruf waren 18.

---

*) Fast alle Repräsentanten gaben schon bei Stellung der Frage durch Handerhebung ihre Meinung kund, indess ging der Präsident später auf Antrag des Repr. P. Geralopoulos auf die vorschriftsmässige Abstimmung über. Anmerk. des Verf.

**) Diese Congressbestimmung voraussehend, hatten die Repr. J. Philimon, N. Levidis, N. Dragoumis, P. Argyropoulos, Sp. Metaxas und Leon Melas schon zwei Tage zuvor

Der vorsitzende Vicepräsident A. Mavrokordatos erklärt die Sitzung für eröffnet; die Verhandlungen der zunächstvorhergegangenen Sitzung werden vorgelesen und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Ehe der Congress zur Tagesordnung übergeht, tragen die Repr. D. N. Boudouris, J. Kompotis, J. Damianos u. a. m. wegen der in voriger Nacht gegen die Repr. A. Paikos und Ch. Klonaris und schon früher am 18.(30.) November 1843 Vormittags gegen den Dichter Alexandros Soutzos verübten, von gewissen*) Organen angestifteten und geleiteten Volksexcesse und Zusammenrottungen auf deren gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Thäter an. Der Commdt. der Congressschutzwache und Militairgouverneur der Residenz, Oberst D. Kallergis, bemerkt hierauf, dass die Bevölkerung der Hauptstadt, welche sich stets in Wahrung der bürgerlichen Ordnung ausgezeichnet, an besagten strafbaren Handlungen durchaus nicht Theil genommen, sondern selbige lediglich das Werk unüberlegten und rohen Gesindels gewesen. Aehnliche Versicherungen ertheilen auch zwei der von der Stadt Athen gewählten Repräsentanten. Repr. Sp. Trikoupis verlangte mit Nachdruck die Zurückberufung der Individuen, welche in Folge der politischen Reform und der jüngsten Unruhen des Strassenpöbels, Athen zu verlassen genöthigt wurden, und selbst hierzu bestimmte Weisung erhalten hätten.

Die Majorität der Versammlung konnte bei dieser Gelegenheit nicht umhin, auf Antrag des Repr. Anast. Lontos, dem Gesammtministerium durch das Organ des Präsidenten die bittere Bemerkung zu machen, wie mangelhaft in hiesiger Residenz sowohl für die Sicherheit einzelner Staatsbürger als auch für den öffentlichen Schutz der Repräsentanten selbst während der Congresssitzungsperioden gesorgt zu sein schiene, indem

---

ihre Entlassung bei dem Congress eingereicht, letzterer trat jedoch sogleich wieder als Vertreter der Epiroten (s. XI. Sitzung) ein.

Anmerk. des Verf.

*) Wie es nicht unwahrscheinlich war, gingen diese Unruhen von ministeriellen hochgestellten Personen aus.

Anmerk. des Verf.

sie sich durch die im Innern der Versammlung zustehende Redefreiheit der Volksrache in ihren Wohnungen aussetzen.

Der Ministerrathspräsident A. Metaxas und andere Mitglieder des Ministerialrathes, unter ihnen Rhigas Palamidis, theilten die Gefühle des Unwillens, welche die frühern Sprecher in Betreff der gegen zwei Repräsentanten (A. Paikos und Ch. Klonaris) und einen Zeitungsschreiber (Alexandros Soutzos) gerichteten Zusammenrottirungen kund gegeben, und fügten die Versicherung bei, dass das Gesammtministerium höchst empfindlich durch solche ordnungslose Zustände berührt worden. Vorzüglich der Ministerrathspräsident A. Metaxas beeilte sich dem Congress die Erklärung zu geben, dass energische Massregeln künftig ergriffen werden sollten, damit der Pöbel im Zaume gehalten und die Wiederkehr von dergleichen Excessen dadurch verhindert werde.

Repr. Zographos dankt dem Ministerrath für diese so loyal gegebenen Zusicherungen und geht alsdann auf die Zurückweisung eines vom Repr. Ant. Georgantas gestellten Antrages über, wornach die Pressfreiheit als eine der das Volk am meisten aufreizenden Motiven bezeichnet, und deren Beschränkung während der Dauer der Congresssitzungsperiode in Anregung gebracht wurde.

Der Congress schreitet nach diesen Eingangsdebatten zur Tagesordnung.

Der Präsident P. Notaras übergiebt hierauf in seiner Stellung als Repräsentant der Versammlung die Acten des Nationalcongresses zu Pronia, welche dieser ehrwürdige Patriot am verhängnissvollen Tage des 10.(22.) August 1832 mit Beistand des Repr. Bibylaki gerettet, und länger als 10 Jahre treulich aufbewahrt hatte.

Die gleichzeitig eingereichte Adresse des Repr. P. Notaras lautet, wie folgt: „An den hochwichtigen Nationalcongress zu Athen. Dem Unterzeichneten gelang es in seiner Stellung als Präsident des Nationalcongresses zu Pronia, welcher in der Mitte seiner Arbeiten aus allbekannten Ursachen unterbrochen wurde, ungeachtet der bedrängnissvollen Zustände, in welchen er an jenem verhängnissvollen Tage, am 10.(22.) August 1832, sich befand, die Verhandlungen und an-

dere Acten (s. unten das Verzeichniss) besagten Congresses unter Beistand des Assessors Emanuel Bibylaki, welcher dabei sein Leben für mich wagte, zu retten. Diese Reliquien des ehrwürdigen Nationalgutes habe ich mit heiliger Scheu bis jetzt aufbewahrt, und beeile mich nunmehr selbige dem Nationalcongress einzuhändigen, welcher zum Heil Griechenlands und mit günstigen Vorbedeutungen in der Residenzstadt des Reiches zusammengetreten ist, und welchen beizuwohnen die göttliche Vorsehung am Schluss meiner Tage mich noch gewürdigt hat. Mit der Bitte, die Empfangsbestätigung der Acten mir zukommen zu lassen, verharre ich mit gebührender Ehrfurcht,"

Athen, am 23. Nov. (5. Dec.) 1843.

(gez.) Panoutzos Notaras.

Das Actenverzeichniss enthält:

Litt. A. das Auslaufsjournal des V. Nationalcongresses.
" B. die Sitzungsverhandlungen desselben.
" C. die Sammlung der Beschlüsse desselben.
" D. die Verhandlungen der Legitimationsdeputation.
" E. die Registrande derselben.
" F. das Einlaufsjournal besagten Congresses.
" G. dasselbe der Legitimationsdeputation.
" H. Protestation der Repräsentanten gegen die Auflösung des V. hellenischen Nationalcongresses.

Der Congress sprach dem ehemaligen Präsidenten des Congresses zu Pronia seinen Dank für dessen Rechtlichkeit unverholen aus, und forderte das Präsidium auf, schriftlich und in gehöriger Form den Gefühlen des Congresses für jenen würdigen Greis Worte zu geben.

Viele Debatten entstehen hinsichtlich des für den gegenwärtigen Congress zu bestimmenden Namen. Mehrere Repräsentanten, P. G. Rhodios, Rhigas Palamidis u. a. m., schlagen folgende Benennungen vor: „5ter constituirender Congress der Hellenen", „constituirender Congress des 3. Septembers", „der constituirende Congress in Athen", „der Congress des 8. Novembers (als Anfangstag des Con-

gresses)" u. s. f. Die fernere Discussion des Antrages wurde auf den folgenden Tag verschoben.

Präsident Mavrokordatos: Der Hauptgegenstand der Tagesordnung ist die Petition im Betreff der Zulassung von Repräsentanten zum Congress abseiten der Heerhaufen von Ostgriechenland und Sparta.

Viele Repräsentanten, unter ihnen P. G. Rhodios, N. Krieziotis, P. J. Kapetanakis, J. Makryjannis, Sp. Kopanitzas, Andreas Lontos u. a. m. führen an, dass die Abgeordneten der Heerhaufen Ostgriechenlands bei allen Nationalcongressen, vom Beginn der Revolution an bis zum Jahre 1829, zugelassen worden. Dasselbe geschah auch im Jahre 1829 selbst beim (IV.) Congress zu Argos. Es sei zwar wahr, dass die ausserordentlichen Zustände, welche die Zulassung von Abgeordneten abseiten der Heerhaufen bei den Nationalcongressen erheischten, jetzt nicht mehr vorhanden seien, der Krieg habe aufgehört. Allein jene aussergewöhnliche Staatsreform, die Ursache des gegenwärtigen Congresses, habe, was die Wahlen betrifft, weil die Abfassung eines Wahlgesetzes mit Schwierigkeiten verbunden ist, die Nation in jenen Zustand des Jahres 1829 zurückversetzt; demnach diene hinsichtlich der Form der Congress zu Argos dem jetzigen zum Muster; deshalb müssen auch die Repräsentanten eben so wie in Argos zulässig sein. Denn der Waffengewalt des Heeres, behaupten sie, verdanken wir unsere Selbstständigkeit, es ist demnach ungerecht, dem Heere das Recht der Vertretung in gegenwärtigem Congress abzusprechen, welcher die Gerechtsame und Interessen eines jeden Staatsbürgers festsetzen soll.

Dieser Meinuug setzen die Repr. Ch. Vlassis, D. Kalliphournas, G. Notaras, D. Plapoutas u. a. m. folgendes entgegen: Jene ausserordentlichen Zustände Griechenlands, wo alle Bürger bewaffnet waren, wo die Feldläger selbst des Nothdürftigsten entbehrten, wo die Nation täglich von feindlichen Invasionen bedroht wurde, diese beständen nicht mehr. Nach dem Conscriptionsgesetz sei der Soldat auch Bürger und dürfe seine bürgerlichen Vorrechte bei den Wahlen auch ausüben. Ferner, würden die Repräsentanten der frühern Landarmee zugelassen, so hätten die Heerhaufen von Soulium,

Epirus, die Besatzung von Missolonghi, ja das gesammte regulaire Heer und die Inseln der Kriegsmarine *) dasselbe Vorrecht, weil Land- und Seearmee in dieselbe Categorie gehören, und dieses Recht von ihnen bei den frühern Congressen ausgeübt wurde.

Zum Schluss dieser Debatten wird endlich die Frage gestellt: „sind Repräsentanten des Heeres zulässig oder nicht?“ 160 gegen 27 Stimmen erklären sich dagegen, und somit verkündet der Präsident den Antrag für verworfen.

Auf Betrieb des Präsidenten wurde ferner noch verfügt:

1) Die in den zunächstfolgenden Sitzungen vorzunehmende Wahl dreier Deputationen, die erste aus 7 Mitgliedern zur Abfassung einer Adresse an den König als Beantwortung der Thronrede bei Eröffnung des Nationalcongresses; die zweite aus 21 Mitgliedern zur Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes, und die dritte ebenfalls aus 21 Mitgliedern bestehend zur Entgegennahme und Berichterstattung hinsichtlich der an die Versammlung eingereicht werdenden Gesuche, Bittschriften etc.

2) Die Vertheilung gedruckter Repräsentantenverzeichnisse Behufes der Wahl der Deputationsmitglieder.

3) Die Repräsentanten, welche von Regierungsbezirken erwählt wurden, in denen sie nicht einheimisch sind, haben binnen 24 Stunden ihre übrigen Dokumente, wodurch sie ihre Befähigung, im Congress zu sitzen, legal nachzuweisen vermögen, an die Kanzlei desselben einzureichen.

4) Die Repräsentanten, deren Befähigung bestritten wird, können an den Deputationswahlen nicht Theil nehmen.

Schluss der Sitzung Nachmittags 3 Uhr.

---

## XI. Sitzung am 24. Nov. (6. Dec.) 1843.

Mittwochs Nachmittags 10 Uhr an obengenanntem Tage versammelten sich die Repräsentanten im Sitzungssaale, und

---

*) Hydra, Petsä und Psara. Anmerk. des Verf.

bei dem namentlichen Aufruf waren anwesend 217, abwesend 26 Mitglieder.

Der vorsitzende Vicepräsident A. Mavrokordatos erklärt die Sitzung für eröffnet, und die Vorlesung des Protokolls der jüngst vorhergegangenen Sitzung durch einen der Secretarien beginnt. Hierbei wird von einigen Repräsentanten die Bemerkung gemacht, dass der von einigen unter ihnen in der gestrigen Sitzung gestellte Antrag in Betreff der Zurückberufung des aus Athen vertriebenen Zeitungsschreibers *) (Seite 72) nicht erwähnt sei. Der vortragende Secretair G. Dokos erwiedert hierauf, dass der Congress keineswegs durch Handaufhebung über einen solchen, die Zurückberufung betreffenden Antrag sich erklärt habe, deshalb von Seiten der Congresskanzlei dieser Umstand in dem Protokoll nicht erwähnt worden.

Ministerrathpräsident A. Metaxas fügt hinzu, dass von dem Gesammtministerium durchaus keine Verweisung ausgegangen, noch irgend eine Proscription verfügt worden; mehrere Individuen nur, welche nach den Ereignissen des 3.(15.) September (1843) der schwer zu besänftigenden Volksrache ausgesetzt zu sein schienen, wurden auf wohlmeinende Art aufgefordert, sich zu entfernen. Generalmajor Gennäus Kolokotronis wurde nicht verbannt, sondern erhielt in gewissen dienstlichen Rücksichten eine auswärtige Mission, worüber dem Congress eine commissionelle Einsichtsnahme der Acten zusteht; was den besagten Zeitungsschreiber betrifft, so sei das Ministerium in völliger Unkenntniss, ob er nicht von Haus aus auf Anrathen eines Freundes Athen verlassen habe. Da er nun mit seinem eigenen Willen sich entfernt habe, so sei es ihm unbehindert, auch auf dieselbe Art wieder hierher zurückzukehren.

Repr. Sp. Kopanitzas entgegnete hierauf, dass unbeschadet der gestrigen Debatten das Gerücht sich verbreitet habe, als wären gestern abermals 8 Individuen ohne vorhergegangenes richterliches Erkenntniss, nur auf eine einfache polizeiliche Vernehmung hin, proscribirt worden. Der Kriegsmi-

---

*) Der Dichter Alexandros Soutzos. Anmerk. des Verf.

nister Andreas Lontos erwiederte, dass jenes Gerücht grundlos und die früheren Sprecher den Congress die Sachlage aus einem unrichtigen Gesichtspunkte dargestellt hätten. (Die Mehrzahl der Repräsentanten trägt auf Einhaltung der Tagesordnung an.)

Nach diesen Zwischendebatten verfügt der vorsitzende Vicepräsident A. Mavrokordatos die Fortsetzung des Vortrags des Sitzungsprotokolls und überlässt nach dessen Beendigung und vorschriftmässiger Unterfertigung den Vorsitz dem zweiten, nach ihm folgenden Vicepräsidenten A. Metaxas, welcher dem Congress hierfür seine Erkenntlichkeit ausdrückt und dessen Mitwirkung zur Einhaltung der Geschäftsordnung anspricht, weil ohne strenge Aufrechthaltung derselben er unmöglicherweise den Pflichten des Präsidium nachkommen könne.

Die Discussion der Tagesordnung beginnt über die schon in der vorigen Sitzung angeregte Frage, ob die Repräsentanten der Kydonioten zum Congress zugelassen werden dürften oder nicht?

Die Repr. P. Rhodios, N. Krieziotis, A. Monarchidis, J. Kolettis, Anast. Lidorikis, Rhigas Palamidis und A. Georgantas sprechen dafür, und unterstützen ihren Antrag mit den Gründen, dass die Stadt Kydonia und ein grosser Theil ihrer Bevölkerung während des Freiheitskampfes mit Feuer und Schwert verwüstet worden, die Kydonioten, welche das Loos der Gefangenschaft nicht getroffen, auf den Schiffen der Marineinseln gedient, deshalb stets an allen Wechselfällen des Kriegs und an den früheren Nationalcongressen Theil genommen, überhaupt in den Zeiten vor Beginn des griechischen Freiheitskampfes sehr Viel für hellenische Volksbildung durch Einrichtung von Schulen und anderen höheren Unterrichtsanstalten gethan hätten.

Die Repr. B. Theagenis, N. Korphiotakis, G. Notaras, Em. Meletopoulos, Diomidis Kyriakou und Lysandros Vilaëtis erklären hingegen, dass die Legitimationsdeputation nach reiflicher Erwägung der Aufnahmemotive und Abweisungsgründe schon über den fraglichen Gegenstand nach den einmal vom Congress aufgestellten Bestimmungen entschie-

den habe, und man deshalb darauf nicht mehr zurückkommen könne.

Das Resultat der Abstimmung stellt sich mit 143 verneinenden gegen 48 bejahende Stimmen heraus; der Vorsitzende erklärt demnach, dass der Congress die Repräsentanten der Kydonioten nicht zulasse.

In Bezug auf die Tags zuvor (Seite 74) stattgefundenen Debatten entscheidet sich der Congress in Folge eines vom Repr. J. Makryjannis gestellten Antrages für Annahme des Namens: „Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) September in Athen."

Rücksichtlich des vierten auf der Tagesordnung vorgemerkten Gegenstandes, ob die Zeitungsschreiber*), im Fall sie bei hierzu nicht geeigneter Befähigung zu Repräsentanten erwählt würden, als Solche ausnahmsweise zuzulassen seien oder nicht, entspann sich eine lebhafte Discussion. Die Repr. K. Zographos, K. Axelos, G. Dokos, J. Makryjannis sprechen nachdrücklich zu Gunsten der Zeitungsschreiber; denn nur der Presse, meinten sie, habe man es zu verdanken, dass der seit 10 Jahren auf Griechenland wegen unpassender Landesverwaltung lastende Druck sich Luft gemacht und die Gefühle der Nation zu einer Kraftäusserung hervorgerufen habe, wodurch endlich die grosse politische Reform des 3.(15.) September herbeigeführt worden. Auch in Frankreich, fügten sie hinzu, hätten bei Ertheilung des Bürgerrechts an ausgezeichnete und um die Nation verdiente Männer Ausnahmen stattgefunden.

Gegen diese Vorstellungen entgegneten die Repr. N. Korphiotakis, Ch. Vlassis, Em. Meletopoulos, dass noch vor Kurzem die strenge Einhaltung der Bestimmungen des Wahlgesetzes entschieden worden, ferner die für Zulassung dreier Individuen zu statuirende Ausnahme bedeutende Consequenzen nach sich ziehe u. s. f.

Auf allgemeines Verlangen des Congresses und um die stürmisch gewordene Debatte zu Ende zu bringen, stellt end-

---

*) Namentlich J. Philimon, N. Levidis, P. Chalikiopoulos und P. Argyropoulos. Anmerk. des Verf.

lich der vorsitzende Vicepräsident A. Metaxas die Frage: „sind die als Repräsentanten erwählten Zeitungsschreiber bei nicht völliger repräsentativer Befähigung im Congress zulässig oder nicht?"

Die Mehrzahl der Repräsentanten giebt durch Aufstehen die Verneinung des Antrages zu erkennen.

Auf Grund des von dem Secretair Drosos N. Drosou vorgetragenen Berichtes der Legitimationsdeputation werden als Repräsentanten anerkannt: Spyros Milios (Theben) P. J. Chalikiopoulos (Gastouni), Michael Schinas (Koroni), Joannis Pitaris (Siphnos), Ch. Zachariadis (Mikromani), D. Kyriakidis (Kythnos), Ath. Petzalis (Chalkis), Nikos Theou (Agrapha), Spyros Kalogeropoulos (Karystia), D. Petropoulakis (Phokas), Joannis Somakis (Aspropotamiten), Jacob Koumis, D. Chrysaphopoulos, N. Kallergis und G. Pezanos (sämmtliche 4 Kretenser) anstatt der ausgeschiedenen Repräsentanten P. Argyropoulos, N. Dragoumis, und der nicht als kretensische Repräsentanten anerkannten A. Sygomalas und N. Levidis; Ch. Klonaris, Ev. Simou, Kousta Makos und L. Melas (Epiroten).

S. Triantaphyllis wird als Repräsentant von Salamis nicht anerkannt.

Schlüsslich verfügt noch der Congress, dass dem seiten der Kalimnier, Jonier, u. a. m. hinsichtlich des angesprochenen Vertretungsrechtes gestellten Ansuchen keine weitere Folge, als einer schon abgemachten Rechtsfrage, zu geben sei.

Schluss der Sitzung 5 Uhr, Nachmittags.

---

## XII. Sitzung am 25. Novbr. (7. Decbr.) 1843.

Donnerstags um 11½ Uhr Vormittags an obengenanntem Tage nimmt der vorsitzende Vicepräsident A. Mavrokordatos den Präsidentenstuhl ein. In Folge des von einem der Secretarien vollzogenen namentlichen Aufrufes sind anwesend 219, abwesend 12 Mitglieder.

Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet; hierauf werden die in der gestrigen Sitzung anerkannten kretensischen Abgeordneten vorschriftsmässig in Gegenwart des beigezogenen Geistlichen K. Chileas in Pflicht genommen, das Verpflichtungsprotokoll aufgesetzt und unterzeichnet, die Verhandlungen der jüngst vorhergegangenen Sitzung durch einen der Secretarien vorgelesen, nach deren richtigem Befund vom Congress genehmigt und nach Vorschrift unterfertigt.

Der Antrag des Repr. Anastasios Lontos, dass der Regierungsbezirk Aegion wegen vermehrter Bevölkerung, gleich wie die Regierungsbezirke Paträ, Athen, u. a. m. statt zwei, vier Repräsentanten zum Congress schicken dürfe (hierzu waren vorgeschlagen: K. Orinos und Leonidas Chrysanthopoulos), wird zwar vom Antragsteller mit rednerischer Kunstfertigkeit unterstützt, aber von der Mehrzahl des Congresses als unzulässig abgewiesen.

Während der auf diese Discussion folgenden Vertheilung der Stimmzettel an die Congressmitglieder behufs der Wahl der Deputation, welche aus 7 Mitgliedern (s. Seite 76) bestehend, mit Entwerfung der Antwortsadresse auf die Thronrede sich zu befassen hat, beantragen die Repräsentanten:

1) J. Peridis, dass von beiden Deputationen, welche zur Ausarbeitung sowohl des Verfassungsentwurfes, als auch der Antwortsadresse auf die Thronrede niederzusetzen seien, die mit Portefeuille versehenen Mitglieder des Ministerrathes auszuschliessen wären; und

2) G. Notaras, dass zur Redigirung eines die Ländervertheilung regelnden Gesetzes ungesäumt eine besondere Deputation zu ernennen sei.

Die Discussion beider Anträge wird auf den folgenden Tag verschoben.

Um 1½ Uhr Nachmittags werden mittels geheimer Abstimmung die Mitglieder der Deputation erwählt, welcher die Abfassung der Antwortsadresse auf die Thronrede obliegt. Zu Stimmwählern werden bei dieser Gelegenheit auf einstimmiges Verlangen des Congresses die Repr. Nikolaos Rhenieris und Spyridon Kalogeropoulos ernannt. Nach genauer Controlirung der Stimmzettel und Stimmkugeln

ergibt sich folgendes Abstimmungsresultat: J. Kolettis mit 171, A. Mavrokordatos und A. Metaxas mit je 161, D. Perroukas mit 117, Sp. Milios mit 91; und Anast. Lontos mit 86 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 4½ Uhr Nachmittags.

---

## XIII. Sitzung am 26. Nov. (8. Dec.) 1843.

Freitags Vormittags 10 Uhr an obengenanntem Tage versammelten sich die Repräsentanten im Sitzungssaale, und bei deren namentlichem Aufrufe waren anwesend 222, abwesend 11 Mitglieder. Der vorsitzende Vicepräsident A. Mavrokordatos erklärt die Sitzung für eröffnet; die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden durch einen der Secretarien vorgelesen, genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Die Discussion der auf der heutigen Tagesordnung vorgetragenen Gegenstände, nämlich die in der vorigen Sitzung gestellten Anträge der Repräsentanten J. Peridis, Rhigas Palamidis*), und G. Notaras (s. S. 81) werden nach der allgemein ausgesprochenen Meinung des Congresses auf die nächstfolgende Sitzung, d. h. nach Beendigung der bevorstehenden Wahlen der Mitglieder der Verfassungsdeputation und der Petitionsdeputation verschoben. Vor Vertheilung der Stimmzettel bemerkt der Repr. Anast. Lidorikis, dass man seinen Namen unter die Zahl der Wahlcandidaten nicht mit begreifem möchte; eine Erklärung, welche der Congress mit unverhaltenen Zeichen von Heiterkeit entgegennimmt. Nach einstimmigen Wunsch der Versammlung werden bei dieser Veranlassung abermals zu Stimmwählern die Repr. Spyridon Kalogeropoulos und Nikolaos Rhenieris gewählt. Das Abstimmungsresultat bei Wahl der Verfassungsdeputation ist folgendes: A. Mavrokordatos mit 150, Sp. Trikoupis mit 131, D. Kyriakou mit 123, P. Chalikiopoulos, D. Perroukas und A. Metaxas mit je 118, Gkikas Gkio-

---

*) In gleichem Betreff wie der Repr. Anastasios Lontos, jedoch für Tripolis. Anmerk. des Verf.

nis und K. Zographos mit je 115, N. Mavromatis mit 111, B. Theagenis mit 107, G. Glarakis mit 106, N. Korphiotakis mit 105, J. Kolettis mit 103, P. G. Rhodios und P. Geralopoulos mit je 102, L. Melas mit 95, G. Aenian mit 90, N. Pierrakos mit 85, G. Gryparis mit 81, D. Kalliphournas mit 79, und J. Damianos mit 75 Stimmen*).

Schluss der Sitzung um 10 Uhr Abends.

---

## XIV. Sitzung am 27. Nov. (9. Dec.) 1843.

Sonnabends um 10 Uhr Vormittags an obenbenanntem Tage nimmt der vorsitzende Vicepräsident A. Mavrokordatos den Präsidentenstuhl ein; als erster Gegenstand der begonnenen Sitzung wird die Berichtigung eines in der vorigen Sitzung bei Verkündung des Namens des 21. Deputationsmitgliedes stattgefundenen Fehlers vorgenommen und dann zur Wahl der Mitglieder der Petitionsdeputation übergegangen, womit auch gleichzeitig bei Vertheilung der Stimmzettel der namentliche Aufruf der Repräsentanten für diesesmal mit verbunden wird. Anwesend waren 218, abwesend 15 Congressmitglieder. Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden von einem der Secretarien vorgelesen, genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Das Abstimmungsresultat hinsichtlich der Wahl der Mitglieder der Petitionsdeputation ist Folgendes: Sp. Kalogeropoulos mit 118, G. P. Iliopoulos mit 117, St. G. Inglesis mit 99, Galanis Megapanos mit 97, A. Kondakis und G. Perrhotis mit je 96, Em. Spyridonos mit 93, Stamos Nakou mit 91, Stavros Vlachos und Sp. Papalexopoulos mit je 81, D. Chrysaphopoulos mit 79, B. Christakopoulos und J. Pitaris mit 78, Ch. Papapolitis und Lysandros Vilaëtis mit je 77, D. A. Zotos mit 75, M. Tsamados mit 74, K. Tzertidis und A. Monar-

---

*) Unter obigen 21 Mitgliedern sind 10 Anhänger der Nappistischen, 7 der Mavrokordatischen und 4 der Kolettistischen Partei.
Anmerk. des Verf.

chidis mit je 73, Joannis Oekonomou und Aristidis Anagnostaras mit je 72 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 9 Uhr Abends.

---

## XV. Sitzung am 29. Nov. (11. Dec.) 1843.

Montags Vormittags 10 Uhr an obenbenanntem Tage versammelten sich die Repräsentanten im Sitzungssaale und bei dem hierauf folgenden namentlichen Aufrufe waren anwesend 196, abwesend 37 Mitglieder.

Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Der vorsitzende Vicepräsident A. Mavrokordatos berichtet hierauf, dass Seiten des Congresspräsidium dem Repräsentanten der Psarioten, Marinecapitain Pappa Nikolaou, im Interesse des öffentlichen Dienstes eine unbestimmte Urlaubsentfernung bewilligt worden, weil dieser Offizier vom Marineministerium mit seinem Schiff unverzüglich abzusegeln, Befehl erhalten habe. Der Abgang des besagten Repräsentanten wird vom Congress genehmigt.

Das Präsidium theilt ferner der Versammlung mit, dass die zur Ausarbeitung der Antwortsadresse auf die Thronrede niedergesetzte Deputation wegen des Ausscheidens eines ihrer Mitglieder, Repr. Anast. Lontos*), zum Beginn ihrer Arbeiten noch nicht zusammengetreten sei, und der Congress zu entscheiden habe, ob die in der Zahl der Deputationsmitglieder eingetretene Vacanz zuvor auszufüllen sei, oder die Deputation mit dem Beginn ihrer Arbeiten ungesäumt sich zu befassen habe. Nach mannichfachen über die Modalität des Gesuchs des Repr. Anast. Lontos angeregten Debatten entscheidet sich der Congress dahin, dass das Austrittsgesuch besagten Mitgliedes in der vorliegenden Form und zwar zur Ver-

---

*) Besagter Repräsentant hatte in einer Eingabe an den Congress erklärt, dass er seine Ernennung als Deputationsmitglied deshalb nicht annehmen könne, weil es seinen Principien widerstreite, neben einem Individuum (worunter der Repr. K. Zographos verstanden war) zu sitzen, welchen er für einen Vaterlandsverräther halte. Anmerk. des Verf.

meidung weiterer Zeit raubenden Erörterungen ohne Präjudiz eines oder mehrerer Mitglieder der in Rede stehenden Deputation anzunehmen, und Abseiten des Präsidium zur Ergänzung der Vacanz aus der Zahl der Repräsentanten weitere geeignete Verfügung zu treffen sei, welche im Abstimmungsverzeichniss, in der Reihenfolge und der Stimmenzahl nach, auf den Repr. Anast. Lontos folgten. Da nun die Repräsentanten G. Kountouriottis und Rhigas Palamidis die sie der Reihefolge nach treffende Wahl ausschlugen, so trat endlich Repräs. Gkikas Gkionis in die vacant gewordene Stelle ein.

Ferner wurden nachfolgende fünf Entschliessungen vom Congress erlassen:

1) Hinsichtlich der die Vertheilung der Nationalgüter betreffenden Petition des Repr. G. Notaras (s. Seite 54 u. 83) wurde die Frage zur Abstimmung gestellt:

Ist die Petition der dermalen bestehenden Petitionsdeputation zu überweisen, oder soll hierfür eine neue und specielle Deputation ernannt werden? Das Resultat der Abstimmung stellt sich bejahend auf die erste mit 125 gegen 37 Stimmen verneinend auf die zweite Position der Frage heraus.

2) Auf Antrag des Repr. K. Kolokotronis wird die Eintheilung der Petitionsdeputation in drei Sectionen, für Finanzen, Verwaltung und Gesetzgebung, genehmigt.

3) Die Discussion des Antrags hinsichtlich der Entschädigungen, welche für gewisse, während des Freiheitskampfes im Landheere, in der Flotte, oder im Civilstaatsdienste geleistete Aufopferungen zu bewilligen seien, wird, um die nöthige Zeit zu Erwägung dieses hoch wichtigen Gegenstandes zu gewinnen, auf eine der nächstfolgenden Sitzungen verschoben.

4) Der von Jakobos Rhizos Rhangavis verfasste und an die Congresskanzlei übersandte Verfassungsentwurf wird mit Zustimmung des Congresses der Versammlung vorgelesen und hierbei beschlossen, dass dieser und andere dergleichen Aufsätze der zuständigen Verfassungsdeputation zu überweisen seien.

5) Auf Antrag des Präsidium beschliesst der Congress

die unbestimmte Vertagung der Sitzungen bis zur erwarteten und demnächst abseiten der zuständigen Deputation zu erfolgenden Vorlage des Entwurfs der Antwortsadresse auf die Thronrede.

Schluss der Sitzung, Nachmittags 2 Uhr.

---

Wenige Tage darauf erliess das Gesammtministerium folgende Proclamation an die griechische Nation.

Der Ministerrath an die Hellenen!

„Seit mehreren Tagen sind Eure gesetzlichen Bevollmächtigten als Nationalcongress hier vereinigt und haben ihre Berathungen über die hohen Interessen, mit welchen Ihr sie beauftragt, begonnen. Die Wichtigkeit ihres Werkes, die kritischen Umstände, unter denen die ruhmvolle Umgestaltung, welche dem Lande seine Institutionen geschenkt, bewirkt worden, machen die Nothwendigkeit vollkommener Ruhe und Ordnung fühlbar, auf dass die Vertreter der Nation ihre Berathungen mit Gründlichkeit und Umsicht pflegen können und ihre Entscheidungen geachtet sehen. Würdig Eures Vertrauens, finden Eure Bevollmächtigten in ihrer Weisheit und Vaterlandsliebe das Gefühl dieses Bedürfnisses und widmen sich sonach mit all dem Ernst und der Würde, die sich wünschen lassen, ihren Arbeiten. Bei Euch, liebe Landsleute, steht es, durch Eure Haltung zu ihrem Nationalwerke mitzuwirken; die vollkommene Aufrechthaltung der Ordnung, die Beobachtung der Gesetze, die den Behörden und den gesetzlichen Verordnungen schuldige Achtung sind Eure Obliegenheit. Dadurch könnt Ihr Euren Vertretern, deren Aufgabe es ist, die Rechte und die Wohlfahrt des jetzigen, wie der künftigen Geschlechter definitiv zu sichern, ihr Werk erleichtern. Wie wir erfahren haben, soll in den Provinzen ein übelwollendes Gerücht verbreitet worden sein, dessen Zweck ist, den Geist, der sich bei den Arbeiten des Nationalcongresses kund giebt, in falschem Lichte erscheinen zu lassen. Die Kunde davon hat uns mit Unwillen erfüllt, und wir haben es für angemessen erachtet, Euch vor solchem, alles Grundes ermangelnden Gerede ernst-

lich zu verwarnen. Die Arbeiten des Nationalcongresses, die Rede des Königs, der begeisterte Empfang Sr. Majestät in der Eröffnungssitzung, der Geist der Schicklichkeit und der Vaterlandsliebe, welcher die Erörterungen und Entscheidungen Eurer Abgeordneten leitet — alles dies beweist, dass der König und die Bevollmächtigten der Nation nur Vaterlandsliebe athmen und nur von dem Verlangen beseelt sind, dem Wunsche der Nation Genüge zu leisten. Die Lesung der Protokolle des Nationalcongresses wird Euch die Gewissheit davon geben. Ueberzeugt von der Wahrheit dessen, was wir so eben gesagt, werdet Ihr jede unsichre Nachricht, jede übelwollende Einflüsterung, deren Zweck sein möchte, Eure Ruhe zu stören und in Folge davon der Vollendung der Arbeiten Eurer Vertreter Hindernisse in den Weg zu legen, von Euch weisen. Mit Ruhe und Einsicht erwartet das Werk des Nationalcongresses. Er wird, zweifelt nicht daran, würdig sein des griechischen Volkes, dessen kriegerische Tugenden und dessen Ausdauer in dem ruhmreichen Unabhängigkeitskriege die Welt mit Staunen erfüllten; eben so wenig vergesst, dass die Achtung vor der Gesetzlichkeit, wovon das griechische Volk bei der kürzlich vollbrachten glorreichen Umgestaltung einen so glänzenden Beweis abgelegt, keiner der geringsten Ansprüche auf die Achtung der gebildeten Nationen ist. Möge Eure Haltung bei diesen schwierigen Umständen den Verdiensten der Vergangenheit ein neues zufügen, möge sie noch einmal beweisen, dass die Hellenen jenen Grad der politischen Bildung erlangt haben, der die Nationen würdig macht, repräsentative Staatseinrichtungen zu empfangen.“ (gez.) A. Metaxas, And. Lontos, K. Kanaris, Rhigas Palamidis, Drosos Mansolas, Leon Melas, Mich. Schinas.

Athen, am 1. (13.) December 1843.

---

## XVI. Sitzung am 4. (16.) December 1843.

Sonnabends um 11 Uhr Vormittags am obenbenannten Tage nimmt der vorsitzende Vicepräsident A. Mavrokordatos den Präsidentenstuhl ein und verfügt den namentlichen Aufruf

der Repräsentanten; hierbei waren anwesend 219, abwesend 15 Mitglieder.

Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden von einem der Secretarien vorgelesen, ohne irgend eine Bemerkung vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Hierauf liest der vortragende Secretair mit lauter Stimme den Adressentwurf auf die Thronrede des Königs vor, welcher von der hierzu erwählten Deputation am 25. Novbr. (7. Decbr.) laufenden Jahres ausgearbeitet wurde und folgendermassen lautet:

„Königliche Majestät! Die Abgeordneten des Volks, nachdem sie zum Höchsten ihren innigsten Dank für die Erscheinung Ew. Majestät in ihrer Mitte am 8. (20.) Novbr. emporgesendet haben, erfüllen heute die so erfreuliche Pflicht, Allerhöchstderselben gegenüber die Gefühle ihrer lebhaftesten Freude und tiefsten Ehrfurcht auszusprechen.

Die Abgeordneten des Volks haben Ew. Maj. gewichtige Worte als die günstigste Vorbedeutung für Griechenlands künftiges Glück angenommen und erkennen mit unaussprechlicher Freude, dass die das hellenische Volk mit seinem Könige seit 1833 verknüpfenden Bande von jenem Tag an unauflösbar geschlossen wurden, an welchem Allerhöchstdesselben väterliche Herzenswünsche die Erfüllung des allgemein ausgesprochenen nationalen Verlangens besiegelten. Königliche Majestät! Das hellenische Volk hat während des gesammten Verlaufs seines heiligen Freiheitskampfes die volksrechtlichen Principien und Garantieen eines constitutionellen Staatssystems durch die Verhandlungen seiner Nationalcongresse wiederholt geheiligt und ist wegen der bei Einsetzung des Königthums verliehenen freisinnigen und mit jenen Principien übereinstimmenden Institutionen von aufrichtiger Erkenntlichkeit durchdrungen. Allein das Erkenntlichkeitsgefühl des hellenischen Volkes wurde um ein Bedeutendes seit jenem Moment gesteigert, wo Ew. Majestät, den in neuester Zeit ausgesprochenen Wünschen des Volks entgegenkommend, Allerhöchstderselben Werke durch Zusicherung eines Repräsentativsystems, nämlich eines zwischen Volk und König zu schliessenden, die Gerechtsame der Hellenen und die Vorrechte des Throns unwandelbar sanctioniren-

den Vertrags zu krönen geruhte. Fürwahr, königl. Majestät! nur jener Vertrag, nur die constitutionelle Staatsform vermag sowohl den freisinnigen Bestimmungen jener seit Begründung des Königthums aufgestellten Satzungen Leben und Bestand zu verleihen, als auch unserm politischen Staatsgebäude als unerschütterliche Grundlage zu dienen. Die Gegenwart und die Zukunft der hellenischen Staatsgemeinschaft mit einer und derselben Betrachtung umfassend, werden die Abgeordneten jede mächtige, auf Errichtung jenes Staatsgebäudes hinzielende Förderung dem Schutze des Höchsten vertrauungsvoll anheim geben. Im vollsten Maasse theilen sie das Verlangen und die Wünsche Ew. Maj. in Betreff der zu sichernden Wohlfahrt des Reiches und werden deshalb mit Bewilligung der hierzu erforderlichen Zugeständnisse nicht geizen: allein sie werden mit allen Kräften sowohl das constitutionelle Grundgesetz so abzufassen sich bemühen, dass es, den wahren Bedürfnissen des hellenischen Volkes angepasst, gleichzeitig den Erwartungen der civilisirten Welt entspreche, als auch werden sie der Monarchie durch Sanctionirung der zu Gunsten des Thrones festzusetzenden Gerechtsame, welche zur Sicherung der gerechten Interessen eines jeden Staatsbürgers und zur Wohlfahrt des gesammten Volkes erforderlich sind, Ehrfurcht und Macht zu verleihen sich angelegen sein lassen. Möge Ew. Majestät die Versicherung anzunehmen geruhen, dass das hellenische Volk Allerhöchstderen Liebe zu ihm bei allen Vorkommnissen erkannte, und seine Abgeordneten dieselbe würdig zu schützen verstehen. In Gemeinschaft mit Ew. Majestät das definitive Repräsentativsystem mit geradem Sinn und wahrem Patriotismus entwerfend, werden sie sich mit voller Ergebenheit jener grossen Arbeit unterziehen und ihr das Siegel der Beständigkeit und der Dauer aufzudrücken sich bemühen. Unter dem Schutze des Höchsten werden die Abgeordneten die heiligen Pflichten ihrer Sendung auf solche Art erfüllen und die von dem Ruhm und der Erhabenheit des Thrones Ew. Majestät unzertrennbare Glückseligkeit Griechenlands begründen."

Nach geendigter Vorlesung des Adressentwurfes theilt der Präsident dem Congress mit, dass viele Repräsentanten um Vertagung der Discussion dieses so bedeutungsvollen Gegen-

standes nachgesucht hätten, theils weil ihnen der fragliche Entwurf gar nicht, theils zu spät communicirt worden. Das Plenum des Congresses beschliesst die Vertagung der Discussion auf die nächstfolgende Sitzung.

Schluss der Sitzung um 3 Uhr Nachmittags.

---

## XVII. Sitzung am 6. (18.) December 1843.

Montags Vormittags 10 Uhr versammelten sich die Repräsentanten im Sitzungssaale, und bei dem namentlichen Aufrufe derselben waren anwesend 200, abwesend 34 Mitglieder. Der vorsitzende Vicepräsident A. Mavrokordatos erklärt die Sitzung für eröffnet, worauf die Verhandlungen der vorigen Sitzung von einem der Secretarien vorgelesen, ohne weitere Bemerkung genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet werden.

Repr. K. Zographos als Referent der zur Ausarbeitung des Adressentwurfes auf die Thronrede des Königs niedergesetzte Deputation hält alsdann folgenden Vortrag:

Unsere Deputation hat in Anerkennung der Bedeutsamkeit der ihr überwiesenen Arbeit ermessen, dass sie durch Beschränkung auf den reinen Inhalt der Rede des Königs und durch paragraphenweise Beantwortung derselben mit Benutzung des in ihr enthaltenen Stoffes den Zweck ihrer Mission erfüllen würde; keineswegs jedoch hat sie es ihrem Beruf gemäss erachtet der Antwortsadresse einen proclamirenden oder sogar protestirenden Charakter zu verleihen und hierbei die Vergangenheit mit Befriedigung, die Zukunft mit Bestimmtheit zu umfassen. In Erwägung derjenigen zwei Punkte trat vorzüglich die Rücksicht ein, dass der erstere seinen Beweis aus den Zuständen, welche gegenwärtigen Congress ins Leben riefen, selbst entnimmt, der zweite Punkt aber die freie Entwickelung der Berathungen des Congresses behindern dürfte. Bei Redaction ihrer Arbeit, welche sie so eben dem Congress unterlegt, wurde die Deputation von diesem Geiste geleitet; sie betrachtet selbige nicht als vollendet, weil keines Menschen Werk als vollendet erachtet werden darf, übrigens war auch die Stellung der Deputation schwierig; denn ist schon die Dar-

stellung der Gesinnungen eines einzigen Mannes nicht leicht, so wird die Schwierigkeit fast unüberwindlich, wenn es sich darum handelt, die Ideen eines vielgliedrigen Körpers in ein Ganzes zusammenzufassen. Dies ist die Meinung der Deputation, welche sie heute durch ihren Referenten ausspricht.

Indess ist der Antwortsadresse, wodurch der Congress dem König gegenüber seine Gesinnungen ausspricht, der Ausdruck einer andern Gesinnung voranzusenden, sowohl für jenen Tag, woher der gegenwärtige Congress sich ableitet, als auch für die Organe der Reform des dritten Septembers. Die Deputation ist der Meinung, dass der Congress ein Werk der Gerechtigkeit vollführen dürfte, wenn seinerseits mittels Beschlusses die dankbare und ausdrucksvolle Anerkennung der Leistungen jener mitwirkenden Personen stattfinden würde. Es dürfte Einigen dieser neue Antrag als den Bestimmungen der Congressgeschäftsordnung zuwider erscheinen, jedoch identificirt er sich nicht allein mit der Antwortsadresse, sondern er muss ihr auch in chronologischer Folge vorangehen; ich ersuche deshalb den Congress, mir zu gestatten, den in diesem Sinne vorbereiteten Congressbeschlussentwurf vorlesen lassen zu dürfen.

Nach kurzen Debatten, wobei vorzüglich die Repr. J. Makryjannis, A. Metaxas, Rhigas Palamidis, P. G. Rhodios, J. Kompottis, Sp. Trikoupis zu Gunsten des vom Repr. Zographos gestellten Antrags sprechen, geschieht die Vorlesung des beantragten und kurz darauf mit dem geringen, im ersten Absatze*) beigefügten Zusatze „Ausführung“, genehmigten I. Congressbeschlusses**), wie folgt:

„Der hellenische Nationalcongress des 3. Septembers. Von Gerechtigkeitspflicht gegen alle, theils dem Bürger-, theils dem Wehrstand angehörige Hellenen, erfüllt, welche sowohl in der Hauptstadt, als auch in den Provinzen zum glücklichen Fortgange der denkwürdigen und volksrettenden Reform des 3.(15.) September beigetragen haben, und von dem Wunsche be-

---

*) Wurde zwischen den Worten „Vorbereitung und Förderung“ eingeschaltet. Anmerk. des Verf.

**) S. am Schluss der LXXV. Sitzung. Der Verf.

seelt, die vom Beginne des heiligen Kampfes bis zum heutigen Tage fortlaufende Kette patriotischer Handlungen mit einer ihrer Würde gedenkenden und angemessenen Belohnung zu schliessen, fällt vor dem Höchsten in Anbetung nieder und bringt ihm die tiefste Verehrung und innigste Anerkennung wegen der unermesslichen und gegen dieses rechtgläubige Volk stets fortdauernde Gnade dar.

B e s c h l i e s s t:

1) Allen, theils dem Bürger-, theils dem Wehrstand angehörigen Hellenen, welche sowohl in der Hauptstadt als auch in den Provinzen zur Vorbereitung, Ausführung und Förderung der volksrettenden Reform des 3.(15.) September (1843) beigetragen haben, wird ausgezeichnetes Lob und unvergessliche Anerkennung hiermit ausgesprochen.

2) Als besondern Beweis der Dankbarkeit, welche die Nation der Besatzung der Hauptstadt wegen deren vom 3.(15.) September (1843) an bis jetzt gepflogenen patriotischen und untadelhaften Aufführung zu Gunsten der Bewahrung der allgemeinen Ruhe und Ordnung schuldet, und als Beleg des vollsten Zutrauens, in Folge dessen der Nationalcongress erwartet, dass die Besatzung der Hauptstadt, welche gleichzeitig auch den Dienst der Schutzwache des Nationalcongresses mit verrichtet, dieselbe lobenswürdige Aufführung auch bis zum Schlusse der Geschäfte des Nationalcongresses unwandelbar beobachten wird: haben alle jene Stabs- und Subalternoffiziere den Activitätsgehalt ihres Grades — ausgenommen die Fälle freiwillig begehrter Dienstentlassung und der durch richterlichen Spruch stattfindenden Beschlagnahme des Soldes — als nationale Belohnung lebenslänglich zu beziehen.“

Hierauf beginnt die D i s c u s s i o n der A n t w o r t s-a d r e s s e.

Repr. Ath. P e t s a l i s, welcher jetzt das Wort hat, findet den Adressentwurf zu lau abgefasst, trägt auf besondere Erwähnung des 3.(15.) Septembers an und legt nach eingeholter Genehmigung dem Congress einen besonders ausgearbeiteten Adressentwurf vor.

Ihn unterstützen mehrere Repräsentanten, als Sp. K o p a-

nitzas u. a. m. Dagegen erklären die Repr. Ch. Klonaris, K. Axelos u. a. m., obwohl nicht zu zweifeln, dass der 3.(15.) September dem König eben so heilig, wie der ganzen Nation sei, so enthalte er doch Erinnerungen, welche nicht in ihrem ganzen Umfange von jedem Vorwurfe frei zu sprechen seien, es eigne sich daher jene Erwähnung nicht ganz für eine Antwortsadresse auf die königliche Thronrede. Repr. Axelos schlägt, im Allgemeinen mit dem Adressentwurfe der Deputation einverstanden, nur ein Amendement hierzu vor.

Schluss der Sitzung Nachmittags 3 Uhr.

---

## XVIII. Sitzung am 7. (19.) December 1843.

Dienstags Vormittags 11 Uhr an obengenanntem Tage versammelten sich die Repräsentanten im gewöhnlichen Situngslocale des Congressgebäudes; der Präsident A. Mavrokordatos lässt durch einen der Secretarien den namentlichen Aufruf der Congressmitglieder vollziehen; anwesend sind 211, abwesend 23, und erklärt hierauf die Sitzung für eröffnet.

Nach Vorlesung der Verhandlungen der vorigen Sitzung wird von mehreren der Repräsentanten N. Krieziotis, J. Makryjannis, Ch. Kapetanakis, N. Korphiotakis und Em. Meletopoulos bemerkt, dass es in Bezug auf den zuletztgefassten Beschluss zweckdienlich erscheine, dem Congress die namentliche Kenntniss der Offiziere zu verschaffen, welche am 3.(15.) September durch thätige Mitwirkung sich ausgezeichnet hätten. Ueber die Art der Erstellung genannten Verzeichnisses und welche Stelle competent sei, selbiges dem Congress vorzulegen, entspinnen sich einige Debatten. Der Congress spricht endlich auf Antrag des Repr. D. Kallergis (Oberst und Militairgouverneur von Athen) seine Meinung dahin aus, dass binnen drei Tagen von heute an das Militairgouvernement von Athen den in Rede stehenden namentlichen Nachweis der Offiziere, welche am 3.(15.) September zu der Garnison von Athen gehörten, zu erstellen, und durch den Canal des Kriegsministerium dem Congress vorzulegen habe. Hierauf geht der Präsident zur Tagesordnung, d. h. zur fortgesetzten Discussion des Adressent-

wurfes auf die Thronrede über, nachdem die Verhandlungen des vorigen Tages bis zu Ende vorgelesen und vorschriftsmässig unterzeichnet worden.

Repr. Trikoupis: Vergleicht man die zwei Adressentwürfe*) untereinander, so sind zwei Verschiedenheiten wahrnehmbar. 1) Der Entwurf der Deputation ist nur auf die Gegenwart und die Zukunft gerichtet; der Entwurf des Repr. Petzalis aber breitet sich auch über die Vergangenheit aus; 2) herrscht auch in der Fassung ein wesentlicher Unterschied; der antragstellende Repräsentant erklärt nämlich, es sei nothwendig, die Reform des dritten Septembers, damit sie nicht als eine zufällige Bewegung erscheine, zu rechtfertigen. Allein wodurch motivirt sich diese Nothwendigkeit? Gegen diese Reform besteht kein Widerspruch. Die Nation hat sie angenommen, ganz Europa hat ihr gehuldigt, die Cabinette haben deren Nothwendigkeit anerkannt. Was den zweiten Unterschiedspunkt betrifft, so muss ich die Idee zurückweisen, als sei jener Tag (3. September) nicht erwähnt worden; es findet vielmehr in zwei Paragraphen eine deutliche Umschreibung desselben statt. Ich bin deshalb schliesslich der Meinung, vorbehaltig meiner Beistimmung zum Aenderungsvorschlag des Repr. Axelos, dass der Congress den Verfassungsentwurf in der von der Deputation beantragten Form annehme.

Repr. A. Konstakis: Der vom Repr. Petzalis vorgelegte Adressentwurf erscheint mir passender, weil er jenem grossen Zweck mehr entspricht, weshalb gegenwärtiger Congress zusammentrat. Die Reform des 3.(15.) Septembers wurde nicht allein nicht verstanden, sondern auch unrichtig ausgelegt. Die deutschen Zeitungen haben den 3.(15.) September als eine Soldatenemeute und die Männer, welche am Meisten dabei mitwirkten, als Rebellen geschildert. Selbst die Organe der nationalen Presse Frankreichs drücken sich, zwar freisinnig, über die Ereignisse des 3.(15.) Septembers aus, aber sie unterlassen, ihnen das Gepräge der Handlung eines Volkes zu geben, welches von der Nothwendigkeit einer Reform überzeugt ist, vielmehr sehen sie jene Bewegungen als das Resultat

---

*) Der Deputation und des Repr. Petzalis. Der Verf.

auswärtiger Intriguen an. Ein deutscher Fürst*) bereist die Höfe Europas, um die Septemberreform in einem unrichtigen Licht darzustellen und deren Erfolg zu neutralisiren. Wir also, die wir unter so bedeutsamen Zuständen uns versammelten, wir sollten schweigen? Wir würden durch dieses Schweigen unsere Feinde wider uns waffnen, ihren Verdachtsgründen Stärke verleihen und den Beweis liefern, dass die Vergangenheit mit ihrem auf uns ausgeübten Druck von uns nicht hinlänglich ermessen worden. Der Entwurf der Deputation ist der Ausdruck dieses Schweigens. Schon bei Durchlesung des ersten Paragraphen besagten Entwurfes sieht sich der Congress dem König gegenüber in eine unterwürfige und sclavische Stellung versetzt. Der 3.(15.) September wird nicht erwähnt, aus Furcht, man könne dem Ehrgeiz des Königs zu nahe treten, welcher doch zu seiner Ehre und seinem Ruhme und zur Wohlfahrt des Volkes die Reform des 3.(15.) Septembers mit Innigkeit angenommen hat. Ich wiederhole nochmals, der Entwurf der Deputation enthält keine vorherrschende Idee, sein Ausdruck ist niedrig und nachtheilig für die Interessen der Nation; im Gegensatz fühle ich mich verpflichtet, für den Entwurf des Repr. Petzalis zu stimmen, welcher der nationalen Oberherrschaft und der hellenischen Gesinnung würdig abgefasst ist, durch deren Ausdruck unsere Nation in den Staatenkreis der civilisirten Völker eingetreten ist.

Repr. M. Schinas: Ich beantrage bei dem Congress drei Aenderungsvorschläge des in Rede stehenden Adressentwurfes, deren Hauptinhalt folgender ist: 1) Erwähne ich die Vergangenheit in Rückbezug auf die constitutionellen Institutionen, welche während des Befreiungskampfes von der Nation ihre Sanction erhielten; 2) gehe ich auf die Ursachen über, wodurch der 3.(15.) September herbeigeführt wurde; 3) füge ich auch eine hauptsächliche Bemerkung bei, nämlich eine Hindeutung auf die Angriffe, welche unsere heilige Religion, der wir die Erhaltung der Sprache, unserer Sitten und sogar unsere Freiheit schulden, durch verschiedene Handlungen der Regentschaft erlitten hat.

*) Fürst von Oettingen-Wallerstein. Anmerk. des Verf.

Repr. J. Makryjannis: Es ist Allen bekannt, wie theuer mir die Freiheit und der Tag des 3.(15.) Septembers ist, dessen Nothwendigkeit der von der Umgebung des Königs ausgeübte Betrug und Verrath herbeiführte. In Folge dieses Ereignisses kamen wir hier zur Abfassung der Constitution zusammen. Die Völkerschaften Griechenlands erwarten mit Ungeduld, unsere Leistungen wahrzunehmen. Ist es billig, dass wir unsere Zeit mit eitlen Wortkämpfen vergeuden? Finden sich nicht Männer unter uns, welche jene Antwortsadresse zu berichtigen im Stande wären?

Repr. M. Schinas: Wiederholt trage ich darauf an, dass in der Antwortsadresse sowohl der früheren Institutionen, als auch des Vertrages ausdrückliche Erwähnung geschehe, welchen Volk und König zur unwandelbaren Befestigung des Reiches, Schirmung unserer heiligen Religion und Consolidirung der hellenischen Nation einzugehen beabsichtigen.

Repr. Anast. Lontos: Zum fünften Paragraph der Antwortsadresse beantrage ich nachstehendes Amendement: „Ein Vertrag, der die Wiederkehr jener Fehler verhindern wird, die von Männern ausgingen, welche Eurer Majestät gegenüber die Wahrheit umbildeten, Allerhöchstderselben Vertrauen missbrauchten und das Volk in seinen Rechten empfindlich kränkten.“

Auf Verlangen vieler Repräsentanten wird die Discussion eingestellt, und der Präsident legt dem Congress folgende Frage vor: „Ist der Adressentwurf mit oder ohne Amendements anzunehmen?“ Nach vollzogener Abstimmung verkündet der Präsident: „Der Congress hat mit 176 gegen 4 Stimmen den Zusatz von Amendements zum Adressentwurf beschlossen.“

Schluss der Sitzung um 4 Uhr Nachmittags.

---

## XIX. Sitzung am 8. (20.) December 1843.

Mittwochs Vormittags 10 Uhr an obigem Tage waren auf Grund des namentlichen Aufrufes der Repräsentanten anwesend 210, abwesend 24 Congressmitglieder. Der vorsitzende Vicepräsident A. Mavrokordatos erklärt die Sitzung für eröffnet und bemerkt gleichzeitig, dass es in Anbetracht des

auf den morgenden Tag fallenden Geburtstages Ihrer Majestät der Königin die Etiquette erheische, Seiten des Congresses eine zwölfgliedrige Deputation zu erwählen, welche in Gemeinschaft mit dem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwei Secretarien bei Allerhöchstderselben in Audienz sich vorzustellen und die Glückwünsche des Congresses zu überbringen habe. Einstimmig wird der Antrag des Präsidenten angenommen.

Nach Vorlesung und Unterfertigung der Verhandlungen des vorigen Tages geht der Congress sogleich zu der durch das Loos zu bestimmenden Wahl obengenannter Deputation über. Erwählt wurden die Repräsentanten: Aristides Rhentis, Adrianos A. Sotiriou, Dimitrios Plapoutas, Dimitrios Kallergis, Dimitrios Avgerinos, Alexios Apostolidis, Joannis Peridis, Georgios Dyovouniotis, Anagnostis Mostras, S. Trichas, Stratis Delijannis und Chrysanthos Sisinis.

In Berücksichtigung der heutigen Tagesordnung stellt der Präsident zuerst folgende Frage: „Ist der Adressentwurf der Deputation paragraphenweise zu discutiren, oder ist die Berichtigung innerhalb der vorgeschlagenen, vom Congress angenommenen drei Aenderungsanträgen (Seite 90, 92 und 94) vorzunehmen?“ Die Abstimmung geschieht mittels namentlichen Aufrufes, und der Congress entscheidet sich mit 180 gegen 10 Stimmen für den zweiten Punkt der Frage. Als zweite Frage wurde hierauf dem Congress zur Entscheidung vorgelegt: „Welcher Aenderungsvorschlag der Repräsentanten: Axelos, Lontos oder Schinas wird angenommen?“ Der namentliche Aufruf findet abermals statt, und es ergeben sich 124 Stimmen für den ersten Aenderungsvorschlag, 20 für den zweiten und 34 für den dritten.

Präsident Mavrokordatos: Der Congress hat sich für den Aenderungsvorschlag des Repr. Axelos entschieden, und der vortragende Secretair wird dem Congress die nunmehr eintretenden Modificationen in der Antwortsadresse auf die Thronrede (Seite 88) vorlesen.

Die Vorlesung geschieht, und die Fassung der zweiten Periode ist folgende: „Die Abgeordneten des Volks haben



Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ew. Majestät gewichtige Worte als die günstigste Vorbedeutung für Griechenlands künftiges Glück angenommen und erkennen mit unaussprechlicher Freude, dass die das hellenische Volk mit seinem Könige seit dem Jahr 1833 verknüpfenden Bande seit jenem glücklichen Tage unauflösbar geschlossen wurden, an welchem die Grossmuth seines väterlichen Herzens die Erfüllung des allgemein ausgesprochenen nationalen Verlangens besiegelte.“ Und zweitens weiter unten: „Fürwahr, Sire! nur jener Vertrag, nur die constitutionelle Staatsform vermag sowohl den freisinnigen Bestimmungen jener seit Begründung des Königthums aufgestellten Satzungen, deren Wirksamkeit durch das Zusammentreffen beklagenswerther, von der wohlmeinenden Gewogenheit Ew. Majestät und den Wünschen des Volks ganz unabhängiger Umstände zu erschlaffen Gefahr lief, Leben und Bestand zu verleihen, als auch unserm politischen Staatsgebäude zur unerschütterlichen Grundlage zu dienen.“

Die Wahl der mit Ueberbringung der Antwortsadresse an Se. Majestät den König zu beauftragenden Deputation findet unverzüglich durch das Loos statt; gewählt werden nachstehende Repräsentanten: M. Mavrommatis, K. Dosios, P. Mavromichalis, Em. Jeromnimon, Nakos Panorias, J. Dimitrakarakos, N. Boukouras, R. Church, P. Psathis, A. Elevtheriou, Ev. Karambatis und A. Enkolphopoulos.

Präsident Mavrokordatos: Ihre Majestät die Königin hat mir die Mittheilung zukommen lassen, dass Allerhöchstdieselbe morgen Vormittags 11 Uhr die Glückwünsche der Congressdeputation mit Vergnügen entgegennehmen wird.

Repr. Sp. Milios: Ich bitte um das Wort. Obgleich kein Redner, sondern nur Soldat, hoffe ich doch, dass der Congress meinen Vortrag mit Nachsicht anhören wird. In der Absicht, einige Bemerkungen hinsichtlich des am 6.(18.) Dec. d. J. erlassenen (I.) Congressbeschlusses zu machen, muss ich damit beginnen, die Meinung Einiger zu berichtigen, welche jenen Congressbeschluss als eine Belohnung anerkannt wissen wollen. Der Offiziersgrad ist ein unentziehbares Eigenthum der dem Offiziersstande angehörigen Individuen, und nur

vermöge richterlichen Erkenntnisses kann eine Entziehung desselben eintreten. Wer von uns, meine Herren, die wir bei jener volksrettenden Reform thatkräftig mitgewirkt haben, würde eine materielle Vergeltung dafür annehmen wollen, dass er für König und Vaterland seine Schuldigkeit gethan hat? Es ist eine allbekannte Sache, dass alle Offiziere, welche an jenem denkwürdigen Tage thätig Antheil nahmen, arm sind, allein ich kann Ihnen meine Versicherung geben, dass von ihnen Keiner wegen geleisteter Erfüllung seiner Pflichten die geringste Belohnung annehmen würde. Wir überlassen vollkommen die Sicherung unserer Stellung der Entscheidung unseres geliebten Landesfürsten, welcher mit unsern Werken einverstanden ist, letzteren seine Anerkennung verliehen hat, und dessen Huld uns von grösserem Werthe, als jede andere Belohnung ist.

Der Congress pflichtete den in dem Vortrage des letztgenannten Sprechers wohlerkannten Gesinnungen von Patriotismus mit sichtbarer Aufregung bei und genehmigte gleichzeitig den Antrag mehrerer Repräsentanten, nämlich: N. Korphiotakis, S. Kopanitzas, A. Petzalis und N. Mavrommatis, dass die Namen folgender höheren Militairchefs, als: der Generalmajore N. Krieziotis und Th. Grivas und des Obersten Makryjannis mit den unter ihrem Commando an jenem Tage befindlich gewesenen Offizieren und Beamten dem namentlichen Nachweis (s. Seite 93) der Offiziere, welche am 3.(15.) September in Athen garnisonirten, beigefügt werden sollten.

Die letztgenannten Militairchefs erhoben sich in der durch die verschiedenen Anträge bedingten Reihenfolge und dankten der Versammlung in ungekünstelten, aber kräftigen Worten für die Seiten des Congresses ihnen so eben gegebene Anerkennung ihres Patriotismus, und fügten die Versicherung hinzu, dass sie auf jede materielle Belohnung ihrer dem Vaterlande erwiesenen Dienstleistungen verzichteten.

Schluss der Sitzung Nachmittags 4½ Uhr.

---

## XX. Sitzung am 9. (21.) December 1843.

Donnerstags Nachmittags 1 Uhr versammelten sich die Repräsentanten im Sitzungssaale des Congressgebäudes; da aber bei dem namentlichen Aufrufe derselben die Ziffer nicht erreicht wurde, welche zur Eröffnung der Sitzung auf Grund der Geschäftsordnung Art. 23 vorgeschrieben ist, so liess der Präsident die Versammlung auseinandergehen und verlegte die Sitzung auf den folgenden Tag.

---

Nachstehende zwei Actenstücke wurden zu derselben Zeit zu London im auswärtigen Amte verfasst, gelangten später auf diplomatischem Wege nach Athen und wurden daselbst mittels der Presse dem Publicum bekannt gemacht. Sie enthalten die Ansichten des englischen Ministerium des Auswärtigen und der Londoner Conferenz über die damaligen griechischen Zustände.

I. Protocoll, abgefasst am 17. Novbr. 1843 im auswärtigen Amte zu London in Gegenwart der Botschafter Frankreichs, Grossbritanniens und Russlands:

Der Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten Ihrer britischen Majestät eröffnete die Sitzung damit, dass er die Aufmerksamkeit der Bevollmächtigten Frankreichs und Russlands auf die Mission richtete, mit welcher der König von Baiern den Fürsten von Wallerstein an die londoner Conferenz beauftragt hatte. In Würdigung der väterlichen Gefühle Sr. Maj. des Königs von Baiern und in besonderer Erwägung der Opfer, welche dieser Monarch während des Unabhängigkeitskrieges für Griechenland gebracht, so wie des unmittelbaren Antheils desselben am Abschluss des Vertrags von 1832, durch welchen das neue Königreich constituirt worden ist, hielten es die Bevollmächtigten für ihre Pflicht, die von dem Fürsten von Wallerstein über zwei Gegenstände, welche theils legislativer, theils politischer Tendenz waren, mündlich zu machenden Eröffnungen in Erwägung zu ziehen. Was den ersten Punkt betrifft, so hatte Fürst von Wallerstein von seinem Souverain Instructionen erhalten, in Folge des von Sr. Maj. dem Könige von Grie-

chenland gegen Sr. Maj. den König von Baiern ausgedrückten Wunsches, die drei Mächte zu ersuchen, dass sie die Arbeiten des von dem König Otto, in der Absicht, Griechenland eine definitive Verfassung zu geben, einberufenen Nationalcongresses durch ihren Rath unterstützen möchten. Anlangend den andern Punkt, so hat Fürst von Wallerstein alle politischen Interessen dargelegt, die mit der Befestigung der in Griechenland unter dem Beistand der Mächte, von welchen die Conferenzacten unterzeichnet sind, errichteten Regierung in Verbindung stehen. Hinsichtlich der Arbeiten der Gesetzgebung haben nun die Bevollmächtigten erkannt, dass sie keinen Grund zur Erörterung zwischen ihnen abgeben können, nachdem die drei Mächte bereits ihren Repräsentanten in Athen die Instructionen ertheilt haben, durch welche ihr Verhalten in dieser Beziehung geregelt ist. Die Bevollmächtigten haben es angemessen gefunden, sich hierin an die Befehle ihrer Höfe zu halten, von welchen Fürst von Wallerstein in Kenntniss gesetzt ist. Hinsichtlich der politischen Frage haben sich die Bevollmächtigten beeilt, das vollkommene Einverständniss zu erklären, welches über die Befestigung der in Griechenland durch den Vertrag vom 7. Mai 1832 und die angehängte erläuternde Urkunde vom 20. April 1833 errichteten Regierung zwischen ihren Höfen besteht. Die Bevollmächtigten, in Erwägung der Wichtigkeit, das durch diese Verträge geheiligte Friedenswerk, als ein grosses Pfand der Ruhe des Orients, zu befestigen, haben bei dieser Gelegenheit den einmüthigen Wunsch der drei Mächte ausgesprochen, Griechenland unter einem guten Gesetzgebungssystem zu sehen, das ihm ein Schutz sei gegen alle die Uebel, welche durch die Anarchie erzeugt werden, und unversehrt erhalte die der Monarchie gebührende Achtung und die Unverletzlichkeit der Person des Monarchen, der eingeladen worden, Griechenland zu regieren. Die Bevollmächtigten, die einhellige Uebereinstimmung der drei Mächte in diesem Punkt erklärend, haben zugleich ihre vollkommene Einigkeit zu erkennen gegeben bezüglich zweier andern Interessen, worüber die drei Mächte besonders verbunden sind, zu wachen: 1) dass Griechenland gänzlich innerhalb der zwischen dem neuen Staat und der Türkei festgesetzten Grenzen gehalten werde, um allen Ursachen zu in-

nern Ruhestörungen in den an das hellenische Gebiet angrenzenden osmanischen Provinzen vorzubeugen; 2) dass Griechenland die Erfüllung der zwischen ihm und den drei Mächten kraft der Verträge vom 7. Mai 1832 und 2. (14.) Septbr. 1843 bestehenden finanziellen Verbindlichkeiten nicht vernachlässige. Die Ehre der griechischen Nation erheischt, dass die Verpflichtungen, welche sie gegen die drei Mächte, als Bürgen der von dem Königreich Griechenland bei dessen Erhebung in den Rang der unabhängigen Staaten übernommenen Obliegenheiten, eingegangen ist, pünktlich eingehalten werden. Die drei Mächte sind überzeugt, dass die Leistung dieser Pflicht in einer solchen Weise geschehe, dass jedem Angriff auf die Erhaltung der Ordnung und des Friedens vorgebeugt werde. Die Bevollmächtigten haben beschlossen, diese Erklärung in das gegenwärtige Protokoll einzurücken, welches Lord Aberdeen beauftragt ist, dem baierischen Hof als Antwort auf die Eröffnungen des Fürsten von Wallerstein mitzutheilen." (gez.) St. Aulaire, Aberdeen, Brunnow.

II. Note des Grafen Aberdeen an Sir Edmund Lyons. „Ministerium des Aeussern, 29. Novbr. 1843. Die Angelegenheiten von Griechenland nehmen fortdauernd die ernste Aufmerksamkeit der Regierung Ihrer Majestät, so wie der Botschafter von Frankreich und Russland und des von Sr. Maj. dem König von Baiern an die Regierungen von Frankreich und Grossbritannien abgesandten Fürsten von Wallerstein in Anspruch, welcher mit einer besondern Mission an die Londoner Conferenz der drei Mächte beauftragt ist. Das Resultat unserer Beschlüsse, so weit es die zu der Conferenz vereinigten drei Mächte betrifft, wurde in zwei Protokollen niedergelegt, von den drei Bevollmächtigten vorläufig angenommen, mit Vorbehalt jedoch der definitiven Entscheidung aus St. Petersburg, da der russische Botschafter die Ermächtigung, dieselben zu unterzeichnen, noch nicht erhalten hat. Diese Documente werden also als blosse Einleitung der Sache betrachtet, bis sie die Ratification des Kaisers erhalten; daher können sie für jetzt den Repräsentanten der drei Mächte zu Athen noch nicht officiell mitgetheilt werden. Sie wissen, dass Anfang verflossenen Monats die Conferenz zusammentrat, bloss um die

Ordnung der Angelegenheit in Betreff der Anleihe, welche Griechenland an die drei Mächte schuldet, vorzunehmen. Wenn bei dieser Gelegenheit in der Conferenz Anträge über das innere Regierungswesen zur Sprache kamen, so geschah dies nur, in so fern dieselben mit der Untersuchung des einfachen Gegenstandes der erwähnten Schuld in Verbindung standen. Sobald also die fragliche Sache definitiv erledigt ist, wird kein Grund mehr zur Fortsetzung der Conferenz vorhanden sein, und dieselbe wird definitiv sich auflösen. Bei den Berathungen der Bevollmächtigten der drei Mächte herrschte die vollkommenste Eintracht, und mit allgemeiner Billigung derselben wird die Conferenz geschlossen werden. Wenn auch schon einige Meinungsverschiedenheiten unter den Cabinetten von Grossbritannien, Frankreich und Russland über die in Griechenland angeregte Constitutionsfrage bestehen mag, und wenn auch wahrscheinlich ist, dass Russland fortwährend jeder That sich enthalten wird, welche eine Einwilligung zur Untersuchung der erwähnten Frage offenbaren würde, so sehen wir doch keinen Widerstand von Seite Russlands gegen die Beschlüsse der griechischen Regierung und des Nationalcongresses, oder gegen den Beistand voraus, welchen dieselben etwa von England und Frankreich bei ihren Bemühungen erhalten, die Begründung und das Gedeihen der griechischen Monarchie unter der jetzigen Dynastie sicher zu stellen und eine Verfassung zu entwerfen, geeignet, das Glück der Nation herbeizuführen. Was die Gegenstände betrifft, welche auf die Sendung des Herrn Fürsten von Wallerstein Bezug haben, halte ich es für schicklich, Sie in Kenntniss zu setzen, dass Seine Durchlaucht von seinem Hofe beauftragt wurde, die Bevollmächtigten der drei Mächte zu versichern, dass der König von Baiern vollkommen mit König Otto übereinstimmt in der von diesem ausgedrückten Nothwendigkeit, eine constitutionelle Regierung in Griechenland einzuführen. Ich schätze mich glücklich, Ihnen ausdrücken zu können, dass es keine bestimmtere Sprache geben kann, als die, welcher König Otto in dem an seinen königlichen Vater unterm 26. September d. J. darüber gerichteten Schreiben sich bedient. Zur Feststellung einer solchen Regierung aber beharret Sr. Majestät der König von Baiern darauf,

dass die königliche Gewalt auf eine breite und feste Grundlage gelegt und mit solchen Wällen umgeben werde, dass die übermässige Ausdehnung des demokratischen Elementes verhindert, und jeder Angriff gegen die gerechte Macht des Thrones beseitigt werde. Mehrere Vorschläge über die entsprechendsten Mittel, diesen Zweck zu erreichen, wurden durch den Herrn Fürsten von Wallerstein von Seiten seiner Regierung vorgelegt. Es scheint nicht nothwendig, hier in nähere Erörterungen dieser Vorschläge einzugehen. Was indess die Art und Weise betrifft, wodurch jenen Principien die constitutionelle Form verliehen und in Griechenland ein festes, wohlüberdachtes System freisinniger Verwaltung gebildet werden könne, muss ich Ihnen bemerken, dass, nachdem die russische Gesandtschaft sich geweigert, direct an diesen Fragen Theil zu nehmen, der Gesandte von Frankreich und ich häufig zusammenkamen und keine Schwierigkeit dabei sahen, einige allgemeine Grundsätze anzunehmen, ohne welche die Regierung Ihrer Maj. nicht leicht einsehen könnte, wie es möglich wäre, eine constitutionelle Regierung mit vernünftiger Hoffnung auf Macht und Festigkeit zu gründen. Diese Grundsätze können in folgende allgemeine Ausdrücke gefasst werden: „Unverletzlichkeit des Königs; Ernennung zu allen Civil- und Militairstellen durch den König; Ausübung gleicher Macht von Seiten der Krone bei der Abfassung von Gesetzen und in den übrigen Zweigen der Gesetzgebung; Bildung zweier Kammern, der Einen durch Wahl, der Andern, deren Mitglieder entweder erblich oder lebenslänglich sein werden, mittels Ernennung durch den König; Prärogative der Krone, die Kammern zu berufen und aufzulösen, mit Vorbehalt der Controle für diese, deren Mitwirkung nöthig wäre zur Prüfung und Bestätigung der Ausgaben für den öffentlichen Dienst.“ Die Regierung Ihrer Maj. hält es überdiess für nothwendig, dass die Kammern jährlich zusammentreten, und dass die Anträge zu Ausgaben ausschliesslich von der Krone ausgehen. Wahrscheinlich ist es, dass neben diesen allgemeinen Vorberathungen der französische Gesandte zu Athen Instructionen von seiner Regierung erhält, noch andre in's Einzelne gehende Vorschläge zu machen über die besondere Art und Weise, nach welcher die

oben festgesetzten Grundsätze, nach der Meinung der französischen Regierung, praktisch in's Leben geführt werden könnten. Die Regierung Ihrer Majestät will auf keine Weise diesen Vorschlägen entgegen sein, wenn sie, von der französischen Regierung ausgehend, im Einklang mit den Gefühlen der Hellenen gefunden werden; vielmehr wird sie denselben im Allgemeinen ihren Beistand leihen. Die Regierung Ihrer Majestät wünscht indess, dass Sie Sich auf die Empfehlung besonders der oben aufgeführten Grundsätze beschränken. So entschieden sie aber entschlossen ist, diese Grundsätze zu empfehlen und dieselben als die unumgängliche Grundlage einer festen constitutionellen Regierung zu betrachten, so wünscht sie doch, Sie möchten Sich klar einprägen, dass Sie bloss in der Eigenschaft eines Rathgebers an diesem Werke Theil nehmen können. Es würde bedenklich für die Unabhängigkeit des Königs, wie des Volkes sein, wenn fremde Mächte sich den Anschein gäben, dass sie ihnen eine vorbereitete Constitution zur Annahme vorlegen wollen. Auf der andern Seite können fremde Mächte, welche in ihrem Herzen die feste Begründung und die Wohlfahrt Griechenlands wünschen, mit Glück und Erfolg dem König und den wichtigeren Mitgliedern der Regierung und des Nationalcongresses ihren uneigennützigen Rath über constitutionelle Fragen anbieten. Vielleicht kann es sogar als eine Pflicht der Schutzmächte betrachtet werden, den Fortgang und die Vollendung jener Constitution zu überwachen, welche das griechische Volk nach seinen wiederholten Erklärungen von ihnen erwartet. Diess also ist die Art und Weise, wie die Regierung Ihrer Majestät wünscht, dass Sie, in Verbindung mit Ihrem französischen Collegen, bemüht sein sollen, die Primaten der griechischen Nation zu bestimmen, das zu thun, was alle verständige und erfahrene Männer als das kräftigste und geeignetste Mittel, die Festsetzung der neuen Ordnung der Dinge zu sichern, betrachten. Indessen werden Sie vor Allem jede Gelegenheit benutzen, dem König die entschiedene Nothwendigkeit vorzustellen, nicht nur bei den seinem Volk gegebenen Versprechungen mit gewissenhafter Treue zu beharren, sondern auch sich jeder Handlung und jeden Gefühlsausdruckes, welche im Geiste seiner Unterthanen

einen Zweifel über diese Treue erzeugen könnten, zu enthalten. Unübersehbares Uebel entspränge aus jedem Widerstreben von Seite des Königs, mit aufrichtigem Herzen an den allgemein ausgedrückten Hoffnungen und Wünschen der Nation Theil zu nehmen. Auf der andern Seite werden Sie mit Beharrlichkeit die Einflussreichen unter den Griechen, so viel an Ihnen ist, abhalten, sich auf jene vielen sonderbaren und unsinnigen Theorien über die Ausdehnung des demokratischen Princips zu werfen. Ein grosser Fehler würde es sein, wenn man vermuthen wollte, eine Monarchie mit einem König und einem gesetzgebenden Körper könnte mit jenen Grundsätzen sich selbst in Harmonie erhalten, oder den nothwendigen Einfluss im Staate bewahren. Jedem Gedanken solcher Art, welcher unzeitig auftauchen würde, werden Sie Sich auf das Kräftigste entgegen setzen. Es wird vorausgesetzt, dass die Wahlbefugniss, auch wenn man sie in grosser Ausdehnung zulässt, doch auf einigen Besitz gestützt werden soll. Ihre besondre Sorge wird sein, zu erkennen zu geben, dass die Regierung Ihrer Majestät die Meinung hegt, dass diese Eigenschaft sich bloss auf die griechischen Bürger beschränke. Jede Ausdehnung derselben auf die Unterthanen der Pforte würde der türkischen Regierung einen gerechten Verdachtsgrund geben und ernste Unannehmlichkeiten und Verlegenheiten herbeiführen. Nicht überflüssig wird es sein, in diesem Augenblick, wo gereizte Gefühle und eine nationale Begeisterung herrschen, beizufügen, dass wir jede Einmischung in die Angelegenheiten der angrenzenden Provinzen verwerfen. Die Regierung Ihrer Majestät würde nicht mit Gleichgültigkeit so etwas sehen, und würde hauptsächlich keine Bemühung dulden, welche dahin ginge, Collisionen zu erzeugen und Unordnungen in den Provinzen des türkischen Staates hervorzurufen. Sie werden in Ihrer ganzen Haltung während dieser bedeutenden Crisis beständig vor Augen haben, dass nur das Wohl Griechenlands der Beweggrund ist, welcher die Regierung Ihrer Majestät leitet und beseelt. So wenig wir einen englischen Einfluss zu gründen suchen, so sehr sind wir gegen die Festsetzung irgend eines andern ausschliesslichen Einflusses in Griechenland. Wir wünschen Griechenland unabhängig zu sehen, unter der

Aegide eines festen und wohlbemessenen Systems constitutioneller Regierung, worin jede Gewalt im Staate das ihr zukommende Ansehen und Einwirken besitzt, so dass Macht, Ansehen und Glück fortwährend befördert werden. Die Ausübung irgend eines fremden ausschliesslichen Einflusses würde dieses Fortschreiten nur aufhalten. Wir wünschen, die Griechen, statt auf fremde Hülfe, auf ihre eignen moralischen und physischen Mittel sich stützen zu sehen, um ihre Angelegenheiten auf Grundlagen zu setzen, die im Verhältnisse mit ihren Bedürfnissen und ihrer gesellschaftlichen Lage stehen. Ich halte es für überflüssig, Sie daran zu erinnern, dass Sie Sich in jedem Fall offen gegen Ihren Collegen, den russischen Gesandten, benehmen sollen, wie auch gegen den von Frankreich. Obgleich ersterer an den in diesem Augenblick in Athen verhandelten constitutionellen Fragen keinen Theil nehmen kann, wünscht doch die Regierung Ihrer Majestät, dass von Allerhöchstderen Stellvertreter zu Athen dieselbe Verträglichkeit und Aufrichtigkeit gegen den russischen Gesandten geübt werde, welche in allen letzten Handlungen der drei Mächte sich zeigt. Der Kaiser Nikolaus kann nicht immer gleichgültig gegen die Wohlfahrt und das Glück desjenigen Staates sein, welchen er im Verein mit England und Frankreich in's Leben gerufen. Jedenfalls haben wir nichts zu verheimlichen. Im Gegentheil, wir wünschen alle, gemeinschaftlich und einzeln, dass unser Betragen gegen Griechenland klar vor aller Welt erkannt werde. Ich bin etc.

(gez.) Aberdeen."

---

## XXI. Sitzung am 10. (22.) December 1843.

Freitags Vormittags 10 Uhr an obengenanntem Tage waren beim namentlichen Aufrufe der Repräsentanten aus ihrer Zahl anwesend 196, abwesend 38. Der Präsident erklärt die Versammlung für vollzählig und somit eröffnet; in seinem Auftrage verliest einer der Secretarien die Verhandlungen der vorigen Sitzungen, welche vom Congress mit einigen wenigen, jedoch geringfügigen Abänderungen angenommen und hier-

auf von den betreffenden Congressmitgliedern unterzeichnet werden.

Nachdem die Petition des Repr. Christos Oekonomidis (Emplakia) vorgelesen worden, welcher beim Congress um seine Entlassung nachgesucht hatte, um wegen unverschieblicher Nothwendigkeit in seine Heimath sich zu begeben, so entspinnen sich über diesen Gegenstand längere Debatten. Nach den Legitimationsacten des betreffenden Regierungsbezirks war M. K. Michalopoulos der designirte Supplementar-Repräsentant des Eingangs erwähnten Repr. Oekonomidis. Die Repräsentanten A. Lidorikis, G. Antonopoulos und G. Aenian sind der Meinung, dass man eine sehr geringe Achtung hinsichtlich der unabhängigen Stellung eines Repräsentanten haben müsse, um, wie dies hier der Fall sei, die Pflichten eines Friedensrichters den höheren Obliegenheiten eines Repräsentanten vorzuziehen, und tragen deshalb darauf an, der Congress möge dem Bittsteller weder die nachgesuchte Entlassung, noch die vorgeschlagene Ersetzung gewähren. Gegen diesen Antrag sprachen die Repr. A. Paikos, Ath. Petzalis, J. Peridis, G. Dokos, K. Axelos, und erklären, dass, der dargestellten Umstände wegen, das betreffende Entlassungsgesuch anzunehmen sei. Am Schluss dieser Debatten werden zwei Fragen, nämlich die zweite als Correction der ersten, gestellt.

I. Ist der Congress befugt, das Entlassungsgesuch eines Repräsentanten anzunehmen, welcher an den Arbeiten des Congresses schon Theil genommen hat, und dessen Wahlurkunden, in Voraussehung eines solchen Falles, einen Supplementar-Repräsentanten namentlich bezeichnet haben? Ist letzterer zulässig oder nicht?

II. Kann der Congress im Verhinderungsfalle eines Repräsentanten dessen Ersetzung auf Grund der vorgelegten Legitimationsacten vornehmen?

Der Congress entscheidet sich mittels Aufstehen und Majorität von 101 gegen 50 Stimmen bejahend hinsichtlich der ersten Frage, worauf das Ausscheiden des Repr. Ch. Oekonomidis und der Eintritt des Repr. M. K. Michalopoulos verfügt wird.

Hinsichtlich der Petition des Repr. Theodor Grivas und der hierauf folgenden Anträge der Repr. Velentzas, A. Paikos, Milt. Primas, J. Makryjannis, Anast. Lidorikis, Chatzi-Christos, deren allgemeiner Betreff dahin ging: der Congress möge einen bleibenden und festen Beschluss fassen, wodurch denen, welche in den Jahren 1821 — 1827 incl. zu Land und zu Wasser gekämpft und für das Wohl des Vaterlandes vielfache Aufopferungen dargebracht hatten, namentlich den Makedoniern, Thessaliern, Epiroten, Kretensern, Soulioten, Kassiern, Bulgaren und der ehemaligen Besatzung von Athen, eine hinreichende Entschädigung gewährt würde, beschliesst der Congress, dass nach Beendigung des Verfassungsentwurfes die mit Ausarbeitung desselben beauftragte Deputation den Entwurf eines Beschlusses vorlegen *solle*, wodurch sowohl den Mängeln des früher beim Congress zu Argos in gleichem Sinne abgefassten Beschlusses abgeholfen und auch für die Zukunft die ökonomische Stellung der betreffenden Individuen gesichert würde.

Präsidt. Mavrokordatos: Die Verfassungsdeputation hat ihre Arbeiten noch nicht geendigt, eine andere Beschäftigung liegt noch nicht vor, ich trage deshalb darauf an, dass die Sitzungen bis zur Vorlage gedachten Entwurfs mindestens ausgesetzt werden.

Nach kurzen Debatten wird der Antrag des Präsidenten angenommen.

Schluss der Sitzung Nachmittags 4 Uhr.

---

Die Antwortsadresse (s. Seite 88) auf die Thronrede (s. Seite 14) wurde am 12. (24.) December 1843 Abends durch eine Deputation des Nationalcongresses, bestehend aus den Vicepräsidenten Metaxas und Lontos, zwei Secretarien, Dokos und Kolokotronis, und zwölf durch das Loos hierzu erwählten Repräsentanten*), dem König überreicht und von dem Vicepräsidenten Metaxas vorgelesen.

*) s. Seite 98. Der Verf.

Der König beantwortete diese Adresse mit den Worten: „Mit Vergnügen empfange ich die Antwort des Congresses auf meine bei Eröffnung derselben gehaltene Rede. Die in jener Adresse ausgesprochene Uebereinstimmung meiner und des Volks Gesinnungen erfüllt mein Inneres mit Freude; das grosse Werk, die Ausarbeitung der Verfassung Griechenlands, wird somit in Einklang und glückbedeutend zu Stande gebracht werden. Ich zweifle nicht, dass wir beiderseits auf diese Art den dritten September aufgefasst haben."

---

## XXII. Sitzung am 28. Dec. (9. Jan.) 1843–44.

Dienstags Vormittags 10 Uhr an obgenanntem Tage versammelten sich die Congressmitglieder im Sitzungssaale; zu Folge des namentlichen Aufrufes derselben waren anwesend 208, abwesend 26, und der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet, worauf die Verhandlungen der vorigen Sitzung vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet werden.

Prsdt. Mavrokordatos: Der Repräsentant von Agrapha, Kosta Gali, hat sich bei mir gemeldet, die Legalität seiner Vollmacht lässt sich durchaus nicht bezweifeln, und ich trage darauf an, dass er in Pflicht genommen werde.

Der Congress genehmigt den Antrag des Präsidenten, und der erwähnte Repräsentant wird mit Zuziehung des Geistlichen Kallinikos Stamatiadis vorschriftsmässig in Pflicht genommen und gleichzeitig das Verpflichtungsprotokoll von den Betreffenden unterzeichnet.

Prsdt. Mavrokordatos: Ich ersuche den Congress, die Adresse, welche dem Präsidium von dem Militairgouverneur Oberst D. Kallergis zugesandt wurde, anhören zu wollen. Besagte Adresse lautet wie folgt:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalcongresses des 3. (15.) Septembers. Der Inhalt des ersten Beschlusses *) des Nationalcongresses ist der Garnison und vorzüglich den Herren

---

*) Siehe Seite 92. Der Verf.

Offizieren pflichtgemäss von mir bekannt gemacht worden. Dieses Decret, welches von Seiten des Nationalcongresses allen Denen, welche an der Reform vom 3.(15.) September vorbereitend und ausführend mitgewirkt haben, den betreffenden Dank ausspricht, hat alle Betheiligten mit unaussprechlicher Freude erfüllt, nicht als ob man über die Gesinnungen des Nationalcongresses in Zweifel sein könnte, der doch noch vor kurzem den deutlichsten Beweis seines Zutrauens der Besatzung gegeben hat, sondern weil dadurch die im Ausland über das griechische Heer verbreiteten Verleumdungen auf die officiellste Weise widerlegt werden. Die Herren Offiziere, welche an der Reform des 3.(15.) Septembers Theil genommen, haben mich ersucht, dem Nationalcongress durch Sie, Herr Präsident, ihre vollste Würdigung hinsichtlich der aufrichtigen Gesinnungen, deren Ausdruck die in besagtem Decret erlassenen Verfügungen sind, zu erkennen zu geben; allein in Anbetracht, dass die Constitution das Glück und den Wohlstand der Nation sichern, und der Bestand, so wie auch die Entwickelung des Heeres nicht mehr problematisch sein werden, geben sie sich der gewissesten Ueberzeugung hin, dass nicht minder die Offiziersgagen nach Massgabe der geregelten Aufführung und intellectuellen Brauchbarkeit eines Jeden festgestellt und unter der Aegide wohlthätiger Gesetze geschirmt sein werden; eine Bürgschaft, für deren Unverletzbarkeit das allgemeine Glück des gesammten Volkes und der feste Wille unsers erhabenen Monarchen haften. Der König hat die Reform angenommen und sich ihr mit allem Eifer ergeben; er hat die Interessen der Monarchie mit denen des Volkes identificirt, er hat seinen unabänderlichen Willen in Betreff der Annahme des constitutionellen Systems verkündet, welches er als das einzige passende Mittel erachtet, Griechenlands Ruhm und Wohlstand zu begründen. Er wird sich des 3.(15.) Septembers als eines Tages erinnern, an welchem eine neue Epoche des Ruhms für seinen Thron begann; allein er wird nicht vergessen, dass zur Schaffung dieser denkwürdigen Epoche das gesammte hellenische Volk mit beigetragen habe. Im Vertrauen auf die Biederkeit des Monarchen und im Bewusstsein, dass sie, dem Rufe des Vaterlandes gehorchend, ein dem Volke

heilbringendes Werk vollbrachten, sind die Offiziere durchaus in keinem Zweifel hierüber befangen. Geben Sie, Herr Präsident, dem Nationalcongress die Versicherung, dass das Gefühl unserer Erkenntlichkeit für dessen abermaligen Beweis, mit welcher Geneigtheit er uns zugethan ist, unverlöschlich in unseren Herzen, und um so mehr verbleiben wird, da schon der Name, welchen die Abgeordneten des Volks ihrer Versammlung gaben, unserm Gedächtniss stets den Grad anzeigen wird, wie hoch sie eine vom gesammten Volke ausgegangene und von unsern thatkräftigen Wünschen geförderte Handlung zu würdigen verstanden. Indem ich Ihnen, Herr Präsident, diese Mittheilung mache, schätze ich mich glücklich, das Organ der Gesinnungen der Besatzung geworden zu sein; ich fühle mich vorzüglich aber durch Sie, den Deputirten des Volks die Versicherung hierbei zu ertheilen, verpflichtet, dass die Besatzung auch in Zukunft stets solche Beweise von Patriotismus und Ergebenheit abzulegen fortfahren wird, wodurch sie sich bisher der hochachtbaren Gewogenheit des Nationalcongresses würdig gemacht hat."

Athen, am 17.(29.) December 1843.

Der Militairgouverneur D. Kallergis.

Der Congress hörte mit inniger Theilnahme, auf welche patriotische Art die Offizierscorps der Athener Besatzung ihre Anhänglichkeit an König, Vaterland und Constitution an den Tag gelegt hatten, und fuhr hierauf in den Geschäften der Tagesordnung fort.

Präsident Mavrokordatos: Die Verfassungsdeputation hat ihre Arbeiten vollendet, und die Versammlung entscheide: 1) ob der Entwurf vorgelesen, und 2) ob er gedruckt und unter die Repräsentanten zu derer Vorbereitung vertheilt werden soll?

Der Congress antwortet verneinend auf die erste, und bejahend auf die zweite Frage, mit dem Zusatze, dass die Sitzungen bis zum nächsten Montag 3.(15.) Januar 1844 auszusetzen seien, um den Repräsentanten die nöthige Zeit zur Durcharbeitung des Entwurfes zu gönnen. Im Verlauf der Erörterung dieser beiden Fragen spricht der Congress seine Meinung noch

dahin aus, dass der in Rede stehende (I.) Verfassungsentwurf zuvörderst*) im Innern der Versammlung discutirt, alsdann, nach Prüfung und Feststellung sämmtlicher Punkte in demselben, das Ganze als ein revidirter (II.) Verfassungsentwurf oder Verfassungstext dem Könige vorgelegt werde, damit von der allerhöchten Stelle die nöthig erachteten Bemerkungen beigefügt werden könnten. Würde der König Bemerkungen über den ihm vorgelegten Entwurf gemacht, und der Congress abermals darüber discutirt haben, so könnte man, in Anbetracht der somit vorangegangenen Vereinigung und Uebereinstimmung Seiten des Congresses und des Königs, der Feststellung der definitiven Verfassung Griechenlands mit Gewissheit entgegensehen.

Auf weitern Antrag des Präsidenten wird die Vorlesung der vom Repr. Rh. Palamidis in Betreff der Vermehrung der von Tripolis gestellten Repräsentantenzahl eingereichten Petition auf die nächste Sitzung verschoben und hierauf vom Congress noch nachstehende aus dem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, zwei Secretarien und 24 Mitgliedern, als: N. Pierakos, G. Petropoulos, J. Damianos, A. Pappa Joannou, A. Enkolphopoulos, J. Paximadis, G. Patriarcheas, D. Boudouris, D. Kyriakidis, G. Kountouriotis, A. Mostras, El. Schinas, K. Botsa-

*) In dieser Sitzung, am 28. December (9. Januar) 1843—44, wurde die Motion des vorsitzenden Vicepräsidenten Mavrokordatos, dem Könige den am 26. December (7. Januar) 1843—44 vollendeten Verfassungsentwurf zur Kenntnissnahme vorzulegen, um alsdann mit dessen etwaigen Zusätzen und Bemerkungen darüber zu debattiren (ein Antrag, welchem die in Athen ausländische Diplomatie nicht fremd war, und der vom Ministerrathspräsidenten Metaxas zwar in höherm Auftrag, aber, wie es schien, in nicht richtig aufgefasster und deshalb nicht durchgreifender Darstellung unterstützt wurde), mit entschieden ausgesprochener Majorität, indem nur gegen 12 Abgeordnete der Meinung des Vicepräsidenten Mavrokordatos beipflichteten, nicht angenommen, und es war nur der richtigen Umsicht jenes Staatsmannes beizumessen, dass man es bei der offen ausgesprochenen Willensmeinung des Nationalcongresses bewenden und es über den angeregten Gegenstand nicht zu einer wirklichen Abstimmung kommen liess. Panajotakis Soutzos und Tatsis Manginas werden als Diejenigen bezeichnet, auf welche, um den commissionellen Vorberathungen bei Abfassung des Verfassungsentwurfes als königliche Bevollmächtigte beizuwohnen, wenn überhaupt eine allerhöchste Entscheidung hinsichtlich dieses Gegenstandes stattgefunden, die Wahl des Königs gefallen sein dürfte. Der Verf.

ris, P. Psathis, J. Zaïmis, Sp. Trikoupis, D. N. Drosou, J. Makryjannis, Konstantinos Zographos, A. Kitsos, E. Karampatis, Dimitrios Kalliphournas, P. Barbitziotis, zusammengesetzte Deputation erwählt, welche dem König zum bevorstehenden Jahreswechsel die Glückwünsche des Congresses zu Füssen zu legen bestimmt war. (Der Präsident fügt noch die Bemerkung bei, dass, wer noch von den Repräsentanten geneigt sei, der Deputation sich anschliessen könne.)

Schluss der Sitzung, Nachmittags 3 Uhr.

# I.

# Entwurf

## der politischen Verfassung Griechenlands.

Im Namen der heiligen und einigen und untheilbaren Dreieinigkeit.

*Von der Religion.*

Art. 1.

Die herrschende Religion in Griechenland ist die der morgenländischen rechtgläubigen Kirche Christi. Jedoch wird jede andere bekannte Religion geduldet, und die Ceremonien und heiligen Gebräuche derselben werden ungehindert ausgeübt. Der Proselytismus ist verboten.

Art. 2.

Die griechische Kirche ist dem Geiste und den Dogmen nach unzertrennlich mit der Hauptkirche Christi in Konstantinopel, und mit allen übrigen Glaubensgenossen verbunden; staatsrechtlich aber ist sie unabhängig und steht unter einer heiligen Synode.

*Von dem Staatsrechte der Hellenen.*

Art. 3.

Die Hellenen sind vor dem Gesetze gleich. Die Bürger des griechischen Staates allein werden zu allen öffentlichen Civil- und Militairämtern des Staates zugelassen und tragen zu allen öffentlichen Lasten nach Verhältniss ihres Vermögens bei.

Art. 4.

Die persönliche Freiheit ist unverletzlich, und Niemand kann verfolgt, festgenommen und verhaftet werden, ausser wann und wie es das Gesetz bestimmt.

Art. 5.

Mit Ausnahme des Falles eines auf der That überwiesenen peinlichen Verbrechens kann Niemand verhaftet noch in Gewahrsam gebracht werden, ausser auf Grund eines gerichtlichen Verhaftsbefehls, welcher im Augenblicke der Verhaftung oder vorläufigen Abführung in das Gefängniss oder längstens binnen 24 Stunden bekannt zu geben ist.

Art. 6.

Keine Strafe wird auferlegt, ohne dass sie vom Gesetz bestimmt ist.

Art. 7.

Die Wohnung eines Jeden ist ein Asyl. Keine Haussuchung kann vollzogen werden, ausser wann und wie es das Gesetz bestimmt.

Art. 8.

Kein Menschenkauf oder Verkauf findet in Griechenland statt. Sclaven und Leibeigene jeder Nation und jeder Religion sind frei, sobald sie den hellenischen Boden betreten.

Art. 9.

Die Presse ist frei, und jeder Hellene hat das Recht, seine Gedanken durch den Druck, mit Beobachtung der Reichsgesetze, zu veröffentlichen. Die Censur ist nicht gestattet. Die verantwortlichen Redacteure, Herausgeber und Drucker von Zeitungen sind durch kein Gesetz zum Erleg eines Gelddepositum, als Bürgschaft, verpflichtet.

Art. 10.

Der Gemeindeunterricht und die höhere Volksbildung geschieht auf öffentliche Kosten, und haben hierzu die Gemeinden und Privaten beizutragen.

Art. 11.

Niemandem kann sein Eigenthum genommen werden, als

für einen öffentlichen, hinlänglich erwiesenen Nutzen, und wie es das Gesetz anordnet, immer aber nach vorhergegangener Entschädigung.

Art. 12.

Die Folter und die allgemeine Vermögensconfiscation sind verboten.

Art. 13.

Das Briefgeheimniss ist unverletzbar.

*Von der Bildung des Staates.*

Art. 14.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, der Abgeordnetenkammer und dem Senat ausgeübt.

Art. 15.

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige, der Abgeordnetenkammer und dem Senate zu. Jedes Gesetz, welches das Jahresbudget, die Einnahmen und Ausgaben des Staats, Verfügung über das Nationalvermögen, die Aufstellung des jährlichen Waffenstandes der Land- und Seemacht, die Heeres- und die Flottenergänzung betrifft, wird erst bei der Abgeordnetenkammer beantragt und von ihr der Abstimmung unterworfen.

Art. 16.

Kein Antrag, welcher Vermehrung der Budgetsausgaben durch Besoldungen oder Pensionen, oder im Allgemeinen persönliche Interessen betrifft, kann von der Abgeordnetenkammer oder dem Senat ausgehen.

Art. 17.

Wird ein Gesetzvorschlag von einer der gesetzgebenden Gewalten abgewiesen, so kann er zum zweiten Male in derselben Kammersitzungsperiode nicht wieder beantragt werden.

Art. 18.

Die officielle Auslegung der Gesetze steht der gesetzgebenden Gewalt zu.

Art. 19.

Die vollziehende Gewalt hat der König und wird durch die von ihm zu ernennenden, verantwortlichen Minister ausgeübt.

Art. 20.

Die richterliche Gewalt wird von den Gerichten gehandhabt; allein die richterlichen Erkenntnisse werden im Namen des Königs vollzogen.

*Von dem Könige.*

Art. 21.

Die Person des Königs ist unverletzlich, aber die Minister sind verantwortlich.

Art. 22.

Kein Act des Königs ist gültig, noch kann er vollzogen werden, wenn er nicht von dem betreffenden Minister mit unterschrieben wurde, welcher einzig durch seine Unterschrift verantwortlich wird.

Art. 23.

Der König ernennt seine Minister und setzt sie ab.

Art. 24.

Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, oberster Befehlshaber der Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schliesst Friedens-, Alliance- und Handelsverträge ab; jedoch, wenn Vortheil und Sicherheit des Staats es erlauben, theilt er sie, von den betreffenden Erläuterungen begleitet, der Abgeordnetenkammer und dem Senate mit. Handelsverträge und andere dergleichen Bündnisse, welche theils auf dem Staate lasten, theils den Hellenen persönliche Verbindlichkeiten auferlegen, haben ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer und des Senats keine Gültigkeit.

Art. 25.

Ohne Gesetz kann kein Theil des Landes abgetreten oder vertauscht werden. Die öffentlichen Artikel eines Vertrags können nie durch die geheimen aufgehoben werden.

Art. 26.

Der König vertheilt die Offiziersgrade im Land- und Seeheer; ernennt die Staatsdiener vorbehaltlich der durch das Gesetz verfügten Ausnahmen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, einen Beamten zu einer durch das Gesetz nicht bestimmten Stelle zu ernennen.

Art. 27.

Vom Könige gehen die nöthigen Verordnungen zum Vollzug der Gesetze aus; es steht ihm jedoch nicht zu, die Wirksamkeit derselben zu verzögern, noch bei Ausübung derselben Ausnahmen zu statuiren.

Art. 28.

Der König bestätigt die Gesetze und macht sie bekannt.

Art. 29.

Der König hat das Recht, die Abgeordnetenkammer und den Senat ausserordentlich zusammen zu berufen, die Arbeiten der Kammersitzungsperiode als geschlossen zu verkünden und die Abgeordnetenkammer aufzulösen; allein die die Auflösung enthaltende Verordnung muss gleichzeitig die Einberufung der Wähler binnen vierzig Tagen und den Zusammentritt der Abgeordnetenkammer binnen zwei Monaten aussprechen.

Art. 30.

Der König hat das Recht, den Anfang einer Kammersitzungsperiode zu vertagen oder deren Fortsetzung zu suspendiren. Jedoch dürfen Vertagung oder Suspension nicht über vierzig Tage dauern, und können, ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer und des Senats, während einer und derselben Kammersitzungsperiode nicht wieder erneuert werden.

Art. 31.

Der König hat in strafrechtlichen Fällen, mit Ausnahme der über die Minister erlassenen Verfügungen, das Recht der Abolition, Verwandelung, Minderung oder des Erlasses der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen.

Art. 32.

Der König hat das Recht, die gesetzlichen Orden nach deren

Statuten zu verleihen; er ist jedoch nicht befugt, Adelstitel und Rangauszeichnungen zu bewilligen, noch dergleichen von fremden Staaten an hellenische Bürger verliehene, anzuerkennen.

Art. 33.

Der König hat das Recht, Münzen nach dem Gesetze zu schlagen.

Art. 34.

Die Civilliste des Königs wird, von der Zusammenkunft der nächsten Kammerversammlung an gerechnet, durch ein Gesetz auf zehn Jahre verabschiedet.

Art. 35.

Nach Unterfertigung gegenwärtiger Verfassungsurkunde hat König Otto vor dem Nationalcongress folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, die herrschende Religion der Hellenen zu schützen, die Verfassung und die Gesetze des hellenischen Volkes zu wahren und die nationale Selbstständigkeit und Untheilbarkeit des hellenischen Staats aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen."

*Von der Thronfolge und der Regierungsverwesung.*

Art. 36.

Die hellenische Krone und deren constitutionelle Gerechtsame sind erblich und gehen in gerader Linie nach Folge der Erstgeburt auf die männlichen gesetzlichen Leibeserben des Königs Otto über. Nur auf die königlichen Söhne des Königs Otto gehen die hellenische Krone und deren constitutionelle Gerechtsame, in Ermangelung jedoch männlicher Kinder, auf deren Nachkommen, in männlicher Linie und nach Folge der Erstgeburt, über.

Art. 37.

In Ermangelung gesetzlicher Leibeserben des Königs Otto gehen die hellenische Krone und deren constitutionelle Gerechtsame auf seinen nächstfolgenden Bruder und auf dessen gesetzliche Leibeserben, in gerader männlicher Linie und nach Folge der Erstgeburt, über.

Sollte auch dieser ohne Hinterlassung von männlichen in gerader Linie folgenden gesetzlichen Leibeserben gestorben sein, so gehen die hellenische Krone und deren constitutionelle Gerechtsame auf seinen nächstfolgenden Bruder und auf dessen gesetzliche Leibeserben, in gerader männlicher Linie und nach Folge der Erstgeburt, über.

Art. 38.

Ist nach obigen Bestimmungen kein Thronfolger vorhanden, so wird ein solcher vom König mit Zustimmung der zu diesem Zweck eigens einberufenen Abgeordnetenkammer und des Senats ernannt; jedoch müssen von beiden Körpern wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig sein, und von diesen wiederum wenigstens zwei Drittheile abstimmen.

Art. 39.

Jeder Thronfolger auf dem hellenischen Throne muss sich nothwendig zur morgenländischen, rechtgläubigen Kirche Christi bekennen.

Art. 40.

Nie können die Kronen Griechenlands und Baierns auf Einem und demselben Haupte vereinigt sein.

Art. 41.

Beim Sterbefall des Königs versammeln sich die Abgeordnetenkammer und der Senat ohne weitere Einberufung, am längsten den zehnten Tag nach dessen Tode; war die schon aufgelöste Abgeordnetenkammer in Folge der ihre Auflösung enthaltenden Verordnung auf einen Zeitpunkt zusammenberufen worden, welcher später als der zehnte Tag ist, so beginnen dieselbe und der Senat ihre Arbeiten bis zum Anfang der neuen Kammersitzungsperiode. Von dem Absterben des Königs an bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regierungsverwesers wird die constitutionelle Gewalt des Königs im Namen des hellenischen Volks von dem Ministerrath und unter dessen Verantwortlichkeit gehandhabt.

Art. 42.

Mit zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre gelangt der König zur Volljährigkeit. Vor seiner Thronbesteigung hat er

vor der in Einem Körper vereinigten Abgeordnetenkammer und dem Senat den im Art. 35 vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Art. 43.

Ist beim Absterben des Königs der Thronfolger minderjährig, so versammeln sich die Abgeordnetenkammer und der Senat zur Wahl des Regierungsverwesers und des Vormundes; letzterer wird nur dann erwählt, wenn im Testamente des verstorbenen Königs kein solcher bestimmt wurde, oder wenn der minderjährige Thronfolger keine im Wittwenstande verbleibende Mutter hat, welche dann von Rechtswegen zur Vormundschaft über ihr Kind berufen ist.

Der Vormund des minderjährigen Königs, wurde er nun durch das Testament bestimmt oder von der Abgeordnetenkammer und dem Senat erwählt, muss hellenischer Staatsbürger sein und sich zum morgenländischen Dogma bekennen.

Art. 44.

Die Regierungsverwesung wird nur einer Person anvertraut. Der Regierungsverweser muss hellenischer Staatsbürger sein, zum morgenländischen Dogma sich bekennen und vor seinem Amtsantritt den Art. 35 vorgeschriebenen Eid mit dem Zusatz schwören, dass er dem König treu sein wolle.

Art. 45.

Im Erledigungsfalle des Thrones vereinigen sich die Abgeordnetenkammer und der Senat und wählen interimistisch einen Regierungsverweser. Längstens binnen zwei Monaten wird von den Staatsbürgern eine, der Zahl der Abgeordneten gleichkommende, Anzahl Repräsentanten erwählt, welche im Vereine mit der Abgeordnetenkammer und dem Senate den König nach Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Gesammtzahl erwählen.

*Von der Abgeordnetenkammer und dem Senate.*

Art. 46.

Niemand kann gleichzeitig Abgeordneter und Senator sein.

Art. 47.

Alljährlich zum 15. Januar versammeln sich nach zuste-

hendem Rechte die Abgeordnetenkammer und der Senat, ausgenommen, wenn der König sie früher zusammenberufen, oder die Einberufung derselben nach Art. 29 und 30 gegenwärtiger Verfassung vertagen sollte. Die Dauerzeit jeder Sitzungsperiode darf nicht unter zwei Monaten sein.

Art. 48.

Die Sitzungen der Abgeordnetenkammer und des Senats sind öffentlich, jedoch können sie auch bei verschlossenen Thüren gehalten werden, und zwar in der Abgeordnetenkammer auf Verlangen von zehn Mitgliedern, im Senate von fünf Mitgliedern. Hierauf wird durch Stimmenmehrheit entschieden, ob der discutirte Gegenstand in öffentlicher Sitzung wieder aufgenommen werden soll.

Art. 49.

Weder die Abgeordnetenkammer noch der Senat können zur Abstimmung schreiten, noch einen Beschluss fassen, ohne dass die Hälfte mehr eines ihrer Mitglieder gegenwärtig ist. Im Falle zweifelhafter Abstimmung wird der betreffende Antrag verworfen.

Art. 50.

Ungerufen darf Niemand vor der Abgeordnetenkammer oder dem Senat erscheinen, um eine schriftliche oder mündliche Petition vorzubringen. Petitionen werden durch einen Abgeordneten oder Senator vorgetragen, oder in den Kanzleien abgegeben. Die Abgeordnetenkammer und der Senat haben jedoch das Recht, die ihnen vorgelegten Petitionen den Staatssecretarien zuzuschliessen, welche, so oft es verlangt wird, hierüber Erläuterungen zu geben gehalten sind.

Art. 51.

Die Abgeordnetenkammer und der Senat haben besondere Sitzungslocale; die erstere hält ihre Sitzungen im Kammergebäude, der letztere in der Senatscurie; nur am Tage der Kammereröffnung, und wenn die Verfassung es vorschreibt, versammeln sich beide im Kammergebäude.

Art. 52.

Ohne vorgängige Abstimmung in der Abgeordnetenkammer

und dem Senat und ohne Genehmigung des Königs darf keine Abgabe weder auferlegt noch eingetrieben werden.

Art. 53.

Alljährlich stimmen die Abgeordnetenkammer und der Senat über das Budget ab und erlassen über die Staatsabrechnung einen Beschluss. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen im Budget und in der Staatsabrechnung vorgetragen erscheinen.

Art. 54.

Ohne Gesetz wird keine Pension oder Remuneration aus dem Aerar bewilligt.

Art. 55.

Kein Abgeordneter oder Senator wird wegen seiner Meinung oder Stimme, welche er während der Ausübung seiner berathenden Functionen abgegeben hat, vor Gericht gezogen, noch unterliegt er deshalb irgend einer Untersuchung.

Art. 56.

Kein Abgeordneter oder Senator wird während der Kammersitzungsperiode gerichtlich verfolgt, in Verhaft gebracht oder in das Gefängniss gesetzt, ausser mit Zustimmung des Körpers, welchem er angehört; im Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen ist dergleichen Zustimmung nicht erforderlich. Während der Kammersitzungsperiode, und zwar vier Wochen vor Beginn und drei Wochen nach Schluss derselben, kann gegen keinen Abgeordneten oder Senator Personalarrest verfügt werden.

Art. 57.

Abgeordnete und Senatoren schwören vor Antritt ihrer Functionen folgenden Eid: „Ich schwöre im Namen der alleinigen und untheilbaren Dreieinigkeit dem Könige von Griechenland mich treu, der Verfassung und den Gesetzen mich gehorsam zu erweisen und meine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.“ Die Abgeordneten haben den Eid im Kammergebäude, die Senatoren in der Senatscurie, in öffentlicher Sitzung, abzulegen.

Art. 58.

Die Abgeordnetenkammer und der Senat bestimmen mittels Dienstvorschriften, auf welche Art und Weise sie ihre Functionen ausüben werden.

*Von der Abgeordnetenkammer.*

Art. 59.

Die Abgeordnetenkammer besteht aus den Abgeordneten, welche von den hierzu befähigten Bürgern auf Grund des Wahlgesetzes erwählt werden.

Art. 60.

Die Abgeordneten vertreten die Nation, und nicht allein die Eparchie (Regierungsbezirk), von der sie erwählt wurden.

Art. 61.

Das Wahlgesetz bestimmt im Verhältniss zur Bevölkerung die Zahl der Abgeordneten, nie kann jedoch die Zahl der Letzteren unter achtzig sein.

Für die Inseln Hydra und Petsä gilt hinsichtlich der Zahl der Abgeordneten die Bestimmung des Vertreterwahlgesetzes No. 17 vom 9. November 1822. Dasselbe Vorrecht wird auch den in Griechenland befindlichen Psarioten bewahrt; jedoch mit der Bedingung, dass sie vor dem Ende der ersten Kammersitzungsperiode im Reiche sich niedergelassen haben werden. Ein besonderes Gesetz, welches im Verlauf genannter Periode abgefasst werden wird, hat die absolut erforderliche Zahl der betreffenden Colonisten auszusprechen.

Art. 62.

Die Abgeordneten werden auf drei Jahre erwählt.

Art. 63.

Um als Abgeordneter erwählt werden zu können, ist erforderlich, dass man Grieche von Geburt ist, alle staatsbürgerlichen und städtischen Gerechtsame geniesst, das dreissigste Lebensjahr erreicht hat und noch ferner:

I. Entweder Eingeborener des freien Griechenlands oder von Eingeborenen erzeugt ist.

II. Bis zum Ende des Jahres 1829 dem Vaterlande gedient hat, oder von solchen Individuen, nach deren Ankunft in Griechenland, erzeugt wurde.

III. Oder falls man nach 1829 nach Griechenland gekommen sei, wenigstens zwölf Jahre im Lande sich aufgehalten hat, und zwar hiervon fünf Jahre in dem Bezirk, von welchem man erwählt wurde, und in selbigem ein Immobiliarvermögen von wenigstens 15,000 Drachmen Werth besitzt.

Die Halbschied der Abgeordneten eines jeden Bezirks muss aus der Zahl seiner Eingeborenen sein; hat der Bezirk bloss Einen Abgeordneten zu wählen, so muss er unbedingt ein Eingeborener des Bezirks sein; die andere Hälfte wird gleichviel aus allen übrigen oben bezeichneten Kategorien erwählt.

Art. 64.

Werden von Seiten der Regierung Abgeordnete zu besoldeten Staatsdiensten ernannt, und nehmen sie diese an, so werden sie dadurch ihrer Functionen als Abgeordnete unverzüglich enthoben, und nur erst, wann sie zum zweitenmal gewählt werden, treten sie in dieselben wieder ein.

Art. 65.

Zum Beginn jeder Kammersitzungsperiode wählt die Abgeordnetenkammer aus der Zahl der Abgeordneten den Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwei Secretarien.

Art. 66.

Die Abgeordnetenkammer prüft die Vollmachten der Abgeordneten und entscheidet über die sich erhebenden Anstände.

Art. 67.

Die in ihre Functionen eingetretenen Abgeordneten erhalten während der Kammersitzungsperiode — wenn sie es verlangen sollten — aus dem Aerar eine monatliche Entschädigung von 250 Drachmen.

Art. 68.

Die Abgeordneten, welche rücksichtlich ihrer heeres- oder civildienstlichen Stellungen, oder auf irgend eine andre Art Ge-

halt beziehen, erhalten nur die Gehaltsdifferenz bis zu jener oben ausgesprochenen monatlichen Entschädigungssumme.

### *Von dem Senate.*

Art. 69.

Der Senat ist ein unablösbarer Theil der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 70.

Von officieller Bekanntmachung gegenwärtiger Verfassung an bis zum Ablauf der nächsten zehn folgenden Jahre werden auf Antrag des Ministerrathes die Senatoren vom König ernannt und sind während dieses Zeitraums inamobibel.

Art. 71.

Die niedrigste Zahl der Senatoren wird auf 27 festgesetzt, jedoch kann sie der König nach Bedürfniss bis auf 40 erhöhen. Nur mit Zustimmung der Abgeordnetenkammer kann der König mehr als 40 Senatoren ernennen.

Art. 72.

Um zum Senator ernannt werden zu können, muss man.

I. Griechischer Bürger von Geburt sein;

II. in Griechenland seinen Wohnsitz haben;

III. die städtischen und staatsbürgerlichen Gerechtsame geniessen;

IV. das vierzigste Lebensjahr erreicht, und

V. sich in Griechenland ausgezeichnet haben; nämlich

1) sei es als Mitglied oder als Staatssecretair der während des Befreiungskampfes bestandenen Nationalregierungen, wenigstens Einmal bis zu Ende des Jahres 1827;

2) sei es als Repräsentant, zweimal zu Nationalcongressen mit Inbegriff des jetzigen erwählt, oder als Abgeordneter während zwei vergangner oder zukünftiger Sitzungsperioden, oder einmal als Repräsentant und einmal als Abgeordneter;

3) sei es als Befehlshaber eines Feldlagers oder einer Flotte, einer Escadre oder als Anführer griechischer Truppenabtheilungen bei Belagerungen und Gefechten, während des Befreiungskampfes;

4) sei es durch den Besitz eines geschichtlichen Namens, wegen glänzender Waffenthaten oder bedeutender Geldopfer;

5) sei es als Präsident der Abgeordnetenkammer, nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verfassung;

6) sei es als Obergeneral, Generallieutenant, Generalmajor, Admiral, Viceadmiral, Contreadmiral, fünf Jahre nach seiner Ernennung als solcher;

7) sei es als Gesandter, nach fünfjähriger Dienstzeit als solcher;

8) sei es als Präsident des Cassationsgerichtshofes oder des Oberrechnungshofes, nach sechsjähriger Dienstzeit als solcher;

9) sei es als Staatsprocurator beim Cassationsgerichtshofe, oder als Präsident des Appellationsgerichtshofs, oder als Nomarch nach achtjähriger Dienstzeit als solcher;

10) sei es als Staatsprocurator beim Oberrechnungshofe, beim Appellationsgerichtshofe, oder als Cassationsgerichtsrath nach zehnjähriger Dienstzeit als solcher;

11) sei es als Kreisrathspräsident, dreimal als solcher erwählt und nach fortlaufender sechsjähriger Dienstzeit als Kreisrath;

12) sei es als Universitätsrector, zweimal als solcher erwählt und nach zehnjähriger Dienstzeit als Professor;

13) sei es als Vicepräsident einer Handelskammer, zweimal als solcher erwählt, und nach sechsjähriger Dienstzeit als Kammerrath.

Die Anrechnung der unter §. 6 und 13 vorgetragenen Dienstrubriken geschieht von dem Zeitpunkt der officiellen Bekanntmachung gegenwärtiger Verfassung an.

### Art. 73.

Wer in mehrern dergleichen im vorhergehenden Artikel bezeichneten Dienstverhältnissen gestanden, kann seine verschiedenen Dienstjahre zur Ergänzung der nach den Bestimmungen desselben Artikels verlangten Dienstzeit mit einander verbinden.

Art. 74.

Für die Ernennung eines jeden Senators ist ein besonderes Decret erforderlich, inhaltlich dessen die Dienste genau nachgewiesen werden, auf welche nach Art. 72 die Ernennung sich gründet.

Art. 75.

Die königlichen Prinzen und der präsumtive Thronfolger sind mit zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre von Rechtswegen Senatoren; allein nur mit zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre haben sie Stimmrecht.

Art. 76.

Die Kammersitzungsperiode des Senats beginnt und hört gleichzeitig mit der der Abgeordnetenkammer auf.

Art. 77.

Jede Sitzung des Senats ausser der Sitzungszeit der Abgeordnetenkammer ist ungesetzlich, und jedes in dergleichen Sitzungen abgehaltene Protokoll ist ungültig, ausser wenn der Senat als gerichtlicher Körper zusammentritt, wo er alsdann nur die verfassungsmässig ausgesprochenen gerichtlichen Obliegenheiten zu erfüllen hat.

Art. 78.

Der König ernennt aus der Zahl der Senatoren den Senatspräsidenten auf drei Jahre; aus seinen eignen Mitgliedern erwählt der Senat für jede Kammersitzungsperiode zwei Vicepräsidenten und den Secretair.

Art. 79.

Der Jahresgehalt eines Senators wird auf 6000 Drachmen festgesetzt.

Die Senatoren, welche rücksichtlich ihrer heeres- oder civildienstlichen Stellungen oder auf irgend eine andre Art Gehalt beziehen, erhalten nur die etwaige Gehaltsdifferenz bis zu jener oben ausgesprochenen Gehaltsbestimmung.

Art. 80.

Während der Kammersitzungsperiode im Jahre 1853 wird die gesetzgebende Gewalt gegenwärtiges den Senat betreffen-

des Capitel und alle übrigen darauf bezüglichen Verfassungsbestimmungen einer Revision unterwerfen.

*Von den Ministern.*

Art. 81.

Kein Mitglied der königlichen Familie kann zum Minister ernannt werden.

Art. 82.

Die Minister nehmen nur dann an den Abstimmungen der Abgeordnetenkammer und des Senats Theil, wenn sie Mitglieder derselben sind. Sie haben jedoch freien Zutritt zu den Sitzungen und werden angehört, so oft sie das Wort verlangen. Die Abgeordnetenkammer und der Senat können die Gegenwart der Minister verlangen.

Art. 83.

Kein mündlicher noch schriftlicher Befehl des Königs kann die Minister ihrer Verantwortlichkeit entheben.

Art. 84.

Die Abgeordnetenkammer hat das Recht, die Minister beim Senat zu verklagen, welcher sie in öffentlicher Sitzung aburtheilt. Durch ein specielles Gesetz ist die Verantwortlichkeit der Minister, die über sie zu verhängenden Strafen und das hierbei zu befolgende Gerichtsverfahren zu bestimmen.

Art. 85.

Bis zum Erscheinen des speciellen, die Verantwortlichkeit der Minister bestimmenden Gesetzes können letztere von der Abgeordnetenkammer in Anklagestand versetzt werden, und der Senat kann sie wegen Hochverraths, Veruntreuung des Staatseigenthums, ungesetzlicher Vereinnahmung und jeglicher Ueberschreitung der Verfassungsbestimmungen aburtheilen.

Art. 86.

Der König kann einen vom Senat verurtheilten Minister nur auf Antrag des Senats oder der Abgeordnetenkammer begnadigen.

### *Von der richterlichen Gewalt.*

Art. 87.

Die Gerichtsbarkeit wird von Richtern verwaltet, welche vom König ernannt werden.

Art. 88.

Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Die Zeit, von welcher an sie so gestellt werden sollen, wird durch ein specielles Gesetz bestimmt werden, welches fünf Jahre nach der gesetzlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verfassung zu erlassen ist.

Von der Zeit an, wo die Ernennung der Richter auf Lebenszeit stattgefunden, können sie zwar versetzt, aber ohne richterliches Erkenntniss unter keinem Falle entlassen werden.

Art. 89.

Durch ein specielles Gesetz sind die Bestimmungen hinsichtlich des Ausscheidens der lebenslänglichen Richter, wegen vorgerückten Alters oder langwieriger Krankheiten, festzusetzen.

Art. 90.

Staatsprocuratoren, Staatsprocuratorsubstituten und Friedensrichter haben keine Ansprüche auf lebenslängliche Anstellung.

Art. 91.

Niemand darf unfreiwillig seinem gesetzlich bestimmten Richter entzogen werden, deshalb ist die Niedersetzung von Richtercommissionen und ausserordentlichen Gerichten, unter was immer für einem Namen, nicht gestattet.

Art. 92.

Die Gerichtssitzungen sind öffentlich; ausgenommen wenn die Oeffentlichkeit den guten Sitten und der allgemeinen Ordnung nachtheilig sein sollte; allein in diesem Falle müssen die Gerichte hierüber einen Beschluss erlassen.

Art. 93.

Jeder Bescheid muss auf Gründen beruhen und in öffentlicher Sitzung verkündet werden.

Art. 94.

Das Geschwornensystem wird beibehalten, und keine Modification kann dabei ohne vorgängiges Gesetz eingeführt werden.

Art. 95.

Die politischen Verbrechen, eben so auch die Pressvergehen, so oft sie nicht das Privatleben betreffen, werden von den Geschwornengerichten abgeurtheilt.

Art. 96.

Mit Ausnahme von Professuren an der Universität dürfen die Richter keinen andern besoldeten Dienst annehmen.

Art. 97.

Ein specielles Gesetz wird über die Kriegs- und Marinegerichte erlassen werden.

Art. 98.

Die Befähigungen der richterlichen Beamten sind durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

*Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 99.

Ohne Gesetz können fremde Truppen weder in griechische Dienste eintreten, noch im Reiche sich aufhalten, noch durch selbiges durchmarschiren.

Art. 100.

Nur nach gesetzlicher Bestimmung und Weise können Officieren des Land- und Seeheeres der Officiersgrad, die militairischen Ehren und die ihnen gebührenden Pensionen entzogen werden.

Art. 101.

Kein Eid wird ohne Gesetz angetragen, welches auch dessen Formular bestimmt.

Art. 102.

Die Regierungsbezirksgerichte werden aufgehoben, und alle Sachen bestrittenen Fiscalrechts werden zukünftig von den ordentlichen Gerichten abgeurtheilt; über Conflicterhebungen entscheidet der Cassationsgerichtshof.

Art. 103.

Der Staatsrath wird sogleich nach Zusammentritt der ersten Kammerversammlung aufgehoben.

Art. 104.

Alle Gesetze und Verordnungen, in so weit sie gegenwärtiger Verfassung zuwiderlaufen, werden aufgehoben.

*Besondere Bestimmungen.*

Art. 105.

Drei Monat nach gesetzlicher Bekanntmachung gegenwärtiger Verfassung soll die erste Kammerversammlung zusammentreten.

Art. 106.

Sobald wie möglich sollen durch besondre Gesetze folgende Gegenstände einer geeigneten Fürsorge unterstellt werden:

1) Die Zahl der Bisthümer des Reichs, sowohl deren Sicherstellung zum Unterhalte der Geistlichkeit im Verhältnisse zur Würde des Standes, als auch die heiligen Grundstücke und die auf solchen functionirenden oder als Mönche lebenden Geistlichen.
2) Die Kirchengüter und die Volkserziehung.
3) Die Vertheilung der Aerarialgrundstücke und die in- und auswärtigen Schulden.
4) Die Presse.
5) Die Verbesserung des Steuersystems und die Vereinfachung des Dienstes.
6) Die zuständigen Gerichte zur Aburtelung der Verbrechen der Seeräuberei und der betrügerischen Schiffbrüche.
7) Die Bildung der Landwehr.
8) Die Gesetzgebung für das Land- und Seeheer.
9) Die Aufmunterung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels.
10) Die definitive Pensionirung der Staatsdiener im Civil-, Heeres- und Flottendienste.

Art. 107.

Dem Patriotismus der Hellenen wird die Aufrechthaltung gegenwärtiger Verfassung übertragen.

---

Es darf der Vorfall nicht unberührt bleiben, dass während jener Zeit, wo der Congress wegen Ausarbeitung und besonderer Prüfung des Verfassungsentwurfes seine Sitzungen vertagt hatte (s. Seite 109 und 112), der Minister des Innern, Rhigas Palamidis, aus dem Ministerium ausschied. Ueber das Ausscheiden dieses Ministers waren doppelte Ansichten verbreitet. Nach Palamidis eigner Behauptung habe er sich mit seinen Collegen deshalb entzweit, weil er ihrem Antrag hinsichtlich zweier Kammern anfänglich nicht beigepflichtet, jedoch am Ende dahin sich erklärt habe, dass er dem Antrage auf zwei, beide aber vom Volke zu erwählende Kammern seine Zustimmung gebe. Von seinen ministeriellen Collegen wird jedoch versichert, dass er dem schriftlichen, im Ministerrath hinsichtlich der Constituirung zweier Kammern verfassten Vortrage seine Namensunterschrift gross und deutlich beigefügt habe. (Uebrigens soll der Exminister Rhigas Palamidis jenen Unruhen nicht ganz fremd gewesen sein, welche in letzterer Zeit im Peloponnes vorherrschend schienen und sich theils als einzelne Gewaltthaten plötzlich an einem Ort erscheinender Räuberbanden kund gaben, theils auch an der Lauheit der Mehrzahl der Civilbeamten in jenem Regierungsbezirke hinsichtlich der Erledigung der Regierungsverordnungen erkenntlich waren.) Wahr ist es, dass es am 25. December (6. Januar) 1843/4 war, wo der Ministerpräsident Andreas Metaxas, nach seiner Erklärung im gemeinsamen Einverständniss mit seinen Collegen handelnd, bei dem Könige zum ersten Male die Umbildung des Septemberministerium beantragte, und da seine Anträge nicht unbedingt angenommen wurden, am 27. Decbr. (8. Januar) 1843/4, von den Ministern (ohne Portefeuille) Mavrokordatos und Kolettis begleitet und in Entwickelung seiner Gründe unterstützt, sein Gesuch wiederholt vorbrachte. Indess war es erst am 28. Decbr. (9. Januar) 1843/4, wo der König, dem Vernehmen nach den Vorstellungen zweier

fremden Diplomaten (Sir Edmund Lyons und von Piscatory) Gehör gebend, dem angeblich gewünschten Entlassungsgesuche des Rhigas Palamidis die Genehmigung ertheilte und ihn selbst in seine frühere Stellung (Staatsrath im ordentlichen Dienste, mit den betreffenden Bezügen) zurückversetzte. Mavrokordatos und Kolettis sollen sich bei dieser Gelegenheit wiederholt und entschieden erklärt haben, keinen activen Antheil an der neuen Formation des Septemberministerium nehmen, sondern wie bisher in ihrer allgemein berathenden Stellung als Minister ohne Portefeuille verbleiben zu wollen. Eine Spaltung der bei Beginn des Nationalcongresses von Mavrokordatos, Kolettis und Metaxas gebildeten Coalition, auch spottweise Triumvirat genannt, war die unausbleibliche Folge dieser Conflicte, welche sich nur mit Metaxas bald darauf folgender (12/24. Februar 1844) Abdankung von der Ministerpräsidentschaft beseitigten. Auch Rhigas Palamidis soll über die ihm gespielte Intrigue seine Entrüstung offen ausgesprochen und selbst Vorstellungen eingereicht haben, welche jedoch in Betracht der vom Exminister anerkannt beobachteten doppelten Handlungsweise zu keinem für ihn erwünschten Resultate führten.

---

## XXIII. Sitzung am 3.(15.) Januar 1844.

Montag Vormittags 10 Uhr an obigem Tage versammelten sich die Congressmitglieder im gewöhnlichen Sitzungssaale; der namentliche Aufruf derselben wird vollzogen; gegenwärtig sind 216, abwesend 18 Repräsentanten; der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet.

Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Prsdt. Mavrokordatos: Ich habe dem Congress anzuzeigen, dass, als am verflossenen Neujahrstag die am 28. December (9. Januar) 1843/4 (s. Seite 113) erwählte Congressdeputation von Sr. Maj. dem König empfangen wurde, Allerhöchstderselbe vom Deputationspräsidenten, wie folgt, angeredet wurde:

„Sire, es wurde uns der Auftrag zu Theil, an diesem feierlichen Tage Ew. Majestät die aufrichtigen Glückwünsche des gesammten Congresses zu Füssen zu legen. Das gegenwärtige Jahr, Sire, beginnt mit den günstigsten Vorbedeutungen, weil in dessen ersten Tagen der unverbrüchliche Vertrag zwischen König und Volk abgeschlossen werden soll, woraus die wahre und beständige Wohlfahrt beider Theile entspringen wird."

Auf diese Anrede erwiederte der König; „Ich danke Ihnen für die Wünsche, die Sie mir im Namen des Congresses dargebracht haben. Ich freue mich, an diesem festlichen Tage die Repräsentanten der Nation vor mir zu sehen, weil mir dies Gelegenheit darbietet, ihnen und durch sie der ganzen Nation die Wünsche an den Tag zu legen, die ich für sie hege; deren vorzüglichster darin besteht, dass ein Vertrag zwischen uns zu Stande kommen möge, welcher geeignet ist, Griechenlands Glück zu begründen."

Auf Antrag des Präsidenten geht nunmehr der Congress zur Discutirung der Seiten der Legitimationsdeputation zur Berathung unterstellten Punkte über, welche der Hauptsache nach die Ersetzung mehrer, den gesetzlichen Bestimmungen gemäss ausscheidenden Repräsentanten betreffen. Hiernach werden 1) anstatt des ausgenommenen Repr. A. Lontos der Repr. J. Anagnostopoulos (für den um seine Entlassung eingekommenen Avgerinos Petralias) als vierter Repräsentant von Gastouni; 2) anstatt des ausgenommenen Sp. Triantaphyllis, der neuerdings erwählte Repr. Anagnostis Pappa Nikolaou als zweiter Repräsentant von Salamin; 3) anstatt der ausgenommenen Repräsentanten L. Melas, Ch. Klonaris, und N. Philimon die Ergänzungsrepräsentanten Alexios Karampatos, Nikolaos Oekonomidis und Ev. Pappastathopoulos für Modon, Navarin und Mikromani; und 4) anstatt des um seine Entlassung eingekommenen Repräsentanten Spyridon Metaxas, der hierfür gewählte Repr. Georgios Oekonomou für den Bezirk Megaris, vom Congress in dieser Eigenschaft genehmigt und bestätigt.

Der schon früher (s. Seite 113) vom Repr. Rhigas Palamidis gestellte Antrag, dass wegen der grossen Bevölkerung der Stadt Tripolis noch zwei Repräsentanten

mehr aus diesem Bezirk zu dem Congress zugelassen würden, geht nunmehr im Congress mit 115 gegen 77 Stimmen bejahend durch, und der Präsident fordert nunmehr die Verfassungsdeputation auf, Bericht über die Ausarbeitung der Verfassung dem Congress abzustatten.

Repr. Leon Melas (Justizminister, als Referent der Verfassungsdeputation): „Meine Herren Repräsentanten! Bevor wir Ihnen, meine Herren, den Verfassungsentwurf und die Gründe, auf welche er sich stützt, darlegen, ist es unsere Pflicht, um Ihre Nachsicht zu bitten, wenn wir etwa den Vollzug Ihres Auftrages nicht schleunig genug bewerkstelligt haben sollten.

Wir geben uns der Hoffnung hin, dass uns Ihre Nachsicht zu Theil werden wird, wenn Sie geneigt sein sollten, die Schwierigkeit und Wichtigkeit des uns von Ihnen übertragenen Werkes in's Auge zu fassen. Von der glücklichen Aufnahme desselben hängt, meine Herren, wie jeder von uns damit einverstanden sein wird, die gegenwärtige und zukünftige Wohlfahrt unsers geliebten Vaterlandes, unser Nationalruhm, unser Ruf in Europa, das Erhabene unserer Zukunft und das Glück des Orients ab. Diese Gedanken waren uns gegenwärtig, als wir uns bemühten, Ihrem Auftrage mit Eifer und Fleiss nachzukommen; wir hatten hierbei die moralische und materielle Lage unsers Landes vor Augen und beachteten nicht minder unsern Nationalcharakter, unsre politische Geschichte, unsre früheren Verfassungen und die Grundinstitutionen der glücklichen Staaten Europas, wo der immer grünende Baum der constitutionellen Monarchie Wurzeln gefasst, Blüthen gebracht und Früchte getragen hat. Als unsre erste heilige Pflicht haben wir erachtet, die Erklärung abzulegen, wie sie schon früher das in Astros, in Epidavros und in Trözene versammelte hellenische Volk verkündet hat, nämlich, dass wir der Religion unsrer Väter treu bleiben, jener Religion, welche das Wachsthum unsrer Nationalität verspricht, und welcher wir unsre Sprache, unsre Existenz, unsern Volksbestand und selbst unsre Unabhängigkeit verdanken.

Allein, meine Herren, wir haben keineswegs vergessen, gleichzeitig auch die Principien einer toleranten Religion zu sanctioniren, wodurch die civilisirten Staaten von rohen Völ-

kerschaften sich unterscheiden, und deren Sanction, zur Ehre des hellenischen Namens, auch alle unsre früheren Verfassungen statuirten.

Wir hielten es für eine Gewissenssache und dem Interesse unsrer Politik gemäss, die Unabhängigkeit unsrer Kirche in administrativer Hinsicht, selbstständig von jeder andern Kirche, zu erklären, in dogmatischer Hinsicht aber deren Verbindung mit allen übrigen gleichgläubigen Kirchen anzuerkennen.

Beim Uebergang auf das Staatsrecht haben wir das heilsame Princip der Gleichheit vor dem Gesetze festgehalten und somit von allem Anfang an jede Idee von Aristocratismus, jede Idee von Ausnahmsprivilegien und jeden inländischen oder ausländischen Adelstitel verbannt, so dass nur der Unterschied zwischen Hellenen stattfinden kann, zu welchem Tugend und persönliche Würde berechtigen. Wir haben unsern künftigen Gesetzgebern angedeutet, dass sie in Abfassung der Steuergesetze mit Gerechtigkeit zu Werke gehen müssen, damit nicht, uneingedenk des den Reichen umgebenden Luxus, die Gesammtheit der Staatslasten auf dem armen Gewerbsmann und dem noch ärmeren Landmann hafte.

Der persönlichen Sicherheit, dem Asyl der Behausung, der Freiheit des Denkens und der Volksbildung, der Unverletzlichkeit des Eigenthums und des Heiligthums der Briefe, jenen unveräusserlichen Vorrechten des hellenischen Staatsbürgers, haben wir das constitutionelle Siegel aufgedrückt.

Einerseits verbannten wir aus unserm Strafcodex die Folter, die allgemeine Confiscation und die Leibeigenschaft, allein andererseits haben wir mit allen Kräften jene vielbedrängte und häufig unterdrückte, jedoch muthige und unerschütterliche Presse unterstützt, welche auf der begonnenen Bahn mit Ernst, Würde und Patriotismus fortschreitend das Palladium unsrer constitutionellen Freiheiten sein wird.

Wir haben die Censur nicht eingeführt, jede Caution als Gewährleistung der Redacteure aufgehoben, dem Urtheil der Geschwornengerichte die politischen und Pressvergehen unterstellt und endlich eine Revision des Pressgesetzes, sobald es sich nur thun lässt, verlangt.

Wir haben die drei Staatsgewalten, nämlich die gesetzge-

bende, die vollziehende und die richterliche Gewalt ausgeschieden und von einander getrennt; eine höchst nothwendige Ausscheidung, meine Herren, weil auf sie jede constitutionelle Regierung sich stützt, und ohne sie Willkür und Tyrannei die Geschicke der Völker lenken. Bei Statuirung der gesetzgebenden Gewalt stellte sich uns, meine Herren, die Frage des Einkammersystems entgegen, allein sie wurde fast einstimmig abgewiesen, denn die von Ihnen ernannte Deputation konnte sicherlich nicht in so weit Ihres Auftrages uneingedenk sein, wo es sich jetzt um Gründung einer constitutionellen Monarchie und nicht Demokratie handelt, noch konnten wir die freie Staatsverfassung der Amerikaner nicht ganz aus dem Auge lassen, wo dieselbe Demokratie durch zwei gesetzgebende Körper, nämlich durch den Congress und den Senat, nothwendiger Weise gesichert wurde. Wir haben keinen Augenblick Bedenken getragen, das Vorrecht der Initiative bei Gesetzanträgen, welches die freien und edlen Franzosen nur erst seit 13 Jahren durch ihre Julirevolution erlangt haben, und dessen Verleihung gewöhnlich bei Völkern in den ersten Unternehmungen ihres constitutionellen Lebens für gefährlich erachtet wird, sowohl der Abgeordnetenkammer als auch dem Senat zu übertragen, in der Ueberzeugung, dass die Mässigung, die Rechtlichkeit und der Patriotismus beider Körper die Ansicht der Deputation rechtfertigen wird. Unter gleichem Gesichtspunkte haben wir alle die königlichen Privilegien und Gerechtsame angenommen, deren Besitzes in constitutionellen Staaten die Könige zum Wohle des Staates sich erfreuen; wir haben die Person des Königs für unverletzlich, die Minister aber für verantwortlich erklärt, auf diese Art die Herzen der Griechen mit inniger Liebe ihrem Könige für immer zugewandt und die Beständigkeit der constitutionellen Monarchie somit begründet.

Zur Verhütung möglicher Anarchie im Innern des Reiches und von aussen her einwirkender Umtriebe haben wir es für unsre Pflicht gehalten, hinsichtlich der Nachfolge und der Religion des Nachfolgers und des Regierungsverwesers geeignete Fürsorge zu treffen.

Auf die Bestimmungen übergehend, welche den Senat und die Abgeordnetenkammer betreffen, haben wir uns für die Oef-

fentlichkeit ihrer Sitzungen — das mächtigste Mittel gegen sclavische Gesinnungen — erklärt, ferner haben wir ausgesprochen, dass jährlich von Rechtswegen der Zusammentritt der Abgeordnetenkammer und des Senats stattfinde, wir haben die Stimme und die persönliche Freiheit sowohl der Abgeordneten als auch der Senatoren gesichert, ihrer Entscheidung haben wir ausdrücklich jede Steuer, jede Nationalbelohnung und Pension, so wie auch die jährlichen Budgets und Rechnungsablagen des Staates unterstellt und als Hauptgrundsatz dabei angenommen, dass vor allem zuerst bei der Abgeordnetenkammer, welche ganz besonders das Volk vertritt, sowohl die oben bezeichneten Gegenstände, als auch im Allgemeinen jedes Gesetz, welches auf die Finanzen des Staats Einfluss hat und hauptsächlich dessen Einnahmen und Ausgaben, so wie auch Verfügungen über das Nationalvermögen, Aufstellung des jährlichen Waffenstandes, der Land- und Seemacht, die Heeres- und die Flottenergänzung betrifft, beantragt und von ihr der Abstimmung unterworfen werden muss.

Bei Bestimmungen der Befähigung zum Abgeordnetenstande, wofür nach der Meinung Einiger der geeignete Platz im Wahlgesetze und nicht in der Verfassung sein sollte, hat die Deputation engere Grenzen festgesetzt, als je in allen unseren früheren Institutionen hinsichtlich der Hellenen angenommen wurden, welche innerhalb der heutigen Grenzen des freien Griechenlands nicht geboren sind. Die Ursachen einer solchen Schärfe sind schon bekannt, und ich erachte es demnach für überflüssig, selbige hier des Weitern auseinanderzusetzen.

Was den Senat betrifft, so erachtete die Deputation diesen Körper als einen nothwendigen und unzertrennlichen Theil des Repräsentativsystems, eine Meinung, welche mit der Theorie der constitutionellen Monarchie, mit dem Beispiel aller neueren und älteren repräsentativen Regierungen und endlich mit den Rathschlägen unserer eigenen weisen Voreltern übereinstimmt, deren Lehren, wenn sie stets anderen Völkern noch als Muster dienen, um so mehr auch uns, ihren Nachkommen, als Richtschnur gelten müssen.

Die Deputation hat der Art der Ernennung der Senatoren und deren Befähigung nicht geringere Aufmerksamkeit zuge-

wendet. — Es sind diess zwei Gegenstände, welche den nachdrücklichsten Scharfsinn des Congresses in Anspruch nehmen, weil von ihnen die Festigkeit und dauernde Grundlage des aufzuführenden Staatsgebäudes grösstentheils bedingt wird.

Es bieten sich uns, meine Herren, verschiedene Senatsbildungen dar; Senat vom Volke erwählt, Senat vom Volke vorgeschlagen, Senat von der Abgeordnetenkammer vorgeschlagen und Senat lebenslänglich vom König erwählt.

In Berücksichtigung dieser Bildungsarten, welche gewährt der constitutionellen Monarchie den dauerndsten Frieden? welche bürgt für die Unabhängigkeit der Senatoren? welche entspricht dem Charakter des hellenischen Volkes? welche sichert das zwischen Volk und Thron erforderliche Gleichgewicht? welches ist die passendste und tüchtigste Schutzmauer wider Tyrannei einerseits und Ochlokratie andrerseits?

Die definitive Lösung dieser wichtigen und schwierigen Fragen wurde auf Grund der Stimmenmehrheit der Deputation nicht in der Gegenwart vorgenommen, sondern auf zehn Jahre hinaus, auf einen Zeitpunkt verschoben, wo man in Besitz reiferer Kenntnisse und befriedigenderer Erfahrungen sein würde; bis zum Verlauf jener zehn Jahre wären nach dem Deputationsgutachten die Senatoren von dem Könige unter Einhaltung ausgesprochener Rubriken zu erwählen und auf jenen zehnjährigen Zeitraum inamobibel.

Die Deputation war der Ueberzeugung, meine Herren, — unbekannt mit den nach Ablauf jener zehn Jahre über dem Senat zu erlassenden Bestimmungen —, dass solchergestalt erwählte Senatoren weder als Volksschmeichler noch als Höflinge sich erweisen, sondern den Mittelweg der Mässigung und des wahren Patriotismus einschlagen und so das nothwendige Gleichgewicht erhalten würden.

Was die Minister betrifft, meine Herren, so nahm die Deputation die ministerielle Verantwortlichkeit, jenes mächtige Gewährsmittel der constitutionellen Freiheiten, an; der Abgeordnetenkammer wurde das Prärogativ des Anklägers, dem Senat das Richteramt eingeräumt. In dem Capitel, welches über die richterliche Gewalt handelt, wurde das Princip der Lebens-

länglichkeit der Richter festgehalten, wodurch sie von dem Willen der Regierenden und Mächtigen unabhängig verbleiben, und somit die Stellung der abzuurtheilenden Bürger gesichert wird.

Die ausserordentlichen Gerichte wurden aufgehoben.

Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und das Geschwornensystem erhielten die constitutionelle Sanction; ferner wurden zu grösserer Sicherstellung der Abzuurtheilenden die politischen Verbrechen der Gerichtsbarkeit der Geschwornen überwiesen.

Wir haben endlich den Militairgrad als ein Besitzthum erklärt und somit eine längstgefühlte Schuld an Griechenlands hochherziges Heer abgetragen.

In Erinnerung der Vergangenheit haben wir nicht gestattet, dass ohne vorgängiges Gesetz ein fremdes Heer in Griechenland verbleiben oder des Landes Grenzen betreten könne, und wir zweifeln nicht, dass wir in dieser Hinsicht Ihren gerechten Wünschen entsprochen haben.

Beim Schluss unseres Werkes erachteten wir es, meine Herren, für nothwendig und gewiss in Uebereinstimmung mit Ihren Ansichten, die Erledigung folgender Gegenstände als Wunsch auszusprechen: die Verbesserung unsrer kirchlichen Zustände; die Verwendung der Nationalländereien und Fürsorge hinsichtlich unsrer inneren und äusseren Schulden zur Belebung des Staatscredits; die Bildung der Landwehr; die Ermunterung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels; die Verbesserung des Steuersystems und die Verminderung der Staatslasten, damit Griechenlands Bevölkerung, welche schon viel erduldet hat, einige Erleichterung zu Theil werde.

Sie sehen hier, meine Herren, in kurzen Umrissen unser Werk vor Sich ausgebreitet; bei Abfassung desselben hatten wir nur das heilige Bild unsres gedrückten Vaterlandes vor Augen und unterstellen es daher mit Zuversicht Ihrem anerkannten Patriotismus."

Der Congress geht zur Discussion des Verfassungsentwurfs über.

Repr. M. Schinas: Im Rückblick auf die frühere Kirchengeschichte Griechenlands, von Einführung des Christen-

thums daselbst, bis zum Erlass jenes folgereichen Regentschaftdecretes vom 23. Juli (4. August) 1833 sehe ich mich veranlasst, dem Inhalt der ersten zwei Artikel des Verfassungsentwurfes keinesweges beizupflichten. In dem Protokoll der geistlichen Commission, welche der Unabhängigkeitserklärung der griechischen Kirche voranging*), ist ausdrücklich bemerkt worden, dass die Einsetzung der Synode allen den Kirchen, welche mit uns ein gleiches Glaubensbekenntniss haben, bekannt gegeben werden sollte; allein dieses geschah nicht, obgleich es hätte geschehen sollen, damit die Unabhängigkeit unsrer Kirche auch von der Kirche, mit welcher wir früher vereinigt waren, anerkannt worden wäre. Die Ursache davon war, dass die grosse Kirche in Konstantinopel, in der Voraussetzung der einzuholenden Anerkennung, sich verletzt fühlte. Es hat sich später das Gerücht verbreitet, dass die griechische Regierung besagte Anerkennung auf diplomatischem Wege zu erholen bemüht gewesen und deshalb die Absetzung des Patriarchen Constantius erfolgte. Es ist jedoch gewiss, dass der selige Prälat Kyrillos, als damaliger Präsident der heiligen Synode, ein Sendschreiben an den Patriarchen von Konstantinopel ergehen liess, welches aber unverrichteter Sache wieder zurückgesandt wurde. Es ist von grösster Wichtigkeit, dass die Einsicht der Repräsentanten in diesen kirchlichen Zuständen eine zweckmässige Abänderung herbeiführe, und ich sehe mich demnach veranlasst, im Religionscapitel des Verfassungsentwurfes, nachstehenden Aenderungsvorschlag zu beantragen**):

Art. 1. Die bestehende herrschende Religion Griechenlands ist die der heiligen morgenländischen, rechtgläubigen, von Christus eingesetzten Kirche. Jede andere anerkannte Religion ist geduldet und steht unter dem Schutze der Gesetze, wobei jedoch der Proselytismus und jede andere Einmischung zu Ungunsten der herrschenden Religion untersagt ist.

---

*) Geschah durch königliche Verordnung vom 23. Juli (4. August) 1833. Der Verf.

**) Tags zuvor war schon eine im ähnlichen Sinne verfasste, von den 6 vornehmsten Prälaten des Reiches unterzeichnete Petition an das Präsidium des Congresses eingereicht worden.
Anmerk. des Verf.

Art. 2. Indem die rechtgläubige Kirche des Königreichs Griechenland unsern Herrn Jesum Christum als ihr Haupt und ihren Erlöser anerkennt, ist sie zwar mit der grossen, von Christo eingesetzten Kirche zu Konstantinopel, so wie auch mit allen andern gleichgläubigen Kirchen im dogmatischen und canonischen Sinne unablösbar verbunden; allein im politischen Sinne ist sie unabhängig und wird auf Grund der göttlichen, apostolischen und von den Synoden erlassenen Canones und nach den heiligen Ueberlieferungen von einer aus Prälaten zusammengesetzten Synode regiert, deren Präsident von den Bischöfen des Reichs gewählt und vom Könige genehmigt wird, und deren Mitglieder in bischöflicher Rangfolge hierzu berufen werden.

Art. 3. Der König ist der anerkannte Beschützer und Vertheidiger der Kirche und deren Gerechtsamen; in Bezug auf den äussern Theil der Kirche überwacht er und verfügt durch die Synode bei allen, den geistlichen Satzungen nicht zuwiderlaufenden Vorkommnissen und erhält, im Betreff der geistlichen Angelegenheiten, jedwede Erläuterung von der Synode.

Art. 4. Wenigstens sechsundzwanzig Bisthümer sollen im Königreiche Griechenland bestehen, und ist das Einkommen der Bischöfe, der Priester und Diakonen, so wie auch der Leutpriester an den Parochialkirchen festzusetzen.

Art. 5. Zur Ausbildung des Klerus sind geistliche Schulen su errichten, welche zugleich mit den schon bestehenden Unterrichtsanstalten der Aufsicht der Synode und der an den betreffenden Orten residirenden Bischöfe unterstellt werden.

Art. 6. Hinsichtlich der Erhaltung und Unterstützung der heiligen Klöster, Sicherung des Eigenthums sowohl der aufgehobenen Klöster, als auch der Bisthümer und Kirchen ist die nöthige Fürsorge zu tragen und soll zu diesem Zweck eine geistliche Kasse errichtet werden.

Art. 7. Die Beziehungen zwischen der weltlichen Gewalt und der Kirche sind kanonisch festzusetzen und die Fälle genau zu bestimmen, wenn Kleriker von weltlichen Gerichten abzuurtheilen oder als Zeugen zu verhören wären.

Art. 8. Den geistlichen Canones zufolge hat der Klerus mit staatsbürgerlichen Angelegenheiten sich nicht zu befassen

und deshalb weder bei Amtswahlen abzustimmen, noch Eide abzulegen.

Art. 9. Auf Grund allgemeiner Mitberathung des höheren Klerus sind Seiten der Regierung die äusseren Verhältnisse der Kirche rücksichtlich ihrer Selbstständigkeit nach den kirchlichen Normen festzustellen.

Diess ist meine Meinung in Betreff der Abänderung des ersten Capitels des Verfassungsentwurfes. Ich unterstelle es der Weisheit der Repräsentanten, über die Annahme meines Antrages zu entscheiden. Wir werden getauft, geboren und bis an unser Lebensende von dem Einfluss der Kirche umgeben, wir dürfen demnach uns ihr gegenüber nicht befangen zeigen. Die Religionsfrage ist mit Griechenlands Zukunft eng verbunden; wünschen wir demnach das Wachsthum unseres Staates, so dürfen wir jene nicht vernachlässigen. Mit dem Feldgeschrei „zu den Waffen für unsern Glauben und für unser Vaterland" haben wir unsern Kampf begonnen, mit diesen werden wir ihn auch endigen.

Repr. Trikoupis: Wir Alle gehören als gesetzliche Kinder der morgenländischen, rechtgläubigen Kirche an, wir wurden von ihr und in ihr erzogen, mit ihr haben wir auf längere Zeit das Sclavenjoch ertragen, endlich errangen wir die Freiheit und wir stehen nunmehr in der Periode unsrer Entwickelung. Zur Zeit der Regentschaft war die Leitung des Staates Männern anvertraut, welche anerkannte Fähigkeit, allgemeine Hochachtung und Eifer für das allgemeine Interesse besassen; unter ihrer Leitung wurde keine Institution eingeführt, welche mit der Kirche in Widerspruch gestanden hätte, denn was sie, die damaligen Lenker des Staates, beschlossen, das war nur die Ausführung der in den Nationalcongressen zu Epidavros und Trözene erlassenen, früheren Entschliessungen. Die Regentschaft, wiederhole ich, war keinesweges aus Fanatikern zusammengesetzt, noch gingen von ihnen Tentative wider unsre Religion aus, im Gegentheil liegen uns viele Beweisgründe vor, welche uns die Ueberzeugung des Gegentheils gewähren, und was damals von jener Commission (s. Seite 143) beschlossen wurde, geschah nur auf Grund der

Verordnungen der früheren Nationalcongresse und auf Anrathen der damaligen Prälaten.

Meine Meinung geht demnach dahin, dass der zweite Artikel des Verfassungsentwurfes gestrichen werde, wenn zuvor der erste Artikel den Zusatz enthalten hätte, dass das Weitere durch ein besondres Gesetz verfügt werden soll.

Repr. Zographos: Im Jahre 1833 bemerkt man in dem Protokoll, welches in der bischöflichen Generalversammlung abgehalten wurde, Zusicherungen Seiten der Regierung und verschiedenen Anträge Seiten der Prälaten; unter andern, dass die Synode nach Beispiel der russischen Synode gebildet, und der König, den Canones der Kirche zu Folge, die Oberaufsicht über die Kirche führen solle; aber diese zwei letzten Perioden sind im Formationsdecret nicht mit aufgenommen, denn hätte dieses stattgefunden, so würden wir gewiss der heutigen Discussion überhoben sein. Ich bin deshalb der Meinung, dass dem in Frage stehenden Artikel des Verfassungsentwurfes nur die Worte „im canonischen Sinn" beizufügen sind, weil dadurch erstens unsere Vereinigung mit den gleichgesinnten Kirchen in Beachtung derselben Canons beibehalten, und zweitens die im Jahre 1833 dem Prälaten gegebenen Versprechungen erfüllt werden.

Repr. Rhigas Palamidis: Es ist anzunehmen, dass nur mit Unkenntniss unseres Königs während zehn Jahre hindurch unser Klerus so viel Bedrückungen erlitt, aus seinen Klöstern verbannt und die Einziehung der geistlichen Güter verfügt wurde. Ein andrer Uebelstand ist auch der, dass den Prälaten keine Gewalt über den niedern Klerus eingeräumt wurde, und es ist deshalb von grösster Nothwendigkeit, dass unsre kirchlichen Angelegenheiten, zur Verhinderung der Intervention einer fremden Religion, geordnet werden. Ich erkläre mich für Annahme des Zusatzes „im canonischen Sinne" und bin der Hauptsache nach mit dem Antrag des Repr. M. Schinas einverstanden.

Repr. Axelos: Der Antrag des Repr. M. Schinas hinsichtlich des ersten Artikels erscheint überflüssig, weil er, so wie auch die Verhinderung einer kirchlichen Intervention in unserm Strafgesetzbuch vorhergesehen ist. Auf welche Art die

Anerkennung unsrer Kirche stattzufinden habe, ist eine politische Maassregel oder vielmehr eine Observanz, welche der unmittelbaren Fürsorge der Kammern zu überlassen ist. Ich kann mich demnach für Annahme des Zusatzes „im canonischen Sinne“ nicht erklären, weil dieser schon in den Worten „im dogmatischen Sinne“ enthalten ist.

Schluss der Sitzung Nachmittags 4 Uhr.

---

## XXIV. Sitzung am 4.(16.) Januar 1844.

Dienstags Vormittags 10 Uhr an obengenanntem Tage versammelten sich die Repräsentanten im gewöhnlichen Sitzungslocale und der namentliche Aufruf geschieht; anwesend sind 205, abwesend 35 Congressmitglieder.

Auf Antrag des Präsidenten, welcher die Sitzung für eröffnet erklärt, werden die neueingetretenen Repräsentanten Joannis Anagnostaras *), Anagnostis Pappanikolaou und Georgios Oekonomidis (s. S. 136) mit Beiziehung des Geistlichen Chilea vorschriftsmässig in Pflicht genommen und das hierüber aufgenommene Verpflichtungsprotokoll unterzeichnet.

Hierauf werden die Verhandlungen der vorigen Sitzung vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Auch in der heutigen Sitzung dauern die Debatten über die kirchlichen Zustände Griechenlands fort. Der Repr. (Cultusminister) M. Schina's nahm zum zweitenmale das Wort und die hierarchischen Strebungen in einer langen Rede unterstützend, ging er endlich zu dem Schluss über, die Kirche Griechenlands könne, ohne deren vollständige Anerkennung von Seiten der grossen Kirche in Konstantinopel als selbstständig und unabhängig nicht betrachtet werden. Gegen diesen Antrag sprechen die Repr. Sp. Trikoupis, K. Axelos, N. Korphiotakis, G. Dokos, und vorzüglich mit vieler Gründlichkeit und Sachkenntniss J. Damianos, P. Rhodios und A. Paikos, in der Hauptsache erklärend, dass der jetzige

---

*) Auch Anagnostopoulos nach seinem Beinamen bisweilen genannt. Der Verf.

Nationalcongress eine staatsrechtliche und keine kirchliche Versammlung sei, und zum Hauptzweck Aufstellung einer passenden Reichsverfassung sich vorgezeichnet habe, die königliche Verordnung vom 23. Juli (4. August) 1833, die Unabhängigkeit der griechischen Kirche betreffend, in völligem Einverständniss und mit offenem Beitritt der Prälaten Griechenlands damals abgefasst worden, und alle solche eine theologische Tendenz habenden Untersuchungen den künftigen Kammern zu weiterer Berathung und definitiver Entscheidung zu überlassen seien.

Für den Antrag der Geistlichkeit erhoben sich ausser dem Cultusminister M. Schinas nur wenige Vertheidiger, unter ihnen hauptsächlich die Repr. K. Zographos, Rhigas Palamidis, J. Makryjannis und Th. Grivas.

Beim Schluss der Sitzung*) Nachmittags 4 Uhr war die Frage noch unentschieden.

---

## XXV. Sitzung am 5.(17.) Januar 1844.

Mittwochs Vormittags 10 Uhr an obengenanntem Tage versammelten sich die Repräsentanten im Sitzungssaale des Congressgebäudes. In Folge des vollzogenen namentlichen Aufrufes belief sich die Zahl der anwesenden Mitglieder auf 213, die der abwesenden auf 24.

Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet; die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Präsident Mavrokordatos: Bevor wir in der Discussion der Kirchenfrage fortfahren, sehe ich mich genöthigt die Admonition voranzuschicken, dass in der gestrigen Sitzung einer**) der Herren Repräsentanten während der Debatten Den Grad der Achtung aus den Augen setzte, welchen man in Verhandlung kirchlicher Gegenstände der Religion schuldig

*) Die Debatten waren aus Veranlassung einer unbedachtsamen Rede des Repr. (Major) Mostras so stürmisch geworden, dass der Präsident einige Mal sich genöthigt sah, die Ruhe mit aller reglementarisch ihm zu Gebote stehenden Energie und Schärfe wieder herzustellen. Anmerk. des Verf.

**) S. Anmerk. am Schluss der vorigen Sitzung. Der Verf.

ist. Sämmtliche Herren Repräsentanten haben sich mit mir über diese Vernachlässigung des Anstandes verletzt gefühlt, und ich erlaube mir das Verlangen auszudrücken, dass bei der heutigen Discussion mit mehr Umsicht verfahren werde, um die Wiederkehr solcher störenden Scenen zu vermeiden.

Hierauf werden die modificirten Anträge der Repr. Rhigas Palamidis, J. Makryjannis, A. Monarchidis, P. Rhodios und A. Mavrokordatos vorgelesen und im Druck unter die Anwesenden vertheilt. Um die Zeit mit solchen kirchlichen Streitfragen nicht unnöthig zu verlieren, wurde endlich der Beschluss gefasst, dass alle jene Modificationen, in zwei Anträge zusammengestellt, dem Nationalcongress vorzutragen seien. Dies geschah auch von den Repr. K. Zographos, Rhigas Palamidis und M. Schinas einerseits und Sp. Trikoupis und P. Rhodios andrerseits, worauf die beiderseitigen Antragsabänderungen vorgelesen wurden. Dem mit glücklichen Resultate gekrönten Vermittelungstalente des Präsidenten Mavrokordatos war es vorbehalten, die getheilten Meinungen in einem gemeinsamen Beschluss zu vereinigen, welcher, von dem Antrage des Cultusministers M. Schinas und dem Inhalte der geistlichen Propositionen in der Hauptsache abweichend, in folgenden zwei Artikeln ausgesprochen wurde: Art. 1. Die bestehende herrschende Religion in Griechenland ist die der morgenländischen rechtgläubigen, von Christus eingesetzten Kirche; jede andere anerkannte Religion ist geduldet und deren freie Ausübung unter dem Schutze der Gesetze gestattet, wobei jedoch der Proselytismus und jede andere Einmischung zu Uugunsten der herrschenden Religion untersagt ist. Art. 2. Indem die rechtgläubige Kirche Griechenlands unsern Herrn Jesum Christum als ihr Haupt anerkennt, ist sie mit der grossen Kirche in Konstantinopel und mit jeder andern gleichgläubigen von Christus eingesetzten Kirche im dogmatischen Sinn unablösbar verbunden, und hat gleich jenen, den göttlichen, apostolischen und von den Synoden erlassenen Canones unwandelbar nachzukommen. Sie ist selbstständig und wird von einer aus Prälaten zusammengesetzten heiligen Synode regiert.

Vorstehende Fassung der genannten Artikel wird ein-

stimmig und mit ungetheiltem Beifall vom Congress angenommen.

Schluss der Sitzung Nachmittags 3 Uhr.

---

## XXVI. Sitzung am 8.(20.) Januar 1844.

Sonnabend Vormittags 11 Uhr an vorstehendem Tage fand der namentliche Aufruf der im Sitzungssaale des Congressgebäudes versammelten Repräsentanten statt; von den Mitgliedern waren anwesend 227, abwesend 9.

Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet. Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Präsident Mavrokordatos: Die in Folge der Entschliessung des Congresses unterm 4.(16.) Januar d. J. als Repräsentanten anerkannten G. St. Rheveliotis und G. Papadopoulos (Tripolis) sind in Pflicht zu nehmen.

(Die Verpflichtung geschieht mit Beiziehung eines Geistlichen, und das Verpflichtungsprotokoll wird, wie früher bemerkt, unterzeichnet.)

Präsident Mavrokordatos: Die Versammlung hat nunmehr über die Artikel 3 und 4 des Verfassungsentwurfes zu discutiren.

Repr. Chalikiopoulos: Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den Worten „Grieche, in allgemeiner Bedeutung“, und „griechischer Staatsbürger“. Im Innern der Deputation ist viel darüber verhandelt worden, ob die zu Erlangung des griechischen Bürgerrechts erforderlichen Eigenschaften in die Verfassungsurkunde mit eingerückt oder durch ein besonderes Gesetz ausgedrückt werden sollten? Wenn auch wesentliche Gründe und bittere Erinnerungen uns die Nothwendigkeit an die Hand geben, jene Befähigungen im Text der Verfassungsurkunde mit auszusprechen, so erachtete unsere Deputation jedoch diess für gleichgültig, weil, wenn auch in unsern Verfassungen hiervon Erwähnung geschieht, doch die mehrsten und neuesten Verfassungen Europas diesen Punkt mit Stillschweigen übergehen. Die Deputation wurde hierzu durch folgende Gründe veranlasst: 1) Weil ein specielles Ge-

setz hinsichtlich der Befähigung zu Erlangung des griechischen Bürgerrechts, im Text der Verfassungsurkunde selbst, immer mangelhaft bleiben wird. 2) Weil ein solches Gesetz, als innig verbundener Theil der Verfassung, ebenso wie letztere unveränderlich bleiben würde; eine Stellung, welche bei eintretender, nothwendig erachteter Aenderung nur hinderlich sein würde.

Der Congress geht mit Unterbrechung der begonnenen Discussion zur Vorlesung vieler Petitionen über, welche von einer grossen Anzahl griechischer Bürger in Betreff der Entfernung der Nichteingebornen aus Staatsämtern beim Präsidium des Congresses eingereicht worden. Auf diese folgt der Vortrag einer Petition, welche von der Mehrzahl der Bewohner der Provinz Maina unterzeichnet, des Inhalts, dass besagte Provinz von jeder Besteuerung ausgenommen werde, von den Repr. P. Kapetanakis und N. Pierakos beim Präsidium des Congresses eingereicht worden war. Denn nach der Meinung der Antragsteller sei die Provinz Lakonien arm und ohne natürliche Hülfsquellen, und es handle sich jetzt nicht darum, neue Privilegien und Beschränkungen zu gewähren, sondern alte erworbene Gerechtsame durch einen dem Art. 3 des Verfassungsentwurfes einzuverleibenden Zusatz anzuerkennen. Gegen die Meinung der Mainoten sprechen die Repr. Anast. Lontos, P. G. Rhodios, A. Ch. Lontos und A. Kondakis; dafür die Repr. Ant. Patriarcheas und D. Poulikakos.

Nach kurzer Discussion beschliesst der Congress, dass das Gesuch des Bezirks Maina auf die nächstfolgende Sitzung vertagt werde.

Von mehreren Repräsentanten (s. XXXII. Sitzung) werden alsdann Modificationen der in Discussion stehenden Artikel 3 und 4 vorgelesen und im Druck unter die Versammlung vertheilt.

Schluss der Sitzung, um 3 Uhr Nachmittags.

---

## XXVII. Sitzung am 10.(22.) Januar 1844.

Montags Vormittags 11 Uhr an vorgenanntem Tage versammelten sich die Repräsentanten im gewöhnlichen Sitzungslocale, und bei deren namentlichen Aufrufe waren gegenwärtig

230, abwesend 10; der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet, worauf die Verhandlungen der vorhergehenden Sitzung vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet werden.

Präsident Mavrokordatos: Ich habe der Versammlung die uns alle gewiss höchst betrübende Nachricht mitzutheilen, dass in der verflossenen Nacht Einer unserer Collegen, der würdige Phalanxmajor Phloros Grivas (Repr. für Voniza), durch den Tod uns entrissen wurde. Ich fordere Sie auf, meine Herren, nach herkömmlichem Gebrauch eine Deputation aus Ihrer Mitte bestimmen zu wollen, welche sich dem heute Nachmittag stattfindenden Leichenconduct anzuschliessen hat. Wegen Kürze der Zeit dürfte der Congress in der Discussion der Art. 3 und 4 heute nicht fortfahren können, ich gebe deshalb meine Meinung dahin ab, dass die Versammlung mit der Discussion zweier Anträge, 1) des Repr. Rhigas Palamidis, hinsichtlich der Eintheilung des Reichs in Nomarchien, Eparchien und Gemeinden; und 2) der Repr. des Bezirks Maina, hinsichtlich der Steuerfreiheit der Provinz Lakonien, sich beschäftigen möge.

Der Congress nimmt den Antrag des Präsidenten an, und nach wenigen Debatten wird der erste Antrag mit 114 Stimmen gegen 59 verworfen; die Discussion des zweiten Antrages aber auf eine der nächstfolgenden Sitzungen verschoben.

Schluss der Sitzung Nachmittags 1 Uhr.

---

## XXVIII. Sitzung am 11.(23.) Januar 1844.

Dienstags Vormittags 11 Uhr an obigem Tage war die zum Beginn der Sitzung nöthige Anzahl der Repräsentanten versammelt; anwesend waren 235, abwesend 5 Congressmitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet. Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Repr. J. Tomaras: Es sind in diesen Tagen einige Individuen aus der Stadt, angeblich ohne Grund, verbannt worden: den hierüber verbreiteten Gerüchten zufolge, sollen sie zu jenen Individuen gehören, welche die Petitionen unterzeichnet

haben, deren Vorlesung in der XXVI. Sitzung*), hinsichtlich der aus den Staatsämtern zu entfernenden Nichteingebornen, stattfand.

Repr. Metaxas (Ministerrathpräsident): Ich kann der Versammlung in Bezug auf meine amtliche Stellung die Zusicherung geben, dass Proscriptionen weder stattgefunden haben, noch stattfinden werden, und ich in gänzlicher Unkenntniss des von dem früheren Sprecher angedeuteten Vorfalls bin.

Repr. D. Kallergis (Militairgouverneur der Residenz und Oberbefehlshaber der Congressschutzwache): Der von dem Repr. Tomaras erwähnte Vorfall bezieht sich auf die nicht richtige Auslegung einer für nothwendig erachteten policeilichen Massregel. Es ist nämlich in Erfahrung gebracht worden, dass gewisse, der Policei höchst verdächtige Individuen, welche sich über die Rechtmässigkeit ihres Gewerbes hinlänglich auszuweisen durchaus nicht im Stande waren, schon seit einiger Zeit in den Zuhörerschranken des Congresssitzungssaales absichtlich Lärmen und störende Unordnungen zu erregen bemüht gewesen. Es ist ferner in Anzeige gebracht worden, dass dieselben Individuen Zusammenrottungen des Pöbels zu veranlassen beabsichtigten, um dadurch die Sicherheit der Stadt und die bei den Congressberathungen nöthige Ruhe zu stören. Diese Individuen sind es, welche wegen unnachweislicher Erwerbsfähigkeit von Policei wegen aus der Stadt verwiesen und mittels Laufpasses in ihre Heimath gesandt wurden.

Repr. Zographos: Die schwere Verantwortlichkeit, welche auf dem Militairgouverneur der Residenz und dem Oberbefehlshaber der Congressschutzwache lastet, berechtigen ihn zur Ergreifung ausserordentlicher Vorkehrungen und strengerer Massregeln, um dadurch die Sicherheit in der Stadt und Ruhe in den Congresssitzungen zu erhalten.

Präsident Mavrokordatos: Auch ich fühle mich verpflichtet im Namen des Congresses dem Herrn Militairgouverneur, Obersten Dimitrios Kallergis, die innigste Anerkennung für die Sorgfalt auszusprechen, mit welcher er fortwährend Ruhe und Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten be-

---

*) s. Seite 151.

dacht ist. Nach dieser kurzen Unterbrechung lade ich den Congress ein, in der begonnenen Discussion des Verfassungsentwurfes fortzufahren.

Repr. Aristidis Rhentis: In Behandlung der gegenwärtigen Frage ist es natürlich, dass sowohl örtliche und privative Interessen, als auch der jetzige Zustand des Reiches auf die Meinung des Congresses Einfluss haben müssen, und ich habe keineswegs die Absicht, dieses Sachverhältniss anzugreifen oder zu tadeln. Mein Wunsch ist nur, dass dieser Einfluss nicht in dem Grade ausschliessend sei, dass dadurch unsere generellen auf das Wachsthum des Staates berechneten Tendenzen beeinträchtigt werden. Der Geist, welcher die verschiedenen Antragsteller bei Abfassung ihrer Anträge geleitet hat, erklärt die Ansicht mehrerer meiner ehrenwerthen Collegen, als hätte die zu entwerfende Verfassung keinen andern Zweck, als nämlich die Sanctionirung der Interessen, welche innerhalb der Grenzen des heutigen Königsreichs liegen und die zur Zeit dem freien Griechenland angehörigen Hellenen betreffen. Ich glaube die Ansicht aussprechen zu dürfen, dass jene Anträge aus der Idee hervorgegangen sind, als sei die heilige im Jahr 1821 begonnene Bewegung vollendet und die griechische Revolution geschlossen.

Bekennt sich der Congress zu dieser Idee, sollte die Verfassung das Resultat einer solchen Ueberzeugung sein, sollte ein solches Princip von unseren Schranken aus als unabänderlich verkündet werden, dann sehe ich wohl ein, dass das fremde Element von den Staatsämtern nothwendigerweise ausgeschlossen werden muss, und ich füge noch die Erklärung hinzu, dass diese Ausschliessung im allgemeinsten und strengsten Sinne des Wortes stattzufinden habe. Allein ich muss Ihnen hierbei, meine Herren, das Geständniss ablegen, wozu mich mein Gewissen als Grieche und als Bekenner der morgenländischen, rechtgläubigen Religion verpflichtet, ein Wahrheitsgefühl, von welchem ich in Erwägung vorliegender Frage erfüllt bin, eines Gegenstandes, von dessen Lösung die Zukunft meines Vaterlandes abhängt. Die grosse Idee, welche unserer Revolution zu Grunde lag und sie belebte, welche Europa, ja den Sultan selbst zu Anerkennung der griechischen Nationalität

bestimmte, umfasst in einer Gemeinsamkeit der Interessen und der brüderlichen Liebe den ganzen Griechenstamm, die ganze morgenländische Christenheit. Als treue Deuter dieses grossen Gedankens erliesen die Vertreter des Volks in der Versammlung von Trözene (1827) nachstehenden Beschluss:

III. Verfassung Griechenlands, Capitel III. Art. 6. Griechen sind alle Diejenigen:

a. Welche im griechischen Staate geboren, an Christum glauben.
b. Welche ausserhalb desselben und unter dem osmanischen Joche geboren, nach Griechenland gekommen sind oder kommen, um an dem Kampfe Theil zu nehmen oder daselbst sich niederzulassen.
c. Welche, in andern fremden Staaten geboren, von einem griechischen Vater abstammen.
d. Welche, gleichgültig ob sie eingeborne oder nichteingeborne Griechen sind, oder von solchen abstammen, vor der Bekanntmachung dieser Constitution Bürger fremder Staaten gewesen, nach Griechenland kommen und den griechischen Bürgereid leisten; endlich:
e. Alle Fremden, welche nach Griechenland kommen und das Bürgerrecht erlangen.

Gestatten Sie mir, meine Herren, die Bemerkung einzuschalten, dass wir die Thaten glühendsten Patriotismus, welche die Hetärie belebte, mit religiöser Achtung bewahrt haben, dass in Anerkennung dieser heiligen Ueberlieferungen wir vor einigen Tagen unsere Stimme zur Fortdauer der Gesinnung abgegeben haben, welche uns durch die Bande der Religion mit unseren noch unter türkischer Herrschaft befindlichen Brüdern verbinden und unsere Zukunft mit der ihrigen eng verknüpfen.

Es ist mir unbekannt, ob die Stimmenmehrheit des Congresses jene erhabenen Vorgänge unserer Nation Lügen strafen wird; ich hoffe jedoch, dass Keiner von uns die Annalen unserer Geschichte beflecken wird. Was mich betrifft, so kann ich eine Beendigung der Revolution und ein freies Griechenland nicht eher zugeben, bis das Kreuz seine glorreiche Stelle auf dem Dome der Sophienmoschee, welche orientalische Barbarei und die Gleichgültigkeit der abendländischen Christenheit dem

Halbmonde Mohameds überliefert hat, wieder eingenommen haben wird.*) (Beifallrufen von vielen Seiten.)

Repr. Makryjannis: Meiner Ansicht nach dürfte der Congress keineswegs geneigt sein, Jemanden von dem Rechte, in Griechenland zu verbleiben, auszuschliessen; wir wollen weder Herren, noch Diener Griechenlands sein.

Präsident Mavrokordatos: In Uebereinstimmung mit der Geschäftsordnung unterbreche ich die Sitzung auf eine Stunde, damit während dieser Zeit eine Vereinbarung der verschiedenen Aenderungsvorschläge möglich werde.

(Da jedoch im Laufe des Nachmittags die beabsichtigte Combination nicht zu Stande gebracht werden konnte, so hob der Präsident dem allgemeinen Wunsche gemäss die Sitzung später auf.)

---

## XXIX. Sitzung am 12.(24.) Januar 1844.

Mittwochs Vormittags 11 Uhr an obigem Tage versammelte sich der Congress im gewöhnlichen Sitzungslocale; der namentliche Aufruf wird vollzogen; gegenwärtig sind 225, abwesend 15 Congressmitglieder.

Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet.

Präsident Mavrokordatos: Die Verpflichtung des neu eingetretenen Repr. J. Siaphakas ist mit Genehmigung des Congresses heute vorzunehmen.

(Die angezeigte Verpflichtung, sowie auch die Unterfertigung des Verpflichtungsprotokolls mit Zuziehung eines Geistlichen findet statt.)

Bei Vorlesung der Verhandlungen der vorigen Sitzung spricht der Congress auf Antrag vieler Repräsentanten seine Meinung dahin aus, dass in der Art der Fassung und Wiedergabe der Rede, welche Repr. Rhentis in der gestrigen

*) Diese Worte sollen, nach öffentlichen Mittheilungen, auf den der Sitzung beiwohnenden englischen Gesandten, Sir Eduard Lyons, einen solchen unangenehmen Eindruck gemacht haben, dass er augenblicklich den Sitzungssaal verliess; auch der französische Gesandte, Herr Piscatori, soll das Haupt der Opposition, die jedoch nur eine mittelbare Schuld treffen konnte, über jene Aeusserung zur Rede gestellt und ihm wegen dieses Skandals Vorwürfe gemacht haben. Anmerk. des Verf.

Sitzung gehalten, einige Modificationen*) vorzunehmen und selbige morgen vorzulesen seien. Der übrige Inhalt besagter Verhandlungen wurde vollständig vom Congress angenommen.

Auch in der heutigen Sitzung wurde die Discussion über die schon früher (s. Seite 151) erwähnten Anträge, hinsichtlich der Bürgerrechtsfrage, fortgesetzt, welche aber noch zu keinem entschiedenen Resultat, ungeachtet der aussergewöhnlich verlängerten Sitzung, führten.

Schluss der Sitzung Nachmittags 5 Uhr.

---

## XXX. Sitzung am 13.(25.) Januar 1844.

Donnerstags Vormittags 10 Uhr an vorstehendem Tage versammelten sich die Repräsentanten im gewöhnlichen Sitzungslocale; bei deren namentlichem Aufrufe waren anwesend 227, abwesend 14 Congressmitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet. Zunächst der Verhandlungen der vorigen Sitzung wird auch jener Theil des Protokolls der XXVIII. Sitzung vorgelesen, in welchem, inhaltlich der am gestrigen Tage stattgefundenen Congressentschliessung, einige Modificationen vorgenommen werden sollten.

Beide Verhandlungen werden in chronologischer Folge vorgelesen und vom Congress ohne weitere Bemerkung genehmigt, worauf die vorschriftsmässige Unterfertigung derselben stattfindet.

Präsident Mavrokordatos: Der Congress hat in Discussion der Art. 3 und 4 des Entwurfes fortzufahren.

Repr. Zorojannidis: In den letztvorhergegangenen Sitzungen ist so häufig von den Rechten der aus den türkischen Provinzen eingewanderten Griechen die Rede gewesen, und nicht immer schien die richtige Ansicht der Epoche vorzuschweben, bis zu welchem Zeitpunkt jene Griechen als Umzügler tractatmässig anzuerkennen sind. Ich bitte demnach um Erlaubniss jenes Actenstück, das Wichtigste nebst den bezüglichen Londoner Conferenzprotokollen, worauf die aus dem türkischen Reiche eingewanderten Griechen ihre Ansprüche auf

---

*) Vorzüglich in Betreff der Schlussworte, s. Seite 156. Der Verf.

hellenisches Bürgerrecht gründen, dem Congress zur geeigneten Kenntnissnahme vortragen zu dürfen. Es lautet, wie folgt:

„Das Staatssecretariat des königlichen Hauses und der äussern Angelegenheiten macht auf allerhöchstem Befehl bekannt. Die Grossmächte, Frankreich, Grossbritannien und Russland, haben, — in Anbetracht der zwischen der griechischen Regierung und der osmanischen Pforte entstandenen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Ausführung des sechsten Paragraphen des Protokolls vom 3. Februar 1830 und der im Protokoll vom 16. Juni desselben Jahres enthaltenen Auslegung benannten Paragraphens und in Beachtung des am 21. Juli 1832 zu Konstantinopel geschlossenen Vertrages, hinsichtlich des gegenseitigen Umzugsrechts, welches denjenigen griechischen und osmanischen Unterthanen vorbehalten worden, die auf Grund besagter Staatsverhandlungen und unter den durch letztere bedingten Umständen hierauf Anspruch machten — mit der ihnen eigenen Milde die Vermittelung jener erhobenen Anstände übernommen, so dass auf Grund des am 18.(30.) Januar 1836 von den bei der Londoner Conferenz accreditirten Gesandten jener Grossmächte abgefassten Protokolls und anderer neuerer Verträge folgendes Uebereinkommen getroffen worden. I. Die bewilligten Umzugsfristen sind noch nicht abgelaufen; das e i n e den Griechen zu diesem Zwecke durch die Londoner Protokolle vom 3. Februar und 16. Juni 1830 bewilligte Jahr, sowie auch das eine und ein halbes durch den Vertrag von Konstantinopel am 21. Juli 1832 den Osmanen bewilligte Jahr zählt nur von d e m Tage an, wo die Uebergabe der über die griechischen Grenzen aufgenommenen Karten an die beiderseitigen Regierungen stattfinden wird. II. Diese Frist wird bis zum 1.(13.) Juli 1837 ausgedehnt und soll dann erst endigen. III. Das den griechischen Unterthanen der Pforte zugestandene Umzugsrecht wird auch auf d i e Individuen und Bewohner der Provinzen ausgedehnt, welche in der zum Protokoll vom 3. Februar 1830 §. 6 von der Londoner Conferenz erlassenen Erläuterung und in dem Protokoll vom 16. Juni desselben Jahres bezeichnet und ausgeschieden wurden, nämlich einerseits alle die Inseln und alle die Theile Festgriechenlands, welche, nachdem sie irgend

einen Antheil an dem griechischen Kampfe genommen, der osmanischen Macht und Herrschaft wieder zufielen oder von ihr bezwungen wurden; andererseits die Individuen und griechischen Familien von Konstantinopel und den Küstenländern Kleinasiens, welche Verfolgungen ausgesetzt und deren Hab und Gut theils wegen Verbannung, theils wegen damaliger Zustände eingezogen wurden. Als Griechen sollen anerkannt werden und das Umzugsrecht geniessen: 1) Alle die in dem osmanischen Staate gebornen Griechen, Unterthanen der Türken, welche vor dem 16. Juni 1830 nach Griechenland umzogen und nicht mit der Absicht nach der Türkei zurückgekehrt sind, daselbst beständig zu verbleiben. 2) Die Griechen, Unterthanen der Türkei, welchen durch Protokoll vom 16. Juni 1830 das Umzugsrecht zugestanden wurde, und die nach Griechenland während jener Epoche, von Erlass des Protokolls bis zum Tage der Uebergabe der Grenzkarte an die hohe Pforte, immer vorbehaltlich der den Umzüglern durch besagtes Protokoll auferlegten und von ihnen zu erfüllenden Verbindlichkeiten, wirklich umgezogen sind. IV. Jeder Grieche, welcher auf Grund der vorerwähnten Bestimmungen von dem Umzugsrechte Gebrauch zu machen beabsichtigen sollte, ist verpflichtet, binnen Jahresfrist den osmanischen Staat zu verlassen, nach Griechenland sich zu begeben, daselbst sich niederzulassen und nie wieder nach der Türkei, ausgenommen als Durchreisender, in der Absicht über die Türkei in einen andern Staat zu reisen, zurückzukehren, und zwar vorläufig auf so lange, als er sich noch nicht mit Hab und Gut in Griechenland niedergelassen und daselbst drei Jahre zugebracht hat. V. Die griechische Regierung wird keinem aus den osmanischen Provinzen eingewanderten Griechen einen Pass ertheilen lassen, bis er nicht die oben ausgesprochenen Bedingungen erfüllt hat. VI. In Betreff endlich der unter obigen Kategorien mit inbegriffenen eingewanderten Griechen, welche dem Schifferstand angehören, ist es gestattet, ein Jahr, nachdem sie in Griechenland sich niedergelassen und ihren Aufenthalt daselbst erwählt haben, die Meere zu befahren, in den türkischen Häfen anzulegen und in der Türkei selbst, als griechische Unterthanen betrachtet, ihre Handelsgeschäfte frei und ungehindert zu betreiben.

Dieses zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung." Athen, am 18.(30.) Januar 1837. Der Staatssecretair J. Rhizos.

Die Zahl der schon früher (s. Seite 151) erwähnten hinsichtlich der Bürgerrechtsfrage beim Präsidium eingereichten Aenderungsvorschläge wird heute um ein Bedeutendes vermehrt; die Lösung der Aufgabe verwickelt sich immer mehr und die Debatten werden von beiden Seiten mit gleicher Beständigkeit fortgesetzt.

Schluss der Sitzung Nachmittags 5 Uhr.

---

## XXXI. Sitzung am 14.(26.) Januar 1844.

Freitags Nachmittags 1 Uhr an obenbezeichnetem Tage versammeln sich die Repräsentanten im gewöhnlichen Sitzungslocale; bei deren namentlichem Aufrufe waren anwesend 226, abwesend 15 Mitglieder.

Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet; die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Präsident Mavrokordatos: Der Vicepräsident Kolettis hat das Wort in Betreff der der Discussion unterstellten Art. 3 und 4 des Verfassungsentwurfes.

Repr. J. Kolettis: Wenn ich mich jener Stunde, jener ernsten Stunde erinnere, als ich zur Eidesleistung für die Unabhängigkeit des Vaterlandes mit zu kämpfen aufgefordert wurde, so sträubt sich mein Haar empor; ich schwor, wir schworen, meine Herren, Alle, unser Alles, selbst unser Leben für die Freiheit der Hellenen, der gesammten Christenheit einzusetzen. Noch leben Viele unter uns, welche jenen Schwur damals leisteten; Sie Alle vielleicht haben ihn geleistet. Jenen Eid, jenen heiligen Eid, meine Herren, ihn müssen wir uns heute vergegenwärtigen, wo wir die Gründung unserer politischen Existenz, die Aufstellung unseres politischen Glaubensbekenntnisses zum Gegenstande unserer Vereinigung haben. Ja, meine Herren, zwei Evangelien besitzen wir, das eine gehört unserm Glauben, das andere unserm Staate an. Seiner geographischen Lage nach ist Hellas als der Mittelpunkt Europas zu erachten; mit seiner Rechten reicht es bis zum Occident,

und mit seiner Linken umfasst und verbindet es den Orient. Es scheint, es war Hellas Vorherbestimmung, damals bei seinem Untergange den Occident, und jetzt bei seiner Wiedergeburt den Orient zu erleuchten. Wir sind es, meine Herren, die jenes berühmte Hellas bewohnen; es ist an uns, dem Orient eine edlere Bildung zu gewähren. Von der Wichtigkeit jenes Eides und von der Erhabenheit jener grossen Idee, welche wir über unser eigenes Selbst hegen müssen, erfüllt, habe ich die Abgeordneten in den früheren Versammlungen nicht über die Angelegenheiten der Provinzen, sondern über das Wohl der gesammten Christenheit sprechen hören. Ach! wie sehr wünschte ich, Germanos, Zaïmis und aller jener Helden Gegenwart, deren Namen an unserm Befreiungskampf uns erinnern, damit sie uns streiten hörten, über was? wie wir jene grosse Idee, welche unser Aller Herz begeistern sollte, zu ersticken bemüht sind. Wo seid Ihr, Kolokotronis, Zaïmis, Ypsilantis, Botsaris, Karaïskakis, Miaulis, wo seid Ihr Alle, welche einzig jener grosse Gedanke zu den Waffen rief? Wenn ich Rhigas Gesang: *Μαυροβουνίου κάπλάνια* etc. aufschlage, so klopft vor innerer Bewegung stürmisch mein Herz!

Fürwahr! zu Einer Seele waren wir verbunden, wir griffen zu den Waffen und erreichten, wenn nicht im Ganzen, doch theilweise unsern Zweck; für die Freiheit aller Hellenen, für die Freiheit des Christenthums waren wir zu Einer Seele geworden, und jetzt streiten wir uns, um was? die kostbare Zeit verstreicht, warum? um auszuscheiden, wer Griechen, wer Christen seien und wer, wir selbst? die wir die Fahne des Vaterlandes mit der andern Hand ergriffen, um allen rechtgläubigen Christen die Freiheit zu verschaffen. Haben wir nicht Alle, meine Herren, denselben Eid geleistet, an welchem auch alle jene Hellenen Theil genommen, deren Augen erwartend auf uns jetzt geheftet sind, ob wir unserm Eide nachkommen, unsere Versprechungen erfüllt werden? Von diesen Gedanken beseelt, hielt ich es für meine Pflicht als Patriot, meine Meinung auf solche Art auszusprechen, wie ich es vorgestern bei der Kirchenfrage gethan und gleichfalls zu jener Zeit, als ich unter der Regentschaft Minister war und es sich um Bestim-

mung der Residenzstadt des Reichs handelte, eben so bestimmt meine Meinung, wie sie nachweislich im Staatsarchive sich vorfindet, abgegeben habe. Jene zwei von mir abgegebenen Meinungen beweisen, wie treu ich stets meinem Eide geblieben; meine Gesinnungen sind jedoch von Der Art, dass ich, wenn es möglich wäre, Ihre Brust zu öffnen, sie ebenfalls in Ihren Herzen eingegraben finden würde; und warum sollte ich sie nicht so vorfinden, da Sie Abgeordnete eines Volkes sind, dessen Ahnen als die am vollkommensten ausgebildeten Menschen sich bewiesen haben? Nachdem so viel von Ihnen zur Erreichung Ihres hohen Zweckes, für die Sache des Christenthums geleistet worden, streiten Sie sich über die staatsrechtliche Bestimmung: „wer ist ein Grieche?“ Sie, die Sie hier versammelt sind, und wo? Sie, denen das Glück zu Theil geworden, eine Rednerbühne zu besitzen, und wo? In Athen, ja, in Athen! Soll ich Ihnen noch verkünden, wer die Athenienser waren und wohin sie noch gelangen müssen? Weil ich selbst Hellene bin und zu Hellenen spreche, trete ich Ihnen, meine befreundeten Abgeordneten, nicht zu nahe. In Athen war Alles enthalten, was auf Bildung des Menschen abzweckte. Die Vollendetern des Menschengeschlechts bewohnten Athen, sie haben Heldenthaten vollbracht, welche nachzuahmen Andern bis jetzt noch nicht möglich geworden. Athen und mit ihm ganz Hellas, weil daraus eine Einheit, einen Körper zu bilden, leider nicht möglich gewesen, verfielen in verhängnissvolle Streitigkeiten, in Bürgerkriege; sie fielen, allein durch ihren Fall erleuchteten sie das Abendland. Ein Volk, das durch seinen Fall eine Menge anderer Völker erleuchtete, steht heute wieder auf, und zwar, nicht wie früher in so viel kleinere Staaten abgetheilt, sondern als vereinigter Staat mit eigner Regierung, eigner Religion, und im Begriffe, seine politische Existenz auf immer durch eine Verfassung zu gründen. Wer ein hellenisches Herz besitzt, und dies schlägt in Ihnen Allen, sollte der sich jetzt mit engbrüstigen, seiner selbst und des Ruhms des hellenischen Volks unwürdigen Ideen befassen, und wann? Zu einer Epoche, wo der Occident, durch den Klang unserer Waffen elektrisirt, sogleich zu unserm Beistande herbeieilte, und zwar im Gefühle seiner Erkenntlich-

keit, weil die Bewegung von den Quellen der hellenischen Erleuchtung ausgegangen war. Die Völker des Occidents haben unsere Leiden mitgefühlt, deren Regierungen haben es für Recht anerkannt, uns — dem Rufe der innern Stimme: „ein Volk, wie die Hellenen, soll nicht mehr in Sclaverei schmachten," gehorchend — die rettende Hand zu reichen. Haben uns nicht die Völker mit allen möglichen Mitteln unterstützt, uns Aufopferungen jeder Art geleistet? Wäre es Ihnen, meine Herren, zu Theil geworden, die gesammte civilisirte Welt zu schauen, so hätten Sie deren Mitgefühl wahrnehmen, deren Philhellenismus bewundern können. Während acht Jahren, meine verbrüderten Abgeordneten, habe ich mich in einem Theile der europäischen Welt aufgehalten, und ich bin nicht im Stand, Ihnen deren Enthusiasmus zu beschreiben; allein dies ist auch der Gerechtigkeit gemäss, denn unser Kampf war so gross, und überall sind noch Nachkommen unserer Voreltern vorhanden. Auf meiner Reise über Palermo habe ich eine Bevölkerung von 16,000 griechischen Colonisten angetroffen, welche, das Sklavenjoch nicht ertragend, seit einem Jahrhunderte dorthin sich flüchteten. Mit Kerzen in den Händen besteigen jene Colonisten zur Osterzeit einen nahegelegenen hohen Berg und richten ihre Blicke nach Griechenland hin mit dem Rufe: „Christus ist auferstanden! wann wird Hellas auferstehen, damit wir es wieder begrüssen können?" Jene Hellenen sehnen sich noch heute nach unserm Lande, nach ihrem Land, und wir überlegen, wer als Hellene zu betrachten sei? Halten wir Manche für Hellenen, und Andre für Nichthellenen, weil Letztere wegen Umständen, wegen ihrer geographischen Lage, wegen ihrer geringen, mitten im feindlichen Gebiete befindlichen Volkszahl, an unserm Kampfe thätigen Antheil zu nehmen, verhindert wurden?

Die verbündeten Mächte hatten auf die Stimme, auf die enthusiastische Stimme ihrer Völker gehört, und beschlossen die Bestätigung unserer Freiheit. Indessen war es auch an der Zeit, weil die Gefahr furchtbar geworden. Zu unserer Vertilgung waren die Feinde näher gerückt; allein nein, nein, das war ihnen nicht möglich, denn noch immer sehe ich die Peloponnesier auf den Gebirgen, welche, nach Bergung ihrer Fa-

milien an unzugänglichen Orten, den Kampf fortsetzten und jeden Tag 20, 30, 50, 100 Feinde in den Hades hinabsendeten. Ja, zur Ehre eines Generals, welchem die Auszeichnung zu Theil geworden, als Abgeordneter des Volks in dieser Versammlung zu sitzen, sei es gesagt, dass der feindliche Oberfeldherr ihn schriftlich eine, zwei Millionen versprach, wenn er Nauplia, die einzige uns damals übrig gebliebene Festung, den Feinden überliefern wolle. Allein er erhielt zur Antwort, dass man das Asyl der Freiheit nicht übergeben werde. Für die Freiheit Aller, meine Freunde, hatten wir uns verschworen: die Umstände, unsere Politik haben uns zur Zeit die Verpflichtung auferlegt, unsere Eide bis zu einer gewissen Demarcationslinie einzuschränken. Protokolle haben unsre Gebietsweite festgesetzt; allein sie gestatteten das Recht der Schilderhebung den Christen und Hellenen, welche, obschon sie gekämpft, Aufopferungen gemacht und das traurigste Schicksal empfunden hatten, ausserhalb der Grenzen zu bleiben, verurtheilt wurden, und zwar nicht allein in der europäischen Türkei, sondern auch in Asien, nicht allein in den griechischen Gebietstheilen, sondern auch auf Mavrovouni, weil bis dorthin der Schall von Rhigas Gesängen gedrungen war. Rufen wir uns die Dervenakia in's Gedächtniss zurück; 40,000 Feinde hatten zur Vertilgung der Freiheit jenen Landstrich überschwemmt, allein sie wurden auf's Haupt geschlagen, und von wem? von Peloponnesiern mit Andern. Nikitas erhielt bei jener Affaire den Beinamen Türkenfresser; allein mit welchen Schaaren nahm Chatzis Christos an jenem Gefecht Antheil und kämpfte an Nikitas Seite? mit den Bulgaren. Jene Handlung, jene Heldenthaten, jene Opfer sind der Aufmerksamkeit Europas nicht entgangen, und deshalb dehnten die Protokolle das Umzugsrecht auf alle Theile des osmanischen Staats aus.

Bei solchen Verhältnissen, meine verbrüderten Abgeordneten und Mitkämpfer und Du, neues Geschlecht, welches Deinen die Unabhängigkeit des Volks vorbereitenden Vorfahren würdig nachfolgen wirst, ist es gerecht, ist es der Vernunft gemäss, die Frage in das Spreusieb zu werfen: wer ist Hellene? wer hat und wer hat nicht darauf Ansprüche? wem gebühren die bürgerlichen Vorrechte und wem ge-

bühren sie nicht? Und von wem werden solche Fragen gestellt? Von uns, die wir uns, ehe wir zu den Waffen griffen, eidlich verbanden, im Angesicht aller Nationalcongresse (welche den Beschluss erliessen: „Jeder, der an Christus glaubt, ist Grieche“) unsern Eid ablegten! Wir, sage ich, sollten dergleichen Fragen abhandeln? Und was ist die Veranlassung hierzu? So weit ich aus allen bis jetzt beantragten Modificationen habe entnehmen können, ist nur stattgefundene Ungerechtigkeit bei Besetzung der Staatsämter der Grund hierzu. Ja, meine Freunde, auch ich stimme hiermit vollkommen überein; Unbilligkeit hat sicherlich dabei stattgefunden; aber müssen wir dadurch zu Debatten veranlasst werden, welche Hellenen die bürgerlichen Rechte zu geniessen haben? sind wir nicht im Stande, die Art und Weise ausfindig zu machen, wodurch jenem Uebelstande jetzt und zukünftig abgeholfen werden könnte? Wessen Name in jenes grosse Verzeichniss der Hetairisten eingetragen worden, ist der nicht Hellene? Haben sie nicht denselben Eid, wie wir geleistet? Wissen wir, wo jene geweihten Männer weilen? Geweiht nenne ich sie, denn zur Zeit ihrer Eidesleistung war das Schwert schon über ihre Häupter geschwungen. Was bewog Sie, vor einigen Tagen für die geistige Vereinigung mit der grossen Kirche zu stimmen? Jener erhabene Gedanke ist es, welcher der Brust jedes Hellenen inne wohnt. Sie beabsichtigen damit, der gesammten Christenheit zu erkennen zu geben, dass Sie von ihr nicht abtrünnig wurden, dass Sie, nach ihrer eidlichen Verpflichtung, Eine Seele sind. Einerseits erlassen Sie solche lobenswerthe Beschlüsse, andererseits debattiren Sie über die bürgerlichen Rechte der Hellenen aus dem Grunde, weil bei Verleihung der Staatsämter Parteilichkeiten vorfielen.

Vor einigen Tagen trat eine arme Frau mit ihrem Kind in mein Haus; ihr Zustand bezeugte ihre Armuth; ich frug sie, wer sie sei. Des Kapetan Georgaki vom Olympos Gattin bin ich, erwiederte sie. Des Kapetan Georgaki vom Olympos Gattin! jenes Helden, welcher Ihnen Allen, dem gesammten Panhellenium bekannt ist? jenes Kapetan Georgaki, welcher nach Tödtung einer grossen Anzahl Feinde Feuer anlegte und sich mit seinen Waffengefährten verbrannte? Das Kind jenes Helden kam um das Jahr 1843 nach Griechenland und sollte

keine bürgerlichen Rechte besitzen? Würde sie ihm Einer von uns streitig machen? Würde wohl Jemand dazu den Muth haben? Nur dieses Beispiel habe ich angeführt, allein es gibt deren viele noch, sehr viele. So viele Tage debattiren wir nun schon, um Beschlüsse zu fassen und Artikel in die Verfassung mit aufzunehmen, welche, wenn sie einmal anerkannt worden, den Minister an der Verwendung solcher Individuen verhindern würden, die im Besitz unbestreitbarer Rechte sind. Was beweisen wir dadurch den Mächten, welche uns die Bahn eröffnet haben, und uns sagen — — ach! ich wage es nicht zu sagen, gestatten Sie es mir, mit Stillschweigen zu übergehen; allein Sie werden mit mir gleiche Empfindungen hegen — und wir wollten jene Bahn uns versperren? Die über unsre Unabhängigkeit ausgefertigten Protokolle nehmen wir an, und das Uebrige sollte unsern Beifall nicht haben? Erwägen Sie, überlegen Sie, was die Mächte hierzu sagen würden — nicht officiell — „wir haben ihnen keine Schranken gesetzt; allein da sie wollen“ — — ich darf mich nicht äussern, wie ich will und wie ich denke. Wem werden diese Verhandlungen frommen? Ach! das begreifen, das wissen Sie Alle selbst, und wer lässt es sich angelegen sein, wer regt dazu auf, darf ich das aussprechen? Auch dies ist Ihnen klar; allein auch dies gehört zu jenen Gegenständen, über welche ich mich nicht auslassen darf. Wenn jene zu Nichthellenen sprechen, sprechen sie nichts; allein ich weiss, an wen ich mich mit meiner Rede wende. Jener Gesinnungen, Jener Absichten sind mir, so wie auch der Christenheit bekannt.

Die Religion, unsere heilige Religion, die Bewahrerin unserer nationalen Einheit, hat uns Christen Alle vereinigt; die Freiheit sollte uns veruneinigen? Sollte die in Athen geborene Freiheit Zwiespalt unter uns erregen, damit wir die bürgerlichen Rechte, wem? verweigerten? Uns selbst. Religion und Freiheit gingen während des Befreiungskampfes Hand in Hand. Unsere Palikaren führten das eine Banner, und unsere Bischöfe, mit dem Schwert umgürtet, wie wir selbst sahen, führten das andere, und dergleichen Streitfragen sollten wir jetzt aufwerfen und unserer Staatsverfassung einverleiben wollen? Was werden hierzu unsere Nachkommen, alle Geschlechter der

Menschheit, und vorzüglich jenes auf uns unmittelbar folgende Geschlecht sagen? Einige sind der Meinung, dass das hellenische Volk sein Recht anspreche. Und wer, meine Herren, kennt nicht das hellenische Volk? Nie, nie hat es, noch wird es je die Anerkennung der Rechte seiner Gefährten verweigern. Von verschiedenen, sowohl dem Wehrstand als auch dem Bürgerstand angehörigen Individuen wurde dieses Volk geleitet, allein nie hat es die Rechte seiner Glaubensgenossen weder geschmälert, noch sich angeeignet. Wir dürfen gegen das hellenische Volk nicht ungerecht sein, wie ich es bei vielen Gelegenheiten selbst zu beobachten im Stande war, geniesst es eines würdigen Ruhmes, und in Betreff seiner Nationalinteressen ist es mit drei Worten lenkbar. Sollte ein Feldzug unternommen werden, so hiess es: „Gib uns Sold; das Vaterland hat keinen; immerhin, marschiren wir auch ohne Sold.“ Es ist überflüssig, dass ich zu Ihre tief empfindenden Herzen noch mehr spreche. Ich leide an Halsbeschwerden und glaubte nicht im Stande zu sein, Alles, was ich bisher gesprochen, Ihnen auseinandersetzen zu können; indess scheint es, dass meine physischen Kräfte durch die Aufrichtigkeit meiner Gesinnungen gestärkt werden. Was Sie empfinden, was Sie wissen, habe ich in Ihr Gedächtniss zurückgerufen; nur einiges Wenige wünschte ich noch Ihnen zu bemerken, und gestatten Sie mir, offen in meiner Auseinandersetzung zu sein. Wenn, meine Herren, der Grund unserer Debatten lauter Wahrheit wäre, so würden wir bis jetzt nicht 40 Modificationsanträge vor uns haben; die Wahrheit kann nicht verborgen bleiben; weil sie einzig ist, wird sie aufgefunden; 40 Modificationsanträge wurden deshalb gestellt, weil wir, in einem trügerischen Kreise uns bewegend, zur Ordnung uns zurückzufinden und die Wahrheit zu entdecken nicht vermögen, welche jener 40 Modificationsanträge füglich entbehren kann.

Wir sind in fortwährender Bewegung und richten nichts aus. Es ist Ihnen bekannt, wie viele grichische Unterthanen in der Türkei sich aufhalten. Haben Sie je unsern Gesandten in Konstantinopel darüber befragt? Haben Sie ihn gefragt, wie er mit ihnen auskommt? Tausende, meine Herren, halten sich dort auf und verursachen dem Gesandten nicht wenig Kopfbrechen,

ihre Beschützung ist eine beschwerliche Aufgabe, und wir wollten in unserer Verfassung aussprechen, dass es unrecht vom Gesandten sei, über seine griechischen Landsleute den Kopf sich zu zerbrechen, ihnen Schutz zu gewähren? Unsere Verhandlungen geschehen nicht im Geheimen, Zuhörer und die Presse sind gegenwärtig; wünschten Sie auszusprechen, dass durch unsere Congressbeschlüsse ein Gegensatz zu der bisherigen Handlungsweise unsers Gesandten aufgestellt werde? Alle wollen erfahren, ob wir unserm Eide treu geblieben sind, unsere Versprechungen gehalten haben, und wir verlieren unsere Zeit, und Jeder beeifert sich, darzuthun, dass er Modificationen zu ersinnen fähig sei. Edle, tief empfindende Hellenen! ist ein solcher Zustand nicht traurig? Lasset uns den Ungerechtigkeiten fest entgegentreten, deren störendes Eingreifen für die Zukunft verhindern, das Evangelium unserer politischen Existenz jedoch damit nicht beflecken; es sei heilig, und der Parteien und Leidenschaften Elemente sollen darin nicht aufgenommen werden! Jene Ungerechtigkeiten geschahen mit Absicht, häufig aus Unverstand: die Baiernherrschaft beging deren viele; um hierin zum Ende zu kommen, sahen wir uns genöthigt, wirksame Mittel zu ergreifen; allein die Ausführung geschah auf sehr nationale Art, dass wir in einem Augenblick, unter Musikbegleitung und Tänze aufführend, unsere Gerechtsame verlangten und hierorts zusammenkamen. Aus Hellenen wird die Regierung zusammengesetzt sein; Viele von uns werden zu Volksabgeordneten ernannt werden. Das Ministerium und der Senat werden gleichfalls aus hellenischen Bürgern bestehen. Der König wird nicht sagen können, Diesen oder Jenen ernenne ich zum Bezirksgouverneur, Diesen oder Jenen zu einem andern Amte. Die Abgeordnetenkammer wird dem Ministerium auf dem Nacken sitzen, die Abgeordneten werden als Schutzwache dienen; geschehen unstatthafte Ernennungen, so werden es jene den Ministern heimlich bemerkbar machen; sollten letztere thöricht genug sein, den vernünftigen Vorstellungen jener kein Gehör zu geben und noch andere unstatthafte Verfügungen erlassen wollen, so erklärt die Abgeordnetenkammer, dass der Minister ihr Vertrauen nicht mehr geniesse und der Minister fällt. Durch Fortsetzung solcher Debatten fürch-

ten wir also, wen? uns selbst, dass wir keine Ungerechtigkeit begehen.

Mit diesen Allen, meine Herren, widerspreche ich Ihrer Meinung nicht, dass Heilung des Uebels anzuwenden sei und Genugthuung geleistet werde. Allein ich stimme dafür, dass unsere Verfassung, das Evangelium unserer politischen Existenz, makellos erscheine und ein Beschluss erlassen werde, dem zu Folge die Säuberung des Dienstes anbefohlen und die Regierung aufgefordert werde, dergleichen Unstatthaftigkeiten künftig zu unterlassen. Eingedenk unsers heiligen Eides werden wir den Weg der Gerechtigkeit wandeln, den Wünschen der gesammten, unsere Entschliessungen erwartenden Christenheit entsprechen und unsere grosse Zukunft, die grosse Bestimmung unseres Vaterlandes, lebendiger fassen.“ (Allgemeiner Beifall von Seiten der Versammlung.)

Nachdem Repr. J. Kolettis seine Rede geendet, wurden die Debatten noch auf einige Zeit fortgesetzt, jedoch ohne dass die Bürgerrechtsfrage definitiv gelöst werden konnte.

Schluss der Sitzung Nachmittags 5 Uhr.

---

## XXXII. Sitzung am 15.(27.) Januar 1844.

Sonnabends Nachmittags 1 Uhr an obigem Tage waren, nachdem die Repräsentanten im Sitzungssaale eingetreten, bei deren namentlichem Aufrufe anwesend 230, abwesend 11.

Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet.

Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Präsident Mavrokordatos: Die Discussion hinsichtlich der Verfassungsartikel 3 und 4 ist noch nicht geendigt, und wir haben heute damit fortzufahren.

(Der nach Anciennität dritte Vicepräsident J. Kolettis nimmt den Vorsitz ein.)

Repr. A. Mavrokordatos: „Meine Herren, obgleich Ihre Geduld ermüdet ist, so ersuche ich Sie dennoch, mir auf einige Minuten Ihre Aufmerksamkeit zu schenken; ich werde Ihre Nachsicht nicht missbrauchen. Fünfzig Motionen wurden auf den Tisch des Nationalcongresses niedergelegt, was ist die

Ursache davon? Wir haben schon Fragen gelöst, welche den jetzt zu verhandelnden Gegenstand an Schwierigkeiten bei Weitem übertreffen, warum können wir uns also jetzt nicht vereinigen? Aus zwei Gründen. Der erste Grund ist Der, weil wir die wirkliche Seite des Gegenstandes nicht ergriffen haben. Bei der Wahrheit ist volles Licht, fern von ihr giebt es nur Finsterniss. Aber wo finden wir die gesuchte Wahrheit? im dritten Artikel der Verfassung, in der Gestaltung, wie er Ihnen von der Commission vorgelegt wurde. Hätten wir uns nur auf Bestimmungen der griechischen Bürgerrechtsbefähigung beschränken wollen, so würde nichts leichter, als diess gewesen sein; wir hätten entweder den hierüber in der Verfassung von Trözene enthaltenen Artikel annehmen oder einen andern abfassen können. Aber unter dieser Principienfrage verbergen wir eine andere, auf persönliche Interessen gerichtete Tendenz. Es handelt sich nicht so sehr darum, die erforderlichen Bedingungen aufzustellen, unter welchen man des Bürgerrechts theilhaft werden könnte, als vielmehr Die Individuen zu bezeichnen, welche auf Staatsämter Anspruch machen dürften. Diese Vermischung von Principien mit Personalinteressen hat uns, ich wiederhole es, in eine unrichtige Sphäre versetzt, aus welcher herauszutreten uns bis jetzt noch nicht möglich geworden ist. Hätten wir gleich zu Anfange unsere Meinung deutlich ausgesprochen, so würden wir unser Ziel sehr leicht dadurch erlangt haben, dass wir der Verfassung nur die Principien zugewiesen, jedoch durch ein besonderes Decret diejenigen Griechen bezeichnet hätten, welche vorzugsweise bei Besetzung von Staatsämtern zu berücksichtigen wären. Die zweite Ursache, welche die schwierige Stellung, in der wir uns jetzt befinden, herbeigeführt hat, ist, dass wir bei dieser Discussion den geeigneten Weg nicht eingeschlagen haben. Die Frage war bedeutungsvoll, Personalinteressen waren dabei im Spiele, was hätte man thun müssen? eine Commission ernennen, welche durch ihre Arbeit jene Complicationen erspart hätte. Obgleich eine solche Massregel von mir früher vorgeschlagen wurde, hatte man doch meinen Rath nicht befolgt. Daraus entstand nun dieses Chaos von Amendements, Anträgen u. s. f., welche für jeden Abgeordneten ein Gegenstand sei-

ner Eigenliebe geworden sind, dadurch ist auch die Frage von Personalinteressen an die Stelle einer wichtigen, das allgemeine Interesse in Anspruch nehmenden Frage getreten. Obgleich die allgemeine Frage durch den mir auf dieser Tribune vorangegangenen Redner (Kolettis) mit seltenen Talenten verhandelt worden ist, erlauben Sie mir doch, meine Herren, noch Einiges darüber Ihnen vorzutragen. Man hat Ihnen die augenscheinlichen Missverhältnisse schon auseinandergesetzt, welche, wenn man den Gesetzen rückwirkende Kraft gebe, entstehen würden. Ich werde demnach bei diesem Punkte nicht verweilen, weil Sie mit mir die Unmöglichkeit eines solchen Verfahrens eingesehen haben. Aber kann durch die Ihnen vorgeschlagene Massregel einzig und allein das Wiedereintreten von Missgriffen verhütet werden, über welche wir Alle uns zu beklagen haben? Sie wissen selbst, meine Herren, dass auch ich zu jenen Opfern einer Verwaltung gehörte, welche während zehn Jahren auf unserm Lande gelastet hat. Doch jetzt gestatten Sie mir, mich eines Vergleichs zu bedienen Wenn in unsern Fuss ein Dorn eingedrungen ist, wird dann zur Heilung des Uebels die Amputation des verletzten Gliedes erforderlich? Sicherlich nicht. Man begnügt sich, den Dorn herauszuziehen, und der Schmerz wird gewiss bald aufhören. Warum, meine Herren, wollen wir gegen unser Land solch ein heftiges Mittel anwenden, welches für den Gebrauch eines unserer Glieder die Vernunft uns verbietet? Um der Rückkehr der von uns als verderblich anerkannten Missbräuche vorzubeugen, lassen Sie uns das einfachste Mittel aufsuchen, ohne deshalb eine Bestimmung in unsere Verfassung mit aufzunehmen, welche in der Zukunft von den bedeutendsten Consequenzen sein würde. Man hat Ihnen vorgeschlagen, eine ganze Kategorie von Individuen auszuschliessen, aber sind diese alle schuldig? Erinnern Sie sich jener Lehre des Evangeliums, es ist besser, tausend Schuldigen zu verzeihen, als einen Unschuldigen zu bestrafen, wollen Sie demnach tausend Unschuldige wegen eines Schuldigen bestrafen?

Von dem politischen Standpunkte aus betrachtet, habe ich Ihnen nur noch Weniges vorzutragen. Zweifelsohne ist diess die ernsthafteste Seite; Sie haben meiner Voraussetzung nach, alles

das vollständig aufgefasst, was Ihnen gestern Der Redner (Kolettis), welcher die Frage so erschöpfend behandelte, vorgetragen hat. Die Ihnen vorgeschlagene Massregel vernichtet Griechenlands Zukunft, und hebt den zwischen Ihnen und den Unterthanen eines Nachbarstaates bestehenden Zusammenhang völlig auf; eine Verbindung, welche Sie vor einigen Tagen enger als je begründen wollten.

Vergessen Sie nicht, dass die Protokolle, welche das Umzugsrecht statuirten, auch unsere Unabhängigkeit anerkannt haben. Fürchten Sie, durch verweigerte Anerkennung eines Theiles jener Protokolle sich der Wohlthaten des andern Theiles verlustig zu machen. Nehmen wir einen Augenblick an, dass wir in unserer Verfassung einen Artikel in dem von den Amendements ausgesprochenen Sinne einführten. Was werden die Eingewanderten bei ihrer Rückkehr nach der Türkei sagen? Mit welchen Umständlichkeiten wir von der hohen Pforte die Vollziehung der auf den Umzug bezüglichen Protokolle endlich erlangt haben, ist Ihnen gewiss nicht unbekannt. Was sollen wir heute antworten, wenn wir zuerst den Sinn und den wörtlichen Inhalt jener Protokolle läugnen und deren wohlwollende Bestimmungen zurückweisen wollten? Lassen Sie uns zwei ganz verschiedene Dinge nicht miteinander verwechseln, die Rechte als Bürger und Die Rechte, wodurch die Griechen zum Eintritt in den Staatsdienst befähigt werden.

Meine Freunde haben mir mitgetheilt, dass ich nicht recht handele, die Sache der Eingewanderten vor Ihren Schranken zu vertheidigen, weil ich durch diese Hingebung an Popularität verlieren würde. Man sagte mir im Jahre 1841, ich würde mir die Ungnade des Königs zuziehen, wenn ich ihm die reine Wahrheit sagte. Damals antwortete ich, ich werde meine Pflicht thun, komme daraus, was da wolle. Auch heute kann ich keine andere Antwort geben. Nie wird eine leere Popularität der Hebel meiner Handlungen werden. Wie früher dem Könige, so werde ich auch jetzt dem Volke die Wahrheit sagen. Meine Absichten sind rein; sollte mich die Gegenwart beschuldigen, wird mich die Zukunft freisprechen. Alles zusammengenommen, stelle ich den Antrag, meine Herren, nur Dasjenige in die Verfassung aufzunehmen, was auf die Pflichten

der hellenischen Bürger unmittelbaren Bezug hat, und durch ein besonderes, den Verfassungsartikeln an Gültigkeit gleichzustellendes Decret die Modalität der Befähigung zu Staatsämtern festzusetzen.

Der Genehmigung des Congresses unterstelle ich demnach, unbeschadet der schon hierüber früher eingereichten Vorschläge, nachstehenden Decretsentwurf:

„Der hellenische Congress des dritten Septembers

beschliesst:

Art. I. Die Regierung ist, gleich nach Bekanntmachung der Verfassung verpflichtet, das Personal des Staatsdienstes auszuscheiden, und sind auf sieben Jahre nachstehende Individuen zu bevorzugen:

1) Die Eingebornen des Königreichs Griechenland und die, welche bis zu Ende des Jahres 1827 an dem Befreiungskampfe Theil genommen haben.
2) Die Umzügler aus den Bezirken, welche für den Unabhängigkeitskrieg die Waffen ergriffen haben, und bis mit 1837 nach Griechenland eingewandert sind.
3) Diejenigen, welche nachweislich wegen des Nationalkrieges Verluste erlitten haben, nämlich deren Familien theilweise auf dem Schlachtfelde blieben, in die Verbannung geschickt, in das Gefängniss gesetzt oder deren Güter durch Confiscation eingezogen wurden.

Art. II. Die gesetzgebende Gewalt hat die genaue Einhaltung der Bestimmungen gegenwärtigen Decrets, welches dieselbe Kraft wie die Verfassungsurkunde hat, zu überwachen, und dem Ministerium ist die genaueste Beobachtung desselben bei strenger Verantwortlichkeit übertragen.

Das sind die drei Classen, aus welchen, meines Erachtens nach, die Staatsgewalt ihre Beamten entnehmen sollte. Das Verlangen des Congresses, welches durch dieses Decret ausgedrückt wird, ist obligatorisch, weil 1) die Ausscheidung der Staatsbeamten unverzüglich zu geschehen hat, und 2) die genaue Einhaltung des Vollzugs der gesetzgebenden Gewalt übertragen ist. Haben wir eine constitutionelle Regierung und eine Abgeordnetenkammer, wie lässt es sich da denken, dass

die Minister ein Decret nicht in Vollzug setzen sollten, welches dieselbe Kraft wie die Verfassung besitzt? Setzen wir aber kein Vertrauen in die Abgeordnetenkammer, in welcher Viele von uns als Abgeordnete sitzen werden, was nützt uns dann die Verfassung? Ich glaube nicht auf solche Art dem hellenischen Charakter zu nahe treten zu dürfen.“ (Allgemeiner Beifall.)

Hinsichtlich der Bürgerrechtsfrage waren so viele Anträge beim Präsidium eingereicht worden, dass selbige die Zahl 50 erreicht hatten. Zur sachgemässen Erwägung des Werthes derselben und zur Kenntniss der Ansichten der zwei am weitesten abweichenden Parteien möge die Zusammenstellung der zwei Hauptanträge wie folgt, wiedergegeben werden.

A. Antrag der Ultrademokraten (unterstützt durch die Repräsentanten: J. Makryjannis, J. Pharmakis, Rh. D. Palamidis, J. Velentzas, K. Kolokotronis, N. Poniropoulos, Ch. Vlassis, Th. Grivas, N. Krieziotis, A. Zorojannidis, N. Korphiotakis u. a. m.)

Art. I. Hellenische Bürger sind:

a. Die eingebornen Bewohner des griechischen Staates.

b. Deren im Auslande geborne Kinder, ein Jahr nach ihrer Zuschreibung in eine der Gemeinden des Reichs und darauf erfolgter Ansässigmachung.

c. Die von fremden Eltern in Griechenland Erzeugten, sobald Letztere bei ihrer Volljährigkeit gerichtlich erklären, sich im Lande niederlassen zu wollen und in eine Gemeinde sich haben aufnehmen lassen.

d. Die gleichen Religionsbekenner und die Philhellenen, welche nach ihrer Ankunft in Griechenland selbstständig verblieben und an dem Befreiungskampfe bis Ende 1827 Theil genommen, sich niedergelassen haben und in eine Gemeinde eingeschrieben wurden, sowie auch deren Kinder nach einem Jahre, wenn selbige mit erlangter Volljährigkeit in Griechenland sich niedergelassen haben und Gemeindemitglieder geworden sind.

e. Die gleichen Religionsbekenner, welche seit 1828 nach Griechenland gekommen sind, daselbst ansässig und einer Gemeinde zugeschrieben wurden.

f. Alle zu jener Zeit gekommenen Ausländer erlangen die bürgerlichen Rechte nach den über das Indigenat bestehenden Gesetzen.

Art. II. Zu Staatsdiensten sind zulässig:

a. Alle in Art. I. sub a., b., c. und d. Begriffenen.

b. Von den in §. e. desselben Artikels bezeichneten Individuen Diejenigen, welche von 1828—1833 nach Griechenland kamen, vier Jahre nach der Publication gegenwärtiger Verfassung; die von 1833 bis auf den heutigen Tag Gekommenen, nach sieben Jahren.

c. Die in §. f. desselben Artikels bezeichneten Individuen, erst nach zehn Jahren.

Art. III. Es versteht sich von selbst, dass Diejenigen, welche in besagte Kategorie nicht gehören und dermalen in Staatsdiensten befindlich sind, aus letztern unverzüglich entlassen werden.

Art. IV. Niemand kann Bürger zweier Staaten sein.

Art. V. Die Erlangung der bürgerlichen Gerechtsame und die Befähigung zum Staatsdienste hinsichtlich Derjenigen, welche nach Einführung der Verfassung nach Griechenland kommen dürften, wird gesetzlich bestimmt werden, sowie auch in Betreff des Indigenats das Weitere zu verfügen ist.

B. Antrag der gemässigten Partei (unterstützt durch die Repräsentanten P. Rhodios, A. Ch. Lontos, A. Lidorikis, J. Kompotis, B. Dimitrakopoulos, K. Zographos, A. Monarchidis, Sp. Trikoupis, J. Kolettis, A. Mavrokordatos, Drosos Mansolas, A. Paikos, K. Axelos, N. Mavrommatis, Ev. Simou, Ch. Klonaris u. a. m., und vorzüglich begünstigt durch die dem Antrag zugewandte Stimmung des Heeres).

Art. I. Hellenische Bürger sind:

a. Die Eingebornen.

b. Diejenigen, welche am Befreiungskampfe bis mit Ende 1829 thätigen Antheil genommen haben, ferner Diejenigen, welche bis zu jenem Termin nach Griechen-

land gekommen sind und sich daselbst ansässig gemacht haben.

Art. II. Das hellenische Bürgerrecht erlangen:

a. Diejenigen Griechen, welche nach Publication gegenwärtiger Verfassung drei auf einander folgende Jahre im Königreiche wohnhaft geworden sind und in einer Gemeinde sich ansässig gemacht haben.

b. Diejenigen Fremden, welche sechs auf einander folgende Jahre im Königreiche wohnhaft geworden sind und in einer Gemeinde sich ansässig gemacht haben. In ein besonderes Gesetz sind die weitern Bestimmungen hierüber zusammenzufassen.

Nachdem der Vicepräsident Mavrokordatos geendet hatte, wurde der Versammlung Seiten des Repr. N. Korphiotakis noch ein anderer, obigem Antrag A. entsprechender Decretsentwurf vorgelegt.

Der Congress entscheidet sich mit 126 gegen 76 Stimmen dahin, dass der Decretsentwurf des Vicepräsidenten Mavrokordatos (s. Seite 173) als Unterlage für künftige Debatten zu gelten habe.

Schluss der Sitzung um 3 Uhr Nachmittags.

---

## XXXIII. Sitzung am 17.(29.) Januar 1844.

Montags Vormittags 11 Uhr an obengenanntem Tage fand die Versammlung der Repräsentanten im gewöhnlichen Sitzungslocale statt; nach dem namentlichen Aufrufe sind anwesend 225, abwesend 16 Congressmitglieder; der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet.

Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Präsident Mavrokordatos: Der Congress hat sich heute mit der paragraphenweisen Discussion des in der vorigen Sitzung als Unterlage genehmigten Decretentwurfes zu beschäftigen.

Nach längeren Debatten beschliesst der Congress mit 119 Stimmen gegen 79 folgende Fassung des Art. I. §. a. gedachten (s. Seite 173) Decretsentwurfes:

„Die eingebornen Bewohner des hellenischen Staates und Die, welche bis zu Ende des Jahres 1827 daselbst die Waffen getragen, oder Diejenigen, die sich dahin begeben und bis zum besagten Jahre daselbst verblieben sind, ferner auch Diejenigen, welche nachweislich auch nach besagter Epoche mitgefochten und an den Schlachten gegen den Feind, zu Lande oder zu Wasser, bis zu Ende des Jahres 1829 Theil genommen haben u. s. w."

Schluss der Sitzung 4 Uhr Nachmittags.

---

## XXXIV. Sitzung am 18.(30.) Januar 1844.

Dienstags Vormittags 11 Uhr an obigem Tage waren im gewöhnlichen Sitzungslocale, dem namentlichen Aufruf zufolge, 223 Repräsentanten anwesend und 18 abwesend; der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet.

Nachdem die Verhandlungen der vorigen Sitzung vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet worden, bemerkt der Präsident, dass der heutige Gegenstand der Tagesordnung die Berathung des Art. I. §. 2 des früher als Grundlage angenommenen Decretsentwurfes (s. Seite 173) ist.

Repr. A. Paikos: Ich vertrete hellenische Mitbrüder, welche am Befreiungskampfe mit aller Kraftanstrengung Theil genommen, nunmehr einem Bezirk angehören, welcher die Waffen beim Beginn des Befreiungskampfes ergriffen und sämmtliche Drangsale des Kriegs erduldet hat, nun aber von den Grenzen des freien Griechenlands ausgeschlossen wurde. Bisher habe ich geschwiegen, jedoch ein längeres Schweigen würde ich für strafwürdig halten. Durch die Beschlüsse der früheren Nationalcongresse und durch die Protokolle der Londoner Conferenz sind die Gerechtsame der griechischen Bevölkerungen, mögen sie nun dem freien Griechenland angehören oder mag ihre Heimath noch innerhalb der Grenzen des türkischen Reichs sich befinden, identificirt. Eingeborne sind die

Samioten, ebenso wie die Kretenser, die Makedonier und die Epiroten, und ich kann unter ihnen keinen einzigen Unterschied weiter zwischen den Bewohnern des freien Griechenlandes und Letztgenannten bemerken, als dass jene durch den Ausspruch der Protokolle dem türkischen Joche entrissen, diese aber verurtheilt wurden, unter türkischer Oberherrschaft zu verbleiben, mit der Verbindlichkeit, ihre Heimath aufzugeben, um der Freiheit, für welche sie gekämpft hatten, theilhaftig zu werden. Ich beantrage deshalb folgende Modification: „Diejenigen Individuen der Bezirke, welche zwar die Waffen im Befreiungskampfe mit ergriffen, aber den Grenzen des freien Griechenlands nicht einverleibt wurden, im Fall sie an dem Befreiungskampfe mit Theil genommen haben, und auf Grund der Protokolle bis mit zum Jahre 1837 eingewandert sind.“

Nach einigen Discussionen beschliesst der Congress mit 116 gegen 82 Stimmen dem Art. I. §. 2 des früher (s. Seite 173) angeführten Decretsentwurfes nachstehende Fassung zu geben:

„Die ausgewanderten Einwohner oder Militanten von den Orten des Festlandes oder der Inseln, welche die Waffen für den Unabhängigkeitskrieg ergriffen haben, bis zum Jahre 1837 (in Griechenland) angekommen sind und sich mit ihren Familien in einer der Gemeinden des Königsreichs niedergelassen haben u. s. f.“

Schluss der Sitzung um 4 Uhr Nachmittags.

---

## XXXV. Sitzung am 19. (31.) Januar 1844.

Mittwochs Mittags 12 Uhr an vorstehendem Tage wurde vor Eröffnung der Sitzung von vielen Repräsentanten die Bemerkung gemacht, wie unbillig das Benehmen einiger Repräsentanten sei, welche in Widerspruch mit der Bestimmung der Congressgeschäftsordnung Art. 5 (s. Seite 45), dass die Sitzungen um 10 Uhr Vormittags beginnen sollten, durch ihr verzögertes Aussenbleiben den Fortschritten der Congressarbeiten wesentlichen Abbruch thäten. Das Präsidium sei demnach geziemend zu ersuchen, zur richtigen Einhaltung der Anfangsstunde der Sitzungen die volle Schärfe der Bestimmungen der Dienstvorschrift eintreten zu lassen.

Das Plenum des Congresses erklärt sich mit dieser Motion völlig einverstanden und das Präsidium erlässt die weitere Verfügung.

Der namentliche Aufruf wird vollzogen und von den Repräsentanten sind anwesend 229, abwesend 19; der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet.

Bei Vorlesung der Verhandlungen der vorigen Sitzung entscheidet der Congress auf Antrag mehrerer Repräsentanten, welche um Erläuterung des Wortes „Festlandes" (s. Seite 178) nachgesucht hatten, dass unter Festland die Theile Thessaliens, Epirus und Makedoniens zu verstehen seien, welche die Waffen während des Befreiungskampfes ergriffen hätten, aber jetziger Zeit von den Grenzen des freien Griechenlands ausgeschlossen wären.

Der übrige Theil der Verhandlungen wird hierauf weiter vorgelesen, genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Hinsichtlich des §. 3 des mehrerwähnten Decretsentwurfes (s. Seite 173) entscheidet der Congress durch Handaufhebung, dass er wegzufallen habe; hingegen wird durch allgemeine Uebereinstimmung des Congresses nachstehender §. 3 — eine Combination der von den Repr. K. Zographos und Kanellos Delijannis beantragten Aenderungsvorschläge — angenommen, wie folgt:

„Was Diejenigen anlangt, die in den beiden vorstehenden Paragraphen nicht begriffen sind, so soll die Regierung gehalten sein, selbige weder in dem Staatsdienst beizubehalten, noch dazu zu ernennen, ausgenommen Diejenigen, welche nach dem Schlusse des Jahres 1827 bis zum Schluss 1832 in Griechenland angekommen sind und sich daselbst niedergelassen haben, zwei Jahre nach Bekanntmachung der Verfassung; Diejenigen, welche vor Schluss des Jahres 1832 bis zum Schluss des Jahres 1837 angekommen sind, drei Jahre nach gedachter Bekanntmachung, und Diejenigen, welche vor Schluss des Jahres 1837 bis zum Schluss des Jahres 1843 angekommen sind, nach vier Jahren. Obgedachten Kategorien sind nicht unterworfen: das Land- und Seeheer im Allgemeinen, die Professoren und die Vorsteher der Anstalten des

öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste, Alle in ihrer Specialität."

Schluss der Sitzung 4 Uhr Nachmittags.

---

## XXXVI. Sitzung am 20. Jan. (1. Febr.) 1844.

Donnerstags Vormittags 11 Uhr an obigem Tage versammelte sich der Congress in dem gewöhnlichen Sitzungslocale; der namentliche Aufruf wird vollzogen, anwesend sind 220, abwesend 21 Congressmitglieder; der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet; die in jeder Sitzung stattfindende Vorlesung der zunächst vorhergegangenen Verhandlung geschieht auch dieses Mal, das Protokoll wird genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Hinsichtlich des Wortes „Land- und Seeheer", welches in der frühern Sitzung am Schluss des daselbst vorgetragenen Paragraphen enthalten ist, erklären die Repr. Th. Grivas, N. Krieziotis, Ts. Karatassos, dass nur Diejenigen Militanten darunter zu verstehen seien, welche wirklich mit den Waffen in der Hand an dem Kampfe Theil genommen hätten, keineswegs aber auf Jene Bezug haben könne, welche, wie z. B. Administrativbeamte u. s. w., als Nichtstreiter (Noncombattanten) in den Armeelisten aufgeführt worden wären.

Auf diese Erklärung hin bemerkt der Präsident, dass, da einmal der dritte Paragraph des besagten Decretsentwurfes in der gestrigen Sitzung allgemein vom Congress und einstimmig angenommen worden, so könne man darauf Consequenz halber nicht mehr zurückkehren, jede weitere Discussion darüber müsse demnach als unzulässig unterbleiben.

In Bezug auf diese Erklärung des Präsidenten, welcher dem Congress beipflichtet, verlangen die erstgenannten Repräsentanten, dass ihre Meinung einfach zu Protokoll genommen werde (s. LXXIV. Sitzung).

Nach diesen kurzen Eingangsdebatten stellt der Repr. Joannis Peridis den Antrag, dass in Verbindung mit den übrigen Ausnahmen auch die Staatsschuldner von den öffentlichen Stellen ausgeschlossen würden, weil ein solcher Beschluss dem Vaterlande nur Nutzen schaffen könne.

Es war vorauszusehen, dass durch diesen neuen Einwand die Debatten über das Bürgerrecht von ihrem Schluss noch lange entfernt gehalten werden würden, und da es der Mehrzahl der Versammlung um endliche Vereinigung dieser schon dreizehn Tage dauernden Frage zu thun war, so gelang es dem Ministerrathspräsidenten Metaxas, von mehrern einsichtsvollen Repräsentanten, als Christodoulos Klonaris, P. Rhodios u. a. m., unterstützt, den Antrag des Repr. J. Peridis in so weit zu modificiren, dass die weitere Bestimmung dieses zur Administration gehörigen Gegenstandes den demnächst zusammentretenden Kammern zur Entscheidung unterstellt werde, welcher Modification auch der Congress beistimmte. Der Antragsteller J. Peridis erklärte sich hierauf mit dem Beschluss des Congresses einverstanden.

Hinsichtlich des Art. II. des Seite 173 angeführten Decretsentwurfes beschliesst der Congress einstimmig die Annahme nachstehenden, vom Repr. G. Aenian eingereichten Aenderungsvorschlages:

„Art. II. Gegenwärtiges Decret hat dieselbe Kraft, als wenn es Wort für Wort in die Verfassung eingerückt wäre, und die Uebertretung desselben von Seiten des Ministerium soll als eine Verletzung der Bestimmungen der Verfassung angesehen werden.“ *)

Schluss der Sitzung 4 Uhr Nachmittags.

---

## XXXVII. Sitzung am 21. Jan. (2. Febr.) 1844.

Freitags Vormittags 11 Uhr an obigem Tage versammelte sich der Congress im gewöhnlichen Sitzungslocale. Der namentliche Aufruf wird auf Geheiss des Präsidenten vollzogen, und es ergiebt sich die Zahl der anwesenden Repräsentanten auf 231, die der abwesenden auf 10. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet, worauf die Verhandlungen der vorigen Sitzung vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet werden.

*) Siehe den vollständigen Text dieses (II.) Congressbeschlusses am Schluss der LXXV. Sitzung. Der Verf.

Präsident Mavrokordatos: Die Versammlung hat über nachstehende drei Anträge zu entscheiden. Es liegen vor:

I. Das Gesuch der Repräsentanten von Sparta und Argos in dem Betreff, dass als eine Eigenschaft des Staatsbeamten die jährliche Leistung einer festbestimmten Summe, directer Steuerabgabe, anzunehmen sei.

II. Der Vorschlag des Repr. Ch. Klonaris, dass Präsident und Räthe des Cassationsgerichtes von den Bestimmungen des Ausschliessungsdecretes (s. Seite 173) Art. I. §. 1 und 2 anzunehnen seien, und:

III. Der schon seit langer Zeit (s. Seite 81 und 85) in Erörterung befindliche Antrag der Repr. G. Notaras und J. Makryjannis in Betreff der Ländervertheilung.

Der Congress entscheidet, dass der erste Antrag nach Beendigung der Discussion des Verfassungsentwurfes berathen oder den Kammern überwiesen, der zweite Antrag in Dem Capitel des Verfassungsentwurfes, welcher von der richterlichen Gewalt handelt, mit vorgenommen, und endlich der dritte Antrag die geeignete Erörterung nach Beendigung der Verfassungsarbeit finden werde. Gleichzeitig fügt der Congress noch bei, dass vor gänzlicher Beendigung der Discussionen über den Verfassungsentwurf die Vornahme anderer, auf den Verfassungsentwurf keine Bezug habenden Anträge keineswegs gestattet sei.

Die vom Präsidenten dem Congress zur Genehmigung vorgelegten Urlaubsgesuche der Repräsentanten: A. Kondakis, N. Prasakakis, M. Tsamados und N. Krieziotis werden mit der Bemerkung bewilligt, dass, vor dem Wiedereintreffen dieser auf Urlaub abgehenden Repräsentanten, kein weiteres Urlaubsgesuch in Vortrag zu bringen sei.

Präsident Mavrokordatos: Der Congress geht nunmehr zur Discussion des Art. 3 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 115) über.

Repr. A. Ch. Lontos: Der Congress hat, meines Erachtens nach, hierbei der gesetzgebenden Gewalt das Vorrecht einzuräumen, Stellen, zu deren zweckgemässen Verwaltung technische, industrielle und überhaupt specielle Kenntnisse

erforderlich sind, ausnahmsweise, jedoch immer kraft eines Gesetzes, mit Nichtgriechen besetzen zu dürfen.

Die Repr. J. Makryjannis und J. Damianos entgegnen diesem Antrage, dass es der Regierung unbenommen sei, Individuen, deren Verwendung im temporairen Staatsdienste für nöthig erachtet würde, provisorisch in Dienst zu nehmen und ohne Verleihung einer fixen Anstellung zu salariren; hierüber könne in den Schlussbestimmungen der Verfassungsurkunde eine Bemerkung eingeschaltet werden.

Der Congress stimmt dem Antrag der letztgenannten Repräsentanten bei, und Art. 3 erhält demnach die weiter unten (s. LVIII. Sitzung) ersichtliche Fassung.

Der Antrag des Repr. A. Peppas, dass dem Art. 4 der Zusatz beigefügt werde: „Niemand kann Bürger zweier Staaten sein", wird vom Congress mit 124 Stimmen gegen 50 verworfen.

Art. 4 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 116) wird mit geringfügiger Modification angenommen, desgleichen auch die darauf folgenden Art. 5 — 8 incl., und sämmtliche Art. 3 — 8 incl. in den Verfassungstext eingereiht.

Schluss der Sitzung um 4 Uhr Nachmittags.

---

## XXXVIII. Sitzung am 22. Jan. (3. Febr.) 1844.

Sonnabends Vormittags 11 Uhr an obenbezeichnetem Tage fand der namentliche Aufruf der im Sitzungslocale des Congressgebäudes versammelten Repräsentanten auf herkömmliche Weise statt; anwesend waren 229, abwesend 13 Congressmitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet, worauf die Verhandlungen der vorigen Sitzung vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet werden.

Präsident Mavrokordatos: In Betreff des Art. 9 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 116), bei dessen Erörterung die Versammlung in der gestrigen Sitzung stehen blieb, sind dem Präsidium nachstehende zwei Aenderungsvorschläge eingereicht worden:

I. (Antrag des Repr. K. Axelos.) Die Presse ist frei, und Jedermann in Griechenland hat das Recht seine Gedanken durch selbige, mit Beobachtung der Reichsgesetze, zu veröffentlichen; die Censur ist nicht gestattet. Die verantwortlichen Redacteure, Herausgeber und Drucker von Zeitungen sind zur Erlegung einer pecuniairen Garantie nicht verpflichtet.

II. (Antrag des Repr. A. Petzalis.) Jedermann kann, mit Beobachtung der Reichsgesetze, seine Gedanken über jeden beliebigen Gegenstand mündlich oder schriftlich veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Gedanken durch den Druck oder auf jede andere beliebige Art ist frei. Censur und jedes andere vorgreifende Gesetz finden nicht statt. Die Herausgeber der Zeitungen müssen griechische Bürger sein.

Der Congress entscheidet sich nach längeren Debatten für die Fassung des Art. 9, wie sie weiter unten (s. LVIII. Sitzung) ersichtlich und der Hauptsache nach von einer Combination obiger Anträge I. und II. wenig abweichend ist.

Hinsichtlich des Art. 10 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 116) werden dem Congress zwei Amendements vorgelegt, deren Inhalt folgender ist:

I. (Antrag des Repr. J. Peridis.) Die höhere Volksbildung geschieht auf Staatskosten; zum Gemeindeunterricht trägt der Staat nach Massgabe der Bedürfnisse der Gemeinden bei. Zur Gründung der Unterrichtsanstalten ist Jedermann, mit Einhaltung der Reichsgesetze, berechtigt.

II. (Antrag des Repr. K. Axelos.) Die Volksbildung geschieht auf Staatskosten bis zu dem Zeitpunkt, wo die Gemeinden entweder eine gesetzliche Dotation oder das Gemeindevermögen erhalten werden. Die höhere Bildung geschieht auf Kosten des Staats; der Schulunterricht in den Dörfern darf einstweilen von den Geistlichen jedes Dorfes versehen werden. Mit Einhaltung der Staatsgesetze ist es jedem Bürger gestattet, Unterrichtsanstalten zu eröffnen.

Ueber beide vorstehende Anträge wird abgestimmt, und der Congress entscheidet sich mit 102 Stimmen gegen 45, bejahend für den ersten, verneinend für den zweiten Antrag.

Präsident Mavrokordatos: Auf Grund der vorhergegangenen Abstimmung lautet demnach Art. 10, wie folgt: „Die höhere Volksbildung fällt dem Staate anheim; zu den Gemeindeschulen trägt der Staat nach Massgabe des Bedürfnisses der Gemeinden bei. Mit Beobachtung der Reichsgesetze ist Jedermann zur Gründung von Unterrichtsanstalten berechtigt."

Schluss der Sitzung Nachmittags 4 Uhr.

---

## XXXIX. Sitzung am 24. Jan. (5. Febr.) 1844.

Montags Vormittags 11 Uhr an obigem Tage versammeln sich die Repräsentanten im Sitzungssaale; in Folge des namentlichen Aufrufes derselben sind anwesend 217, abwesend 24. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet. Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Präsident Mavrokordatos: Bevor die Versammlung in der Discussion der folgenden Artikel des Verfassungsentwurfes fortfährt, habe ich die Bemerkung zu machen, dass morgen die Feier des Jahrestages der Ankunft Seiner Majestät des Königs in Griechenland in herkömmlicher Weise stattfindet; ich erachte es demnach für nöthig, dass der Congress, wenn auch zur Zeit Seine Majestät der König unpässlich ist, aus der Zahl der Repräsentanten eine zwölfgliedrige Deputation durch das Loos ernenne, welche dem feierlichen Hochamt in der Kirche beizuwohnen und nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung in das königliche Schloss zur Aufwartung sich zu begeben hat.

Der Congress erklärt sich mit dem Antrage des Präsidenten einverstanden und geht hierauf zur Discussion des Art. 11 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 116) über.

Repr. Rh. Palamidis: Ich habe hierbei folgenden Antrag vorzulegen: „Alles Eigenthum ist unverletzlich, selbst das Nationalgut nicht ausgenommen, weil gesetzlich kein Unterschied zwischen ihnen besteht."

Gegen diesen Antrag sprechen die Repr. J. Damianos und P. Chalikiopoulos, und der Congress entscheidet sich

für Beibehaltung des nur in einem Wort modificirten Art. 11 (s. Sitzung LVIII.) des Verfassungsentwurfes.

Die bei Discussion des Art. 12 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 117) angeregte Frage, in Betreff der Abschaffung der Todesstrafe, wird auf allgemeines Verlangen der Repräsentanten den künftigen Kammern zur Erledigung überwiesen, und Art. 12 und 13 werden hierauf in der Fassung des Entwurfes vom Congress einstimmig angenommen; ferner nach Art. 6 des ersten Verfassungsentwurfes ein neuer Art. 7 im Verfassungstext eingeschaltet, welcher lautet, wie folgt: „Jedermann oder auch Viele gemeinschaftlich haben das Recht, mit Beobachtung der Reichsgesetze, bei den Behörden Vorstellungen einzureichen."

Der Antrag des Repr. Sp. Kopanitzas, welcher der Tagesordnung nach hierauf folgt, in Betreff des den Bürgern zuzustehenden Vorrechtes, Versammlungen im Freien (Meetings) ungehindert abhalten zu dürfen, wird von den Repr. K. Zographos und J. Damianos nachdrücklich bekämpft, und zwar mit der Erklärung, die Einrichtungen eines Volkes seien nicht immer zulässig auch bei einem anderen, in England z. B. versammelt sich eine grosse Menge Volks im Freien oder unter bedeckten Gängen zur ruhigen Berathung verschiedener Gegenstände, und das Auseinandergehen findet auf friedliche Weise statt; allein in Frankreich dürfte eine solche Zusammenkunft ohne Dazwischentreten der bewaffneten Macht zweimal nicht wiederholt werden. Der Grieche, als Bewohner eines wärmeren Klimas und von Natur mit einem lebhafteren Geiste ausgestattet, kann solchen Versammlungen ohne Gefahr nicht beiwohnen; ferner dürften auch die verschiedenen und zu grossen Ortsentfernungen manche Hindernisse verursachen. Würde man auf dem Antrag des Rrpr. Kopanitzas eingehen, so dürfte alsdann durch die Verfassung selbst zu bürgerlicher Zwietracht Veranlassung gegeben werden. Der Congress hat die Behausung eines Jeden für ein Asyl erklärt und hiermit seine Pflicht gethan, jedes Weitere ist vom Uebel.

Der Congress beschliesst, dass obiger Antrag einstweilen nicht angenommen, sondern den Kammern zur Entscheidung überwiesen werde.

Der vortragende Secretair liest nunmehr Art. 14 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 117) vor.

Repr. Trikoupis: Die gegenwärtige Frage beschäftigt sich mit der Aufgabe, ob für Griechenland eine, oder zwei Kammern passend sind; die Lösung der Frage muss praktisch und theoretisch geschehen. In erster Hinsicht will ich nicht die Staatseinrichtungen der Babylonier, Assyrier, Meder u. a. m. erwähnen, sondern mich nur auf das Beispiel der Athenienser, Lakedämonier und Römer beschränken. In Athen bestand ein aus wohlangesehenen Bürgern zusammengesetzter Rath, welcher sich mit Vorberathung der Staatsfragen beschäftigte, und die daraus hervorgehenden Resultate der Volksversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorlegte. Die Lakedämonier übertrugen dem Senat die Vorfragen und versammelten das Volk zur gemeinschaftlichen Berathung wichtiger Staatsangelegenheiten. In Rom wurden die Staatsgegenstände vom Volke verhandelt und im Senat entschieden. Heutzutage finden wir das Zweikammersystem in den vereinigten Staaten Nordamerikas, in England, Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal, und in allen constitutionellen Staaten Deutschlands angenommen. Wenden wir den Blick nach den Zuständen unseres eigenen Reiches, so finden wir zwar, auf Grund der Verfassung von Trözene, eine Kammer zu der Zeit, als der Präsident Kapodistrias in Griechenland ankam, allein er löste sie, weil sie — um sich dieses Ausdrucks zu bedienen — zur Selbstmörderin geworden war, durch einen Machtspruch unverzüglich auf, und von jener Zeit her datiren sich noch jene zahllosen Unglücksfälle, welche während jenes vieljährigen Zeitraums auf Griechenland gelastet haben. Gestehen wir jetzt den Fehler ein, welchen wir damals aus Unwissenheit begingen, so ist Vorsicht anzuwenden, dass wir nicht jetzt mit unserem Vorwissen in gleiche Schuld verfallen. Schon der Präsident Kapodistrias sprach in Argos seine Meinung dahin aus, dass zwei Kammern für Griechenlands künftige Staatsregierung erfoderlich sind.

Gehen wir nun mehr zu dem zweiten, dem theoretischen Gesichtspunkt über, so stellen sich uns folgende drei Gründe dar:

1) Die reife Erwägung der zu erlassenden Gesetze kann bei einer Kammer, als einem vielgliedrigen Körper, nicht stattfinden.

2) Zwischen den zwei verschiedenen einander gegenüberstehenden Staatsgewalten, der Monarchie und der Volksvertretung, wahrt der Senat als vermittelnde Gewalt die Verfassung.

3) Wird dadurch der in einer Kammer, der Neuheit der Institution halber, vorherrschende Hitzgrad wohlthätig gemässigt vertheilt. Ich bin demnach der Ueberzeugung, dass der Congress den schönen Beispielen Englands und Frankreichs gegenüber, den beklagenswürdigen Staatseinrichtungen Perus und Buenos Ayres den Vorzug keineswegs einräumen wird.

Vor Schluss der Sitzung, um 3 Uhr Nachmittags, wird noch die oben (s. Seite 185) erwähnte Deputation durch das Loos erwählt, welche aus folgenden Repräsentanten besteht: N. Pierakos, G. Logiotatidis, B. Theagenis, G. Bastas, Kost. A. Limperopoulos, G. Dokos, Em. Spyridonos, Joann. Vasiliou, A. Mostras, St. Vlachos, Panos Alexiou, Nikitiras Stamatelopoulos.

---

## XL. Sitzung am 25. Jan. (6. Febr.) 1844.

Dienstags Mittags 12 Uhr an obigem Tage findet die Versammlung der Repräsentanten in herkömmlicher Weise statt; der namentliche Aufruf wird vollzogen, und es ergeben sich hierbei 217 Congressmitglieder als anwesend, 24 als abwesend. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet, worauf die Verhandlungen der vorigen Sitzung vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet werden.

Bei fortgesetzter Discussion des Art. 14 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 117) sprachen die Repr. N. Korphiotakis, Th. Grivas u. a. m. zu Gunsten des Einkammersystems; hingegen die Repr. A. Lidorikis, Sp. Trikoupis, A. Metaxas u. a. m. für das Zweikammersystem. Hauptsächlich war es Repr. Ath. Petzalis, welcher in einer lebhaften Rede dem Nationalcongress eine Darstellung der

Schreckensregierung, welche im Jahr 1793 in Frankreich waltete, vorlegte, und dieses Unglück hauptsächlich den Leidenschaften zuschrieb, von welchen sich die in jenem Lande damals eingeführte einzige gesetzgebende Kammer habe hinreissen lassen. „Ich fühle mich verpflichtet", drückt sich jener Redner an einer der Hauptstellen seines Vortrages aus, „dem ochlokratischen Geiste, dessen Herrschaft mit der Gründung einer Kammer anerkannt wird, dem ochlokratischen, dem bei uns sogenannten republikanischen, diesem einseitigen, formelldemokratischen Princip mit aller Macht entgegenzutreten, welches überall als ein zur Auflösung aller gesetzlichen Ordnung, zur Anarchie und zu bürgerlichen Unordnungen führendes anerkannt ist. Namentlich Europa gegenüber ist Griechenlands Zukunft mit Einer Kammer gefährdet; Europa wird diese offenbare Anerkennung des republikanischen Princips nicht dulden, und doch bedarf Griechenland Europas zu seiner eignen Zukunft. Ich weiss, dass wir in Europa Freunde und Feinde haben; unsere Feinde wünschen, dass wir das Einkammersystem annehmen möchten, dieselben Feinde, denen wir auch jene abscheuliche Massregel *) verdanken, womit wir uns kürzlich mehrere Tage hindurch beschäftigt haben, dieselben Feinde, welche die Zukunft Griechenlands vernichtet sehen möchten. Diese Zukunft ist durch jene Massregel gefährdet; allein sie wäre sicher untergraben, wenn wir nur eine Abgeordnetenkammer annehmen würden. Wir haben mit Recht gegründete Aussichten auf eine grosse, schöne Zukunft; unsere Verheissungen sind noch nicht erfüllt. Aber eben deshalb müssen wir von heute an Bürgschaften aufstellen; wir müssen das Beispiel einer Freiheit geben, die in keiner Weise die unschätzbaren Interessen der Ordnung zu gefährden im Stande ist. Der wichtigste Einwurf, den die Gegner des Zweikammersystems demselben gemacht haben, bezieht sich auf den Geist des Provincialismus, auf die Beförderung einer Aristokratie durch dasselbe; und eben so macht man für das Einkammersystem den Wunsch des Volkes dafür geltend. Ich ehre das griechische Volk wegen der

*) Der Redner meint hier offenbar die sogenannte Bürgerrechtsfrage (s. Seite 173. u. s. f.) die Ausschliessung der Heterochthonen bei Besetzung der Staatsdienerstellen. Anmerk. des Verf.

Vorzüge, die es besitzt; es ist scharfsinnig, patriotisch, geduldig im Unglücke, mässig in seinen Leidenschaften und Begierden. Allein die vorliegende Frage bedarf der wissenschaftlichen Prüfung; sie liegt ausserhalb des Kreises der politischen Bildung des griechischen Volks. Wir sind in dieser Hinsicht Kinder im Verhältnisse zu Europa — zu Europa, das diese Frage entschieden hat, und wir dürfen uns nicht einbilden, sie auf andere Weise entscheiden zu können. Man sagt, das griechische Volk verlange eine Kammer, der Ersparniss wegen. Allein diese Ersparniss wird in anderer Weise durch Vereinfachung des Staatsdienstes erlangt werden, der nach dem bisherigen Systeme zu kostspielig war und dessen Verwaltung nicht im Interesse der Rechte des Volks stattfand. Sind etwa der Leiden und Unglücksfälle während 23 Jahren noch nicht genug? Genügt nicht die Armuth des Volks, die Folge des Kriegs und der wechselvollen Zustände, denen es unterlag? Bedürfen wir nicht endlich der Ruhe, damit wir der Wohlthaten der Ordnung und des Friedens theilhaftig werden, damit wir so unsere Blösse bedecken und Künste und Wissenschaften vervollkommnen können, durch welche andere Nationen ihr Glück begründet haben? Das aber, was wir für die Zukunft zu fürchten haben, sind nicht die Missbräuche der Gewalt, es ist das Ungeheuer der Anarchie, und eben deshalb müssen alle guten und klugen Patrioten eifrig darauf bedacht sein, es zu bannen. Die von mehreren Repräsentanten früher ausgesprochene Meinung, als sei das Volk für Annahme des Einkammersystems gestimmt, ist so zu verstehen, dass es die traurigen Folgen desselben nicht zu würdigen vermag. Es ist Sache seiner Vertreter, es darüber aufzuklären. Es handelt sich nicht darum, sich blindlings dem Willen der Mächte zu unterwerfen. Die Verhaltungsbefehle, welche die Herren Guizot und Aberdeen ihren Vertretern in Athen übermacht haben, sind uns nicht mitgetheilt worden als eine gebieterische Aufforderung, sondern als die Rathschläge aufrichtiger Freunde, als die Frucht der Erfahrung des alten verfassungsmässigen Europas. Solche Rathschläge können nur von Wohlthätern Griechenlands gegeben werden. Europa zeigt uns Vertrauen, beweisen wir ihm, dass wir es verdienen. Stimmen wir der zuerst ausgesproche-

nen Meinung des Repr. Lidorikis gemäss einhellig dem Artikel 14 des Verfassungsentwurfes bei!

Der Ministerrathpräsident A. Metaxas fordert ebenfalls die Versammlung dringend zur Annahme besagten Artikels auf, welcher auch mit 159 Stimmen gegen 37 als Art. 15 des Verfassungstextes angenommen wird.

Die Artikel 15—35 incl. des Verfassungsentwurfes (s. Seite 117—120) werden als Artikel 16—36 incl. des Verfassungsentwurfes (s. LVIII. Sitzung) vom Congress vollständig und gleichlautend angenommen; nur bei Art. 34 des Verfassungsentwurfes findet auf Antrag des Repr. J. Damianos, Berichterstatters der Verfassungsdeputation, eine Modification statt. Genanntes Congressmitglied erklärte nämlich, dass es zwar herkömmlich sei, die königliche Civilliste ein für allemal zu verabschieden, und auch die Verfassungsdeputation gesonnen gewesen, diesem Brauch zu folgen, allein in Anbetracht der derzeitigen Finanznoth des griechischen Staats habe man es für zweckmässig gehalten, die Bestimmung der Ziffer der Civilliste einstweilen unbestimmt zu lassen, hingegen der Nation das Vorrecht zu wahren, bei in der Zukunft günstiger gestellten Finanzverhältnissen eine Summe für die Civilliste auszuwerfen, welche der Würde des Thrones angemessen sei. Obiger Berichterstatter trug demnach darauf an, dass diese Meinung der Verfassungsdeputation in das Protokoll mit aufgenommen werde, damit es nicht schiene, als habe man den Thron einer seiner Gerechtsame berauben wollen.

Der Congress erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden und überträgt dem Berichterstatter der Verfassungsdeputation die Abfassung eines neuen in diesem Sinne zu erstellenden Artikels.

Schluss der Sitzung um 4 Uhr Nachmittags.

---

## XLI. Sitzung am 26. Jan. (7. Febr.) 1844.

Donnerstags Vormittags 11 Uhr an vorstehendem Tage wurde im Sitzungslocale des Congressgebäudes der namentliche Aufruf der Repräsentanten nach deren Eintritt in her-

kömmlicher Weise vollzogen. Anwesend waren 220, abwesend 21 Mitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet; die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden alsdann vorgelesen, vom Congress mit einigen geringfügigen Abänderungen genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Präsident Mavrokordatos: In Folge eines seiner früheren Beschlüsse hat sich der Congress heute mit der Wahl der Deputation zu beschäftigen, welcher die Abfassung des Abgeordnetenwahlgesetzes zu übertragen ist. Der Dienstvorschrift gemäss, hat jene Wahl mittelst Stimmzettel zu geschehen, jedoch hat der Congress zuvor die Zahl der Mitglieder gedachter Deputation und alsdann die bei der Vornahme der Wahlhandlung selbst erforderlichen Stimmwähler zu bestimmen.

Der Congress entscheidet, dass gedachte Deputation aus neun Mitgliedern zu bestehen, und die Repr. Sp. Kalogeropoulos und P. Dariotis die Functionen der Stimmwähler bei der Wahlhandlung zu versehen haben.

In Folge der nunmehr vollzogenen Wahl werden die Repr. Jak. Paximadis mit 166, Anast. Lontos mit 145, Joannis Damianos mit 114, Em. Meletopoulos mit 106, A. Kalamogdartis mit 103, Sp. Trikoupis mit 97, D. Kalliphournas mit 95, A. Ch. Lontos und Rh. Palamidis mit 93 Stimmen zu Mitgliedern gedachter Deputation erwählt.

Schluss der Sitzung Nachmittags 5 Uhr.

---

## XLII. Sitzung am 28. Jan. (9. Febr.) 1844.

Freitags Vormittag 11 Uhr an obigem Tage versammeln sich die Repräsentanten im Sitzungslocale und bei deren namentlichem Aufrufe beläuft sich die Zahl der anwesenden Mitglieder auf 224, die der abwesenden auf 17.

Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet. Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und von den betreffenden Functionairen unterzeichnet.

Prsdt. Mavrokordatos: Die Tagesordnung führt uns

heute zur Erörterung Der Artikel des Verfassungsentwurfes, welche über die Thronfolgeordnung und über die Regierungsverwesung handeln.

Repr. Damianos: Ich beantrage die reine und einfache Wiederaufnahme des Art. 8 des Londoner Staatsvertrages, welcher am 25. April (7. Mai) 1832 zwischen dem Könige von Baiern, als Vormund des damaligen Prinzen Otto, und den drei verbündeten Grossmächten abgeschlossen wurde, und des darauf bezüglichen, unterm 18. (30.) April 1833 erlassenen Zusatzartikels, damit den Verträgen kein Eintrag geschehe, und gebe demnach meine Stimme dahin ab, dass im Art. 36 des Verfassungsentwurfes das Wort „vollbürtigen" zugesetzt, hingegen der zweite Absatz gedachten Artikels weggelassen werde.

Repr. K. Zographos pflichtet ebenfalls der Meinung des Berichterstatters Repr. J. Damianos bei; letztgenannter Vorschlag wird von der Versammlung einmüthig angenommen, und der fragliche Artikel in wenig abgeänderter Form als Art. 37 im Verfassungstext (s. LVIII. Sitzung) eingerückt.

Bei Discussion der folgenden Art. 37—42 (s. Seite 120 und 121) des Verfassungsentwurfes entspannen sich lebhafte Debatten.

Repr. Metaxas (Ministerrathspräsident): Ich trage auf Annahme des Art. 37 an, jedoch mit Auslassung der Worte „in gerader männlicher Linie." Wir wollen, dass unser Königthum rein hellenisch sei, diess ist eine Staatsnothwendigkeit für uns, gleichzeitig aber müssen wir die Befriedigung dieses Bedürfnisses mit der Achtung in Einklang bringen, welche wir Verträgen schuldig sind, die unser Glück begründen und den wahrhaften Ausdruck des Volkswunsches bilden. Unser Widerstreben gegen die Verträge könnte seine Entschuldigung nur in einer unbedingten Nothwendigkeit finden; diess aber, vergessen wir es nicht, ist nicht der Fall; setzen wir uns nicht in Opposition mit den Schutzmächten, welchen wir innigst verpflichtet sind.

Repr. Ev. Simou: Ich finde in dem Zusatzartikel vom 18. (30.) April 1833 gerade eine Rechtfertigung für die Worte, deren Weglassung vom Ministerrathpräsidenten beantragt wird.

(Der vorsitzende Vicepräsident Mavrokordatos ent-

fernt sich von dem Präsidentensitz und überlässt ihn dem nächstfolgenden zweiten Vicepräsidenten A. Metaxas.)

Repr. Mavrokordatos: Ich stimme ebenfalls für Streichung der Worte „in gerader männlicher Linie," damit wir mit dem Buchstaben der Verträge im Einklang bleiben. Der vom 7. Mai 1832 sich datirende Vertrag ist für uns verpflichtend und ihn missachten, hiesse sich in eine traurige Stellung versetzen, die Grundlage der monarchischen Existenz Griechenlands selbst verwerfen. Eilf Monate später ist zur Erklärung des Art. 8 ein Zusatz beigefügt und von den Repräsentanten der Mächte unterzeichnet worden. Er beschränkt sich nicht auf Erklärung des Art. 8, sondern nimmt darin sehr erhebliche Aenderungen vor, modificirt alle in Art. 6 aufgestellten Grundlagen der Thronfolgeordnung, und spricht die Ausschliessung der Prinzessinnen aus, bis zum gänzlichen Erlöschen der männlichen Erben in den drei Zweigen des bairischen Königshauses. Ist dieser Zusatzartikel verpflichtend für uns? Bei den constitutionellen Völkern ist der Grundsatz angenommen, dass der Gesetzgeber der Ausleger der Gesetze sei; allein der Art. 8 selbst ist so klar, dass er zu keiner falschen Auslegung Veranlassung geben kann. Auch hat es sich nicht um eine Auslegung, sondern nur um eine Modification der in jenem Artikel aufgestellten Principien gehandelt. Ist König Otto, ist die Regentschaft um Rath gefragt worden? Keineswegs. Ferner ist dieser Zusatzartikel der griechischen Regierung niemals amtlich mitgetheilt worden; für uns besteht er also so gut wie gar nicht. Wird der König von Baiern, wird der bei der Nachfolgerfrage betheiligte Prinz von Baiern unsere Ansicht über den Werth dieser zweiten Urkunde theilen? Ich weiss es nicht. Diese Frage wird wahrscheinlich zu Unterhandlungen Anlass geben zwischen der griechischen Regierung und den fremden Mächten. Was also sollen wir unter diesen Umständen thun? Nichts beschliessen, was diese Unterhandlungen blossstellen könnte; uns an die Worte des Vertrags halten, der allein für uns besteht, allein uns verpflichtet.

In Folge dieser Discussionen wurden die oben (s. Seite 120 ff.) erwähnten Artikel gleichlautend mit dem Verfassungsentwurf angenommen, und als Art. 38—43 in den Verfassungstext

eingerückt*) (s. LVIII. Sitzung), und es ist hierbei nur zu bemerken, dass bei den die Regierungsverwesung betreffenden Artikeln Repr. Trikoupis die Vortheile auseinandersetzt, wenn die Königin Mutter Regierungsverweserin und Vormünderin zugleich wäre und schlägt in Uebereinstimmung mit Repr. Axelos eine entsprechende Aenderung vor. Repr. Zographos schliesst sich dieser Ansicht an, verlangt aber, dass sich die Regentinnen gleichfalls zur morgenländischen Kirche bekennten, doch wünscht er eine Ausnahme für die Königin Amalia. Repr. Petzalis bekämpft Zographos Ansicht als unpolitisch, weil dadurch die königliche Familie von Griechenland von fast allen anderen königlichen Familien Europas abgeschlossen würde.

Prsdt. Mavrokordatos: Ich erlaube mir, die Versammlung auf das Zarte und Ernste gegenwärtiger Frage, so wie auch auf die Einmischung erlauchter Namen in die Erörterung aufmerksam zu machen, und bitte um Aufschub der Verhandlung bis auf die nächstfolgende Sitzung.

Schluss der Sitzung, Nachmittags 4 Uhr.

---

## XLIII. Sitzung am 29. Jan. (10. Febr.) 1844.

Sonnabend Vormittags 11 Uhr an obenstehendem Tage fand, nachdem die Repräsentanten im Congresssitzungssaale ihre Plätze eingenommen hatten, der namentliche Aufruf statt. Hierbei ergab es sich, dass 220 Mitglieder anwesend und 21 abwesend waren. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet, worauf die Verhandlungen der vorigen Sitzung vor-

*) Bei Verlesung des Art. 39 des Verfassungsentwurfes: „Jeder Nachfolger auf dem hellenischen Throne muss sich nothwendig zur morgenländischen, rechtgläubigen Kirche Christi bekennen", fragt der Präsident Mavrokordatos, „ob sämmtliche Repräsentanten in ihrem Gewissen von der Nothwendigkeit dieses Artikels vollkommen überzeugt seien." „Ja, ja!" lautete die Antwort aus allen Theilen des Saales. „Wohlan", erwiedert der Präsident, „weil Sie Alle von dieser Nothwendigkeit überzeugt sind, erheben Sie Sich Alle." Dies geschah unter dem Rufe: „Wir nehmen den Artikel an!" Anmerk. des Verf.

gelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet werden.

Da in der heutigen Sitzung der Verfassungsartikel an der Tagesordnung ist, dass bei Minderjährigkeit des Thronerben die Regierung einer Regierungsverwesung zufallen soll, so wird in Betreff der Königin Amalia auf Antrag des Viceprsdt. Metaxas folgender einstimmige (III.) Beschluss*) gefasst und erlassen: „Der hellenische Nationalcongress des 3. (15.) Septembers in Athen, beschliesst: In Anbetracht des die Regierungsverwesung betreffenden 44 Artikels der Verfassung wird die Königin Amalia, falls sie im Wittwenstande verbliebe, bei Minderjährigkeit des Thronerben nach ihr zustehendem Rechte zur Regierungsverwesung berufen.“

Ferner wurden noch in derselben Sitzung Art. 43—58 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 122—125), unter Auslassung des Art. 44 in gedachtem Entwurfe und mit höchst geringen Abänderungen von der Versammlung als Art. 44—58 incl. in den Verfassungstext mit aufgenommen.

Vor Schluss der Sitzung, welcher um 4 Uhr Nachmittags stattfindet, wird auf Antrag des Präsidenten dem Repr. Axelos dessen nachgesuchter dreitägiger Urlaub nach Naupria vom Congress genehmigt.

---

## XLIV. Sitzung am 31. Jan. (12. Febr.) 1844.

Montags Vormittags 11 Uhr an vorstehendem Tage ergeben sich beim namentlichen Aufrufe der im Sitzungssaale versammelten Repräsentanten anwesend 224, abwesend 17 Mitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet. Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden hierauf vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet. Auf Einladung des Präsidenten fährt der Congress in Discussion der Verfassungsartikel fort und hierbei werden:

I. die Artikel des Verfassungsentwurfes 59—64 (s. Seite

---

*) Siehe nach dem Schluss der LXXV. Sitzung. Der Verf.

125—126) als Artikel 59—64 in den Verfassungstext aufgenommen und zwar,

II. Fallen bei Art. 61 und 63 die Detailbestimmungen weg, und werden ersetzt:

A. bei Artikel 61 durch folgenden (IV.) Congressbeschluss*). „Der hellenische Nationalcongress des 3. (15.) Septembers in Athen, in Anbetracht des Art. 61 der Verfassung und des 17. Gesetzes §. 4 des vollziehenden Körpers vom Jahre 1822, beschliesst:

1) Für die Inseln Hydra und Petsä wird die Zahl von Abgeordneten beibehalten, welche durch besagtes, die Wahl der Volksvertreter betreffendes Gesetz bestimmt wurde. Dieselben Gerechtsame geniessen auch die in Griechenland sich aufhalten Psarioten, allein unter der Bedingung, dass sie vor Ablauf der ersten Kammersitzungsperiode innerhalb des Reichs sich niedergelassen haben werden.

Ein besonderes binnen jener Periode zu erlassendes Gesetz wird die Zahl bestimmen, welche von den sich Niederlassenden unabänderlich zu erreichen ist.

2) Gegenwärtiger Beschluss hat dieselbe Gültigkeit, wie die Verfassung.“

B. Bei Art. 63, durch Hinweisung auf das zu erlassende Wahlgesetz.

III. Ueber Beibehaltung des Art. 64, nach Angabe des Verfassungsentwurfes, wird mit 131 gegen 29 Stimmen zu Gunsten des Letztern abgestimmt.

Schluss der Sitzung, um 4 Uhr Nachmittags.

---

## XLV. Sitzung am 1.(13.) Februar 1844.

Dienstags Vormittags 11 Uhr an obenbezeichnetem Tage versammelten sich die Repräsentanten im gewöhnlichen Sitzungslocale; der namentliche Aufruf wird vollzogen und hierbei ergeben sich anwesend 220, abwesend 21 Congress-

*) Siehe am Schluss der LXXV. Sitzung. Der Verf.

mitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet. Hierauf werden die Verhandlungen der vorigen Sitzung vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet. Auf hierüber erstatteten Vortrag des Präsidenten werden die Urlaubsgesuche der Repr. Nikolaos Grigoriadis und K. G. Kriezis vom Congress genehmigt.

Präsdt. Mavrokordatos: An der heutigen Tagesordnung ist:

I. Der Antrag der Repräsentanten der in Griechenland als Colonisten ansässigen Thessalier, Makedonier, Chioten, Epiroten, Kretenser, Samioten, Kassier u. s. w., um Gewährung des Vertretungsrechtes bei der Abgeordnetenkammer.

II. Der Antrag der Repräsentanten Mainas in Betreff der Anzahl ihrer Abgeordneten.

Gegen die Discussion des I. Antrages erklären sich die Repr. J. Makryjannis, D. Kalliphournas, St. Vlachos, A. Paikos, J. Aenian, zu Gunsten desselben hingegen sprechen die Repr. Anast. Lontos, G. Notaras, Ch. Klonaris, Ev. Simou und der Congress entscheidet endlich, nachdem auch der fragliche Antrag der Mainoten in gleichzeitige Berathung gestellt worden, dass der I. Antrag in der heutigen Sitzung discutirt, hingegen der II. Antrag der zur Ausarbeitung des Abgeordnetengesetzes ernannten Deputation überwiesen werde.

Die Discussion des von genannten Communitäten beantragten Vorrechtes eigener Vertretung in der künftigen Abgeordnetenkammer wird unbedingt vertheidigt von den Repr. J. Kolettis, Ev. Simou und andern Repräsentanten Festgriechenlands; jedoch nur bedingungsweise gebilligt von den Repr. A. Metaxas, P. Rhodios, A. Paikos, Ch. Klonaris, N. Korphiotakis. und zwar im Falle der definitiven Ansässigmachung gedachter Communitäten.

Am Schluss der Sitzung, um 4 Uhr Nachmittags, war die Discussion über diesen Gegenstand noch nicht geendigt, sondern die weitere Erörterung desselben wurde auf Antrag des Präsidenten auf den folgenden Tag verlegt.

---

## XLVI. Sitzung am 3.(15.) Februar 1844.

Donnerstag Mittags 12 Uhr an vorstehendem Tage fand nach Eintritt der Repräsentanten in den Sitzungssaal der namentliche Aufruf derselben in herkömmlicher Weise statt. Hierbei waren anwesend 215 abwesend 26 Congressmitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet, worauf die Verhandlungen der vorigen Sitzung vorgelesen, vom Congresse mit geringfügigen Abänderungen genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet werden.

Prsdt. Mavrokordatos: An der heutigen Tagesordnung ist die Fortsetzung der in der gestrigen Sitzung begonnenen Discussion, im Betreff des von den Communitäten beanspruchten Vertretungsrechtes durch eigene Abgeordnete in der künftigen Abgeordnetenkammer.

Die Repräsentanten Kitsos Tzavellas, Logothetis Lykourgos und J. Kompotis sprachen zu Gunsten der Bittsteller, dagegen erklärten sich wiederholt die Repräsentanten P. Rhodios, J. Pharmakis, K. Zographos und L. Melas, dass nur dann den Antragstellern ihr Gesuch zu genehmigen sei, wenn letztere in Gemeinden vereinigt, wenigstens die niedrigste Ziffer der Bevölkerungszahl erreicht haben würden, welche auf Grund des zu erlassenden Abgeordnetenwahlgesetzes zur Absendung eigner Abgeordneten in die Kammer erforderlich ist.

Nachdem diese Debatten längere Zeit gedauert hatten, wird auf Antrag des Präsidenten und mit Genehmigung des Congresses die weitere Discussion über vorliegenden Gegenstand eingestellt, und nachstehende 5 Aenderungsvorschläge der Versammlung zur Abstimmung vorgelesen.

I. Antrag des Repr. Ev. Simou (in Form eines Congressbeschlusses). „Der hellenische Nationalcongress des dritten Septembers in Athen beschliesst: Denjenigen Individuen, welche zu den Theilen Festgriechenlands und den Inseln gehören, die während des Befreiungskampfes zu Gunsten Griechenlands die Waffen ergriffen haben, hierauf nach Griechenland umgezogen und griechische Bürger geworden sind und bis jetzt das Vertretungsrecht innerhalb der Nationalcongresse und Volksversammlungen genossen, wird dieses Vorrecht auch

für die Zukunft unter der Bedingung belassen, dass sie vor dem Ende der ersten Kammersitzungsperiode zu einer Kolonie im Reiche sich vereinigt haben werden. Ein besonderes im Verlauf gedachter Kammersitzungsperiode zu erlassendes Gesetz wird die Zahl bestimmen, welche die Colonie nothwendig zu erreichen hat. Gegenwärtiger Beschluss wird mit der Verfassungsurkunde gleiche Gültigkeit besitzen."

II. Antrag des Repr. G. Aenian. „Den in den griechischen Staat umgezogenen Kretensern, Chioten, Samioten, Epiroten, Thessaliern, Makedoniern und Kassiern wird das Vertretungsrecht durch eigene Abgeordnete unter der ausdrücklichen Bedingung belassen, dass sie sich als Colonisten in zwei Städten oder Flecken, deren Familienzahl nicht geringer, als die Halbscheid der in kleinen Bezirken ansässigen Familien sein darf, als Colonisten ansässig zu machen haben und auf diese Art das Recht, einen Abgeordneten zu wählen, erlangen werden; es versteht sich natürlicherweise, dass die Colonisten, welche zur Zeit der ersten Kammersitzungsperiode schon in zwei Städten zur verlangten Ziffer vereinigt sind, dieses Vorrecht ungeschmälert auszuüben haben."

III. Antrag des Repr. (der Thessalier) K. Axelos. „Das Recht, einen Vertreter zu erwählen, ist uns*) dann zuzugestehen, sobald die Zahl der ansässig gewordenen Thessalier u. s. w. die niedrigste Ziffer, welche nach dem über Wahl der Volksvertreter erlassenen Gesetze erforderlich ist, erreicht haben würde. Die Gemeinden Amalioupolis und Achillia, welche zur Zeit von Thessaliern bewohnt werden, sind als ein zu Neu-Thessalien gehöriger Theil anzuerkennen."

IV. Antrag des Repr. Rh. Palamidis. „Den verschiedenen Communitäten ist das Recht, in der künftigen Abgeordnetenkammer durch eigene Repräsentanten vertreten zu werden, unter der Bedingung zu belassen, wenn sie in Colonien vereinigt, eine eigene Gemeinde gebildet und die auszusprechende niedrigste Bevölkerungsziffer erreicht haben werden. Die Deputation, welcher die Abfassung des Abgeordnetenwahlgesetzes übertragen ist, hat die gegenwärtigen Zustände in Er-

*) Nämlich, den Communitäten Griechenlands. Anmerk. d. Verf.

wägung zu ziehen, und gedachte niedrigste Bevölkerungsziffer zu bestimmen."

V. Antrag des Repr. K. Zographos. „Den Umzüglern wird das Vorrecht, in der Abgeordnetenkammer durch eigene Repräsentanten vertreten zu werden, dann bewilligt, so oft sie durch pragmatische Colonisirung eine besondere Gemeinde, Stadt oder Regierungsbezirk gebildet, und in Betreff der Bevölkerung zwei Drittheile der niedrigsten Ziffer, welche nach dem Wahlgesetz zur Wahl eines Abgeordneten erforderlich ist, erreicht haben werden."

Auf Grund der hierauf vollzogenen Abstimmung entscheidet sich der Congress mit 104 gegen 78 Stimmen zu Gunsten des vom Repr. Zographos gestellten (V.) Antrages, jedoch mit der Modification, dass, statt zwei Drittheile, die Halbschied der niedrigsten Bevölkerungsziffer angenommen wurde.

Schluss der Sitzung, Nachmittags 4 Uhr.

---

## XLVII. Sitzung am 4.(16.) Februar 1844.

Freitags Vormittags 11 Uhr an obigem Tage versammelten sich die Repräsentanten im Sitzungssaale des Congressgebäudes. Der namentliche Aufruf geschieht, und auf Grund derselben ergiebt sich die Zahl der anwesenden Congressmitglieder auf 225, die der abwesenden auf 16. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet, worauf die Verhandlungen der vorigen Sitzung vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet werden.

Präsident Mavrokordatos: Die Professoren der Ottouniversität haben dem Präsidium eine Bittschrift des Inhalts vorgelegt, dass ihnen das Recht eigener Vertretung in der künftigen Abgeordnetenkammer bewilligt werde. Ich erachte es für billig, dass gedachtes Gesuch der Versammlung vorgelesen werde, um zu späterer Discussion die geeignete Kenntnissnahme desselben vorher erlangen zu können.

Die Versammlung genehmigt den Antrag des Vorsitzenden und besagtes Gesuch (s. LIX. Sitzung) wird vorgelesen, worauf in der Discussion der Art. 65—68 incl. des Verfassungsentwurfes (s. Seite 126) fortgefahren wird. Mit geringen Ge-

genreden werden letztere im Allgemeinen einstimmig, jedoch Art. 66 mit 158 gegen 6 Stimmen, angenommen und im Verfassungstext unter gleicher Nummer eingerückt.

Präsident Mavrokordatos: Bevor die Versammlung auseinander geht, habe ich Ihnen, meine Herren, noch die Nachricht mitzutheilen, dass morgen früh in der St. Georgskirche zum Gedächtniss des im vorigen Jahre aus unserer Mitte durch den Tod geschiedenen Generallieutenants Theodoros Kolokotronis eine feierliche Seelenmesse gehalten werden wird, und ich bin der Ueberzeugung, dass Sie Alle, in Erinnerung dieses tapfern Vorkämpfers in unserm Befreiungskampfe, dieses immerwährenden und würdigen Genossen der früheren Nationalcongresse, es für eine unerlässliche Pflicht halten werden, jenem feierlichen Trauergottesdienst beizuwohnen.

Die Versammlung, von den Worten des Präsidenten lebhaft ergriffen, erklärt sich mit dem Antrag desselben völlig einverstanden.

Schluss der Sitzung, Nachmittags 4 Uhr.

---

Zu den verschiedenen, von der römisch-katholischen Kirche herrührenden Gebräuchen, welche, wie z. B. die ausserhalb der Kirche üblichen Litaneien, Prozessionen u. s. w., vor der Einnahme Konstantinopels durch die Kreuzfahrer in der griechischen Kirche nicht einheimisch waren, und somit auf dem griechischen Volke als Erbtheil der Kreuzzüge verblieben, gehört unstreitig auch die Feier des ersten Montags in dem grossen fünfzigtägigen Fasten vor Ostern, des sogenannten Kroniontages. An jenem Tage, Montags, den 7.(19.) Februar 1844, hatte die athener Garnison zu Ehren des Königs und der Königin auf einem oberhalb des Ilissus, nahe beim Stadion und den Säulen des Jupitertempels gelegenen Hügel ein einfaches Fastenmahl bereitet, wobei den königl. Majestäten durch besondere, aus der gemeinen Mannschaft der Nationalcongressschutzwache gewählte Deputationen zwei von Silber reich gearbeitete, inwendig vergoldete Champagnerkelche dargebracht wurden. Beide waren mit Aufschriften versehen, und zwar auf dem für den König bestimmten Kelch standen die Worte: „Dem constitutionellen König Otto von Griechenland, die Garnison

der Hauptstadt"; auf dem Kelche der Königin: „Der constitutionellen Königin Amalia von Griechenland, die Garnison zu Athen." Die Leutseligkeit des Königs und der Königin verherrlichte dieses, von dem heitersten Himmel begünstigte Fest, und sowohl während des Mahles, an welchem alle Offiziercorps an besondern Tafeln und sämmtliche Truppenabtheilungen auf ausgebreiteten Lagerplätzen Theil nahmen, als auch später, wo der König und die Königin in Begleitung des Militairgouverneurs Obrist Dimitrios Kallergis die ausgedehnten Lagerreihen und verschiedenen Gruppen durchwandelten, ertönte ununterbrochen schallendes Lebehoch. Fast alle Bewohner Athens, jeglichen Standes, Alters und Geschlechts, waren diesem volksthümlichen Schauspiel zugeströmt, und alle umgrenzenden Hügel, vom Jupitertempel an bis zu dem Stadion und dem Enneakrounoskügel, waren mit bunten Menschenmassen bedeckt, welche mit Schmauss, Singen und Tanzen einer, von keinem Excess gestörten Freude sich hingaben. Nur am westlichen Ende des Jupitertempels konnte man schon beim Beginn des Festes zwei Gruppen ernsthaft schweigender Männer bemerken, welche, Speise und Trank verschmähend und in düstere Gedanken versunken, nur ihr Cigaretto rauchten, und mit zur Erde gesenkten Blicken um zwei schwarze Fahnen versammelt im Kreise lagen, von denen die eine „die in die Fremde vertriebenen Makedonier", die andere „die am 3.(15.) Februar beeinträchtigten Kretenser" zur Aufschrift hatten. An der Kretenserfahne waren noch folgende Stellen aus dem 137. Psalm in grossen Schriftzügen bemerkbar: „An den Wassern zu Babel sassen wir und weineten, wenn wir an Zion gedachten. Unsere Harfen hingen wir an die Weiden, die darinnen sind. Denn daselbst hiessen uns singen ... Singet uns ein Lied von Zion. Wie sollen wir aber des Herrn Lied singen in fremdem Lande? Vergesse ich Dein Jerusalem, so werde meine Rechte vergessen. Meine Zunge müsse an meinem Gaumen kleben, wo ich Dein nicht gedenke, wo ich nicht lasse Jerusalem meine höchste Freude sein." Da man wegen dieser Exposition, welche auf jenen Congressbeschluss*) der Nichtvertretung der Communitä-

---

*) S. Seite 201. Der Verf.

ten Bezug hatte, einige Aufregung im Volke nicht mit Ungrund befürchtete, so gelang es endlich den vereinten Bemühungen der Militair- und Civilpolicei jene Fahnen fortbringen und ihren störenden Anblick der reizbaren Menge entziehen zu lassen.

---

## XLVIII. Sitzung am 8.(20.) Februar 1844.

Dienstags Vormittags 10 Uhr an obengenanntem Tage versammelten sich die Repräsentanten im Sitzungssaale des Nationalcongresses; in Folge des namentlichen Aufrufes waren anwesend 223, abwesend 18 Congressmitglieder, und der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Die Protokolle der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet, worauf man zur Tagesordnung übergeht.

Der vortragende Secretair liest Art. 69 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 127) vor, welcher auf Grund des in Art. 14 besagten Entwurfes ausgesprochenen Bestandes zweier Kammern, einstimmig und ohne Abänderung vom Congress angenommen wird.

Im Betreff des darauf folgenden Art. 70 (s. Seite 127) waren schon früher Aenderungsvorschläge beim Präsidium des Nationalcongresses eingereicht worden, welche nunmehr gleichzeitig nach dem Vortrage des Textes vorgelesen werden, und die Discussion beginnt.

Repr. Trikoupis: Der Senat kann auf vierfache Art erwählt werden: 1) vom Könige, 2) vom Volke, 3) von der Abgeordnetenkammer, und 4) auf gemischte Art. Die zwei erstgenannten Wahlarten, vom Könige oder vom Volke, sind die bemerkenswerthesten, weil die von den Kammern vollzogene Wahl doch nur eine mittelbare Wahl Seiten des Volkes ist. Unter dieselbe Kategorie gehört auch die gemischte Wahlart, weil das Volk Senatscandidaten erwählt und vorschlägt, aus deren Zahl der König die Senatoren erwählt und ernennt. Dem Senat liegt die Erfüllung legislativer und conservativer Pflichten ob. Rücksichtlich der ersteren dürfte die Senatorenwahl häufig einseitig ausfallen, wenn sie dem Volke überlassen bliebe und nur

in der Peripherie der Regierungsbezirke nach Massstab deren Bevölkerungszahlen vorgenommen, und nicht im Allgemeinen durch das gesammte Land durchgehend aus der Gesammtmasse der Capacitäten vom König vollzogen würde. In Anbetracht der conservativen Pflichten, muss der Senat von dem demokratischen Einfluss der Abgeordnetenkammer und der monarchischen Gewalt des Königs unabhängig dastehen, und, einer bewaffneten Neutralität gleich, in der Mitte Beider sich befinden, um die gegenseitigen Eingriffe einer Gewalt in den Bereich der anderen zu verhindern. Wird der Senat vom Volke gewählt, so hat er mit der Abgeordnetenkammer gleichen Ursprung, folglich auch gleiche Neigungen und Entscheidungsbestimmungen. Bei solchen Zuständen wäre es besser, dass nur eine Abgeordnetenkammer existire, welche Behufs der legislativen Pflichten in zwei Sectionen abgetheilt ist; da jedoch die conservativen Pflichten bei weitem die wichtigeren sind, so haben wir die Nothwendigkeit wohl gefühlt, uns für die Annahme zweier Kammern zu erklären.

Es dürften Einige die belgische Constitution im Gegensatz aufstellen, wo der Senat vom Volke erwählt wird, aber diese Constitution basirt sich auf einen reichen Staat, auf eine sogenannte Ploutokratie, wo von dem Senator keine Fähigkeiten noch Verdienste, sondern nur Reichthum und ein directes Einkommen im jährlichen Betrage zu 1000 Gulden Steuersatz verlangt werden. Verhältnisse halber überliess daselbst der Gesetzgeber die Wahl des Senats dem Volke, wollte jedoch durch Aufstellung eines auf Reichthum basirten Unterschiedes das conservative Princip einführen; aber bei uns, die wir kaum vom türkischen Joche entlastet wurden, wodurch wir Alle eine gleiche Stellung erhielten, und nur seit kurzer Zeit den Befreiungskampf mit Entbehrung jeglichen Reichthums beendigt haben, wie ist es möglich, dass das System Belgiens und die Einführung seiner conservativen Principien bei uns Anwendung finden könnte? Ueberdiess sind die damaligen Verhältnisse Belgiens von den heutigen Zuständen unserer Nation ganz verschieden. Als die Belgier ihre Constitution verfassten, hatten sie weder einen König noch bedurften sie des Schutzes von aussen, wie das bei uns der Fall ist. Zwei europäische Gross-

mächte*) haben sich öffentlich und durch die Presse zu unsern Gunsten erklärt, ja sogar unbestreitbare Beweise ihrer aufrichtigen Zuneigung uns zukommen lassen. Wir suchen unter den Constitutionen Europas eine politische Erfahrung zu erlangen, allein die Constitutionen Englands und Frankreichs, sind sie nicht für uns die passendsten? Frankreich hat sich zu einer Revolutionsepoche seine Verfassung gegeben, in ihr herrscht der demokratische Geist vor, und ein König war nicht vorhanden; dessen ungeachtet wurde es nothwendig erachtet, diese Verfassung auf sichere Grundlagen zu stützen, sowie auch dieses Vorrecht dem Könige zu ertheilen, und wir wollten es ihm nicht gewähren? Man könnte einwenden, dass bei der vom Könige ausgehenden Wahl Missbrauch stattfinden und die Unabhängigkeit gefährdet werden könnte. In der That ist Gefährdung vorhanden, wenn die Stellung des Senators durch Lebenslänglichkeit nicht gesichert ist, denn ohne diese Eigenschaft ist seine Existenz stets vom Willen des Königs abhängig. Deshalb trage ich darauf an, dass wir das zehnjährige System des Entwurfs nicht annehmen, sondern dass der Senator auf Lebenszeit ernannt werde; in den Senat werden Männer eintreten, welche an Jahren vorgerückt sind, weshalb auch die Lebenslänglichkeit der Senatoren mit der Ernennung auf zehn Jahre (wie solches der Entwurf besagt) zusammenfallen dürfte, denn ohne Lebenslänglichkeit gründet sich die Stellung des Senats weder auf unabhängige noch conservative Principien.

Ich wiederhole es schliesslich, alle oben angegebenen Gründe müssen uns bestimmen, der stattzufindenden Ernennung der Senatoren Seiten des Königs und gleichzeitig deren Lebenslänglichkeit unsere Sanction zu ertheilen. Auf diesem Wege nur wird das andrerseits gefährdete conservative Princip gesichert, welches von einzig wahrem und wirksamem Nutzen für unsere constitutionelle Monarchie und der einzige Förderer unseres Vorschreitens ist.

Dem Antrag des Repräsentanten Trikoupis schlossen sich die Repräsentanten Ev. Simou und K. Axelos an und unterstützten ihn mit gewohnter Beredsamkeit.

---

*) England und Frankreich. Der Verf.

Repr. J. Damianos: Die vorliegende Frage ist um so wichtiger, weil es sich darum handelt, dem Könige bei der Legislatur durch den Senat denselben Einfluss zu verleihen, wie das Volk mittelst der Abgeordnetenkammer besitzt. Von diesen zwei aufgestellten Systemen hat die mit Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes beauftragte Deputation mangelhafter Weise für das erstere sich ausgesprochen, denn entscheidet sich der Congress für diese Wahlform des Senats, so muss er auch die nothwendigen Folgerungen annehmen, welche in Ernennung, Lebenslänglichkeit und Zahl des Senats bestehen. Ich werde deshalb über das zweite System sprechen, wo die Wahl des Senats vom Volke ausgeht.

Bei Untersuchung dieser Frage hat der erste Sprecher*) die Verfassung Frankreichs uns als Muster anempfohlen, aber die gegenseitigen Verhältnisse beider Staaten sind wesentlich von einander unterschieden. Frankreich besass zu jener Zeit, wo es seine politische Reform vornahm und sich eine Verfassung gab, einen erblichen Senat; durch die Revolution von 1830 wurde dieses System umgeändert, und diese in der Gegenwart vorgenommene Umänderung war von mächtigem Einfluss. In Griechenland besitzen wir nicht solche Antecedentien, sondern im Gegentheil, wir gehen von der Demokratie zur constitutionellen Monarchie über.

Was die legislativen oder conservativen Pflichten betrifft, so kann das Volk die Fähigkeit und Rechtlichkeit der zu wählenden Individuen besser ermessen; nehmen wir aber an, dass Mängel sowohl bei der Wahl Seiten des Königs, als auch bei Der Seiten des Volks stattfinden, so kann das Uebel im zweiten Falle durch die unmittelbar darauf folgende neue Wahl verbessert werden, während im ersten Falle das Uebel für immer geschaffen und unverbesserlich ist. Was die conservativen Pflichten des Senats betrifft, so haben wir in Griechenland einerseits den König, andrerseits das Volk; eine andere Classe oder andere Interessen, welche der Senat zu vertreten hätte, sind nicht vorhanden.

Hierzu kömmt noch, dass vorzüglich bei den jetzigen Zu-

*) Repr. Trikoupis. Der Verf.

ständen des Landes, wo auf Grund der aus dem Befreiungskampf nachzuweisenden Dienstleistungen, eine grosse Anzahl Hellenen Ansprüche auf die Senatorwürde machen können, wir die Regierung in grosse Schwierigkeiten verwickeln würden, welche durch Ernennung der nur nöthigen Anzahl Senatoren alle Uebrigen zu ihren politischen Feinden sich machen würde.

Ich kann nicht umhin, noch die Bemerkung anzuführen, welche auf die finanzielle Lage unserer Nation Bezug hat. Wir wollen einen Körper constituiren, welchem wir, wenn dessen Ernennung vom König ausgeht, starke Gehaltsbezüge auszusetzen genöthigt sind, damit dessen Stellung unabhängig von der Regierung sei. Bei alle Dem lasten auf dem Volke höchst bedeutende Auflagen, und man erwartet mit Ungeduld Vereinfachung des Dienstes und Verminderung der Staatsabgaben.

Die Repr. G. Dokos und St. Vlachos sprechen hierauf, erklären sich im Allgemeinen mit den Ansichten des Repr. J. Damianos einverstanden und bekämpfen mit nicht minder gewichtigen Gründen die Meinung und Ansichten der oben erwähnten Repr. Trikoupis u. s. w. (s. Seite 206).

Repr. P. Rhodios: Ich muss mein Bedauern ausdrücken, dass ich an jenem Tage der Congresssitzung beizuwohnen verhindert war, wo der die Einsetzung zweier Kammern enthaltende Art. 14 der Verfassung discutirt und angenommen wurde. Ich verstehe nicht unter dem Senat, wie Manche meinen, eine Schutzmauer, sondern einen natürlichen Bestandtheil der constitutionellen Monarchie. Daher müssen wir die Bildung dieses Körpers vom König annehmen. Manche der früheren Sprecher haben auf Belgien hingedeutet, allein die Verfassung dieses Staats ist voller Mängel, sie ist ein Produkt des Krieges und des gegen Holland gerichteten Aufstandes; deshalb will auch ein im Krieg begriffenes Volk alles nur zu seinen Gunsten erhalten. Warum tragen wir Bedenken die Wahl des Senats dem König anheimzustellen? Wird diese Wahl nicht von den Ministern ebenfalls unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit ausgehen, und sollte es wohl einen Minister geben, welcher mit Hintansetzung seiner Verantwortlichkeit eine unüberlegte Wahl untauglicher Individuen vornehmen würde? Ich bin der Meinung, die Wohlfahrt des Staates erheischt es, dass wir die Senatswahl Seiten

des Königs annehmen, nicht um dadurch ein königliches Vorrecht zu statuiren, sondern weil diese Verfügung zum Glück des Vaterlandes wesentlich beitragen wird. Indessen bin ich der Meinung, dass wir aus demselben Grunde uns in der Gegenwart noch nicht für die Lebenslänglichkeit entscheiden, sondern die Bestimmung hierüber der mächtigen und allbelehrenden Zeit überlassen, und uns vor der Hand mit der zehnjährigen Dauer des Senats, wie dies auch der Entwurf besagt, begnügen.

Repr. Ch. Kapetanakis nahm hierauf das Wort und trug in einer kurzen Rede dieselben Gründe vor, wie selbige vom Repr. Γ. Rhodios dem Congress auseinandergesetzt wurden.

Repr. D. Kalliphournas, welchem vom Präsidenten hierauf das Wort ertheilt worden, wiederholt in wenigen Worten die Meinung des Repräsentanten J. Damianos (s. Seite 206).

Nachdem diese Discussion auf oben beschriebene Art eine Zeit lang angehalten hatte, viele Repräsentanten sich äusserten, dass der Congress hinlängliche Aufklärung erhalten habe, andere Repräsentanten aber die Vertagung der Debatten auf Morgen verlangten, so stellt der Präsident den Antrag, dass der Zweifel durch Abstimmung gelöst werde. Der Congress ist damit einverstanden und der Präsident legt die Frage vor:

„Hat der Congress hinlängliche Aufklärung erhalten, und soll die Discussion eingestellt werden, oder nicht?“

Obgleich die Stimmenmehrheit mittelst doppelter und gegenseitiger Handerhebung für die bejahende Lösung der Frage sich ausgesprochen hatte, so wurde doch auf Ansuchen einer hinreichenden Zahl Repräsentanten die Abstimmung durch Namensaufruf wiederholt und das Resultat der Abstimmung stellt sich mit 144 bejahenden gegen 36 verneinende Stimmen heraus.

Hierauf erklärt der Präsident:

„Der Congress hat die Einstellung der Discussion angenommen,“

und stellt die zweite Frage.

„Soll der Senat vom Könige oder vom Volke erwählt werden?"

Mit dem Zusatze, dass diese Frage nur einfach zu beantworten sei, ohne die später folgende Discussion, nämlich, hinsichtlich der Dauerzeit und der Befähigungen der Senatoren, zu hindern.

Die Abstimmung wird mittelst namentlichen Aufrufes vollzogen und entscheidet sich bejahend für den ersten Theil, verneinend mit 149 Stimmen gegen 47 Stimmen für den zweiten Theil der Frage.

Hierauf verkündet der Präsident, dass der Congress die Wahl des Senats Seiten des Königs mit 119 gegen 47 Stimmen angenommen habe.

Schluss der Sitzung, Nachmittags 4 Uhr.

---

## XLIX. Sitzung am 9.(21.) Februar 1844.

Mittwochs Vormittags 10 Uhr an obigem Tage versammelten sich die Repräsentanten im Sitzungssaale des Congressgebäudes. Der namentliche Aufruf derselben findet statt; gegenwärtig sind 218, abwesend 23 Mitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet; die Verhandlungen des vorigen Tages werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Der Präsident bemerkt, dass der Gegenstand der heutigen Sitzung die Fortsetzung der Discussion über Art. 70 des Verfassungsentwurfs sei.

Repr. J. Damianos: In der gestrigen Sitzung war ich ein eifriger Anhänger und warmer Vertheidiger Des Systems, wornach der Senat Seiten des Volks erwählt wird, und zwar aus dem Grunde, weil die hellenische Nation von der Demokratie zur Monarchie übergegangen ist. Da jedoch die als Herrscherin zu erachtende Stimmenmehrheit des Congresses jenes System nicht annehmen wollte, und für die Wahl des Senats Seiten des Königs sich ausgesprochen hat, so unterwerfe ich mich mit Ehrfurcht dem aufgestellten Princip und werde dessen Consequenzen streng beobachten. Ich trage deshalb in Bezug

auf die gestrigen Debatten darauf an, dass die Lebenslänglichkeit der Senatoren sanctionirt und die Wahl derselben dem König übertragen werde, jedoch soll nur der betr. Minister verantwortlich sein, welcher nach den constitutionellen Grundsätzen das Ausfertigungspatent mit zu unterzeichnen hat.

Repr. D. Kalliphournas: Es scheint zweckmässig, die Dauer des Senats auf zehn Jahre anzunehmen, später wird uns die Erfahrung lehren, welches der bekannten Systeme wir anzunehmen haben. Die Erfahrung hat uns bewiesen, dass seit Errichtung des Königthums verschiedene Institutionen mit der Hoffnung eingeführt wurden, dass aus ihnen dem Volke Nutzen hervorgehen möchte; allein das Resultat hat das Gegentheil bewiesen. Zehn Jahre Erfahrung wird uns Vieles lehren, was uns jetzt noch unbekannt ist. Die Revision dieses Theils der Verfassung dürfte also nach zehn Jahren stattfinden und erscheint von höchster Wichtigkeit, allein zu grösserer Sicherheit beschliesse der Congress, dass diese Revision nach den Bestimmungen des Art. 45 zu geschehen habe. Ich bemerke nur eine Schwierigkeit, wenn wir nicht dem Artikel zufügen „auf Antrag des Ministerium," und somit Senatoren ernannt werden könnten, welche die erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzen, und wer würde alsdann verantwortlich sein?

Repr. K. Axelos: Ich bin einverstanden, dass die Stelle „auf Antrag des Ministerium" gestrichen werde, weil sonst der Senat dem Spiel der Parteien Raum geben und die Stimmenmehrheit des Ministerium dem Könige als Massregel des Zwanges auferlegt werden könnte.

Einverstanden mit der Meinung letztgenannten Sprechers erklären sich die Repräsentanten A. Paikos und J. Pharmakis.

Repr. Rh. Palamidis: Ich muss dem Drange meines Gewissens folgen und dem Congress gegenüber die Erklärung ablegen, dass ich mich selbst in zwei Körperschaften als Mitglied befand, deren Ernennung zwar von der Regierung ausgegangen, jedoch habe ich in Vertretung der Rechte der Nation die Nothwendigkeit der unabhängigen Stellung jener Körper anerkannt. Da jedoch heute zum ersten Mal in Griechenland der Senat angenommen wird, so ist es unsere Pflicht, den all-

gemeinen Willen der Nation zu ehren und wir dürfen ihn keineswegs aus den Augen setzen. Ich stimme deshalb für das zehnjährige System und Revision des Art. 45 (nach früherer Bemerkung des Repr. Damianos), indessen trage ich gleichzeitig darauf an, dass das Anstellungsdecret nur zu grösserer Sicherheit nicht von einem Minister allein, sondern von dem Gesammtministerium mit unterzeichnet werde.

Die Repräsentanten N. Korphiotakis und K. Zographos pflichten der Meinung des Rh. Palamidis bei.

Der auf selbige als Sprecher folgende Repr. Sp. Trikoupis trägt wiederholt auf Lebenslänglichkeit der Senatoren, nach Grund der frühern Annahme der königlichen Wahl, an.

Repr. G. Dokos: Nimmt der Congress die Lebenslänglichkeit der Senatoren an, so ist, wenn das gestern durchgegangene System der Ernennung Seiten des Königs als fehlerhaft und nachtheilig sich erweist, das Uebel für immer unverbesserlich. Ich erkläre mich deshalb, für das System der zehnjährigen Probezeit, wie der Entwurf es besagt, und trage gleichzeitig darauf an, dass die Zahl der Senatoren gegenwärtig aus 25 zu bestehen habe, wovon 20 der König aus den zehn Regierungsoberbezirken zu entnehmen, die übrigen 5 nach eigener Wahl aus beliebigen Orten zu ernennen habe, wenn er letztere Ernennung später noch für nöthig halten sollte. Ich stimme ferner dafür, in Anbetracht der Armuth unserer Nation, dass die Senatoren nur während der Kammersitzungsperiode Besoldung empfangen.

Repr. Ath. Petzalis: Ich schlage vor, dass der Archipel bleibe, wie er ist und nur die Dauerzeit der Senatorwürde in Lebenslänglichkeit umgewandelt werde; sollte sich der Congress für eine Revision der Verfassung entscheiden, so hat er die Befugniss, für eine solche sich auszusprechen, wie dies auch in Belgien stattgefunden hat, jedoch hätte diese Revision über die gesammte Verfassung, über alle Artikel derselben und mit denselben Sicherungsmassregeln wie bei der belgischen Verfassung, sich zu verbreiten.

Viele Repräsentanten bemerken, der Congress habe hinlängliche Aufklärung erhalten; der Präsident stellt an letzteren die hierüber bezügliche Frage und da sie durch Aufstehen be-

jahend beantwortet wird, so verkündet der Präsident: „der Congress hat die Einstellung der Discussion angenommen.“

Der Vicepräsident A. Mavrokordatos, welcher während der Rede des letzten Sprechers den Vorsitz einstweilen dem Vicepräsidenten Metaxas überlassen hatte, begiebt sich auf den Präsidentenstuhl und stellt die Frage: „auf zehn Jahre?“ oder „Lebenslänglichkeit?“ Die Abstimmung geschieht durch namentlichen Aufruf und es erheben sich nachstehende Zweifel über das Resultat derselben. Nach den Abstimmungslisten der controlirenden Secretarien waren 98 Stimmen gegen 98, hingegen nach der von dem Congressredactor gehaltenen Vormerkung waren 98 Stimmen für Lebenslänglichkeit und 97 für zehn Jahre.

Präsident Mavrokordatos: Da das Resultat der Abstimmung in Zweifel gezogen werden kann und zu einer abermaligen Vornahme die Zeit schon zu weit vorgerückt ist, so erachte ich, dass die Abstimmung Morgen wiederholt stattfinde.

Schluss der Sitzung, um 4 Uhr Nachmittags.

---

## L. Sitzung am 10.(22.) Februar 1844.

Donnerstags Vormittags 11 Uhr an obigem Tage versammelten sich die Repräsentanten im Sitzungssaale des Nationalcongresses, und bei deren namentlichem Aufrufe waren anwesend 221, abwesend 20 Congressmitglieder. Wegen Unpässlichkeit des gewöhnlich den Versammlungen vorsitzenden Vicepräsidenten A. Mavrokordatos nahm den Vorsitz heute der nächstfolgende Vicepräsident A. Metaxas ein. Auf sein Geheiss werden die Verhandlungen der vorigen Sitzung vorgelesen, vom Congress, bis auf die zuletzt vollzogene Abstimmung, genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Repr. Anast. Lontos: Was am Schlusse der Protokolle hinsichtlich der Bemerkungen der Congressredactoren gesagt ist, erscheint überflüssig, weil nach den Bestimmungen der Congressgeschäftsordnung die Registrirung der bei der Abstimmung zu haltenden Vormerkung den Secretarien obliegt, demnach alle andere Bemerkungen auszulassen sind.

Hierauf entgegnet der mit dem Abstimmungsprotokoll beauftragt gewesene Secretair, dass er zur Ueberzeugung des Congresses die Versicherung abgebe, die Vormerkung über die Abstimmung sei mit grösster Genauigkeit geführt worden.

Repr. Rh. Palamidis; Die Sitzungsprotokolle enthalten nur Das, was wirklich dem Vortrag nach gesagt worden, daher müssen sie in der Fassung verbleiben, wie sie sind. Gestern wurde gleichzeitig über zwei Fragen abgestimmt, nämlich: sowohl über Lebenslänglichkeit der Senatoren als auch über deren versuchsweise Ernennung auf zehn Jahre. Das Resultat der Abstimmung war Gleichheit der Stimmen. Handelt es sich darum, die Bestimmungen der Geschäftsordnung anzuwenden, wo bei Gleichheit der Stimmen der Antrag verworfen wird, so müssen ohnstreitig beide zu Abstimmung gebrachten Anträge verworfen werden. Aber die gestrige Abstimmung enthält mit Hinblick auf Art. 36 der Geschäftsordnung wesentliche Ungültigkeiten, denn auf Grund besagten Artikels muss die offenbare Abstimmung, wenn selbige mittelst namentlichen Aufrufes vollzogen wird, der Ueberwachung der Stimmwähler unterstellt sein. Ich erachte demnach die gestrige Abstimmung als ungültig, und trage darauf an, dass sie von Neuem vorgenommen werde.

Repr. Makryjannis: Es ist wahr, dass, als gestern verkündet wurde, die Stimmen seien bei der Abstimmung gleich, nämlich 98 zu 98, der Präsident die Erklärung gab, es habe sich nach den Vormerkungen des Congressredactors eine Stimmenverschiedenheit, nämlich eine Stimmenmehrheit zu Gunsten der Lebenslänglichkeit (der Senatoren) von 98 Stimmen gegen 97 ergeben. Wird dieses im Protokoll vorgetragen, so muss auch gleichzeitig was gestern nach dem Präsidenten gesprochen wurde, nicht unerwähnt bleiben, nämlich, dass es nicht zur Befugniss des Congressredactors gehöre, das Abstimmungsprotokoll zu führen. In Betreff der Geschäftsordnung bemerke ich, dass gestern nur ein Antrag, nämlich hinsichtlich der Lebenslänglichkeit, erstellt wurde, und zwar nur in Rückbezug auf Den Artikel des Verfassungsentwurfes, in welchem die zehnjährige Amtsdauer der Senatoren dem Congress zur Discussion vorgelegt wurde. Bei Gleichheit der Stimmen muss dieser An-

trag nach Art. 38 der Geschäftsordnung verworfen werden. Was den Mangel der Stimmwähler betrifft, so dürfte dieser Umstand keine Ungültigkeit nach sich ziehen, weil diese reglementarische Bestimmung bei den andern Abstimmungen nicht eingehalten wurde, und hätte dies ein Ungültigkeitsgrund sein sollen, so wäre es vorher zu bemerken gewesen; da aber von Niemanden Gegeneinspruch erhoben wurde, so kann man annehmen, dass der Congress durch sein Schweigen mit diesem Mangel sich einverstanden erklärte.

Repr. Petzalis: Die gestrige Abstimmung ist ungültig, weil die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht eingehalten wurden. Die Gründe, welche bei dieser Gelegenheit die Ungültigkeit nach sich ziehen, sind folgende. 1) Waren die Stimmwähler nicht anwesend. 2) Sowohl die Secretarien haben keine besondere Vormerkung gehalten, als auch fand vor Verkündung des Abstimmungsresultates keine Collationirung statt, ebenso auch wurden die Abstimmungsverzeichnisse weder von dem Präsidenten noch von den Secretarien, wie es die Vorschrift verlangt, unterzeichnet. 3) Wurden zur Abstimmung zwei Anträge auf einmal gestellt, die Stimmen waren beim Scrutin gleich getheilt, und es geht daraus hervor, dass die Willensmeinung des Congresses zu Gunsten keines der beiden Anträge sich ausgesprochen hat; wird demnach der Geschäftsordnung zufolge einer der beiden Anträge verworfen, so muss dies auch für den anderen Antrag der Fall sein. Jeder Antrag muss zuvor discutirt und besonders über ihn abgestimmt werden; da dieses nicht geschah, so muss dieser Formfehler durch Wiederholung der Abstimmung verbessert, und demnach erst über den Aenderungsvorschlag und dann über den Entwurf selbst abgestimmt werden.

Repr. Ev. Simou: Es handelt sich heute: 1) um die die gestrige Abstimmung begleitenden Umstände, und 2) was dann zu geschehen habe, wenn wir, dass gestern Stimmenverschiedenheit stattgefunden habe, aussprechen sollten. Ich muss zugestehen, dass gestern Formfehler bei der Abstimmung sich eingeschlichen haben; aber nicht minder ist es gewiss, dass sich Stimmenverschiedenheit, nicht Stimmenmehrheit wahrnehmen lässt. Deshalb ist der Congress (um mich so auszu-

drücken) stimmlos, weil seine Stimme, d. h. die Stimmenmehrheit nicht gehört wurde. Ich trage deshalb darauf an, dass die gestrige Abstimmung als nicht geschehen erachtet, und heute von Neuem wieder vorgenommen werde.

Repr. Zographos: Die Abstimmung wurde gestern vollzogen; der Präsident hat das officielle Resultat der unter seinen Augen vollzogenen Abstimmung, welche einzig und allein die gültige ist, der Versammlung mitgetheilt; was die vom Redactor gehaltene Vormerkung betrifft, so unterliegt selbige keiner weitern Beachtung, und wurde sie vom Präsidenten erwähnt, so wurde sie von uns abgelehnt. Mehrere Repräsentanten haben Ihnen heute den Vorschlag gemacht, die gestrige Abstimmung, Formfehler halber, nicht gelten zu lassen, aber die gestrige Abstimmung hat in der Art, wie sie vollzogen wurde, vom Beginn der Geschäfte des Congresses immer so bestanden, und nie fand eine Abtheilung der Anträge und gesonderte Abstimmung derselben statt. Ich spreche mich demnach dahin aus, dass wir, in Beachtung unserer früheren Beschlüsse und um nicht inconsequent zu erscheinen, das Resultat der gestrigen Abstimmung als gültig annehmen.

Repr. J. Paikos: Wenn Sie, meine Herren, die Geschäftsordnung zur Hand nehmen, so können Sie sehr leicht die von dem früheren Sprecher erhobenen Bedenklichkeiten lösen. Er ging von dem Grundsatz aus, dass auf der gestrigen Abstimmung wahrscheinlicherweise eine Ungültigkeit hafte (und dies ist in der That so!), jedoch, würden wir diese annehmen, so liefen wir Gefahr, die Gültigkeit sämmtlicher früheren Congressbeschlüsse einem nicht unerheblichen Zweifel zu unterstellen. Angenommen, dass das Abstimmungsresultat gegen alle gesetzmässige Formen verstiess, und auch im Betreff der Zweckmässigkeit der Beschlusstendenz Zweifel erhoben werden können, wäre alsdann der Congress, in seiner unabhängigen Stellung, zur Wiederholung der Abstimmung nicht befugt? Noch mehr, wenn der Congress in die Nothwendigkeit sich versetzt sehen sollte, eine Entschliessung, welche gegen die Wohlfahrt Griechenlands gerichtet wäre, zu widerrufen, wird er sich bedenken, diesen Schritt zu thun? Es handelt sich heute aber nicht um einen Beschluss, sondern um eine zweifelhafte Ab-

stimmung, deshalb ist selbige vom Congress unbedenklich noch einmal vorzunehmen.

Die hierauf folgenden Sprecher Kalliphournas und Ch. Lontos stimmen ganz mit den Ansichten des Repr. Petzalis überein.

Repr. Th. Grivas: Ich trage auf die Annahme eines Beschlusses an, demzufolge kein Congressmitglied in den künftigen Senat eintreten könne, weil wir auf diese Art in unseren Arbeiten mit grösserer Leichtigkeit vorwärts schreiten dürften.

Repr. Axelos: Nimmt man an, dass der über die Lebenslänglichkeit gestellte Antrag aus reglementarischen Gründen zu verwerfen sei, so kann dies wieder deshalb nicht geschehen, weil weder der Gegenstand noch der Incidenzantrag besonders discutirt wurden, und eine eigene Abstimmung darauf erfolgte. Ueber beide wurde zusammen abgestimmt, desshalb ist es nicht zulässig, dass ein Antrag angenommen und der andere verworfen werde.

Repr. N. Korphiotakis erklärt sich mit der Meinung des Repr. Axelos einverstanden.

Auf Verlangen mehrerer Repräsentanten stellt der Präsident die Frage an den Congress, ob er hinlängliche Aufklärung erhalten habe? Der Congress erklärt sich bejahend. Darauf verkündet der Präsident: „Der Congress hat die Einstellung der Discussion angenommen.“

Prsdt. A. Mavrokordatos: Als Resultat der Debatten stellen sich uns drei Meinungen dar: 1) Das Resultat der gestrigen Abstimmung beweist die Nichtannahme der Lebenslänglichkeit, als eines auf den Verfassungsentwurf basirten Antrages. 2) Sowohl die zehnjährige Amtsdauer als auch die Lebenslänglichkeit wurden verworfen, es ist deshalb ein neuer Antrag zu stellen, und: 3) Die Abstimmung wird als nicht geschehen erachtet, ist deshalb von Neuem vorzunehmen.

Ueber die Stellung der Frage entspinnen sich heftige Debatten; es gelingt endlich dem Vorsitzenden folgende Frage aufzustellen: „Der Congress wird gefragt, ob die gestrige Abstimmung zu wiederholen sei? ja oder nein?“ Viele Repräsentanten verlangen Aufklärung, was dann geschehen solle, wenn der Congress ja oder nein ausgesprochen. Zu Hebung dieser

Zweifel verliest der vortragende Secretair auf Geheiss des Präsidiums folgenden Satz: „Angenommen, dass der Congress die Frage bejahen sollte, so wird eine zweite Abstimmung über die Substanz der gestrigen Frage vorgenommen. Würde eine Verneinung der Frage erfolgen, so wäre zu der Abstimmung zu schreiten, ob von den gestern abgestimmten Anträgen beide, oder einer, und welcher von beiden zu verwerfen sei?"

Mit Zustimmung des Congresses ruft der Präsident zwei Stimmwähler auf; die Abstimmung geschieht mittels namentlichen Aufrufes, die Vormerkungen der Secretarien werden unter einander verglichen und völlig übereinstimmend gefunden. Die Frage wird bejahend, und zwar mit 111 Stimmen gegen 96 gelöst.

Präsident Mavrokordatos: Der Congress nimmt die Wiederholung der gestrigen Abstimmung mit 111 gegen 96 Stimmen an.

Schluss der Sitzung, um 5 Uhr Nachmittags.

---

## LI. Sitzung am 11.(23.) Februar 1844.

Freitags Vormittags 11 Uhr an obenbezeichnetem Tage versammeln sich die Repräsentanten im gewöhnlichen Sitzungslocale; nach Vollzug des namentlichen Aufrufs derselben, wobei 212 Congressmitglieder anwesend, 29 abwesend gefunden wurden, erklärt der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet. Die Verhandlungen des vorigen Tages werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und von den betreffenden Functionairen vorschriftsmässig unterzeichnet.

Präsident Mavrokordatos: In Folge des in der gestrigen Sitzung gefassten Beschlusses hat sich der Congress zuerst mit der neuen Abstimmung der Fragen zu beschäftigen, ob der Senator auf Lebenszeit oder nur auf zehn Jahre zu ernennen sei. In Beziehung auf die gestrige Beschlussnahme und im Sinne der Geschäftsordnung wird über jede der beiden Fragen besonders abgestimmt werden. Die erste Frage lautet, wie folgt: „Wird der Senator auf Lebenszeit angenommen? Ja oder nein?"

Die Lösung der Frage geschieht bejahend mit 112 gegen 92 Stimmen.

Präsident Mavrokordatos: Auf Antrag mehrerer Repräsentanten frage ich den Congress: „Will die Versammlung den im Art. 70 des Verfassungsentwurfes enthaltenen Zusatz: „„auf Antrag des Ministerrathes““ der Discussion unterwerfen?“

Der Congress antwortet bejahend und die Discussion beginnt.

Repr. P. Rhodios: Der König besitzt Macht, deren Kraftäusserung durch das Gesammtministerium dargestellt wird, deshalb muss jeder darauf bezügliche Antrag vom Gesammtministerium ausgehen, wozu unbedenklich die Ernennung zur Senatorwürde gehört. Demnach ist der Ausdruck des Artikels „auf Antrag des Ministerrathes“ richtig und nothwendig. Jeder Minister ist zwar für seinen Geschäftszweig verantwortlich, allein hier, wo es sich um Ernennung eines Mitgliedes in den legislativen Senatskörper handelt, erscheint es zweckmässig, dass diese Ernennung vom Gesammtministerium ausgehe, und die Verantwortlichkeit auf letzterem in der Gesammtheit hafte; eine Verfahrungsweise, welche bei Ernennung der Senatoren uns mehr Garantie bringen wird, als wenn die Verantwortlichkeit nur Einem Minister übertragen wäre.

Repr. K. Kolokotronis: Ich stimme mit dem Antrag des Sprechers vollkommen überein.

Repr. Petzalis: Wir Alle stimmen dahin überein, dass auf dem König keine Verantwortlichkeit, sondern diese auf den Ministern haften solle. Wollen wir aber Jemandem eine Verantwortlichkeit auferlegen, so muss die Absicht hierzu vorliegen; wollen wir ferner mit unseren früheren Beschlüssen in Einklang verfahren, so müssen wir annehmen, dass die Ernennung in den Senat, gleichviel, ob sie vom Gesammtministerium oder vom Könige auszugehen habe, ersterem zustehe. Es bleibt dem Willen des Königs anheimgestellt, den Antrag anzunehmen oder dem Gesammtministerium die Entlassung zu geben, oder sie von letzterem anzunehmen. Ich stimme deshalb ebenfalls für den Satz „auf Antrag des Ministerrathes“, und trage,

falls der Congress hinlängliche Aufklärung erhalten haben sollte, auf Abstimmung an.

Der Congress erklärt sich für Abstimmung. Auf Geheiss des Präsidenten giebt der vortragende Secretair dem in Rede stehenden Artikel nachfolgende Fassung:

Art. 70.

Der König ernennt die Senatoren auf Lebenszeit. Die Ernennungsdecrete werden vom Ministerrathe mit unterzeichnet.

Präsident Mavrokordatos: Nimmt der Congress diesen Artikel in der vorgetragenen Form an?

Der Congress giebt seine einstimmige Annahme durch Aufstehen kund.

Schluss der Sitzung, um 2 Uhr Nachmittags.

---

Die Minister Andreas Metaxas und Michael Schinas, ersterer Ministerrathpräsident und Minister des königlichen Hauses und des Auswärtigen, letzterer Minister des öffentlichen Unterrichts und der geistlichen Angelegenheiten, schieden am 12.(24.) Februar 1844 aus dem Ministerium aus; das Gesammtministerium wurde hierauf gebildet, wie folgt; K. Kanaris, Ministerrathpräsident und Marineminister; Drosos Mansolas, Finanzminister, mit Uebertragung des Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten; L. Melas, Justiz- und Cultusminister; Andreas Lontos, Minister des Kriegswesens und der innern Angelegenheiten. Hierbei sind folgende zwei Actenstücke (I. und II.) bemerkenswerth.

I. Entlassungsgesuch des Ministers A. Metaxas an Seine Majestät den König:

„Sire! Von dem Augenblick an, wo der hellenische Nationalcongress seine hochwichtigen Arbeiten begonnen hat, habe ich mich mit Unterstützung einer kräftigen, meine Principien theilenden Majorität stets bemüht, die wichtigsten, dem Congress unterstellten Fragen auf die meines Erachtens nach vernünftigste, dem Throne und dem Vaterlande entsprechendste Art zu lösen. Da jedoch aus Gründen, welche ich weder untersuchen, noch näher bezeichnen will, die Majorität des Con-

gresses, deren Mitwirkung ich mich bis jetzt zu erfreuen hatte, nicht mehr dieselbe geblieben ist, und hinsichtlich einer Frage, welche bei den jetzigen Zuständen des Staates von höchster Wichtigkeit ist, abweichender Ansicht war, so halte ich es für meine unabweisliche Pflicht, Ew. Majestät angelegentlich zu ersuchen, mir die Enthebung von dem mir anvertrauten Posten, nämlich als Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten und Präsident des Ministerrathes genehmigen zu wollen."

„Ich unterstelle Ew. Majestät meine Entlassung von einem Posten, wo ich nicht mehr mit Nutzen wirken kann, mit um so grösserer Zuversicht, als die Ruhe im Staat bis heute aufrecht erhalten und durch den im Auftrage des jetzigen Ministerium einberufenen Nationalcongress die wichtigsten, dieser Versammlung beschiedenen Fragen gelöst wurden."

„Ich ersterbe Ew. Majestät unterthänigst u. s. w.

Athen, den 12.(24.) Februar 1844.

(gez.) A. Metaxas."

II. Entlassungsgesuch des Ministers M. Schinas an Seine Majestät den König:

„Sire! Ich halte es für meine Pflicht, der politischen Meinung des heute ausscheidenden Herrn A. Metaxas, Präsidenten des Ministerium des dritten Septembers, zu folgen, und zwar bestimmen mich hierzu sowohl andere Gründe, als auch andere Veranlassungen, welche auf die nicht länger mehr zu störenden Verhältnisse des Dienstes Ew. Majestät Bezug haben."

„Mit der Bitte, mein Entlassungsgesuch genehmigen zu wollen, unterzeichne ich mich Ew. Majestät unterthänigst u. s. w.

Athen, den 12.(24.) Februar 1844.

(gez.) M. Schinas."

---

Untenstehendes Circular des Ministerium des Innern vom 14.(26.) Februar 1844 wurde in der Nacht vom 23./24. Febr. desselben Jahres durch ausserordentliche Couriere an sämmtliche Bezirksgouverneure und Gensdarmeriemyrarchen gesendet. Die von Athen Nachmittags 3 Uhr gewöhnlich jeden Tag in das

Innere des Reichs abgehende Post war am 23. Februar auf Befehl des Ministers des Innern, A. Lontos, auf dem Athener Oberpostamte zurückgehalten worden, und Oberst Spyro Milios wurde am 24. Februar 12½ Uhr nach Mitternacht seines Postens als Gensdarmeriecorpscommandant erst dann enthoben, nachdem jene ausserordentlichen Couriere, welche mit Anzeige dieses Commandowechsels, Bekanntmachung des Austretens der Minister A. Metaxas und M. Schinas und Ueberbringung des genannten Circulars beauftragt worden, schon eine Stunde früher, nämlich am 23. Februar 11½ Uhr vor Mitternacht, in die Provinzen abgegangen waren; gleichzeitig erhielten auch beide Minister ihre Entlassung, welche am 12.(24.) Februar 1844 früh in Athen bekannt wurde.

No. 2139. Königreich Griechenland.

Das Ministerium des Innern an sämmtliche Gouverneure des Reichs.

„Die Wichtigkeit der Zustände nöthigt uns abermals, Ihre stete Aufmerksamkeit, Herr Gouverneur, auf die Erhaltung der allgemeinen Ordnung hinzulenken. Die Ränke und Kabalen, welche ihre, der Nation verderblichen und im Innern des Nationalcongresses betriebenen Machinationen vernichtet sehen, beabsichtigen, wie es mir versichert wurde, die allgemeine Ruhe durch Aufreizung der Gemüther zu stören, und suchen diesen Zweck durch Vertheilung aufrührischer Libelle zu erreichen, welche, den Samen der Zwietracht in sich tragend, zum Ungehorsam gegen die bestehende Regierung auffordern. Die Regierung Sr. Majestät kann zur Bewahrung der Ordnung der Nation es keineswegs gestatten, dass die auf den Verfassungsentwurf Bezug habenden Beschlüsse der Abgeordneten des Volks beeinträchtigt werden. Da es nicht unwahrscheinlich ist, dass dieser aufrührerische Factionsgeist gewisse Gemeinden um Beistand ersuchen wird, so ist es Ihre Pflicht, Herr Gouverneur, schon jetzt den Gemeinderäthen kund zu geben, dass es durchaus nicht zu ihrer Amtscompetenz gehöre, in Staatsfragen sich einzumischen, und noch viel weniger gegen Beschlüsse des Nationalcongresses Anstände erheben zu wollen, welche Versammlung einzig und allein die wahren In-

teressen der Nation richtig aufzufassen und zu würdigen vermag, indem durch die Landesbevölkerung den Abgeordneten des Volks der Auftrag ertheilt wurde, gemeinschaftlich mit Sr. Majestät dem Könige die Verfassung auszuarbeiten, Sie werden gleichzeitig den Gemeinderäthen noch die Bemerkung machen, dass jede dergleichen ungesetzliche Handlung auf Grund des Gemeindegesetzes Art. 57 ungültig ist und nach Art. 224 des Strafgesetzbuches gerichtliche Verfolgungen nach sich zieht. Hinsichtlich dieses wichtigen Gegenstandes nehmen wir Ihre gesammte Aufmerksamkeit, Herr Gouverneur, in Anspruch, und verlangen, dass Sie auf die Ausführung gegenwärtiger Verordnung ein wachsames Auge richten, indem es unser Wille ist, die in Erfüllung der aufhabenden Pflichtens, säumigen und nachlässigen Staatsdiener reglementarisch und streng zu bestrafen."

Der Text der oben angezogenen Artikel ist folgender:

Art. 57 des Gemeindegesetzes: „Jeder von dem Gemeinderathe gefasste Beschluss über einen seinem Wirkungskreise nicht angehörigen Gegenstand ist nichtig." Art. 224 des Strafgesetzbuchs: „Wenn eine öffentliche Körperschaft oder ein Theil derselben in dieser ihrer Eigenschaft sich an andern Orten, zu andern Zeiten, unter andern Formen oder zu andern Zwecken als denjenigen versammelt, welche durch Gesetz, Ordnung oder besondere Erlaubniss der Staatsbehörde genehmigt sind; wenn öffentliche Körperschaften, ausser den in ihren Ordnungen bestimmten Fällen, ohne Genehmigung der Obrigkeit in gegenseitigen, schriftlichen Verkehr oder gemeinsamen Verband treten, so werden die Schuldigen, und zwar die Vorsteher mit Gefängniss bis zu 6 Monaten und an Geld bis zu 50 Drachmen gestraft, vorbehaltlich der Bestimmungen über unerlaubte Gesellschaften, wenn dergleichen Versammlungen oder Verbindungen vor der Obrigkeit verborgen gehalten werden." Athen, am 14.(26.) Februar 1844.

(gez.) Andreas Lontos.

(Der Justizminister L. Melas hatte an demselben Tage ebenfalls eine Verordnung in ähnlichem Sinn an sämmtliche Staatsprocuratoren erlassen.)

Schon vor dem 12. (24.) Februar 1844 hatte der Minister des Kriegs und des Innern, Andreas Lontos, zur Sicherstellung des Staats militairische Massregeln ergriffen und deshalb mehrere Compagnien Grenztruppen von Ostgriechenland nach Livadien beordert; allein noch an obigem Tage gieng aus dem Kriegsministerium nach Zeituni der Befehl ab, dass das Grenzbataillon des Oberstleutnants Papakostas Tzamalas in Eilmärschen nach Theben sich zu begeben habe. Jedoch hiermit noch nicht befriedigt, wurde auf Befehl dieses Ministers, welcher, wie die Zeitschrift Aeon damals satyrisch bemerkte, das Haupt der Contrereform sich dünkend, die Rolle eines Espartero ohne dessen militairische Talente in Griechenland spielen zu wollen schien, sein Wohnhaus und das Ministerium des Innern mit einer Schutzwache vom Linienmilitair besetzt. In der Nacht vom 25.—26. Februar liess derselbe Minister den französischen Gesandten Herrn von Piscatory ersuchen, ihn nöthigenfalls mit den im Piräus auf französischen Kriegsschiffen disponibeln Marinetruppen zu unterstützen, und es bedurfte eines abermaligen Gesuchs, um jenen Diplomaten, welcher von der möglichen Nothwendigkeit eines solchen ausserordentlichen Succurses nicht überzeugt zu sein schien, zur Erlassung der betreffenden Befehle an den Commandanten der französischen Escadre im Piräus zu vermögen.

---

## LII. Sitzung am 14.(26.) Februar 1844.

Montags Vormittags 11 Uhr an obengenanntem Tage versammelten sich die Repräsentanten im gewöhnlichen Sitzungssaale des Congressgebäudes. Der Präsident A. Mavrokordatos lässt durch einen der Secretarien den namentlichen Aufruf der Mitglieder vollziehen, deren 232 anwesend, 9 aber abwesend sind, und erklärt hierauf die Sitzung für eröffnet.

Sogleich nach Vorlesung des Protokolls der vorhergegangenen Sitzung nahm mit Genehmigung des Präsidenten der Repräsentant A. Metaxas das Wort, um der Versammlung die Gründe seiner vor zwei Tagen nachgesuchten und genehmigten Entlassung (s. Seite 220 ff.), als Ministerrathpräsident und

Minister des Auswärtigen, in folgender Auseinandersetzung kurz darzulegen. „Meine Herren! begann er, der Antheil, welchen ich an den Ereignissen des 3. Septembers genommen, die Verantwortlichkeit, welche deshalb auf mir lastet, verpflichtet mich, der Versammlung die Gründe darzulegen, welche mich veranlassten, um Enthebung von meinem bisherigen Posten, als Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, bei Sr. Majestät dem Könige nachzusuchen. Als Mitglied des Ministerium, welches mit Zusammenberufung des Nationalcongresses beauftragt worden, glaube ich meinen Pflichten mit Gewissenhaftigkeit nachgekommen zu sein. Ungeachtet der Aufgeregtheit der Gemüther, eine natürliche Folge der Bewegung des 3. Septembers, habe ich eine strenge Mässigung beobachtet, und Niemand wird mein Ministerium willkührlicher Handlungen zeihen können, obschon dergleichen bei ausserordentlichen Zuständen von Regierungen häufig begangen werden. Für die Bewahrung der Eintracht unter meinen Collegen und unter den politischen Nüancen, in welche das Land zerfällt, habe ich gearbeitet. Mässigung und Eintracht, das war mein unabänderlicher Wahlspruch, und ihm treu, habe ich Alles gethan, was ein Mann leisten kann. Durchaus keinen Nutzen habe ich aus jener Stellung ziehen wollen, in welche die Verhältnisse mich gesetzt hatten, sondern Alles dem Interesse des Landes geopfert, wovon ich einen deutlichen Beweis noch kürzlich auf dieser Rednerbühne abgelegt habe. Dem Himmel sei Dank, diese Handlungsweise hat für das Land ein günstiges Resultat hervorgebracht. Der Nationalcongress ist zusammenberufen worden, mit Ruhe hat er seine hochwichtigen Geschäfte betrieben, die Principien einer weisen monarchischen Verfassung sind angenommen worden, das Werk naht seiner Vollendung und keine Schwierigkeiten bedeutenderer Art bleiben noch zu überwinden übrig. Warum haben Sie sich in einem solchen Moment von den Staatsgeschäften zurückgezogen? könnte man die Frage an mich stellen. Die Antwort ist leicht und soll klar und deutlich gegeben werden. Ich habe mich deshalb vom Ministerium zurückgezogen, weil ich in eine solche Stellung gekommen war, dass ich als Minister weder dem Lande noch meinen Principien förderlich sein konnte,

während ich als schlichter Bürger noch nützlich sein kann. In dieser neuen mir geschaffenen Stellung werde ich den Grundsätzen treu bleiben, welche mein Benehmen als Minister geleitet haben. Von dem innigsten Wunsche beseelt, meine Handlungsweise richtig aufgefasst und verstanden zu wissen, habe ich der Versammlung diese kurzen Erläuterungen gegeben; ich will nicht, dass man mir, durch irrige Auffassung der mein Entlassungsgesuch bestimmenden Gründe, die unrichtige Absicht unterlege, als hätte ich die glückliche und dem Vaterlande nützliche Verbindung auflösen wollen, welcher ich so vielfache Opfer gebracht habe. Glücklich war unser Werk begonnen, lassen Sie es uns glücklich vollenden, denn nie vielleicht wird sich die Gelegenheit wiederum uns darbieten, unserm Vaterlande eine definitive Verfassung ertheilen zu können."

Nachdem der Repr. A. Metaxas seine kurze Rechtfertigung geschlossen, sprach auch der Repr. M. Schinas ungefähr in folgender Weise: Er habe geglaubt, denselben Entschluss wie der Exminister A. Metaxas fassen zu müssen, um nach beendigter Mission des Septemberministerium den constitutionellen Grundsätzen treu bleiben zu können; durch unzweifelhafte Beweise sei er zu der Ueberzeugung gekommen, dass er dem Lande mit Nutzen nicht länger mehr dienen könne, und dieser Umstand sei lediglich den täglichen, aus den Dienstverhältnissen selbst entspringenden Hindernissen beizumessen. Ohne sein Verlangen sei er in das Ministerium berufen worden, und er scheide aus demselben mit der Ueberzeugung, dass er seine Pflichten mit Gewissenhaftigkeit erfüllt, die Interessen der Geistlichkeit und der Volksbildung mit Eifer vertheidigt und vorzüglich mit Reorganisation der Gemeindeschulen sich beschäftigt habe.

Nach diesen Erklärungen der beiden Exminister, welche der Nationalcongress mit unverkennbarer Theilnahme entgegennahm, wurde zur Tagesordnung, Discussion des Art. 71 des Verfassungsentwurfs übergegangen (s. Seite 127). Nachstehende drei Aenderungsvorschläge waren hierbei von den Repr. Anast. Lontos, P. G. Rhodios und J. Makryjannis beantragt; sie lauten wie folgt:

I. Die niedrigste Zahl der Senatoren wird auf 27, die

höchste auf 40 festgesetzt; jedoch kann sie der König nach Bedürfniss durch Ehrensenatoren vermehren, welche den Sitzungen, so oft es nothwendig erachtet wird, beigezogen werden. Die Ehrensenatoren erhalten keinen Gehalt, stirbt aber einer aus der Zahl der 40, so rückt nach festgestellter Anciennetät der Aelteste der Erstgenannten in die vacant gewordene Stelle ein.

II. Die niedrigste Zahl der Senatoren wird auf 27 festgesetzt, jedoch kann sie der König nach Bedürfniss bis auf die Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten erhöhen.

III. Von der officiellen Bekanntmachung gegenwärtiger Verfassung an bis nach Ablauf der nächstfolgenden zehn Jahre werden die Senatoren vom König ernannt; die Candidaten zu Senatorstellen müssen im Allgemeinen die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und werden hierauf aus den Oberbezirken des Reichs auf folgende Art gewählt. Aus jeden der zehn Oberbezirke (Nomarchien) werden zwei Senatoren ausgehoben, wodurch die Zahl von zwanzig erreicht wird; sollten die Umstände deren Vermehrung erheischen, so wäre die Zahl 25 als deren höchste Ziffer anzunehmen. Nach Verlauf der genannten ersten zehn Jahre ist die Zahl der Volksvertreter zu verdoppeln, ihnen kömmt es zu, nach Massgabe der Umstände das Senatorenwahlrecht entweder dem Volke, oder dem Könige einzuräumen. Die Senatoren erhalten nur für die Dauer der Sessionszeit den normalmässig ausgesprochenen Gehalt.

Gegen die Einschränkung der Zahl der Senatoren sprechen ausser den Antragstellern noch verschiedene Repräsentanten, andere sprechen zu Gunsten der gestellten Anträge; nämlich für die Einschränkung: die Repr. A. Metaxas, K. Zographos, K. Kolokotronis; gegen die Einschränkung: die Repr. Ch. Klonaris, J. Damianos.

Der Congress geht endlich, auf Antrag des Präsidenten, zur Abstimmung über, welche durch allgemeines Aufstehen der Mehrheit der Congressmitglieder zu Gunsten des zweiten Antrages sich ausspricht, jedoch mit dem Zusatze, dass nur mit Zustimmung der Abgeordnetenkammer der König mehr Senatoren als durch die obige Zahl (das heisst, die Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten) ausgesprochen, ernennen könne.

Repr. Zographos: In Bezug auf den III. Aenderungsvorschlag bemerke ich, dass es gerechter erscheint, die Unterscheidungen der provinziellen Nationalität der zu erwählenden Senatoren auf einen physischen Grund beruhen zu lassen, nämlich nach den drei Hauptabtheilungen des Reiches, Peloponnes, Archipelagos und Festgriechenland, und in Berücksichtigung deren Bevölkerungszahlen hätte die Seiten des Königs ausgehende Wahl von zwanzig Senatoren stattzufinden, die übrigen sieben wären aber nach Gutbefinden aus beliebigen Theilen des Reiches zu wählen. Jedoch wäre diese Bestimmung nicht in die Verfassungsurkunde mit aufzunehmen, sondern durch einen eigenen Beschluss auszudrücken.

Repr. Rh. Palamidis erklärt sich für Repr. Zographos Antrag.

Auf die überzeugenden Gegenvorstellungen des Repr. G. P. Rhodios nimmt zwar der betreffende Antragsteller*) den III. Aenderungsvorschlag theilweise zurück, jedoch auf Antrag des Repr. J. Pharmakis beschliesst der Congress, dass die Frage der Wahl der Senatoren nach Abtheilungen des Königreiches, als eine neue Frage, auf die nächste Sitzung zu weiterer Discussion zu vertagen sei.

Auf Geheiss des Präsidenten liest nunmehr der vortragende Secretair den Art. 72 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 127) vor, und die Discussion über die zur Besetzung der Senatorstellen vorzuschreibenden Eigenschaften beginnt. Wesentliche Modificationen erhielten nachstehende Stellen des genannten Artikels; nämlich in §. 5, Absatz 5 wurde eingeschaltet „während zwei Kammmersitzungsperioden“; zwischen Absatz 5 und Absatz 6 „oder als Staatssecretair nach vierjähriger Dienstzeit als solcher“ (wurde vom Repräsentanten K. Axelos beantragt.) Am Schluss des Art. 22 wurde der Zusatz beigefügt: „die gesetzgebende Gewalt wird nach 15 Jahren die in gegenwärtigem Artikel ausgesprochenen Befähigungen zur Senatorwahl revidiren.“ Bei Discussion des §. 5 Absatz 4 „oder in Besitz eines geschichtlichen Namens durch glänzende Waffenthaten oder bedeutende Geldopfer“ bemerkt Repr. J.

*) Repr. J. Makryjannis, s. Seite 226. Der Verf.

Damianos, dass es ein wesentlicher Mangel sei, die Zulässigkeit der bedeutenderen Grundeigenthümer nicht ausgesprochen zu haben, welche bis 2000 Drachmen jährliche Steuern zahlen. Diese Classe der Staatsgemeinschaft, fügte der Redner hinzu, ist zur Aufnahme in den Senat am geeignetsten, denn sie ist es, welche die wahren Eigenschaften eines Senators, d. h. die conservativen Gesinnungen in vollem Masse besitzt, und es wird deshalb beantragt, dass besagte Befähigung in die Zusammenstellung der vorliegenden Dienstrubriken mit aufgenommen werde.

Der Congress entscheidet, dass besagter Antrag in nächstfolgender Sitzung zu discutiren sei.

Art. 73 bis mit 77 (s. Seite 128—129) werden, wie der Verfassungsentwurf besagt, vom Congress ohne Aenderung einstimmig angenommen.

Schluss der Sitzung, um 4½ Uhr Nachmittags.

---

## LIII. Sitzung am 15.(27.) Februar 1844.

Dienstags Vormittags an obengenanntem Tage waren beim namentlichen Aufrufe der im Sitzungslocale des Congressgebäudes versammelten Repräsentanten anwesend 217, abwesend 24 Mitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet, die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und von den betreffenden Functionären unterzeichnet.

Bevor man zur Tagesordnung übergeht, verlangt der Repr. A. Metaxas das Wort und giebt nachstehende Erklärung ab:

„In der gestrigen Sitzung habe ich dem Congress die Gründe auseinandergesetzt, welche mich veranlassten, mein Amt als Präsident des Ministerrathes niederzulegen. Ich sehe mich heute abermals genöthigt, auf Grund einer officiellen Verordnung, einige weitere Erläuterungen dem Congress vorzulegen, um deren Anhörung ich bitte. Die Stimmenmehrheit ist das regierende Princip des Congresses, diesem müssen Alle gehorchen, soll es aber dem Volke günstige Resultate verschaffen, soll es durch die geweihte Urkunde, welche wir abzufassen im Begriff sind, sanctionirt und selbigem angepasst werden, so

ist Eintracht und gegenseitige Liebe erforderlich. Wir sind nicht allein Familienväter, sondern wir müssen uns auch als Väter der gesammten Nation betrachten, und von unserm Einverständniss hängt alles Glück oder Unglück der Nation ab. Meiner Einsicht nach, habe ich mit meinen besten Kräften für die Wohlfahrt der Nation gewirkt. Mein Austritt aus dem Ministerium, welcher durch die Zeitumstände bedingt wurde, soll keineswegs auf Nichtbetheiligung meiner künftigen Mitwirkung hindeuten. Mit Schmerz habe ich wahrnehmen müssen, dass die Minorität, welche bei Frage der Amtsdauer der Senatoren zu Gunsten der Zehnjährigkeit sich ausgesprochen hatte, als verrätherisch und antinational bezeichnet wurde. Die Majorität des Congresses nahm die Lebenslänglichkeit der Senatoren an, allein deshalb ist keineswegs die Meinung gerechtfertigt, als verfolge die Minorität antinationale und hochverrätherische Zwecke. Dass ein solches Gerücht sich verbreitet und angeblich selbst bei hochgestellten Männern Eingang gefunden habe, geht aus einem Rundschreiben (s. Seite 221) des Ministerium des Innern hervor, wo es ausdrücklich heisst, „die Ränke und Kabalen, welche ihre der Nation verderbliche und im Innern des Nationalcongresses betriebenen Machinationen vernichtet sehen, beabsichtigen u. s. w.“ Ich wiederhole es, Väter der Nation, befragen Sie Ihr Gewissen, verkünden Sie die Einträchtigkeit Ihrer Gesinnungen zum allgemeinen Besten und weisen Sie jede Meinungsverschiedenheit und Zwiespalt von Sich. Geben Sie die Erklärung ab, dass Minorität und Majorität in schwesterlicher Eintracht Hand in Hand gehen. Erinnern Sie Sich der Vergangenheit, wenn die Verbesserung der Gegenwart und Zukunft Ihnen am Herzen liegt. Es thut mir leid, in solch unangenehmer Stellung mich befunden zu haben, allein dem Uebel muss von Anbeginn her Heilung werden, widrigenfalls ist für die Zukunft Alles zu befürchten.“

Der Minister des Innern, Andreas Lontos (Repr. von Aegion): Die von dem früheren Redner aus dem von mir erlassenen Rundschreiben angezogenen Worte habe ich wirklich gebraucht, indessen nur in folgendem Sinne verstanden. Das Wort „Machination“ bezieht sich keineswegs auf die Minorität oder Einen Repräsentanten. Ich habe damit die Individuen be-

zeichnen wollen, welche, der Pflichten als Zuhörer vergessend, täglich im Innern des Congresssitzungssaales Libelle, Pamphlete und andere dergleichen aufrührerische Schriften vertheilen, und Exemplare davon selbst in die Regierungsbezirke hinaussenden, um auf diese Art im Innern des Landes Unruhen und Widersetzlichkeit gegen die Landesregierung hervorzurufen. Das ist der wörtliche Sinn des in Rede stehenden Rundschreibens.*)

Repr. Sp. Milios: Nach dieser vom Minister des Innern abgegebenen Erklärung trage ich darauf an, dass diese den Provinzen des Reiches mittelst Circulars bekannt gegeben werde.

Repr. Sp. Trikoupis: Die Veröffentlichung eines besondern Circulars erscheint deshalb unnöthig, weil ohnehin die gesammten Congressverhandlungen als Beilage zum Regierungsblatt gedruckt und ausgegeben werden, somit die Bewohner im Innern des Reiches hinreichende Kenntniss über gegenwärtige Meinungsabgabe des Ministers des Innern erlangen.

Der Congress pflichtet der Meinung des letztgenannten Sprechers bei.

Präsident Mavrokordatos: Auf der heutigen Tagesordnung sind die Anträge der Repräsentanten von Kalavrita und Tripolis**) vorgetragen (s. Seite 228), welche für Erwählung der Senatoren aus den drei Hauptabtheilungen des Reichs sich ausgesprochen hatten.

---

*) Der wahre Vorgang bei gedachter Verantwortung des Ministers des Innern war folgender. Als der Minister des Innern, Andreas Lontos, auf die vorerwähnte Anklage des Exministers, Andreas Metaxas, von der Rednerbühne herab sich vertheidigen und die Zeitungsschreiber als Die bezeichnen wollte, deren Umtriebe er unter den Intriguen und staatsgefährlichen Reformversuchen in dem angezogenen Circulare verstanden, konnte er wegen heftiger Gegen- und Zwischenreden, Zischen u. s. w. der gegen ihn aufgebrachten Repräsentanten kaum zum Worte gelangen. Mit lauter Stimme nannte man ihn einen Verläumder und legte ihm noch andere beleidigende Beinamen bei; von der Gegenpartei erscholl ununterbrochen der Ruf: „Herunter von der Tribune, hinaus mit ihm!“ Zwei Mal wurde er mit Gewalt herabgezogen, und nur mittels der unter das Gewehr getretenen Wache gelang es dem geängstigten Minister, ohne weitere Gefahr den Sitzungssaal zu verlassen. Nach einiger Zeit stellte das Ansehen des Präsidenten und die Einsicht der Mehrzahl der Repräsentanten die gestörte Ruhe wieder her, und der Nationalcongress nahm die unterbrochene Verhandlung der Verfassungsartikel wieder auf. Anmerk. des Verf.

**) K. Zographos und Rh. Palamidis. Anmerk. des Verf.

Die Repräsentanten Th. Grivas, P. G. Rhodios und K. Kolokotronis sind der Meinung, dass die Wahl Seiten des Königs ohne irgend eine Beschränkung stattzufinden habe, und obige zwei Anträge werden auf Bemerkung des Präsidenten, dass selbige keine Unterstützung gefunden, nur einfach im Sitzungsprotokoll erwähnt.

Präsident Mavrokordatos: Der Congress hat sich nunmehr mit dem zweiten Punkt der heutigen Tagesordnung, d. h. mit dem schon gestern (s. Seite 228) gestellten Antrage des Repr. J. Damianos zu beschäftigen, welcher lautet, wie folgt: „Zur Würde eines Senators sind auch Die Grundeigenthümer zulässig, welche einen jährlichen directen Steuerbetrag von 1500 bis 2000 Drachmen bezahlen.“

Repr. J. Kolettis: Ich bemerke, meine Herren, dass Sie die Eigenschaften annehmen, welche die zur Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs niedergesetzte Deputation aufgestellt hat, um dadurch die Kämpfer des Freiheitskampfs zu belohnen, und Sie haben Recht daran gethan, denn auf diese Art werden Andere in gleichem Masse angefeuert, bei künftigen Vorkommnissen für das Vaterland zu kämpfen. Aber das sind moralische Belohnungen. In Kriegszeiten dachte Niemand an etwas Anderes, als wie er sich der grössten Gefahr aussetzen und dem Vaterlande die grössten Aufopferungen darbringen könnte. Heutzutage aber, wo der Friede eingetreten ist, sollten wir uns nicht damit beschäftigen, den Ehrgeiz der Hellenen anzuspornen, dass er um Erlangung von Grundbesitz und Hebung der Nationalindustrie sich bemühe? Die Nation besitzt zwar noch kein industrielles Institut, sollten wir uns aber nicht der Hoffnung hingeben, dass der hellenische Geist wichtige Erfindungen machen wird? Aber damit solche Erfindungen gemacht werden, müssen wir dem Geiste moralische Belohnungen zusichern; wer fünf, sechs bis sieben Kauffahrteischiffe ausrüsten kann, soll er nicht das Vorrecht geniessen, zum Senator erwählt werden zu können? Wer in unserm Vaterlande Fabriken begründet, wodurch 3 — 500 hellenische Familien Unterhalt finden können, ist es nicht recht, dass ihm dasselbe Vorrecht zustehe? Wir haben häufig gesehen, dass die moralische Vergeltung den Ehrgeiz der Hellenen anfeuert, sollten wir nicht in der Aus-

sicht, grosse Vortheile zu erlangen, auch die Förderung der Nationalindustrie mit dieser Triebfeder in Verbindung setzen? Diese wenigen Bemerkungen Ihrer Würdigung anheimzustellen, hielt ich in Betracht Griechenlands bedeutungsvoller Zukunft für zweckmässig, mögen Sie nun über des Landes wahre Interessen entscheiden.

Repr. Rhodios: Der Ackerbau, wie Sokrates sagt, ist die Mutter der Künste; obgleich der vorhergehende Sprecher die Marine, welche auf den Handel sich stützt, und die industriellen Etablissements, welche zur Kategorie des Besitzthums gehören, angeführt hat, so entnehmen doch alle diese Lebenszweige ihren Ursprung aus dem Ackerbau. Ich bin deshalb der Meinung, dass dem Ackerbau treibenden Stande die Befähigung zur Senatorenwürde zugestanden werde, allein dies Verhältniss erst nach zehn Jahren, wie bei den übrigen Dienstrubriken, einzutreten habe.

Repr. K. Zographos: Ich spreche mich dahin aus, dass im neunten Jahr nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verfassung und bei einem jährlichen directen Steuerbetrag von 2000 Drachmen gedachte Befähigung anzunehmen sei.

Die Mehrzahl der Congressmitglieder dringt auf Abstimmung des zuletzt verhandelten Gegenstandes. Der Präsident stellt demnach die bezügliche Frage, welche mit entschiedener Majorität, mittelst zweimaligen Aufstehens der Congressmitglieder, verneinend beantwortet wird, somit der Antrag der Repräsentanten Zographos und Palamidis als abgewiesen zu erachten ist.

Präsident Mavrokordatos: Der Art. 78 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 129) liegt nunmehr dem Congresse zur Discussion vor. Das erste hierüber eingereichte Amendement lautet, wie folgt: „Aus der Zahl der Senatoren ernennt der König den Präsidenten und die Vicepräsidenten auf drei Jahre.“

Repr. Petzalis: Haben wir das Princip der Unabhängigkeit und Lebenslänglichkeit bei den Senatoren angenommen, so ist es folgerecht, die Amtsdauer des Senatspräsidenten ebenfalls auf Lebenszeit festzusetzen; denn eine solche Massregel bewährt sich in den Interessen des Volks und nicht zu seinem

Nachtheile, weil dadurch der Regierung eine Waffe entzogen wird. In manchen Staatsverfassungen Europas bemerken wir, dass nicht allein der Präsident, sondern auch der Vicepräsident und die ständigen Berichterstatter auf Lebenszeit ernannt werden.

Repr. P. Chalikiopoulos: Mit der Meinung des Mitgliedes, welches so eben gesprochen, stimme ich nicht überein, weil die Lebenslänglichkeit der Senatoren keineswegs auch die des Präsidenten unbedingt nach sich zieht; ferner handelt es sich auch hier durchaus nicht um die Unabhängigkeit dieses Körpers, sondern um die Fähigkeit des Präsidenten; es muss deshalb dem König vorbehalten bleiben, den Senatspräsidenten aus den fähigsten Celebritäten des Landes zu erwählen.

Repr. J. Damianos: Die Unbestimmtheit der Wahl dürfte zu Missbräuchen Seiten der Staatsgewalt Veranlassung geben. Die zuständige Deputation gab dem Artikel die vorliegende Fassung, weil sie die zehnjährige Amtsdauer des Senats vor Augen hatte; da sich aber der Congress in den zunächstvorhergegangenen Sitzungen für die Lebenslänglichkeit der Senatoren entschieden, so kann gedachter Artikel, dem Entwurf gemäss, nicht mehr verbleiben.

Präsident Mavrokordatos: Mit Genehmigung der Versammlung gehe ich zur Fragenstellung über.

I. Soll der Präsident auf Lebenszeit im Amt verbleiben oder nicht?

Der Congress antwortet verneinend mit 96 gegen 95 Stimmen.

II. Soll der Präsident auf 3 oder 6 Jahre im Amt verbleiben?

Der Congress beantwortet diese Frage bejahend für den ersten Punkt mit 93 Stimmen, verneinend für den zweiten Punkt mit 87 Stimmen.

Präsident Mavrokordatos: Art. 78 hat demnach folgende Fassung: „Der König ernennt aus der Zahl der Senatoren den Senatspräsidenten auf drei Jahre; aus seinen eigenen Mitgliedern erwählt der Senat für jede Kammersitzungsperiode zwei Vicepräsidenten und die Secretarien.

Schluss der Sitzung, um 4½ Uhr Nachmittags.

---

## LIV. Sitzung am 16.(28.) Februar 1844.

Mittwochs Vormittags 11 Uhr an obengenanntem Tage waren auf Grund des namentlichen Aufrufes anwesend 221, abwesend 20 Congressmitglieder; der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung wird vorgelesen, vom Congress genehmigt und von den betreffenden Functionairen unterzeichnet.

Präsident Mavrokordatos: In Bezug auf die Verhandlungen der gestrigen Sitzung zerfiel Art. 78 des Verfassungsentwurfes in zwei Theile, und zwar: I. rücksichtlich der Präsidenten, und II. rücksichtlich der Vicepräsidenten und des Secretairs. Ueber den ersten Punkt hat der Congress entschieden. Wir gehen demnach zur Discussion des zweiten über.

Repr. A. Metaxas: Ich trage auf Ernennung von zwei Secretarien an, damit im Verhinderungsfalle des einen, der andere den Obliegenheiten des Secretariats beim Senat nachkommen könne.

Repr. Th. Grivas: Meine Meinung geht dahin, dass zur Erleichterung der Kanzleigeschäfte die Wahl der Secretarien nach Willkühr, entweder aus der Zahl der Senatoren oder von aussen her stattfinden möge.

Der Congress entscheidet, dass im Senat zwei Secretarien aus der Zahl der Senatoren zu erwählen seien (s. LVIII. Sitzung).

Präsident Mavrokordatos: Ich lege nunmehr der Versammlung den Art. 79 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 129) zur Berathung vor, mit dem Bemerken, dass hierüber sechs Aenderungsvorschläge beim Präsidium eingereicht worden.

I. Antrag des Repr. J. Solinaräos (Lebadia). Die Senatoren erhalten 250 Drachmen monatliche Entschädigung aus der Staatskasse auf die Dauerzeit der Kammersitzungsperiode, und bei allen übrigen Veranlassungen, wo sie als gerichtlicher Körper zusammentreten und zur Erfüllung ihrer Pflichten Sitzung halten.

II. Antrag des Repr. M. Schinas (Koron). Die monatliche Entschädigung der Senatoren ist gleich Der der Abgeordneten, laut Art. 67 und 68 gegenwärtiger Verfassung.

III. Antrag des Repr. P. G. Rhodios (Nauplia). Die Senatoren erhalten 500 Drachmen monatliche Entschädigung auf die Dauerzeit der Senatssitzungen; hingegen 250 Drachmen monatlich für den übrigen Theil des Jahres.

IV. Antrag des Repr. Th. Grivas (Voniza). Es hat im Text der Verfassungsurkunde noch keine Erwähnung rücksichtlich der den Senatoren auszusprechenden Entschädigung oder Gehaltsbestimmung zu geschehen; hingegen soll durch besonderen Beschluss ein Gesetz aufgestellt werden, demzufolge das Quantum der Entschädigung oder des Gehaltes ausgesprochen wird, und die Regierung soll gehalten sein, auf 10 oder 15 Jahre besagte Summe nicht überschreiten zu dürfen. Bei Revidirung der Befähigung zur Senatorwürde kann auch dieser Punkt reiflicher erwägt und definitiv festgestellt werden. Was mich betrifft, so erscheint mir die Summe von 500 Drachmen weder zu gross noch zu klein, indessen widersetze ich mich keineswegs dem, dass eine geringere Summe ausgesprochen wird.

V. Antrag des Repr. J. Velentzas (Thessalien). Jeder Senator hat eine jährliche Entschädigungssumme von 4000 Drachmen zu beziehen, und diese Remuneration soll auf 20 Jahre hindurch vorzugsweise Den Individuen des Militair- und Civilstandes zufliessen, welche während des Befreiungskampfes zu den Lasten des Krieges hauptsächlich beigetragen haben, und bei Erlangung der gemeinsamen Freiheit des Landes in Armuth versunken sind.

VI. Antrag des Repr. D. Kalliphournas (Athen). Ich spreche mich dahin aus, dass die Senatoren ihre Functionen ohne Anspruch auf Bezahlung zu versehen haben.

Bei den über diesen Gegenstand angeregten Debatten sprechen sich die Repr. K. Zographos, G. Aenian, J. Makryjannis, J. Damianos, G. Dokos, A. Paikos, St. Vlachos für Auswerfung einer Entschädigungssumme oder fixen Gehaltes zu Gunsten der Senatoren aus. Der Meinung des Repr. D. Kalliphournas pflichtet nur der Repr. N. Kriezìotis bei.

Der Congress verlangt die Abstimmung.

Präsident Mavrokordatos. I. Frage: Sollen die Se-

natoren Gehalt, Remuneration oder Entschädigung beziehen, oder sollen sie keine Bezüge geniessen?

Der Congress löst die I. Frage bejahend mit 166 gegen 39 Stimmen.

II. Frage. Haben die Senatoren eine Jahresentschädigung zu beziehen oder nur auf die Dauerzeit ihrer Arbeiten?

Der Congress löst die Frage verneinend hinsichtlich des ersten, und bejahend, mit 127 gegen 67 Stimmen, hinsichtlich des zweiten Punktes.

III. Frage. Soll der Monatsgehalt 250 oder 500 Drachmen betragen?

Der Congress löst die Frage verneinend hinsichtlich des ersten, und bejahend, mit 124 gegen 49 Stimmen, hinsichtlich des zweiten Punktes.

Präsident Mavrokordatos: Der Congress hat entschieden, dass die Senatoren 500 Drachmen monatlich auf die Dauerzeit ihrer Arbeit zu beziehen haben.

Schluss der Sitzung, Nachmittags 4½ Uhr.

---

## LV. Sitzung am 17.(29.) Februar 1844.

Donnerstags Vormittags 11 Uhr an obigem Tage versammelten sich die Repräsentanten im Sitzungssaale des Congressgebäudes; auf Geheiss des Präsidenten geschieht der namentliche Aufruf, anwesend sind 225, abwesend 16 Congressmitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet; hierauf werden die Verhandlungen der vorigen Sitzung vorgelesen, vom Congress ohne weitere Bemerkung genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Bei der Discussion der folgenden Artikel des Verfassungsentwurfes (s. Seite 130—132) wurden unveränderlich angenommen die Art. 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101. Geringfügige Modificationen erlitten die Art. 88, 94; Art. 80 fiel ganz weg. Bei Art. 91 verfügte der Congress, dass in dem Protokolle vorgemerkt werde: „Die Bestimmungen hinsichtlich der ausserordentlichen Gerichte haben nur innerhalb des Reiches Gültigkeit.“

Art. 89 wurde in das Capitel der allgemeinen Bemerkungen eingeschaltet.

In Bezug auf Art. 102 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 132) bemerkt Repr. A. Paikos Folgendes: Die Gerichtsbarkeit der Regierungsbezirksgerichte unterscheidet sich von der ordentlichen Gerichtsbarkeit darin, dass sie die Competenzstreitigkeiten verhindern soll. Wird der Artikel nach dem Text des Verfassungsentwurfes vom Congress angenommen, so wird die Frage auf immer gelöst, die gesetzgebende Gewalt wird gebunden und kann nichts mehr anfangen. Belgien befand sich in derselben Verlegenheit, wie wir; mein Antrag geht demnach dahin, dass besagter Artikel eine ähnliche Fassung wie Art. 94 der belgischen Constitution erhalte, damit uns das Mittel zur Verbesserung eines Fehlers vorbehalten bleibe, welcher auf andere Art unheilbar ist.

Die Repräsentanten Zographos, Damianos und Klonaris erklären sich auf gleiche Art, wie der vorhergegangene Sprecher.

Repr. P. Chalikiopoulos: Alle den Regierungsbezirksgerichten bisher unterstellten Sachen müssen den ordentlichen Gerichten überwiesen werden, weil bei letzteren eine grössere Garantie und hinreichendere juridische Kenntniss zur Aburtheilung der Rechtsfälle vorauszusetzen ist.

Repr. Rhodios: Die Fiscalgerichtsbarkeit der Handhabung der Gouverneure, Friedensrichter und Bürgermeister anvertraut, hat einen wesentlichen Nachtheil auf die Interessen der Staatsbürger ausgeübt, weil, nach Aristoteles Meinung, die mit dem Rechtsprechen Beauftragten Kenntnisse besitzen sollen, damit sie Recht von Unrecht, Billigkeit von Unbilligkeit zu unterscheiden vermögen. Besitzt aber jeder Bürgermeister dergleichen Kenntnisse? gewiss nicht.

Präsdt. Mavrokordatos: In Anbetracht der Wichtigkeit des der Discussion unterstellten Gegenstandes, welcher auf die Interessen einer grossen Anzahl Staatsbürger Bezug hat, und in der Absicht, die mir hierüber zugesandten Aenderungsvorschläge in Druck geben und zu weiterer Berathung an die Repräsentanten vertheilen zu lassen, beantrage ich die Unterbrechung der heutigen Sitzung und deren Vertagung auf morgen.

Der Congress nimmt den Antrag des Präsidenten an.
Schluss der Sitzung, Nachmittags 4 Uhr.

---

**LVI. Sitzung am 18. Febr. (1. März) 1844.**

Freitags Vormittags 11 Uhr an vorstehendem Tage geschieht nach dem Eintritt der Repräsentanten im Sitzungssaal der namentliche Aufruf. Anwesend sind 231, abwesend 10 Mitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet; die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgenommen, genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Präsdt. Mavrokordatos: Im Bezug auf Art. 102 des Verfassungsentwurfes, bei dessen Discussion wir gestern stehen geblieben sind, habe ich dem Congress nachstehende vier Aenderungsvorschläge vorzulegen.

I. Antrag des Repr. A. Paikos (Makedonier). Die bestehenden Regierungsbezirksgerichte sind aufgehoben; die Sachen bestrittenen Fiscalrechts werden vom Erscheinen gegenwärtiger Verfassung an der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte zugewiesen und sind summarisch abzuurtheilen. Kein Gericht, kein Verfahren in Betreff des bestrittenen Fiscalrechts kann zukünftig ohne Gesetz stattfinden.

II. Antrag des Repr. P. Chalikiopoulos (Gastouni). Regierungsbezirksgerichte können nicht niedergesetzt werden, und die vorhandenen sind aufgehoben; die ihnen bisher überwiesenen Sachen sind künftig von den ordentlichen Gerichten als dringliche Sachen sogleich abzuurtheilen. Eben so werden besonders zu erlassende Gesetze alle übrigen Sachen bestrittenen Fiscalrechts den ordentlichen Gerichten überweisen und das hierbei zu beobachtende Gerichtsverfahren regeln; über Conflicterhebungen wird der Cassationsgerichtshof entscheiden.

III. Antrag des Repr. St. Vlachos (Athen). Die Regierungsbezirksgerichte sind aufgehoben und alle Sachen bestrittenen Fiscalrechts werden zukünftig von den ordentlichen Gerichten summarisch abgeurtheilt. Nur die gegen das Aerar

erhobenen Klagen werden von den Geschwornengerichten abgeurtheilt.

IV. Antrag des Repr. J. Solinaräos (Lebadia). Die Regierungsbezirksgerichte sind aufgehoben und alle Sachen bestrittenen Fiscalrechts, mit Inbegriff selbst der anhängigen Sachen, werden zukünftig als Civilrechtssachen behandelt und als dringende Sachen von den ordentlichen Gerichten erledigt. Ueber Conflicterhebungen entscheidet, auf Betrieb der processirenden Parteien, der Cassationgerichtshof. Sollte aus der Erfahrung die Nothwendigkeit sich ableiten, so ist von dem gesetzgebenden Körper hierüber ein specielles Gesetz zu erlassen.

Mit dem I. Antrage stimmen überein die Repr. Zographos, Damianos und Klonaris; mit dem II. Antrage, die Repr. Petzalis, Korphiotakis, Axelos und Trikoupis.

Nachdem die Discussion hauptsächlich über die beiden ersten Anträge längere Zeit gewährt hatte, geht der Präsident mit Beiziehung zweier Stimmwähler zur Abstimmung über.

Mit 158 gegen 37 Stimmen erklärt sich der Congress zu Gunsten des I. (vom Repr. A. Paikos erstellten) Aenderungsvorschlages, jedoch mit dem besonderen ausdrücklich in das Sitzungsprotokoll aufzunehmenden Zusatze, dass in der Bestimmung vorstehenden Art. 102 des Verfassungstextes der Oberrechnungshof nicht mit inbegriffen sei.

Präsdt. Mavrokordatos: Der Referent der Verfassungsdeputation wird nunmehr der Versammlung den folgenden Art. 103 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 133) vortragen, und ich fordere Sie auf, selbigen in Ueberlegung zu ziehen.

(Die Vorlesung des Artikels geschieht durch den Repr. J. Damianos).

Repr. Zographos: Es ist der Satz aufgestellt worden, dass der Staatsrath zur Beförderung nationaler Interessen fortzubestehen habe, damit wir uns aber von der in den Verhältnissen begründeten Nothwendigkeit dieser Behauptung überzeugen können, ist zu untersuchen, was leistet der Staatsrath? hat er gesetzgebende Gewalt? gewiss nicht; er hat nur eine berathende Stimme. Sein Fortbestand, nach Bekanntmachung der Verfassung, welche bis zum Zusammentritt der Kammern in voller Wirksamkeit sein wird, erscheint als ganz überflüssig, man

könnte selbst sagen, dass auf diese Art ein politischer Solöcismus statuiret, und die Bestimmungen der Staatsökonomie nicht eingehalten werden.

Der Ansicht letztgenannten Sprechers stimmen die Repr. Grivas, Kriezìotis, Korphiotakis und Makryjannis bei.

Repr. Kolettis: Während meines Aufenthalts in Europa habe ich die Ueberzeugung erlangt, dass die Grossmächte bei Abfassung des Jahresbudgets in Griechenland auf die Mitwirkung und berathende Discussion des Staatsraths rechnen. Man stellt jetzt den Antrag, diesen Körper vor Zusammentritt der Kammern aufzulösen, dass solchergestalt der König und das Ministerium dieses berathenden Körpers entbehren. Wie aber, wenn bis zum Zusammentritt der Kammern dringende Verhältnisse sich darstellten, wer sollte sich dann mit der Zukunft befassen? Da es sich jetzt nur um 3 oder 4 Monate handelt, warum wollen wir den Beschluss fassen, die vollziehende Gewalt dieses berathenden Körpers zu berauben und der Willkühr des Ministerium Alles anheim zu stellen? Was den finanziellen Punkt betrifft, so verschwindet dieser ganz, den grossen Interessen des Reichs gegenüber.

Der Vicepräsident Mavrokordatos überlässt den Vorsitz den nächstfolgenden Vicepräsidenten Metaxas und in die ersten Plätze der Repräsentanten sich begebend, hält er nachstehenden Vortrag:

War der Staatsrath auch kein gesetzgebender Körper, stand ihm auch nur eine berathende Stimme zu, so war er doch unleugbar ein mit dem Verwaltungssystem eng verbundener Theil, als solcher wurde er im Innern des Königreichs Griechenland und von der auswärtigen Diplomatie anerkannt. Ich fühle mich verpflichtet, die Bemerkung des ehrenwerthen Repräsentanten Nauplia's (J. Kolettis) dahin zu bestätigen, dass bei meinem Aufenthalt in England dem Lord Palmerston das Budget Griechenlands von mir vorgelegt und hierbei stets die Bestätigung desselben durch den Staatsrath erheischt wurde. Für den Fortbestand des Staatsrathes spricht noch ein anderer Grund. Das Zehntgesetz muss unverschieblich vor dem 15. März laufenden Jahres revidirt werden; allein bis zu jenem

Zeitpunkt sind vielleicht die Kammern nicht zusammengetreten, oder fand deren Zusammentritt statt, so könnten sie vielleicht verhindert sein, unverzüglich mit diesem Gegenstand sich zu beschäftigen. Bei solcher Sachlage sollten wir den Staatsrath, um 15 bis 20,000 Drachmen zu ersparen, aufheben? Noch ein anderer Grund, wodurch der Staatsrath nützlich sich bewähren könnte, ist folgender. Das Ministerium wird Geseztesentwürfe für die Kammern vorbereiten. Kann da nicht der Staatsrath, in Sectionen abgetheilt und mit den nöthigen Referenten ausgestattet, mit diesem höchst nützlichen Werk sich befassen? Nur die Ausarbeitung und Anpassung des Gemeindegesetzes an das nunmehr angenommene Verwaltungssystem ist keine geringe Aufgabe. Ich trage deshalb darauf an, dass die Dauerzeit des Staatsrathes noch auf drei Monate, bis zu welcher Zeit die Kammern zusammentreten dürften, ausgedehnt werde.

(Präsident Mavrokordatos nimmt den Vorsitz wieder ein.)

Mit dem Antrage der zuletzt genannten zwei Sprecher, Kolettis und Mavrokordatos, erklären sich die Repräsentanten Palamidis, Rhodios, Sp. Milios, Trikoupis völlig einverstanden und der Congress geht zur Abstimmung folgender drei Fragen über:

I. Unverzügliche Auflösung des Staatsraths?

II. Der bezügliche Artikel des Verfassungsentwurfes?

III. Nachstehender von Vielen unterstützter Aenderungsvorschlag: „Der Staatsrath wird von Rechtswegen drei Monate nach Dem Tage aufgelöst, an welchem der König den Constitutionseid leisten wird, oder noch innerhalb dieser drei Monate, wenn vor Ablauf derselben die erste Kammerversammlung zusammentreten sollte.“

Nachdem diese drei Anträge vorgelesen worden, wird durch allgemeines Aufstehen und Aufruf der Congressmitglieder der dritte Aenderungsvorschlag anstatt des Artikels des Gesetzentwurfes als Grundlage der Fassung des Art. 102 des Verfassungstextes angenommen.

Schluss der Sitzung, um 5 Uhr Nachmittags.

---

## LVII. Sitzung am 19. Febr. (2. März) 1844.

Sonnabend Vormittags 10 Uhr an obengenanntem Tage versammeln sich die Repräsentanten im gewöhnlichen Sitzungslocale; der namentliche Aufruf geschieht, anwesend sind 220, abwesend 21 Mitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet. Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und von den betreffenden Functionairen unterzeichnet.

Die Art. 104, 105 und 106 des Verfassungsentwurfes (s. Seite 133) werden mit wenigen Modificationen vom Congress genehmigt und als Art. 103, 104 und 105 in den Verfassungstext aufgenommen.

Repr. M. Schinas (ehemal. Cultusminister): Ich habe nur bei Art. 106 Nachstehendes zu bemerken und bitte, dass meine Meinung wörtlich im Protokoll vorgetragen werde:

Der geeigneten Fürsorge der Regierung ist zu unterstellen:

I. Regulirung der auswärtigen Verhältnisse der morgenländischen Kirche mit den übrigen christlichen Kirchen.

II. Die gegenseitige kirchliche Vertretung der Hellenen im Auslande.

III. Feststellung der staatsrechtlichen Beziehungen der tolerirten Religionen zur hellenischen Staatsgewalt.

Das Gesuch des Repr. M. Schinas wird vom Congress genehmigt.

Prsdt. Mavrokordatos: Der Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten hat mir ein Memorandum mitgetheilt, welches von dem Präsidenten des Londoner Comité unterzeichnet ist, zu dem die Interessenten der in den Jahren 1824 und 1825 abgeschlossenen griechischen Anleihe zusammengetreten sind. Besagte Denkschrift wurde nach der Septemberreform an die griechische Regierung von jenem Comitepräsidenten gesandt, und letzterer drückt in selbigem die Ueberzeugung seiner Committenten aus, dass die neue constitutionelle Regierung die Interessen des hellenischen Staats nach aufhabenden Pflichten im Allgemeinen kräftig wahren und auch nicht minder auf Deckung besagter Anleihe ihr Augenmerk mit befriedigendem Erfolg richten werde. Ich bin der Meinung, dass diese

vom Congress mit Nachdruck zu unterstützende Denkschrift der gesetzgebenden Gewalt zu weiterer geeigneten Erledigung überwiesen werde.

Einstimmig tritt der Congress der Meinung des Präsidenten bei *).

Folgender Artikel wurde hierauf vom Congress genehmigt und nach Art. 105 eingeschaltet.

Art. 106.

Gegenwärtige Verfassung tritt, sobald sie vom König unterschrieben worden, in Wirksamkeit. Vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Unterschrift ist der Ministerrath gehalten, dieselbe durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Repr. Damianos (Referent des Verfassungsentwurfs): Ich trage Ihnen nunmehr auf Geheiss des Präsidenten Art. 107, den letzten Artikel des Verfassungsentwurfs vor.

Art. 107.

Dem Patriotismus der Hellenen wird die Aufrechthaltung gegenwärtiger Verfassung übertragen.

Kaum hatte der Referent die letzten Worte obigen Artikels vorgetragen, als die ganze Versammlung aufstand und in ein jubelndes und oftmals wiederholtes: „Es lebe die Constitution! Es lebe der König! Es lebe die Königin! Es leben die Schutzmächte!“ Lebehoch ausbrach, in welches sämmtliche Minister, die fremden Gesandten mit vielen anwesenden Marineofficieren der englischen und französischen im Piräus stationirten Escadres und das gesammte Auditorium freudig einstimmten. Die im Garten in der Nähe des Sitzungsgebäudes aufgestellte Militairmusik fiel mit einer weit hinschallenden Fanfare ein und gab somit dem auf den Strassen und den umliegenden Plätzen versammelten Volke die glückliche Vollendung dieser hochwichtigen Angelegenheit kund **).

---

*) Die Entscheidung über eine schriftliche, vom Generalmajor Th. Grivas (Voniza) beim Congress hinsichtlich der Ländervertheilung an Militairs etc. eingereichte Vorstellung wurde auf eine der nächsten Sitzungen nach Erledigung der Discussion des Verfassungsentwurfes anberaumt. Anmerk. des Verf.

**) Der Minister Andreas Lontos selbst warf vor Freuden seinen Hut in die Höhe und viele Repräsentanten thaten in der Ekstase

Mitten in dem freudigen Jubel der Versammlung springt Repräsentant (Generalmajor) Th. Grivas auf seinen Platz und richtet folgende mit Nachdruck gesprochene Worte an die Versammlung: „Was auch während der Debatten für und wider in diesen Räumen gesprochen worden, möge es auch innerhalb dieser Mauern verhallt sein!" Die freudigsten Acclamationen der Versammlung begleiteten das Ende der Worte dieses tapferen Truppenchefs und alle Repräsentanten gaben somit ihre innigste Beistimmung zu dem wahren Sinne derselben zu erkennen.

Prsdt. Mavrokordatos (nachdem die Ruhe im Saal einigermassen wiederhergestellt worden): Ich halte es für billig, dass der Congress seinen Dank den vier Referenten der Verfassungsdeputation, Leon. Melas, Joannis Damianos, Diomidis Kyriakou und P. Chalikiopoulos ausspreche, welche kein geringes Verdienst bei Ausarbeitung des Verfassungswerkes sich erworben haben.

Auf diesen Antrag hin giebt der Congress seine Gefühle des Dankes den Betheiligten auf die lauteste Art zu erkennen und beauftragt schliesslich das Präsidium noch schriftlich Danksagungen an die Genannten zu erlassen.

Schluss der Sitzung, Nachmittags 3½ Uhr.

---

In Bezug auf die im Nationalcongress am 19. Februar (2. März) 1844 stattgefundene Beendigung der Discussion des Verfassungsentwurfes erliess das Ministerium des Innern unterm gleichen Tage folgendes Rundschreiben an sämmtliche Bezirksgouverneure des Königreiches.

„Ich theile Ihnen durch ausserordentliche Sendung die erfreuliche Nachricht mit, dass die Berathung des Verfassungsentwurfs heute in dem Nationalcongress beendigt wurde; der Schluss dieser Arbeit ward mit einstimmigem Jubel und mit den

---

dasselbe. Abends war die Stadt erleuchtet, den königlichen Majestäten wurden vor dem Schlosse zahlreiche Lebehochs ausgebracht und die ganze Bevölkerung sprach ihre Zufriedenheit offen aus, dass der Nationalcongress endlich dem Schluss seiner Arbeiten sich nähere.

Anmerk. des Verf.

lebendigsten Beweisen der grossen Freude und der gegenseitigen brüderlichen Eintracht der Repräsentanten begleitet, welche einstimmig ausriefen: „Es lebe der König! Es lebe die Verfassung!“ Die ganze Bevölkerung der Hauptstadt gab bei dieser Gelegenheit ihre Herzensgesinnungen dadurch kund, dass sie, dem königlichen Schlosse zuströmend, Sr. Majestät ein oft wiederholtes Lebehoch ausbrachte. Tragen Sie Sorge, diese freudige Nachricht den Ihnen untergebenen Stadt- und Dorfgemeinden bekannt werden zu lassen, damit sie, den Namen des Höchsten segnend, die Freude theilen, welche die Repräsentanten des Volks und alle Einwohner dieser Stadt empfunden haben. Ich kann Ihnen auch gleichzeitig, meine Herren, mit Zuversicht verkünden, dass ich Ihnen binnen wenigen Tagen die Annahme und Bestätigung der Verfassung seiten Sr. Majestät mittheilen werde.“

Athen, am 19. Februar (2. März) 1844.

Der Minister, (gez.) Andreas Lontos.

---

## LVIII. Sitzung am 21. Febr. (4. März) 1844.

Montags Vormittags 11 Uhr an obigem Tage versammelten sich die Repräsentanten im Sitzungssale des Congressgebäudes; im Vollzug des namentlichen Aufrufes waren anwesend 217, abwesend 24 Congressmitglieder; der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet. Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden hierauf vorgelesen, vom Congress genehmigt und in der schon früher beschriebenen Weise vorschriftsmässig unterzeichnet.

Bei Vorlesung besagten Protokolls fand seiten des vortragenden Secretairs und mehrerer anderer Repräsentanten die Bemerkung statt, dass es billig erscheine, in gleicher Weise, wie den Referenten der Verfassungsdeputation der Dank des Congresses abgestattet worden, auch sämmtlichen Mitgliedern besagter Deputation dieselbe Anerkennung Abseiten des Congresses zu gewähren.

Einstimmig erklärte der Congress seine dankbaren Gesinnungen gegen sämmtliche Mitglieder der Verfassungsdeputation

und übertrug dem Präsidium, den Dank des Congresses den betreffenden Mitgliedern schriftlich auszusprechen.

Prsdt. Mavrokordatos: Der Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Vorlesung des gesammten in den früheren Sitzungen discutirten und angenommenen Verfassungstextes.

Auf Geheiss des Präsidenten liest nunmehr der vortragende Secretair den Text der Verfassung von Anfang bis zu Ende mit langsamer, deutlicher und lauter Stimme vor; in den Artikeln 1, 22, 41, 42, 65, 71 und 72 wurden geringfügige Abänderungen vorgenommen, welche jedoch zum ganzen Sinne der bezeichneten Artikel nur in erklärender, syntaktischer Beziehung standen. Bedeutendere, sinnabändernde Modificationen vorzunehmen, wurde auf die Bemerkung des Präsidenten nicht gestattet, dass nun einmal der Entwurf vom Congress genehmigt, Alles übrige nach der königlichen Revision stattzufinden habe.

Der gesammte Verfassungstext lautet demnach wie folgt.

## II.

# Entwurf*)

## der politischen Verfassung Griechenlands.

Im Namen der heiligen und einigen und untheilbaren Dreieinigkeit.

*Von der Religion.*

Art. 1.

Die herrschende Religion in Griechenland ist die der morgenländischen, rechtgläubigen Kirche Christi; jede andere bekannte Religion ist geduldet, und werden deren Gebräuche ungehindert unter dem Schutze der Gesetze ausgeübt; der Proselytismus und jede andere Einmischung zum Nachtheile der herrschenden Religion ist untersagt.

Art. 2.

Die rechtgläubige Kirche Griechenlands erkennt unsern Herrn Jesum Christum als ihr Oberhaupt an; sie ist im dogmatischen Sinne mit der grossen Kirche in Konstantinopel und mit jeder andern gleichgläubigen Kirche Christi unablösbar verbunden; wie diese, bewahrt sie unabänderlich die heiligen, apostolischen und von den Synoden erlassenen Canones und die heiligen Ueberlieferungen; sie ist selbstständig, übt unabhängig von jeder andern Kirche die ihr zustehenden oberherrlichen

---

*) Wurde zur Unterscheidung von dem frühern (I.) Verfassungsentwurf (s. Seite 115) mit „Verfassungstext" bezeichnet.

Anmerk. des Verf.

Gerechtsame und wird von einer heiligen, aus Prälaten zusammengesetzten Synode verwaltet.

*Von dem Staatsrechte der Hellenen.*

Art. 3.

Die Hellenen sind gleich vor dem Gesetz und tragen, ohne Unterschied, im Verhältniss ihres Vermögens, zu den Staatslasten bei; nur hellenische Staatsbürger sind zu Staatsämtern zulässig. Bürger sind Die, welche die Eigenschaften eines Bürgers nach den Reichsgesetzen erlangt haben oder noch erlangen werden.

Art. 4.

Die persönliche Freiheit ist unantastbar; Niemand wird verfolgt, verhaftet, in Gewahrsam gebracht oder auf irgend eine andere Art beschränkt, ausser wenn eine gesetzliche Bestimmung vorliegt.

Art. 5.

Mit Ausnahme des Falles eines auf der That überwiesenen peinlichen Verbrechens, wird Niemand verhaftet noch in Gewahrsam gebracht, ausser auf Grund eines gerichtlichen Verhaftsbefehls; welcher im Augenblicke der Verhaftung oder vorläufigen Abführung in das Gefängniss, bekannt zu geben ist.

Art. 6.

Keine Strafe wird ohne vorhergängiges, diese bestimmendes Gesetz auferlegt.

Art. 7.

Jedermann oder auch Viele gemeinschaftlich haben das Recht, mit Beobachtung der Reichsgesetze, bei den Behörden Vorstellungen einzureichen.

Art. 8.

Die Behausung eines Jeden ist ein Asyl; nur in vorgeschriebenen Fällen und auf gesetzliche Art, darf eine Haussuchung vorgenommen werden.

Art. 9.

Kein Menschenkauf oder Verkauf findet in Griechenland

statt. Sklaven und Leibeigene jeder Nation und jeder Religion sind frei, sobald sie den hellenischen Boden betreten.

Art. 10.

Es ist Jedermann gestattet, seine Meinung mündlich oder schriftlich durch den Druck, mit Beobachtung der Reichsgesetze, zu veröffentlichen. Die Presse ist frei und die Censur verboten. Die verantwortlichen Redactoren, Herausgeber und Drucker der Zeitungen haben keine Geldsumme als Bürgschaft zu deponiren. Die Herausgeber der Zeitungen müssen hellenische Bürger sein.

Art. 11.

Die höhere Volksbildung fällt dem Staate anheim; zu den Gemeindeschulen trägt der Staat nach Maassgabe des Bedürfnisses der Gemeinden bei. Mit Beobachtung der Reichsgesetze ist Jedermann zur Gründung von Unterrichtsanstalten berechtigt.

Art. 12.

Niemandem kann Etwas von seinem Eigenthum, ausgenommen wenn das Aerar dessen benöthigt ist, entzogen werden; jedoch muss die Nothwendigkeit gehörig nachgewiesen, wann und wie das Gesetz darüber sich ausspricht, und die Entschädigung vorher geleistet werden.

Art. 13.

Die Folter und die allgemeine Vermögensconfiscation sind verboten.

Art. 14.

Das Briefgeheimniss ist unverletzbar.

*Von der Bildung des Staates.*

Art. 15.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, der Abgeordnetenkammer und dem Senat ausgeübt.

Art. 16.

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige, der Abgeordnetenkammer und dem Senate zu. Jedes Gesetz, welches das Jahresbudget, die Einnahmen und Ausgaben des Staats,

Verfügung über das Nationalvermögen, die Aufstellung des jährlichen Waffenstandes der Land- und Seemacht, die Heeres- und die Flottenergänzung betrifft, wird erst bei der Abgeordnetenkammer beantragt und von ihr der Abstimmung unterworfen.

Art. 17.

Kein Antrag, welcher Vermehrung der Budgetausgaben durch Besoldungen oder Pensionen, oder im Allgemeinen persönliche Interessen betrifft, kann von der Abgeordnetenkammer oder dem Senat ausgehen.

Art. 18.

Wird ein Gesetzvorschlag von einer der gesetzgebenden Gewalten abgewiesen, so kann er zum zweiten Male in derselben Kammersitzungsperiode nicht wieder beantragt werden.

Art. 19.

Die officielle Auslegung der Gesetze steht der gesetzgebenden Gewalt zu.

Art. 20.

Die vollziehende Gewalt hat der König, und sie wird durch die von ihm zu ernennenden, verantwortlichen Minister ausgeübt.

Art. 21.

Die richterliche Gewalt wird von den Gerichten gehandhabt, allein die richterlichen Erkenntnisse werden im Namen des Königs vollzogen.

*Von dem Könige.*

Art. 22.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich, die Minister aber sind verantwortlich.

Art. 23.

Kein Act des Königs ist gültig, noch kann er vollzogen werden, wenn er nicht von dem betreffenden Minister mit unterschrieben wurde, welcher einzig durch seine Unterschrift verantwortlich wird.

Art. 24.

Der König ernennt seine Minister und setzt sie ab.

Art. 25.

Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staates, oberster Befehlshaber der Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schliesst Friedens-, Alliance- und Handelsverträge ab; jedoch wenn Vortheil und Sicherheit des Staats es erlauben, theilt er sie, von den betreffenden Erläuterungen begleitet, der Abgeordnetenkammer und dem Senate mit. Handelsverträge und andere dergleichen Bündnisse, welche theils auf dem Staate lasten, theils den Hellenen persönliche Verbindlichkeiten auferlegen, haben ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer und des Senats keine Gültigkeit.

Art. 26.

Ohne Gesetz kann kein Theil des Landes abgetreten oder vertauscht werden. Die öffentlichen Artikel eines Vertrags können nie durch die geheimen aufgehoben werden.

Art. 27.

Der König vertheilt die Offiziersgrade im Land- und Seeheer, ernennt die Staatsdiener, vorbehaltlich der durch das Gesetz verfügten Ausnahmen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, einen Beamten zu einer durch das Gesetz nicht bestimmten Stelle zu ernennen.

Art. 28.

Vom Könige gehen die nöthigen Verordnungen zum Vollzug der Gesetze aus; es steht ihm jedoch nicht zu, die Wirksamkeit derselben zu verzögern, oder bei Ausübung derselben Ausnahmen zu statuiren.

Art. 29.

Der König bestätigt die Gesetze und macht sie bekannt.

Art. 30.

Der König hat das Recht, die Abgeordnetenkammer und den Senat ausserordentlich zusammen zu berufen, die Arbeiten der Kammersitzungsperiode als geschlossen zu erklären und die Abgeordnetenkammer aufzulösen; allein die die Auflösung ent-

haltende Verordnung muss gleichzeitig die Einberufung der Wähler binnen vierzig Tagen, und den Zusammentritt der Abgeordnetenkammer binnen zwei Monaten aussprechen.

Art. 31.

Der König hat das Recht, den Anfang einer Kammersitzungsperiode zu vertagen oder deren Fortsetzung zu suspendiren. Jedoch dürfen Vertagung oder Suspension nicht über vierzig Tage dauern, und können, ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer und des Senats, während einer und derselben Kammersitzungsperiode nicht wieder erneuert werden.

Art. 32.

Der König hat in strafrechtlichen Fällen, mit Ausnahme der über die Minister erlassenen Verfügungen, das Recht der Abolition, Verwandelung, Minderung oder des Erlasses der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen.

Art. 33.

Der König hat das Recht, die gesetzlichen Orden nach deren Statuten zu verleihen; er ist jedoch nicht befugt, Adelstitel und Rangauszeichnungen zu bewilligen, noch dergleichen von fremden Staaten an hellenische Bürger verliehene anzuerkennen.

Art. 34.

Der König hat das Recht, Münzen nach dem Gesetze zu schlagen.

Art. 35.

Die königliche Civilliste wird in der ersten, auf die öffentliche Huldigung eines jeden Königs folgenden Kammersitzungsperiode, für die gesammte Dauer seiner Regierung durch ein Gesetz verabschiedet; ausnahmsweise wird sie von der nächsten Kammersitzungsperiode auf zehn Jahre festgesetzt.

Art. 36.

Nach Unterfertigung gegenwärtiger Verfassungsurkunde hat König Otto vor dem Nationalcongress folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, die herrschende Religion der Hellenen zu

schützen, die Verfassung und die Gesetze des hellenischen Volkes zu wahren und die nationale Selbstständigkeit und Untheilbarkeit des hellenischen Staats aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen."

*Von der Thronfolge und der Regierungsverwesung.*

Art. 37.

Die hellenische Krone und deren constitutionelle Gerechtsame sind erblich und gehen in gerader Linie, nach Folge der Erstgeburt, auf die vollbürtigen und gesetzlichen Nachkommen des Königs Otto über.

Art. 38.

In Ermangelung vollbürtiger und gesetzlicher Nachkommen des Königs Otto gehen die hellenische Krone und deren constitutionelle Gerechtsame auf seinen nächsten Bruder und auf dessen in gerader Linie, nach Folge der Erstgeburt, vollbürtige und gesetzliche Nachkommen über.

Art. 39.

Ist nach obigen Bestimmungen kein Thronfolger vorhanden, so wird ein solcher vom König, mit Zustimmung der zu diesem Zweck eigens einberufenen Abgeordnetenkammer und des Senats, ernannt; jedoch müssen von beiden Körpern wenigstens zwei Dritttheile der Mitglieder gegenwärtig sein, und von diesen wiederum wenigstens zwei Dritttheile abstimmen.

Art. 40.

Jeder Thronfolger auf dem hellenischen Thron muss sich nothwendig zur morgenländischen, rechtgläubigen Kirche Christi bekennen.

Art. 41.

Nie können die Kronen Griechenlands und Baierns auf Einem und demselben Haupte vereinigt sein.

Art. 42.

Beim Sterbefall des Königs versammeln sich die Abgeordnetenkammer und der Senat, ohne weitere Einberufung, am längsten den zehnten Tag nach dessen Tode; war die schon

aufgelöste Abgeordnetenkammer in Folge der ihre Auflösung enthaltenden Verordnung auf einen Zeitpunkt zusammenberufen worden, welcher später als der zehnte Tag ist, so beginnen dieselbe und der Senat ihre Arbeiten bis zum Anfang der neuen Kammersitzungsperiode. Von dem Absterben des Königs an bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regierungsverwesers wird die constitutionelle Gewalt des Königs im Namen des hellenischen Volks von dem Ministerrath und unter dessen Verantwortlichkeit gehandhabt.

Art. 43.

Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Vor seiner Thronbesteigung hat er vor der in Einem Körper vereinigten Abgeordnetenkammer und dem Senat den im Art. 36 vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Art. 44.

Ist beim Absterben des Königs der Thronfolger minderjährig, so versammeln sich die Abgeordnetenkammer und der Senat zur Wahl des Vormundes; Letzterer wird nur dann erwählt, wenn im Testamente des verstorbenen Königs kein solcher bestimmt wurde, oder wenn der minderjährige Thronfolger keine im Wittwenstand verbleibende Mutter hat, welche dann von Rechtswegen zur Vormundschaft über ihr Kind berufen ist. Der Vormund des minderjährigen Königs, mag er nun durch das Testament bestimmt oder von der Abgeordnetenkammer und dem Senat erwählt worden sein, muss hellenischer Staatsbürger sein und zum morgenländischen Dogma sich bekennen. In Betreff der Regierungsverwesung wird ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Art. 45.

Im Erledigungsfalle des Thrones vereinigen sich die Abgeordnetenkammer und der Senat und wählen interimistisch einen hellenischen, zum morgenländischen Dogma sich bekennenden Staatsbürger zum Regierungsverweser. Längstens binnen zwei Monaten wird von den Staatsbürgern eine, der Zahl der Abgeordneten gleichkommende Anzahl Repräsentanten erwählt, welche im Vereine mit der Abgeordnetenkammer und dem

Senate den König nach Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Gesammtzahl erwählen.

*Von der Abgeordnetenkammer und dem Senate.*

Art. 46.

Niemand kann gleichzeitig Abgeordneter und Senator sein.

Art. 47.

Alljährlich zum 15. Januar versammeln sich nach zustehendem Rechte die Abgeordnetenkammer und der Senat; ausgenommen, wenn der König sie früher zusammenberufen oder die Einberufung derselben nach Art. 30 und 31 gegenwärtiger Verfassung vertagen sollte. Die Dauerzeit jeder Sitzungsperiode darf nicht unter zwei Monaten sein.

Art. 48.

Die Sitzungen der Abgeordnetenkammer und des Senats sind öffentlich, jedoch können sie auch bei verschlossenen Thüren gehalten werden, und zwar in der Abgeordnetenkammer auf Verlangen von zehn Mitgliedern, im Senat von fünf Mitgliedern; hierauf wird durch Stimmenmehrheit entschieden, ob der discutirte Gegenstand in öffentlicher Sitzung wieder aufgenommen werden soll.

Art. 49.

Weder die Abgeordnetenkammer noch der Senat können zur Abstimmung schreiten, noch einen Beschluss fassen, ohne dass die Hälfte mehr eines ihrer Mitglieder gegenwärtig ist. Im Falle zweifelhafter Abstimmung wird der betreffende Antrag verworfen.

Art. 50.

Ungerufen darf Niemand vor der Abgeordnetenkammer oder dem Senat erscheinen, um eine schriftliche oder mündliche Petition vorzubringen: Petitionen werden durch einen Abgeordneten oder Senator vorgetragen, oder in den Kanzleien abgegeben. Die Abgeordnetenkammer und der Senat haben jedoch das Recht, die ihnen vorgelegten Petitionen den Staatssecretarien zuzuschliessen, welche, so oft es verlangt wird, hierüber Erläuterungen zu geben gehalten sind.

Art. 51.

Die Abgeordnetenkammer und der Senat haben besondere Sitzungslocale; die erstere hält ihre Sitzungen im Kammergebäude, der letztere in der Senatscurie; nur am Tage der Kammereröffnung und wann die Verfassung es vorschreibt, versammeln sich beide im Kammergebäude.

Art. 52.

Ohne vorgängige Abstimmung in der Abgeordnetenkammer und dem Senat und ohne Genehmigung des Königs darf keine Abgabe weder auferlegt, noch eingetrieben werden.

Art. 53.

Alljährlich stimmen die Abgeordnetenkammer und der Senat über das Budget ab und erlassen über die Staatsabrechnung einen Beschluss. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen im Budget und in der Staatsabrechnung vorgetragen erscheinen.

Art. 54.

Ohne Gesetz wird keine Pension noch Remuneration aus dem Aerar bewilligt.

Art. 55.

Kein Abgeordneter oder Senator wird wegen seiner Meinung oder Stimme, welche er während der Ausübung seiner berathenden Functionen abgegeben hat, vor Gericht gezogen, noch unterliegt er deshalb irgend einer Untersuchung.

Art. 56.

Kein Abgeordneter oder Senator wird während der Kammersitzungsperiode gerichtlich verfolgt, in Verhaft gebracht oder in das Gefängniss gesetzt, ausser mit Zustimmung der Corporation, welcher er angehört; im Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen ist jene Zustimmung nicht erforderlich. Während der Kammersitzungsperiode, und zwar vier Wochen vor Beginn und drei Wochen nach Schluss derselben, kann gegen keinen Abgeordneten oder Senator Personalarrest verfügt werden.

Art. 57.

Abgeordnete und Senatoren schwören vor Antritt ihrer Functionen folgenden Eid: „Ich schwöre im Namen der alleinigen und untheilbaren Dreieinigkeit dem Könige von Griechenland mich treu, der Verfassung und den Gesetzen mich gehorsam zu erweisen und meine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen." Die Abgeordneten haben den Eid im Kammergebäude, die Senatoren in der Senatscurie, in öffentlicher Sitzung, abzulegen.

Art. 58.

Die Abgeordnetenkammer und der Senat bestimmen mittels Dienstvorschriften, auf welche Art und Weise sie ihre Functionen ausüben werden.

*Von der Abgeordnetenkammer.*

Art. 59.

Die Abgeordnetenkammer besteht aus den Abgeordneten, welche von den hierzu befähigten Staatsbürgern auf Grund des Wahlgesetzes erwählt werden.

Art. 60.

Die Abgeordneten vertreten die Nation und nicht allein die Eparchie (Regierungsbezirk), von der sie erwählt wurden.

Art. 61.

Das Wahlgesetz bestimmt im Verhältnisse zur Bevölkerung die Zahl der Abgeordneten; nie kann jedoch die Zahl der Letzteren unter achtzig sein.

Art. 62.

Die Abgeordneten werden auf drei Jahre erwählt.

Art. 63.

Um als Abgeordneter erwählt werden zu können, ist erforderlich, dass man griechischer, in Griechenland ansässiger Staatsbürger ist, die städtischen und staatsbürgerlichen Gerechtsame geniesst, dass dreissigste Lebensjahr erreicht hat und noch ferner die durch das Wahlgesetz vorgeschriebenen Befähigungen besitzt.

Art. 64.

Werden von Seiten der Regierung Abgeordnete zu besoldeten Staatsdiensten ernannt und nehmen sie diese an, so werden sie dadurch ihrer Functionen als Abgeordnete unverzüglich enthoben, und nur erst, wenn sie zum zweiten Male gewählt werden, treten sie in dieselben wieder ein.

Art. 65.

Zum Beginn jeder Kammersitzungsperiode wählt die Abgeordnetenkammer aus der Zahl der Abgeordneten den Präsidenten, die Vicepräsidenten und die Secretarien.

Art. 66.

Die Abgeordnetenkammer prüft die Vollmachten der Abgeordneten und entscheidet über die sich erhebenden Anstände.

Art. 67.

Die in ihre Functionen eingetretenen Abgeordneten erhalten während der Kammersitzungsperiode aus dem Aerar eine monatliche Entschädigung von 250 Drachmen.

Art. 68.

Die Abgeordneten, welche rücksichtlich ihrer heeres- oder civildienstlichen Stellungen, oder auf irgend eine andere Art Gehalt beziehen, erhalten nur die etwaigen Gehaltsdifferenzen bis zu jener oben ausgesprochenen monatlichen Entschädigungssumme.

*Von dem Senate.*

Art. 69.

Der Senat ist ein unablösbarer Theil der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 70.

Der König ernennt die Senatoren auf Lebenszeit. Die Ernennungsdecrete werden vom Ministerrathe mit unterzeichnet.

Art. 71.

Die niedrigste Zahl der Senatoren wird auf 27 festgesetzt; jedoch kann sie der König nach Bedürfniss bis auf die Hälfte

der Gesammtzahl der Abgeordneten erhöhen. Nur mit Zustimmung der Abgeordnetenkammer kann der König mehr Senatoren, als durch obige Zahl ausgesprochen, ernennen.

Art. 72.

Um zum Senator ernannt werden zu können, muss man:

I. Griechischer Staatsbürger;

II. in Griechenland ansässig sein;

III. die städtischen und staatsbürgerlichen Gerechtsame geniessen;

IV. das vierzigste Lebensjahr erreicht, und

V. sich in Griechenland ausgezeichnet haben; nämlich:

1) sei es als Mitglied oder als Staatssecretair der während des Befreiungskampfes bestandenen Nationalregierungen, wenigstens einmal bis zu Ende des Jahres 1827;

2) sei es als Repräsentant, zweimal zu Nationalcongressen mit Inbegriff des jetzigen erwählt, oder als Abgeordneter während zwei vergangener oder zukünftiger Sitzungsperioden, oder einmal als Repräsentant und einmal als Abgeordneter;

3) sei es als Befehlshaber eines Feldlagers oder einer Flotte, oder einer Escadre oder als Anführer griechischer Truppenabtheilungen bei Belagerungen und Gefechten, während des Befreiungskampfes;

4) sei es durch den Besitz eines geschichtlichen Namens, wegen glänzender Waffenthaten oder bedeutender Geldopfer;

5) sei es als Präsident der Abgeordnetenkammer, während zwei Kammersitzungsperioden, nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verfassung;

6) sei es als Staatssecretair, nach vierjähriger Dienstzeit als solcher;

7) sei es als Obergeneral, Generallieutenant, Generalmajor, Admiral, Viceadmiral, Contreadmiral, fünf Jahre nach seiner Ernennung als solcher;

8) sei es als Gesandter, nach fünfjähriger Dienstzeit als solcher;

9) sei es als Präsident des Cassationsgerichtshofes oder des Oberrechnungshofes, nach sechsjähriger Dienstzeit als solcher;

10) sei es als Staatsprocurator beim Cassationsgerichtshof oder als Präsident des Appellationsgerichtes, oder als Nomarch nach achtjähriger Dienstzeit als solcher;

11) sei es als Staatsprocurator beim Oberrechnungshofe, beim Appellationsgerichtshofe, oder als Cassationsgerichtsrath, nach zehnjähriger Dienstzeit als solcher;

12) sei es als Kreisrathspräsident, dreimal als solcher erwählt, und nach sechsjähriger Dienstzeit als Kreisrath;

13) sei es als Universitätsrector, zweimal als solcher erwählt und nach zehnjähriger Dienstzeit als Professor;

14) sei es als Vicepräsident einer Handelskammer, zweimal als solcher erwählt und nach sechsjähriger Dienstzeit als Kammerrath.

Der Beginn der in §. 6 und 14 vorgetragenen Dienstrubriken wird von der gesetzlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verfassung an gerechnet. Die gesetzgebende Gewalt wird, nach Verlauf von fünfzehn Jahren, die in gegenwärtigem Artikel ausgesprochenen Befähigungen zur Senatorwahl revidiren.

Art. 73.

Wer in mehrern dergleichen in vorhergehendem Artikel bezeichneten Dienstverhältnissen gestanden, kann seine verschiedenen Dienstjahre zur Ergänzung der nach den Bestimmungen desselben Artikels verlangten Dienstzeit mit einander verbinden.

Art. 74.

Für die Ernennung eines jeden Senators ist ein besonderes Decret erforderlich, inhaltlich dessen die Dienste genau nachgewiesen werden, auf welche nach Art. 72 die Ernennung sich gründet.

Art. 75.

Die königlichen Prinzen und der präsumtive Thronfolger sind mit zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre von Rechtswegen Senatoren, allein nur mit zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre haben sie Stimmrecht.

Art. 76.

Die Kammersitzungsperiode des Senats beginnt und hört gleichzeitig mit Der der Abgeordnetenkammer auf.

Art. 77.

Jede Sitzung des Senats ausser der Sitzungszeit der Abgeordnetenkammer ist ungesetzlich, und jedes in dergleichen Sitzungen abgefasste Protokoll ist ungültig, ausser wenn der Senat als gerichtlicher Körper zusammentritt, wo er alsdann nur die verfassungsmässig ausgesprochenen gerichtlichen Obliegenheiten zu erfüllen hat.

Art. 78.

Der König ernennt aus der Zahl der Senatoren den Senatspräsidenten auf drei Jahre; aus seinen eigenen Mitgliedern erwählt der Senat für jede Kammersitzungsperiode zwei Vicepräsidenten und zwei Secretarien.

Art. 79.

Die Senatoren erhalten 500 Drachmen monatliche Entschädigung auf die Dauerzeit ihrer gesetzgebenden oder gerichtlichen Arbeiten. Die Senatoren, welche rücksichtlich ihrer heeres- oder civildienstlichen Stellung oder auf irgend eine Art Gehalt beziehen, erhalten nur die Gehaltsdifferenz bis zu jener oben ausgesprochenen Entschädigungssumme.

*Von den Ministern.*

Art. 80.

Kein Mitglied der königlichen Familie kann zum Minister ernannt werden.

Art. 81.

Die Minister nehmen nur dann an den Abstimmungen der Abgeordnetenkammer und des Senats Theil, wenn sie Mitglieder derselben sind. Sie haben jedoch freien Zutritt zu den Sitzungen und werden angehört, so oft sie das Wort verlangen. Die Abgeordnetenkammer und der Senat können die Gegenwart der Minister verlangen.

Art. 82.

Kein mündlicher noch schriftlicher Befehl des Königs kann die Minister ihrer Verantwortlichkeit entheben.

Art. 83.

Die Abgeordnetenkammer hat das Recht, die Minister beim Senat zu verklagen, welcher sie in öffentlicher Sitzung aburtheilt. Durch ein specielles Gesetz ist die Verantwortlichkeit der Minister, die über sie zu verhängenden Strafen und das hierbei zu befolgende Gerichtsverfahren zu bestimmen.

Art. 84.

Bis zum Erscheinen des speciellen, die Verantwortlichkeit der Minister bestimmenden Gesetzes können letztere von der Abgeordnetenkammer in Anklagestand versetzt werden, und der Senat kann sie wegen Hochverraths, Veruntreuung des Staatseigenthums, ungesetzlicher Vereinnahmung und jeglicher Ueberschreitung der Verfassungsbestimmungen aburtheilen.

Art. 85.

Der König kann einen vom Senat verurtheilten Minister nur auf Antrag des Senats oder der Abgeordnetenkammer begnadigen.

*Von der richterlichen Gewalt.*

Art. 86.

Die Gerichtsbarkeit wird von Richtern verwaltet, welche vom König ernannt werden.

Art. 87.

Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Die Zeit, von welcher an sie so gestellt werden sollen, wird durch ein specielles Gesetz bestimmt werden, welches fünf Jahre nach der gesetzlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verfassung zu erlassen ist. Von der Zeit an, wo die Ernennung der Richter auf Lebenszeit stattgefunden, können sie, ohne richterliches Erkenntniss, unter keinem Falle entlassen werden.

Art. 88.

Staatsprocuratoren, Staatsprocuratorsubstituten und Frie-

densrichter haben keine Ansprüche auf lebenslängliche Anstellung.

Art. 89.

Niemand darf unfreiwillig seinem gesetzlich bestimmten Richter entzogen werden, deshalb ist die Niedersetzung von Richtercommissionen und ausserordentlichen Gerichten, unter was immer für einem Namen, nicht gestattet.

Art. 90.

Die Gerichtssitzungen sind öffentlich; ausgenommen wenn die Oeffentlichkeit den guten Sitten und der allgemeinen Ordnung nachtheilig sein sollte; allein in diesem Falle müssen die Gerichte hierüber einen Beschluss erlassen.

Art. 91.

Jeder Bescheid muss auf Gründen beruhen und in öffentlicher Sitzung verkündet werden.

Art. 92.

Das Geschwornensystem wird beibehalten.

Art. 93.

Die politischen Verbrechen werden von den Geschwornengerichten abgeurtheilt, eben so auch die Pressvergehen, so oft sie nicht das Privatleben betreffen.

Art. 94.

Mit Ausnahme von Professuren an der Universität dürfen die Richter keinen andern besoldeten Dienst annehmen.

Art. 95.

Ein specielles Gesetz wird über die Kriegs- und Marinegerichte erlassen werden.

Art. 96.

Die Befähigungen der richterlichen Beamten sind durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

*Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 97.

Durch ein specielles Gesetz sind die Bestimmungen hin-

sichtlich des Ausscheidens der Senatoren und der lebenslänglichen Richter wegen vorgerückten Alters oder langwieriger Krankheit festzusetzen.

Art. 98.

Ohne Gesetz können fremde Truppen weder in griechische Dienste eintreten, noch im Reiche sich aufhalten, noch durch selbiges durchmarschiren.

Art. 99.

Nur nach gesetzlicher Bestimmung und Weise können Offizieren des Land- und Seeheeres der Offiziersgrad, die militairischen Ehren und die ihnen gebührenden Pensionen entzogen werden.

Art. 100.

Kein Eid wird ohne Gesetz angetragen, welches auch dessen Formular bestimmt.

Art. 101.

Die Regierungsbezirksgerichte werden aufgehoben; die Sachen bestrittenen Fiscalrechts werden, vom Erscheinen gegenwärtiger Verfassung an, der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte übergewiesen und sind als dringende Sachen abzuurtheilen. Ueber Conflicterhebungen hat der Cassationsgerichtshof zu entscheiden. Kein Gericht, kein Verfahren in Betreff des bestrittenen Fiscalrechts kann zukünftig ohne Gesetz stattfinden.

Art. 102.

Der Staatsrath wird nicht mehr bestehen, sondern soll von Rechtswegen, nach Verlauf dreier Monate von dem Tage an, wo der König den Verfassungseid schwören wird, oder auch innerhalb dieser drei Monate, wenn vor deren Ablauf die erste Kammerversammlung zusammentreten sollte, aufgelöst werden.

Art. 103.

Alle Gesetze und Verordnungen, in so weit sie gegenwärtiger Verfassung zuwiderlaufen, werden aufgehoben.

### *Besondere Bestimmungen.*

Art. 104.

Drei Monate nach gesetzlicher Bekanntmachung gegenwärtigen Verfassung, soll die erste Kammerversammlung zusammentreten.

Art. 105.

Sobald wie möglich sollen durch besondere Gesetze folgende Gegenstände einer geeigneten Fürsorge unterstellt werden:

1) Die Zahl der Bisthümer des Reichs, sowohl deren Sicherstellung zum Unterhalte der Geistlichkeit im Verhältnisse zur Würde des Standes, als auch die heiligen Grundstücke und die auf solchen functionirenden oder als Mönche lebenden Geistlichen.
2) Die Kirchengüter und die Volkserziehung.
3) Die Verfügung und Vertheilung der Aerarialgrundstücke, so wie auch die Bezahlung und Tilgung der innern und auswärtigen Schulden.
4) Die Presse.
5) a. Die Verbesserung des Steuersystems. b. Die Vereinfachung des Dienstes, des Gerichtswesens und jedes andern Dienstes im Allgemeinen.
6) Die Bildung der zuständigen Gerichte zur Aburtelung der Verbrechen der Seeräuberei und der betrügerischen Schiffbrüche.
7) Die Bildung der Landwehr.
8) Die Gesetzgebung für das Land- und Seeheer.
9) Die Aufmunterung des Ackerbaues, der Industrie, des Handels und der Schifffahrt.
10) Die definitive Pensionirung der Staatsdiener im Civil-, Heeres- und Flottendienste.

Art. 106.

Gegenwärtige Verfassung tritt, sobald sie vom König unterschrieben worden, in Wirksamkeit. Vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Unterschrift ist der Ministerrath gehalten, die-

selbe durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Art. 107.

Dem Patriotismus der Hellenen wird die Aufrechthaltung gegenwärtiger Verfassung übertragen.

---

Nachdem vorstehender Entwurf vorgelesen worden, bemerkt Repr. Rh. Palamidis, dass auch die vier vom Congress genehmigten Beschlüsse (s. Seite 91, 181, 196 und 197) Sr. Majestät dem Könige vorzulegen seien, damit mit Annahme der Verfassungsurkunde auch die Genehmigung und Bekanntmachung besagter Beschlüsse gleichzeitig erfolgen könne. Der Congress genehmigt diesen Antrag, und nach Vorlesung der vorstehend erwähnten vier Congressbeschlüsse, welche ohne weitere Bemerkung genehmigt werden, wird die Wahl jener grossen Deputation vorgenommen, welche, aus 24 Mitgliedern bestehend, in Begleitung des Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwei Secretarien Sr. Majestät dem Könige den Verfassungsentwurf zu überreichen, beauftragt ist. Gewählt werden durch das Loos folgende Repräsentanten: N. Kallergis, J. Velentzas, N. Boukouras, Tsanetakis Grigorakis, N. Oekonomidis, Jak. Paximadis, D. Petropoulakis, K. Staïkou, J. Koumparakos, M. Gounelis, A. Mostras, G. Iliopoulos, K. Kolokotronis, P. Alexiou, Sp. Pankalos, J. Somakis, G. Ternitziotis, M. Zanetis, Dim. Petrovas, Nakos Panorias, N. Rhenieris, A. Papatsoris, Evangelis Kontogiannis, Galanis Mega Panou.

Schluss der Sitzung, 2½ Uhr Nachmittags.

---

## LIX. Sitzung am 22. Febr. (5. März) 1844.

Dienstags Vormittags 11 Uhr an obigem Tage fand die Versammlung des Congresses im gewöhnlichen Sitzungssaale statt; beim namentlichen Aufrufe sind anwesend 218, abwesend 25 Congressmitglieder, und der Präsident erklärt die Sitzung für

eröffnet. Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Prsdt. Mavrokordatos: Die Ueberreichung des Verfassungsentwurfes an Se. Majestät den König mittels der grössern gestern erwählten Deputation geschah an demselben Tage Abends 7 Uhr, und wurde von dem Deputationspräsidenten mit folgenden Worten begleitet: „Sire! Der Nationalcongress hat die Berathung des Verfassungsentwurfes beendigt und letztern Ew. Majestät vorzulegen uns beauftragt, damit Allerhöchstdieselbe ihn erwägen und mit den etwa nöthig erachteten Bemerkungen versehen möchte. Dem Verfassungsentwurfe sind vier Beschlüsse des Nationalcongresses abschriftlich beigefügt. Ew. Majestät unübertreffliche, der Nation gewidmete, väterliche Zuneigung wird in kurzem deren constitutionellen Institutionen die endliche Genehmigung ertheilen, und somit auf unwandelbaren Grundlagen Hellas künftiges Wohl begründen."

Auf diese Anrede erwiderte der König: „Den Verfassungsentwurf mit den beigefügten Aktenstücken nehme ich an, und freue mich, dieses Werk so vorgeschritten zu sehen. Bei dieser Gelegenheit spreche ich Ihnen, meine Herren, und durch Sie dem Nationalcongress meinen Dank für dessen bewiesene Einsicht und für die mir und meiner königlichen Gemahlin gewidmete Ergebenheit aus. Für des Volkes Wohlfahrt bedacht, werde ich mit Aufmerksamkeit den Entwurf prüfen und dem Nationalcongress das Resultat meiner Ueberlegung mitzutheilen mich beeilen."

Präsident Mavrokordatos: Die Gegenstände, welche durch die heutige Tagesordnung der Discussion der Versammlung unterstellt werden, sind folgende:

I. Das Gesuch der Professoren der Ottouniversität, um Vertretung bei der künftigen Abgeordnetenkammer (s. Seite 201).

II. Das Gesuch der Mönche des Klosters Megaspiläon, Befreiung von dem Doppelzehnten.

Der vortragende Secretair liest die erste Petition vor, welche lautet, wie folgt:

„Die hellenische Universität zu Athen, die Nachfolgerin der überall im hellenischen Stamme verbreiteten höheren Unterrichtsanstalten, welche das Werk der Wiedergeburt des hellenischen Volkes vorbereitend, Männer gebildet und während des Befreiungskampfes eine wichtige Rolle in Förderung der Staatsangelegenheiten vollführt haben, ist bestimmt in jenem erhabenen Werke fortzufahren und die Einigung der Erleuchtung und Civilisation der Gesammtheit des griechischen Geschlechtes darzustellen.

Dem Nationalcongress liegt es ob, die Professoren zu diesem Werke zu ermuthigen, ihre Stellung dem Volke und allen Unterrichtsanstalten Europas gegenüber zu erhöhen, und dürfte zu diesem Zweck ihnen das Recht der Vertretung innerhalb der Abgeordnetenkammer gewähren.

Wenn die Professoren vorstehendes Gesuch an den Congress richten, so ist es kein niedriger Ehrgeiz, welcher sie hierzu verleitet, sondern die feste Ueberzeugung, dass nur dann der Beruf eines Lehrers zu einem Princip sich gestalten könne, welches von günstigstem Einfluss auf die heranzubildende Jugend sein dürfte, wenn der Professorenstand mit aller der Würde bekleidet sein wird, welche dem Menschen in der Staatsgemeinschaft zukommt.

Die Professoren haben keinesweges aus eigener Machtvollkommenheit beschlossen, dieses Gesuch dem Congress vorzulegen, sondern es ist vielmehr die Art und Weise der Function der Universität — dieses zur Ausbildung des Landes bestimmten, mit einem eigenen Vermögen begabten und immermehr heranwachsenden Körpers —, welche ihnen die nothwendige Folge dargelegt hat, um das Vertretungsrecht in der Berathungskammer der Nation nachzusuchen. Nachahmungswürdige Beispiele sprechen zu Gunsten dieses Antrages. Die englischen Universitäten Oxford und Cambridge senden eine jede zwei Repräsentanten zum Parlament. Die Constitutionen Deutschlands, welche in neuerer Zeit gegeben wurden, befolgen dasselbe Beispiel, nämlich in Hannover (Göttingen), Baden (Freiburg und Heidelberg), Würtemberg (Tübingen), Baiern (München, Würzburg und Erlangen), Sachsen (Leipzig), Schweden (Upsala und Lund) u. s. w. werden die betreffenden Univer-

sitäten theils in der Abgeordnetenkammer, theils in dem Senate selbst vertreten.

Der Nationalcongress dürfte es seiner Würde gemäss erachten, die hellenische Universität mit diesem hohen Charakter auszustatten. In den Annalen der Geschichte wird ein solcher Beschluss als der loyalste Beleg der edlen Gesinnungen, welche der hellenische Congress zu Athen zu Gunsten der Ausbildung des Volkes hegte, für immer verzeichnet bleiben. Die Professoren, durch eine solche Gewährung ermuthigt, werden sich mit allen Kräften bemühen, das Vertrauen des Congresses zu rechtfertigen, sie werden es sich mit Fleiss angelegen sein lassen, in Athen, den Sitz der Erleuchtung wieder aufzurichten, damit die von allen Seiten herbeiströmende Jugend Griechenlands, ihrem freien Vaterlande, welches auf solche edle Art den Unterricht und die Ausbildung zu ehren und zu ermuthigen versteht, wissenschaftliche Kenntnisse und innige Liebe als Ersatz darbringen möge.“

Die Professoren der Universität.

K. Asopios, N. Wambas, Archimandrit M. Apostolidis, Manousis, Philippos Joannou, S. Galatis, P. Argyropoulos, Damianos Georgiou, Alexandros Venizelos, Konst. Kontogonis, P. Kaligas, Joannis Olympios, J. Vouros, K. Negris, N. Kostis, J. Pillikas, P. Pylarinos, Anast. G. Levkias, P. Stroumpos, G. A. Mavrokordatos, J. K. Vouris, K. Domnandos, J. D. Soutzos, A. Pallis.

Repr. Dokos: Bei Gewährung des Vertretungsrechtes hat der Nationalcongress eine grosse Sparsamkeit an den Tag gelegt, und er hat keinesweges übel daran gethan, denn auf gleiche Weise haben sich alle Völker hierbei benommen; auch wir sind jetzt unter einander darüber nicht einverstanden, ob den Professoren der Ottouniversität das Vertretungsrecht zugestanden werden könne, oder nicht. Ich bin jedoch der festen Ueberzeugung, dass nach den von beiden Seiten stattgefundenen Discussionen die Meinung der Versammlung zu Gunsten der Bittsteller sich aussprechen wird.

Seit Gründung der Universität sind nunmehr schon sieben

Jahre verflossen, und bei dem ersten Aufrufe zur Einsetzung dieses Nationalinstituts wurde die gesammte Jugend von regem Ehrgeiz, den Wissenschaften mit allem Fleiss sich zu widmen, freudig bewegt. Von allen Seiten strömten Jünglinge herbei, und bald konnten die Gymnasien über ihren vollzähligen Stand Bericht erstatten. Zu aller Verwunderung war die Anzahl der die Landesschulen besuchenden Zöglinge von Gründung der Universität an bis auf das Dreifache gestiegen. Die Hörsäle der Universität füllten sich sofort mit Zuhörern, welche schnelle Fortschritte in den Studien machten, und zu ihrer Befriedigung bald der Früchte ihres Fleisses theilhaftig wurden.

Sie haben, meine Herren, die Verkündigung des göttlichen Wortes von der Kanzel herab aus dem Munde Studirender der Universität gehört, Sie haben letztere auf der Richterbank sitzen und die Sachen Ihrer Mitbürger vor dem Gericht vertheidigen sehen; in den Flecken und Dörfern des Landes, wo früher keine ärztliche und arzneiliche Hülfe anzutreffen gewesen, können Sie jetzt Aerzte finden, welche der Landbevölkerung die wesentlichsten Dienste geleistet haben; Sie haben endlich in allen den Regierungsbezirken, welche Sie vertreten, Schullehrer, die aus der Zahl der Studirenden hervorgegangen sind.

Der hellenische Stamm ist einzig in seiner Art und unter sich durch die innigste Bande der Religion und Bildung verbunden. Jene trägt ein Jeder in seinem Busen, diese wird von allen Besuchern der Universität zu Athen erworben. Ist denn die künftige Bestimmung dieses Nationalinstituts nicht von hohem Werthe, hat selbiges dann nicht Anspruch auf Vertretung?

Es könnte mir in logischer Beziehung die Frage aufgeworfen werden, welcher Vortheil hieraus der Universität entspringen könnte, und ich gebe hierauf folgende doppelte Erklärung.

Erstens ist es keinem Zweifel unterworfen, dass, wenn jedes Mitglied der Staatsgemeinschaft sich selbst vertreten könnte, dies wohl die entsprechendste Art der Vertretung wäre; allein da eine derartige Vertretung nicht allein hinsichtlich der Zahl, sondern auch wegen der bei Vielen wahrnehmbaren Unfähigkeit zu eigener Vertretung, nicht zulässig ist, so hat man das Repräsentativsystem eingeführt; ist aber dieser Kanon auch für

die Universität anwendbar? Gewiss nicht; denn frei gesprochen, in ganz Griechenland besteht nur eine einzige moralische Person, nämlich, die Universität, als solche gedacht. Soll diese demnach in der Abgeordnetenkammer nicht besonders vertreten werden? Zweitens, damit Jemand einen Andern vollständig vertrete, ist es erforderlich, dass der Vertreter die Bedürfnisse des zu Vertretenden und die Art, diesen abzuhelfen, vollkommen kenne, allein im vorliegenden Falle ist specielle Befähigung nöthig, welche nur bei Dem vorausgesetzt werden kann, welcher mit den Anforderungen des Professorenstandes und der Ausbildung im Allgemeinen speciell vertraut ist.

Indess wird dadurch nicht allein Gewinn für die Universität, sondern auch für das gesammte Volk erzielt, und zwar aus folgenden drei Gründen:

I. Was ist die Bedeutung des Namens „Hellene", auf welchen wir so stolz sind? Zwei Ideen sind mit diesem Namen eng verbunden, nämlich die der Volksbildung und die des Patriotismus. Es wird Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen sein, dass es in dem griechischen Nationalcharakter liegt, nicht der Menge, noch materiellen Zuständen, sondern nur der Bildung und Bürgertugend volle Anerkennung zu verleihen. Die Wahrheit dieses Satzes wird dadurch bewiesen, dass, wenn Griechenland auch nie grosse Volkszahl besass, doch dieser Mangel durch Bürgertugend und Bildung ersetzt wurde. Herrscht demnach eine solche Vorliebe für Bildung in dem griechischen Nationalcharakter, wie können wir dem heutigen Gesuch der Professoren eine abschlägliche Antwort ertheilen?

II. Das Aerar wird bald von den Unterhaltungskosten der Universität befreit werden. Es ist bekannt, dass von allen Seiten reichliche Sammlungen der Universität als Geschenk zugesandt worden sind. Unbeschadet dieser Schenkungen sind auch noch seit jener Zeit wichtige Legate eingegangen. Traten schon solche Vortheile zu einer Zeit ein, wo die Verwaltung der Universität noch in unmündigem Zustande war, zu welchen Erwartungen sind wir dann nicht berechtigt, wenn dieses Nationalinstitut in voller Selbstständigkeit seine Angelegenheiten durch einen eigenen Abgeordneten vertreten sehen wird?

III. Auch das Gefühl der Dankbarkeit verpflichtet uns zur

Gewährung des in Frage stehenden Gesuchs. Es ist wahr, dass wir durch unsern Muth und Standhaftigkeit in Bestehung der Kriegsgefahren der erlangten Freiheit uns würdig erwiesen haben, hätte aber die Sympathie der Völker Europas uns gefehlt, so würden wir schwerlich in den Besitz des göttlichen Geschenkes der Freiheit gekommen sein. Wodurch wurde die Sympathie der Völker Europas erregt? Sehen Sie jene Steine der Akropolis? Der tiefe Sinn, welcher durch sie und durch die Schriften unserer Vorältern ausgesprochen wird, gestaltete sich zur lebendigen Stimme, und hauchte in das Volk das Leben der Freiheit ein. Sollten wir heute gegen solche thatkräftige Wohlthaten undankbar erscheinen und dem Gesuch der Professoren nicht entsprechen?

Ich schliesse demnach meinen Antrag damit, dass Sie, meine Herren, dem Gesuch der Professoren der Ottouniversität wohlgeneigt entsprechen und beschliessen mögen: 1) Dass die Universität bei der künftigen Abgeordnetenkammer vertreten, und 2) dass die Wahlform durch das demnächst zu erlassende Abgeordnetenwahlgesetz bestimmt werde.

Die Repräsentanten Ev. Simou und P. Rhodios sprachen in gleichem Sinne, wie der frühere Redner, und der Congress geht, weil keine erheblichen Gegenreden erfolgen, zur Abstimmung über.

Präsident Mavrokordatos: Ist der Congress damit einverstanden, dass auf Ansuchen der Professoren der Ottouniversität, letztere einen Abgeordneten zur Abgeordnetenkammer sende, ja, oder nein? (Mit dem Zusatz, dass eine besondere Deputation, welche sich mit Abfassung des Abgeordnetenwahlgesetzes zu beschäftigen hat, auch das Weitere über die Wahlform des Universitätsabgeordneten, im Falle der Annahme der Frage, bestimmen wird.)

Mittelst namentlichen Aufrufes beantwortet der Congress die Frage bejahend, und zwar mit 119 gegen 44 Stimmen.

Präsident Mavrokordatos: Wir gehen nunmehr zum zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung (s. Seite 268), nämlich zur Entscheidung des Gesuchs über, welches Seiten des Klosters Megaspiläon an den Congress in doppeltem Betreff gestellt worden, und zwar: 1) Hinsichtlich der Befreiung von dem

Doppelzehnten, von den Gemeindesteuern und den Personallasten mit einziger Beibehaltung des einfachen Zehnten. 2) In Betreff der Aufhebung jeder zur Zeit noch vorhandenen dienstlichen Beziehung zwischen dem erwähnten Kloster und dem ihm vorgesetzten Bisthum, und unmittelbare Stellung des Klosters, als selbstständige geistliche Behörde, unter die heilige Synode.

(Präsident Mavrokordatos überlässt nach diesen Worten den Vorsitz dem dritten Vicepräsidenten J. Kolettis.)

Repr. Zographos: Es ist anzunehmen, dass sich gegenwärtiges Auditorium in drei Classen eintheilen lässt, nämlich: 1) in die der Freidenker, welche über alle Vorurtheile erhaben sind, 2) Derjenigen, welche treu an den Ueberlieferungen halten, und 3) der Gleichgültigen. Zur letzten Classe gehören gewiss sehr Wenige, wenn überhaupt deren anwesend sind. Ich fühle mich verpflichtet zur Unterstützung vorliegenden Antrages, nicht allein weil das Kloster in der von mir vertretenen Eparchie liegt, sondern auch weil ich in meiner Stellung als Repräsentant des Volkes von der Billigkeit des Gesuchs überzeugt bin, nach Kräften beizutragen. Ihnen allen, meine Herren, ist der Zustand des Klosters vor und während des Befreiungskampfes, so wie auch die Leistungen der dortigen Ordensbrüder in militairischer Hinsicht bekannt. Die Kirchengeschichte der Klöster Griechenlands liefert kein einziges Beispiel, dass jene nur den geringsten Nachtheil für die Staatsgemeinschaft erzeugt hätten, sondern sie gewährten stets in den Zeiten der Trauer Trost den umliegenden Ortschaften, befestigten die Elemente der Religion und nahmen an ihren Kämpfen gemeinschaftlichen Antheil. Auf diese Art hat sich stets das in Rede stehende Kloster benommen. Es genoss stets den Schutz der Türken und bezahlte nie eine Steuer; nur wenige Jahre vor Ausbruch des Befreiungskampfes wurde es zu einer Abgabe von 250 (türkischen) Piastern*) veranlasst, während

---

*) Zu jener Zeit galten 5 türkische Piaster = 2 Gulden Conv. Münze; während des Befreiungskampfes betrugen 10 türkische Piaster = 2 Gulden Conv. Münze, und endlich im Jahre 1828 wurde der Werth von 2 Gulden Conv. Münze zu 14¾ türkische Piaster gesetzlich bestimmt. Anmerk. des Verf.

des Befreiungskampfes trug es 3000 (türkische) Piaster zu den Nationalbedürfnissen bei; unter der Landesverwaltung des Präsidenten Kapodistrias wurde dieser Jahresbeitrag, aber immer nur unter Vorwand allgemeiner Nothwendigkeit, auf 14,000 (türkische) Piaster erhöht. Nach Einsetzung des Königthums wurde die Ursache und Natur dieses Jahresbeitrages verändert, die ausserordentliche Beisteuer wurde in eine regelmässige Abgabe umgestaltet und auf 17 bis 18,000 Drachmen jährlich festgesetzt. Wäre diese Steuer des Klosters Megaspiläon eine regelmässige Staatslast, so würde ich die Vertheidigung des Gesuchs nicht übernehmen, allein da sie nur ausnahmsweise besteht, auf den Doppelzehnten sich gründet und verderblich auf den Zweck einwirkt, weshalb jene heiligen Zufluchtsörter gegründet worden, so hielt ich es der Gerechtigkeit und dem Christenthum für angemessen, zu Gunsten der Petition zu sprechen. Die Grundstücke des Klosters Megaspiläon leiten ihren Ursprung von Weihgeschenken her, sie sind deshalb unablösbar und nur die Mönche haben deren Nutzniessung. Die Einkünfte dieses Klosters belaufen sich kaum auf 34,000, hingegen dessen Ausgaben auf 70,000 Drachmen. Wird diesem Kloster keine Unterstützung zu Theil, wie ist dessen ferneres Bestehen möglich? Hierzu kommt noch, dass es sich nur um einen sehr kleinen Gewinn, nämlich ohngefähr 6500 Drachmen handelt, welchen das Aerar durch Erhebung des Doppelzehnten vom besagten Kloster bezieht. Ich trage deshalb nur auf Cassation des Doppelzehnten an; was den einfachen Zehnten betrifft, so sage ich hierüber nichts, sondern ich überlasse die weitere Bestimmung der Geneigtheit der Kammern und des Ministerium.

Die Repräsentanten Anast. Lontos und Christos Vlassis sind der Meinung, dass diese Sache als eine Staatsfrage den künftigen Kammern zur Entscheidung unterstellt werde.

Repr. J. Pharmakis geht noch weiter und erklärt, dass nicht allein die Leistung des Doppelzehnten bei allen Klöstern cassirt werden müsse, sondern auch, dass sie gerechte Ansprüche auf einen Theil der Nationalländereien machen könnten, und zwar aus dem Grunde, weil die Klöster während des Befreiungskampfes nicht allein vielen Individuen ein gastfreies Obdach

gewährt, sondern auch häufig die Mönche in den ersten Reihen der Feldschlacht thätigen Antheil am Kampfe genommen hätten.

Präsident Mavrokordatos (nachdem er den Vorsitz wieder eingenommen): Ich bemerke, dass die Frage eine andere Richtung angenommen, und aus einer partiellen in eine generelle sich umgestaltet hat. Die Frage betrifft nur das Kloster Megaspiläon, hinsichtlich der übrigen hat schon der Congress inhaltlich Art 105 des Verfassungstextes entschieden.

Repr. Zographos: Ich modificire meinen Antrag dahin, dass das Gesuch des Klosters Megaspiläon der wohlmeinenden Fürsorge der Kammern unterstellt werde.

Da die Meinung des Congresses nicht deutlich über diesen Punkt sich ausgesprochen, so stellt der Präsident folgende Frage: „Ist es der Wille des Congresses, nur das Gesuch des Klosters Megaspiläon, oder für sämmtliche Klöster im Allgemeinen die Angelegenheit hinsichtlich der Enthebung vom Doppelzehnten, der Berücksichtigung der Kammern anzuempfehlen?“

Der Congress entscheidet sich für sämmtliche Klöster bejahend.

Präsident Mavrokordatos: Die Anempfehlung erhält demnach folgende Fassung: „Der Berücksichtigung der Kammern wird das Gesuch der Mönche des Klosters Megaspiläon, hinsichtlich der Enthebung vom Doppelzehnten, so wie auch für die übrigen Klöster anempfohlen.“

Der Congress erklärt sich mit obiger Fassung einverstanden.

Schluss der Sitzung, 4 Uhr Nachmittags.

---

## LX. Sitzung am 25. Febr. (8. März) 1844.

Freitags Vormittags 11 Uhr an obigem Tage versammelten sich die Repräsentanten im gewöhnlichen Sitzungslocale; beim namentlichen Aufrufe derselben waren gegenwärtig 221, abwesend 20. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet. Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorge-

lesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Präsident Mavrokordatos: Wir haben heute zwei Hauptgegenstände an der Tagesordnung: 1) Die Vorlesung des von dem Referenten der Verfassungsdeputation — auf Grund des vom Repr. Th. Grivas gestellten Antrages — hinsichtlich der Ländervertheilung verfassten Gesetzentwurfes (s. weiter unten I. Antrag), und 2) den Vortrag mehrerer anderer Anträge verschiedenen Betreffs.

Hinsichtlich der Ländervertheilung waren ausser dem oben besagten Gesetzentwurfe noch folgende drei Anträge (II., III. und IV.) beim Präsidium eingereicht*) worden, deren Vorlesung durch den vortragenden Secretair in chronologischer Folge geschieht.

I. Der hellenische Congress des 3.(15.) Septembers in Athen. In Anbetracht der §§. 107, 108 und 109, und 86, 89 und 100 der interimistischen Gesetzgebungen der Congresse zu Epidauros und Astros und der Artikel 147 und 148 der politischen Verfassung von Trözene, und in Erwägung, dass inhaltlich dieser Verordnungen der hellenischen Regierung die bleibende Verbindlichkeit auferlegt wurde, Sorge zu tragen, dass für die Wittwen und Waisen der für das Vaterland gefallenen Streiter, mit Verhütung jedes dabei möglichen Missbrauchs, ein ständiger Lebensunterhalt geschaffen, und nach Wiederherstellung der hellenischen Zustände allen Denen, welche zur Abhülfe der finanziellen Bedürfnisse Griechenlands beigetragen, Belohnung gewährt, sowie auch den offenbar Herabgekommenen Entschädigung geleistet werde; ferner in Erwägung des II. Beschlusses des Congresses zu Trözene, wonach man Unterstützung und Belohnung der bis zum Schluss in der athener Akropolis verbliebenen Garnison, sowie auch den Wittwen und Waisen der bei der Vertheidigung dieser Feste gebliebenen Streiter schuldig ist, des XXIV. Sitzungsprotokolls §. 5 desselben Congresses, wo von der Garnison in Missolonghi Erwähnung geschieht, endlich des Beschlusses vom

*) Von den Repräsentanten J. Makryjannis, Ath. Petzalis und Kitzos Tsavellas eingereicht worden.
Anmerk. des Verf.

29. Juli 1829 Litt. E. des Congresses zu Argos, wodurch die hellenische Regierung ermächtigt wird, in Prüfung der in Betreff des Befreiungkampfes erworbenen Rechtstitel fortzufahren, in Bezug auf welche Entschädigung ansprechen:

1) Die Inseln Hydra, Petzä und Psara.
2) Die Garnison von Missolonghi.
3) Die unter dem Commando des verstorbenen Karaïskakis gestandenen Heeresabtheilungen.
4) Die Schiffsbefehlshaber obiger drei Inseln, die Heeresabtheilungen des Peloponnes, Festgriechenlands, des Archipelagus, der Civilstaatsdiener, Bürger und Gemeinden des Reichs, welche Entschädigungen anzusprechen haben u. s. w.

Im Gefühle der strengsten Gerechtigkeit, über die Ausführung der von den frühern Congressen erlassenen Verordnungen zu wachen, und in der Absicht, einerseits die Ansprüche der zur Zeit noch unentschädigt Gebliebenen genau herzustellen, andrerseits die bis jetzt schon geleisteten Entschädigungen einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, damit dadurch jedem Missbrauche vorgebeugt werde, welcher früher theils bei der Classeneintheilung, theils bei Länder-, Grundstück- und Geldanweisungen stattgefunden:

Beschliesst;

1. Die Regierung hat als eine ihrer hauptsächlichsten Pflichten für die möglichst schleunigste Ausführung der Verordnungen der früheren Nationalcongresse Sorge zu tragen, insofern diese bis jetzt noch nicht ausgeführt wurden, und die bis jetzt geleisteten Entschädigungen rechtsgemäss auszuscheiden.
2. Zur Erledigung obigen Artikels hat die Regierung eine Commission niederzusetzen, welche aus Männern zu bilden ist, die dem Heere, der Flotte und dem Bürgerstande angehören und sich im Befreiungskampfe ausgezeichnet haben. Der Gegenstand, mit welchem diese Commission sich zu beschäftigen hat, wird einerseits die Untersuchung der Rechtstitel sein, welche den Individuen zukommen, deren Entschädigungsansprüche auf Grund be-

sagter Nationalverordnungen noch nicht geprüft und in Erwägung gezogen wurden, andrerseits die Revision und Ausscheidung der bis jetzt schon geleisteten Entschädigungen.

3. Nach stattgefundener Revision und Ausscheidung wird die Regierung Sorge tragen, dass die Art und Weise der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses hinsichtlich der schuldigen Entschädigungen gesetzlich bestimmt werde; bei gewissenhaft vorzunehmender Ausscheidung der bis jetzt schon geleisteten Entschädigungen wird sie nach Recht und Billigkeit verfahren.

II. Antrag des Repr. Makryjannis.

1) Die gesetzgebende Gewalt hat eine Commission niederzusetzen, welche aus Männern zu bilden ist, die dem Heere und dem Bürgerstand angehören; deren Beschäftigung wird sein, die Entschädigungsanforderungen der Individuen zu prüfen, welche im Befreiungskampf gekämpft und hierbei Verluste erlitten haben. Das Militairdotationsgesetz vom Jahr 1834 hat zu cessiren und der Ersatz für Militairleistungen ist ohne Beibringung des Armuthszeugnisses frei und ungehindert zu gewähren.

2) Die von den früheren Nationalcongressen zu Gunsten der hartbedrängten athener Garnison ausgesprochene Entschädigung ist durch einen neuen Beschluss von gegenwärtigem Congress abermals zu bestätigen.

III. Antrag des Repr. Petzalis.

1) Der Congress hat einen Beschluss zu erlassen, demzufolge die griechische Regierung gehalten ist, diejenigen zu belohnen, welche in Griechenland Erfindungen bekannt machen, nützliche Gewerbe und industrielle Zweige einführen und bedeutende Etablissements, welche die Ausbildung der Künste, des Handels, der Wissenschaften und der Industrie zum Zweck haben, begründen werden.

2) Denjenigen Kydonioten, welche derzeit in Griechenland wohnhaft, am Befreiungskampf persönlich und mit Geldbeiträgen Theil genommen haben, so wie auch den übrigen aus Kleinasien eingewanderten Kolonisten ist dasselbe Colonisationsrecht wie den Communitäten der Epiroten, Thessalier, Makedonier u. s. w. zuzugestehen.

IV. Antrag des Repr. Kitsos Tzavellas. Nach vorhergegangenem Beschluss des Nationalcongresses zu Trözene ist der in Missolunghi gestandenen Besatzung ein Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Congress beschliesst auf obige vier Anträge, dass sie sämmtlich gedruckt und zu weiterer Discussion unter die Repräsentanten vertheilt werden sollen und geht hierauf zum zweiten Punkt der Tagesordnung — Erörterungen und Prüfung der Anträge verschiedenen Betreffes — über.

Vorgelesen, mit vorläufiger Bestimmung über die Art ihrer künftigen Erledigung, werden die Anträge:

I. Der Repr. J. Makryjannis und Ath. Petzalis; hinsichtlich der Verleihung eines Denkzeichens an die Besatzungen von Athen und Chalkis.

II. Des Repr. A. Monarchidis; hinsichtlich der Verleihung eines Denkzeichens an die auf den Brandern stationirt gewesenen Schiffsmannschaften.

III. Des Repr. Panos Alexiou; hinsichtlich der Verleihung eines allgemeinen Denkzeichens an alle griechischen Kämpfer, welche derzeit im 35. Lebensjahre und darüber stehen.

IV. Des Repr. J. Velentzas; 1) hinsichtlich der Errichtung zweier Standbilder zum Gedächtniss der ersten Helden des Befreiungskampfes, Rhigas Pherrhäos und Alexandros Ypsilantis, und 2) hinsichtlich einer gleichen, von den künftigen Senatoren und Abgeordneten in den Sitzungen und bei andern feierlichen Gelegenheiten anzulegenden Amtstracht.

V. Des Repr. A. Lidorikis; hinsichtlich der Errichtung eines Denkmales zum Gedächtniss des in der athener Akropolis gefallenen Truppenchefs Joannis Gkouras.

VI. Des Repr. K. Kyriakos; hinsichtlich eines zu Maniaki zum Gedächtniss des daselbst gefallenen Grigorios Pappa Phlessas zu errichtenden Denkmales.

VII. Des Repr. Ch. Kapetanakis; 1) hinsichtlich der Errichtung von Denkmälern der zum Ruhme des Vaterlandes in den Land- und Seeschlachten Gefallenen; 2) hinsichtlich der Erbauung einer Kirche bei Almyron in

Lakonien zum Gedächtniss der für das Vaterland gefallenen Mainoten und 3) hinsichtlich der Erhebung des Hafens von Almyron zum Sitze einer Quarantaineanstalt.

VIII. Des Repr. Rh. Palamidis; hinsichtlich der Aufstellung der Büsten sämmtlicher historisch berühmter Männer des Freiheitskampfes im Sitzungssaale der künftigen Abgeordnetenkammer.

IX. Des Repr. A. Zorojannidis; 1) hinsichtlich einer durch Vermittlung der Schutzmächte aufs Neue zu contrahirenden Anleihe von wenigstens 30 Millionen Drachmen zu 6 %, um durch Hinterlegung derselben in der Nationalbank den Bedürfnissen des Bürgerstandes im Allgemeinen abzuhelfen; und 2) hinsichtlich der bisherigen Verpachtung der Landeseinkünfte sei dieses Verfahren von jetzt an gänzlich einzustellen, die Erhebung des Zehnten aber durch vom Aerar salarirte Beamte zu geschehen.

X. Des Repr. N. Korphiotakis; 1) hinsichtlich der Einübung der Rekruten des Peloponnes in Tripolis; 2) hinsichtlich der Aufhebung der Forstämter und Uebertragung des Forstschutzes an die Flurwächter; 3) hinsichtlich der Verpachtung des Zehnten eines jeden Dorfes sogleich nach dem ersten Aufkeimen der Feldfrüchte; und 4) hinsichtlich der Cessirung der Gemeindelasten mit Verpflichtung Seiten der Ortschaft für Unterhalt der Schulen und übrigen Ausgaben selbst zu sorgen.

XI. Des Repr. J. Makryjannis; 1) hinsichtlich der Contrahirung einer neuen Anleihe, um den herabgekommenen Ackerbau und die noch zurückstehende Industrie zu heben und zu befördern; 2) hinsichtlich des zu unterdrückenden Luxus, vorzüglich des Tragens von, aus ausländischen Stoffen gefertigten Kleidungsstücken, sei der Beschluss zu fassen, dass Alle des inländischen Tuches zur Bekleidung sich bedienen sollten; und 3) hinsichtlich der Entschädigung von ungefähr 40 namhaft gemachten Individuen, welche in der Nacht vom 2./3. September das Haus Makryjannis in Athen besetzt gehalten hatten.

XII. Des Repr. J. Tomaras; hinsichtlich der Abschätzung der Ländereien eines jeden Grundeigenthümers und Eva-

luirung derselben nach einem festen Steuercataster und auszusprechenden Steuereinheiten.

XIII. Des Repr. Sp. Kopanitzas; hinsichtlich eines an Se. Majestät den König zu stellenden Antrages, an dem Tage, wo Allerhöchstderselbe den Verfassungseid leisten würde, einen Gnadenact für die in den Staats- und Criminalgefängnissen befindlichen Gefangenen — nach vorherigem Antrage des Justizministerium — erlassen zu wollen.

XIV. Des Repr. Inglesis; hinsichtlich der von dem Kloster Sina, mittels ihres Bevollmächtigten Kallistratis, eingereichten Petition im Betreff der Rückgabe der Güter, welche innerhalb des Königreichs Griechenland liegen und besagtem Kloster angehören.

XV. Des Bürgers Ch. Th. Spiliotopoulos; hinsichtlich der Entschädigung, welche die Theilnehmer des Freiheitskampfes nach ihren Graden anzusprechen haben.

XVI. Viele Repräsentanten hinsichtlich der Erbauung einer Stadt auf dem Isthmus von Korinth *).

Der Congress beschliesst auf alle diese Anträge, wie

---

*) Das Project, auf dem Isthmus von Korinth eine Stadt zu erbauen, wurde auf Grund einer von 900 smyrniotischen Familien unterzeichneten und bei dem Nationalcongress am 27. December (a. St.) 1843 eingereichten Petition abermals in Anregung gebracht. Bekanntlich wurde durch den XXIII. Beschluss (5.(17.) Mai 1827) des zu Trözene gehaltenen Nationalcongresses den Smyrnioten gestattet, auf dem Isthmus von Korinth eine Stadt zu erbauen; ein Decret, welches von dem folgenden Nationalcongress in Argos anerkannt und bestätigt, und dessen weitere Ausführung von ersterem dem Vollziehungsrathe, von letzterem der Regierung übertragen wurde.

Die Bittsteller haben nun in ihrer Supplik fünf Hauptpunkte des jetzigen Nationalcongresses zur Genehmigung unterstellt:

1) Der Nationalcongress wird in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der früheren Nationalcongresse ersucht, auf dem Isthmus von Korinth die Gründung einer Stadt, welche den Namen „Othonia“ oder nach dem Ermessen des Nationalcongresses einen andern führen soll, zu genehmigen.

2) Allen daselbst sich ansässig machenden Familien ist der nöthige Platz zu Haus, Hof und Gartenanlage unentgeldlich anzuweisen; alle diejenigen Individuen, welche nach den von dem Nationalcongress zu erlassenden Beschlüssen Nationalgüter anzusprechen haben, sollen dieselben von den in der Umgegend liegenden Staatsländereien angewiesen erhalten.

3) Loutrakion und Kalamakion sind als Freihäfen der neuen Stadt zu erklären.

folgt. Von den Anträgen werden angenommen, VIII.; auf nächstfolgende Sitzungen verschoben, III., IX., §. 1., XI. §. 1 und XIII.; den Kammern zur Entscheidung unterstellt, IX. §. 2, X., und XII.; der Petitionsdeputation zur Prüfung und weitern Antragstellung überwiesen, XI., §. 3, und XVI.; der Gerechtigkeit der Regierung anempfohlen, XIV.; in dem früher, zu Anfang der Sitzung verhandelten Ländereiertrag mit inbegriffen, XV.; alle übrigen in vorstehender Auseinandersetzung nicht mit inbegriffene Anträge wurden verworfen.

Schluss der Sitzung, um 3 Uhr Nachmittags.

---

## LXI. Sitzung am 26. Febr. (9. März) 1844.

Sonnabends Vormittags 11 Uhr an obigem Tage versammelten sich die Repräsentanten im gewöhnlichen Sitzungslocale; der namentliche Aufruf geschieht, anwesend sind 225, abwesend 18 Congressmitglieder; der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet. Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt, und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Prsdt. Mavrokordatos: Vor Discussion des in der gestrigen Sitzung gestellten Antrages, im Betreff der für ausserordentliche Leistungen im Befreiungskampfe nunmehr zu bewilligenden Entschädigungen ersuche ich die Versammlung, die Vorlesung mehrerer Petitionen, nur zur einfachen Kenntnissnahme, anhören zu wollen.

Der vortragende Secretair liest nunmehr die Petitionen folgender sechs Repräsentanten, Nikitiras Stamatelopoulos, A. Iskou, A. Pappanikolaou, A. Galis, Sp. Pasa

---

4) Alle im In- und Auslande lebenden Griechen sind mittels Rundschreiben zur Ansässigmachung am Isthmus aufzufordern.

5) Längstens drei Monate nach der von Seiten des Nationalcongresses erfolgten Genehmigung ist durch einen hierzu von Staatswegen besonders zu bestimmenden Geometer der Stadtplan abzustecken; alle übrigen finanziellen Entschliessungen, z. B. Befreiung auf eine gewisse Zeit von den Staatsabgaben u. s. w., wodurch der Wohlstand der zu erbauenden Stadt schneller entwickelt und gehoben werden dürfte, werden dem gerechten Ermessen und der höchsten Entscheidung des Nationalcongresses überlassen.

Anmerk. des Verf.

portis und D. Kalliphournas in nachstehenden Betreff dem Congress zur einfachen Kenntnissnahme vor:

1) um Abtretung der Stelle Hagiososti-Dervenakia zur Erbauung einer Kirche und Herstellung eines Brunnens;
2) um Verminderung der Heerdesteuer;
3) um Annullirung des Rekrutirungsgesetzes, Einführung der Landwehr und Annullirung der Forstverwaltereien;
4) um Annullirung des Advocatensystems und Einsetzung freier Schiedsgerichte;
5) um Annullirung des gewöhnlichen Stempelpapiers mit Beibehaltung nur des rothen, bei gerichtlichen Verhandlungen gebräuchlichen Stempels; um Aufhebung der früher hinsichtlich des Waffentragens, des Pfahlfällens und der Viehsteuer erlassenen Gesetze, um Modification des bestehenden Gemeindegesetzes und Herabsetzung der Gemeindesteuern bis auf deren Hälfte;
6) um Entschädigung einer Anzahl Bauern aus der Umgegend Athens, welche in der Nacht des 2./3.(14./15.) Septembers 1843 eine Stellung in der Nähe des königlichen Schlosses, der erhaltenen Parole gemäss, eingenommen hatten.

Bei Beginn der Discussion des Gesetzentwurfes, hinsichtlich der Entschädigungen für frühere Militairleistungen wird von den Repräsentanten Nikolaos Grigoriadis und N. Jouliou (Kassos), Sp. Logothetopoulos und Miltiadis Primas (Galaxidi) und Konstantinos Logothetis Douzinas und Georgios S. Kriezis (Poros) beantragt, dass die Bewohner der Inseln Kassos und Poros und der Stadt Galaxidi gleichzeitig mit den Hydrioten, Petsioten und Psarioten erwähnt würden.

Nach einigen Debatten nimmt der Congress durch Aufstehen und hiermit bewiesener allgemeiner Uebereinstimmung den Antrag des Repräsentanten P. Chalikiopoulos, d. h. nachstehende drei Zusätze a, b und c, zu dem obenerwähnten (s. Seite 277) Decretentwurfe an; nämlich:

a. In Absatz 2 nach den Worten „im Befreiungskampfe" wird eingeschaltet: „während der Jahre 1821—1827."

b. und c. Zwischen Absatz II. und III. die folgenden zwei (III. und IV.) neuen Absätze.

„III. Die rechtmässigen Erben der gefallenen Streiter, welche ihrem Militairgrade zufolge Anspruch auf Entschädigung hatten, treten in die Gerechtsame der Letztern ein."

„IV. Die von Seiten der Behörden stattgefundene Requisition des Armuthszeugnisses behufs der Klasseneintheilung oder Entschädigung irgend eines Streiters ist künftig nicht mehr zulässig."

Schluss der Sitzung, um 3 Uhr Nachmittags.

---

## LXII. Sitzung am 28. Febr. (11. März) 1844.

Montags Vormittags 11 Uhr an obigem Tage waren beim namentlichen Aufruf der im Sitzungssaale versammelten Repräsentanten anwesend 224, abwesend 17 Congressmitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet. Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Bei Vorlesung des in der LXI. Sitzung erlassenen und genehmigten (V.) Congressbeschlusses*) fügt der Congress auf Antrag mehrerer Repräsentanten noch die Schlussbestimmung bei, dass:

I. Die rechtsgemässe Erklärung der Worte (Absatz III) „rechtmässige Erben" der gesetzgebenden Gewalt überlassen bleibe, und

II. unter dem Ausdruck (Absatz III): „Militairgrade" der Militairdienst in allgemeiner Beziehung zu verstehen sei, weil in den ersten Jahren der Revolution keine militairische Gradeintheilung bestanden hätte, wodurch die in jenen Jahren Verstorbenen ausgeschlossen werden könnten.

Prsdt. Mavrokordatos: Der Ministerrathpräsident Kanaris händigt mir so eben die königliche Ordonnanz ein,

---

*) S. am Schluss der LXXV. Sitzung. Der Verf.

welche die in Betreff des Sr. Majestät vorgelegten Verfassungsentwurfes vom König dem Congress zur Nachachtung übersandten königlichen Aenderungsvorschläge enthält. Mit Genehmigung des Congresses werde ich selbige der Versammlung durch den vortragenden Secretair vorlesen lassen. Sie lauten, wie folgt.

„Herr Präsident! Den von der Deputation des Nationalcongresses vor einigen Tagen Mir vorgelegten Verfassungsentwurf habe Ich mit Aufmerksamkeit durchgegangen und Ich beeile Mich, Ihnen Meine betreffenden Bemerkungen zu überreichen, damit selbige durch Sie dem Nationalcongress bekannt gemacht werden.

Die Einsicht, wodurch der Nationalcongress bei seinen Arbeiten geleitet wurde, überhebt Mich der Nothwendigkeit, in Betreff des Entwurfes viele Bemerkungen zu machen, und Ich gebe Mich der Hoffnung hin, dass Ich unser Werk zum Heil Griechenlands bald vollendet sehen werde.

ad Art. 20 und 21.

Zur Vermeidung möglicher unrichtiger Auslegung der im Art. 20 ausgesprochenen königlichen Gewalt, hielt Ich es für zweckmässig, dass die Fassung des Artikels folgende sei: „Die vollziehende Gewalt steht dem Könige zu, welcher sie durch die von Ihm zu ernennenden, verantwortlichen Minister ausübt.“ Ebenso hielt Ich eine Umänderung des Art. 21, welcher in das Capitel der Staatsbildung gehört, für zweckmässig, und zwar so, dass, ohne die Unabhängigkeit der Gerichte zu beeinträchtigen, dadurch der Zusammenhang der verschiedenen Staatsgewalten ausgedrückt werde. Die Modification lautet, wie folgt: „Die richterliche Gewalt geht vom König aus, wird aber durch die Gerichte gehandhabt; die richterlichen Erkenntnisse werden in Seinem Namen vollzogen.“

ad Art. 23.

Einen Zusatz und eine Weglassung habe Ich im Art. 23 für nöthig erachtet, deren Ursache bei Ueberlesung des Artikels deutlich sich ergibt. Er lautet, wie folgt: „Kein die Staatsangelegenheiten betreffender Act des Königs ist gültig, wenn er nicht von dem betreffenden Staatssecretair mit unter-

fertigt wurde, welcher einzig durch seine Unterschrift verantwortlich wird. Nur im Falle, dass das Gesammtministerium geändert werden sollte, bedarf die neue Verordnung, welche die Staatssecretarien ihrer Functionen enthebt und den neuen Ministerpräsidenten ernennt, keiner Mitunterfertigung."

ad Art. 25.

Art. 25 Absatz 2 habe Ich umgeändert, wie folgt: „Handelstractate und etwanige andere Zugeständnisse enthaltende Verträge, hinsichtlich deren in Folge anderweiter Bestimmungen gegenwärtiger Verfassung ohne Gesetz nichts verfügt werden kann, haben ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer und des Senats keine Gültigkeit." Auf diese Art werden die Interessen der Staatsbürger gesichert, ohne dadurch das königliche Vorrecht hinsichtlich der Abschliessung von Verträgen, mehr zum Nachtheile des Staats, zu beschränken.

ad Art. 27.

Dem Art. 27 habe Ich das Wort „entlässt" mit beigefügt, damit das Vorrecht nicht zweifelhaft bleibe, dessen Ausübung zwar traurig, aber bisweilen nothwendig ist. Ferner wurde der Satz: „jedoch ist er nicht befugt, einen Beamten zu einer durch das Gesetz nicht bestimmten Stelle zu ernennen," weggelassen, weil dadurch die Regierung sich gehindert sehen könnte, dergleichen unvorhergesehenen Bedürfnissen des Dienstes abzuhelfen, obschon andrerseits die Bestimmungen des Jahresbudgets der Regierung hinlängliche Beschränkungen auflegen dürften. Der abgeänderte Artikel lautet, wie folgt: „Der König ertheilt die Grade im Land- und Seeheer, ernennt und entlässt die Staatsdiener ausser den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen."

ad Art. 30.

Art. 30 habe Ich folgendermassen umgestaltet: „Der König beruft regelmässig ein Mal des Jahres die Abgeordnetenkammer und den Senat ein; ausserordentlich, so oft er es für nöthig erachtet; entweder in Person oder durch Bevollmächtigte verkündet er den Anfang und den Schluss jeder Kammersitzungsperiode, und hat das Vorrecht, die Abgeordnetenkam-

mer aufzulösen; allein die, die Auflösung betreffende Verordnung muss gleichzeitig die Einberufung der Wähler binnen zwei Monaten die der Abgeordnetenkammer binnen drei Monaten aussprechen.“ Die Ursache dieser Umänderung ergibt sich bei Durchlesung dieses Artikels von selbst.

ad Art. 32.

Art. 32 ist noch das dahin gehörige Vorrecht der „Amnestie“ beizufügen.

ad Art. 35.

Art. 35 habe Ich folgendermassen umgestaltet: „Die königliche Civilliste wird durch ein Gesetz verabschiedet, dessen Dauer auf keine bestimmte Zeit festgesetzt ist, und erst nach Verlauf von zehn Jahren umgeändert werden kann.“ Durch diese Modification soll der constitutionellen Monarchie jene Unabhängigkeit für immer gesichert werden, welche durch die Wohlfahrt der Nation und den Geist der Verfassung selbst bedingt ist; ein unabhängiger Zustand, welchen Ich durch gleiche Bestimmungen ebenfalls der Abgeordnetenkammer und dem Senate zu verleihen innigst wünschte, ohne dadurch die Abänderung solcher finanziellen Verfügungen, wie die Umstände es erheischen dürften, unmöglich zu machen; indessen erkläre Ich gleichzeitig, damit diese Modification nicht als ein Zeichen Meines geringen Zutrauens in die Anhänglichkeit der Nation aufgenommen werde, dass Ich für Mich die Anwendung besagter Verfügung nicht verlange.

ad Art. 36.

Ich hielt es für passend, dem Eid des Königs folgenden Zusatz zu verleihen, damit er für jede königliche Gewalt anwendbar sei; demnach erhielt der Eid folgende Fassung: „Ich schwöre im Namen der alleinigen und untheilbaren Dreieinigkeit, die herrschende Religion der Hellenen zu schützen, die Verfassung und die Gesetze des hellenischen Volkes zu wahren, die nationale Selbstständigkeit und Untheilbarkeit des hellenischen Rechts aufrecht zu halten und zu vertheidigen, und von Meiner gesammten königlichen Gewalt gewissenhaften Gebrauch zu machen.“

ad Art. 40.

Ich ehre das religiöse Gefühl, wodurch der Nationalcongress bei Fassung dieses Artikels geleitet wurde, und nehme dessen Bestimmung, nämlich in der Beziehung, welche jetzt für Mich möglich ist, für Meine eignen Nachkommen bereitwillig an.

ad Art. 42 und 43.

Art. 42 wurde ganz weggelassen und an dessen Statt dem Art. 43 ein Zusatz eingeschaltet. Der ganze Artikel lautet demnach also: „Mit zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre gelangt der König zur Volljährigkeit. Vor Seiner Thronbesteigung hat er in Gegenwart der Minister, der heiligen Synode, der in der Hauptstadt anwesenden Senatoren und Abgeordneten und der übrigen höhern Staatsbeamten, den in Art. 36 vorgeschriebenen Eid zu leisten. Längstens innerhalb zwei Monaten versammelt der König die Abgeordnetenkammer und den Senat und wiederholt den Eid vor der in Einem Körper mit dem Senat vereinigten Abgeordnetenkammer."

ad Art. 47.

An die Stelle des Monats „Januar" habe Ich den Monat November gesetzt, wodurch den Abgeordneten kein Nachtheil erwächst.

ad Art. 49.

Dem Schlusse dieses Artikels füge Ich noch bei: „Die Abstimmung geschieht öffentlich, ausgenommen, wenn es sich um Personen handelt." Die Aufnahme dieses Zusatzes in die Constitution erachte Ich für nothwendig, weil die Oeffentlichkeit die Interessen des Volks sichert.

ad Art. 60.

An die Stelle des Wortes „Eparchie" habe Ich „Landesdistrict" gesetzt, damit nicht über einen, dem Wahlgesetz zugehörigen Gegenstand eine Vorbestimmung stattfände, welche etwa auf das Gesetz selbst hindernd einwirken könnte.

ad Art. 67.

„Die in ihre Functionen eingetretenen Abgeordneten erhalten für die Dauer jeder ordentlichen Kammersitzungsperiode eine Entschädigung von 1200 Drachmen aus dem Aerar. Ge-

hen sie aber vor Beendigung der Sitzungsperiode in Urlaub oder hören sie durch irgend eine Art auf Abgeordnete zu sein, so erhalten sie nur für die Zeit, wo sie activ an den Sitzungen Theil genommen, 300 Drachmen monatlich. Nach derselben Analogie, nämlich 300 Drachmen monatlich, werden sie auch für jede ausserordentliche Sitzungsperiode entschädigt, im Falle letztere mit Inbegriff der Dauerzeit der ordentlichen Kammersitzungsperiode vier Monate übersteigen sollte. Auch eine Vergütung der Reisekosten soll stattfinden. Diese Entschädigungsnorm kann jedoch nach zehn Jahren durch ein Gesetz modificirt werden, dessen Dauer nicht bestimmt auszusprechen ist.“ Wenn Ich Meinerseits durch diesen Vorschlag den Abgeordneten eine passende Entschädigung ausgesprochen wissen wollte, so verpflichtet Mich die Fürsorge, welche Ich den Interessen der Nation widme, den Nationalcongress ebenfalls zur Berathung aufzufordern, ob es gegenwärtig zur Erzielung von Ersparnissen nicht zweckmässig erscheint, die Zahl der Abgeordneten zu vermindern.

ad Art. 68.

In Bezug auf vorhergehenden Artikel wurde auch der gegenwärtige Artikel solchergestalt abgeändert, dass vor „Entschädigung“ das Wort „monatlich“ weggelassen und noch folgender Satz beigefügt wurde: „mit Berechnung von 300 Drachmen monatlich für die Dauer der Kammersitzungsperiode.“

ad Art. 70.

Ich halte es für passend, dass die Anstellungsdecrete der Senatoren nur von dem Präsidenten des Ministerrathes mit unterzeichnet werden.

ad Art. 71.

Die Erhaltung der Integrität der eigenen Verfassung erheischt, dass hinsichtlich der Anzahl der Senatoren die königliche Gewalt nicht beschränkt werde; damit jedoch keine finanzielle Ueberlastung des Aërars stattfinde, habe Ich nach Art. 71 einen andern Artikel eingeschaltet, in welchem die grösste Ziffer der eine Entschädigung empfangenden Senatoren enthalten und gleichzeitig Alles mit inbegriffen ist, was sowohl auf

jene Entschädigung Bezug hat, als auch zu dessen Erläuterung dient. Ich erachte es nämlich in Anbetracht der unabhängigen und würdigen Stellung dieses Körpers für nothwendig, dass die Mitglieder desselben befriedigend gestellt werden; ich halte es auch für billig, weil die Männer, aus denen jener Körper zusammengesetzt werden soll, durch ihre Verdienste um die Nation Anspruch auf deren Erkenntlichkeit sich erworben haben; ob aber andererseits in finanzieller Rücksicht die niedrigste Ziffer der Senatoren auf 21, anstatt der beantragten 27 herabzusetzen sei, dies unterstelle Ich der Berathung des Nationalcongresses. Der umgeänderte Artikel lautet also: „Die niedrigste Ziffer der Senatoren wird auf 21 festgesetzt; der König kann jedoch diese Anzahl nach Bedürfniss vermehren. Nur die ältesten Senatoren, bis zur Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten, beziehen Jahresgehalte; bei Erledigung einer solchen besoldeten Senatorstelle rückt der Aelteste der unbesoldeten Senatoren in dieselbe ein. Ausgenommen hiervon sind die Art. 72 §. 15 bezeichneten Individuen, welche keine Entschädigung anzusprechen haben. Das Jahresgehalt eines Senators wird auf 6000 Drachmen ausgeworfen. Diese Gehaltsbestimmung kann nach zehn Jahren durch ein Gesetz, dessen Dauer auf keine bestimmte Zeit ausgesprochen wird, umgeändert werden. Die Senatoren, welche in Bezug auf ihre heeres- oder civildienstliche Stellung oder auf irgend eine andere Art Besoldungen beziehen, erhalten nur die Besoldungsdifferenz bis zu jener oben ausgesprochenen Entschädigung.“

ad Art. 72.

§. 11. Die Vicepräsidenten des Cassationsgerichtshofes und des Oberrechnungshofes, sowie auch die Bezirksgouverneure mit beizufügen, halte Ich für folgerecht. Sowohl zur Ermunterung des Ackerbaues und der Industrie, als auch hinsichtlich der Vertretung dieser wichtigen Classen der Staatsgemeinheit, erachte Ich die Beifügung einer 15. Kategorie für nöthig. Nach dieser Ansicht wird §. 11 also umgeändert: „Sei es als Vicepräsident des Cassationsgerichtshofes und des Oberrechnungshofes, oder als königlicher Commissair bei letzterem; als Staatsprocurator beim Appellationsgerichtshofe, als Cassationsgerichtsrath

oder Bezirksgouverneur nach zehnjähriger Dienstzeit als solcher.

§. 15. Sei es als Grundeigenthümer oder Fabrikinhaber, falls solche an directen Steuern jährlich ..... tausend Drachmen zahlen und dem Staate durch Entwickelung oder Ausbildung des Ackerbaues oder der Industrie wesentliche Dienste geleistet haben."

ad Art. 79.

Art. 79 fällt weg, in Berücksichtigung des nach Art. 71 eingeschalteten Artikels.

ad Art. 83.

Nach dem ersten Satze vorstehenden Artikels wurde folgender Satz eingeschaltet: „Diejenigen Senatoren, durch deren etwanigen Commissionsantrag das gerichtliche Verfahren eingeleitet worden, nehmen an dem Gerichte keinen Theil."

ad Art. 87.

In Art. 87 ist die Ernennung auf Lebenszeit auch auf die stimmberechtigten Glieder des Oberrechnungshofes auszudehnen, damit sie von den Staatssecretarien, deren Abrechnungen von ihnen zu prüfen sind, unabhängig bleiben. Zur Sicherstellung der Gerechtigkeit halte Ich es gleichfalls für vortheilhaft, dass die Ernennung der Friedensrichter auf Lebenszeit durch die Verfassung nicht behindert werde. Nach dieser Rücksicht erhielte der Artikel folgende Fassung: „Die Ernennung sowohl der Richter als auch der stimmberechtigten Mitglieder des Oberrechnungshofes geschieht auf Lebenszeit. Die Zeit, von welcher an dieselben so gestellt werden sollen, wird durch ein specielles Gesetz bestimmt werden, welches fünf Jahre nach der gesetzlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verfassung zu erlassen ist. In Betreff der Ernennung der Friedensrichter auf Lebenszeit wird die Entscheidung hierüber der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten."

ad Art. 93.

Dass die Pressvergehen, so oft sie das Privatleben nicht betreffen, künftig von den Geschwornen abgeurtheilt werden sollen, nehme Ich willig an; jedoch wünsche Ich nicht, dass über die, die übrigen politischen Vergehen betreffende Frage

eine Vorherbestimmung ausgesprochen, sondern dass sie vielmehr der gesetzgebenden Gewalt zur Erwägung anempfohlen würde, weil es wahrscheinlich ist, dass eine passendere Art der Zusammensetzung der Gerichte ausgemittelt werden dürfte, welche mit Aburtheilung von Verbrechen sich zu befassen haben, deren Gegenstand die Beziehungen zwischen den Regierenden und den Regierten sind.

ad Art. 101.

Zur Vermeidung der Langsamkeit des Dienstes halte Ich es für nothwendig, dass bei dem Art. 101 einige Modificationen eingeschaltet werden. Der modificirte Artikel lautet also: „Die bestehenden Regierungsbezirksgerichte sind aufgehoben; jedoch die bisher ihnen zuständigen Sachen in Betreff bestrittenen Fiscalrechts werden vom Erscheinen gegenwärtiger Verfassung an der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte zugewiesen, und sind als dringende Sachen sogleich abzuurtheilen. Durch besondere Gesetze sollen gleichfalls noch die übrigen Sachen in Betreff bestrittenen Fiscalrechts der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und das Gerichtsverfahren hierbei festgesetzt werden. Ueber Conflicterhebungen wird der Cassationsgerichtshof entscheiden. Kein Gericht, kein Verfahren in Betreff bestrittenen Fiscalrechts kann künftig ohne Gesetz bestehen.“

ad Art. 103.

Ich halte es für nöthig, in Art. 103 sogleich nach dem Worte „welche“ die Worte „ihrem Inhalte nach“ einzuschalten, wornach der Artikel auf folgende Weise sich darstellt: „Alle Gesetze und Verordnungen, welche ihrem Inhalte nach gegenwärtiger Verfassung zuwider laufen, werden aufgehoben.“ Dieser Zusatz ist wesentlich, weil sonst sehr viele wichtige Bestimmungen zum Nachtheile der Staatsgemeinschaft plötzlich annullirt werden könnten, und zwar nur aus dem Grunde, weil sie nicht Gesetze, sondern Verordnungen enthalten, welche nach dem dermaligen Verfassungssystem erlassen wurden.

ad Art. 104.

In Art. 104 erachtete Ich es für nothwendig, anstatt der

Worte „nach gesetzlicher Bekanntmachung gegenwärtiger Verfassung“ die Worte zu setzen: „nach officieller Bekanntmachung des Abgeordnetenwahlgesetzes,“ und zwar aus dem Grunde, weil die Zeit des Zusammentritts der ersten Kammerversammlung von der Zeit abhängt, wann jenes Gesetz, dessen Discussion in dem Nationalcongress noch nicht begonnen hat, bekannt gemacht werden wird.

Hiermit endigen Meine Bemerkungen zum Hauptentwurfe der Verfassung, und Ich habe nur noch Einiges in Betreff der beiliegenden Congressbeschlüsse beizufügen. Vor Allem nehme Ich Gelegenheit, dem Nationalcongress Meine Zufriedenheit wiederholt auszusprechen wegen der Meiner königlichen Gemahlin bewiesenen Ergebenheit. Ich glaube ferner im Geiste des Nationalcongresses und für das Interesse des Reichs zu sprechen, wenn Ich dessen Aufmerksamkeit auf die Zweckmässigkeit einer Modification richte, der zufolge nach den Worten (Art. 43) „im Falle der Minderjährigkeit“ einzuschalten käme: „oder Abwesenheit,“ nämlich des Thronfolgers.

Schliesslich habe Ich noch eine Bemerkung zu machen, welche Ich, wie angelegentlich Ich auch den Wünschen des Nationalcongresses zu entsprechen Mich bemühe, nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Ich erachte es für meine Pflicht, die Aufmerksamkeit des Nationalcongresses auf die ungemein grosse Schwierigkeit, oder vielmehr Unmöglichkeit, hinzulenken, welche durch die buchstäbliche Ausführung des die Staatsämter betreffenden Beschlusses in dessen jetziger Fassung entstehen und selbst nachtheilige Folgen herbeiführen würde. I. Der Gerichtsdienst würde dadurch gänzlich ins Stocken gerathen, und auch manche andere Stellen, deren Besetzung schwierig ist, dürften wegen der hierzu erforderlichen speciellen Kenntnisse, nicht hinreichend ausgefüllt werden können, obgleich der Nationalcongress gewiss der Meinung ist, dass die Nation nicht der Beamten wegen, sondern umgekehrt, die Beamten zum Vortheile der Nation vorhanden sind. Allein, wie sehr Ich auch einerseits überzeugt bin, dass die Regierung in Anbetracht der Interessen der Nation bei Ernennung von Beamten stets deren specielle Kenntnisse vor Augen haben soll, ohne welche die mit den Staatsämtern verbundenen Pflichten nicht

erfüllt werden können, so wünsche Ich sehnlichst, auch andrerseits, die dem Vaterlande geleisteten Dienste auf die erspriesslichste Weise belohnt zu sehen. Deshalb muss Meines Erachtens auch für beide Theile die nöthige Fürsorge stattfinden. II. Dürften auch besondere Verhältnisse Ausnahmen von besagtem Beschlusse bedingen. Z. B. ist die Ernennung mancher Consuln bei Durchführung des Beschlusses in seiner jetzigen Fassung nur mit finanziellen Aufopferungen möglich, welche wiederum auf den Eingebornen lasten würden. Ich empfehle demnach dem Nationalcongress zur Berathung, ob es nicht das Interesse der eigenen Nation erheischt, besagtem Beschluss einen Zusatz beizufügen, wodurch die Regierung zur Gestattung von Ausnahmen berechtigt wird, und zwar dann, wenn dergleichen wegen specieller Kenntnisse oder specieller Verhältnisse zum Vortheile der Nation bedingt werden. Um jedoch den Nationalcongress gegen jeden Missbrauch rücksichtlich dieses Zusatzes sicher zu stellen, gebe Ich die bereitwillige Versicherung, dass Ich, falls dessen Annahme stattfinden sollte, ihn bei Ernennung von Ministern nie in Anwendung bringen, sondern hierbei stets die Bestimmungen des Beschlusses beachten werde.

Gegenwärtige Mittheilung schliessend, versichre Ich Sie, Herr Präsident, Meines königlichen Wohlwollens, welches dem Nationalcongress auszudrücken, Sie von Mir beauftragt werden.

Athen, 28. Februar (11. März) 1844.

(gez.) Otto.

---

Der Congress beschliesst, dass besagte Ordonnanz vollständig gedruckt und wo möglich noch im Laufe des heutigen Tages an die Repräsentanten vertheilt werde, damit morgen die Discussion der darin enthaltenen Punkte beginnen könnte.

Prsdt. Mavrokordatos: Wir stehen nunmehr an der Discussion des Abgeordnetenwahlgesetzes, allein, weil der vortragende Bericht der betreffenden Deputation noch nicht völlig vorbereitet ist, so erscheint es zweckmässig, den Beginn der Debatten auf die morgende Sitzung zu verlegen.

Der Congress erklärt sich mit der Meinung des Präsidenten einverstanden.

Repr. Makryjannis: Bevor die Versammlung auseinandergeht, muss ich die Beschwerde stellen, dass über viele Rspräsentanten das verläumderische Gerücht verbreitet worden, als hätten sie theils von den ausgeschiedenen, theils von den noch im Amt befindlichen Ministern Geld empfangen. So lange diese böswilligen Gerüchte nur in Athen circulirten, erachtete ich den Charakter und die Würde eines Repräsentanten viel zu hoch, um solchen niedrigen Anklagen nur die geringste Berücksichtigung zu widmen. Allein diese Verläumdungen wurden mittels Briefe in die auswärtigen Regierungsbezirke verbreitet, und ich sehe mich deshalb genöthigt, eine hierauf bezügliche Petition, deren Inhalt dahin geht, sowohl die ausgeschiedenen, als auch die noch im Amt befindlichen Minister zur strengen Rechenschaftsablage aufzufordern, dem Präsidium des Congresses zu weiterer geeigneter Verfügung zu überreichen. (Besagter Repräsentant übergiebt mit diesen Worten dem Präsidenten die erwähnte Petition.)

Schluss der Sitzung, um 2 Uhr Nachmittags.

---

## LXIII. Sitzung am 29. Febr. (12. März) 1844.

Dienstags Vormittags 11 Uhr an obenbezeichnetem Tage versammelte sich der Congress im gewöhnlichen Sitzungslocale; auf Geheiss des Präsidenten wird der namentliche Aufruf vollzogen; gegenwärtig sind 230, abwesend 11 Mitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet; die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Da die gestern im Congress vorgetragene königliche Ordonnanz zwar schon in Druck erschienen, und an sämmtliche Repräsentanten vertheilt worden war, letztere jedoch wegen Mangel an Zeit kaum mit deren flüchtigen Durchsicht zu Stande gekommen: so beschliesst der Congress, die Discussion der königlichen Aenderungsvorschläge in der nächstfolgenden Sitzung vorzunehmen, und geht zur Erörterung des in der LX. Sitzung (s. Seite 280) gestellten Antrages *), hinsichtlich eines

---

*) Des Repr. Panos Alexiou. Der Verf.

allgemeinen, zum Gedächtniss des Befreiungskampfes anzunehmenden Denkzeichens, über.

Repr. Zographos: Das Denkzeichen für den Befreiungskampf wurde durch eine Ordonnanz der Regentschaft vom 20. Mai (1. Juni) 1834 zum Gedächtniss des Befreiungskampfes und Anerkennung der von den Hellenen ihrem Vaterland erwiesenen Dienstleistungen gestiftet und in drei Klassen, das silberne, kupferne und eiserne Denkzeichen, abgetheilt. Allein durch diese dreifache Abtheilung wurde der wahre Zweck der Stiftung nicht vollkommen erreicht, und es wäre besser gesen, wenn, nach dem Vorgang anderer Völker, nur ein einziges, gleiches Denkzeichen, welches vom Obergeneral bis zum gemeinen Soldaten herab, alle Militairpersonen getragen hätten, Seiten der Regierung eingesetzt worden wäre. Doch dies war nicht der alleinige Uebelstand. Bei Durchführung und Verwirklichung erwähnten Regentschaftsdecretes fanden so viel Missbräuche statt, dass das Denkzeichen ein Gegenstand nicht des Verlangens, sondern des Hasses und des Zwiespaltes unter den Bevölkerungen der verschiedenen Eparchien wurde. Diese Missbräuche vermehrten sich durch Vertheilung des Denkzeichens nach dem 3./15. September 1843 aus allbekannten, jedoch nicht zu beseitigenden Verhältnissen. Der gegenwärtige Congress dürfte es seiner Aufmerksamkeit für würdig erachten, diese Missbräuche abzuschaffen und jedes weitere Umsichgreifen dieses in unserer Staatsgemeinschaft verbreiteten Uebels zu verhindern. Die Heilung desselben kann geschehen: 1) Durch Aufhebung des zwischen silbernen, kupfernen und eisernen Denkzeichen bestehenden Unterschiedes und durch Einführung eines einzigen gleichen, dem Hauptzweck der Stiftung entsprechenden Denkzeichens. 2) Sämmtliche Gemeindebehörden des Königreiches haben Verzeichnisse der Hellenen aufzustellen, welche während des Befreiungskampfes in Griechenland ansässig waren und in gegenwärtiger Zeit das 30. bis 35. Lebensjahr zurückgelegt haben, damit auf diese Art die Vertheilung des neuen Denkzeichens an alle Hellenen, mögen sie nun am Befreiungskampfe persönlich Theil genommen oder auch nur die Lasten des Krieges getragen haben, stattfinden könne, die silbernen Denkzeichen wären alsdann zurückzusenden.

Repr. Sp. Kopanitzas: Wird der Unterschied jener drei Denkzeichen (silberne, kupferne und eiserne) aufgehoben, so dürfte es sich ereignen, dass wir, anstatt jenen Missbräuchen abzuhelfen, neuen Missbräuchen und Ungerechtigkeiten die Hand bieten würden; denn diejenigen, welche das silberne und die übrigen Denkzeichen mit Recht tragen, würden sich durch Entziehung derselben beleidigt fühleu. Ich stelle demnach folgenden Antrag. „Allen Denen, welche im 30. Lebensjahre stehen, und während des Befreiungskampfes bis mit 1829 in Griechenland anwesend waren, ist das eiserne Denkzeichen zu verleihen. Im Betreff jedoch des silbernen und kupfernen Denkzeichens ist eine Commission zu ernennen, welche die hierüber aufgestellten Verzeichnisse zu prüfen, die Rechtstitel der Denkzeicheninhaber zu untersuchen, und Den Individuen, welche es bis jetzt noch nicht erhalten haben sollten, selbiges zu verleihen hat.“

Der Antrag des ersten Sprechers (Zographos) wird nur vom Repräsentanten Velentzas, der des zweiten Sprechers von den Repräsentanten Rh. Palamidis, D. Pappa Nikolaou, A. Metaxas und J. Pharmakis unterstützt.

Prsdt. Mavrokordatos: Meines Erachtens nach hat die Discussion hinlängliche Zeit gedauert, ohne dass das Stiftungsdecret und die andern Verordnungen, welche von den verschiedenen Sprechern angezogen wurden, dem Congress vorliegen. Ich trage deshalb darauf an, dass eine Deputation zur Ausarbeitung des bezüglichen Decretsentwurfes ernannt werde.

Der Congress erklärt sich mit der Meinung des Präsidenten einverstanden, und bestimmt, dass die Deputation aus fünf Mitgliedern bestehen solle.

Nach Wahl des Präsidenten und einstimmiger Genehmigung des Congresses wird die bezeichnete Deputation aus folgenden fünf Repräsentanten zusammengesetzt: A. Metaxas, P. Rhodios, S. Kopanitzas, J. Pharmakis und D. Pappa Nikolaou.

Der Congress geht nunmehr zur Discussion des Abgeordnetenwahlgesetzes über; der Berichterstatter der betreffenden (s. Seite 192) Deputation, Repr. A. Ch. Lontos, hat das Wort, und legt dem Congress nachstehende Aus-

einandersetzung über die bei Abfassung des Wahlgesetzes die Deputation leitenden Ideen vor.

„I. Als erster Gegenstand der Untersuchung stellte sich der Deputation die Frage dar, ob man sich für die unmittelbare oder mittelbare Wahlform entscheiden solle. Wir haben zwar die unmittelbare Wahlform als die rechtmässigere und richtigere anerkannt, weil sie dem Verlangen und den Wünschen des Volkes zweckmässiger und befriedigender entspricht, hingegen die mittelbare Wahlform den Repräsentanten nur als eine Copie des Originals darstellt; nichts desto weniger haben wir uns für die letztgenannte, d. i. die mittelbare Wahlform aus folgenden Gründen entschieden.

1) Hätten wir die unmittelbare Wahlform angenommen, so wäre die natürliche Folge hiervon gewesen, dass eine gewisse Classe Individuen, welche hinsichtlich ihrer Verhältnisse keine hinreichende Bürgschaft im Betreff des unabhängigen Gebrauchs des ihnen zustehenden Wahlrechts geboten hätten, hiervon hätte ausgeschlossen werden müssen.

2) In vielen Theilen Griechenlands, z. B. in der Maina und auf vielen Inseln bezahlen die Einwohner nur sehr geringfügige Steuern, folglich wären alle diese jenes schätzenswerthen Vorrechtes verlustig gewesen.

3) In richtiger Erkennung der hierzu nöthigen unabhängigen Stellung hätte die allgemeine Ländervertheilung vorangehen müssen, so dass alle Die, welche Nationalländereien bebauen, als Grundbesitzer zu bezeichnen gewesen wären.

4) In Annahme der unmittelbaren Wahlform hätten wir auch das Wahlcentrum eines jeden Regierungsbezirks aussprechen müssen; eine Bestimmung, welche wegen der häufig vorkommenden grösseren Ortsentfernung im Innern des Staates, nicht ohne Grund, gewisse unruhige Bewegungen und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zur Folge gehabt haben würde.

Durch diese Gründe sah sich die Deputation veranlasst, für die mittelbare Wahl, und nicht für die unmittelbare Wahlform sich zu erklären. Hierauf erwog auch die Deputation den

topographischen Umfang im Betreff der zu sendenden Abgeordneten und entschied sich für die neuere, als den Zeitbedürfnissen entsprechendere Bezirkseintheilung des Reiches, so dass jeder Regierungsbezirk, welchem ein Bezirksrath vorsteht, Einen Abgeordneten zu stellen habe.

II. Der zweite Gegenstand war die Bestimmung, der Zahl der Abgeordneten, bei deren Festsetzung nicht sowohl die Zahl der Abgeordneten hinsichtlich der Bevölkerung, sondern vielmehr die künftige nationale Wirksamkeit der Abgeordnetenkammer ins Auge gefasst wurde. Es wurde demnach ausgesprochen, dass die Zahl der Abgeordneten ohngefähr bis 100 betragen solle.

III. Die Wahlbefähigung und die Aufstellung der Wahlverzeichnisse nahmen nicht minder die Aufmerksamkeit der Deputation in Anspruch. In früheren Zeiten wurde die Wahl ohne solche Verzeichnisse, nur unter Vorlage einer vom Ortspriester verfassten Namensliste vollzogen, allein hierbei ergaben sich viele Missbräuche, welchen die Deputation, jedoch nicht nach der Ansicht sämmtlicher Mitglieder, vorzubeugen bemüht war.

IV. Das vierte Capitel des (ersten) Entwurfes des Abgeordnetenwahlgesetzes handelt über die primären Wahlversammlungen, bei dessen Abfassung viele Gegenstände nach Stimmenmehrheit entschieden wurden. Der einzige Vorwurf, welcher diese Einrichtung treffen kann, ist der der Geschäftsverzögerung, ein Uebelstand, welcher sich jedoch durch Zusetzung einiger Modificationen leicht beseitigen lässt.

V. Capitel V. besagten Entwurfes betrifft die Wahl der Abgeordneten.

Am Schluss wurden noch einige Bestimmungen beigefügt, welche unter andern auch die Universität betreffen, deren Vertretung durch einen besondern Abgeordneten in der künftigen Kammer vom Congress (s. Seite 273) beschlossen wurde; indess dürfte meines Erachtens die Deputation hierbei der Meinung des Congresses eine zu grosse Ausdehnung gegeben haben.

Der Entwurf selbst lautet folgendermassen."

---

# I.
# Entwurf
## des Abgeordnetenwahlgesetzes.

---

### Capitel I.

*Von der Zahl der Abgeordneten.*

Art. 1.

In jedem Bezirk Griechenlands, welchem ein Bezirksrath vorsteht, wird die angemessene Zahl Abgeordneter nach folgenden Bestimmungen gewählt: Bezirke, deren Bevölkerung bis zu 12,000 Seelen beträgt, wählen einen, über 12,000 bis zu 24,000 zwei, über 24,000 bis zu 36,000 drei, über 36,000 vier Abgeordnete.

Art. 2.

Die Inseln Hydra, Petsä und die in Griechenland befindlichen Psarioten wählen ihre Abgeordneten nach Congressbeschluss *) vom 31. Januar (12. Februar) 1844; nämlich: Hydra drei, Petsä und die Psarioten je zwei Abgeordnete.

Die Gemeinden Kranidion und Hermione werden zur Wahl der Abgeordneten dem Regierungsbezirk Nauplia zugetheilt.

Art. 3.

Die durch Congressentschliessung **) vom 3.(15.) Februar 1844 anerkannten Umzügler wählen einen eigenen Abgeordneten, sobald sie sich wirklich niedergelassen und eine aus 3000 Seelen bestehende Gemeinde, Stadt oder Bezirk gebildet haben.

---

*) S. Seite 197.
**) S. Seite 201.

Die Bestimmungen des Art. 1 treten dann in Wirksamkeit, wenn die Bevölkerung der künftigen Colonisten 3000 übersteigt.

## Capitel II.

### *Von der Wahlbefähigung.*

Art. 4.

Die Abgeordneten werden von Wählern erwählt, welche von den in den primären Wahlversammlungen stimmberechtigten Bürgern hierzu bezeichnet wurden.

Art. 5.

Die Wahlstimmfähigkeit und Wählbarkeit steht in den primären Wahlversammlungen allen Den Gemeindemitgliedern zu, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, die städtischen und staatsbürgerlichen Gerechtsame geniessen, und innerhalb der Gemeinden ständig ansässig sind. Es ist Jedermann gestattet, dieses Vorrecht auch in einer andern Gemeinde auszuüben, allein es ist hierbei erforderlich, dass dies Jeder der beiden Gemeinden zwei Monate vor dem Zeitpunkt, welcher zur Bekanntmachung der Wahlverzeichnisse anberaumt ist, schriftlich in Anzeige bringe.

Es ist Niemandem gestattet, in zwei primären Wahlversammlungen abzustimmen.

### *Von den Wahlversammlungen.*

Art. 6.

Die über die Wahlstimmfähigkeit und Wählbarkeit aufgestellten Verzeichnisse sind ständig mit Ausnahme der Abgänge und Zugänge, welche bei den zur Revision anberaumten Terminen vorgenommen werden.

Art. 7.

Die Revision der Wahlverzeichnisse geschieht jährlich am ersten April durch die Gemeindebehörde einer jeden Gemeinde, nämlich durch den Bürgermeister, die Beisitzer und den Gemeinderath, welche hierzu in einer Versammlung sich zu vereinigen haben.

Auf Grund dieser Revision werden:

1) Neu zugeführt, diejenigen Individuen, welche die gesetzmässigen Befähigungen erlangt haben, und Diejenigen, welche aus Zufall im vorigen Jahre nicht mit aufgenommen wurden.

2) In Abgang kommen: die Verstorbenen, Die, welche der gesetzmässigen Befähigungen verlustig wurden, Die, deren ungesetzliche Eintragung, in Folge der im vorigen Jahre erhobenen Anstände, anerkannt wurde.

Ueber alle diese Veränderungen des Personalstandes werden motivirte Entschliessungen gleichzeitig mit dem Wahlverzeichniss bekaunt gemacht.

Art. 8.

Für das laufende Jahr sind die Gemeindebehörden, sogleich nach Erscheinen gegenwärtigen Gesetzes, gehalten, die Wahlverzeichnisse aufzustellen und längstens binnen zehn Tagen bekannt zu machen.

Art. 9.

Die Verzeichnisse sind auf dem Gemeindehause zur öffentlichen Einsicht vorzulegen.

Der Bürgermeister hat die Auflegung des Verzeichnisses im Hauptort der Gemeinde und in jedem Orte, wo ein Gemeindebeisitzer residirt, mittelst Programm bekannt zu machen. In letzterem muss der Tag, der Ort und die Dauer der primären Wahlversammlung ausgesprochen sein.

Art. 10.

Jeder, dem das Recht der Wahlstimmfähigkeit und Wählbarkeit zusteht, ist berechtigt, innerhalb zehn Tagen von Publikation des Programmes an gerechnet, gegen das Verzeichniss wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Gemeindemitglieder Reclamationen zu erheben, welche er jedoch mit den betreffenden Beweisen zu belegen hat.

Art. 11.

Der Bürgermeister und ein vom Gemeinderath aus seiner Mitte zu ernennender viergliedriger Ausschuss, deren Mitglieder an der Erstellung des Verzeichnisses Theil genommen haben müssen, haben längstens binnen zehn Tagen über die er-

hobenen Anstände zu entscheiden. Die kurz motivirten Entschliessungen gedachten Ausschusses werden auf dem Gemeindehause zur allgemeinen Kenntniss öffentlich aufgelegt.

Art. 12.

Jedes in das Verzeichniss eingetragene Gemeindemitglied ist berechtigt, gegen besagtes Verzeichniss binnen fünf Tagen nach dessen Bekanntmachung Appell einzulegen.

Alle Entschliessungen werden gegen Empfangbescheinigung dem Ausschuss übergeben, welcher sie ohne Verzug an den zuständigen Friedensrichter einsendet.

Art. 13.

Der Friedensrichter entscheidet mit Beiziehung zweier Bezirksräthe (aus dem friedensrichterlichen Bezirk) längstens binnen zehn Tagen unwiderruflich über den eingelegten Appell.

Sollten in dem friedensrichterlichen Bezirk nicht mehr als zwei Bezirksräthe anwesend sein, so werden, in Gegenwart des Friedensrichters, seines oder seiner Beisitzer und des Bürgermeisters, zwei Bezirksräthe durch das Loos an seinem Amtssitze erwählt.

## Capitel III.

### *Von den Primärwahlversammlungen.*

Art. 14.

An dem Tage, wo die primäre Wahlversammlung stattfinden soll, nämlich von dem sechsunddreissigsten Tage von Auflegung des Wahlverzeichnisses an, versammeln sich an dem bestimmten Orte sämmtliche, in das definitive Wahlverzeichniss eingetragene Gemeindemitglieder und der Wahlausschuss, welchen der Gemeinderath gleichzeitig aus seiner Mitte und aus der Beschwerdecommission zu erwählen hat.

Art. 15.

Besagter Ausschuss besteht aus einem Vorstand und zwei Mitgliedern, und hat über sämmtliche bei dem Wahlact selbst erhobenen Anstände zu entscheiden.

Appell gegen die Entscheidungen dieses Ausschusses kann bei einem, ebenfalls in der Versammlung anwesenden fünfgliedrigen Ausschuss eingelegt werden, dessen Ernennung

dem Friedensrichter und den zwei Bezirksräthen aus der Zahl der angesehensten und erfahrensten Gemeindemitglieder zusteht. Besagter Ausschuss hat augenblicklich und ohne weitere Rekursgestattung zu entscheiden.

Art. 16.

So oft die Zahl der Stimmberechtigten die Ziffer 400 übersteigt, kann die Wahlversammlung in Sectionen abgetheilt werden; allein die Zahl der Abstimmenden darf nicht unter 200 sein. Der Bürgermeister hat in dem bei Art. 9 bezeichneten Programm ausdrücklich anzugeben, welche Districte hinsichtlich der Abstimmung in ein und dieselbe Section gehören und wie viel Tage die Abstimmung dauern darf.

Art. 17.

Es ist Niemandem gestattet, an der Abstimmung Theil zu nehmen oder selbst gewählt zu werden, wenn er nicht in dem Wahlverzeichnisse, welches zur Einsicht am Wahlorte aufgelegt sein muss, eingetragen sein sollte.

Art. 18.

Die Wahl geschieht mittels Stimmzettel, welche vom Ausschusspräsidenten jedem Stimmberechtigten eingehändigt werden.

Art. 19.

Jeder hat nach Empfang des Stimmzettels selbst oder durch einen Vertrauten so viel Namen, als die Versammlung Wähler zu stellen hat, vorzumerken, und den Zettel selbst in gebrochener Form dem Präsidenten einzuhändigen, welcher ihn in die Wahlurne wirft. Der Name dessen, der den Wahlzettel übergeben hat, wird im Wahlprotocoll eingetragen.

Art. 20.

Die Zahl der Wähler wird, wie folgt, festgestellt:

In den Bezirken, deren Bevölkerung bis zu 10,000 Seelen beträgt, wählen 20 Familien einen Wähler, 20 bis 40 Familien zwei Wähler, und so fort für je 20 Familien einen Wähler mehr. In den Bezirken, wo die Bevölkerung mehr als 12,000 bis zu 24,000 Seelen beträgt, wird für den Ueberschuss von 12,000 Bewohnern Ein Wähler für jede 50 Familien angenommen.

Hingegen in den Bezirken, deren Bevölkerung über 24,000 Bewohner beträgt, wird über letztgenannte Ziffer hinaus für jede Hundert Einwohner Ein Wähler gerechnet.

Art. 21.

So oft die Wahlversammlung in Sectionen abgetheilt ist, wählt jede Section nach Zahl der sie zusammensetzenden Familien ihre Wähler.

Art. 22.

Wenigstens zwei Drittheile der im Wahlverzeichniss vorgetragenen Wahlmänner müssen zur Gültigkeit einer Wahl abgestimmt haben. Wird binnen der zur Abstimmung anberaumten Frist jene Zahl nicht erfüllt, so wird der Wahltermin auf weitere drei Tage prolongirt; nach Ablauf derselben wird die Abstimmung für vollendet erklärt, wie gross immer auch die Zahl der Wahlmänner gewesen.

Art. 23.

Die Wahlurne wird öffentlich aufgeschlossen, und jeder aus selbiger entnommener Stimmzettel in das hierzu angelegte Verzeichniss eingetragen.

Nach Zählung der Stimmzettel hat der Ausschuss das Abstimmungsresultat einem jeden der gewählten Individuen besonders und schriftlich anzuzeigen.

Art. 24.

Die relative Stimmenmehrheit ist für die Wahl der Wähler hinreichend; bei gleicher Stimmenzahl hat der an Jahren Aelteste den Vorzug.

Art. 25.

Die Wahlverhandlungen werden von den sie leitenden Wahlausschüssen unterzeichnet und unverzüglich an die Bezirksregierung eingesandt.

Art. 26.

Die Gemeindebehörde Der Gemeinde, wo die Psarioten ansässig sind, wird deren Wahl in Uebereinstimmung mit den Verfügungen gegenwärtigen Gesetzes — so weit dies thunlich ist — besonders abhalten lassen.

## Capitel IV.

### *Von der Wahl der Abgeordneten.*

Art. 27.

Die Bezirksgouverneure sind gehalten, gleichviel ob die Abgeordnetenwahl im Ganzen oder theilweise stattfinden soll, binnen drei Tagen nach Empfang der Wahlprotocolle, sämmtliche Wähler jedes Regierungsbezirks im Hauptorte desselben, mit Angabe des Tages, wo die Abstimmung beginnen soll, und der Dauer derselben einzuberufen.

Art. 28.

Sobald die Hälfte der Wähler, mehr Eines von ihnen, sich eingefunden hat, hat die Versammlung, welcher einstweilen der an Jahren Aelteste vorsitzt, die Wahllegitimationsdeputation zu wählen, die aus einem Präsidenten, zwei Beisitzern und einem Secretair besteht. Sämmtliche Wähler haben besagter Deputation ihre Ernennungszuschriften zur Revision vorzulegen.

Art. 29.

Vor Beginn der Wahl haben die Wähler in Gegenwart des Geistlichen nachstehenden Eid abzulegen: „Ich schwöre im Namen der einigen und untheilbaren Dreieinigkeit, meine Stimme weder aus Freundschaft, Hass, Furcht oder Hoffnung persönlichen Gewinns noch gegen meine Ueberzeugung, sondern nur im Interesse des Vaterlandes abzugeben."

Art. 30.

Die Wahllegitimationsdeputation hat während des Wahlactes auf Ordnung zu halten, und kann deshalb den Beistand der Militair- und Civilbehörden requiriren. Sie ist auch befugt, hinsichtlich der während der Wahl sich ergebenden Anstände, interimistische Entschliessungen zu erlassen.

Die Wahl wird auch hier nach Art. 17, 18 und 22 gegenwärtigen Gesetzes vollzogen.

Art. 31.

Zur Abgeordnetenwahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 32.

Nach Beendigung der Wahl sind von der Wahllegitimationsdeputation die protocollarischen Wahlverhandlungen an das Ministerium des Innern einzusenden, welches sie rechtzeitig der Abgeordnetenkammer vorlegen wird, damit durch letztere die Gültigkeit oder Ungültigkeit der bei der Wahl der Abgeordneten erhobenen Anstände entschieden werde.

## Capitel V.

### *Von der Wählbarkeit.*

Art. 33.

Um wählbarer Abgeordneter sein zu können, muss man:

I. Griechischer Bürger sein; und zwar

1) im freien Griechenlande geboren sein;

2) zu der Zahl Derjenigen gehören, welche auf civil- oder heeresdienstliche Weise gekämpft haben und in Griechenland bis Ende 1827 verblieben sind;

3) jenen beizurechnen sein, welche an den spätern Treffen bis mit 1829 Theil genommen haben;

4) in der Classe der Umzügler mit begriffen sein, welche bis mit 1837 aus Den Provinzen nach Griechenland eingewandert sind, die in der griechischen Revolution die Waffen mit ergriffen hatten;

5) diejenigen griechischen Bürger, welche obigen Kategorien nicht angehören, müssen während acht hinter einander folgenden Jahren in Griechenland wohnhaft gewesen sein, und in einer Eparchie wenigstens 10,000 Drachmen Immobiliarvermögen besitzen.

II. Das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

III. Im Genuss der staatsbürgerlichen und städtischen Gerechtsame sein.

IV. Seinen festen Wohnsitz in Griechenland haben.

Art. 34.

Die Hälfte der Abgeordneten muss nothwendiger Weise zu den Bewohnern Der Regierungsbezirke gehören, von welchen sie gewählt wurden. Ist die Anzahl der Abgeordneten

ungleich, so muss auch hierbei die Mehrzahl aus dem Regierungsbezirk gewählt sein.

Art. 35.

Derjenige Abgeordnete, welcher von zwei oder mehreren Regierungsbezirken gewählt werden würde, muss der Abgeordnetenkammer binnen einem Monat, von dem Zeitpunkt an, wo die Gültigkeit der Wahlen bekannt gemacht wurde, Die Wahl in Anzeige bringen, welcher er den Vorzug giebt. Sollte er diese Pflicht innerhalb des bestimmten Termins verabsäumen, so wird durch das Loos bestimmt, welchen Regierungsbezirk er als Abgeordneter vertreten soll.

Art. 36.

Staatsbeamte, welche der Landesverwaltung, dem Finanzwesen, den Gerichtshöfen und dem Heeresdienst angehören, können in dem Bezirke, wo sie ihre Functionen ausüben, zu Abgeordneten nicht erwählt werden; selbst nach ihrer Dienstesentlassung, und dann nur nach Verlauf von sechs Monaten, können die höheren Staatsbeamten in jedem Bezirk zu Abgeordneten erwählt werden.

*Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 37.

Sollte ein Abgeordneter mit Tode abgehen, seine Entlassung nehmen oder sich unfähig erweisen, so wird binnen zwei Monaten nach den in gegenwärtigem Gesetz gegebenen Vorschriften eine neue Ersatzwahl vorgenommen.

Nur die Abgeordnetenkammer hat das Recht, die Entlassung eines ihrer Mitglieder anzunehmen.

*Besondere Bestimmungen.*

Art. 38.

Die Professoren der Ottouniversität wählen einen eigenen Abgeordneten und treten deshalb auf Einladung des Bezirksgouverneurs im Universitätsgebäude zu einer Versammlung zusammen.

Art. 39.

Der Versammlung sitzt der Universitätsrector vor; das Protocoll führt der Universitätssecretair.

Art. 40.

Uebrigens wird die Wahl im Einklang mit den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen.

Art. 41.

Der Seiten der Universität zu wählende Abgeordnete muss:

1) griechischer Bürger sein;
2) seit zwei Jahren vortragender Professor sein;
3) das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und
4) die städtischen und staatsbürgerlichen Gerechtsame geniessen.

Art. 42.

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 37, welche unverändert bleiben müssen, kann gegenwärtiges Gesetz von den Kammern modificirt werden.

Der Vollzug gegenwärtigen Gesetzes ist dem Ministerium des Innern übertragen.

Schluss der Sitzung, 3½ Uhr Nachmittags.

---

In den folgenden Tagen, als vom 1.(13.) März bis mit zum 3. (15.) März 1844, wurde im Congress im Betreff der zugefertigten königlichen Propositionen (s. Seite 286) bei geschlossenen Thüren debattirt und die Sitzungen selbst hatten die repräsentative Form mit der consultativen vertauscht. Das Resultat dieser Debatten war folgendes:

I. Ungeändert bleiben die Artikel des Verfassungsentwurfes 21, 23, 36, 40, 49, 60, 67, 68, 71, 72, 79, 93, 103 und 104.

II. Die durch königliche Revisionsbemerkungen vorgeschlagenen Modificationen wurden angenommen: a) Vollständig, für die Artikel 25, 30, 35, 43, 47, 70, 83, 100 und 101; b) theilweise, durch Zusätze bei den Artikeln 27 (Entsetzung der Staatsdiener) und 87 (stimmberechtigte Mitglieder des Oberrechnungshofes).

III. Andere Fassung theils durch Zusätze, theils durch Umgestaltung erhielten nachstehende sechs Artikel:

Art. 20. Die vollziehende Gewalt steht dem Könige zu, wird aber durch die von ihm ernannten verantwortlichen Minister ausgeübt.

Art. 32. Der König hat das Recht, mit Ausnahme der über die Minister erlassenen Verfügungen die von den Gerichten ausgesprochenen Strafen zu erlassen, umzuwandeln und zu mildern; er kann ferner auch unter der Verantwortlichkeit des gesammten Ministerium Amnestie ertheilen.

Art. 42 des Verfassungsentwurfes fiel ganz weg, und der durch königliche Revisionserinnerung beantragte Art. 43 wurde als Artikel 42 in den Verfassungstext aufgenommen.

Art. 43. Ist beim Sterbefalle des Königs der Thronfolger minderjährig oder abwesend, und wurde kein Regierungsverweser früher ernannt, so versammeln sich die Abgeordnetenkammer und der Senat, ohne einberufen zu sein, längstens am zehnten Tage nach dem Absterben des Königs; die constitutionelle Gewalt wird jedoch bis zur Eidesleistung des Regierungsverwesers oder bis zur Ankunft des Thronfolgers vom Ministerrath, unter dessen Verantwortlichkeit, gehandhabt.

Art. 45. Im Erledigungsfalle des Thrones vereinigen sich die Abgeordnetenkammer und der Senat und wählen interimistisch als Regierungsverweser einen zum morgenländischen Dogma sich bekennenden hellenischen Staatsbürger. Vom Ministerrathe wird bis zur Eidesleistung des Regierungsverwesers die constitutionelle königliche Gewalt im Namen der Nation gehandhabt. Längstens binnen zwei Monaten wird von den Staatsbürgern eine der Zahl der Abgeordneten gleichkommende Anzahl Repräsentanten erwählt, welche im Vereine mit der Abgeordnetenkammer und dem Senate den König durch Stimmenmehrheit, zwei Drittheile der Gesammtzahl, erwählen. In der Mitte des (nach Obigem angenommenen) Art. 101 wurde nach den Worten „durch besondere . . . Gesetze" eingeschaltet: „durch besondere, während der ersten Kammersitzungsperiode zu erlassende Gesetze" u. s. f.

Das Resultat obiger dreitägiger Berathung des Congresses wurde in Form einer Vorstellung dem König am 4.(16.)

März Vormittags 10 Uhr durch die drei Vicepräsidenten, A. Mavrokordatos, D. Kolettis und A. Metaxas, in Begleitung des Ministerrathspräsidenten K. Kanaris übergeben.

---

### LXIV. Sitzung am 4.(16.) März 1844.

Sonnabends Vormittags 11 Uhr wurde der namentliche Aufruf der im Sitzungssaale anwesenden Repräsentanten vollzogen; hierbei waren anwesend 231, abwesend 10 Congressmitglieder; der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet.

Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Prsdt. Mavrokordatos: Meine Herren! Vor zwei Stunden überreichten die Vicepräsidenten des Nationalcongresses Sr. Majestät dem Könige die Antwort (s. Seite 311) auf die königlichen Aenderungsvorschläge im Betreff der Verfassung und der König erwiederte, dass er nach einer Stunde schon seine Gegenantwort an uns zurücksenden wolle. Und hier ist bereits der Herr Ministerrathpräsident K. Kanaris, um uns solche von Seiten des Königs zu übergeben. Ist das nicht erfreulich und wohlthuend?

Der königliche Bescheid, welcher von dem vortragenden Secretair der Versammlung vorgetragen wird, lautet wie folgt:

„Herr Präsident! Nachdem Ich den von Seiten des Congresses Mir vorgelegten Verfassungsentwurf entgegengenommen, habe Ich ersterem Meine hierbei gemachten Bemerkungen beigefügt. Aus der Mir überreichten Vorstellung habe Ich die letzten Wünsche des Congresses entnommen, und Ich trage kein Bedenken, selbigen zu entsprechen, da Ich Meine Pflicht in so weit erfüllt habe, dass Ich dem Congress Das zur Beherzigung gab, was Ich in aufrichtigem Sinn als zur Wohlfahrt der Nation wesentlich beitragend erachtete. Meine Erklärung schliessend, wünsche Ich, dass Gott die politische Verfassung des Reichs segnen möge!" Athen, am 4.(16.) März 1844. (gez.) Otto.

Die Vorlesung dieser Note erregte in der Versammlung den einhelligen Ruf: „Es lebe die Verfassung! es lebe der König!“ und der Jubel, mit welchem diese Erklärung vom Auditorium aufgenommen wurde, war unaussprechlich.

Repr. Th. Grivas (Generalmajor), die lauten Freudensbezeugungen mit kräftiger Stimme übertönend, ruft die denkwürdigen Worte aus: „So haben die Griechen für sich selbst in eigener Berathung die Interessen des Staates erwägend, ein grosses Werk in kurzem Zeitraume vollendet!“

Der Congress beschliesst, dass eine grosse, aus 63 Mitgliedern bestehende Deputation, den Präsidenten, die Vicepräsidenten und Secretarien an der Spitze, dem König für seine wohlwollenden Gesinnungen und seine patriotische Erklärung den Dank des Nationalcongresses im Namen der Nation darbringen solle. Durch das Loos wurden nachstehende Repräsentanten gewählt: Leon. Melas, Em. Melotopoulos, Kostas Galis, Michael Tsamados, Christodoulos Kapetanakis, G. Inglesis, Em. Spyridonos, Dimitrios Voulis, Kostas Limperopoulos, J. Pezanos, A. Markellos, J. Zaïmis, Ath. Grigoriadis, M. Gounelis, D. Kyriakidis, D. Chrysaphopoulos, Meletis Ch. Meletou, Christos Oekonomidis, J. Pitaris, Kannellos Deligiannis, J. Rheveliotis, Chatzi Petros, Joannis Vasiliou, M. Markopolitis, Elevtherios Schinas, Spyridon Papalexopoulos, Christos Vlassis, Sp. Pasaportis, Anastasios Lontos, D. Papadimitrakopoulos, Joannis Pharmakis, P. Geralopoulos, Mostras, Anagnostis Elevtheriou, Antonios Verikos, N. Gounaris, Ilias Dimitrakarakos, Bas. Orloff, Stamatis Georgiadis, S. Trichas, Panajiotis Chalikiopoulos, D. Avgerinos, G. Perrhotis, Anagn. Stamatopoulos, K. Tzertidis, B. Zervakis, N. Jouliou, K. Axelos, Em. Tzeuchlos, Anast. Androutzi, Arist. Anagnostaras, Sp. Trikoupis, P. Kranidis, G. Papadopoulos, Jo. Tomaras, Miltiadis Primas, N. Pierakos, P. Psathis, D. Pappa Nikolaou, Belissarios Nikolaïdis, D. Tzamis Karatassos, Michael Bourichos.

Schluss der Sitzung, Nachmittags 2 Uhr.

Der Ministerrath verfasste noch an demselben Abend nachstehende Proclamation, welche am andern Morgen früh in der Hauptstadt überall angeschlagen und in vielen Exemplaren mittels ausserordentlicher Kuriere durch das ganze Land verbreitet wurde:

„Der Ministerrath an die Hellenen! Preiset aus Herzensgrunde den höchsten Gott! Segnet den Namen Eures vielgeliebten Königs! Zollet gerechte Anerkennung der Einsicht und dem Patriotismus Eurer Repräsentanten! Der Congress hat sein grosses Werk vollendet! Der König hat dem Congress heute die schriftliche Entschliessung ertheilt, dass Allerhöchstderselbe die Verfassung annimmt, und selbige, nachdem eine Uebereinkunft mit dem Nationalcongress zu Stande gekommen, bestätigt. Wir beeilen uns, diese erfreuliche Nachricht der hellenischen Landesbevölkerung mitzutheilen, und ergriffen von der allgemeinen Begeisterung, segnen wir gleichzeitig mit Thränen der Freude und der tiefsten Anerkennung den anbetungswürdigen Namen unsers himmlischen Heilandes. Hier endlich, Hellenen, ist das letzte Ziel Eurer vieljährigen Leiden erreicht worden! Hier ist der Siegerkranz Eures Nationalkampfes! Hier ist die Belohnung Eurer Beharrlichkeit, Eurer Einsicht und Eures lobenswerthen, den Gesetzen bewiesenen Gehorsams! Euren Bürgertugenden ist heute eine neue Laufbahn geöffnet! Eine neue, der Glückseligkeit und dem nationalen Ruhme gewidmete Aera beginnt heute für Euch, für Eure Kinder, für Eure Kindeskinder! Eure Leiden haben endlich aufgehört, kein Grund zu Beschwerden ist mehr vorhanden! Der Griechenlands Zukunft verhüllende Nebel ist zerflossen, das hellenische Grundgebäude strahlt im glänzenden Sonnenschein, und seinen belebenden Strahlen öffnet sich jedes hellenische, der beseligendsten Hoffnungen sanfte Wehungen athmende Herz. Beeilt Euch demnach, brave und geliebte Mitbürger, beeilt Euch von Anfang an, dieses Nationalglücks Euch würdig zu beweisen. Erkennet mit innigem Dank an, wie viel Ihr nächst Gott der Liebe Eures Königs schuldig seid, eines Mannes, welchen Gottes Vorsehung zum Hauptwerkzeug Eures Glücks auserkoren hat, und dessen Loos für immer mit Griechenlauds Schicksal eng verbunden ist. Wisset und zweifelt

nie daran, dass die Wünsche der Nation in Seinem guten und erhabenen Herzen stets Anklang finden werden. Erkennet Seine edle Hingebung für das Wohl Griechenlands, und nur für das Wohl Griechenlands in vollem Maasse an, und sollte an jenem Tage der allgemeinen Freude und Begeisterung Jemand gewisser Trauerfälle der Vergangenheit gedenken, so gebe er sich der ungetheilten Ueberzeugung hin, dass, wenn der König hiervon Kenntniss erhalten, wenn die Wahrheit bis zu seinen Ohren gedrungen wäre, wie dies heute durch Eure Repräsentanten geschah und zukünftig durch Eure Abgeordneten geschehen wird, auch die Vergangenheit sich anders gestaltet haben würde. Verfassung und König, das möge der Gegenstand Eurer Liebe, Eurer immerwährenden Ergebenheit sein! König und Verfassung! Das ist die Frucht so vieler Opfer, so vieler Thränen! Verfassung und König! Das ist das heilige Pfand, dessen Bewahrung Eurem Patriotismus übertragen wird, welcher einzig und allein Eure Glückseligkeit bewährt und beschützt! Es lebe der König! Es lebe die Verfassung!"

Athen, den 4.(16.) März 1844.

(gez.) Der Präsident K. Kanaris, Andr. Lontos,
Dr. Mansolas, L. Melas.

---

## LXV. Sitzung am 6.(18.) März 1844.

Montags Vormittags 11 Uhr treten die Repräsentanten in den Sitzungssaal ein, der namentliche Aufruf wird vollzogen und hiernach ergeben sich anwesend 231, abwesend 10 Congressmitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet. Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress ohne weitere Bemerkung genehmigt und von den betreffenden Functionairen unterzeichnet.

Prsdt. Mavrokordatos: Im Bezug auf die Beschlüsse der vorigen Sitzung habe ich die Ehre, Ihnen, meine Herren, mitzutheilen, dass die zur Darbringung des Dankes des Congresses am 4.(16.) März d. J. erwählte grosse Deputation (s. Seite 313) noch desselben Tages Abends 7½ Uhr *) vom

*) Als die Danksagungsdeputation von einer jubelnden Menge begleitet aus dem Congressgebäude nach dem königlichen Schlosse ab-

König huldreichst angenommen wurde. Im Namen des Congresspräsidenten hielt der Vicepräsident Mavrokordatos folgende Anrede an Se. Majestät den König:

„Sire! Der vierte März ist und wird einer der glänzendsten Tage in der Geschichte der Wiedergeburt Griechenlands bleiben; denn an diesem Tage war es, wo sein künftiges Glück definitiv entschieden wurde. Glänzende Siege, grosse Ereignisse, geschichtliche Eroberungen haben Menschen und Nationen häufig zu Ruhm und Glanz verholfen, aber nur durch eine freisinnige Gesetzgebung wird deren wahre Glückseligkeit für immer verwirklicht, gesichert, und die Namen Derer, welche hierbei Beistand leisteten, verdienen mit Recht von den nachkommenden Geschlechtern mit Gesinnungen der Dankbarkeit gepriesen zu werden. Solche Institutionen haben Sie, Sire, durch Annahme und Bestätigung unserer politischen Verfassung heute uns gesichert. Im Gefühle der deshalb schuldigen Dankbarkeit hat der Nationalcongress uns beauftragt, den Ausdruck seiner aufrichtigsten Gesinnungen Ew. Majestät allerehrfurchtsvollst zu Füssen zu legen.“

Der König erwiderte hierauf:

„Bereitwillig habe Ich, so weit es von Mir abhing, dazu beigetragen, dass die Ausarbeitung der politischen Verfassung Griechenlands schleunig zu Stande komme, und Ich zweifle nicht, dass der Nationalcongress seine noch aufhabenden Arbeiten mit Eile betreiben wird, damit die Verfassung sobald wie möglich ins Leben gerufen werden könne. Der Enthusiasmus, mit welchem der Nationalcongress Meine heutige Mittheilung aufgenommen, gewährt Mir die Ueberzeugung, dass Meine aufrichtigen Gesinnungen für das Wohl der Nation erkannt wurden. Fürwahr! gegenseitiges, zwischen Volk und König bestehendes Zutrauen erleichtert die Bestrebungen der Regierung zu Gunsten des allgemeinen Besten, immer aber werde

---

ging, trat Generalmajor Th. Grivas auf der Schlossterrasse (unter den Fenstern des Königs) unter das Volk und sprach: „Hellenen! In Uebereinstimmung mit den Wünschen des Nationalcongresses hat jetzt der König die politische Constitution unseres Volkes anerkannt. Es bleibt nun nichts mehr übrig, als bei dieser Gelegenheit dem Monarchen unsere aufrichtige Danksagung zu bezeugen.“ Ein lautes, oftmals wiederholtes Lebehoch erscholl abermals durch die Lüfte.

Anmerk. des Verf.

Ich das Zutrauen der Nation als Meiner Anstrengungen grösste Belohnung erachten."

Auf Antrag mehrerer Repräsentanten beschliesst der Congress, dass zu Beschleunigung der Arbeiten als Eröffnungszeit der Congresssitzung von nun an die neunte Stunde Vormittags bestimmt werde und fährt alsdann, nachdem der von mehreren rechtskundigen, in einer Deputation bestehenden Repräsentanten — nach vorhergegangener Congressentschliessung — in Betreff der Regierungsbezirksgerichte ausgearbeitete Decretsentwurf (s. LXXII. Sitzung) vorgelesen und in Druck an sämmtliche Repräsentanten vertheilt worden, in der Discussion des Abgeordnetenwahlgesetzes fort.

Repr. Sp. Trikoupis: Bevor der Nationalcongress zur artikelweisen Prüfung des Wahlgesetzentwurfs übergeht und über die Annahme der mittelbaren oder unmittelbaren Wahlart entscheidet, behalte ich auch mir vor, Einiges über diesen Gegenstand zu sprechen, weil ich die unmittelbare Wahl practischer erachte, und ich bin deshalb vor jeder andern Frage im Begriff, Ihrer wohlgemeinten Aufmerksamkeit einige Bemerkungen über den allgemeinen Sinn des Gesetzes, und vorzüglich hinsichtlich der Befähigungen der Abgeordneten vorzutragen. Sowohl das Indigenatgesetz, als auch das Abgeordnetenwahlgesetz, sind zwei Gesetze, von deren Natur und Anwendung das Glück oder Unglück vieler Staaten häufig und zum grossen Theil abhängt. — Es giebt Länder, welche des Zugangs auswärtiger Einwohner bedürfen; es giebt aber auch Länder, welche weder des Zugangs noch des Abgangs an Einwohnern bedürfen. Zu welcher jener drei Kategorien ist unser Land zu rechnen? ohne Zweifel zu der Kategorie Der Länder, welche des Zugangs an Einwohnern bedürfen. Täglich beklagen wir uns darüber, dass unsere Grenzen im Verhältniss zu einem Königreich zu beschränkt sind; beschränkt sind sie in der That, bis der heilige Gott deren Erweiterung gnädigst gewähren wird. Nichtsdestoweniger werfen Sie Ihren Blick auf eine geographische Karte, und Viele von Ihnen werden Sich vielleicht verwundern, dass unser Königreich mit seinen heutzutage beschränkten Grenzen einen grössern Umfang als das Königreich Belgien umfasst. Aber das Königreich Bel-

gien, beschränkter in seinen Gränzen als das Königreich Griechenland hat eine fünfmal grössere Bevölkerung; unsere geringe Bevölkerung ist, mehr als die Beschränktheit unserer Grenzen, die wahre Ursache unsers Elends. Wie sollen wir diesem Uebel abhelfen? Auf dieselbe Art, wie ihm von andern Ländern abgeholfen wurde, welche gleich uns in denselben Verhältnissen sich befanden. Unbeschadet andrer Mittel, deren Auseinandersetzung gegenwärtig von mir nicht geschehen soll, wandten jene Länder zur Vermehrung ihrer Bevölkerung und Erlangung der dadurch zu erzielenden grossen Ergebnisse das Indigenatgesetz und das Wahlgesetz mit Vortheil an. Den Bestimmungen dieser Gesetze gaben sie eine so grosse Ausdehnung, d. h. sie räumten edelmüthig und einsichtsvoll den Fremden die Vorrechte ein, welche die Eingebornen selbst besassen, und gewannen dadurch in kurzer Zeit an Bevölkerung, Ausdehnung und Wohlstand. Als Hauptbeleg für meine Worte bietet Nordamerika sich dar. Mit Ausnahme der entehrenden Negersclaverei, eines Makels, welcher unglücklicherweise aus allen seinen Provinzen noch nicht verbannt werden konnte, steht jener grosse Staat als die gütige Mutter des gesammten Menschengeschlechts da, weil sie Allen ohne Ausnahme jeder Nation, jeder Religion und jeder Zunge ihre mütterlichen Arme öffnet. Die Ablösung der Fremdgebürtigkeit, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, ist in allen Staaten der Conföderation mit so wenig Umständen verknüpft, dass es in manchen unter ihnen, wie z. B. in Georgien, für einen Fremdgebornen, um stimmfähig zu sein, hinreichend ist, sechs Monate innerhalb des Staats zugebracht zu haben, und, um die Eigenschaften eines Abgeordneten zu besitzen, genügt es, ein Jahr und drei Monate in dem Bezirk, von welchem man erwählt wird, zugebracht zu haben; nur ein siebenjähriges Bürgerrecht ist erforderlich, um als Repräsentant bei dem grossen amerikanischen Congress erwählt werden zu können. Allein unser Wahlgesetz in der vorgelegten Form verlangt, dass jeder vom Auslande her Gekommener erst zwölf Jahre in Griechenland, und von diesen wiederum fünf Jahre in einem und demselben Bezirke zugebracht haben müsse, und ferner, dass jene zehn Jahre hindurch sein ununterbrochener Aufenthalt in Griechenland gewesen. Sollte

es sich demnach treffen, dass Jemand vor Ablauf dieser Zeit das Reich auf einige Tage zu verlassen genöthigt wäre, so würde die frühere Zeit als Null betrachtet werden und er müsste wieder von vorne anfangen; allein damit noch nicht zufrieden, will das Gesetz die gesammten Wahlen für die erste Kammersitzungsperiode innerhalb der engsten Grenzen eines und desselben Bezirks beschränkt wissen. Wenn wir solch eine Stadt erbauen, können wir alsdann noch auf viele Einwohner rechnen?

Es ist der Beachtung nicht unwerth, dass kein Land hinsichtlich der Vermehrung seiner Bewohner günstiger als Griechenland gelegen ist. Tausende unserer Nachbaren sind, was Sprache, Religion und Abkunft betrifft, unsere Brüder, und brennen unstreitig vor Begier, aus dem Lande der Sclaverei in das Land der Freiheit überzusiedeln; erlassen wir aber dergleichen Gesetze, so verschliessen wir ihnen eher die Eingangspforten unseres Landes, als dass wir sie ihnen öffnen sollten. Ist es zulässig, dass der ausserhalb unserer Grenzen geborne Grieche in Amerika nur sieben Jahre, von dem Augenblick seiner Ansässigmachung an, bedarf, um allgemeiner Gesetzgeber in jenem fremden Lande zu werden, und für denselben Griechen sollten in Griechenland, seinem gemeinsamen Vaterlande, zwölf Jahre zur Erlangung desselben Vorrechts erforderlich sein? Unter welchem Charakter erscheint ein solches Gesetz? Sehr viele überreiche und vaterlandsliebende Griechen leben als Kaufleute im Auslande; eben so wie wir ihrer bedürfen, wünschen jene, von gleichem Verlangen beseelt, in unsrer Gemeinschaft zu leben. Wir sind ihrer bedürftig, damit sie ihren Reichthum in unsern armen, blutarmen Lande aussäen, und selbiges dadurch fruchtbar machen mögen. Sie tragen Verlangen nach uns, weil das Vaterland stets der Fremde vorangeht. Wenn sie Das verlangen, was sie als Bürger in einem fremden Lande mit denselben Bedingungen erlangen können, wird alsdann Einer von Ihnen Jenen eine abschlägige Antwort ertheilen? Und doch, nehmen wir das in Rede stehende Gesetz an, so verweigern wir das Recht. Griechenlands sanftes Clima, sein wolkenloser Himmel, seine alten Erinnerungen, sowie von uns noch unerkannte und deshalb zeither unverwerthete Hülfsquellen sind sielleicht eben so viel Reizmittel für manche reiche, ein-

sichtsvolle und industrielle Ausländer: aber solchen Gesetzen gegenüber erscheint unser sanftes Clima rauh, unser wolkenloser Himmel umwölkt, die alten Erinnerungen verlieren an Kraft und die von uns noch unerkannten Hülfsquellen werden für Jene noch unerforschlicher. Ich wiederhole es nochmals, bauen wir solch eine Stadt, so werden wir auf wenig Einwohner darin rechnen können.

Wenn ich es wagte, diese Worte, bevor wir zur Revision des Gesetzes übergehen, an Sie zu richten, so geschah es in der Absicht, um von allem Anfang an Ihrer Aufmerksamkeit vorzüglich diese Frage zu unterlegen, welche Sie mit mir unstreitig als höchst bedeutungsvoll erachten werden, somit Ihrem Patriotismus Gelegenheit zu geben, aus der engen und nachtheiligen Sphäre des zu discutirenden Gesetzes herauszutreten und letzterem einen erweiterten und patriotischeren Wirkungskreis zu schaffen. Der ausschliessende Staatsämterbeschluss, welcher von dem Nationalcongress vor kurzem erlassen, bei den auswärtigen Staaten den übelsten Eindruck hervorgerufen hat, lässt sich durch den in der Vergangenheit wirklich obwaltenden Missbrauch bei Vertheilung der Staatsämter an zufällige Competenten scheinbar rechtfertigen und gewährt den herabgekommenen Kämpfern einige materielle Entschädigung, allein mit dem Wahlgesetz verhält es sich nicht also, noch liegt darunter etwas Verdächtiges verborgen, weil es seiner Natur nach erhaben und uneigennützig ist. Wenn wir nach dem Gesagten die Wahlsphären, wie nöthig ist, auf eine Art erweitern, wie ich rechtzeitig zu beantragen beabsichtige, so geben wir schon jetzt der künftigen gesetzgebenden Gewalt zu verstehen, in welchem Sinne die Modification des Indigenatgesetzes stattfinden soll; wir schaffen sowohl unserm Vaterlande auf diese Art den grössten Nutzen (ich sage es mit völliger Ueberzeugung), als auch ehren wir uns selbst und beweisen, dass wenn auch unsere Grenzen beschränkt sind, keineswegs weder unser Geist noch unser Herz gleicher Beengung erliegt.

Für die mittelbare Wahlform sprechen die Repr. Rh. Palamidis und A. Ch. Lontos; für die unmittelbare Wahlform die Repr. P. Rhodios, G. Aenian und J. Damianos.

Die Mehrzahl der Repräsentanten giebt dem Präsidium zu erkennen, dass die Versammlung aus den bisherigen Debatten

hinlängliche Aufklärung erhalten habe, und der Präsident stellt demnach folgende Frage:

„Welcher Wahlform giebt der Congress den Vorzug, der mittelbaren oder der unmittelbaren Wahlform? Der Wahl, welche vom Volke direct ausgeht oder durch Wähler vollzogen wird?“

Die Abstimmung giebt nachstehendes Resultat.

Der Congress entscheidet sich mit 177 gegen 5 Stimmen für die unmittelbare Wahlform.

Im Vollzug dieses Beschlusses werden auf Antrag eines der Referenten der Deputation, welche mit Ausarbeitung des betreffenden Gesetzentwurfes beauftragt war (s. Seite 192), noch zwei neue Mitglieder, die Repr. G. Aenian und K. Kolokotronis, mit dem Zusatze zugetheilt, dass auf Grund der nunmehr beschlossenen unmittelbaren Wahlform binnen 24 Stunden ein neuer Gesetzentwurf dem Congress vorzulegen sei.

Ein Antrag des Präsidenten Mavrokordatos hinsichtlich der Aufstellung eines Wahlgeschwornengerichts wird vom Congress beifällig aufgenommen und der zuständigen Deputation zur Beachtung anempfohlen.

Schluss der Sitzung, Nachmittags 2½ Uhr.

---

## LXVI. Sitzung am 8.(20.) März 1844.

Mittwochs Vormittags 11 Uhr an obigem Tage fand, wie gewöhnlich die Versammlung der Repräsentanten statt; anwesend waren 221, abwesend 20. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet; die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Auf Geheiss des Präsidenten liest der vortragende Secretair den neuen (II.) Entwurf des Abgeordnetenwahlgesetzes, welcher folgendermassen lautet.

---

# II.

# Entwurf

## des Abgeordnetenwahlgesetzes.

### Capitel I.

*Von der Zahl der Abgeordneten.*

Art. 1.

In jedem Bezirk des Königreichs Griechenland, so weit nämlich die Gerichtsbarkeit jedes Bezirksrathes sich ausdehnt, wird die angemessene Zahl Abgeordneter nach folgenden Bestimmungen gewählt.

Bezirke, deren Bevölkerung bis zu 12,000 Seelen beträgt, wählen einen, über 12,000 bis zu 24,000 zwei, über 24,000 bis zu 36,000 drei, über 36,000 vier Abgeordnete.

Art. 2.

Die Inseln Hydra, Petsä und die in Griechenland befindlichen Psarioten wählen ihre Abgeordneten nach Congressbeschluss vom 31. Januar (12. Februar) 1844, nämlich: Hydra drei, Petsä und die Psarioten je zwei Abgeordnete.

Die vereinigten Gemeinden Kranidion und Hermione bilden zur Abgeordnetenwahl auf Grund der in Art. 1 angegebenen Bevölkerungszahlen eine eigene Wahlperipherie.

Art. 3.

Die durch Congressentschliessung *) vom 3.(15.) Februar 1844 anerkannten Umzügler wählen einen eigenen Abgeordneten, sobald sie sich wirklich niedergelassen und eine aus 3000 Seelen bestehende Gemeinde, Stadt oder Bezirk gebildet haben.

---

*) S. Seite 197 und 201.

Die Bestimmungen des Art. 1 treten dann in Wirksamkeit, wenn die Bevölkerungszahl der künftigen Colonisten 3000 Seelen übersteigt.

## Capitel II.

### *Von der Wahlbefähigung.*

Art. 4.

Die Abgeordneten werden von den stimmberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt.

Art. 5.

Die Wahlstimmfähigkeit steht zu allen innerhalb des Königreichs gebornen Griechen, oder Denen, welche nach den bestehenden Gesetzen das Staatsbürgerrecht mit dem fünfundzwanzigsten zurückgelegten Lebensjahre erlangt, ferner in dem Bezirk, wo ihr bürgerlicher Aufenthaltsort ist, Grundeigenthum sich erworben haben, oder in selbigem während 25 Jahre irgend ein Geschäft oder unabhängiges Gewerbe betreiben.

Ausgeschlossen sind:

a. Die in Criminaluntersuchung Befindlichen.

b. Diejenigen, gegen welche kraft eines richterlichen Erkenntnisses der gänzliche Verlust oder die zeitweise Suspension des Wahlstimmrechtes eingetreten, und

c. Die, welchen die freie Verwaltung ihres Vermögens entzogen ist.

### *Von den Wahlverzeichnissen.*

Art. 6.

Sogleich nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes sind die Bürgermeister gehalten, mit Zuziehung der Gemeindebeigeordneten, der speciellen Gemeindevorsteher jedes Orts und der Geistlichen der Kirchspiele das Verzeichniss der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zu erstellen.

Art. 7.

In dem Verzeichniss ist vorzutragen:

1) Die laufende Zahl.

2) Name und Vornamen des Eingeschriebenen.

3) Alter.

4) Ob er Eingeborner oder seit wann er in der Gemeinde ansässig ist.
5) Ob er Grundeigenthum besitzt.
6) Geschäft oder Gewerbe.
7) Etwanige Bemerkungen hinsichtlich der nicht freien Verwaltung des Vermögens, Verlustes oder Suspension des Wahlstimmrechtes.

Diese Verzeichnisse bleiben unverändert; am 1. April jährlich werden sie revidirt, wobei im Einklang mit den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes die betreffenden Zu- und Abgänge nachzutragen sind.

Art. 8.

Längstens am fünfundzwanzigsten Tage nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes ist dieses Verzeichniss auf dem Gemeindehause jeder Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen; Partialverzeichnisse in jeder Untergemeinde enthalten die wahlstimmfähigen Gemeindemitglieder derselben; für die übrigen Jahre aber wird der Publicationstermin zum 15. April anberaumt.

Der Bürgermeister hat die Auflegung des Verzeichnisses mittels Programms bekannt zu geben und gleichzeitig zur Annahme von Anständen gegen das Verzeichniss einen zehntägigen Termin festzusetzen.

Art. 9.

Jeder, dem das Recht der Wahlstimmfähigkeit und Wählbarkeit zusteht, ist berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniss wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen mündliche oder schriftliche Reclamationen zu erheben, welche er jedoch mit den betreffenden Beweisen zu belegen hat.

Art. 10.

Diese Reclamationen werden einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschuss vorgetragen, der aus dem Vorstande des Gemeinderathes und vier Mitgliedern desselben, die von diesem Körper selbst gewählt werden, besteht, und in Gegenwart des Bürgermeisters in ein besonderes Protocoll vorge-

merkt, welches jedesmal von dem Ausschuss und dem Reclamanten zu unterzeichnen ist.

Art. 11.

Den eilften Tag nach Bekanntmachung des in Art. 8 bezeichneten Programms wird das Reclamationsprotocoll im Gemeindehause aufgelegt. Gleichzeitig werden Diejenigen, welche dagegen Einspruch zu erheben beabsichtigen sollten, aufgefordert, binnen fünf Tagen dies zu thun.

Die Einsprüche, werden auf die in vorhergehendem Artikel beschriebene Art erhoben.

Art. 12.

Am folgenden Tage nach Ablauf des in dem vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Termins bezeichnet der Gemeinderath durch das Loos in Gegenwart des Bürgermeisters fünfzehn Namen aus der Zahl der in das Verzeichniss eingetragenen Individuen, gegen welche keine Reclamation erhoben worden, und aus den somit durch das Loos bestimmten Individuen wird ein Geschwornengericht gebildet, welches über die Reclamation und die Gegeneinsprüche zu erkennen hat.

Art. 13.

Die Gewählten werden von dem Bürgermeister sogleich in Kenntniss gesetzt, sind verpflichtet binnen drei Tagen im Gemeindehauptort sich einzufinden, haben den vorgeschriebenen Geschworneneid zu leisten, und entscheiden ohne Rekursgestattung, über die Reclamationen, wobei jedoch die über die erhobenen Anstände und Gegeneinsprüche abgefassten Protocolle und alle beigebrachten Belege in Erwägung zu ziehen sind. Die Aburtheilung aller Anstände darf nicht länger als acht Tage dauern.

Art. 14.

Die gewählten fünfzehn Namen werden in eine Wahlurne niedergelegt, wovon durch den Vorstand des Gemeinderaths je fünf gezogen werden; jede der betheiligten Parteien hat das Recht fünf auszuscheiden.

Die Erkenntnisse sind summarisch abzufassen und in ein besonderes Protocoll einzutragen.

Art. 15.

Auf Grund dieser Erkenntnisse berichtigt der Bürgermeister innerhalb drei Tagen, von dem Erlass der Erkenntnisse an gerechnet, das Verzeichniss, welches im Gemeindehause aufgelegt bleibt.

## Capitel III.

### *Von den Wahlverzeichnissen.*

Art. 16.

Sobald der Bezirksgouverneur durch den Bürgermeister hinsichtlich der beendigten Revision der Wahlverzeichnisse und deren Veröffentlichung benachrichtigt worden, bestimmt ersterer den Anfangstag, Ort und Dauer des Wahlgeschäfts. Die Dauer der Wahlen wird auf acht Tage festgesetzt.

Zugleich mit den Bekanntmachungen wird der Bezirksgouverneur jeder Gemeinde auch eine Wahlurne übersenden, welche an den vier Ecken mit dem Gouvernementssiegel versiegelt ist.

Art. 17.

Den zweiten Tag nach Empfang der Bekanntmachung des Bezirksgouverneurs ist diese von den Bürgermeistern der ganzen Gemeinde bekannt zu geben.

Art. 18.

Die Abstimmung wird von einem aus drei Mitgliedern bestehenden und vom Gemeinderath erwählten Ausschuss überwacht. Den Vorsitz hat der an Alter Aelteste. Der Ausschuss selbst wählt seinen Secretair.

Art. 19.

Die Wahl geschieht mittels Stimmzettel, welche vom Vorstand ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann schreibt selbst, oder durch einen Vertrauten so viel Namen Abgeordneter, als der Bezirk zu geben hat, auf den Stimmzettel und wirft ihn selbst in die Wahlurne; der Name Dessen, der den Wahlzettel übergeben hat, wird im Protocoll vorgemerkt.

Art. 20.

Jeder von den Wahlmännern erhobene Anstand oder jede gemachte Einwendung wird im Protocoll vorgemerkt, wo auch gleichzeitig die vom Ausschuss hierüber erlassenen, kurz motivirten Entschliessungen beigefügt werden, über deren Gültigkeit die Abgeordnetenkammer zu entscheiden hat.

Art. 21.

Jeder stimmt in seiner Gemeinde; er kann zwar dieses Vorrecht auch in einer andern Gemeinde ausüben, allein vor Erstellung der Wahlverzeichnisse hat er seine Erklärung hierüber bei beiden Gemeinden abzugeben. Niemand kann jedoch in zwei Gemeinden oder durch Stellvertreter abstimmen.

Art. 22.

Die vom Bezirksgouverneur versiegelte Wahlurne wird zu allem Anfang von dem Ausschuss, und wer von den dabei befindlichen Wahlmännern es verlangen sollte, versiegelt, und von dem Ausschuss selbst unter eigner Verantwortlichkeit verwahrt.

Art. 23.

Mit Ablauf der Wahlfrist werden sämmtliche Wahlurnen mit den Wahlprotocollen von dem Ausschuss jeder Gemeinde nach dem Gemeindehause des Bezirkshauptorts sicher verbracht, wo sie in Gegenwart der Ausschüsse sämmtlicher Gemeinden entsiegelt und die Stimmen ausgeschieden werden.

Art. 24.

Nach Ausscheidung der Stimmen werden die Verhandlungen dem Bezirksgouverneur übersandt, welcher sie an das Ministerium des Innern, und dieses wieder an die Abgeordnetenkammer weiter zu befördern hat.

Der Bezirksgouverneur bringt mittelst Programms das Wahlresultat zur Kenntniss des gesammten Bezirks und benachrichtigt gleichzeitig die Gewählten.

Art. 25.

In den Gemeinden Kranidion und Hermione ist die Ausscheidung im Hauptort der erstgenannten Gemeinde zu voll-

ziehen; die Psarioten aber haben sich für die erste Sitzungsperiode in Hermoupolis zur Wahl ihrer Abgeordneten zu versammeln.

Art. 26.

Die Abgeordneten werden mittels absoluter Stimmenmehrheit gewählt; wird solche nicht erlangt, so ist relative Stimmenmehrheit gültig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

## Capitel IV.

*Von der Abgeordnetenbefähigung.*

Art. 27.

Um Abgeordneter werden zu können, ist erforderlich:

1) Der Besitz der in Art. 63 der Verfassungsurkunde bezeichneten Eigenschaften;
2) dass man nicht zu den in Art. 5 (gegenwärtigen Gesetzes) vorgetragenen Ausnahmen gehöre;
3) dass man Eingeborner des freien Griechenlands sei;
4) oder dass man entweder zu der Zahl Derjenigen gehöre, welche auf civil- oder heeresdienstliche Weise gekämpft haben und in Griechenland bis Ende 1827 verblieben sind, oder Denen beizurechnen sei, welche an den spätern Treffen bis mit 1829 Theil genommen haben;
5) oder dass man in Griechenland zwölf auf einander folgende Jahre sich aufgehalten habe, wovon man fünf Jahre hindurch in einem und demselben Bezirk als Mitglied einer Gemeinde desselben gewohnt und unbewegliche Güter im Werth von wenigstens 15,000 Drachmen sich erworben haben muss.

Hat ein Bezirk einen oder drei *) Abgeordnete zu wählen, so muss der eine oder die zwei von den dreien aus der Zahl seiner Eingebornen sein; oder sie müssen im Gegensatz zu §. 3 der Classe Kämpfer **) angehören, welche in demselben Bezirk ansässig und in einer seiner Gemeinden eingeschrieben

---

*) Nämlich eine ungerade Zahl. Anmerk. des Verf.

**) Nämlich des Freiheitskampfes. Anmerk. des Verf.

wurden; oder sie müssen zwar zu der Classe der im §. 4 bezeichneten Individuen gehören, aber vor fünf Jahren (von den zwölf Jahren an gerechnet) in demselben Bezirk ansässig geworden sein und daselbst im Gegensatz zu demselben §. 4 unbewegliches Eigenthum sich erworben haben.

Hat aber der Bezirk eine gerade Zahl Abgeordnete zu wählen, so kann die Halbschied davon, wie der eine Abgeordnete, wenn er drei zu wählen hat, sowohl den Eingebornen jedes andern beliebigen Bezirks des Königreichs als auch den ansässig gewordenen, ebenfalls in einem andern Bezirk wohnhaften und in §. 3 und 4 bezeichneten Individuen angehören. Allein das den letztgenannten Kategorien zugestandene Vorrecht tritt erst nach der ersten Kammersitzungsperiode in Wirksamkeit.

Art. 28.

Staatsbeamte, welche der Landesverwaltung, dem Finanzwesen, den Gerichtshöfen und dem Heeresdienst angehören, können in dem Bezirk, wo sie ihre Functionen ausüben, zu Abgeordneten nicht erwählt werden. Nehmen sie wegen dergleichen Ursachen ihren Abschied, oder werden sie des Dienstes enthoben, so können sie erst nach sechs Monaten Verlauf in jenen Districten erwählt werden.

Keinem Staatsdiener kann die Erlaubniss verweigert werden, zur Wahlzeit in den Bezirk sich zu begeben, wo er seine staatsbürgerlichen Vorrechte geniesst.

Die wegen Aerarialschulden Verhafteten werden für die Dauer der Wahltage, wenn sie es verlangen, aus dem Gefängniss entlassen.

*Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 29.

Sollte ein Abgeordneter mit Tode abgehen, seine Entlassung nehmen oder sich unfähig erweisen, so wird binnen zwei Monaten nach den in gegenwärtigem Gesetz gegebenen Vorschriften eine neue Ersatzwahl vorgenommen.

Nur die Abgeordnetenkammer hat das Recht, die Entlassung eines ihrer Mitglieder anzunehmen.

### *Besondere Bestimmungen.*

Art. 30.

Die Professoren der Ottouniversität im Verein mit den Gymnasialrektoren und den bei der polytechnischen Schule, der Militairschule oder jeder andern zu begründenden Unterrichtsanstalt der schönen Künste angestellten Oberlehrern wählen einen eigenen Abgeordneten.

Art. 31.

Auf Einladung des Bezirksgouverneurs der Residenzstadt des Königreichs treten sämmtliche in vorstehendem Paragraph bezeichneten Individuen in dem Universitätsgebäude zu einer Versammlung zu der Zeit zusammen, wann auch die übrigen Wahlen im Reiche vorgenommen werden.

Der Versammlung sitzt der Universitätsrektor vor; das Protokoll führt der Universitätssecretair.

Die Wahl geschieht mittels Stimmzettel.

Der als Abgeordneter zu erwählende muss:

1) Die in Art. 63 der Verfassungsurkunde bezeichneten Eigenschaften besitzen; und
2) ständig an seinem Amtssitze verbleiben und wenigstens seit einem Jahre zur Classe der im Art. 30 bezeichneten Individuen gehören.

Von jenen Obengenannten werden die Kleriker ausgenommen, welchen nur das Wahlrecht zugestanden wird.

Art. 32.

Dasselbe Wahlrecht, welches nach obigen Bestimmungen jenen Individuen zugestanden wurde, auch bei einer andern Wahl auszuüben, ist nicht gestattet.

### *Schlussbestimmungen.*

Art. 33.

Alle Wahlverhandlungen werden auf einfaches Papier geschrieben. *)

---

*) Im Gegensatz des üblichen Stempelpapiers.
Anmerk. des Verf.

Art. 34.

Die Kleriker können weder selbst mit abstimmen, noch gewählt werden.

Art. 35.

Jede Wahl, welche gegenwärtigem Gesetz zuwider vorgenommen werden sollte, ist ungültig.

Art. 36.

Gegenwärtiges Gesetz ist nicht unabänderlich.

---

Repr. J. Damianos (als Berichterstatter der zur Ausarbeitung des Abgeordnetenwahlgesetzes niedergesetzten Deputation): Bei Abfassung des so eben Ihnen, meine Herren, vorgelegten Entwurfes befolgte die Deputation die früheren vom Congress erlassenen Beschlüsse im Betreff des unmittelbaren Wahlsystems als Norm, und damit dieses System in volle Wirksamkeit trete, d. h. die Wahlen vom Volke in der That ausgängen, wurde das Stimmrecht nicht auf Schätzung allein beschränkt, sondern es wurde von den Stimmberechtigten die Nachweisung eines beliebigen Grundbesitzes oder die Ausübung eines unabhängigen Gewerbes verlangt. Diese Eigenschaften des stimmberechtigten Bürgers wurden deshalb angenommen, weil dadurch eine Gewährschaft des ordentlichen und unabhängigen Gebrauches des Stimmrechtes herbeigeführt wird.

Bei Bestimmung der Befähigung zur Wahl eines Abgeordneten nahm man die Eigenthümlichkeit und den Willen der Nation als Richtschnur an, welcher letzterer keineswegs durch den Vorzug günstiger Vermögensverhältnisse beschränkt wurde. Bei Abfassung der Verzeichnisse, in welchen die stimmberechtigten Bürger aufgeführt werden, hielt man es nicht für dienlich, mit grosser Einschränkung zu verfahren, weil die schnelle Einberufung der Kammern dringend nöthig ist. Deshalb sanctionirte die Deputation keinesweges doppelte, mit vielen Formen verknüpfte Gradationen des Gerichtsstandes, sondern überliess die Abfassung der Verzeichnisse den Bürgermeistern und Gemeinderäthen, welche des Vertrauens der ihrer Leitung unterstellten Einwohnerschaften geniessen. Die Ent-

scheidung aber der hierbei etwa sich ergebenden Anstände wurde Männern übertragen, welche dem Volke selbst angehören, und es wurden bei solchen Vorkommnissen Ausnahmen gestattet, welche das Gericht zu einem der freiesten Schiedsgerichte statuiren.

Die Wahl wird durch Stimmzettel vollzogen, weil auf andere Art der freie Wille der Bürger hätte beschränkt werden müssen; ein Umstand, welchen die Deputation auf jede Art zu vermeiden wünschte. Die relative Stimmenmehrheit wurde in der Gegenwart für zweckmässiger anerkannt, theils wegen schwierigerer Herstellung der absoluten Stimmenmehrheit, theils auch, weil wir Alle von dem schnellen Zusammentreten der Kammern überzeugt sind. Bei Bestimmung der Befähigung der Abgeordneten wurde als Grundsatz angenommen, dass die eine Hälfte zu den Eingebornen des wählenden Bezirks gehören müsse, die andere aber aus beliebigen Orten entnommen werden könne, und zwar deshalb, damit in der Kammer selbst Localkenntnisse im Verein mit speciellen und allgemeinen Fähigkeiten und Erfahrungen anzutreffen wären. Die Deputation erachtete es nicht minder nothwendig, dass, um die Wahlen von jedem äusseren Einfluss frei zu halten, die Localbehörden und die in Activität stehenden Officiere, welche ihren Dienstleistungen nicht ohne Nachtheil entzogen werden könnten, ausgenommen würden.

Hinsichtlich der Seiten der Universität vorzunehmenden Abgeordnetenwahl war die Deputation der Meinung, dass zugleich mit den Professoren der Universität auch die an den Gymnasien, der polytechnischen Schule und den übrigen Ausbildungsanstalten des Landes angestellten Professoren und vortragenden Lehrer zur Wahl zu berechtigen seien, in der Ueberzeugung, durch diese Verfügung den früheren, vom Congress erlassenen Beschlüssen keine zu weite Auslegung gegeben zu haben, weil auf diese Art nicht nur die Universität, sondern auch alle übrigen Ausbildungsanstalten des Landes in der Kammer vertreten und somit die Volksbildung und Nationalindustrie wesentlich befördert würden.

Nachdem solchergestalt der fragliche Gesetzentwurf, seinen Grundideen nach, der Versammlung im Allgemeinen durch

dem Berichterstatter dargelegt worden und Niemand gegen die Fassung desselben im Allgemeinen sprechen zu wollen erklärte, geht der Congress zur artikelweisen Discussion desselben über.

Prsdt. Mavrokordatos: In Betreff des Art. 1 (s. Seite 322) sind dem Präsidium von den Repräsentanten von Galaxidi, Lakonien und Hermoupolis verschiedene Amendements überreicht worden, des Inhalts, dass der Congress den Bittstellern das Ausnahmsrecht zugestehen möge, einen eigenen Abgeordneten wählen zu dürfen, obgleich sie eine besondere Peripherie des Bezirksrathes nicht ausmachten. Da nun gleichzeitig von mehreren Repräsentanten das mündliche Ansuchen gestellt worden, dass die Versammlung über das Princip entscheiden möge, ob die durch den Gesetzentwurf beantragte Bevölkerungseintheilung oder die frühere gelten solle, so unterstelle ich hiermit diesen Punct dem Congress zur Abstimmung.

Der Congress entscheidet durch Aufstehen und mit entschiedener deutlich wahrzumehmender Stimmenmehrheit, dass der erste Paragraph Art. 1 wie im Entwurf zu verbleiben habe.

Prsdt. Mavrokordatos: Nimmt der Congress 10,000 oder 12,000 Seelen als Grundzahl der Bevölkerung und mit der vermehrten Bevölkerungszahl auch die analoge Vermehrung der Abgeordnetenzahl an?

Die Abstimmung geschieht mittelst namentlichen Aufrufes und mit 119 gegen 69 Stimmen entscheidet sich der Congress für 10,000 Seelen, als die bei der Bevölkerung anzunehmende Grundzahl, wornach Art. 1 die weiter unten (s. LXXII. Sitzung) ersichtliche Fassung erhält.

Ungeachtet des von den Repräsentanten von Galaxidi eingereichten Gesuchs, dass die Stadt Galaxidi mit den vier zu der Gemeinde gleichen Namens gehörigen Dörfern, als besondere Wahlperipherie anerkannt und ihr das Vorrecht gestattet würde, besondere Wahlen vorzunehmen und einen eigenen Abgeordneten zur Kammer zu senden, welches heftig debattirt wurde, entscheidet der Congress, dass Art. 2 (s. Seite 322) in seiner früheren Verfassung zu verbleiben habe.

Bei Discussion des hierauf folgenden Art. 3 spricht sich der Congress dahin aus, dass das Wahlverhältniss für die Um-

zügler hinsichtlich der zu 3000 angenommenen Seelenzahl dann in Wirksamkeit zu treten habe, wann die gesonderte Bevölkerungszahl gedachter Umzügler gleich sein würde der Halbschied der niedrigsten Ziffer einer beliebigen Bezirksrathsperipherie.

Nach diesem Grundsatze fand die Modificirung gedachten Art. 3 (s. LXXII. Sitzung) statt.

Schluss der Sitzung, um 4½ Uhr Nachmittags.

---

## LXVII. Sitzung am 9.(21.) März 1844.

Donnerstag Vormittags 11 Uhr an obenbezeichnetem Tage versammelten sich die Repräsentanten im Sitzungssaale des Congressgebäudes; in Vollzug des namentlichen Aufrufes sind anwesend 228, abwesend 13 Mitglieder.

Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet; die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt, und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Prsdt. Mavrokordatos: Bevor wir in der gestern begonnenen Discussion des Abgeordnetenwahlgesetzes fortfahren, habe ich Ihnen, meine Herren, anzuzeigen, dass auf Grund der in der gestrigen Sitzung, in Betreff der Verwerfung des von den Galaxidioten eingereichten Gesuches, ausgesprochenen Congressentschliessung, die Repräsentanten von Chios und Hermoupoulis ebenfalls ihre Petitionen zurückgenommen haben.

Nach kurzen Debatten nimmt die Versammlung die Art. 4—10 incl. (s. Seite 323 ff.) gedachten Gesetzentwurfes mit wenigen Modificationen an nnd nur bei Art. 5 werden nachstehende Erläuterungen zu Protokoll gegeben.

„Unter Grundeigenthum wird hier zwar das unbewegliche Besitzthum mit Einschluss der Schiffe verstanden, allein auch das bewegliche, wie z. B. der Besitz von Schaaf- und Rindviehheerden, Bienenstöcken u. s. w. ist nicht ausgeschlossen. Staatsbürgerlicher Aufenthaltsort ist der Bezirk, wo Jemand seine städtischen und staatsbürgerlichen Gerechtsame ausübt, sollte er auch pragmatisch daselbst nicht verweilen. Sollten in den Gefängnissen Individuen sich

befinden, deren Rechtssache in Betreff von Civilverbrechen noch dem Untersuchungsrichter unterstellt ist, so ist ihnen gestattet, gegen hinreichende Bürgschaft das Gefängniss zur Zeit der Wahlen zu verlassen, vorausgesetzt, dass noch kein richterliches Erkenntniss hinsichtlich ihrer künftigen Aburtheilung veröffentlicht wurde."

Schluss der Sitzung, 4 Uhr Nachmittags.

---

## LXVIII. Sitzung am 10.(22.) März 1844.

Freitags Vormittags 11 Uhr an obigem Tage fand in herkömmlicher Weise die Versammlung der Repräsentanten im gewöhnlichen Sitzungssaale statt. Auf Grund des namentlichen Aufrufes sind gegenwärtig 221, abwesend 20 Mitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet, worauf die Verhandlungen der vorigen Sitzung vorgelesen, vom Congress genehmigt und von den betreffenden Functionairen unterzeichnet werden.

Art. 11 — 22 incl. (s. Seite 325 ff.) des der Discussion unterworfenen Gesetzentwurfes in Betreff der Wahlen der Abgeordneten werden vom Congress mit geringen Abänderungen und Zusätzen, wie selbige durch Vergleichung (s. LXXII. Sitzung) sich ergeben, angenommen und bei Cap. III folgende Ueberschrift eingeschaltet: „Von der Abstimmung und Ausscheidung der Stimmen."

Schluss der Sitzung, um 4 Uhr Nachmittags.

---

## LXIX. Sitzung am 11.(23.) März 1844.

Sonnabend Vormittags 11 Uhr an obigem Tage fand die Versammlung der Repräsentanten in herkömmlicher Weise statt; nach Vollzug des namentlichen Aufrufes sind anwesend 221, abwesend 20 Congressmitglieder; der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet.

Bei Vorlesung der Verhandlungen der vorigen Sitzung werden von mehreren Repräsentanten nachstehende Anstände erhoben und Fragen gestellt.

I. Art. 18 und 19 (s. LXXII. Sitzung) ist der Zusatz beizufügen, dass über jede durch das Loos vollzogene Wahl ein Protokoll aufzunehmen, und nicht allein von den Betheiligten, sondern auch, wem es von den Anwesenden belieben sollte, zu unterfertigen sei.

II. Jedermann ist befugt, seinen Stimmzettel an beliebigem Orte abzufassen.

III. Was soll geschehen, wenn mehr Stimmzettel, als die Zahl der zur Abstimmung Anwesenden beträgt, vorgefunden werden sollten?

IV. In wie weit kann ein in der Wahlurne vorgefundener Fehler auf die Wahl selbst nachtheiligen Einfluss ausüben?

V. Was soll geschehen, wenn auf allen Stimmzetteln oder auf einem Theil derselben Namen von Individuen vorgetragen sind, welche entweder ganz unleserlich geschrieben sind, oder durchaus nicht existiren?

Ueber vorstehende Puncte entscheidet der Congress, wie folgt.

ad I. Besagter Antrag wird angenommen.

ad II. Versteht sich von selbt, weil es durch kein Gesetz verboten ist.

ad III. Der Vorstand des Wahlausschusses hat jedem Stimmzettel, bevor er in die Wahlurne niedergelegt wird, auf der Aussenseite seine Namenschiffre beizusetzen; sollten sich demnach in der Wahlurne mehr Stimmzettel vorfinden, so ist zu untersuchen, ob auf der Aussenseite derselben überall die besagte Namenschiffre des Vorstandes vorfindlich ist, oder nicht; im letztern Falle werden sie vernichtet, jedoch im ersteren Falle der Vorstand für schuldig erklärt; jedoch nur in dem Falle, dass die Zahl der vorgefundenen überzähligen Stimmzettel einen überwiegenden Einfluss auf das Wahlresultat ausüben würde, kann die Wahl für ungültig erklärt werden.

ad IV. Nur in so weit, dass die Wahl der Gemeinde für ungültig erklärt wird, in deren Wahlurne der Fehler sich vorfand.

ad V. Solche Namen werden als nicht vorgetragen erachtet.

Nach diesen Zwischendebatten fuhr der vortragende Se-

cretair in Vorlesung der Verhandlungen der vorigen Sitzung fort, welche vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet werden.

In dem übrigen Theile der Sitzung beschäftigt sich noch die Versammlung mit Discussion der Art. 23—26 incl. des in Rede stehenden Gesetzentwurfes (s. Seite 327 ff.), welche mit geringen Zusätzen, deren Inhalt hauptsächlich den Vollzug und das Formelle der Wahlhandlungen betrifft, vollständig (s. LXXII. Sitzung) angenommen wurden, jedoch so, dass die Gestaltung des neuen 26. Artikels im Sinne des Congresses, dem Repr. J. Damianos, als Berichterstatter der betreffenden Deputation, übertragen wurde.

Hierauf beginnen die Debatten über Art. 27, welcher die zur Abgeordnetenwahl nothwendigen Befähigungen enthält.

Repr. Sp. Trikoupis fordert die Versammlung nachdrücklichst auf, die beantragte zwölfjährige Aufenthaltszeit auf fünf herabzusetzen, weil nicht allein ein Zeitraum von zwölf Jahren länger sein dürfte, als das Manchem aus der Versammlung noch vorgesteckte Lebensziel, sondern auch, weil eine solche Herabsetzung den Interessen der im Auslande lebenden Griechen zum Vortheil des griechischen Staats am Zweckmässigsten entsprechen würde.

Repr. N. Korphiotakis stellt folgenden Aenderungsvorschlag: Der zu erwählende Abgeordnete muss Eingeborner Des Bezirks sein, welcher ihn erwählte, oder seit fünf Jahren in demselben ansässig sein; gehört er im letzteren Falle nicht zu Denen, welche auf civil- oder heeresdienstliche Weise bis Ende 1827 gekämpft oder an den späteren Treffen bis mit Ende 1829 Theil genommen haben, so ist erforderlich, dass er andere drei Jahre innerhalb Griechenlands sich aufgehalten und Grundeigenthum, wenigstens zu 10,000 Drachmen Werth, sich erworben habe.

Auf Antrag der Mehrzahl der Repräsentanten, dass die Versammlung über vorliegenden Punct hinlängliche Aufklärung aus den Debatten geschöpft habe, stellt der vorsitzende Vicepräsident A. Mavrokordatos nachstehende Frage: Wenn zwei oder mehr Abgeordnete zu wählen sind, ist es unbedingt nöthig, dass sie sämmtlich aus der Eparchie (Bezirk), oder kann

ein Theil derselben auf beliebige Art auch aus andern Bezirken gewählt werden? müssen sämmtliche Abgeordnete derselben Eparchie, oder kann ein Theil derselben einer andern Eparchie angehören?

In Folge namentlichen Aufrufes entscheidet der Congress die erste Position der Frage bejahend, die zweite verneinend, und zwar mit 90 gegen 88 Stimmen.

Prsdt. Mavrokordatos: Der Congress erklärt, dass alle Abgeordneten, welche ein Bezirk zu wählen hat, auch demselben Bezirk angehören müssen.

Schluss der Sitzung, um 4 Uhr Nachmittags.

---

## LXX. Sitzung am 13.(25.) März 1844.

Montags Vormittags 11 Uhr an obigem Tage fand nach dem Eintritt der Repräsentanten in den Sitzungssaal der herkömmliche Aufruf derselben statt. Anwesend waren 217, abwesend 24 Mitglieder; der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet, worauf die Verhandlungen der vorigen Sitzung vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet werden.

Nachdem Art. 26 gedachten Gesetzentwurfes in der vom Congress beschlossenen Form (s. Seite 337) und der von dem Berichterstatter J. Damianos gegebenen Fassung (s. LXXII. Sitzung) vorgetragen worden, wird in der begonnenen Discussion des Art. 27 (s. Seite 328) fortgefahren.

Prsdt. Mavrokordatos: Ich ersuche die Versammlung, vor Beginn der Debatten über das Urlaubsgesuch des Repr. A. Pappa Joannou zu entscheiden, welcher um unbestimmten Urlaub nach Karystos nachgesucht hat, wohin ihn die schwere Krankheit seines Sohnes ungesäumt abzugehen veranlasst.

Der Congress genehmigt das vorgetragene Urlaubsgesuch.

Hinsichtlich obigen Art. 27 stimmt die Versammlung, ohne die geringste beigebrachte Meinungsverschiedenheit, nachstehendem, vom Repr. A. Lontos beantragten Amendement bei, welches lautet, wie folgt: „Art. 27, §. 4, oder er muss in Griechenland sechs Jahre gewohnt haben und in ei-

ner Gemeinde eingeschrieben worden sein, und hinsichtlich obigen Zeitraumes drei Jahre in dem Bezirk zugebracht haben, von welchem er erwählt wurde und im Besitz eines nachgewiesenen Immobiliarvermögens von 10,000 Drachmen Werth sich befinden."

Im Einklang mit den in der gestrigen Sitzung ausgesprochenen Entschliessungen fallen die zwei letzten Paragraphen des Art. 27 weg, und letzterer erhält die weiter unten (s. LXXII. Sitzung) ersichtliche Fassung.

Bei Vortrag des Art. 28 (s. Seite 329) obigen Gesetzentwurfes werden, auf Antrag mehrerer Repräsentanten und als Resultat der hierüber gepflogenen Debatten, seiten des Congresses nachstehende Entschliessungen erlassen, und die Vormerkung derselben im Sitzungsprotokoll gleichzeitig verfügt.

I. Die Cassationsgerichtsräthe und die Appellationsgerichtsräthe, so wie auch der dem Cassationsgerichtshof beigegebene Staatsprocurator und dessen Substitut können zu Abgeordneten erwählt werden; unter dem Namen „Staatsbeamte," welche den Gerichtshöfen angehören, werden die Friedensrichter, die Bezirksgerichtsräthe und die den Bezirksgerichten beigegebenen Staatsprocuratoren, nicht aber die Advocaten, die Notaren und die Gerichtsboten verstanden.

II. Die Mirarchen und Untermirarchen der Gensdarmerie, so wie auch die Corps- und Abtheilungscommandanten, welche in dem Bezirk sich aufhalten, von welchem sie erwählt wurden, gehören zu den Ausnahmsbestimmungen des Art. 28 genannten Entwurfes.

Schluss der Sitzung, Nachmittags 4 Uhr.

---

## LXXI. Sitzung am 14.(26.) März 1844.

Dienstags Vormittags 11 Uhr an vorstehendem Tage versammelten sich die Repräsentanten auf herkömmliche Art im Sitzungssaale des Congressgebäudes. Im Vollzug des namentlichen Aufrufes waren anwesend 223, abwesend 18 Congress-

mitglieder, worauf der Präsident die Sitzung für eröffnet erklärt. Die Verhandlungen der vorigen Sitzung werden vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet.

Nach geschehener Aufforderung des Präsidenten fährt die Versammlung in der begonnenen Discussion des Art. 28 (s. Seite 329) fort und erlässt hierüber noch nachstehende Entschliessungen.

III.*) Die den Appellationsgerichtshöfen beigegebenen Staatsprocuratoren und deren Substituten können zu Abgeordneten erwählt werden.

IV. Den Ausnahmsbestimmungen des Art. 28 unterliegen ebenfalls die Stadt- und Festungscommandanten, die Tetrarchen der Phalanx und die Kreisinspectoren, falls sie in Den Bezirken zu Abgeordneten erwählt werden sollten, welche dem Bereich ihrer amtlichen Functionen unterstellt sind.

(Die III. Entschliessung wurde durch Aufstehen, die IV. durch Abstimmung, und zwar mit 117 gegen 5 Stimmen — indem mehrere der anwesenden Repräsentanten an der Abstimmung Theil zu nehmen sich weigerten — entschieden.)

Nachdem noch über einige Normen in Bezug auf die Entlassungen, Versetzungen und Urlaubsbewilligungen der Staatsbeamten, in so fern dergleichen dienstliche Vorkommnisse mit den Wahlhandlungen collidiren könnten, discutirt worden, beschliesst der Congress hinsichtlich des letztgenannten Punctes, d. h. der Urlaubsbewilligung, noch nachstehende Erklärung zu Protokoll zu geben:

„Sollte ein Staatsbeamter während der Wahlzeit bei seiner vorgesetzten Behörde um Urlaub nachsuchen, damit er in seinen Bezirk abgehen könne, gedachtes Urlaubsgesuch ihm aber nicht gewährt werden und er deshalb genöthigt sein, seine Entlassung einzureichen, so ist die Regierung gehalten, dieses Entlassungsgesuch binnen acht Tagen anzunehmen; sollte Letztere jedoch dem Ansuchen nicht willfahren oder unnöthige Verzögerung herbeizuführen beabsichtigen, so ist der

---

*) Siehe in der LXX. Sitzung (Seite 339) I. und II. Entschliessung.
Anmerk. des Verf.

um seine Entlassung eingekommene Staatsbeamte berechtigt, auch ohne Erlaubniss von seinem Posten abzugehen.“

Nach dem Sinn obiger Entschliessungen wurde demnach der Context des Art. 28 richtig gestellt (s. LXXII. Sitzung.).

Die hierauf folgenden Art. 29—36 (s. Seite 329—331) wurden mit folgenden, höchst unbedeutenden Modificationen angenommen (s. LXXII. Sitzung); nämlich:

Art. 30. Nur den Professoren der Ottouniversität wird das Wahlrecht eines Abgeordneten zugestanden.

Art. 34. Auch die Kleriker, welche bei der Universität als Professoren angestellt sind, können weder abstimmen, noch erwählt werden.

Art. 36. Von dieser Bestimmung werden ausgenommen:

a) Das Vorrecht der Marineinseln (Hydra, Petsä und der Psarioten), eine bestimmte Anzahl Abgeordneter zur Kammer zu senden, und

b) das Vorrecht der Professoren der Ottouniversität, einen eigenen Abgeordneten zu wählen und abzusenden.

Schluss der Sitzung, um 4 Uhr Nachmittags.

---

## LXXII. Sitzung am 15.(27.) März 1844.

Mittwochs Mittags 12 Uhr fand nach Eintritt der Repräsentanten in den Sitzungssaal der namentliche Aufruf derselben statt; gegenwärtig waren 215, abwesend 26 Congressmitglieder, worauf der Präsident die Sitzung für eröffnet erklärt.

Nach Vorlesung der vom Congress genehmigten und vorschriftsmässig unterfertigten Verhandlungen der vorigen Sitzung wird das in den Sitzungen LXIII.—LXXI. incl. (s. Seite 296 ff.) discutirte Abgeordnetenwahlgesetz im Zusammenhange durch den vortragenden Secretair vorgelesen, wie folgt.

Das

(vom Congress am 15.(27.) März 1844 angenommene)

# Abgeordnetenwahlgesetz.

## Capitel I.

*Von der Zahl der Abgeordneten.*

### Art. 1.

In jedem Bezirk des Königreichs Griechenland, so weit nämlich die Gerichtsbarkeit jedes Bezirksrathes sich ausdehnt, wird die angemessene Zahl Abgeordneter nach folgenden Bestimmungen gewählt.

Bezirke, deren Bevölkerung bis zu 10,000 Seelen beträgt, wählen einen, über 10,000 bis zu 20,000 zwei, über 20,000 bis zu 30,000 drei, über 30,000 vier Abgeordnete.

### Art. 2.

Die Inseln Hydra, Petsä und die in Griechenland befindlichen Psarioten wählen Abgeordnete nach Congressbeschluss vom 31. Januar (12. Februar) 1844, nämlich: Hydra drei, Petsä und die Psarioten je zwei Abgeordnete.

Die vereinigten Gemeinden Kranidion und Hermione bilden zur Abgeordnetenwahl auf Grund der in Art. 1 angegebenen Bevölkerungszahlen eine eigene Wahlperipherie.

### Art. 3.

Die durch Congressentschliessung *) vom 3.(15.) Februar 1844 anerkannten Umzügler wählen einen eigenen Abgeordneten, sobald sie sich wirklich niedergelassen und eine aus 3000 Seelen bestehende Gemeinde, Stadt oder Bezirk ge-

---

*) S. Seite 197 und 201.

bildet haben, und zwar tritt dieses Wahlverhältniss dann ein, wenn die abgesonderte Bevölkerungszahl gedachter Umzügler gleich ist der Halbschied der niedrigsten Ziffer, des Bezirksrathes, welcher innerhalb seiner Gerichtsbarkeit die geringste Bevölkerungszahl aufzuweisen hat.

Die Bestimmungen des Art. 1 treten dann in Wirksamkeit, wenn die Bevölkerungszahl der künftigen Colonisten die Halbschied der niedrigsten Bevölkerungszahl innerhalb der Peripherie eines beliebigen Bezirksrathes übersteigt.

Art. 4.

Die Abgeordneten werden von den stimmberechtigten Staatsbürgern unmittelbar erwählt.

Art. 5.

Die Wahlstimmfähigkeit steht zu, allen innerhalb des Königreichs gebornen Griechen, oder Denen, welche nach den bestehenden Gesetzen das Staatsbürgerrecht mit zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre erlangt, ferner in dem Bezirk, wo ihr staatsbürgerlicher Aufenthaltsort ist, Grundeigenthum sich erworben haben oder in selbigem irgend ein Geschäft oder unabhängiges Gewerbe betreiben.

Ausgeschlossen sind:

a. Die in Criminaluntersuchung Befindlichen.
b. Diejenigen, gegen welche kraft eines richterlichen Erkenntnisses der gänzliche Verlust oder die zeitweise Suspension des Wahlstimmrechtes eingetreten ist.
c. Die, welchen die freie Verwaltung ihres Vermögens entzogen ist.

## Capitel II.

### *Von den Wahlverzeichnissen.*

Art. 6.

Sogleich nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes sind die Bürgermeister gehalten, mit Beiziehung der Gemeindebeigeordneten, der speciellen Gemeindevorsteher jedes Ortes und der Geistlichen der Kirchspiele, das Verzeichniss der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zu erstellen.

### Art. 7.

In dem Verzeichniss ist vorzutragen:

1) Die laufende Zahl;
2) Name und Vorname des Eingeschriebenen;
3) Alter;
4) ob er Eingeborner oder seit wann er in der Gemeinde ansässig ist;
5) ob er Grundeigenthum besitzt;
6) Geschäft oder Gewerbe;
7) etwanige Bemerkungen hinsichtlich der nicht freien Verwaltung des Vermögens, Verlustes oder Suspension des Wahlstimmrechtes.

Das Verzeichniss wird aufs Reine ohne Weglassungen und Zusätze erstellt, und eine gleichlautende Abschrift, welche von den bezeichneten Bürgermeistern, Gemeindebeisitzern und Geistlichen zu unterfertigen ist, sogleich nach dessen Erstellung an die Bezirksregierung eingesandt.

### Art. 8.

Längstens am fünfundzwanzigsten Tage nach örtlicher und officieller Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes ist dieses Verzeichniss auf dem Gemeindehause jeder Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen; Partialverzeichnisse in jeder Untergemeinde enthalten die wahlstimmfähigen Gemeindemitglieder derselben, für die übrigen Jahre aber wird der Publicationstermin zum 15. April anberaumt. Der Bürgermeister hat die Auflegung des Verzeichnisses durch öffentlichen Ausruf und mittelst Programms bekannt zu machen, und gleichzeitig zur Annahme von Anständen gegen das Verzeichniss einen zehntägigen Termin festzusetzen.

### Art. 9.

Jeder, dem das Recht der Wahlstimmfähigkeit und Wählbarkeit zusteht, ist berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniss wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen mündliche oder schriftliche Reclamationen zu erheben, welche er jedoch mit den betreffenden Beweisen zu belegen hat.

### Art. 10.

Diese Reclamationen werden einem fünfgliedrigen Ausschuss in Gegenwart des Bürgermeisters vorgetragen und in einem besondern Protocoll vorgemerkt, welches jedesmal von dem Ausschuss und dem Reclamanten zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden durch das Loos aus den Namen der Gemeindebeigeordneten erwählt, welche als solche während der jetzigen und während zwei früheren Perioden oder wenigstens während einer, wenn nicht in manchen Gemeinden zwei derselben stattgefunden haben sollten, fungirt haben.

Der Ausschuss wählt seinen Vorstand.

### Art. 11.

Den eilften Tag nach Bekanntmachung des in Art. 8 bezeichneten Programms wird das Reclamationsprotocoll im Gemeindehause aufgelegt. Gleichzeitig werden Diejenigen, welche dagegen Einspruch zu erheben beabsichtigen sollten, aufgefordert, binnen fünf Tagen dies zu thun.

Die Einsprüche werden auf die in vorhergehendem Artikel beschriebene Art erhoben.

### Art. 12.

Am folgenden Tage nach Ablauf des in dem vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Termins bezeichnet der in öffentlicher Sitzung versammelte Gemeinderath durch das Loos, in Gegenwart des Bürgermeisters, fünfzehn Namen aus der Zahl der Bezirksräthe, Bürgermeister, Gemeindebeigeordneten, Beisitzer und Geschwornen, welche seit Gründung der Gemeinde als solche in gedachten amtlichen Stellungen functionirt haben; aus den somit durch das Loos bestimmten Individuen wird ein Geschwornengericht gebildet, welches über die Reclamationen und die Gegeneinsprüche zu erkennen hat.

### Art. 13.

Die Gewählten werden von dem Bürgermeister sogleich in Kenntniss gesetzt, sind verpflichtet, binnen drei Tagen im Gemeindehauptort sich einzufinden, haben in Gegenwart des Bürgermeisters und des Ortsgeistlichen im Gemeindehause den

vorgeschriebenen Geschworneneid zu leisten, und entscheiden ohne Rekursgestattung über die Reclamationen, wobei jedoch die über die erhobenen Anstände und Gegeneinsprüche abgefassten Protocolle und alle beigebrachten Belege in Erwägung zu ziehen sind. Die Aburtheilung aller Anstände darf nicht länger als acht Tage dauern.

Art. 14.

Jede der beiderseitigen Parteien hat das Recht, aus der Zahl der gewählten fünfzehn Namen je fünf auszuschliessen; die übrig bleibenden fünf Mitglieder entscheiden summarisch in öffentlicher Sitzung unter dem Vorsitz des durch das Loos zuerst gewählten Mitgliedes.

Sollten die Parteien keine Ausscheidung verlangen, so werden gedachte fünf Mitglieder durch das Loos bestimmt, der zuerst Gewählte hat den Vorsitz.

Art. 15.

Auf Grund dieser Erkenntnisse wird Seiten besagten Gerichtes die Correction des Wahlverzeichnisses vorgenommen, und der Bürgermeister ist gehalten, innerhalb drei Tagen, von dem Erlass der Erkenntnisse an gerechnet, die ausgesprochene Correction in dem Verzeichnisse nachzutragen, und letzteres sowohl im Gemeindehause aufzulegen, als auch eine von ihm unterzeichnete Abschrift an den Bezirksgouverneur einzusenden.

## Capitel III.

*Von der Abstimmung und der Ausscheidung der Stimmen.*

Art. 16.

Sobald der Bezirksgouverneur von den Bürgermeistern hinsichtlich der beendigten Revision der Wahlverzeichnisse und deren Veröffentlichung benachrichtigt worden, bestimmt ersterer den Anfangstag der Abstimmung, bezeichnet die grösste Kirche des Gemeindehauptortes als Abstimmungslocal und setzt die Dauer des Wahlgeschäfts fest. Die Dauerzeit der Wahlen wird auf acht Tage anberaumt. Zugleich mit der Bekanntmachung wird der Bezirksgouverneur jeder Gemeinde auch

eine Wahlurne übersenden, welche an allen Ecken mit dem Gouvernementssiegel versiegelt ist.

Art. 17.

Den zweiten Tag nach Empfang der Bekanntmachung des Bezirksgouverneurs ist diese von den Bürgermeistern, schriftlich und durch öffentlichen Ausruf, der ganzen Gemeinde bekannt zu geben.

Art. 18.

Die Abstimmung wird von einem fünfgliedrigen Ausschuss überwacht, dessen Mitglieder durch das Loos, öffentlich und in Gegenwart des Bürgermeisters, von dem Gemeinderath aus der Zahl Der Bürgermeister, Beisitzer, Gemeinde- und Bezirksräthe und Geschwornen gewählt werden, welche seit Gründung der Gemeinde als solche in gedachten amtlichen Stellungen functionirt haben. Den Vorsitz hierbei führt jedesmal das durch das Loos zuerst erwählte Mitglied.

Der Ausschuss selbst wählt seinen Secretair.

Art. 19.

Die Wahl geschieht mittels Stimmzettel.

Jeder Wahlmann schreibt selbst oder durch einen Vertrauten so viel Namen Abgeordneter, als der Bezirk zu geben hat, auf den Stimmzettel und wirft ihn selbst in die Wahlurne. Der Name des Wahlmannes wird im Protocoll vorgemerkt.

Sollten auf einem Stimmzettel mehr Namen als erforderlich vorgetragen sein, so werden die zuletzt geschriebenen Namen als überzählig weggelassen. Sollte er aber weniger Namen enthalten, so werden nur diese angenommen.

Art. 20.

Jeder von den Wahlmännern erhobene Anstand oder jede gemachte Einwendung wird im Protocoll vorgemerkt, wo auch gleichzeitig die vom überwachenden Ausschuss hierüber erlassenen, kurz motivirten Entschliessungen mit beigefügt werden; über die Gültigkeit derselben entscheidet die Abgeordnetenkammer.

Art. 21.

Jeder stimmt in seiner Gemeinde; er kann zwar dieses Vor-

recht auch in einer andern Gemeinde ausüben, allein vor Erstellung der Wahlverzeichnisse hat er seine Erklärung hierüber bei beiden Gemeinden abzugeben. Niemand kann jedoch in zwei Gemeinden oder durch Stellvertreter abstimmen.

Art. 22.

Die vom Bezirksgouverneur versiegelte Wahlurne wird zu allem Anfang von dem die Abstimmung überwachenden Ausschuss, und wer von den dabei Befindlichen es verlangen sollte, an allen Ecken versiegelt.

Täglich zu der Stunde, wo dem Ausschussprogramm zufolge die Abstimmung geschlossen wird, ist die Oeffnung der Wahlurne durch den Ausschuss, und wer von den dabei befindlichen Wahlmännern es verlangen sollte, zu versiegeln.

Die Entsiegelung findet jeden Morgen öffentlich durch den Ausschuss statt.

Ueber die Versiegelung und Entsiegelung wird, in Gegenwart des Bürgermeisters, ein Thatbestand aufgenommen, und von dem Ausschuss, und wer es von den dabei befindlichen Wahlmännern verlangen sollte, unterzeichnet.

Die Wahlurne wird von dem Ausschuss unter dessen Verantwortlichkeit verwahrt.

Art. 23.

Mit Ablauf der Wahlfrist werden sämmtliche Wahlurnen mit den Wahlprotocollen von dem Ausschuss jeder Gemeinde nach dem Gemeindehause des Bezirkshauptortes sicher verbracht und in dem hierzu bezeichneten Wahllocale niedergelegt, wo deren Entsiegelung vorgenommen wird. Die Ausscheidung der Stimmen wird unverzüglich nach Entsiegelung der Wahlurnen, unter Beaufsichtigung Seiten des Gouverneurs oder dessen Stellvertreters und in Gegenwart der Art. 18 bezeichneten und mit Ueberwachung der Abstimmung beauftragten Ausschüsse, sämmtlicher Gemeinden vollzogen.

Art. 24.

Nach Ausscheidung der Stimmen werden die Verhandlungen dem Bezirksgouverneur übersandt, welcher sie an das Ministerium des Innern und dieses wieder an die Abgeordnetenkammer weiter zu befördern hat.

Der Bezirksgouverneur bringt mittels Programms das Wahlresultat zur Kenntniss des gesammten Bezirks und benachrichtigt gleichzeitig die Gewählten.

Art. 25.

In den Gemeinden Kranidion und Hermione ist die Ausscheidung im Hauptort der erstgenannten Gemeinde zu vollziehen; die Psarioten aber haben sich für die erste Sitzungsperiode in Hermoupolis zur Wahl ihrer Abgeordneten zu versammeln.

Art. 26.

Die Abgeordneten werden mittels absoluter Stimmenmehrheit der pragmatisch Abstimmenden gewählt.

Wird nach der ersten Abstimmung die Gesammtzahl der Abgeordneten oder ein Theil derselben durch absolute Stimmenmehrheit nicht hergestellt, so wird die Abstimmung auf die Doppelzahl von Namen der verlangten Anzahl Abgeordneter abermals vorgenommen und mit Berücksichtigung der in der frühern Abstimmung durch relative Stimmenmehrheit bezeichneten Namen wird in partieller Ausscheidung der Abgeordneten so lange fortgefahren, bis sich hieraus zu Gunsten derselben eine absolute Stimmenmehrheit entziffert.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Bei den für die gegenwärtige Kammersitzungsperiode vorzunehmenden Abgeordnetenwahlen gilt, wenn keine absolute Stimmenmehrheit erlangt wird, die relative Stimmenmehrheit.

## Capitel IV.

*Von der Abgeordnetenbefähigung.*

Art. 27.

Um Abgeordneter werden zu können, ist erforderlich:

I. Der Besitz der in Art. 63 der Verfassungsurkunde bezeichneten Eigenschaften.

II. Dass man nicht zu den Art. 5 (gegenwärtigen Gesetzes) vorgetragenen Ausnahmen gehöre.

III. Dass man:

1) entweder Eingeborner Des Regierungsbezirks sei, von welchem man gewählt wurde;

2) oder zu der Zahl Derjenigen gehöre, welche auf civil- oder heeresdienstliche Weise gekämpft haben, in Griechenland bis Ende 1827 verblieben sind, seit einem Jahre in dem Regierungsbezirk, von welchem sie erwählt wurden, ansässig und in einer der Gemeinden desselben eingeschrieben wurden;

3) Eingeborner des freien Griechenlands und seit einem Jahre in dem Regierungsbezirk ansässig sei, von welchem man erwählt wurde;

4) zu der Zahl Derjenigen gehöre, welche:
   a. auf civil- oder heeresdienstliche Weise gekämpft haben und in Griechenland bis Ende 1827 verblieben sind;
   b. nach Griechenland einwanderten und daselbst bis mit Ende genannten Jahres verblieben;
   c. an den darauf folgenden Treffen bis mit Ende 1829 Theil genommen; aber sämmtliche, in gegenwärtigen Absatz 4 *sub* a., b. und c. bezeichneten Individuen, müssen seit einem Jahre in Dem Regierungsbezirk, von welchem sie erwählt wurden, wohnhaft und in einer der Gemeinden eingeschrieben sein;

5) oder in Griechenland wohnhaft und seit sechs Jahren in einer Gemeinde eingeschrieben sei, wovon drei Jahre in dem Regierungsbezirke, von welchem man erwählt wurde, und in selbigem ein nachgewiesenes Immobiliarvermögen von 10,000 Drachmen an Werth besitze.

### Art. 28.

Staatsbeamte, welche der Landesverwaltung, dem Finanzwesen, den Gerichtshöfen und dem Heeresdienst angehören, können in dem Bezirk, wo sie ihre Functionen ausüben, zu Abgeordneten nicht erwählt werden. Nehmen solche Beamte ihren Abschied oder werden sie des Dienstes enthoben, so können sie erst nach Verlauf eines Semesters von den Bezirken, wo sie die Functionen eines öffentlichen Beamten ausübten, wieder gewählt werden; gegenwärtige, die Dienstentlassung und Dienstenthebung der Staatsbeamten betreffende Bestimmung

gilt für die Wahlen der gegenwärtigen Kammerperiode nur in Dem Fall, wenn der Staatsbeamte acht Tage nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes seine Entlassung nimmt oder des Dienstes enthoben wird. Den wegen Aerarialschulden Verhafteten wird es auf geschehenes Ansuchen, wenn sie zu den Wahlmännern ihres Regierungsbezirks gehören, gestattet, das Gefängniss, während der Abstimmungstage zu verlassen, jedoch haben sie einen annehmbaren Bürgen, hinsichtlich ihrer Rückkehr in das Gefängniss, zu stellen.

### *Allgemeine Bestimmungen.*

### Art. 29.

Sollte ein Abgeordneter mit Tode abgehen, seine Entlassung nehmen, oder sich unfähig erweisen, so wird binnen zwei Monaten nach den in gegenwärtigem Gesetz gegebenen Vorschriften eine neue Ersatzwahl vorgenommen.

Nur die Abgeordnetenkammer hat das Recht, die Entlassung eines ihrer Mitglieder anzunehmen.

### *Besondere Bestimmungen.*

### Art. 30.

Die Professoren der Ottouniversität haben einen eigenen Abgeordneten nach absoluter Stimmenmehrheit zu erwählen.

### Art. 31.

Auf Einladung des Bezirksgouverneurs der Residenzstadt des Königreichs treten sämmtliche in vorstehendem Paragraphen bezeichnete Individuen in dem Universitätsgebäude zu einer Versammlung zu Der Zeit zusammen, wann auch die übrigen Wahlen im Reich vorgenommen werden.

Der Versammlung sitzt der Universitätsrektor vor, das Protocoll führt der Universitätssecretair.

Die Wahl geschieht mittels Stimmzettel.

Der Abgeordnetencandidat muss die in Art. 63 der Verfassungsurkunde bezeichneten Eigenschaften besitzen.

### Art. 32.

Dasselbe Wahlrecht, welches nach obigen Bestimmungen

jenen Individuen zugestanden wurde, auch bei einer anderen Wahl auszuüben, ist nicht gestattet.

Art. 33.

Alle Wahlverhandlungen werden auf einfaches Papier geschrieben.

Art. 34.

Die Kleriker können weder selbst abstimmen, noch gewählt werden.

Art. 35.

Jede Wahl, welche gegenwärtigem Gesetz zuwider vorgenommen werden sollte, ist ungültig.

Art. 36.

Gegenwärtiges Gesetz ist nicht unabänderlich.

---

Vorstehendes Gesetz wurde nach dessen beendigter Vorlesung von der Versammlung in allen Punkten genehmigt.

Präsident Mavrokordatos: Ich ersuche Sie nunmehr, meine Herren, den Entwurf des Congressbeschlusses anhören zu wollen, welcher von der betreffenden Deputation hinsichtlich der Regierungsbezirksgerichte abgefasst wurde.

Repr. Ev. Simou (als erwählter Berichterstatter der früher [s. Seite 317] angedeuteten Deputation): Art. 101 (s. Seite 265) des Verfassungstextes spricht aus, dass die Regierungsbezirksgerichte aufgehoben, die Sachen in Betreff bestrittenen Fiskalrechts vom Erscheinen der Verfassung an der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte zugewiesen und als dringende Sachen sogleich abgeurtheilt werden sollen. Es besteht das allgemeine Gesetz, wornach alle bestrittenen Sachen der Aburtheilung der ordentlichen Gerichte zu unterstellen sind, ausgenommen, wenn ein besonderes Gesetz selbige der ordentlichen Gerichtsbarkeit entziehen sollte. Solch ein Gesetz wurde am 1.(13.) Mai 1837 erlassen, wodurch die in selbigem unter acht Kategorien begriffenen Sachen bestrittenen Fiskalrechts von der ordentlichen Gerichtsbarkeit getrennt, jedoch gleichzeitig keine weiteren Bestimmungen über die Einsetzung der mit dieser besondern Gerichtsbarkeit beauftragten Gerichte erlassen wurden.

Die Deputation nahm die bezügliche Entschliessung des Congresses zur genauen Richtschnur, verfuhr ganz nach dem über diesen Gegenstand in dem Verfassungstext enthaltenen Bestimmungen und richtete hauptsächlich ihr Augenmerk darauf hin — wie dies auch durch die Dringlichkeit der Umstände geboten wurde —, keine Sache der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, sondern von jetzt an eine gewisse Gattung der Sachen bestrittenen Fiskalrechts derselben zu unterstellen. Mit Genehmigung des Congresses werde ich den in obigem Sinne ausgearbeiteten Entwurf des beantragten Congressbeschlusses vorlesen, welcher lautet, wie folgt: „Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) September in Athen. In Beachtung des Art. 101 des Verfassungstextes und in Erwägung der Nothwendigkeit, unbeschadet der Sachen, welche nach Auflösung der bisher bestandenen Regierungsbezirksgerichte der Competenz der ordentlichen Gerichte überwiesen wurden, von jetzt an letztgenannte Gerichtsbarkeit auch diejenigen Rechtssachen zu überweisen, deren Aburtheilung ohne Beeinträchtigung von Privatinteressen nicht länger aufgeschoben werden kann,

beschliesst:

1) Der Competenz der ordentlichen Gerichte sind von jetzt an im Allgemeinen alle Streitigkeiten, welche die directen Grundsteuern, Forst- und Viehabgaben betreffen und zwischen Personen jeden Standes, das Aerar nicht ausgenommen, erhoben werden, unterstellt.

2) Diese Sachen sind summarisch und als Rechtsfälle dringlicher Art abzuurtheilen, die Wirksamkeit der hinsichtlich der Eintreibung der Aerarialschulden erlassenen Gesetze soll vor Verfügung definitiver Erkenntnisse nur in Dem Falle gehemmt werden, wenn das Gericht dessen provisorische Suspension durch ein Vorerkenntniss verfügt haben sollte.“

Repr. J. Damianos: Mit dem Deputationsantrag keineswegs einverstanden, bitte ich die Versammlung um Erlaubniss, den von mir entworfenen Beschlussentwurf vorlesen zu dürfen, welcher also lautet: „Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Septembers in Athen.“ In Anbetracht des Art. 102

der Verfassungsurkunde und in Erwägung, dass nach Nothwendigkeit und Billigkeit die Aburtheilung keiner anhängigen Fiscalsachen bis auf jenen Zeitpunct zu verschieben sei, wo selbige durch ein Gesetz der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte überwiesen werden,

beschliesst:

1) Bis zu dem Zeitpunct, wo das bei den übrigen Gouvernementssachen zu beobachtende Gerichtsverfahren durch ein Gesetz geregelt und selbige der Competenz der ordentlichen Gerichte überwiesen werden, haben die betreffenden Regierungsbezirksbehörden mit Aburtheilung desselben wie früher fortzufahren. Hierzu gehören die Anstände, welche in Betreff der Recrutirung, der Gemeindewahlen, des Stempeleinkommens, der Contrebande, der indirecten und Gemeindesteuern, und aller dergleichen rein und einfach erachteter Fiscalsachen erhoben werden könnten.

2) Jede andere zwischen Privaten und dem Aerar oder den Gemeinden streitige Fiscalrechtssache ist von jetzt an der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterstellt und soll nach dem in Kraft befindlichen Gesetzbuch über das Civilverfahren als dringliche Sache summarisch abgeurtheilt werden. Die Rechtssachen, welche bis jetzt dem Staatsrathe unterstellt waren, gehören von nun an dem Cassationsgerichtshof."

Prsdt. Mavrokordatos: Für welchen Congressbeschluss entscheidet sich die Versammlung? für den Entwurf der Deputation (s. Seite 352), oder für den Antrag des Repräsentanten J. Damianos (s. Seite 353)?

Der Congress entscheidet sich mit geringen, weiter unten*) ersichtlichen Modificationen für den Antrag des Repr. J. Damianos, welcher als förmlicher Congressbeschluss abgefasst, und mit Nr. VI der Zahl der früheren Beschlüsse beigefügt wird.

Schluss der Sitzung, Nachmittags 4 Uhr.

---

## LXXIII. Sitzung am 16.(28.) März 1844.

Donnerstags Vormittags 10 Uhr an obigem Tage versammelten sich die Repräsentanten im Sitzungssaale des Congress-

*) S. am Schlusse der LXXV. Sitzung. Der Verf.

gebäudes; der namentliche Aufruf derselben wird vollzogen, anwesend sind 210, abwesend 31 Mitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet, worauf die Verhandlungen der vorigen Sitzung vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet werden.

Im Betreff des am Schluss der gestrigen Sitzung discutirten und heute nach abermaliger Vorlesung vollständig angenommenen VI. Congressbeschlusses (s. Seite 353) wird die wirkliche Aufnahme nachstehender Entschliessung des Congresses in das Protokoll verfügt. 1) In die Kategorie der ersten beiden Paragraphen oben gedachten Congressbeschlusses gehören weder die alten, vor Einsetzung der königlichen Gewalt in Griechenland bestandenen Staatsschulden, noch die Entschädigungsansprüche. 2) Die gesetzgebende Gewalt wird ungesäumte Fürsorge tragen, dass in Betreff der aus der frühern Nationalbank bis zum Tode des Präsidenten Kapodistrias ressortirenden Schulden noch innerhalb der ersten Kammersitzungsperiode die Art und Zeit für deren Amortisation geregelt werde. 3) Diejenigen, welche — bis zur Einsetzung der königlichen Gewalt in Griechenland — sowohl Ansprüche hinsichtlich alter Schulden an den Staat besitzen und Entschädigungsanforderungen in Händen haben, als auch ihrerseits wiederum aus derselben Zeit dem Aerar schulden, sollen zur Rückzahlung ihrer an das Aerar schuldigen Summen nicht durch Zwangsmittel angehalten, sondern es soll im Interesse des öffentlichen Dienstes und in Berücksichtigung der persönlichen Wohlfahrt der Staatsbürger eine Abgleichung zwischen dem Staatsguthaben und den Entschädigungsansprüchen getroffen, und hiernach die eine der beiden Theile treffende Schuldsumme ausgeworfen werden.

Prsdt. Mavrokordatos: Seit längerer Zeit sind dem Congresspräsidium mehrere Vorschläge verschiedenen Betreffs eingereicht worden, deren Vorlesung durch den vortragenden Secretair, da unsre Arbeiten ihrem Ende sich nahen, heute mit Genehmigung der Versammlung stattfinden wird.

I. Drei Anträge, welche 1) vom Repr. P. Dimitrakopoulos, 2) vom Repr. D. Tarkazikas und 3) von mehreren Repräsentanten gemeinschaftlich in Betreff der Forde-

rungen an Baiern eingereicht worden waren. Die Petition des erstgenannten Repräsentanten mit beigefügtem Beschlussentwurf lautet, wie folgt:

„An den hellenischen Nationalcongress des 3.(15.) Septembers in Athen! Mit Verwunderung haben wir in einer der Zeitungen der Hauptstadt gelesen, dass, obgleich officiellen, zwischen den verbündeten Grossmächten und Baiern abgeschlossenen Staatsacten zufolge letztgenannter Staat sämmtliche, für die Regentschaft und für die Besoldung der aus bairischen Staatsdiensten temporär in die griechischen Staatsdienste übergetretenen Civilbeamten, Stabs- und Oberofficiere und Militairbeamten aufgelaufene Kosten hätte tragen sollen, besagte Ausgaben aus der griechischen Staatscasse bezahlt wurden. Dergleichen Hintansetzung des offenbaren Nationalinteresse, welche das frühere Verwaltungssystem sich hat zu Schulden kommen lassen, kann und darf durch das Stillschweigen des Nationalcongresses die gesetzliche Anerkennung und Billigung nicht erhalten. Zehn Jahre hindurch hat das griechische Volk die Vergeudung seiner Staatseinkünfte und der Anleihe von 60 Millionen mit Bitterkeit empfunden, und wird, in Erwartung der Erlösung von diesen Leiden und Unterstützung von Seiten der Regierung, seine Abgeordneten unstreitig zur strengsten Verantwortung ziehen, im Fall selbige eine Frage mit Gleichgültigkeit behandeln sollten, welche die Rückforderung so vieler Millionen von einem Staate betrifft, welcher sowohl zahlungsfähig ist, als auch diese durch den Inhalt der Verträge bedingte Schuld anerkennen und nicht weniger über die Verwendung der darin begriffenen Anleihe Rechnung stellen wird. Bei der Rückkehr in unsre Eparchien würden wir uns unsern Committenten gegenüber in einer sehr misslichen Stellung befinden, wenn wir die Frage, was hinsichtlich dieses wichtigen Gegenstandes von uns gethan worden, mit Stillschweigen beantworten müssten. Obige Bemerkungen legen wir mit dem Ansuchen vor, dass wegen Rückforderung der von Baiern an Griechenland schuldenden Summen von den Kammern ein zur Einleitung des weitern geeigneten Verfahrens bestimmender Beschluss gefasst werde.“ Der Beschlussentwurf lautet: „Der hellenische Nationalcongress des 3. (15.) Septem-

ber in Athen:“ In Betracht, dass Baiern, nach den officiellen Noten des bairischen Gesandten an die Londoner Conferenz und der auf Grund des Vertrags vom 7. Mai 1832 von besagter Conferenz an die bairische Regierung gerichteten Antwortsnote, die Ausgaben, welche für die Regentschaft und für Besoldung der aus bairischen Staatsdiensten in die griechischen Staatsdienste temporär übergetretenen Civilstaatsdiener und Stabs- und Oberofficiere sich ergeben würden, aus seiner Staatscasse zu bezahlen versprochen hatte; dass dieser Theil der von Baiern officiell übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, weil jene Ausgaben, statt aus dem bairischen Aerar zu fliessen, von dem griechischen Aerar geleistet wurden, beschliesst: 1) Die Regierung hat ohne Verzug eine Rechnungsübersicht jener Ausgaben und Detailbericht hierüber den demnächst zusammentretenden Kammern vorzulegen. 2) Es wird den Kammern zur strengsten Pflicht gemacht, jene Zusammenstellung unverzüglich zu prüfen und die Rückforderung der hieraus von Baiern an Griechenland sich ergebenden Schuld auf diplomatischem Wege zu verfügen. Gleichzeitig ist die Vermittelung der Schutzmächte anzusprechen, welche so häufige Beweise ihrer Zuneigung für Griechenlands Wohl gegeben haben und als contrahirende Theilnehmer des Vertrags die Anerkennung und Beschützung der Gerechtsame des griechischen Aerars gewiss nicht beanstanden werden.“

II. Der Entwurf des von der zuständigen Deputation (s. Seite 298) in Betreff der geregelteren Vertheilung des Denkzeichens für den Befreiungskampf ausgearbeiteten Congressbeschlusses.

III. Der Antrag des Präsidenten im Betreff des für die künftigen Eidesleistungen nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu entwerfenden Schemas.

IV. Die Anträge der Repr. Th. Grivas, N. Kriezotis, J. Makryjannis und Ch. Christos, dass die inhaltlich des V. am 28. Februar (11. März) 1844 erlassenen Congressbeschlusses (s. Seite 285) zur Revidirung der früher geleisteten Dotationen niedergesetzte Deputation auch mit Prüfung der Entschädigungen sich zu befassen habe, welche den zur griechisch-katholischen Kirche übergetretenen, im

Reiche ansässigen Türken und Türkinnen geleistet wurden.

V. Die Collectivpetition mehrerer Repräsentanten, welche um Prüfung der bisher verliehenen Officiersgrade in dem Land- und Seeheere, mit Bezugnahme auf die hierbei bewilligten Phalangitendotationen, und um Revidirung der betreffenden Officiersmatrikel nachsuchen.

VI. Die Bittschriften der Repräsentanten von Hydra, Petsä, Lakonien und Thera (Santorin) im Betreff der freien Einfuhr des ausländischen Getreides in die Häfen von Hydra, Petsä, Lakonien und des Archipel.

VII. Die Gesuche des Repr. Rhigas Palamidis: 1) In Betreff der auch auf die im Befreiungskampf durch civildienstliche *) Leistungen ausgezeichnete Individuen auszudehnenden Grundsätze der Militairdotation. 2) Die Darbringung des Dankes der Nation an die drei Schutzmächte Griechenlands, England, Frankreich und Russland.

VIII. Der Antrag des Repr. B. Dimitrakopoulas, der Congressschutzwache und deren Befehlshaber, dem Obersten D. Kallergis, für deren ausserordentliche Dienstleistung, so wie auch dem Ingenieurobersten Vallianos und dem Congressmarschall Petimesas für deren vielseitige Bemühungen den Dank des Congresses auszusprechen.

IX. Der Antrag des Repr. J. Tomaras im nachstehenden Betreff: 1) Dass den Privaten sämmtliches zu Gunsten des Aerar mit Beschlag belegtes Eigenthum zurückerstattet werde, im Fall dass Erstere Letzterem schuldeten. 2) Die Ausscheidung der Schuld eines jeden Staatsschuldners mit Weglassung der Zinsen und Bewilligung einer fünfzehnjährigen Frist zur unverzinslichen Abtragung der Staatsschulden. 3) Die Einstellung jeder gerichtlichen Verfolgung im Betreff der Eintreibung der ärarialschen Cassenrückstände.

---

*) Bei Vorlage dieses Gesuches bemerkte der vorsitzende Vicepräsident A. Mavrokordatos mit sichtbarem Unwillen: „Er trage nunmehr darauf an, dass der Minister des Innern auch mit vier Händen zum Unterschreiben der Diplome versehen sein müsse.“
Der Verf.

X. Der Antrag der Petitionsdeputation in Betreff der Gemeindeschulden mit beigelegtem Entwurf eines darauf bezüglichen Congressbeschlusses.

XI. Der Antrag des Repr. N. Krieziotis in nachstehendem Betreff: 1) Die Errichtung einer Staatsschuldentilgungsbank mit einem Anlagecapital von nicht unter zwanzig und nicht über dreissig Millionen Drachmen und Amortisationsquote zu sechs vom Hundert. 2) Einführung von Papierbanknoten zu Gunsten obiger Bank und Vereinigung der jetzt bestehenden Nationalbank mit dem zu errichtenden Bankinstitut.

XII. Der Antrag des Repr. A. Zorojannidis in Betreff einer neuen Anleihe u. s. w., welcher schon früher (s. Seite 281 IX.) dem Congress vorgelesen worden.

XIII. Der Antrag des Repr. Anagn. Pappa Nikolaou in nachstehendem Betreff. 1) Hinsichtlich der Einführung einer bei dem Gemeindegesetz beabsichtigten Modification. 2) Die Verfügung von Maassregeln zur Loskaufung der Griechen, welche im Befreiungskrieg von den Türken gefangen wurden und in verschiedenen Districten des ottomannischen Reiches zerstreut noch in Sclaverei sich befinden.

XIV. Der Antrag der Repr. N. Oekonomidis und N. Mavrommatis, dass das Ministerium des 3.(15.) Septembers (1843) in der ersten Kammersitzungsperiode zur Rechenschaft wegen seiner Amtshandlungen gezogen werde.

XV. Der gemeinschaftliche Antrag mehrerer Repräsentanten (worunter B. Dimitrakopoulos u.a.m.), dass den als Congressschutzwache verwendet gewesenen Officieren, Unterofficieren und gemeinen Mannschaften, wegen Beschwerlichkeit des vom 3. (15.) September v. J. bis zum heutigen Tage geleisteten Dienstes eine ausserordentliche Gehalt- und Löhnungszulage bewilligt werde.

XVI. Der Antrag des Repr. N. Poniropoulos, den Ackerbau durch verschiedene, gleichzeitig in Vorschlag gebrachte Massregeln zu beleben und zu heben.

XVII. Der Antrag des Repr. N. Oekonomidis in nachstehendem Betreff, dass der Bezirk Pylia von dem Dotations-

system befreit, im Hafen von Pylos eine Quarantaineanstalt errichtet und genannte Stadt selbst zum Kreishauptort erhoben werde.

XVIII. Der Antrag des Repr. Ph. Poulopoulos in Betreff einer bei der Erhebung der Viehsteuer einzuführenden Modification.

XIX. Der Antrag des Repr. Em. Spyridonos, dass der athener Bürgerschaft wegen ihres seit der glücklichen Septemberreform stets bewiesenen Patriotismus der Dank des Congresses ausgesprochen werde.

XX. Der Antrag mehrerer Repräsentanten, dass von heute an, zur definitiven Vollendung der Congressarbeiten, kein neuer Antrag mehr anzunehmen sei.

Hinsichtlich dieser Anträge beschliesst der Congress: ad I, II, III, V, VII, VIII, XIV, sind in der nächsten Sitzung die betreffenden Beschlüsse vorzulegen; ad IV, VI, XIII, XVI, XVIII, werden den Kammern zur Erledigung überwiesen; ad VIII zweiter Punct, dem Präsidium zur Ausführung übertragen; ad IX, abgelehnt wegen schon gestellten Antrages der Petitionsdeputation; ad X, vertagt auf die nächste Sitzung; ad XI und XVII, der Regierung zur Berücksichtigung anempfohlen; ad XV, schon erledigt durch königliches Decret vom 14. (26.) März 1844 (s. am Schluss der LXXV. Sitzung); ad XIX und XX, sogleich angenommen und dem Sinn des Antrags gemäss ausgesprochen. Hinsichtlich des II. Antrages wird noch wörtlich zu Protocoll gegeben: 1) Ortsvorsteher, Notablen, Volksvertreter, Abgeordnete, Truppenführer der Städte, Flecken, und Dörfer, welche während des Befreiungskampfes auf eine civildienstliche Weise gekämpft haben, ferner die Brandermannschaften und die Rottenmeister des alten Landheeres können das silberne oder kupferne Denkzeichen beanspruchen; 2) die Repräsentanten sind berechtigt um Denkzeichen zur Vertheilung an ihre Bezirksbevölkerungen einzukommen.

Schluss der Sitzung, 4 Uhr Nachmittags.

---

## LXXIV. Sitzung am 17.(29.) März 1844.

Freitags Vormittags 11 Uhr an obigem Tage versammelten sich die Repräsentanten im Sitzungssaale des Congressgebäudes; der namentliche Aufruf derselben geschieht; anwesend sind 200, abwesend 41 Mitglieder. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet, worauf die Verhandlungen der vorigen Sitzung vorgelesen, vom Congress genehmigt und vorschriftsmässig unterzeichnet werden.

Präsident Mavrokordatos: Ich ersuche Sie, meine Herren, den Vortrag der in der gestrigen Sitzung verfügten und nunmehr abgefassten Congressbeschlüsse, welche in der bezüglichen Reihenfolge mit Nr. VII., VIII., IX., X., XI., XII. und XIV. bezeichnet wurden, anhören zu wollen.

Der vortragende Secretair liest nunmehr obige Congressbeschlüsse in der am Schluss der LXXV. Sitzung ersichtlichen Fassung vor, welche einstimmig vom Congress genehmigt werden.

Präsident Mavrokordatos: Die Versammlung hat noch über zwei wichtige Punkte zu entscheiden, nämlich: 1) Ueber die Gemeindeschulden und 2) über die Schulden, welche von Privaten dem Aerar gegenüber contrahirt wurden; indessen dürften auch diese Fragen ihre baldige Lösung finden.

Ich habe ferner dem Congress die Mittheilung zu machen, dass Se. Majestät der König mir den Wunsch zu erkennen zu geben geruht hat, morgen den Verfassungseid leisten zu wollen, und ich hoffe, meine Herren, dass Sie hiermit sämmtlich einverstanden sein werden. *)

---

*) Hierbei bemerkte der zweite Vicepräsident A. Metaxas, dass der König den Verfassungseid zwar leisten könne, nichtsdestoweniger aber die Arbeiten der Versammlung noch fortzusetzen seien. Dagegen erhob sich der Vorsitzende Mavrokordatos und erklärte mit Nachdruck in Ton und Wort, dass der Antrag hinsichtlich der königlichen Eidesleistung von ihm ausgegangen, weil er die Arbeiten vernünftigerweise für beendigt erachte; es stehe in dem Belieben des Königs, den Verfassungseid abzulegen, wann er wolle, Niemand könne ihn daran hindern. Die Majorität der Versammlung stimmte Mavrokordatos Erklärung durch die sogleich darauf gefasste Entschliessung bei, dass Niemandem den Sitzungssaal eher als nach gänzlicher Beendigung der Arbeiten zu verlassen gestattet sei.

Anmerk. des Verf.

Der Congress erklärt sich mit dem königlichen Antrag völlig einverstanden.

Präsident Mavrokordatos: Die so eben eingetroffene königliche Bestätigung des vom Congress am 15.(27.) März 1844 angenommenen Abgeordnetenwahlgesetzes beeile ich mich Ihnen, meine Herren, vorzulesen, wie folgt: „Otto, von Gottes Gnaden, König von Griechenland. Wir theilen dem Präsidium des Nationalcongresses mit, dass Wir das in Vorlage gebrachte Abgeordnetenwahlgesetz angenommen und selbigem Unsre Bestätigung verliehen haben.“

Athen, am 17.(29.) März 1844.

(gez.) Otto.

Der Minister des Innern, Andreas Lontos.

Nach herkömmlicher Weise ist Seiten des Congresses Sr. Majestät dem Könige durch eine besondere Deputation die Bereitwilligkeit gegenwärtiger Versammlung in Anzeige zu bringen, am morgenden Tage den königlichen Verfassungseid entgegen nehmen zu wollen.

Die Versammlung schreitet zur Wahl obiger Deputation, welche durch das Loos aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt wird: Kitsos Tzavellas, G. E. Kriezis, Anagn. Elevtheriou, Evangelis Kontogiannis, Andronikos Païkos, Alexandros Apostolidis, Christodoulos Kapetanakis, Stamatis Georgiadis, Andreas Vankalos, S. Trichas, A. Mostras und Em. Meletopoulos.

In Vollzug mehrerer in der LXXIII. Sitzung gestellten Anträge, erlässt noch der Congress die am Schluss der LXXV. Sitzung vorgetragenen XIII., XV., XVI., XVII., XVIII. Congressbeschlüsse, wobei auch die oben (s. Seite 361) erwähnten zwei Punkte ihre geneigte Erledigung fanden. Ferner promulgirt der Congress noch nachstehende fünf Entschliessungen.

I. Sämmtliche bei der Petitionsdeputation eingereichten Gesuche werden, da sie meistentheils die gesetzgebende Fürsorge der Kammern betreffen, ihrem Inhalt nach entweder den Kammern oder der Regierung überwiesen.

II. Das wiederholt in Vorlage gebrachte Gesuch hinsichtlich der Erbauung einer Stadt Othonia auf dem Isthmus

von Korinth (s. Seite 282), wird auf Antrag des vorsitzenden Vicepräsidenten Alexandros Mavrokordatos den Kammern zur wohlmeinenden Berücksichtigung dringend anempfohlen.

III. Dem Oberbefehlshaber der Congressschutzwache, Obersten Dimitrios Kallergis, wird wegen seiner bei gegenwärtiger constitutionellen Wiedergeburt des Volks ausgezeichneten Leistungen — auf vorhergestellten und vom Congress genehmigten Antrag des Repr. N. Poniropoulos — das Bürgerrecht in allen Theilen Griechenlands verliehen.

IV. Den Redactoren der Congressverhandlungen, namentlich dem bei allen Sitzungen anwesenden Redactor Ilias G. Papaïliopoulos, sowie auch den Mitgliedern und Vorständen der zwei Deputationen, welche mit Entgegennahme der Petitionen und Ausarbeitung des Abgeordnetenwahlgesetzes beauftragt waren, wird der durch das Präsidium auszusprechende Dank des Nationalcongresses bewilligt.

V. Auf Antrag mehrerer Repräsentanten wird noch nachstehende Protestation wörtlich zu Protocoll genommen, wie selbige auch schon früher (s. Seite 180) in der Debatte angedeutet wurde.

„An das Präsidium des hellenischen Nationalcongresses des 3.(15). Septembers in Athen! Dieselbe Erklärung, die wir in der gestrigen Sitzung bei Vorlesung der Verhandlungen abgegeben haben, dass nämlich bei der Frage, dem Heere ein exceptionelles Prärogativ zu bewilligen, wir darunter nur das streitbare Heer, nicht aber die Noncombattanten, Administrativbeamten und übrigen civildienstlich Angestellten — ohne Gestattung der Beeinträchtigung der Anciennität vom Beginn des Freiheitskampfes an — verstehen und verstanden wissen wollten; diese unsre Willensmeinung setzen wir auch hier und zwar deshalb auseinander, weil über fraglichen Gegenstand nicht abgestimmt wurde, woraus die Zahl der bei dieser Ansicht Betheiligten hätte ersichtlich gemacht werden können, und wir bitten, dass gegenwärtige Erklärung, als Ausdruck unserer Meinung, in das Sitzungsprotocoll wörtlich mit aufgenommen werde." Athen am 20. Januar (1. Februar) 1844.

(gez.) Th. Grivas, N. Krieziotis, Ts. Karatassos.

Nachdem die Vorlesung genannten Schreibens beendigt worden, spricht der Congress auf Antrag des Repr. Sp. Trikoupis dem Präsidium des Congresses und dem Plenum der Congresskanzlei seinen aufrichtigen Dank und innige Anerkennung öffentlich aus und wird hierüber der XVI. Congressbeschluss erlassen.

Präsident Mavrokordatos: Meine Herren! Das Präsidium und das Plenum der Congresskanzlei dankt Ihnen für Ihren Beschluss, und mir wurde der ehrenvolle Auftrag zu Theil, der Versammlung den Ausdruck dieser Gefühle von Erkenntlichkeit auszusprechen. Vorzüglich den Herren Congresssecretarien sind wir, meine Herren, das höchste Lob schuldig, denn mit der äussersten Anstrengung haben sie sich den vielfältigen Arbeiten unterzogen, welche durch Redaction der Sitzungsprotocolle und Erledigung der übrigen Kanzleiarbeiten nothwendig veranlasst wurden. Allein das grösste Lob, der innigste Dank, die wahre Erkenntlichkeit der Nation gebührt Ihnen, meine Herren, weil durch Ihre Uebereinstimmung eine der seltensten und schwierigsten Aufgaben gelöst wurde. Fürwahr! meine Herren, wenn wir in Erwägung ziehen, dass gegenwärtiges Geschlecht sowohl das grosse Werk der nationalen Unabhängigkeit Griechenlands als auch die noch weit schwierigere Aufgabe, die Begründung seiner constitutionellen Freiheit zur Vollendung brachte, so fühlen wir die innigste Verpflichtung die Namen Derjenigen, welche wir als Mitarbeiter dieser beiden grossen Aufgaben anerkennen, zu bewundern und zu segnen. Ich sage es mit völliger Ueberzeugung, schon das letzte Werk reicht hin, die Namen der Volksvertreter der Unsterblichkeit zu überliefern.

(Beifall auf allen Seiten und der enthusiastische Ruf: „Es lebe das Vaterland!“).

**Schluss der Sitzung, um 3 Uhr Nachmittags.**

---

## LXXV. Sitzung am 18.(30.) März 1844.

Am heutigen Tage*) Vormittags 12 Uhr versammelten

*) Schon desselben Morgens verkündeten einundzwanzig Kanonen-

sich die Repräsentanten im Sitzungssaale des Congressgebäudes, um, nach Regierungbezirken namentlich aufgerufen, die achtzehn Congressbeschlüsse (s. am Schluss dieser Sitzung) und die übrigen Verhandlungen zu unterschreiben.

Zum Empfang der königlichen Majestäten wurde eine zwölfgliedrige, aus folgenden durch das Loos gewählten Repräsentanten: Giannoulis Vemestikos, Aristidis Anagnostaras, Em. Meletopoulos, Rh. Palamidis, J. Pitaris, Sp. Trikoupis, Andreas Iskos, Ch. Vlassis, M. Boukouras, Venetianos Kyvelos, N. Petimesas, Stamatis Nakos zusammengesetzte Deputation bestimmt, welche, den Präsidenten, die Vicepräsidenten und die Secretarien an ihrer Spitze JJ. MM. den König und die Königin am Eingang des Gebäudes zu erwarten und in den Sitzungssaal zu begleiten hatte.

Um 1½ Uhr Nachmittags war vorerwähnte Unterzeichnung und die Wahl besagter Deputation vollendet, sowie auch das Plenum des Nationalcongresses versammelt; ferner waren auch bis dahin sämmtliche höhere Staatsbeamten vom Civil- und Militair, das diplomatische Corps mit den bei Hofe vorgestellten Fremden, das Consularpersonale u. s. w. in den Sitzungssaal

---

schüsse der auf dem Pnyxhügel aufgestellten vierpfündigen Halbbatterie der Bevölkerung Athens, der gesammten Umgegend und den im Hafen von Piräus stationirten Kriegs-Escadres den Anbruch des 18.(30.) März, dieses für Griechenland so wichtigen Tages. Dem über diese Feierlichkeit Tags zuvor veröffentlichten Programm zufolge versammelten sich um 10 Uhr Vormittags in der St. Irenenkirche, welche bei solchen Gelegenheiten als Hauptkirche benutzt wird, der Präsident, die Vicepräsidenten, die Secretarien und sämmtliche Repräsentanten des Nationalcongresses, der Ministerrath, die heilige Synode, der Staatsrath, die Präsidenten und die Staatsprocuratoren des Cassationsgerichtshofes, des Oberrechnungshofes und der in Athen residirenden Appellations- und Bezirksgerichtshöfe, der Universitätsrector, der Generalintendant und der Centralkassirer, der Oberpostdirector, der Gouverneur von Attika, der Ober-Sanitätsinspector des Reichs, der Bürgermeister und Präsident des athener Municipalrathes und alle die Staabs- und Oberoffiziere, welche bei der in Parade ausgerückten und vor der St. Irenenkirche in der Aeolusstrasse aufgestellten Garnison nicht eingetheilt waren. Das diplomatische Corps, die hiesigen Consuln und sehr viele Offiziere der fremden Kriegsmarinen waren ebenfalls gegenwärtig. Um 10½ Uhr langten JJ. MM. der König und die Königin mit grossem Gefolge bei der St. Irenenkirche an, und wurden beim Eintritt in dieselbe von dem Volke mit lautem Enthusiasmus empfangen. Nach geendigtem Gottesdienste kehrten JJ. MM. der König und die Königin von dem jubelnden Volke umgeben, in das königliche Palais zurück. Anmerk. des Verf.

eingetreten und hatten die ihnen augewiesenen Plätze eingenommen. Die Damen (unter ihnen auch mehrere Ausländerinnen vom Range, welche auf der Durchreise in Athen verweilten) hatten sich bei dieser feierlichen Ceremonie so zahlreich eingefunden (es waren hierzu besondere vom Militairgouverneur Obersten Dimitrios Kallergis eigenhändig unterzeichnete Eintrittskarten ausgegeben worden), dass die für dieselben im Innern des Saales vorbehaltenen Plätze nicht ausreichten, und durch Höflichkeit der Repräsentanten ihnen zwei bis drei Reihen von den Repräsentantensitzen noch überlassen wurden.

Schon zwei Stunden vor Beginn der Feierlichkeit waren die Zuhörerschranken zum Erdrücken angefüllt und kein Platz darin mehr zu finden. Während dieser Zeit war auch die Garnison vom Hauptausgange des königlichen Palais bis zum Versammlungsgebäude in Spalier aufgestellt worden.

Eine Salve von einundzwanzig Kanonenschüssen verkündete um 2¾ Uhr, dass der JJ. MM. König und die Königin das königliche Palais verlassen hatten, und einige Minuten darauf erschien zuerst Ih. M. die Königin, von der Oberhofmeisterin, Frau v. Plüskow, den Palastdamen, Staatsräthinnen Monarchidis und Mavromichalis, den Hofdamen, Baronesse von Wiesenthau und Fräulein Botsaris und dem als Obersthofmeister fungirenden Generaladjutanten Marinecapitain Sachinis begleitet. Sie wurde von dem Präsidenten, den Vicepräsidenten und obiger Deputation des Nationalcongresses, dem Ministerrath und dem gesammten Offizierscorps am Eingange des Sitzungsgebäudes ehrerbietig empfangen und nach der königlichen Tribune geleitet. Kaum wurde das Eintreten derselben im Sitzungssaale durch die Ankündigung, „die Königin!“ bemerkbar gemacht, so erhoben sich alle Damen und die gesammte übrige Versammlung von den Sitzen, in ehrfurchtsvoller Stille verharrend, bis die Königin mit ihrem Hofstaate Platz genommen.

Einige Minuten später händigte der Finanzminister Drosos Mansolas, welcher provisorisch auch das Ministerium des Aeussern und des königlichen Hauses verwaltete, dem Ministerrathspräsidenten, Marineminister Kanaris, im Namen des

Königs die Insignien des Grosskreuzes des Erlöserordens für den Präsidenten des Nationalcongresses, den 105jährigen Staatsrath Panoutzos Notaras, ein, welche Handlung mit folgenden an den Congress gerichteten Worten des Vicepräsidenten A. Mavrokordatos begleitet wurde:

„Se. Majestät der König hat in ehrenvoller Anerkennung der Leistungen des hellenischen Nationalcongresses des 3.(15.) Septembers in Athen, der Verdienste und der persönlichen Aufopferungen, welche von dem Präsidenten besagten Congresses, Herrn Panoutzos Notaras, sowohl während des Freiheitskampfes, als auch nach Endigung desselben, dem Vaterlande zum Opfer dargebracht wurden, geruht, Letztgenanntem das Grosskreuz des Erlöserordens zu verleihen.“ Die ganze Versammlung wurde durch diesen Beweis der königlichen Huld und Gnade auf das innigste ergriffen, laut ausrufend: *ἄξιος! ἄξιος!* (würdig dieser Auszeichnung). Mit nicht zu unterdrückenden Zähren des Dankes und tief empfundener Rührung erhob sich der vorsitzende Greis, und der Versammlung für ihre herzliche Aufmerksamkeit dankend, entblösste er andächtig sein Haupt, als der Ministerpräsident Kanaris die Ehrenzeichen des Ordens ihm umhing.

Fünf Minuten vor 3 Uhr traf Se. M. der König am Hauptportale des Versammlungsgebäudes ein, wurde unter lautem Lebehochrufen des Volks und mit gleichem Ceremoniel, wie die Königin, empfangen, und unter Vortritt der Hofchargen in den Sitzungssaal feierlichst eingeführt. Beim Eintritt Sr. M. des Königs in den Sitzungssaal erhoben sich Alle von ihren Sitzen, und mit unbeschreiblichem Enthusiasmus und stets sich wiederholendem Lebehochrufen begrüsste die Versammlung den erlauchten Monarchen. Sobald Se. M. der König, unter dem Thronhimmel stehend, die Versammlung huldreichst begrüsst, sein Haupt bedeckt und Platz genommen hatte, wurden die Repräsentanten und übrigen Anwesenden zum Niedersitzen aufgefordert. Rechts vom Throne standen der Präsident und die Vicepräsidenten des Nationalcongresses, der Präsident und die Mitglieder der heiligen Synode, links der Ministerrath und die königlichen Generaladjutanten und Ordonnanzofficiere, Generalmajor Kitsos Tzavellas, Oberst Gardikiotis Grivas, Oberst-

lieutenant Skarlatos Soutzos, Marinelieutenant Athanasios Miaulis und Hauptmann Dimitrios Mavromichalis.

Sitzend und bedeckten Hauptes richtete alsdann der König folgende Worte an die Versammlung: „Nachdem das grosse Werk, die Verfassung von Griechenland, zu meiner Freude vollendet worden, erscheine Ich in Ihrer Mitte, um dieselbe durch den bestimmten Eid zu besiegeln.“ Neue Beifallsbezeugungen und Ausbrüche des reinsten Enthusiasmus begleiteten den Schluss dieser königlichen Anrede, worauf der König, sich erhebend und die Rechte auf das Evangelium legend, entblössten Hauptes nachstehenden Eid leistete: „Ich schwöre im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, die herrschende Religion der Hellenen zu schützen, die Verfassung und Gesetze des hellenischen Volks zu wahren und die nationale Selbstständigkeit und Untheilbarkeit des hellenischen Staats aufrecht zu halten und zu vertheidigen.“ — Nach geendigtem Eide, bei dessen ersten Worten eine Geschützsalutirung von hundertundeinem Kanonenschuss begann, liess sich der König abermals nieder und sprach: „Mein Wunsch ist, dass die Verfassung, jenes heilige und unzertrennliche Band zwischen König und Volk, das Glück Griechenlands befestigen und befördern möge.“

Hierauf zum Minister des Kriegs und des Innern, Andreas Lontos, sich wendend, übertrug er ihm die Verkündigung der Auflösung des Nationalcongresses, welche durch folgende Worte ausgedrückt wurde: „Da das Werk, weshalb ich den Nationalcongress zusammenberufen, vollendet worden, so erkläre ich ihn hiermit aufgelöst.“

Unermesslicher Jubel, Freudenbezeigungen jeder Art und Lebehochrufen erschallten nach diesen letzten Worten, worauf Se. M. der König sich erhob und die Versammlung grüssend den Sitzungssaal mit gleichem Ceremoniel, wie beim Empfange, verliess, und mit Ih. M. der Königin, welcher nach dem Weggange Sr. M. des Königs aus dem Saal ebenfalls noch ein enthusiastisches, dreimaliges Lebehoch dargebracht wurde, gemeinschaftlich in das königliche Palais zurückkehrte.

Von den Zuhörerschranken aus wurde noch „den Volksrepräsentanten“ ein herzliches Lebehoch gebracht, in welches das gesammte Auditorium freudig einstimmte.

Die Versammlung ging hierauf aus einander.

---

# Beschlüsse
## des hellenischen Nationalcongresses des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen.

---

### I. Beschluss. *)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:

Von Gerechtigkeitspflicht gegen alle, theils dem Bürger-, theils dem Wehrstand angehörige Hellenen erfüllt, welche sowohl in der Hauptstadt, als auch in den Provinzen zum glücklichen Fortgange der denkwürdigen und volksrettenden Reform des 3.(15.) Septembers beigetragen haben, und von dem Wunsche beseelt, die vom Beginne des heiligen Kampfes bis zum heutigen Tage fortlaufende Kette patriotischer Handlungen mit einer ihrer Würde gedenkenden und angemessenen Belohnung zu schliessen, fällt vor dem Höchsten in Anbetung nieder und bringt ihm die tiefste Verehrung und innigste Anerkennung wegen der unermesslichen und gegen dieses rechtgläubige Volk stets fortdauernden Gnade dar.

Beschliesst·

1) Allen, theils dem Bürger-, theils dem Wehrstand angehörigen Hellenen, welche sowohl in der Hauptstadt als auch in den Provinzen zur Vorbereitung, Ausführung und Förderung der volksrettenden Reform des dritten Septembers beigetragen haben, wird ausgezeichnetes Lob und unvergessliche Anerkennung hiermit ausgesprochen.

2) Als besondern Beweis der Dankbarkeit, welche die Nation der Besatzung der Hauptstadt wegen deren vom 3.(15.) September an bis jetzt bewährten patriotischen

---

*) S. Seite 91.

und untadelhaften Aufführung zu Gunsten der Bewahrung der allgemeinen Ruhe und Ordnung schuldet, und als Beleg des vollsten Zutrauens, in Folge dessen der Nationalcongress erwartet, dass die Besatzung der Hauptstadt, welche gleichzeitig auch den Dienst der Schutzwache des Nationalcongresses mit verrichtet, dieselbe lobenswürdige Aufführung auch bis zum Schlusse der Geschäfte des Nationalcongresses unwandelbar beobachten wird, haben alle jene Staabs- und Subalternoffiziere den Activitätsgehalt ihres Grades — ausgenommen die Fälle freiwillig begehrter Dienstentlassung und der durch richterlichen Spruch stattfindenden Beschlagnahme des Soldes — als nationale Belohnung lebenslänglich zu beziehen.

---

## II. Beschluss. *)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:

Art. I. Die Regierung ist, gleich nach Bekanntmachung der Verfassung verpflichtet, das Personal des Staatsdienstes zu bilden, und Individuen, die nachstehenden Kategorien angehören, hierzu zu ernennen:

1) Die Eingebornen, die im hellenischen Staate wohnen, und Die, welche bis zu Ende des Jahres 1827 daselbst die Waffen getragen, oder Diejenigen, die sich dahin begeben haben und bis zum besagten Jahre daselbst geblieben sind, ferner auch Diejenigen, welche nachweislich auch nach besagter Epoche mitgefochten und an den Schlachten gegen den Feind, zu Land oder zu Wasser, bis zu Ende des Jahres 1829 Theil genommen haben.

2) Die eingewanderten Einwohner oder Militanten aus Den Orten des Festlandes oder der Inseln, welche die Waffen für den Unabhängigkeitskrieg ergriffen haben, bis zum Jahre 1837 (in Griechenland) angekommen sind und sich mit ihren Familien in einer der Gemeinden des Königreichs niedergelassen haben, und die Söhne Derjenigen, welche zu obbesagten Kategorien gehören.

---

*) S. Seite 181.

3) Was Diejenigen anlangt, die in den beiden vorstehenden Paragraphen nicht begriffen sind, so soll die Regierung gehalten sein, selbige weder in dem Staatsdienst beizubehalten noch dazu zu ernennen, ausgenommen: Diejenigen, welche nach dem Schlusse des Jahres 1827 bis zum Schluss des Jahres 1832 in Griechenland angekommen sind und sich dort niedergelassen haben, zwei Jahre nach Bekanntmachung der Verfassung; Diejenigen, welche vor Schluss des Jahres 1832 bis zum Schluss des Jahres 1837 angekommen sind, drei Jahre nach gedachter Bekanntmachung, und Diejenigen, welche vor Schluss des Jahres 1837 bis zum Schluss des Jahres 1843 angekommen sind, nach vier Jahren. Obgedachten Kategorien sind nicht unterworfen: Das Land- und Seeheer im Allgemeinen, die Professoren und die Vorsteher der Anstalten des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste, jeder in seiner Specialität.

Art. II. Gegenwärtiges Decret hat dieselbe Kraft, als wenn es Wort für Wort in die Verfassung eingerückt wäre, und die Uebertretung desselben von Seiten des Ministerium soll als eine Verletzung der Bestimmungen der Verfassung angesehen werden.

---

## III. Beschluss. *)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:

Beschliesst:

In Anbetracht des die Regierungsverwesung betreffenden 44. Artikels der Verfassungsurkunde wird die Königin Amalia, falls Sie im Wittwenstande verbliebe, bei Minderjährigkeit des Thronfolgers, nach Ihr zustehendem Rechte zur Regierungsverwesung berufen.

---

## IV. Beschluss. **)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:

In Anbetracht des Art. 61 der Verfassungsurkunde und des 17. Gesetzes §. 4 des vollziehenden Körpers vom Jahr 1822;

---

*) S. Seite 196.
**) S. Seite 197.

Beschliesst:

1) Für die Inseln Hydra und Petsä wird die Zahl von Abgeordneten beibehalten, welche durch besagtes, die Wahl der Volksvertreter betreffendes Gesetz bestimmt wurde. Dieselben Gerechtsame geniessen auch die in Griechenland sich aufhaltenden Psarioten, allein unter der Bedingung, dass sie vor Ablauf der ersten Kammersitzungsperiode innerhalb des Reichs sich niedergelassen haben werden. Ein besonderes binnen jener Periode zu erlassendes Gesetz wird die Zahl bestimmen, welche von den sich Niederlassenden unabänderlich zu erreichen ist.

2) Gegenwärtiger Beschluss hat dieselbe Gültigkeit wie die Verfassungsurkunde.

---

## V. Beschluss.*)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:

In Anbetracht der Paragraphen 107, 108 und 109, und 86, 89 und 100 der interimistischen Gesetzgebungen der Nationalcongresse in Epidavros und Astros und der Art. 147 und 148 der politischen Verfassung von Trözene; in Erwägung, dass inhaltlich dieser Verordnungen der hellenischen Regierung die bleibende Verbindlichkeit auferlegt wurde, Sorge zu tragen, dass für die Wittwen und Waisen der für das Vaterland gefallenen Streiter, mit Verhütung jedes dabei möglichen Missbrauchs, ein ständiger Lebensunterhalt geschaffen und nach Wiederherstellung der hellenischen Zustände allen Denen, welche zur Abhülfe der financiellen Bedürfnisse Griechenlands beigetragen, Belohnung gewährt, sowie auch den offenbar Herabgekommenen Entschädigung geleistet werde; ferner in Beachtung des II. Beschlusses des Nationalcongresses in Trözene, wonach man Unterstützung und Belohnung der bis zum Schluss in der athener Akropolis verbliebenen Garnison, sowie auch den Wittwen und Waisen der bei der Vertheidigung dieser Feste gefallenen Streiter schuldig ist, des 24. Sitzungs-

*) S. Seite 277 und 284.

protokolls §. 5 desselben Nationalcongresses, wo von der Garnison in Missolonghi Erwähnung geschieht; endlich des Beschlusses vom 29. Juli 1829 Litt. E. des Nationalcongresses in Argos, wodurch die hellenische Regierung ermächtigt wird, in Prüfung der in Betreff des Befreiungskampfes erworbenen Rechtstitel fortzufahren, welche in Bezug auf Entschädigung ansprechen:

1) Die Inseln Hydra, Petsä und Psara.

2) Die Garnison von Missolonghi.

3) Die unter dem Commando der verstorbenen Karaïskakis gestandenen Heeresabtheilungen.

4) Die Schiffsbefehlshaber obiger drei Inseln, die Heeresabtheilungen des Peloponnes, Festgriechenlands, des Archipelagus, der Civilstaatsdiener, Bürger und Gemeinden des Reichs, welche Entschädigungen beanspruchen u. s. w.

Im Gefühle der strengsten Gerechtigkeit, über die Ausführung der von den früheren Nationalcongressen erlassenen Verordnungen zu wachen, und in der Absicht, einerseits die Ansprüche der zur Zeit noch unentschädigt Gebliebenen genau herzustellen, andererseits die bis jetzt schon geleisteten Entschädigungen einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, damit dadurch jedem Missbrauche vorgebeugt werde, welcher früher theils bei der Classeneintheilung, theils bei Länder-, Grundstück- und Geldanweisungen stattgefunden;

Beschliesst:

I. Die Regierung hat als eine ihrer hauptsächlichsten Pflichten für die möglichst schleunige Ausführung der Verordnungen der frühern Nationalcongresse Sorge zu tragen, insofern diese bis jetzt noch nicht ausgeführt wurden, und die bis jetzt geleisteten Entschädigungen rechtsgemäss auszuscheiden.

II. Zur Erledigung obigen Artikels hat die Regierung eine Commission niederzusetzen, welche aus Männern zu bilden ist, die dem Heere, der Flotte und dem Bürgerstande angehören, und sich im Befreiungskampfe, während der Jahre 1821 — 1827, ausgezeichnet haben. Der Gegenstand, mit welchem diese Commission sich zu beschäftigen hat, wird einerseits die Untersuchung der Rechtstitel sein, welche den Individuen zukommen,

deren Entschädigungsansprüche auf Grund besagter Congressverordnungen noch nicht geprüft und in Erwägung gezogen worden, andererseits die Revision und Ausscheidung der bis jetzt schon geleisteten Entschädigungen.

III. Die rechtmässigen Erben der gefallenen Streiter, welche ihrem Militairgrade zufolge Anspruch auf Entschädigung hatten, treten in die Gerechtsame der Letztern ein.

IV. Die von Seiten der Behörden stattgefundene Requisition des Armuthszeugnisses, behufs der Classeneintheilung oder Entschädigung irgend eines Streiters, ist künftig nicht mehr zulässig.

V. Nach stattgefundener Revision und Ausscheidung wird die Regierung Sorge tragen, dass die Art und Weise der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses hinsichtlich der schuldigen Entschädigungen gesetzlich bestimmt werde; bei gewissenhaft vorzunehmender Ausscheidung der bis jetzt schon geleisteten Entschädigungen wird sie nach Recht und Billigkeit verfahren.

---

## VI. Beschluss. *)

**Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:**

In Anbetracht des Art. 101 der Verfassungsurkunde und in Erwägung, dass nach Nothwendigkeit und Billigkeit die Aburtheilung keiner der anhängigen Fiscalsachen bis auf den Zeitpunkt zu verschieben sei, wo selbige durch ein Gesetz der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte überwiesen werden;

Beschliesst:

1) Bis zu dem Zeitpunkt, wo die gesetzgebende Gewalt das bei den übrigen Gouvernementssachen zu beobachtende Gerichtsverfahren durch ein Gesetz geregelt und selbige der Competenz der ordentlichen Gerichte überwiesen haben wird, haben die betreffenden Regierungsbezirksbehörden mit Aburtheilung derselben wie früher fortzufahren. Hierzu gehören die Anstände, welche in Betreff der Häuser- und Gewerb-

---

*) S. Seite 352.

steuer, der Recrutirung, der Gemeinde- und Bezirkswahlen, des Stempeleinkommens, der Contrebande, jeder indirecten Staatsabgabe und aller dergleichen Fiscalsachen erhoben werden könnten.

2) Jede andere zwischen Privatpersonen und dem Aerar oder den Gemeinden streitige Fiscalrechtssache ist von jetzt an der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterstellt und soll nach dem in Kraft befindlichen Gesetzbuch über das Civilverfahren als dringliche Sache abgeurtheilt werden. Die Rechtssachen, welche bis jetzt dem Staatsrath unterstellt waren, gehören von nun an, wenn auf Appell angetragen worden, der Zuständigkeit der Appellationsgerichte, hinsichtlich der Cassation aber, der Zuständigkeit des Cassationsgerichtshofs.

3) Gegenwärtiger Beschluss hat ins Leben zu treten und ist gleichzeitig mit der Verfassung durch das Regierungsblatt bekannt zu geben.

---

## VII. Beschluss. *)

Der hellenische Nationalcongress des 3. (15.) Sept. 1843 in Athen:

In Beachtung des §. 6 des Art. 105 der Verfassungsurkunde,

Beschliesst:

1) Unter Verantwortlichkeit des Ministerraths sind von der Regierung alle die, die Errichtung des Königreichs Griechenland betreffenden, zwischen dem baierischen Hofe und der in London residirenden Conferenz gewechselten officiellen Noten in Erwägung zu ziehen, und ist binnen der ersten Kammersitzungsperiode ein detaillirter Ausweis, über die Art der Ausscheidung jeder und aller aus diesen Noten sich herleitenden Rechnungen, zu erstellen.

2) Es wird den Kammern zur Pflicht gemacht, diese Zusammenstellung zu prüfen und auf diplomatischem Wege und unter Vermittelung der drei Schutzmächte für Rückforderung der daraus sich ergebenden **Schuld Baierns** an Griechenland Sorge zu tragen.

---

*) S. Seite 361.

## VIII. Beschluss. *)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 inAthen:

In Erwägung der verschiedenen, hinsichtlich der Vertheilung des Denkzeichens gestellten Anträge und der bei den Debatten am 29. Februar (12. März) 1844 gepflogenen Verhandlungen;

Beschliesst:

Die nach (V.) Congressbeschluss zur Prüfung der alten Verdienste niederzusetzende Commission hat, in Anbetracht der königlichen Verordnung vom 20. Mai (1. Juni) 1834 in Betreff der Constituirung und Verleihung des Denkzeichens für den Befreiungskampf, die hinsichtlich des silbernen und bronzenen Denkzeichens erlassenen Bestimmungen genau zu prüfen und bei der Regierung in Vorschlag zu bringen:

1) Die Genehmigung der rechtmässig verliehenen Denkzeichen.

2) Die Verleihung des Denkzeichens an Die, welche auf Grund der Verordnung hierauf Anspruch haben.

3) Die Entziehung des Denkzeichens allen Denen, welche selbiges im Widerspruche mit den Bestimmungen besagter Verordnung erhalten haben.

Das eiserne Denkzeichen sollen alle Die erhalten, welche das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt und bis mit zum Jahre 1829 irgend einen Antheil am Befreiungskampfe genommen haben.

Niemand unter dreissig Jahren darf das Denkzeichen des Befreiungskampfes tragen. Das Alter von dreissig Jahren wird bis mit Ende laufenden Jahres ausgesprochen.

---

## IX. Beschluss. **)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:

In Beachtung des Art. 100 der Verfassungsurkunde;

---

*) S. Seite 361.
**) S. Seite 361.

Beschliesst:

Bis zum Erscheinen des den Eid des hellenischen Bürgers, der Staatsdiener, des Land- und des Seeheeres definitiv bestimmenden Gesetzes sind die naturalisirten hellenischen Bürger, die Staatsdiener und das Land- und Seeheer auf folgende Weise eidlich zu verpflichten:

Eid des hellenischen Bürgers:

„Ich schwöre Treue dem König und dem Vaterlande, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs, und gelobe in Allem als ehrliebender und treuer Bürger mich zu beweisen."

Eid des Staatsdieners:

„Ich schwöre Treue dem König und dem Vaterlande, Gehorsam der Verfassung, gelobe den Bestimmungen derselben, sowie auch den Gesetzen des Königreichs genau und unwandelbar nachzukommen und das mir anvertraute Amt mit Gewissenhaftigkeit zu verwalten."

Heereseid:

„Ich schwöre dem König treu dienen, der Verfassung Gehorsam leisten, meinen Vorgesetzten Untergebung erweisen, deren Befehle unverdrossen und ohne Widerrede vollziehen, die Fahnen bis auf den letzten Blutstropfen treu und ergeben vertheidigen und mich niemals davon trennen oder meineidig entziehen, den Militairgesetzen genau nachkommen und überhaupt jederzeit so betragen zu wollen, wie es einem treu- und ehrliebenden Soldaten gebührt."

Die gesetzgebende Gewalt kann nach ihrem Dafürhalten die in gegenwärtigem Beschluss enthaltenen Eidesformeln anders regeln.

---

## X. Beschluss. *)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:

In Anbetracht, dass Viele, welche während des Befreiungskampfes zu Wasser und zu Lande gedient haben, und deren

---

*) S. Seite 361.

Namen von den verschiedenen zur Prüfung der Militairdienste niedergesetzten Commissionen in die verschiedenen Rangmatrikeln eingetragen wurden, den einem jeden von ihnen gebührenden Rang nicht erhalten, demnach auch die Entschädigungsanweisungen nicht empfangen haben.

In Berücksichtigung, dass die mit den Verbindlichkeiten des im Jahre 1834 erlassenen Militairdotationsgesetzes verknüpften Beschwerlichkeiten mit dem den Gesetzgeber leitenden Geist unverträglich sind.

Beschliesst:

1) Nach Bekanntmachung der Verfassung hat die Regierung einem Jeden den nach den verschiedenen Matrikeln ihm gebührenden ausgesprochenen Rang, sowie auch die auf Grund der königlichen Verordnung vom 20. Mai (1. Juni) 1838 ihm zukommenden Gageanweisungen zu bewilligen, ohne dass man weiter zur Beibringung des Armuthszeugnisses verpflichtet sein soll.

2) Den Erben der verstorbenen und in irgend einer der besagten Matrikeln vorgetragenen Individuen ist im Sinne des in der Sitzung vom 28. Februar (s. Seite 285) gefassten Congressbeschlusses die Entschädigungsanweisung dem Range jener Verstorbenen nach unabänderlich, wie den übrigen noch am Leben Befindlichen, zu verabfolgen.

3) Auch alle Die, welche bisher in bestimmte Rangverhältnisse eingereiht und nach dem Gesetze von 1834 ihrem Range nach Anweisungen empfangen hatten, sind unter die Kategorie des ersten Paragraphen gegenwärtigen Beschlusses mit zu begreifen.

4) Im Laufe der ersten Kammersitzungsperiode hat die gesetzgebende Gewalt das Militairdotationsgesetz vom Jahre 1834 in Erwägung zu ziehen und selbiges hinsichtlich der darin auferlegten Verpflichtung zu modificiren.

---

## XI. Beschluss. *)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:

In Berücksichtigung, dass das Vaterland auch Denen, welche für selbiges während der Zeit unsers langjährigen heiligen Kampfes civildienstlich gekämpft haben, factische Beweise seiner Anerkennung zu geben schuldig ist;

Beschliesst:

1) Das Princip des Militairdotationsgesetzes ist nach Maassstab der Verdienste auch auf Die anzuwenden, welche während des heiligen Kampfes civildienstlich für das Vaterland gekämpft haben.

2) Es wird der gesetzgebenden Gewalt übertragen, innerhalb der ersten Periode ein das Weitere bestimmendes Gesetz zu erlassen.

---

## XII. Beschluss. **)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:

Von dem dankbaren Gefühl mit durchdrungen, welche das hellenische Volk den drei verbündeten und gewaltigen Mächten Europas für alle ihm von ihnen reichlich erwiesenen Wohlthaten schuldig ist, indem sie ihm sowohl in den Wechselfällen des Krieges rettende Hand darreichten, als auch in den darauf folgenden Zuständen kräftigen Schutz und ununterbrochene Fürsorge gewährten, und aus Herzensgrund Dankopfer dem Höchsten darbringend;

Beschliesst:

Ewige Dankbarkeit werde den drei verbündeten und Griechenland beschützenden Mächten, Frankreich, England und Russland für deren grosse, dem hellenischen Volke erwiesene Wohlthaten gezollt.

---

*) S. Seite 361.
**) S. Seite 361.

## XIII. Beschluss. *)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:

In Anbetracht des unendlichen Eifers und des über jedes Lob erhabenen Patriotismus, welcher während der gesammten Dauer der Congressarbeiten, sowohl von der Garnison der Hauptstadt als auch von deren Commandanten, Herrn D. Kallergis, bewiesen wurde;

Beschliesst:

Erkenntlichkeit und Dank werden der hochherzigen Garnison der Hauptstadt und deren Commandanten, Herrn D. Kallergis, für die in ihrer Stellung als Nationalcongressschutzwache mit unnachahmlichem Patriotismus genaue Erfüllung ihrer Pflichten ausgesprochen.

---

## XIV. Beschluss. **)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:

Beschliesst:

Die Kammer wird es als eine ihrer ersten Pflichten erachten, im Laufe der ersten Kammersitzungsperiode an die Mitglieder des am 3.(15.) September (1843) eingesetzten Ministerium die Aufforderung ergehen zu lassen, über alle ihre Amtshandlungen und vorzüglich über den financiellen Haushalt während ihrer Ministerialfunction vor der Kammer Rechenschaft abzulegen.

Gegenwärtiger Beschluss ist zu drucken und durch das Regierungsblatt gleichzeitig mit der Verfassungsurkunde zur öffentlichen Kunde zu bringen.

---

## XV. Beschluss. ***)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:

In Erwägung des sechsten von dem IV. Nationalcongress

---

*) S. Seite 362.
**) S. Seite 361.
***) S. Seite 362.

in Argos hinsichtlich der in verschiedenen Regierungsbezirken bestehenden Gemeindeschulden erlassenen Beschlusses, in Berücksichtigung der Nothwendigkeit diese Schulden auf eine Art abzutragen, wodurch das Interesse, sowohl der Gläubiger als auch der schuldenden Gemeinden wahrgenommen werde.

Beschliesst:

Die gesetzgebende Gewalt hat obigen Beschluss auf die schicklichste Art zu modificiren, und wo möglich noch in der ersten Kammersitzungsperiode ein Gesetz zu erlassen, wodurch die Art der Ablösung und Abtragungszeit der in Frage stehenden, jedoch vorher nachzuweisenden Schulden geregelt wird; jedoch ist hier bei Festsetzung der Zahlungsfristen der Schuldbetrag und die Umstände, sowohl der Gläubiger, als auch der Gemeinden, ins Auge zu fassen.

---

## XVI. Beschluss. *)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:

In Anbetracht des unermüdlichen Eifers, der politischen Einsicht und der vielseitigen Erfahrung, welche die Präsidentschaft und das Archivariat bei Erledigung der wichtigen und schwierigen Congressarbeiten bewiesen haben;

Beschliesst:

Aufrichtiger Dank und volle Anerkennung werden dem Präsidenten, den Vicepräsidenten und den Secretarien des Nationalcongresses für die von Glück gekrönten und zur grossen Zufriedenheit des Congresses vollzogene Erfüllung ihrer hohen und höchst mühsamen Pflichten abgestattet.

---

## XVII. Beschluss. **)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:

Von heiligem Pflichtgefühl für die grosse Verehrung und

*) S. Seite 364.
**) S. Seite 362.

ausgezeichnete Dankbarkeit bewogen, welche die Bevölkerung Griechenlands dem Andenken des verewigten J. A. Kapodistrias, des frühern Präsidenten Griechenlands, widmet;

Beschliesst:

In Nauplia, auf dem Platze der drei Admiräle, soll diesem Wohlthäter des Vaterlandes ein Standbild auf Staatskosten errichtet werden.

---

## XVIII. Beschluss. *)

Der hellenische Nationalcongress des 3.(15.) Sept. 1843 in Athen:

In Anbetracht der schwierigen Zustände, welche das Ministerium des 3.(15.) Septembers (1843) bei Uebernahme der Leitung der Staatsgeschäfte vorfand, und dessen von Mässigung und Patriotismus geleitetes Benehmen ehrend, welches es sowohl bei Einberufung und Versammlung des Nationalcongresses, als auch bei Sicherstellung des Staates unter so höchst gefährlichen Umständen von ihm bewiesen wurde;

Beschliesst:

Dem Präsidenten Andreas Metaxas und den übrigen Mitgliedern dieses Ministerium wird der Nationaldank abgestattet.

---

Sämmtliche gegenwärtige Beschlüsse, achtzehn an der Zahl, welche von dem hellenischen Nationalcongress des 3.(15.) Septembers (1843) in Athen erlassen worden, sind durch das Regierungsblatt gleichzeitig mit der Verfassungsurkunde zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

(gez.) Der Präsident 1):
P. Notaras.

---

*) S. Seite 362.

1) Repr. von Korinthos.

Die Vicepräsidenten [2]):

A. Mavrokordatos, A. Metaxas, J. Kolettis, A. Lontos.

Die Secretarien [3]):

D. N. Drosos, K. Th. Kolokotronis, G. Aenian, G. Dokos.

Die Repräsentanten von:

Aegina: Georgios Logiotatidis, A. Markellos.
Aegion [2]): Anastasios Lontos.
Agrapha: Anagnostis Zorogiannidis, Dimitrios L. Zotos, Kostas Galis, Nikos Theou.
Amphissa: Georgios Pappa Iliopoulos, Nakos Panourias, Georgios Petropoulos.
Anatolikon: Panajotis Sotiropoulos, Dimitrios Voulis.
Andritzäna: Tsanetos Christopoulos, Dimos Kanellopoulos.
Andros: Antonios Berikos, Nikolaos Gounaris.
Andrussa: Konstantinos A. Limperopoulos, Dimitrios Zimi Petrovas.
Andruvitza [4]): Grigorios Patriarcheas.
Apokouron: Dimos Tarkazikas, Georgios Vasilopoulos.
Argos: Dimitrios Perroukos, Christos Vlassis.
Arkadia: Ath. Grigoriadis, Anagn. Papatsoris, N Poniropoulos, Joannis Tomaras.
Artenser [△]): Joannis Kompotis, Anagnostis Mostras.
Aspropotamiten [△]): Christodoulos Ch. Petrou, Joannis Ant. Somakis.
Atalanti: Christodoulos Dimitriou, S. B. Trichas.
Athen: Dimitrios Kalliphournas, Joannis Makryjannis, Stavros Vlachos, Konstantinos Vrysakis.
Bulgaren, Serbier und Thrakier [△]): Chatzis Christos.

---

2) Repräsentanten von Missolonghi, Zygos in Aetolien, Nauplia (Bezirk) und Aegion.

3) Repräsentanten von Tinos, Karytene, Hypati und Hydra.

4) Zweiter Repräsentant Antonios Patriarcheas, abwesend.

△) Communitäten Griechenlands.

Chalkis: N. Krieziotis, Joannis Oekonomou, A. Petzalis.

Chioten△): Georgios Glarakis, Nikolaos Prasakakis.

Emplakia: Christos Oekonomidis, Georgios Perrhotis.

Epiroten△): Christodoulos Klonaris, Koustas Makos, Leon. Melas, Evstathios Simou.

Galaxidi: Spyridon Logothetopoulos, Miltiadis Primas.

Gastouni: Joannis Anagnostopoulos, Panajotis Chalikiopoulos, Chrysanthos Sisinis, Nikolaos J. Sisinis.

Gythion: Panajotis A. Grigorakis, Tzannetakis Grigorakis.

Hagios Petros: Anagnostis Kondakis, Matthäos Protopapas.

Hermoupolis (Stadt): P. Geralopoulos, Joannis Peridis.

Hydra [5]): D. St. Boudouris, Jo. K. Damianos, Gkikas G. Gkionis, Georgios Kountouriotis, M. A. Tsamados.

Hypati [5]): Evangelis M. Kontogiannis.

Jos: Dimitrios Gavras, Stephanos Valettas.

Kalamä: Konstantinos Ath. Kyriakos, Antonios Mavromichalis.

Kalavrita: Anastasios S. Charalambis, Basilios Petimesas, Nikolaos Petimesas, Sotirios Theocharopoulos, Joannis Zaïmis, Konstantinos Zographos.

Karpenissi: Dimitrios Gouvelis, Manolis Jeromnimon.

Karystia: Anagnostis Pappa Joannou, Spyridon Kalogeropoulos, Belissarios Nikolaïdis, Konstantinos Zervas.

Karytene [5]): G. A. Antonopoulos, B. Dimitrakopoulos, Dimitrios Plapoutas, Nikolaos Boukouras.

Kassier△): Nikolaos Grigoriadis, Nikolaos Joulion.

Kato Nachages: Angelos Gouzouasis, Andreas Peppas.

---

5) S. [3]) auf Seite 383.

△) Communitäten Griechenlands.

Kea: Dimitrios Kyriakidis, Spyridon Pankalos.
Kolokynthia [6]):
Korinthos [7]): Anagnostis Elevtheriou, Anagnostis Protopapas, Georgios Joannou, Georgios Notaras, Aristidis Rhentis.
Koron: Georgios Bastas, Michael Schinas.
Kravari: M. Jo. Michalopoulos, Joannis Pharmakis.
Krètenser [△]): Dimitrios Chrysaphopoulos, Stratis Deligiannakis, Dimitrios Kallergis, Nikolaos Kallergis, Jakobos Koumis, G. Pesanos, Nikolaos Rhenieris, P. Zervoudakis.
Lagia [8]): Michael Gounelis.
Lebadia: Antonios Georgantas, Stamos J. Nakos, Joannis Solinaräos, Emanuel Spyridonos.
Leonidion [9]): Emanuel Ch. Tzouchlos.
Leontarion: Aristidis Anagnostaras, Charalambis Milianis, Joannis N. Phlessas, Nikitiras Stamatelopoulos.
Lidorikion: Anastasios Lidorikis, Joannis Siaphakas
Maina: Nikolaos Pierakos, D. Poulikakos.
Makedonier [△]): Konstantinos Dosios, D. Tzamis Karatassos, Diamantis N. Olympios, Andronikos Païkos.
Malandrino: Charalambos Papapolitis, Anagnostis Stamatopoulos.
Malevrion [10]): Elias Dimitrakarakos.
Megaris: Meletis Ch. Meletou, G. Oekonomou.
Mendenitzi; Anagnostis Enkolphopoulos, Georgios Ternitziotis.
Mikonos: Georgios Gryparis, Michael Solomos.
Mikromani [11]): Eustathios Papastathopoulos.
Milea [12]): Venetsanos Kyvelos.

6) Repr. von Kolokynthia: Michael Bourichos und Gianoulis Vemestikos, abwesend.
7) S. [1]) auf Seite 382.
8) Zweiter Repräsentant Joannis Grigorakis, abwesend.
9) Zweiter Repräsentant Kostas Ch. Panajotou, abwesend.
10) Zweiter Repräsentant Basilios K. Zervakos, abwesend.
11) Zweiter Repräsentant Christos Zachariadis, abwesend.
12) Zweiter Repräsentant Evstratios Karampatis, abwesend.
△) Communitäten Griechenlands.

Missolonghi [13]: Spyridon Trikoupis.

Mistra: Petros Barbitziotis, Spyridon Kopanitzas, Nikolaos Korphiotakis, Emanuel Meletopoulos.

Modon [14]: Photios Poulopoulos.

Monembasia: Kyriakos D. Charamis, Joannis Kranidis.

Naupaktobenetikon: Panos Alexiou, Anagnostis Kitzou, Spyros Pasaportis.

Nauplia (Bezirk) [15]: Michael Jatros.

Nauplia (Stadt): Spyridon Papalexopoulos, P. G. Rhodios.

Navarin: N. Oekonomidis, Andreos Vankalos.

Naxos: Michael Markopolitis, Manuel Zanetis.

Nision: Panajotis Dariotis, Panajotis Kalamariotis.

Paros: Tzortzis Mavrogenis, Dim. Papadimitrakopoulos.

Paträ: Antonios Kalamogdartis, Konstantinos Konstakis, Audreas Ch. Lontos. Konstantinos Tsertidis.

Petsä: Anastasios Androutsos, Diomidis Kyriakou, Basilios N. Orloff, Andrianos A. Sotiriou.

Phokas [16]: Dimitrios Petropoulakis.

Poros: Konstantinos Logothetis Douzinas, Georgios S. Kriezis.

Psarioten [△]: Andreas Giannitzis, Konstantinos Kanaris, Anagnostis Monarchidis, Dimitrios Pappa Nikolaou.

Pyrgos: Dimitrios Avgerinos, Lysandros Vilaëtis.

Salamin: Anagnostis Karnesis, A. Pappa Nikolaou.

Samier: [△]; Stamatis Georgiadis, Logothetis Lykourgos.

Santorin: Nikolaos Gerasimou Inglesis, Thomas S. Markesinis.

Siphnos: Joannis Pitaris, Joannis Vasiliou.

---

13) S. [2]) auf Seite 383.

14) Zweiter Repräsentant Alexios Karabatzos, abwesend.

15) S. [2]) auf Seite 383.

16) Zweiter Repräsentant Joannis Koumparakos, abwesend.

△) Communitäten Griechenlands.

Skopelos: Alexandros Apostolidis, Dimitrios Phalkidis.

Soulioten △): KostasBotsaris, Kitsos Tzavellas.

Stavropigion: Christodoulos Kapetanakis, P. J. Kapetanakis.

Syros (Insel): ZannisMarankos, Antonios Rhenouurdos.

Theben: Spyros Milios, Basilios Theagenis.

Thessalier △): Konstantinos Axelos, Christophoros Perrhaibos, Joannis Velentzas, Elevtherios Schinas.

Tinos [17]): Nikolaos A. Vitalis Palamidis, Jakobos Paximadis, Panajotis Psathis.

Tripolis: Basilios Christakopoulos, Rhigas Palamidis, G. Papadopoulos, Jo. G. Rheveliotis.

Valtos [18]): Andreas Iskos.

Vlochos: Galanis Mega Panou, Konstantinos Staïkou.

Voniza [19]): Theodoros Grivas.

Xerochori: Baptistis Drosos, Dimitrios Virvilis.

Xiromeron: N. Mavrommatis, N. Tzelios.

Zeitoun: Georgios Dyovouniotis, Drosos Mansolas.

Zygos in Aetolien [20]): Rikardos Church.

Zygos in Lakonien: Stephanos Christeas, Petros Mavromichalis.

---

17) S. [3]) auf Seite 383.

18) Zweiter Repräsentant Joannis Stratos, abwesend.

19) Zweiter Repräsentant Phloros Grivas, mit Tode abgegangen.

20) S. [2]) auf Seite 383.

△) Communitäten Griechenlands.

# Protokoll,

abgehalten

## in Betreff der Eidesleistung Sr. Majestät des Königs Otto.

Im Jahre 1844 am 18. März (a. St.) um 2 Uhr Nachmittags hatten sich im Gebäude des Nationalcongresses die Herrn Repräsentanten der Nation versammelt, um den Verfassungseid Sr. Maj. des Königs Otto entgegenzunehmen. Gegenwärtig waren das diplomatische Corps, der Präsident und die Mitglieder der heiligen Synode, der Ministerrath, der Staatsrath und sämmtliche in der Residenz anwesende höhere Staatsbeamte vom Militair und Civil. Ihre Majestäten traten in den Sitzungssaal ein, und zwar begab Sich Ih. Maj. die Königin mit Ihrem Hofstaat auf die hierzu hergerichtete Tribune, Se. Maj. der König aber bestieg, unter Vortritt des Präsidenten, der Vicepräsidenten, der Secretarien des Nationalcongresses und der hierzu erwählten Congressdeputation, der Minister und in Gefolge Seiner Adjutanten und Ordonnanzofficiere den Thron.

Ihre Majestäten wurden von der ganzen Versammlung entblössten Hauptes, stehend und mit lautem Jubel empfangen.

Se. Maj. der König liess Sich auf dem Throne nieder, winkte sämmtlichen Anwesenden zu, Platz zu nehmen und hielt folgende Anrede:

„Nachdem das grosse Werk, die Verfassung von Griechenland, zu Meiner Freude vollendet worden, erscheine Ich in Ihrer Mitte, um dieselbe durch den bestimmten Eid zu besiegeln.“ Hierauf erhob Sich der König, entblösste Sein Haupt, legte die Rechte auf das heilige Evangelium und leistete im Angesicht der vor Ihm aufgeschlagenen Verfassungsurkunde folgenden, in Art. 36 derselben, enthaltenen königlichen Eid:

„Ich schwöre im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, die herrschende Religion der Hellenen zu

schützen, die Verfassung und Gesetze des hellenischen Volkes zu wahren und die nationale Selbstständigkeit und Untheilbarkeit des hellenischen Staats aufrecht zu halten und zu vertheidigen."

Die lebhaftesten Ausrufungen der Freude begleiteten die letzten Worte der Eidesformel und der Saal hallte wieder von dem Rufe: „Es lebe der König!"

Nachdem Se. Maj. der König Sich abermals auf dem Throne niedergelassen, richtete Er noch folgende Worte an die Versammlung:

„Mein Wunsch ist, dass die Verfassung, jenes heilige und unzertrennliche Band zwischen König und Volk, das Glück Griechenlands befestigen und befördern möge!

Da das Werk, weshalb Ich den Nationalcongress zusammenberufen, vollendet worden, so erkläre Ich ihn hiermit für aufgelöst."

Diese letzten Worte wiederholte mit lauter Stimme der Staatssecretair des Innern, und sprach: „Da das Werk, weshalb Ich den Nationalcongress zusammenberufen, vollendet worden, so erkläre Ich ihn für aufgelöst."

Hierauf entfernten Sich Ihre Majestäten, und die Versammlung ging mit dem lautesten und immer wiederholten Lebehochrufen auseinander.

Zur Bestätigung dieses ganzen Vorganges wurden drei mit gegenwärtigem Verpflichtungsprotokoll gleichlautende Urkunden aufgesetzt, von Sr. Maj. dem Könige Otto von Griechenland, von dem Präsidenten, Vicepräsidenten und Secretarien des Nationalcongresses, von dem Präsidenten der heiligen Synode, von dem Präsidenten und Mitgliedern des Ministerrathes und von dem Staatsrathspräsidenten unterzeichnet, und davon ein Exemplar im Archiv des Staatssecretariats des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die übrigen zwei Exemplare einstweilen im Archiv des Staatsraths hinterlegt, wovon in der Folge das Eine an das Senatsarchiv, das Andere an das Kammerarchiv verabfolgt werden wird.

So geschehen zu Athen, am 18.(30.) März 1844.

[gez.] Otto.

Der Präsident des Nationalcongresses:

P. Notaras.

Die Vicepräsidenten:

A. Mavrokordatos, A. Metaxas, J. Kollettis, A. Lontos.

Die Secretarien:

D. N. Drosos, K. Th. Kolokotronis, G. Aenian, G. Dokos.

Der Präsident der heiligen Synode, Bischof von Euböa:

Neophytos.

Der Präsident und die Mitglieder des Ministerrathes:

K. Kanaris, Präsident des Ministerrathes und Staatssecretair der Marine.

Georgios Kountouriotis, Staatsrathspräsident.

Andreas Lontos, Staatssecretair des Kriegswesens und der innern Angelegenheiten.

Dr. Mansolas, Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten und des königlichen Hauses und der Finanzen.

Leon Melas, Staatssecretair der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts.

---

Sogleich nach Auflösung des Nationalcongresses erliess das Gesammtministerium folgende Bekanntmachung:

„Königreich Griechenland! Das Gesammtministerium an die Hellenen! Eure Wünsche wurden endlich erfüllt, die Verfassung ist vollendet und deren ersehnte Institutionen treten von heute an für das hellenische Volk in volle Kraft. Eure Repräsentanten haben am gestrigen Tage die Beendigung ihrer Arbeiten verkündet, und eine Congressdeputation hat Sr. Majestät dem Könige hierüber Anzeige gemacht. Se. Majestät der König hat Sich nach Anhörung des heiligen Gottesdienstes im Tempel des Höchsten, heute in das Sitzungsgebäude des Nationalcongresses in officiellem Aufzug begeben, und in Gegenwart

der heiligen Synode, Eurer Repräsentanten, des Ministerraths, des diplomatischen Corps, sämmtlicher in der Residenz anwesenden höheren Staatsbeamten vom Civil und Militair und des umstehenden Volkes folgende Worte gesprochen: „Nachdem das grosse Werk, die Ausarbeitung der Verfassung Griechenlands zu Meiner Freude vollendet worden, erscheine Ich in Ihrer Mitte, um dieselbe durch den bestimmten Eid zu besiegeln."

Nach diesen Worten legte Se. Majestät auf das heilige Evangelium des Verfassungseid ab, und fügte Folgendes hinzu:

„Mein Wunsch ist, dass die Verfassung, jenes heilige und innige Band zwischen König und Volk, das Glück Griechenlands befestigen und befördern möge. Da das Werk, weshalb Ich den Nationalcongress zusammenberufen, vollendet worden, so erkläre Ich ihn hiermit für aufgelöst."

Von den lautesten Beifallbezeigungen und unbeschreiblichem Enthusiasmus war das Erscheinen Ihrer Majestäten im Sitzungssaale und die feierliche Eideshandlung begleitet.

Der Ministerrath beeilt sich diese freudige Nachricht dem Panhellenium mitzutheilen, damit es die Freude der in der Hauptstadt befindlichen Bevölkerung theile und den Höchsten für die gnädige Erfüllung seiner heissesten Wünsche preise."

Athen, am 18.(30.) März 1844.

(gez.) Der Präsident, K. Kanaris,
Andr. Lontos, Dr. Mansolas, L. Melas.

---

Am Tage der Verleihung der Verfassung fanden auch im Landheer mehrere Beförderungen und Ordensvertheilungen statt. Dem Militairgouverneur Obersten Dimitrios Kallergis theilte beim Heraustreten aus dem Sitzungsgebäude der König Selbst dessen Ernennung zum Generalmajor und königlichen Generaladjutanten, in Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste während des Nationalcongresses, huldreichst mit. Abends 8 Uhr begab sich die Garnison in Fackelzug nach dem königlichen Palais, und das Offiziercorps wurde vom König und der Königin empfangen.

---

Das Staatssecretariat des Kriegswesens erliess unterm 18. (30.) März nachstehenden Tagesbefehl an die Garnison der Haupt- und Residenzstadt Athen:

Se. Majestät der König haben folgende Ordonnanz zu erlassen geruht: „Otto, von Gottes Gnaden, König von Griechenland. Auf Antrag Unseres Staatssecretariats des Kriegswesens und nach Berathung mit Unserm Ministerrathe, haben Wir verfügt und befehlen hiermit:

1) In Berücksichtigung des beschwerlichen Dienstes, welchen die Nationalcongressschutzwache mit Eifer erfüllt hat, verleihen Wir als Gratification den Offizieren einen zweimonatlichen Soldbetrag, den Unteroffizieren und Soldaten eine dreimonatliche Löhnung.

2) Ein Monat Löhnung soll den Unteroffizieren und Soldaten baar ausgezahlt, die übrigen zwei Monate aber sollen als Guthaben in deren Bekleidungsbücher eingetragen werden.

3) Unser Staatssecretair des Kriegswesens wird mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt."

Athen, am 14.(26.) März 1844.

(gez.) Otto.

In Bezug auf vorstehende königliche Ordonnanz erliess der Militairgouverneur Generalmajor und Adjutant des Königs, Dimitrios Kallergis, am 18.(30.) März nach dem Schlusse des Nationalcongresses folgenden Aufruf an die athener Besatzung:

„Kameraden! Das grosse Werk unserer nationalen Wiedergeburt ist vollendet! Die Gerechtsame der Nation und der Monarchie sind von nun an in dem Gesetzbuche unserer Freiheiten eingetragen, und befinden sich nunmehr, nachdem sie von unserm allverehrten Monarchen sanctionirt worden, unter der Aegide des Patriotismus der Hellenen. Gerechterweise klopft heute Euer von nationaler Erhebung bewegtes Herz. Als Bürger am glänzenden dritten Septembertage, als Soldaten seit jener Zeit bis heute, habt Ihr der gebildeten Welt ein nachahmungswürdiges Schauspiel gegeben; Ihr habt den Be-

weis geliefert, dass ein von Einsicht geleitetes patriotisches Gefühl jenen bei politischen Umwälzungen vorkommenden Uebeln vorbeugt, in welche so häufig andere Völker verfallen sind. Unter der Herrschaft der tiefsten Ruhe und der während keines Augenblicks unterbrochenen Ordnung — Zustände, welche der Mässigung und dem Patriotismus der Bürgerschaft und der Garnison zu verdanken sind, — war es dem Nationalcongress möglich, jenes grossen von der Landesbevölkerung ihm ertheilten Auftrages einsichtsvoll sich zu entledigen. Die Wichtigkeit dieses Auftrages fühlt unser allverehrter Monarch. Auf Ihn lasst uns Alle unser Augenmerk von nun an richten; Beweise der Liebe, welche Er zu einer Nation hegt, die einer grossen Bestimmung entgegengeht, haben wir erhalten. Auf die von dem Nationalcongress entfaltete Einsicht, auf die Mässigung des Volks, auf die beispiellose Subordination des Heeres und vorzüglich der hiesigen Besatzung kann Der, welcher den Thron unseres in der Geschichte glänzenden Vaterlandes einnimmt, stolz sein; es sind dies die Andeutungen seiner glanzvollen Zukunft. Durch obige Ordonnanz hat unser allverehrter Monarch Euch, liebe Kameraden, gegenüber ausgesprochen, wie sehr Er Eure bisher bewährte Aufführung schätzt, wodurch Ihr neue Ansprüche auf Seine Liebe Euch erworben habt. Der Nationalcongress, welcher die Obliegenheit seiner Bewachung Euch übertragen, hat durch einen Beschluss seine volle Zufriedenheit für die in Ausführung Eures Dienstes bewiesene Ergebenheit Euch zu erkennen gegeben; des gemeinsamen Wohlwollens Aller habt Ihr Euch würdig gezeigt; Aller Augen sind für die Zukunft auf Euch gerichtet. Zeigt Euch, was Ihr stets gewesen, als Freunde der Gesetzlichkeit und als wachsame Hüter der bürgerlichen Ruhe. Was mich betrifft, so vermag ich nicht, Euch, geliebte Kameraden, die Gefühle meiner Euch schuldigen Erkenntlichkeit auszusprechen; bei den so bedenklichen Zuständen des Vaterlandes habt Ihr mir während sechs Monaten nur Beweise Eurer Liebe und Eures Vertrauens geliefert. Nicht den kleinsten Theil Eures Ruhmes trachte ich für mich in Anspruch zu nehmen; jener Ruhm und die Erkenntlichkeit des Vaterlandes gebühren Euch vollständig. Mein Stolz wird sein, dass eine solche Besatzung unter meinen Befehlen gestanden und mir-

ihre Liebe zu Theil geworden. König und Verfassung! Dies mögen von nun an die Gegenstände Eurer Verehrung sein! Es lebe der König, es lebe die Verfassung!“

Athen, am 18.(30.) März 1844.

Der Militairgouverneur der Residenz und Befehlshaber der Congressschutzwache,

(gez.) D. Kallergis

# Namentliches Verzeichniss

sämmtlicher Repräsentanten, welche dem hellenischen Nationalcongresse des 3.(15.) Septembers 1843 in Athen beiwohnten.

| No. | Name. | Regierungs-bezirk. | Hat früheren Congressen beigewohnt in den Jahren | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Georgios Aenian | Hypati | 1821, 1823, 1827, 1829, 1832 | III. Secretair des Congresses. |
| 2 | Panos Alexiou | Naupaktobe-netikon | 1829 | |
| 3 | Aristidis Auagnostaras | Leontarion | | |
| 4 | Joannis id. | Gastouni | | |
| 5 | Anastasios Androutzi | Petsä | 1829 | |
| 6 | Georg. A. Antonopoulos | Karytene | | |
| 7 | Alexandros Apostolidis | Skopelos | | |
| — | Perikles Argyropoulos | Kretenser △ | | nicht anerkannt, tritt aus am 20. Nvbr. (2. Debr.) 1843. |
| 8 | Dimitrios Avgerinos | Pyrgos | | |
| 9 | Konstantinos Axelos | Thessalier △ | | |
| 10 | Petros Barbitziotis | Mistra | 1823 | |
| 11 | Georgios Bastas | Koron | | |
| 12 | Antonios Berikos | Andros | | |
| — | Dimitr. Birbilis [S. Virvilis] | — | | |
| 13 | Kostas Botsaris | Soulioten △ | 1827 | |
| 14 | Dim. St. Boudouris | Hydra | 1823 | |
| 15 | Nikolaos Boukouras | Karytene | | |
| 16 | Michael Bourichos | Kolokynthia | | |
| 17 | Panajotis Chalikiopoulos | Gastouni | | |
| 18 | Anastasios. S. Charalampis | Kalavrita | 1827, 1829 | |
| 19 | Kyriakos D. Charomis | Monembasia | | |
| 20 | Basilios Christakopoulos | Tripolis | | |

△ Communitäten Griechenlands.

| No. | Name. | Regierungs-bezirk. | Hat früheren Congressen beigewohnt in den Jahren | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|
| 21 | Stephanos Christeas | Zygos in Lakonien | | |
| 22 | Tzannetos Christopoulos | Andritzäna | 1829, 1832 | |
| 23 | Chatzis Christos | Bulgaren | | |
| 24 | DimitriosChrysaphopoulos | Kretenser △ | | |
| 25 | Rikardos Church | Zygos in Aetolien | | |
| 26 | Joannis K. Damianos | Hydra | | IV. Secretair des Congresses. |
| 27 | Panajotis Dariotis | Nision | | |
| 28 | Kanellos Delijannis | Karytene | 1821, 1823 | |
| 29 | Stratis id. | Kretenser △ | | |
| 30 | Elias Dimitrakar | Karytene | 1829, 1832 | |
| 31 | BasiliosP.Dimitrakopoulos | Malevrion | | |
| 32 | Christodoulos Dimitriou | Atalanti | | |
| 33 | Gkikas Dokos | Hydra | | |
| 34 | Konstantinos Dosios | Makedonier △ | | |
| 35 | Konstantinos Logothetis Douzinas | Poros | 1832 | |
| — | Nikolas Dragounnis | Kretenser △ | | nicht anerkannt, tritt aus am 20. Nvbr. (2. Dcbr.) 1843. |
| 36 | Baptistis Drosos | Xerochori | | |
| 37 | Drosos N. Drosou | Tinos | 1829 | I. Secretair des Congresses. |
| 38 | Georgios Dyovouniotis | Zeitoun | | |
| 39 | Anagnostis Elevtheriou | Korinthos | | |
| 40 | Anagnostis Enkolphopoulos | Mendenitzi | 1823, 1827 | |
| 41 | Kostas Galis | Agrapha | 1832 | |
| 42 | Dimitrios Gavras | Jos u. s. f. | 1823, 1827 1829 | |
| 43 | Antonios Georgantas | Lebadia | 1832 | |
| 44 | Stamatis Georgiadis | Samier △ | | |
| 45 | Panajotis Geralopoulos | Hermoupolis | | |
| 46 | Andreas Giannitzis | Psarioten △ | 1832 | |
| 47 | Gkikas G. Gkionis | Hydra | | |
| 48 | Georgios Glarakis | Chioten △ | 1827, 1832 | |
| 49 | Nikolaos Gounaris | Andros | | |
| 50 | Michael Gounelis | Lagia | | |
| 51 | Dimitrios Gouvelis | Karpenissi | | |
| 52 | Angelos Gouzouasis | Kato Nachages | | |

△ **Communitäten Griechenlands.**

| No. | Name. | Regierungs-bezirk. | Hat früheren Congressen beigewohnt in den Jahren | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|
| 53 | Joannis Grigorakis | Lagia | | |
| 54 | Panajotis A. id. | Gythion | | |
| 55 | Tzannetakis id. | id. | 1823, 1829 | |
| 56 | Athanasios Grigoriadis | Arkadia | 1821, 1823 1827 | |
| 57 | Nikolaos id. | Kassier △ | 1829 | |
| — | Phloros Grivas | Voniza | | gestorben am 9. (21.) Jan. 1844. |
| 58 | Theodoros id. | id. | | |
| 59 | Georgios Gryparis | Mikonos | | |
| 60 | Michael Jatros | Nauplia [Bezirk] | | |
| 61 | Manolis Jeromnimon | Karpenissi | | |
| 62 | Georgios Pappa Jliopoulos | Amphissa | | |
| 63 | Georgios Gerasimos Jnglesis | Santorin | 1827 | |
| 64 | Anagnostis Papa Joannou | Karystia | | |
| 65 | Georgios id. | Korinthos | | |
| 66 | Nikolaos Jouliou | Kassier △ | | |
| 67 | Andreas Iskou | Valtos | 1829 | |
| 68 | Panajotis Kalamariotis | Nision | 1827, 1829 1827 | |
| 69 | Antonios Kalamogdartis | Paträ | | |
| 70 | Dimitrios Kallergis | Kretenser △ | | |
| 71 | Nikolaos id. | id. | | |
| 72 | Dimitrios Kalliphournas | Athen | | |
| 73 | Spyridon Kalogeropuulos | Karystia | 1827 | |
| 74 | Konstantinos Kanaris | Psarioten △ | 1827 | Marineminister. |
| 75 | Dimitrios Kanellopoulos | Andritzäna | 1827 | |
| 76 | Christodoulos S. Kapetanakis | Stavropigion | 1827, 1829, 1832 | |
| 77 | Panajotis J. Kapetanakis | id. | 1829 | |
| 78 | Alexios Karabatzos | Modon | | |
| 79 | Evstratios Karampatis | Milea | | |
| 80 | D. Tzamis Karatassos | Makedonier △ | | |
| 81 | Anagnostis Karnesis | Salamin | 1829, 1832 | |
| 82 | Anagnostis Kitzou | Naupaktobenetikon | 1827 | |
| 83 | Christodoulos Klonaris | Epiroten △ | 1829 | |

△ Communitäten Griechenlands.

| No. | Name. | Regierungs-bezirk. | Hat früheren Congressen beigewohnt in den Jahren | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|
| 83 | Nikolaos Kokkos | Naxos | | erscheint nicht u. wird gestrichen am 6. (18.) Dcbr.) 1843. |
| 84 | Joannis Kolettis | Nauplia [Bezirk] | 1821, 1823, 1827, 1829 | III. Vicepräsident des Congresses. |
| 85 | Konstant. Kolokotronis | Karytene | | II. Secretair des Congresses. |
| 86 | Joannis Kompotis | Artenser △ | 1832 | |
| 87 | Anagnostis Kondakis | Hagios Petros | 1823, 1827, 1829, 1832 | |
| 88 | Konstantinos Konstakis | Paträ | | |
| 89 | Evangelis M. Kontogiannis | Hypati | | |
| 90 | Spyridon Kopanitzas | Mistra | | |
| 91 | Nikolaos Korphiotakis | id. | | |
| 92 | Jakobos Koumis | Kretenser △ | | |
| 93 | Joannis Koumparakos | Phokas | | |
| 94 | Georgios Kountouriotis | Hydra | 1823, 1827, 1829 | |
| 95 | Joannis Kranidis | Monembasia | | |
| 96 | Nikolaos Krieziotis | Chalkis | | |
| 97 | Georgios S. Kriezis | Poros | 1832 | |
| 98 | Dimitrios Kyriakidis | Kea u. s. f. | | |
| 99 | Konstant. Ath. Kyriakos | Kalamä | 1821, 1827 | |
| 100 | Diomidis Kyriakou | Petsä | | |
| 101 | Venetsanos G. Kyvelos | Milea | 1832 | |
| — | Nikolaos Levidis | Kretenser △ | | nicht anerkannt, tritt aus am 20. Nvbr. (2. Decbr.) 1843. |
| 102 | Anastasios A. Lidorikis | Lidorikon | 1821, 1827, 1829 | |
| 103 | Konst. A. Limperopoulos | Andrussa | | |
| 104 | Georgios Logiotatidis | Aegina | 1823, 1829 1832 | |
| 105 | Spyridon Legothetopoulos | Galaxidi | | |
| 106 | Anastasios Lontos | Aegion | 1823, 1827 | |
| 107 | Andreas id. | id. | 1823 | IV. Vicepräsident des Congresses u. Kriegsminist. |
| 108 | A. Ch. id. | Paträ | | |
| 109 | Logothetis Lykourgos | Samioten △ | | |
| 110 | Koustas Makos | Epiroten △ | | |
| 111 | Janis Makryjannis | Athen | 1829 | |
| 112 | Drosos Mansolas | Zeitoun | 1821, 1827, 1829 | Finanzminister. |

△ Communitäten Griechenlands.

| No. | Name. | Regierungs-bezirk. | Hat früheren Congressen beigewohnt in den Jahren | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|
| 113 | Zannis Marankos | Syros | | |
| 114 | Antonios Markellos | Aegina | | |
| 115 | Thomas Markesinis | Santorin | | |
| 116 | Michael Markopolitis | Naxos | 1829, 1832 | tritt für N. Kokkos ein a. 6.(18.) Decbr. 1843. |
| 117 | Georgios Mavrogenis | Paros | 1829, 1832 | |
| 118 | Alexandr. Mavrokordatos | Missolonghi | 1821 | I. Vicepräsident des Congresses. |
| 119 | Antonios Mavromichalis | Kalamä | | |
| 120 | Petrombeïs id. | Zygos in Lakonien. | 1821, 1823, 1827, 1829 | |
| 121 | Nikolaos Mavrommatis | Xiromeron | 1832 | |
| 122 | Leon Melas | Epiroten △ | | Justizminister. |
| 123 | Meletis Ch. Meleti | Megaris | | |
| 124 | Emmanuel Meletopoulos | Mistra | 1821, 1827 | |
| 125 | Andreas Metaxas | Zygos in Aetolien | 1832 | II. Vicepräsident des Congresses *). |
| — | Spyros id. | Megaris | | nicht anerkannt, tritt aus am 20. Nvbr. (2. Dcbr.) 1843. |
| 126 | M. Jo. Michalopoulos | Kravari | | |
| 127 | M. K. id. | Emplakia | | tritt ein am 10. (22.) Dcbr. 1843. |
| 128 | Charalambos Miliannis | Leontarion | | |
| 129 | Spyros Milios | Theben | 1827 | |
| 130 | Anagnostis Monarchidis | Psarioten △ | 1821, 1823, 1827, 1829 | |
| 131 | Anagnostis Mostras | Artenser △ | | |
| 132 | Stamos J. Nakos | Lebadia | | |
| 133 | Belissarios Nikolaïdis | Karystia | | |
| 134 | Anagnost. Pappa Nikolaou | Salamin | | |
| 135 | Dimitrios id. id. | Psarioten | 1827 | |
| 136 | Georgios Notaras | Korinthos | 1827 | |
| 137 | Panoutzos id. | id. | 1821, 1823, 1827 | Präsident des Congresses. |
| — | Christos Oekonomidis | Emplakia | 1829, 1832 | tritt aus mit Entlassung am 10. (22.) Dcbr. 1843. |
| 138 | Nikolaos id. | Navarin | 1827 | |
| 139 | Georgios J. Oekonomou | Megaris | 1829, 1832 | |
| 140 | Joannis id. | Chalkis | 1829 | |
| 141 | Diamantis N. Olympios | Makedonier △ | | |
| 142 | Basilios N. Orloff. | Petsä | | |

*) Ministerrathpräsident und Minister des Aeussern bis 12.(24.) Februar 1844. — △ Communitäten Griechenlands.

| No. | Name. | Regierungsbezirk. | Hat früheren Congressen beigewohnt in den Jahren | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|
| 143 | Andronikos Païkos | Makedonier △ | 1832 | |
| 144 | Nikolaos Vitalis Palamidis | Tinos | | |
| 145 | Rhigas id. | Tripolis | 1821, 1823 1827, 1829 | Minister des Innern bis 28. Dcbr. (9. Jan.) 1843(4). |
| 146 | Kostas Ch. Panajotou | Leonidion | | |
| 147 | Spyridon Pankalos | Kea u. s. f. | | |
| 148 | Nakos Panorias | Amphissa | | |
| 149 | Galanis Mega Panou | Vlochos | | |
| 150 | Dimitrios Papadimitrakopoulos | Paros | | |
| 151 | G. Papadopoulos | Tripolis | | |
| 152 | Spyridon Papalexopoulos | Nauplia [Stadt] | 1823 | |
| 153 | Charalambos Papapolitis | Malandrino | 1823, 1827, 1829 | |
| 154 | A. Evstathios Papastathopoulos | Mikromani | 1832 | |
| 155 | Anagnostis Papatsoris | Arkadia | 1823, 1829, 1832 | |
| 156 | Spyros Pasaportis | Naupaktobenetikon | | |
| 157 | Antonios Patriarcheas | Andruvitza | | |
| 158 | Grigorios id. | Andruvitza | | |
| 159 | Jakobos A. Paximadis | Tinos | 1829, 1832 | |
| 160 | Andres Peppas | Kato Nachages | | |
| 161 | Joannis Peridis | Hermoupolis | 1829 | |
| 162 | Dimitrios Perroukas | Argos | 1829, 1832 | |
| 163 | Christophoros Perrhaïbos | Thessalier △ | 1827, 1829 | |
| 164 | Georgios A. Perrhotis | Emplakia | 1832 | |
| 165 | Basilios Petimesas | Kalavrita | 1827, 1829, 1832 | |
| — | Avgerinos Petralias | Gastouni | | tritt aus mit Entlassung am 3. (15.) Jan. 1844. |
| 166 | Dimitrios Petropoulakis | Phokas | | |
| 167 | Georgios Petropoulos | Amphissa | | |
| 168 | Christodoulos Chatzi Petrou | Aspropotamiten △ | | |
| 169 | Dimitrios Zimi Petrovas | Andrussa | | |
| 170 | Athanasios Petzalis | Chalkis | | |

△ Communitäten Griechenlands.

| No. | Name. | Regierungs-bezirk. | Hat früheren Congressen beigewohnt in den Jahren | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|
| 171 | Joannis Pezanos | Kretenser △ | | |
| 172 | Dimitrios Phalkidis | Skopelos u.s.f. | | |
| 173 | Joannis Pharmakis | Kravari | | |
| — | Joannis Philimon | Mikromani | | nicht anerkannt, tritt aus am 20. Nvbr. (2. Dcbr.) 1843. |
| 174 | Joannis M. Phlessas | Leontarion | | |
| 175 | Nikolaos Pierakos | Maina | 1832 | |
| 176 | Joannis Pitaris | Siphnos u. s.f. | | |
| 177 | Dimitrios Plapoutas | Karytene | 1829, 1832 | |
| 178 | Nikolaos Poniropoulos | Arkadia | 1823, 1827, 1829 | |
| 179 | Dimitrios Poulikakos | Maina | | |
| 180 | Photios Poulopoulos | Modon | | |
| 181 | Nikolaos Prasakakis | Chioten △ | 1829 | |
| 182 | Militiadis Primas | Galaxidi | | |
| 183 | Anagnostis Protopapas | Korinthos | | |
| 184 | Matthäos id. | Hagios Petros | 1827 | |
| 185 | Panajotis Psathis | Tinos | | |
| 186 | Joannis G. Rheveliotis | Tripolis | 1829 | |
| 187 | Nikolaos Rhenieris | Kretenser △ | 1827 | |
| 188 | Antonios Rhenouardos | Syros | | |
| 189 | Aristides Rhentis | Korinthos | | |
| 199 | PanajotisGeorgiosRhodios | Nauplia [Sdt.] | | |
| 191 | Elevtherios Schinas | Thessalier △ | | |
| 192 | Michael id. | Koron | | Cultusminister b. mit 12.(24.) Fbr. 1844. |
| 193 | Joannis Siaphakas | Lidorikion | | |
| 194 | Evstathios Simou | Epiroten △ | | |
| 195 | Chrysanthos Sisinis | Gastouni | 1832 | |
| 196 | Nikolaos J. id. | id. | | |
| 197 | Joannis Solinaräos | Lebadia | | |
| 198 | Michael Solomos | Mikonos | | |
| 199 | Joannis Somakis | Aspropotamiten △ | | |
| 200 | Andrianos A. Sotiriou | Petsä | | |
| 201 | P. Sotiropoulos | Anatolikon | | |
| 202 | Emanuel Spyridonos | Lebadia | 1827 | |
| 203 | Konstantinos Staïkos | Vlachos | | |
| 204 | Nikitiras Stamatelopoulos | Leontarion | 1829, 1832 | |
| 205 | Anagnostis Stamatopoulos | Malandrino | | |

△ Communitäten Griechenlands.

| No. | Name. | Regierungs-bezirk. | Hat früheren Congressen beigewohnt in den Jahren | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|
| 206 | Joannis Stratos | Valtos | | |
| 207 | Dimos Tarckazikas | Apokouron | | |
| 208 | Georgios Ternitziotis | Mendenitzi | | |
| 209 | Basilios Theagenis | Theben | | |
| 210 | Sotirios Theocharopoulos | Kalavrita | 1827, 1829, 1832 | |
| 211 | Nikos Theou | Agrapha | 1832 | |
| 212 | Joannis Tomaras | Arkadia | 1827 | |
| — | Spyridon Triantaphyllis | Megaris | | nicht anerkannt, tritt aus am 20. Nvbr (2. Dcbr.) 1843. |
| 213 | S. P. Trichas | Atalanti | | |
| 214 | Spyridon Trikoupis | Missolonghi | 1827 | |
| 215 | M. A. Tsmados | Hydra | | |
| 216 | Kitsos Tzavellas | Soulioten △ | 1827, 1832 | |
| 217 | Nikolaos Tzelios | Xiromeron | | |
| 218 | Konstantinos Tzertidis | Paträ | | |
| 219 | Emanuel Ch. Tzouchlos | Leonidion | | Cassirer. |
| 220 | Stephanos Valettas | Ios u. s. f. | | |
| 221 | Andreas Vankalos | Navarin | | |
| 222 | Joannis Vasiliou | Siphnos u. s. f. | 1827 | |
| 223 | Georgios Vasilopoulos | Apokouron | 1832 | |
| 224 | Joannis Velentzas | Thessalier △ | | |
| 225 | Gianoulis Vemestikos | Kolokynthia | | |
| 226 | Lysandros J. Vilaëtis | Pyrgos | 1823, 1827, 1829, 1832 | |
| 227 | Dimitrios Virvilis | Xerochori | | |
| 228 | Stavros Vlachos | Athen | | |
| 229 | Christos Vlassis | Argos | 1823, 1827 | |
| 230 | Dimitrios Voulis | Anatolikon | 1827 | |
| 231 | Konstantinos Vrysakis | Athen | | |
| 232 | Christos Zachariadis | Mikromani | | |
| 233 | Joannis Zaimis | Kalavrita | | |
| 234 | Manuel Zanetis | Naxos | | |
| 235 | Basilios K. Zervakos | Malevrion | | |
| 236 | Konstantinos Zervas | Karystia | | |
| 237 | Konstantinos Zographos | Kalavrita | 1827 | |
| 238 | Anagnostis Zorojannidis | Agrapha | | |
| 239 | Dimitrios Zotos | id. | | |
| — | Andreas Zygomalas | Kretenser △ | | nicht anerkannt, tritt aus am 20. Nvbr. (2. Dcbr.) 1843. |

△ Communitäten Griechenlands.

# Alphabetisches Inhaltsverzeichniss.


A.

Abgeordnetenbefähigung 125. 258. 328. 349.
Abgeordnetenkammer 122. 125. 256. 258.
Abgeordnetenwahl 307.
Abgeordnetenwahlgesetz 342 — 352. 362.
Abgeordnetenzahl 301. 322. 342.
Abstimmung 33. 51. 346.
Ackerbau 359.
Admonition Seiten des Congress-Präsidium in Betreff gestörter Congressordnung 148.
Adressentwurf auf die Thronrede 88.
Advokatensystem 284.
Aenderungsvorschläge Sr. M. des Königs in Bezug auf den Verfassungstext 286 — 295. 310.
Anfangsstunde der Sitzungen 178. 317.
Anträge 29. 48.
Antwortsadresse auf die Thronrede 81. 92. 97. 109.
Athener Besatzung 41. 358. 363. 380. 384. 392.
— Bürgerschaft 360.
Audienzboten 36. 55.
Ausscheidung der Stimmen 346.
Avtochthonen 181. 370.

B.

Beendigung der Discussion des Verfassungsentwurfes 244.
Beerdigung des Repr. (Major) Phloros Grivas 152.
Bekanntmachung des Gesammtministerium (Ministerrathes) in Betreff der königlichen Eidesleistung 390.
Belohnung neuer Erfindungen 279.
Benennung des Congresses 75. 79.
Berichtigungen zum Verfassungstext 310.
Bescheid Sr. M. des Königs auf die Vorstellung des Congresses 312.
Bestätigung des Abgeordnetenwahlgesetzes 362.
Bildung des Staates 117. 250.
Botschaften und Adressen 35. 54.
Bürgerrechtsfrage 150. 157.
Büsten historisch berühmter Männer 281.

C.

Cassenrückstände 358.
Civildienstliche Leistungen im Befreiungskampfe 358. 379.
Civilliste Sr. M. des Königs 191.
Circular (Rundschreiben) des Ministerium des Innern an sämmtliche Bezirksgouverneure in Betreff der beendigten Verfassungsarbeit 245.
— eben desselben in Betreff innerer Zustände im Nationalcongress 221.
Colonisationsrecht der Kydonioten 279.
Communitäten Griechenland's 198 — 201.
Congressbeschlüsse in Betreff: der Avtochthonen und Heterochthonen 181. 370.
— eines dem Präsidenten J. A. Capodistrias in Nauplia zu errichtenden Standbildes 381.
— des dem Congresspräsidium und dessen Kanzlei ausgesprochenen Dankes 381.
— der Vertheilung des Denkzeichens 376.
— der Eidesformeln 377.

Congressbeschlüsse in Betreff: der Entschädigung civildienstlicher Leistungen während des Freiheitskampfes 379.
— der Gemeindeschulden 380.
— der Inseln Hydra, Petsä und der Psarioten 197. 371.
— des dem Oberst Kallergis ausgesprochenen Dankes 380.
— Ih. M. der Königin Amalia von Griechenland 196. 371.
— der Ländervertheilung und Freiheitskampfsentschädigung 277. 285. 372. 379.
— des Militairdotationsgesetzes 377.
— der Regierungsbezirksgerichte 353. 374.
— der Schuld Baierns an Griechenland 375.
— des den drei Schutzmächten abzustattenden Dankes der hellenischen Nation 379.
— des dem Septemberministerium und dessen Präsidenten Metaxas ausgesprochenen Dankes 382.
— der vom Septemberministerium abzulegenden Rechenschaft 380.
— der Septembristen 91. 369.
Congressgeschäftsordnung 44 — 57.
Congressgeschäftsordnungs - Entwurf 25 — 39.
Congressmarschall und Audienzboten 36. 55.
Congressschutzwache 41. 384. 392.

D.

Dank des Congresses: an Oberst Kallergis und die athener Besatzung 358. 363. 384.
— an dessen Präsidium 364.
— an die Redactoren der Congresscanzlei 362.
Danksagung der hellenischen Nation an die drei Schutzmächte England, Frankreich und Russland 358. 383.
— des Präsidenten Maurokordatos an den Congress 364.
Denkmal für Joannis Gkouras 280.
— für Grigorios Pappa Phlessas 280.
Denkmäler für die in den Land- und Seeschlachten Gefallenen 280.
Denkzeichen, allgemeines für die griechischen Kämpfer 280. 297. 357.
— für die Besatzungen von Athen und Chalkis 280.
— für die Brandermannschaften 280.
Denkzeichen - Vertheilung 376.
Deputation an Se. M. den König in Betreff der königlichen Eidesleistung 362.
— um Ih. M. der Königin zu Ihrem Geburtstage Glück zu wünschen 97. 98.
— um Sr. M. dem Könige den Dank des Congresses für die genehmigte Verfassung darzubringen 313.
— um Sr. M. dem Könige beim Jahreswechsel Glück zu wünschen 113.
— um Sr. M. dem Könige bei der Jahresfeier Seiner Ankunft in Griechenland aufzuwarten 185. 188.
— zur Abfassung der Antwortsadresse auf die Thronrede 76. 82.
— zur Abfassung des Abgeordnetenwahlgesetzes 192. 321.
— zur Annahme von Petitionen, Gesuchen u. s. w. 76. 83. 85.
— zur Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes 76. 82. 137.
— zum Empfang JJ. MM. von Griechenland bei Eröffnung des Nationalcongresses 13.
— desgleichen, beim Schlusse des Congresses 365.
— zur Ueberreichung der Antwortsadresse an Se. M. den König 98.
— zur Ueberreichung des Verfassungstextes an Se. M. den König 267.
Deputationen 31. 50.
Deputationsbericht über den I. Entwurf des Abgeordnetenwahlgesetzes 298 — 300.
— über den II. Entwurf des Abgeordnetenwahlgesetzes 331.

E.

Ehrenzeichen für die Besatzung von Missolonghi 280.
Eidesformeln 377.
Eidesleistung Sr. M. des Königs auf die Verfassungsurkunde 368. 388.
Eidesleistungen 357.
Einfuhr ausländischen Getreides 358.
Eintritt Sr. M. des Königs in die Schlusssitzung des Nationalcongresses 367.
Empfang Ih. M. der Königin in der Schlusssitzung des Congresses 366.
Entschädigung für Bauern 284.
— für frühere Militairleistungen 284.
Entwurf (I.) des Abgeordnetenwahlgesetzes 301 — 310.
— (II.) des Abgeordnetenwahlgesetzes 322 — 331.
Erklärung des Minister des Innern, Andreas Lontos, in Bezug auf die Erklärung des Repr. A. Metaxas 230.
— des Repr. A. Metaxas in Betreff der im Innern des Congresses angeblich bestehenden Unruhen 229.
Ernennung der Redactoren und des Cassirers 63.
Eröffnung des Congresses 7.

F.

Fastenmontagsfest am Jupiterstempel 202.
Festfeier am Tage der Eröffnung des Nationalcongresses 3.
Festland 179.
Forderungen Griechenlands an Baiern 355. 375.
Formfehler in der Abstimmung 213.
Forstämter 281. 284.
Freiheitskampf - Entschädigungen 85. 109. 282. 372. 379.

G.

Gefangene als Abstimmende 334.
Gefangene Griechen im ottomanischen Reiche 359.
Gefangene in den Staats- und Criminalgefängnissen 282.
Gehaltsbestimmung der Senatoren 235.
Gehalts- und Löhnungszulage für die athener Besatzung 359.
Gemeindegesetz 284. 359.
Gemeindelasten 281.
Gemeindeschulden 380.
Gemeindeschulen 359.
Grivas' patriotische Exclamationen 245. 313. 316.
Grundeigenthümer 281.
Grundeigenthum 334.

H.

Hagiososti - Dervenakia 284.
Heerdesteuer 284.
Heterochthonen 181. 370.

K.

Kallergis Adresse an den Nationalcongress 110.
— Aufruf an die athener Besatzung 392.
— empfängt den Dank des Congresses 380.
— Entlassungsgesuche 16 — 20.
— Ernennung zum Commandanten der Congressschutzwache und dessen Bekanntmachung 42.
— Ernennung zum Generalmajor und Generaladjutanten Sr. M. des Königs 391.
Kassirer des Congresses 36. 54.
Kirche bei Almyron in Lakonien 280.
Kirchenfrage 142. 149.
Kirchliche Zustände 243.
Kloster Megaspiläon und dessen Petition 268. 274.
— Sina und dessen Ansprüche 282.
Klosterfrage 268. 274.
König von Griechenland 118. 251.
— Otto von Griechenland 14. 110. 136. 268. 286 — 295. 316. 362. 388.
Königin Amalia von Griechenland 196. 371.
Königliche Wahlform des Senats 210.

L.

Ländervertheilung 81. 85. 182. 244.
Land- und Seeheer 180.
Landeseinkünfte 281.
Landwehr 284.
Lebenslänglichkeit des Senats 213.
Legitimationsdeputation, Zusammensetzung derselben 9.
Legitimationsdeputations - Bericht 64 — 69. 71. 80.

M.

Maassregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe 224.
Makryjannis Haus 281.
Militairdotationsgesetz 377.
Minister 130. 262.
Andreas Metaxas, Präsident des Septemberministerium legt seine Stelle nieder 220. 224.

N.

Nationalcongress zu Pronia, Uebergabe der Acten desselben 73.
Nationalschuld 243.
Note des Grafen Aberdeen in Betreff des Nationalcongresses zu Athen 102.

O.

Officiersausweis in Bezug auf die Septemberrevolution 93. 99.
Othonia, neue Stadt auf dem Isthmus von Korinth 282. 362.

P.

Papierbanknoten 359.
Petition des Klosters Megaspiläon um Befreiung von dem Doppelzehnten 268.
— der Mainoten wegen Steuerfreiheit 151.
— der Professoren der Ottouniversität im Betreff eigener Vertretung in der Kammer 201. 269.
Pfahlfällen 284.
Polizei des Congresses 22. 37. 55.
Prärogative des Königs von Griechenland 118. 251.
Primärwahlversammlungen 304.
Privateigenthum 358.
Proclamation des Gesammtministerium (Ministerrathes) in Betreff der Aufrechthaltung der Ruhe 86.
— desselben an die Hellenen, die allerhöchste Genehmigung der Verfassung betreffend 314.
Programm bei Eröffnung des Nationalcongresses 1.
Propositionen Sr. Majestät des Königs in Bezug auf den Verfassungstext 286. 295. 310.
Proscriptionen 152.
Protestation mehrer Repräsentanten 363.
Protokoll der londoner Conferenz in Betreff des Nationalcongresses zu Athen 100.
— in Betreff der königlichen Eidesleistung 388.
Protocollführung 35. 53.
Prüfung der Officiersgrade 358.
Pylia und Verbesserungsanträge für diesen Ort 360.

Q.

Quarantaineanstalt in Almyron 281.

R.

Rechenschaftsablage der Minister und des Septemberministerium 296. 359. 384.
Rede Sr. Majestät des Königs:
bei Annahme der Glückwünsche des Congresses zum Neujahrstage 136.
— bei Empfang der Antwortsadresse auf die Thronrede 110.
— des Königs bei Eröffnung des Nationalcongresses 14.
— bei Ueberreichung des Verfassungstextes 268.
— an die grosse Congressdeputation nach erfolgter Genehmigung der Verfassung 316.
— der Repräsentanten:
Damianos gegen die königliche Wahlform des Senats 207.
— Dokos in Betreff der Petition der Professoren der Ottouniversitat 270.
— Kolettis in Betreff der Bürgerrechtsfrage 160.

Rede der Repräsentanten:
Mavrokordatos in Betreff der Bürgerrechtsfrage 169.
— Petzalis in Bezug auf das Zweikammersystem 189.
— A. Rhentis in Betreff der Bürgerrechtsfrage 154. 156.
— Trikoupis in Betreff der Wahlform des Senats 204; über die mittelbare oder unmittelbare Wahlart 317; im Bezug auf das Ein- oder Zweikammersystem 187.
— resp. Kanzelrede des Prof. N. Wambas in Bezug auf den zu eröffnenden Nationalcongress 3 — 7.
Regierungsbezirksgerichte 237. 352. 374.
Regierungsverwesung 120. 193. 254.
Rekruten des Peloponnes 281.
Repräsentanten: deren Entlassung 108.
— Sitzungsordnung, Verpflichtung 9. 10. 23. 39. 70. 110. 150. 156.
— Verzeichniss in alphabetischer Folge 395.
— Verzeichniss nach den Regierungsbezirken zusammengestellt 383.
Rhigas Palamidis, Minister des Inneren, tritt aus dem Septemberministerium 134.
Richterliche Gewalt 131. 263.

S.

Schiedsgerichte 284.
Michael Schinas, Cultusminister im Septemberministerium legt seine Stelle nieder 221. 226.
Schluss des Nationalcongresses 364.
Schreiben des Vicepräsidenten A. Mavrokordatos an den Oberst D. Kallergis 42.
— des Präsidenten P. Notaras an die vier Vicepräsidenten 62.
Schutzmächte 379.
Senat 122. 127. 256. 259.
Senatorenbefähigung 127. 260.
Senatoren-Amtstracht 280.
Senatsfrage 204 — 220, 227 — 234.
Septemberministerium 380. 382.
Septembristenbeschluss 91. 369.
Sitzungsordnung 26. 45.
Sitzungssaal und dessen Dekorirung 8.
Sold- und Löhnungsgratification an die athener Besatzung 392.
Staatsanleihe 281. 259.
Staatsbürgerlicher Aufenthaltsort 334.
Staatsrath 241.
Staatsrecht der Hellenen 115. 249.
Staatsreligion 115. 248.
Staatsschulden 355.
Staatsschuldner 180. 358.
Standbild für den Präsidenten J. A. Capodistrias 381.
Standbilder für Rhigas Pherrhäos und Alexandros Ypsilantis 280.
Stempelpapier 284.
Stürmischer Auftritt im Congress 231.

T.

Tagesbefehl an die athener Besatzung 392.
Thronfolge 120. 254.
Thronfolgeordnung 193.
Thronrede S. Rede Sr. Maj. des Königs u. s. w.
Todtenfeier zum Gedächtniss des Generallieutenant Th. Kolokotronis 202.
Türken und Türkinnen 358.

U.

Umzügler 157.
Urlaubsertheilungen 38. 56.

V.

Verfassungseid Sr. Maj. des Königs 120. 253. 361. 388.
Verfassungsentwurf 81. 85. 112. 115 — 134.
Verfassungstext 246 — 267.
Verleihung des Grosskreuzes des Erlöserordens an den Congresspräsidenten P. Notaras 367.
Verordnung des Militairgouvernements zu Athen, die Polizei in dem Auditorium des Nationalcongresses betreffend 22.
Viehsteuer 284. 360.

Volksexcesse 72. 77.
Vorstellung des Congresses an Se. Maj. den König 311.
Vortrag des Deputationspräsidenten bei Ueberreichung des Verfassungstextes an Se. Maj. den König 268.
— des Deputationspräsidenten Mavrokordatos an Se. Maj. den König bei Ueberbringung des Dankes des Congresses 316.
— des Präsidenten der Neujahrsdeputation an Se. Maj. den König 135.
Vorträge der Repräsentanten:
J. Kolettis in Betreff der Förderung der Industrie 232.
— Mavrokordatos über die Thronfolgeordnung 194.
— A. Metaxas in Betreff seines Ausscheidens aus dem Septemberministerium 224.
— Sp. Milios in Betreff des Septembristenbeschlusses 98.
— Païkos in Betreff der Bürgerrechtsfrage 177.
— M. Schinas in Betreff seiner Ausscheidung aus dem Septemberministerium 226.
Vortrag M. Schinas in Betreff der Kirchenfrage 142.
— Zographos in Betreff des allgemeinen Denkzeichens 297.
— desselben in Betreff des Adressentwurfes auf die Thronrede 90.
— desselben in Betreff der Petition des Klosters Megaspiläon 274.
— Zorojannidis in Betreff der Umzügler 157.

W.

Waffentragen 284.
Wahl der Präsidenten, der Vicepräsidenten, Secretarien u. s. w. 61.
Wahlämter des Congresses 25. 44.
Wahlbefähigung 302. 323.
Wahlversammlungen 326.
Wahlverzeichnisse 323. 343.
Wählbarkeit 308.

Z.

Zehnten-Verpachtung 281.
Zusammenrottungen 72.

---

## Berichtigungen.

Seite 29 Zeile 10 von unten statt Capitel II. lies Capitel III.
— 85 — 15 v. oben — [s. S. 54 u. 83] — [s. S. 81].
— 89 — 13 v. u. — schätzen — schützen.
— 196 — 12 v. u. — Naupria — Nauplia.
— 212 — 12 v. u. — Archipel — Artikel.
— 326 — 7 v. o. — Von den Wahlverzeichnissen, lies: Von den Wahlversammlungen.
Seite 366 Zeile 18 v. o. ist „der“ zu streichen.

---

Druck der Teubnerschen Officin in Leipzig.

Bayerische Staatsbibliothek München

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg / L.

H.
Bu
Rott...

H.
Bu
Rotte

H.
Bu
Rotte...

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heinze, Alexander Clarus

Der Hellenische Nationalcongress zu Athen in den Jahren 1843 und 1844

Leipzig 1845

H.gr. 500
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10446829-2